

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1878)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung 1878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Winter Sitzung 1878.

Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Interlaken, den 17. Januar 1878.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 28. Januar nächsthin zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Zur Behandlung werden gelangen:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

1. Gesetze zur zweiten Berathung.

Revision des Jagdgesetzes (Erhöhung der Patentgebühren).

2. Gesetze zur ersten Berathung.

Gesetz über das Brandversicherungswesen.

3. Dekrete.

Abänderung des Vollziehungsbekretes zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidiums.

1. Bericht über eine Ersatzwahl in den Großen Rath.
2. Mittheilung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 13. Januar.
3. Antrag betreffend den Tag der Volksabstimmung über die aus der zweiten Berathung hervorgegangenen Gesetzesvorlagen.

b. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Expropriationsgesuch der Gemeinde Bressaucourt behufs Zuleitung von Quellwasser zum Dorfbrunnen.
4. Gesuch des Komitees des Asyls für Altersschwache um Zurücknahme des Beschlusses über Ertheilung des Charakters einer juristischen Person an die Anstalt.

c. Der Direktion der Finanzen.

1. Aufnahme eines Anlehens.
2. Beschwerde der Gemeinde Lüzelflüh wegen Auferlegung von Kosten in Steuersachen.

d. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

e. Der Direktion des Militärs.

Entlassung von Stabsoffizieren.

f. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Vertheilung der Kredite für neue Hochbauten und für neue Straßenbauten.

C. Wahlen.

1. Der Gerichtspräsidenten von Erlach, Frutigen und Bruntrut,
2. des Landjägerkommandanten,
3. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 30. Januar statt.

Auf den nämlichen Tag wird die Berathung über das Anleihen angefahrt und es werden zu derselben die Mitglieder bei Eiden geboten.

Mit Hochschätzung

Der Großrathspräsident:
Michel.

Erste Sitzung.

Montag den 28. Januar 1878.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 136 Mitglieder anwesend; abwesend sind 116, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl an der Lenk, Bähler, Bohren, Brunner, Burger in Angenstein, Bütigtofer, Engel, Feller, Glück, Glückiger, Geiser, Gerber in Steffisburg, Girardin, Greppin, Hurni, Indermühle, Joost, Karrer, Klenig, Leh-

mann in Lognyl, Lenz, Mägli, Ott, Reber in Niederbipp, Rosselet, Roth, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Schmid Andreas in Burgdorf, Sigri, Wirth, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Althaus, Arn, Bangerter in Lyß, Bay, Bircher, Born, Botteron, Brand in Urjenbach, Bruder, Burger in Laufen, Charpié, Chobat, Dähler, Deboeuf, Donzel, Fahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Frutiger, Galli, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Häberli in Bern, Haldemann, Hänni in Ruzwyl, Hennemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hornstein, Jaggi, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Kellerhals, Klage, Kötschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münstere, Ledermann, Lehmann-Cunier, Leibundgut, Luder, Marti, Müller, Nägeli, Oberli, Prêtre, Quelo, Rebetez, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Riat, Robert, Rucht, Schatzmann, Scheurer, Schmid in Wimmis, Schwab, Sieber, Spahr, Stalder, Stähli, Stämpfli in Bern, Stettler in Lauperwyl, Steullet, Streit, Thönen in Frutigen, Thönen in Reutigen, Trachsel in Mühleturnen, Tschannen, Ueltschi, Vermeille, Vogel, Walther in Nadeltsingen, Walther in Krauchthal, Wit, Wyß, Zingg, Zumwald.

Nach Eröffnung der Sitzung geht der Herr Präsident sofort über zur

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenzirkulars.

Es werden gewiesen:

- 1) die Abänderung des Vollziehungsdekrets zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe an die bestehende Kommission;
- 2) die Beschwerde der Gemeinde Lüzelsüh wegen Auferlegung von Kosten in Steuersachen an die Bittschriftenkommission;
- 3) die Käufe und Verkäufe an die bereits bestehende Kommission.

Durch Schreiben vom 23. Januar erklärt Herr Großrath Sieber von Megerten seinen Austritt aus dem Großen Rath.

Vortrag über eine Ersatzwahl in den Großen Rath.

Nach diesem Vortrage ist im Wahlkreise Unterseen an Platz des zum Bezirksprokurator ernannten Herrn Zurbuchen gewählt worden

Herr Peter Zumstein, Gemeindepäsident in Leisigen.

Diese Wahl ist unbeanstandet geblieben und wird nun vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Zumstein leistet den verfassungsmässigen Eid.

Das Präsidium gibt Kenntniz von einem Schreiben der Inseldirektion, welches aufs Verbindlichste die Gabe von Fr. 1110 als Resultat der Abtretung eines Taggelbes von 222 Mitgliedern des Grossen Rathes zu Gunsten des Inselneubaus verbankt.

Vortrag über die Volksabstimmung

vom 13. Januar 1878 betreffend die Revision der Staatsverfassung.

Dieser Vortrag lautet folgendermassen:

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Die Frage, ob die Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 zu revidiren sei, ist vom Bernervolk in der Abstimmung vom 13. d. M. mit 28,468 gegen 12,355 Stimmen verneint worden.

Eventuell haben die Vornahme der Revision durch den Grossen Rath 2488 Stimmen, durch einen Verfassungsrath 13,362 Stimmen verlangt.

Die Ergebnisse der Abstimmung der einzelnen politischen Versammlungen und Amtsbezirke sind in der beigelegten Zusammenstellung enthalten.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 23. Januar 1878.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Leusser,
der Rathschreiber
Dr. Trachsel.

Laut obenerwähnter Zusammenstellung ist das Ergebnis der Volksabstimmung in den einzelnen Amtsbezirken folgendes:

I. Soll die Verfassung revidirt werden?

Amtsbezirke.	Stimmende.	Ja.	Nein.
Narberg	1320	379	859
Narwangen	2016	661	1254
Bern	4416	1367	2667
Biel	1007	896	80
Büren	733	281	406
Burgdorf	1923	374	1452
Courtelary	2454	1913	460
Delsberg	1899	441	1410
Erlach	389	173	173
Fraubrunnen	930	232	663
Freibergen	1254	180	1048
Frutigen	1189	119	1002
Interlaken	2630	387	2122
Uebertrag	22160	7403	13596

Tagblatt des Grossen Rathes 1878.

Amtsbezirke.	Stimmende.	Ja.	Nein.
Uebertrag	22160	7403	13596
Konolfingen	1671	117	1458
Laufen	835	407	405
Laupen	732	241	460
Münster	1452	538	894
Neuenstadt	451	230	210
Nidau	863	576	265
Oberhasle	271	61	205
Pruntrut	3896	1332	2453
Saanen	211	46	164
Schwarzenburg	478	45	409
Seftigen	1027	64	945
Signau	1855	93	1714
Obersimmenthal	620	221	364
Niedersimmenthal	603	137	405
Thun	1989	449	1459
Trachselwald	2363	49	2242
Wangen	1220	346	820

Kanton	42,697	12,355	28,468
Mehr Verwerfende als Annehmende		16,113	

II. Soll die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden?

Amtsbezirke.	Stimmende.	Grosser Rath.	Verfassungsrath.
Narberg	1320	96	187
Narwangen	2016	101	362
Bern	4416	389	1026
Biel	1007	81	635
Büren	733	47	147
Burgdorf	1923	88	182
Courtelary	2454	166	1407
Delsberg	1899	84	1350
Erlach	389	40	62
Fraubrunnen	930	58	151
Freibergen	1254	39	986
Frutigen	1189	86	51
Interlaken	2630	77	213
Konolfingen	1671	77	101
Laufen	835	47	284
Laupen	732	32	189
Münster	1452	54	889
Neuenstadt	451	58	112
Nidau	863	55	337
Oberhasle	271	74	43
Pruntrut	3896	120	3147
Saanen	211	14	59
Schwarzenburg	478	27	42
Seftigen	1027	60	92
Signau	1855	49	191
Obersimmenthal	620	63	227
Niedersimmenthal	603	45	137
Thun	1989	255	301
Trachselwald	2363	75	212
Wangen	1220	51	240

Kanton	42,697	2,488	13,362
Differenz zu Gunsten eines Verfassungsrathes		10874.	
Der Große Rath nimmt von diesem Resultate Kenntniz.			

Dekrete Entwurf

betreffend

Aufhebung der Eigenschaft einer juristischen Person des Asyls für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern.

Dieser Entwurf lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Komite des Asyls für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern gestellte Gesuch,

in Betrachtung:

daß die genannte Anstalt mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf den 1. Januar 1878 an die Einwohnergemeinde Bern übergegangen ist, und demnach auf diesen Zeitpunkt aufgehört hat, eine Privatanstalt zu sein, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschäner Vorberatung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Das Dekret vom 22. November 1872, durch welches dem in Bern bestehenden „Asyl für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern“ die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt wurde, ist aufgehoben.

2. Das gegenwärtige Dekret hat rückwirkende Kraft auf den 1. Januar 1878.

Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Zur Beschleunigung der Abstimmung wird das Bureau verstärkt durch die Herren Wyttenbach und Nusbaum.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden naturalisirt:

1) Johann Jakob Rehner, von Bögen, Kanton Aargau, Handelsmann in Bern, verheiratet mit Elise, geb. Hässig, und Vater von 4 Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, mit 114 gegen 3 Stimmen;

2) Albrecht Joh. Paul Egg, von Islikon und Ellikon, Kanton Thurgau, Gutsbesitzer in Wabern, Wittwer, Vater zweier Kinder, dem ebenfalls das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 114 gegen 1 Stimme;

3) Friedrich Karl August Henze, von Sievershausen, Königreich Preußen, Rittmeister in Bern, verheiratet mit E. Julie, geb. Schäfer, und Vater dreier Kinder, dem das Ortsbürgerrecht von Lüttschenthal zugesichert ist, mit 106 gegen 9 Stimmen;

4) Herrmann Baumgartner, von Murg, Großherzogthum Baden, Holzhändler zu Underveller, verheiratet, und Vater zweier Kinder, dem das Ortsbürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist, mit 102 gegen 11 Stimmen;

5) Heinrich Sängler, von Mainz, Großherzogthum Hessen, Gasbirektor zu Interlaken, verheiratet mit Elise, geb. Freybig, und Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Iseltwald, mit 110 gegen 5 Stimmen.

Naturalisationsgesuch des Anton August Mérat von Brébotte, franz. Departement des Oberrheins, Angestellter in Bruntrut.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf das Naturalisationsgesuch des Herrn Mérat, erinnere ich daran, daß dasselbe bereits früher vom Regierungsrathe empfohlen worden ist, daß der Große Rath ihm aber die Naturalisation verweigert hat. Der Petent ist nun neuerdings mit einem Gesuche eingelangt. Der Regierungsrath hält an seinem frühern Standpunkte fest, weil alle Requisite erfüllt sind, welche in formeller Beziehung verlangt werden können. Mérat gehört allerdings der ultramontanen Partei an, allein dieser Umstand kann nicht maßgebend sein bei der Frage, ob die Naturalisation zu ertheilen sei oder nicht.

Abstimmung.

Für Ertheilung der Naturalisation	64 Stimmen.
Dagegen	50 „

Herr Mérat hat also die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erhalten und ist mit seinem Naturalisationsgesuche abgewiesen.

Beschwerde

des Fritz Schaub in Basel mit dem Schluß, daß die Justizdirektion angewiesen werde, ihm die Thäterschaft der auf der Amtsgerichtsschreiberei Bern begangenen Unterschlagung von Prozeßakten kund zu geben.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiben.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent scheint nicht recht bei Trost zu sein. Er reklamirt seit längerer Zeit Prozeßakten von der Gerichtsschreiberei Bern. Er hat seit Monaten fast täglich alle Behörden mit Briefen belästigt. Auf die erste Reklamation ist ihm von der Gerichtsschreiberei die Antwort ertheilt worden, die Akten befinden sich in den Händen des Anwalts, und es wurde die Vermuthung ausgesprochen, der Anwalt werde dieselben nicht herausgeben wollen, bis die Kosten bezahlt seien. Unter allen Umständen müßte Schaub sich nicht an die Administrationsbehörde, sondern an die Gerichte wenden. Es wird daher auf Tagesordnung angetragen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Expropriationsgesuch

der Gemeinde Bressaucourt behufs Zuleitung von Quellwasser zum Dorfbrunnen.

Gouvernon, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche Sie mit der Berichterstattung über das Expropriationsgesuch der Gemeinde Bressaucourt beauftragt

haben, hat nach Prüfung der Akten es für zweckmäßig gefunden, sich auf Ort und Stelle zu begeben, um sich ihre Aufgabe zu erleichtern und die von den beteiligten Parteien geltend gemachten Gründe besser würdigen zu können. Diese Maßregel war bei der Natur und Wichtigkeit der Sache gerechtfertigt. Es handelt sich hier um die Expropriation eines Wasserlaufes, welcher einer Mühle nebst Zubehörten als Bewegungskraft dient. Wenn nun auf der einen Seite nicht bestritten werden konnte, daß die Gemeinde einen gemeinnützigen Zweck verfolge, weil sie einem großen Theile der Einwohnerschaft von Bressaucourt hinreichend Wasser verschaffen wollte, so mußte auf der andern Seite in Erwägung gezogen werden, daß die dagegen erhobene Opposition im Interesse eines Etablissements gemacht wurde, welches gewissermaßen auch einen gemeinnützigen Charakter hat und das einzige seiner Art in der Nähe ist. Die Mitglieder der Kommission sind übrigens in ihrem Beschlusse von mehreren unserer Kollegen bekräftigt worden, welche die Ansicht ausgesprochen haben, es werde ein Augenschein der Kommission nicht nur Gelegenheit geben, die Verhältnisse genauer kennen zu lernen, sondern es ihr vielleicht auch ermöglichen, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln und den Konflikt durch einen Vergleich zu erledigen. Dies ist in der That möglich geworden. Nach einem eingehenden Augenscheine, wobei die Parteien ihre Bemerkungen vorgebracht haben, stimmten dieselben dem Vorschlage auf friedliche Beilegung des Streites bei, und es wurde sofort ein Vergleich abgefaßt. Dieser Vergleich, welcher noch der Genehmigung der Gemeindeversammlung unterliegt, verpflichtet die Parteien, davon in nächster Zeit im Audienzprotokoll des Gerichts Vormerkung nehmen zu lassen, damit er in Rechtskraft erwache. Es ist der Kommission mitgetheilt worden, daß diese Formalität erfüllt ist. Die Angelegenheit ist daher erledigt, und es kann das Geschäft vom Großen Rathe ad acta gelegt werden. Dies ist der Antrag, den ich Namens der Kommission zu stellen mich beehre.

Der Große Rath stimmt dem Antrage der Kommission bei.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes wird

1) dem Samuel Schneider, von Spiez, der Rest des ihm am 13. Mai 1869 von den Assisen des I. Bezirks wegen Mordversuchs auferlegten elfjährigen Zuchthausstrafe erlassen;

2) der Wittwe Marianne Denzler, geb. Ammann, von Langenthal, die ihr vom Polizeirichter von Narwangen am 29. November 1877, wegen Verweigerung der Alimentsbeiträge für ihre beiden unehelichen Kinder auferlegte zwanzigtägige Gefangenschaftsstrafe erlassen;

3) die dem Christian Leuenberger in Lützelflüß am 20. November 1877 vom Polizeirichter von Trachselwald, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Waldausreitungen auferlegte Buße von Fr. 200 auf Fr. 25 herabgesetzt; er hat jedoch die Kosten zu bezahlen und die auszuführende Gegenaufforstung unter Planvorlage bekannt zu machen.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Ulrich Schärer, von Affoltern i. G., mit dem

Gesuch um Nachlaß des Restes der ihm wegen des an seinem auferzlich erzeugten Kinde begangenen Mordes im Jahre 1868 auferlegten zwanzigjährigen Zuchthausstrafe;

2) Daniel Gerber, Müller in Langnau, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung in Geldbuße oder Gemeinbeeingrenzung der wegen Mißhandlung und Ehrverletzung über ihn verhängten 60tägigen Gefangenschaftsstrafe;

3) Friedrich Habegger, in Bern, Soldat, wegen Insubordination zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Vortrag betreffend die Stelle des Landjägerkommandanten.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Vizepräsident,
Herren Regierungsräthe!

Unter den Traktanden des am 28. Januar 1878 zusammentretenden Großen Rathes befindet sich u. A. die Wahl des Kommandanten des Landjägerkorps, welche laut Gesetz (§ 4 Gesetz vom 1. September 1868) auf Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath zu treffen ist.

Bei der in Folge Auslaufs der gesetzlichen Amtsdauer von 4 Jahren, bestehender Uebung gemäß, veranstalteten Ausschreibung der Stelle hatte sich ursprünglich neben drei andern Bewerbern auch der bisherige Inhaber derselben, Herr Kommandant Chr. Schwendimann, angeschlossen. Der Anmeldungsstermin lief mit dem 26. dieses Monats zu Ende.

Durch Zuschrift an die Justizdirektion vom 27. Januar erklärt nun Herr Schwendimann, daß er sich, namentlich mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand (fortwährende rheumatische Affektionen) nachträglich entschlossen habe, seine Bewerbung um besagte Stelle zurückzuziehen, immerhin in der Voraussetzung, daß ihm dabei seine reglementarischen Ansprüche an die Landjäger-Invalidenkasse unverkürzt gewahrt bleiben werden.

Es ist diese Erklärung so aufzufassen, daß Herr Kommandant Schwendimann auf eine Wiederwahl verzichtet und, unter Vorbehalt der Pensionirung, seine Entlassung aus dem Korps verlangt, welche ihm nach § 4 der Verordnung vom 15. Januar 1869 von der Wahlbehörde, also ebenfalls vom Großen Rathe, zu erteilen wäre.

Unter so bewandten Umständen wäre nun zwar die Vorannahme einer Neubesezung der Stelle schon in gegenwärtiger Session formell nicht absolut ausgeschlossen, allein aus sachlichen Gründen dürfte es nach der Ansicht des Regierungsrathes vorzuziehen sein, diese Wahl auf die nächste Großrathssession, die voraussichtlich im März oder April stattfinden wird, zu verschieben, unterdessen Herrn Schwendimann provisorisch in seinem Amte zu belassen, resp. zu bekräftigen und den Regierungsrath zu ermächtigen, mittlerweile die Stelle zur freien Bewerbung neuerdings auszusprechen.

Die Gründe, welche hiefür sprechen, sind kurz folgende:

1. Dem Regierungsrath sollte, im Interesse möglichst tüchtiger Besetzung dieser, namentlich bei den gegenwärtigen Anforderungen, ziemlich wichtigen Polizeichefstelle, einige Zeit bleiben, um, sei es unter den Bewerbern, sei es außerhalb denselben, eine geeignete Persönlichkeit für den ihm zustehenden Vorschlag ausfindig zu machen.

2. Abgesehen davon, ob unter den drei dermaligen Postulanten der eine oder andere sich für die Stelle eignen würde, was für den Moment dahingestellt bleiben muß, ist als ziemlich sicher vorauszusetzen, daß bei der ergangenen Ausschreibung verschiedene Personen von einer Bewerbung

entweder aus persönlicher Rücksicht gegen den bisherigen Inhaber der Stelle oder weil sie annahmen, derselbe werde auf seine Anschreibung hin wieder gewählt, Umgang genommen haben. Da nun diese Voraussetzung in Folge der nachträglichen Resignation des Herrn Schwendimann auf die Stelle nicht eintritt, so würden, bei einer sofortigen Wiederbesetzung derselben, die betreffenden Persönlichkeiten um ihr Recht der freien Bewerbung faktisch verkürzt, und es könnten sich die Betreffenden mit einigem Grunde darüber beklagen, daß man ihnen nicht Gelegenheit zu nachträglicher Konkurrenz gegeben habe.

3. Da nach dem strikten Wortlaut des Reglements über die Landjäger-Invalidentasse vom 24. Juli 1872 dem austretenden Kommandanten Schwendimann nur eine jährliche Pension von Fr. 900 à Fr. 1000 als Ruhegehalt zukäme und diese Summe denn doch mit Rücksicht auf das Alter, die über 30 Jahre betragende Dienstzeit, die Vermögensverhältnisse und andere zu Gunsten des Demissionärs sprechende Umstände, als eine unzulängliche erscheint, so sollte dem Regierungsrath auch Gelegenheit geboten werden, die Frage näher zu prüfen und darüber bei Anlaß der Demissionsertheilung an Herrn Schwendimann einen bezüglichen Antrag zu stellen, ob und in welcher Form allfällig der Ruhegehalt an ihn der Billigkeit entsprechend erhöht werden könnte.

Gestützt auf das Angebrachte wird Ihnen zu Händen des Großen Rathes beantragt:

1. die Wahl und beziehungsweise das Entlassungsgesuch des Kommandanten des Landjägerkorps auf die nächste Session zu verschieben und unterdessen Herrn Kommandant Schwendimann provisorisch in seinem Amte zu bestätigen;

2. den Regierungsrath zu ermächtigen, die Stelle zur freien Bewerbung nochmals auszusprechen.

Mit Hochachtung,

Bern, den 27. Januar 1878.

Der Direktor der Justiz:
Leuscher.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gemiesen.

Folgen die Unterschriften.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei.

An der Tagesordnung stehen keine weiteren Geschäfte, welche behandelt werden können. Der Präsident schließt demnach die Sitzung

um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
F. r. Z u b e r.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. Januar 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 187 Mitglieder anwesend: abwesend sind 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Burger in Angenstein, Bütigkofen, Engel, Klückiger, Girardin, Grepplin, Hurni, Karrer, Lehmann in Langnau, Lehmann in Volkswyl, Mägli, Neber in Niederbipp, Rosselet, Roth, Röhlißberger in Walkringen, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Sigri, Zoss, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Arn, Bircher, Botteron, Brand in Urtenbach, Charpie, Chodat, Dähler, Deboeuf, Donzel, Fattet, Fleury, Grünig, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Halbemann, Hennemann, Herren in Mühleberg, Jaggi, Jobin, Käfermann, Keller, Klaye, Ledermann, Lehmann-Guntler, Leibundgut, Marti, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Riat, Robert, Ruchti, Schatzmann, Schmid in Wimmis, Sepler, Spahr, Stähli, Stämpfli in Bern, Streit, Tschannen, Vogel, Wyß, Zumwalb.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Erste Berathung.

Grundlage der Berathung bildet der Entwurf der großrätlichen Kommission.

Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Der Herr Präsident hat mir das Wort ertheilt über die Frage des Eintretens. Nun möchte ich den Großen Rath darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir eintreten, die Berichterstattung über diese Frage nothwendigerweise ziemlich einläßlich sein wird, indem ich eben über die ganze Dekonomie des Gesetzes Bericht erstatten werde, wie es jedesmal der Fall ist, wenn man wirklich berathen will.

Es hat vielleicht Niemand so sehr, als die Direktion des Innern, bedauert, daß dieser Entwurf erst am Schlusse der Periode zur Berathung gelangt; denn das Bedürfniß einer ganz neuen Gestaltung der Verhältnisse der Immobilien-assuranz hat sich in unserem Kantone schon lange geltend gemacht, wie übrigens Gelegenheit sein wird, des Näheren auseinanderzusetzen. Es war in mehr als einer Beziehung bemüht, daß der Kanton Bern in dieser Hinsicht nicht Dasjenige gethan hat, was in den letzten Jahren in einer ganzen Reihe von anderen Schweizerkantonen geschehen ist.

Trotzdem wir aber am Schlusse der Periode stehen, glaube ich doch, es sei gut, daß man dieses Gesetz in erster Berathung vornehme. Die Sachen liegen so, wie sie ein Mitglied der Kommission in Ihrer letzten Session auseinandergesetzt hat. Ueber den Entwurf, wie er nunmehr vorliegt, ist eine ganze Summe von Arbeit ergangen: die vorbereitenden Arbeiten einer Kommission, die bereits 1870 niedergesetzt wurde, der Bericht dieser Kommission, dann die Vorarbeiten der Verwaltung der Anstalt, der Direktion des Innern, die Vorberathung durch den Regierungsrath und endlich die sehr fleißige Vorberathung im Schooße der gegenwärtigen Kommission. Es wäre nun in der That zu befürchten gewesen, daß, wenn man das Gesetz nicht noch jetzt in Berathung genommen hätte, ein Theil dieser Arbeit verloren gegangen wäre, und gewisse Punkte, über die es jederzeit gut ist, sich auszusprechen, nicht gehörig fixirt worden wären.

In der Frage über das Eintreten werde ich nothwendigerweise Ihre Geduld für einige Zeit in Anspruch nehmen müssen. Denn ich glaube, daß es nöthig sei, um das Thema, ich will nicht sagen, zu erschöpfen, aber doch in seinem Zusammenhang und einigermassen vollständig Ihnen vor Augen zu führen, erstens einen kleinen historischen Rückblick auf die frühere Brandassuranzanstalt zu werfen, sich sogar zum Theil mit den Verhältnissen vor 1834 zu beschäftigen, sodann die Mängel des gegenwärtigen Systems der Brandassuranz in unserem Kanton zu beleuchten, und endlich erst, nachdem man sich über die Vergangenheit gehörige Rechenschaft gegeben hat, die Frage zu besprechen, welches System nunmehr für den Kanton das beste sein wird.

Der Kanton Bern gehört nicht zu denjenigen Ländern, die zuerst Versicherungsanstalten gehabt haben. Wenn Sie das Geschichtliche nachlesen, finden Sie, daß bereits im letzten Jahrhundert ähnliche Anstalten, wie die unserige, in Deutschland bestanden haben, nämlich öffentliche Gegenseitigkeitsanstalten mit einem gewissen amtlichen Zwang, während bei uns dieses Institut erst im Jahre 1806 eingeführt wurde. Der einläßliche Bericht, den die Direktion des Innern vor 3 $\frac{1}{2}$ Jahren erstattet hat, gibt hierüber einige Auskunft. Sie finden dort, daß es bis zum Jahre 1806 bei uns sogenannte Verbrüderungen gab, deren Mitglieder sich vorgenommen hatten, ihre brandbeschädigten Nachbarn mit Rath und That zu unterstützen, und ihnen Holz, Lebensmittel und Baumaterialien unentgeltlich zu verschaffen und unentgeltliche Führungen zu entrichten. Es wurden dann von der Obrigkeit jeweiligen Brandsteuern zuerkannt, und dies ist die erste Form der Versicherung in unserem Kanton.

Wie ich bereits gesagt habe, hatten sich aber in andern

Ländern eigentliche Brandversicherungsanstalten eingebürgert, und diesem Beispiel ist der Kanton Bern im Jahre 1806 nachgekommen. Es wurde am 28. Mai 1806 ein Gesetz erlassen, wie es in der Einleitung zu demselben heißt, in der Absicht, „das Eigenthum und das Vermögen der Kantons-einwohner zu sichern und zu schützen und durch die Erhaltung des Wohlstandes des einzelnen Bürgers die allgemeine Wohlfahrt zu befördern.“

Diese Anstalt hatte aber sehr schwere Anfänge. Sie hatte von Anfang an nicht nur mit Vorurtheilen zu kämpfen, sondern auch bereits mit Mängeln, die lebhaft an diejenigen erinnern, die wir gegenwärtig unter dem Gesetz von 1834 manchmal empfinden. Denn wir sehen, daß damals schon die Befürchtung obwaltete, „es werden die Schatzungen vieler Gebäude zu hoch ausfallen, und manche Besitzer der Versicherung nicht zu widersiehen vermögen, durch Einäscherung ihrer Gebäude einen Gewinn zu erzielen.“

Wegen dieser von Anfang an entdeckten Befürchtungen und Mängel wurde die Anstalt für einen Zeitraum von 25 Jahren provisorisch erklärt. Es mag allerdings etwas auffallend erscheinen, daß man gleich von Anfang an einen gesetzlichen Erlaß nur für provisorisch erklärt; aber es zeigt dies wenigstens, daß unsere Vorväter in dieser Materie un-gemein vorsichtig vorgegangen sind, und daß ihnen die ganze Schwierigkeit der Sache keineswegs entgangen war.

Diese erste Brandversicherungsanstalt entwickelte sich nach und nach, und wir sehen im Verlaufe dieser Entwicklung schon alle diejenigen Fragen auftauchen, die uns bei der heutigen Berathung beschäftigen. So wurde im Jahr 1808 ein Verbot erlassen, sich bei sogenannten Privatbrandkassen zu versichern. Schon damals also finden wir das gleiche System, wie gegenwärtig: Man soll sich versichern, darf es aber nur bei der staatlichen Anstalt thun, und verboten sind die sogenannten Privatbrandkassen, die damals, sei es noch in der Form der sogenannten Verbrüderungen, sei es in einer ähnlichen Form, existirten, wie gegenwärtig die Vorber- und die Trüberanstalt.

Sehr groß war die Frequenz der Anstalt nicht, denn es fand kein Obligatorium statt, sondern der Beitritt war vollständig frei gestellt, und da, wie gesagt, viele Vorurtheile gegen die Anstalt herrschten, so ist es nicht zu verwundern, wenn ihre Anfänge bescheiden waren. Indessen erhielt die staatliche Anstalt plötzlich einen starken Zuwachs, als im Jahr 1815 das frühere Bisthum Basel zum Kanton geschlagen wurde.

Im Jahr 1831 war nun die Zeit abgelaufen, für welche die Anstalt errichtet worden war. Aber da man im Beginn der Dreißiger Jahre noch Eiligeres zu thun hatte, als das Brandassuranzgesetz zu revidiren, so wurde die Dauer desselben um einige Jahre verlängert, und ein neues Gesetz kam erst im Jahre 1834 zu Stande. Dieses basiert auf einem Entwurf des Regierungsrathes, der seinerseits auf dem Grund-satz des freiwilligen Beitritts beruhte und den Eigenthümern von Gebäuden, deren Werth Fr. 300 übersteigt, die Möglichkeit eröffnete, in jedem Zeitpunkte des Jahres der Anstalt beizutreten, während nach dem Gesetz von 1806 der Beitritt bloß gewissen im September stattfinden konnte.

Eine andere, sehr wichtige Aenderung im Entwurf war die, daß jedes Gebäude in dem Verhältniß seiner Feuer-gefährlichkeit, oder in dem mutmaßlichen Verhältniß, in welchem es die Kräfte der Anstalt in Anspruch nehmen würde, besteuert werden sollte; mit andern Worten, man dachte schon damals an eine Klassifikation. Der Große Rath stellte sich aber in dem Gesetz, welches er am 21. März 1834 definitiv erließ, auf einen andern Standpunkt, und dieses Gesetz ist es, welches noch gegenwärtig Regel macht, allerdings modifi-

girt — was man sehr oft übersehen hat — einerseits durch das Gesetz von 1847 über mehrfache Versicherungen, und dann durch das Dekret von 1852.

Die Bestimmungen des Gesetzes von 1834 sind Ihnen bekannt. Um gleich bei der Klassifikation anzufangen, so beliebte sie dem damaligen Großen Rathe nicht, sondern er sagte: Alle Gebäude zählen gleich; es wird auch kein fixer Beitrag per Jahr festgesetzt, sondern am Ende des Jahres wird man ausmitteln, wie hoch sich der Brandschaden beläuft, und dieser wird auf alle Gebäudeeigentümer gleichmäßig, in Proportion zu dem Werth ihrer Gebäude, vertheilt.

Das Gesetz freierte keine reine Staatsanstalt: es ist im Eingang des Gesetzes nicht deutlich ausgesprochen, daß man es mit einer Staatsanstalt zu thun hat, und daß der Staat die vollständige Garantie übernimmt für Alles, was daraus resultiren könnte. Allein die Bestimmungen des Gesetzes sind derart, daß die Anstalt nichtsdestoweniger als eine Staatsanstalt erscheint, und der Staat gab sich im Weiteren noch dazu her, wozu er nicht verpflichtet war, den Bankier der Anstalt zu spielen, ihr das nöthige Geld während des laufenden Jahres vorzuschießen und es erst im folgenden Jahre wieder zu erheben. Weil über diesen Punkt ziemlich viel zu reden sein wird, will ich gleich bemerken, daß der Staat dies lange unentgeltlich gethan hat. Er war für die Anstalt der bequemste Bankier der Welt, streckte den Gebäudeeigenthümern das Geld vor und kassirte es, wenn es gut ging, im folgenden Frühjahr, und in vielen Landesgegenden erst im Herbst ohne Zins wieder ein. Es ist dies, beiläufig bemerkt, ein gutes System, so lange der Staat überflüssiges Geld hat; aber sobald er selber das Geld zu theuren Zinsen entlehnen muß, wird die Sache ziemlich verkehrt, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn dies später geändert wurde, und jetzt die Zinsen gegenseitig verrechnet werden.

Das Gesetz von 1834 verfügte ferner, daß man nicht gezwungen sei, der Anstalt beizutreten, und daß es Jedem freistehet, sich zu versichern oder nicht, mit Ausnahme einzelner Kategorien, die Ihnen allen bestens bekannt sind, nämlich der obrigkeitlichen Gebäude, der Gebäude, die zu vormundschaftlichem Vermögen gehören, und der Gebäude, welche mit Pfandschulden behaftet sind, insofern diese schon früher versichert waren.

Die privaten Brandversicherungskassen sind durch das Gesetz ausdrücklich zugelassen, und so haben eigentlich die Kassen von Worb und Trub, von denen wir ziemlich viel werden reden müssen, ihre ganz loyale Existenzberechtigung gehabt. Modifizirt wurde die Sache allerdings, wie ich nochmals betonen will, durch das Dekret von 1852, welches die fremden Versicherungsgesellschaften ausschließt. Es hätte die Frage entstehen können, ob diese Privatkassen, und namentlich die Truberkasse, als fremde aufzufassen seien, oder nicht; ich glaube aber, daß die Antwort darauf ziemlich leicht ist. Allein von 1834 bis 1852 konnte absolut kein Zweifel darüber bestehen, daß Jedermann frei war, sich zu versichern, wo er wollte, und nicht verpflichtet war, sich zu versichern, daß also nach keiner Richtung ein Obligatorium bestand. Denn diese Frage müssen wir nach zwei Richtungen fassen: Erstens, ist man verpflichtet sich zu versichern? und, bezahenden Falls: Wo soll man sich versichern?

In Bezug auf die Organisation wurde die Brandassuranzanstalt durch das Gesetz von 1834 keineswegs auf einen selbstständigen Fuß gestellt. Es ist eine sonderbare Vermischung und Verquickung des Staates und seiner Beamtungen mit einer einzigen Beamtung, die selbstständig zu der Anstalt gehört, dem Institut der Schätzer. Der Staat hat nämlich seine Organe zur Verwaltung hergegeben: eine Direktion des Innern ist da, um das Ganze zu verwalten, der Sekretär derselben

fungirt als Buchhalter der Anstalt, die Regierungsstatthalter haben die Brände zu konstatiren, die Amtschreiber die Lagerbücher zu führen. Und hier will ich gleich noch auf die sonderbare Bestimmung aufmerksam machen, daß nicht etwa die Anstalt ihre Originalbücher führt, sondern daß dies in den Amtsbezirken geschieht, und die Zentralverwaltung auf bloße Kopien dieser manchmal nicht etwa sehr exakt geführten Lagerbücher angewiesen ist. Ferner gibt der Staat die Gemeinbpräsidenten her, um die Beiträge einzukassiren, die Amtschaffner und die Kantonsklasse, um sie zu sammeln und zu verwalten, und endlich, wie schon ausgeführt, ist der Staat auch noch der Bankier der Anstalt. Diese Organisation mag viel Gutes haben, sie ist namentlich verhältnißmäßig eine sehr billige; aber es wird doch eine neue Einrichtung an derselben Manches ändern müssen.

Eine Eigenthümlichkeit des Gesetzes von 1834 ist noch die, daß es, nach meiner Auffassung ganz richtig, aber doch in sehr übertriebener Weise, die Rechte des Versicherten zu schützen sucht und dem Versicherer viel zu wenig Gewalt gibt. Es ist das eine ganz natürliche Tendenz, der wir z. B. auch überall bei den Gerichten begegnen. Denn es ist so ziemlich bekannt, daß, wenn zwei Parteien einander gegenüberstehen, wovon die eine der Versicherer, die andere der Versicherte ist, man bei ungefähr gleicher Aktienlage eher geneigt ist, dem Versicherten Recht zu geben, als dem Versicherer. Allein in dem Gesetze von 1834 ist das, wie gesagt, etwas übertrieben, und so finden wir darin z. B. die merkwürdige Einrichtung, daß, wenn das Rekursverfahren wegen Schätzungen eingeschlagen wird, nicht eine über der Verwaltung stehende Instanz die neuen Schätzer zu bestimmen hat, sondern eine unter ihr stehende, die Regierungsstatthalter. Dann ist auch das Recht der Anstalt, überhaupt zu rekurriren, nicht genau genug definiert, welcher Umstand schon mehr als später die ganze Verwaltung gehemmt hat.

Ueber die Mängel der Anstalt wird noch später zu reden sein. Was ich jetzt davon anführe, soll nur dazu dienen, verständlicher zu machen, wie es gekommen ist, daß schon 1836, also erst zwei Jahre nach Erlassung des Gesetzes, sich Stimmen gegen dasselbe geltend machten. Im Jahr 1836 war es nämlich der Nationalverein von Biel, welcher dem Regierungsrath eine Petition einreichte mit dem Schluß, „es sei im Brandversicherungs-gesetz eine Klassifikation der Gebäude nach ihrer Bauart aufzunehmen.“ Diese Eingabe wurde im Großen Rath abgewiesen, nicht etwa, weil die Regierung nicht das Bedürfnis einer Klassifikation gefühlt hätte; denn sie selbst hatte im Entwurf von 1834 den Antrag auf Einführung einer solchen gestellt, sondern weil man sagte, das Gesetz sei erst seit zwei Jahren in Kraft, und daher der Augenblick der Revision noch nicht da.

Wir sehen auch, daß das Departement des Innern, welches die Anstalt zu verwalten hatte, sehr bald das Bedürfnis empfunden hat, gegen zu hohe Schätzungen einzuschreiten, von der ganz richtigen Ansicht ausgehend, daß kein einziger Umstand so gefährlich ist für eine Feuerversicherungsanstalt, als zu hohe Schätzungen, indem für Eigenthümer, die in schlechten finanziellen Verhältnissen sind, die Versuchung ganz außerordentlich groß ist, sich durch das Verbrechen der Brandstiftung aus der Verlegenheit zu ziehen. Das Departement sah sich daher schon in den allerersten Jahren genöthigt, gegen derartige Tendenzen zu reagieren.

Im Jahr 1843 wurde dann wieder ein bedeutender Anlauf zur Revision des Gesetzes genommen durch einen Anzug des Herrn Beltrichard, welcher verlangte: „eine Klassifikation der Gebäude und eine bessere Auswahl unter den Schätzern“, ferner „Aufhebung des Art. 32 des Brandassuranzgesetzes“, weiter „die Aufstellung von Regeln und Anleitungen für die

Schäfer“, und endlich: „daß von den betreffenden ausländischen Gesellschaften Aufsichts- und Sicherheitsmaßregeln verlangt werden, selbst von den Mobiliarversicherungsanstalten, indem man ihnen entweder die Leistung einer Bürgschaft auferlege, oder indem man sie ebenfalls verpflichte, die vorkommenden Streitigkeiten durch die Gerichte des hiesigen Kantons entscheiden zu lassen.“ Wenn Sie in dem Berichte der Direktion des Innern das Tableau der größeren Brände nachsehen, werden Sie finden, daß im Anfang der vierziger Jahre viele sogenannte größere Brände stattgefunden haben, daher der damalige Anzug durchaus erklärlich ist.

Beiläufig will ich mir erlauben, zu erklären, was für eine Bewandniß es mit dem Art. 3 hatte, dessen Aufhebung Herr Belrichard verlangte. Nach dem Gesetz von 1834 ist der Eigentümer, welcher sein Gebäude versichert, nicht verpflichtet, es für die vollständige Summe zu versichern, sondern er darf es bis zum Belauf der Schätzungssumme, aber auch darunter versichern. Nach den Regeln einer gefundenen Versicherungstechnik würde man nun die Sache auflassen, wie folgt. Man sagt: Wenn der Eigentümer sein Gebäude nicht vollständig versichert, so ist er Selbstversicherer für den Theil, den er nicht versichert hat. Der logische Schluß daraus wäre, daß, wenn an meinem Gebäude, das Fr. 60,000 werth, aber nur für Fr. 40,000 versichert ist, für Fr. 40,000 abbrennt, ich nicht etwa eine Entschädigung von Fr. 40,000, sondern bloß von $\frac{2}{3}$ dieser Fr. 40,000 erhalten würde, indem ich für $\frac{1}{3}$ des Werthes Selbstversicherer bin, und also $\frac{1}{3}$ des Schadens selbst zu tragen habe. Auf diesen Standpunkt stellt sich aber unser Gesetz nicht, sondern es sagt: Es wird vergütet bis zum Belauf der Versicherungssumme. Wenn also mein Gebäude Fr. 60,000 werth und nur für Fr. 40,000 versichert ist, und es brennt davon für Fr. 40,000 ab, so werden mir die Fr. 40,000 voll vergütet.

Dieses Prinzip ist, wie gesagt, kein billiges und kein logisches. Indessen hat man nicht viel dagegen remonstrirt, weil es bisher die einzige Art und Weise gewesen ist, in welcher sich die Städte gegen das schlechte Gesetz einigermaßen haben schützen können. Es leuchtet ein, daß in einer gut gebauten Stadt, wie z. in den Hauptstraßen der Stadt Bern, es höchst selten vorkommt, daß ein Gebäude vollständig abbrennt, und es haben daher die Eigentümer kein Interesse daran, ihr Gebäude voll zu versichern, sobald sie wissen, daß sie eine Entschädigung bis zum Belauf ihrer Versicherungssumme erhalten. Sobald aber eine Klassifikation der Gebäude in Bezug auf ihre Bauart und Feuergefährlichkeit eingeführt ist, wird auch diese Bestimmung aufhören müssen. Sie gehört, wie gesagt, unter diejenigen, deren Aufhebung oder Revision im Jahr 1843 von Herrn Belrichard verlangt wurde. Der Anzug kam im Großen Rath zur Diskussion, wurde aber mit 66 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Nichtsdestoweniger sah sich die Regierung im Falle, wiederholt die Aufmerksamkeit der Direktion des Innern auf die Nothwendigkeit eine Revision des Gesetzes von 1834 hinzulenken und ihr bezügliche Weisungen zu ertheilen. So kamen denn auch Entwürfe zu Stande, welche zwar keine Totalrevision des Gesetzes von 1834 bezweckten, aber doch auf Umwegen, wenn ich mich so ausdrücken darf, den großen Uebelständen, die sich bemerkbar gemacht hatten, abzuhelfen suchten.

Das Resultat dieser Arbeiten war dann auch u. A. das Gesetz von 1847 über die mehrfachen Versicherungen und über Dasjenige, was man von den auswärtigen Versicherungsgesellschaften verlangt. Bis zu diesem Gesetz waren, wie bereits erwähnt, die fremden Versicherungsgesellschaften nicht ausgeschlossen, und so erklärt es sich, daß man damals ihre Existenz regeln und die Bedingungen festsetzen wollte, unter

welchen sie zum Betriebe zuzulassen wären, die fiskalischen Requisite, die sie zu erfüllen haben, die moralischen Garantien, die sie für ihre Agenten leisten sollen u. s. w., und dieses Gesetz macht für diese Materie jetzt noch Regel in unserm Kanton. Indessen wird dies nicht mehr für lange Zeit der Fall sein, indem bekanntlich diese ganze Materie an den Bund übergegangen ist, der nach der Bundesverfassung verpflichtet ist, ein Gesetz darüber zu erlassen.

Das gleiche Gesetz von 1847 hat auch sehr scharfe Bestimmungen gegen die Doppelversicherung aufgestellt. Das Wort Doppelversicherung bedarf keiner Erläuterung: es weiß Jedermann, daß dies heißt, das gleiche Objekt, also bei der Immobiliarassuranz das gleiche Haus, bei zwei verschiedenen Gesellschaften versichern. Es bedarf auch keiner Erläuterung, daß ebenso, wie es sehr gefährlich ist, zu dulden, daß die Versicherungsobjekte über ihren wahren Werth hinaus versichert werden, es gerade so und noch in höherem Maße gefährlich ist, wenn diese Gegenstände zweimal versichert werden können, wenn man es also mit einer Uebersicherung um das Doppelte zu thun hat. Es sind daher auch die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1847 ungemein streng.

Die ganze Frage der Revision des Gesetzes kam dann wieder in der Mitte der fünfziger Jahre zur Sprache. Es hatten nämlich einerseits die Brandfälle ganz außerordentlich zugenommen, und auf der andern Seite auch wieder die freiwilligen Austritte aus der Anstalt. Im Jahr 1841 betrug die Zahl der Brände im Kanton 52, 1842: 73, 1843: 70. Dann steigt plötzlich die Zahl der Brände im Jahr 1847 auf 110 und bleibt ziemlich konstant bis zum Jahr 1849, von wo an sie noch bedeutend steigt. Das Jahr 1847 zeigt nämlich 110 Brände, 1848: 115, 1849: 131, 1850: 132, worauf im Jahr 1851 die Zahl wieder auf 111 zurückgeht. Die Zahl der Austritte hielt Schritt mit der Zahl der Brände, und das ist leicht erklärlich; denn wenn es viel brennt, so steigen die Beiträge sehr in die Höhe, und dann treten Viele aus. So sehen wir, daß im Jahre 1851 nicht weniger als 1787 Gebäude aus den Lagerbüchern gestrichen wurden, eine für einen Kanton, wie der unsrige, sehr hohe Zahl.

Die meisten Eigentümer, welche austraten, ließen sich bei der Vorber- und der Truberkasse versichern, namentlich bei der letztern. Sie wissen alle, wie diese Kasse eingerichtet ist. Es ist eine Kasse auf Gegenseitigkeit; aber sie trägt einen etwas egoistischen Charakter, indem sich nicht Jeder in dieser Anstalt versichern lassen kann. Sie besteht vielmehr aus einer Anzahl von Besitzern von isolirten landwirtschaftlichen Gebäuden, die soliden Hausvätern gehören. Also haben wir da die Erfüllung zwei sehr guter Bedingungen, nämlich isolirte Gebäude, und solide Leute darin. Diese Besitzer traten also zusammen, gründeten unter sich eine Gegenseitigkeitsanstalt, in welche nur Diejenigen als Genossen aufgenommen wurden, die wiederum die gleichen Bedingungen erfüllen, nämlich isolirte Gebäude besitzen und in moralischer Beziehung Garantie bieten. Das war der ursprüngliche Charakter der Truberanstalt, und, wie gesagt, in denjenigen Jahren, wo die kantonale Anstalt mit den erwähnten vielen Bränden und Austritten zu kämpfen hatte, hat die Truberanstalt bedeutend zugenommen.

Ich will einschalten, daß sie, wie es scheint, in der letzten Zeit ihrem eigenen Prinzip etwas untreu geworden ist. In der Voraussetzung, daß möglicherweise ein neues kantonales Gesetz erlassen werde, ist sie in Bezug auf die Aufnahme weniger streng geworden, und es wird behauptet, daß sie jetzt auch geschlossene Reihen von Häusern versichere, daher sie auch von größeren Bränden nicht ganz verschont bleiben kann. Eine der vielen Eigenthümlichkeiten unseres Gesetzes von 1834 ist nämlich auch die, daß wir die sogenannten Spritzenprämien auch dann ausrichten, wenn es im Walde gebrannt hat, oder wenn

ein Gebäude der Trüberanstalt abgebrannt ist, und aus der Zahl dieser sogenannten Dublonenanweisungen bin ich im Falle, zu sehen, daß die Trüberanstalt gegenwärtig auch eine ganz anständige Anzahl von Bränden hat.

Wie gesagt, in Folge der geschilderten Vorgänge wurde die öffentliche Aufmerksamkeit damals wieder auf den ganzen Gegenstand zurückgeleitet, und am 5. November 1850 stellte der Regierungsrath für die vorzunehmende Revision des Gesetzes folgende Grundsätze auf: „1. die Leitung der Brandversicherungsanstalt ist der Direktion des Innern abzunehmen und der Finanzdirektion zu übertragen.“ Dieser Grundsatz war eigentlich kein Grundsatz, und der daherige Beschluß wird wohl mehr auf Personalverhältnisse, als auf grundsätzliche Betrachtungen zurückzuführen sein.

„2. Es ist ein kombinirtes System der Versicherung aufzustellen, nach welchem auf der einen Seite die Gebäude nach dem Grade ihrer Feuerfestigkeit, sowie nach ihrer Lage in Klassen eingetheilt werden, welche nach einem verschiedenen Maßstabe zur Deckung des jeweiligen Brandschadens beizutragen haben, auf der andern Seite aber die Gemeinden nach der Größe der Entschädigung, welche sie in einer bestimmten Periode von der Affekuranstalt bezogen haben, gleichfalls in mehrere Klassen getrennt werden, welche in verschiedenem Maße zur Deckung des jährlichen Brandschadens in Anspruch zu nehmen sind.“ Ich mache speziell auf diesen Gedanken der Regierung von damals aufmerksam. Er ist seither nie wieder in amtlicher Weise vorgekommen; aber ich habe durch Privatgespräche erfahren, daß man nicht ungeneigt wäre, auch gegenwärtig etwas Derartiges eintreten zu lassen in der Weise, daß nach Ablauf gewisser Perioden eine Art Abrechnung stattfinden würde, d. h., daß konstatiert würde, ob und welche Landestheile der Anstalt mehr Beiträge geleistet haben, als andere, und diese Ausmittlung hätte dann wieder eine gewisse Ausgleichung zur Folge, indem man z. B. solchen Gegenden ein gewisses Prozent ihrer Beiträge erlassen würde.

Der dritte Beschluß lautete: „3. Es darf kein Haus um den ganzen Schatzungswertth versichert werden. Den Besitzern von Häusern der ersten Klasse, in welcher ausschließlich feuerfest gebaute sich befinden, ist zu gestatten, nur zwei Drittel des Schatzungswertthes ihrer Häuser versichern zu lassen.“ Sie sehen hier zum ersten Mal diesen nach meiner Ansicht ganz unheilvollen Gedanken auftauchen, daß, wenn ein Gebäude abbrennt, man nicht mehr die ganze Versicherungssumme, sondern nur einen gewissen Theil davon, z. B. $\frac{8}{10}$ ausrichtet. Nun ist offenbar der Zweck der Versicherung der, für den ganzen Schaden zu entschädigen, und ich sehe nicht ein, warum man da einen Abzug von $\frac{2}{10}$ machen soll. Unheilvoll ist dieser Gedanke erstens deswegen, weil auf diese Weise Mancher um die Entschädigung gekommen ist, die er nach Recht und Billigkeit hätte beanspruchen können, d. h. die Entschädigung für Alles, was er verloren hat, und zweitens deswegen, weil dies, wie es die Geschichte der Anstalt vielfach beweist, Anlaß gegeben hat, die zu hohen Schatzungen zu machen, gegen die wir gegenwärtig noch zu kämpfen haben. Die Eigenthümer wußten, daß sie im Falle eines Brandes nur mit $\frac{8}{10}$ entschädigt würden, und waren deshalb natürlicherweise bestrebt, die Schatzungen so hoch wie möglich hinaufzutreiben, damit die $\frac{8}{10}$ möglicherweise den wahren Schatzungswertth, d. h. in Brandsfällen die wahre Entschädigung ausmachen könnten.

Die Kommission, welche damals dem Regierungsrath die Anträge gestellt hatte, die dieser zum Beschlusse erhob, hatte noch zwei weitere Anträge gestellt, die aber der Regierung nicht beliebten. Der eine ging dahin, „daß die Brandversicherungsanstalt in eine obligatorische umzuwandeln, sei“ und

der zweite, „daß die fremden Affekuranstalten auch in Bezug auf die Mobilienversicherung ausgeschlossen werden, und die schweizerische Mobilienversicherungsanstalt als die einzig zulässige anzuerkennen sei.“

Auch im Volk regte es sich damals: verschiedene Versammlungen beschäftigten sich mit dem Gegenstand, und nachdem also der Regierungsrath die erwähnten Punktationen festgestellt hatte, legte er dem Großen Rath im Jahre 1852 den Entwurf eines neuen Brandasssekuranzgesetzes vor. Nach diesem Entwurf der Regierung sollten, in Abweichung von den früheren Beschlüssen, die Gebäude künftighin nur für $\frac{8}{10}$ des Schatzungswertthes versichert werden dürfen; dann sollte auch eine Klassifikation eingeführt werden, und endlich sollte es nicht gestattet sein, Beiträge von mehr als $1\frac{1}{2}$ vom Tausend des Versicherungskapitals zu beziehen. Diese Bestimmungen kamen denn auch im Großen Rath zur Verhandlung, beliebten aber nicht. Der Große Rath stellte die ganze Sache, um mich eines landläufigen Ausdrucks zu bedienen, auf den Kopf; d. h. er verwarf das Obligatorium und die Klassifikation, und es sah sich daher die Regierung veranlaßt, noch während der Session ihren Entwurf zurückzuziehen und dem Großen Rath den Entwurf eines Dekrets vorzulegen, das damals provisorisch erklärt wurde, dessen Provisorium aber bis heute gedauert hat. Es ist dies das Dekret vom 11. Dezember 1852. Eine Bestimmung dieses Dekrets wurde dann später wieder aufgehoben, nämlich die, welche die $\frac{8}{10}$ des Schatzungswertthes betrifft.

Dieses Dekret hatte, wie die früheren Versuche, nicht ganz den gewünschten Erfolg. Schon im Jahr 1852 sehen wir die Staatswirtschaftskommission den Antrag stellen, „die Regierung möchte den Mängeln des Brandasssekuranzwesens abzuwehren suchen und hiebei so wenig als möglich von der bisherigen Grundlage sich entfernen.“ Dieser Antrag der Staatswirtschaftskommission hat sich von da an in den verschiedensten Formen wiederholt. Bald waren es einzelne Mitglieder des Großen Rathes, bald die Staatswirtschaftskommission selbst, die immer wieder auf den Gegenstand zurückkamen. So behandelte am 5. März 1858 der Große Rath einen Anzug des Herrn v. Werdt, des Inhalts: „Es möchte entweder das provisorische Brandasssekuranzgesetz sobald als möglich zum zweiten Male berathen und zeitgemäß revidirt, oder aber durch gesetzliche Bestimmung die Brandversicherung dem freien Willen der Hauseigenthümer gänzlich anheimgestellt werden.“

Dann gaben im gleichen Jahr Herr Großrath Seßler und 25 andere Mitglieder folgenden Anzug ein: „Die Unterzeichneten nehmen die Freiheit, Ihre Aufmerksamkeit auf das Brandasssekuranzgesetz vom 11. Dezember 1852 zu lenken und Ihnen den Antrag zu stellen, dasselbe einer Revision zu unterwerfen. Unsere Hauptgründe sind folgende: Wenn das Brandasssekuranzwesen monopolisirt sein soll, so ist das System vollständig durchzuführen, während das erwähnte Gesetz nur den Muth hat, die Versicherung bei fremden Gesellschaften zu verbieten, nicht aber denjenigen, jeden Bürger zur Versicherung seiner Mobilien und Immobilien zu verpflichten. Daraus folgt, daß die Versicherungsprämien, namentlich mit Rücksicht auf die Unvollständigkeit der Entschädigung (von $\frac{4}{5}$) zu hoch zu stehen kommen. Das Brandasssekuranzgesetz hat aber noch den großen Fehler, daß namentlich bei Gewerben, die große Gebäulichkeiten und Waarenvorräthe erheischen, der abziehende $\frac{1}{5}$ in vielen Fällen das eigene Kapital des Unternehmers mehr als aufzehren würde. Das Gesetz stellt somit die Industrie bloß, während es sonst die Tendenz des Staates ist, die Industrie zu fördern. Eine Revision, wobei auch noch die Frage der freien Konkurrenz gegenüber der Monopolisirung erörtert werden könnte, scheint daher den Unterzeichneten zeitgemäß.“

Ferner sehen wir, daß im Jahre 1861 der bernische Verein für Handel und Industrie dem Regierungsrath eine Vorstellung einreichte, in welcher er auch der Revision des Brandassuranzgesetzes rief. Und da ich gerade das Wort Industrie ausgesprochen habe, so will ich hier auf eine etwas sonderbare Erscheinung aufmerksam machen. Das gegenwärtige Gesetz begünstigt nicht nur alle Diejenigen, die fürchten, daß sie bei der Freigebung der Assekuranz in Folge der Klassifikation der Gebäude höhere Beiträge bezahlen müssen, im höchsten Maße, sondern es begünstigt auch am allermeisten die großen Industriellen, deren Fabriken bei der Freigebung bedeutend mehr zahlen mußten, als jedes andere Gebäude. Es hat mich daher immer frappirt, daß gerade im Schoße des Vereins für Handel und Industrie der dahierige Unterschied sich nicht bemerkbar gemacht hat, sondern daß sich die Industriellen in dieser Beziehung dem andern Element in diesem Verein, dem Handel, unbedingt angeschlossen haben.

So standen also die Sachen: verschiedene gescheiterte Versuche, das Dekret von 1852 zu residiren, welches die fremden Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen hatte, immerwährende Anzüge und Mahnungen, als dann der große Brand von Glarus im Jahr 1861 alle Geister wachrief. Durch diesen wurde überhaupt die Existenz der kantonalen Versicherungsgesellschaften in Frage gestellt, und aus jener Zeit datirt wenn ich nicht irre, z. B. die Schrift des st. gallischen Staatsmannes Bernet, der sehr lebhaft für die Freigebung des Versicherungswesens in der ganzen Schweiz plädirte.

Auf der andern Seite gab, wie dies immer der Fall ist, die Reaktion gegen die kantonalen Anstalten zu einer Gegenreaktion Anlaß, und man suchte sich zu helfen, indem man ein Konkordat zwischen den Kantonen anbahnte, das Demjenigen ähnlich gewesen wäre, das im vergangenen Jahre die Gegenseitigkeitsanstalten in Deutschland unter sich gegründet haben, d. h. einen Verband oder eine Art Verbrüderung zwischen den verschiedenen Anstalten eingeführt hätte. Denn von einer Sache hatte man sich sehr bald überzeugen können, nämlich daß es nicht möglich war, das Konkordat so zu gestalten, daß eine Reihe von Kantonen sich das gleiche Gesetz gegeben und sich unter die gleiche Verwaltung gestellt hätten. Letzteres wäre schon erreichbar gewesen, aber ersteres nicht, weil die ganze Gesetzgebung über die Immobilierversicherung viel zu eng mit den Gesetzesbestimmungen über das Hypothekensystem verknüpft ist, und dieses von Kanton zu Kanton so sehr variiert, daß es nicht möglich ist, ein einheitliches Verfahren zu Stande zu bringen. Aber auch die zweite Art der Vereinigung im Sinne eines Verbandes unter den verschiedenen kantonalen Anstalten kam nicht zu Stande.

Während die Konkordatsverhandlungen noch im Gange waren, legte die Direktion des Innern neuerdings dem Regierungsrath einen Bericht vor, und dieser von Herrn Regierungsrath Kurz verfaßte Bericht — beiläufig gesagt, das Beste, was ich zu Gunsten der Freigebung der Brandassuranz gefunden habe — schließt mit folgenden Anträgen: „Es sei die Versicherung der Gebäude und Beweglichkeiten gegen Feuerschaden frei zu geben und demnach die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt aufzuheben, dagegen die Bewilligung, Versicherungen gegen Feuerschaden im Kanton aufzunehmen nur solchen Gesellschaften zu ertheilen, die gewisse im Gesetze zu bestimmende Bedingungen erfüllen.“ Ferner: „Es sei auch die Vorschrift, daß Gebäude und Beweglichkeiten nur bis zum Belauf von $\frac{2}{10}$ des Schätzungswertes versichert werden dürfen, aufzuheben, um an die Stelle derselben die Statuten der betreffenden Gesellschaften treten zu lassen.“ Für den Fall, daß die Freigebung nicht beliebe und eine kantonale Anstalt beibehalten werden sollte, empfahl die Direktion „den vollständigen Versicherungszwang für die Gebäude und die

Klassifikation derselben im Verhältniß der Feuergefährlichkeit, dagegen Freigebung der Versicherung von Beweglichkeiten unter Vorbehalt schützender Garantien.“

Der Regierungsrath theilte damals diese Ansicht und beauftragte die Direktion des Innern, einen Entwurf vorzulegen im Sinne der Freigebung. Kaum war dieser Entwurf bekannt, so gab es auch einige Agitation dagegen. Namentlich war es die uns allen sehr gut bekannte schweizerische Mobilierversicherungsgesellschaft, welche in einer Eingabe verlangte: „1. Beibehaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt und Aufrechterhaltung des Monopols der schweizerischen Mobilierversicherungsgesellschaft, mit Ausschluß aller übrigen fremden und einheimischen Versicherungsanstalten“, und „2. Beibehaltung des Abzugs von $\frac{2}{10}$ des Schätzungswertes bei der Versicherung von Gebäuden und Beweglichkeiten.“

An der Agitation für Beibehaltung der kantonalen Anstalt nahmen auch eine große Anzahl Notarien Theil, und im Jahr 1863 richteten 206 Notarien eine Vorstellung an den Großen Rath, welche mit dem Gesuche schließt: „Es möchte die Gebäudeassuranzanstalt des Kantons Bern als solche beibehalten und einer Revision unterworfen werden in dem Sinne, daß der Eintritt in dieselbe jedem Gebäudebesitzer des Kantons Bern zur Pflicht gemacht, jede andere Versicherungsanstalt ausgeschlossen und der Grundsatz der vollständigen Ersetzung der Versicherungssumme, die jedoch nicht unter ein zu bestimmendes Minimum des wirklichen wahren Schätzungswertes des Gebäudes gesetzt werden dürfte, — aufgestellt werden.“ Es ist erfreulich zu sehen, daß dieser Schluß ein ganz logischer war und ganz demjenigen entsprach, was auch die Direktion des Innern, die Regierung und Ihre Kommission in ihrem jetzigen Entwurf haben acceptiren können, nämlich das vollständige Obligatorium und die Versicherung zum vollen Werth des Gebäudes.

Auch aus dem Volke selbst kamen Kundgebungen, z. B. aus dem Orte Erlach, und im Großen Rathe dauerten die Interpellationen und Mahnungen fort (Herr Großrath Sepler z. B. erneuerte im Jahr 1864 seine Anregung für Revision des Brandassuranzwesens), als plötzlich im Jahr 1865 das große Brandunglück von Burgdorf eintrat. Ich muß aber hier nachholen, daß vor diesem Ereigniß in Folge von Personalveränderungen in der Regierung auch die Meinungen in der Regierung geändert hatten. Die gleiche Regierung, die früher für Freigebung war, war nun für Beibehaltung der Staatsanstalt, und so erklärt es sich, daß der damalige Entwurf der Direktion des Innern zu Gunsten der Freigebung nicht zur Behandlung gelangte.

Den großen Brand von Burgdorf im Jahre 1865 und seine Folgen will ich Ihnen nicht schildern. Es ist eine im ganzen Kanton sehr bekannte Thatsache und wird auch den Meisten von Ihnen erinnerlich sein, daß gerade dieser Brand gezeigt hat, wie hart und ungerecht die Bestimmung war, wonach man nur für $\frac{1}{5}$ des Schätzungswertes versichern durfte. Es gab sich daher nach diesem Brande eine neue Agitation kund. Aus 12 Amtsbezirken kamen zahlreiche Petitionen, welche verlangten, „es möchten in der nächsten Winteression des Großen Rathes die in den §§ 1 und 6 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 enthaltenen Bestimmungen, wonach die Versicherungssummen für Gebäude und Beweglichkeiten auf höchstens acht Zehnthelle des Schätzungswertes festgesetzt werden durfte, aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden.“

Die Sache kam dann auch in der Dezembersession des gleichen Jahres zur Behandlung. Am 21. Dezember 1865 trat der Große Rath in die Behandlung eines Dekretsentwurfs ein, welcher den Ausschluß eines Fünftels von der Versicherung und Entschädigung aufhob.

Von diesem Zeitpunkt hinweg ist die Gesetzgebung unverändert geblieben, d. h. sie stand auf dem Gesetz von 1834, ergänzt durch das Gesetz von 1847 und modifiziert durch das Dekret von 1852, welches seinerseits wieder durch dasjenige von 1865 modifiziert wurde.

Hier muß noch eingeschaltet werden mit Bezug auf die Mobilversicherung, die aus begreiflichen Gründen sehr nahe mit der Immobilienversicherung zusammenhängt, daß die schweizerische Mobilversicherungsgesellschaft aus freien Stücken auf ihr Monopol verzichtete, sobald sie für den vollen Betrag entschädigen mußte, indem sie selbst einsah, daß mit der Aufhebung des Abzugs von $\frac{2}{10}$ das Monopol für sie schädlich werden könnte. Von da an ist, wie gesagt, die Gesetzgebung stabil geblieben.

Ich bitte Sie um Entschuldigung, wenn ich Sie mit der Aufzählung alles dessen, was früher in dieser Materie geschehen ist, etwas lange aufgehalten habe. Ich glaube aber, daß es nöthig war, um Ihnen zu zeigen, daß dieser Gegenstand schon seit der Erlassung des Gesetzes von 1834 stets an der Tagesordnung war, daß die ganz gleichen Fragen, die uns heute beschäftigen werden, beinahe in jedem Jahre wiederkehrt sind, und nur sehr wenige davon auf dem Wege der Gesetzgebung eine glückliche Lösung gefunden haben.

Die Anzüge und Mahnungen hörten auch vom Jahre 1865 hinweg nicht auf, sondern sie wurden fortgesetzt, weil eben das, was man in den Jahren 1852 und 1865 gemacht hatte, nur ein Flickwerk war. Gewöhnlich befand sich Herr Sessler, der gerade in seiner Heimatstadt die Mängel der bisherigen Anstalt am besten konstatiren konnte, an der Spitze der Anzugsteller, dann wirkte auch die Staatswirtschaftskommission mit, und so bestellte der Große Rath im Jahr 1870 eine Kommission, welche beauftragt wurde, die Materie zu studiren, die Grundsätze für die Revision des Brandassuranzgesetzes festzustellen und dem Großen Rathe bezügliche Anträge zu bringen. Der Bericht dieser Kommission wurde dem Großen Rathe im Jahr 1871 ausgetheilt, und ihre Anträge stimmen in Beziehung auf die Grundsätze so ziemlich mit denjenigen überein, was in dem gegenwärtigen Entwurf niedergelegt ist.

Es wird nämlich vorgeschlagen:

„1. Im Gegensatz zu der Freigebung des Gebäudeversicherungswesens ist die kantonale Brandassuranzanstalt des Staates beizubehalten.“

„2. Die Assuranz soll auf das Klassensystem gegründet sein.“ Es folgt dann die Ausführung dieses Klassensystems, allerdings eine ganz andere, als die heute vorgeschlagene.

„3. Die Versicherung der Gebäude bei der Staatsanstalt ist obligatorisch zu erklären und zwar für mindestens die Hälfte ihres Schätzungswertes,“ während wir Ihnen heute beantragen, zu sagen: Das Gebäude wird in jedem Falle voll versichert und im Falle der totalen Einäscherung auch voll entschädigt.

„4. Von einer einheitlichen Gebäudeschätzung für die Grundsteuer und die Brandassuranz ist zu abstrahiren, vielmehr für letztere eine besondere Schätzung vorzunehmen.“ Das ist auch dasjenige, was wir Ihnen vorschlagen, aber allerdings in etwas modifizirter Form.

„5. Der Brandschaden ist jemeiten vollständig zu vergüten bis zum ganzen Betrag der Versicherungssumme.“

„6. Es ist ein Betriebsfond der Brandassuranzanstalt anzulegen, mittelst dessen jemeiten die Deckung der Brandschäden des laufenden Jahres ermöglicht wird, ohne hiefür von der Staatskasse Vorschüsse erheben zu müssen. Zu diesem Behufe ist bei günstigen Jahren eine höhere Prämie zu beziehen, als zur Deckung des Brandschadens vom verfloßenen Jahre erforderlich wäre und der Ueberschuß dem Betriebsfond

zuzuwenden. In gleicher Weise ist überdies die Bildung eines Reservefonds anzustreben, um eine Verminderung der Beiträge in ganz anomalen Jahren zu ermöglichen. Der Regierungsrath hat demgemäß den Betrag der Prämie jedes Jahr festzusetzen. Durch das Gesetz ist ein Maximum für die Prämien zu bestimmen. Die bisherige Pflicht des Staates zu Vorschüssen an die Brandassuranz bleibt so lange bestehen, als kein genügender Betriebsfond existirt.

„7. Zur Sicherung der Rechte der Hypothekargläubiger sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bezüglich der Auszahlung der Entschädigungssummen beizubehalten, jedoch mit der Modifikation, daß vor Auszahlung des ersten Dritttheils die betreffenden Hypothekargläubiger davon zu avifiren sind unter Bestimmung einer Frist zur Erhebung von Einsprüchen. Erfolgt eine Einsprache, so bleibt die Auszahlung eingestellt, und zwar im Falle des Wiederaufbaues bis zur Ausführung des Dachstuhles, wonach dem Brandbeschädigten nun die zwei ersten Dritttheile der Entschädigungssumme ausbezahlt werden. Die Einwilligung der Hypothekargläubiger soll auch erforderlich sein, wenn vom Versicherten eine Herabsetzung der Versicherungssumme verlangt wird.“

„8. Die Verwaltung der Brandassuranzanstalt ist einer Kommission zu übertragen, welche aus dem Direktor des Innern als Präsident von Amtes wegen und einer vom Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern besteht.“

„9. Von Schritten zum Abschluß von Rückversicherungen glaubt die Kommission abstrahiren zu sollen“, während Regierung und Kommission beantragen, die Rückversicherung einzuführen.

In der Periode von 1870 bis 1874 blieb der Gegenstand liegen, und zwar aus persönlichen Gründen. Es ist keine ganz leichte Sache, sich in die Materie einzuleben, und der damalige und noch gegenwärtige Direktor des Innern mußte sich auch die Zeit nehmen, den Gegenstand neben seinen laufenden Geschäften zu studiren, um nachher einen Entwurf auszuarbeiten. So kam es, daß ein Entwurf erst im Jahre 1874 zu Stande kam. Derselbe wurde an eine Kommission gewiesen. Diese hat ihn in zahlreichen Sitzungen behandelt, und nun haben sich Kommission und Regierung auf einen Entwurf geeinigt. Die Regierung weicht nur in zwei untergeordneten Punkten ab, die ich dann bei der Detailberathung hervorheben werde.

Soviel über das Geschichtliche. Ich möchte dabei nur die Thatsache konstatiren, die ich schon einige Male erwähnt habe, daß sich durch die ganze Angelegenheit des Brandversicherungswesens wie ein rother Faden hindurchziehen die Fragen des Obligatoriums, des Verbotes der Privatanstalten, der Versicherung zum vollen Schätzungswerthe, der Klassifikation, der Entschädigung zum vollen Werthe.

Wenn ich nun frage, ob diese Anstalt, deren Geschichte ich in kurzen Zügen geschildert, ihren Zweck erfüllt hat, so muß diese Frage im großen Ganzen bejaht werden, namentlich für diejenige Zeit, wo das Privatversicherungswesen noch nicht so entwickelt war, wie gegenwärtig. In den 44 Jahren, die seit dem Erlasse des Gesetzes von 1834 verfloßen sind, hat die Anstalt bedeutende Leistungen aufzuweisen. Sie hat Jedem die Möglichkeit gegeben, zu versichern, und die Vergütung für Brandschaden war, sowohl dem Betrage als dem Verfahren nach, eine ganz coulante. Sie hat ferner in hohem Maße zur Hebung des Hypothekarkredites beigetragen.

Auf der andern Seite sind aber auch betrübende Thatsachen nicht zu läugnen. Es wäre vielleicht besser, man würde nicht öffentlich davon sprechen, in dessen ist es in der Gesetzgebung wie in der Medizin: wer das Uebel gut kennt, weiß am besten, wo er das Messer ansetzen soll. Ein großer Uebelstand der gegenwärtigen Anstalt ist der, daß viele bei

derselben Versicherte weit mehr bezahlen müssen, als sie bei der Freigebung zu bezahlen hätten. Dies ist namentlich der Fall in Städten, wo massive, durch Brandmauern von andern Gebäuden getrennte oder isolirt dastehende Häuser vorhanden sind. Für solche Gebäude, wie für alle andern, betrug der Durchschnitt in unserm Kanton bis 1872 Fr. 1. 79 $\frac{0}{100}$, während man sie bei Privatgeschäften für 40–50 Ct. versichern kann; ja es wird behauptet, nach Freigebung der Versicherung würden diese Gesellschaften auf 30 Ct. hinunter gehen. Dies sind aber wahrscheinlich schöne Versprechungen, um den Versuch zu machen, die Gesetzgebung zu beeinflussen; denn man hat in andern Ländern die Erfahrung gemacht, daß die großen Gesellschaften eine Coalition bildeten und daß sie die für den Fall der Freigebung gemachten Versprechungen hinterher nicht hielten.

Aber nicht nur einzelne Eigentümer, sondern auch einzelne Amtsbezirke haben im Vergleich zu andern zu viel bezahlt. So sehen wir, daß in den Jahren 1835 bis und mit 1872 von den sämtlichen oberländischen Amtsbezirken nur einer mehr bezogen als an die Anstalt abgeliefert hat, nämlich Oberhasle, welches Fr. 7,707 mehr erhalten hat. Auf diese Thatsache möchte ich schon hier mit großem Nachdruck hinweisen. In der Stadt Bern ist die Meinung verbreitet, sie stehe am ungünstigsten in Bezug auf das Verhältnis der bezogenen Entschädigungen und der einbezahlten Beiträge. Dies ist nicht richtig. Allerdings brennt es selten in der Stadt Bern, die Löscheinrichtungen sind gut und die Häuser solid gebaut. Wenn es aber brennt, so ist der Schaden bedeutend, und es genügen einige Brände, wie der im Sulgenbach, bei der Ladenwand, in der Felsenau, um die Stadt in ein ungünstiges Verhältnis zu setzen. In der Periode von 1835 bis 1872 ist das Verhältnis zwischen Beitrag und Entschädigung für die Stadt Bern wie 1,5 : 1. Bei Interlaken dagegen beträgt es 3 : 1. Letzterer Amtsbezirk steht daher viel ungünstiger da. Das Emmenthal hat ebenfalls mehr bezahlt als bezogen. Das Mittelland befindet sich im gleichen Falle, außer den Amtsbezirken Fraubrunnen und Burgdorf, letzterer in Folge des großen Brandes. Kollnongfen hat mehr als $\frac{1}{2}$ Million mehr bezahlt als bezogen.

Mehr bezahlt haben ferner der Oberaargau und aus dem Seeland der Amtsbezirk Biel. Die übrigen seeländischen Bezirke Büren, Nidau, Narberg, Erlach, sowie die jurassischen Bezirke Neuenstadt, Courtelary und Freibergen haben dagegen mehr Entschädigung bezogen als Beiträge bezahlt. Diese Thatsache spricht nicht zu Gunsten der betreffenden Amtsbezirke. Ich will beifügen, daß diese Erscheinungen sich in einzelnen Amtsbezirken des Seelandes gegenwärtig wiederholen. Die Direktion des Innern hat sich in Folge der vielen Brände, welche in letzter Zeit stattgefunden haben, veranlaßt gesehen, den Gang der Anstalt im Jahre 1877 mit demjenigen von 1876 zu vergleichen. Dabei hat es sich herausgestellt, daß 1876 an 272 und 1877 an 402 Gebäuden Brände vorgekommen sind. Von den letzteren sind 191 gänzlich eingedäschert worden. Der Gesamtschaden betrug 1876 Fr. 952,000 und 1877 ungefähr Fr. 1,300,000.

Im Fernern mußte konstatiert werden, daß in einzelnen Ortsgemeinden die Brände sich so oft wiederholen, daß man fast genöthigt ist, an eine planmäßige Brandstiftung zu denken. So hat die Gemeinde Tüscherz-Allermee in ganz kurzer Zeit sechs Brände aufzuweisen. Dabei haben wir die sonderbare Erscheinung, daß nur der geringste Theil der Häuser wieder aufgebaut wird. Diese Zunahme der freiwilligen Brände, wie ich sie nennen möchte, ist auch eine Folge des Gesetzes. Aus einer Zusammenstellung im Berichte der Direktion des Innern werden Sie sich überzeugen, daß diese Brände in steter Zunahme begriffen sind. Nach dieser Tabelle betrug die Zahl

der Brandstiftungen von der Totalsumme der Brände mit bekannten Ursachen in der Periode von

1835–1850	18 %
1851–1865	21 %
1866–1872	28 %
1835–1872	23 %

Aus der nämlichen Zusammenstellung geht hervor, daß auch die Zahl der Brände aus Fahrlässigkeit zugenommen, dagegen diejenigen, welche wegen fehlerhafter Bauart entstanden sind, abgenommen haben. Die genannten Prozentzahlen sind aber nicht absolut richtig; denn bei circa 40 % aller Brände ist die Ursache unbekannt. Es ist bekanntlich sehr schwer, Brandstiftungen zu entdecken; denn diese Verbrechen gehören zu denjenigen, die ihre eigene Spur verwischen. Es ist daher wohl möglich, daß die Zahl der Brandstiftungen für die ganze Periode von 1835–1872 nicht nur 23 %, sondern vielleicht 30 % beträgt. Es ist dies eine betrübende Thatsache. Dieses Verbrechen liegt weder im Temperament noch in der Natur des Berner Volkes, und wir müssen uns daher sagen, daß der Fehler wahrscheinlich in der Gesetzgebung liegt. Ich werde später, beim Kapitel Schätzung und Schätzungsverfahren, mich noch näher darüber aussprechen. Die häufigen Brandstiftungen haben zu verschiedenen Maßregeln Anlaß gegeben: strenge Instruktionen an die Schätzer und strenges Vorgehen gegen pflichtvergessene Schätzer, ferner Einführung von Prämien von Fr. 50 an die Polizisten für jede von ihnen entdeckte Brandstiftung. Das Gesetz bindet der Anstalt vollständig die Hände, um andere, wirksamere Maßregeln zu ergreifen, und ich muß leider konstatiren, daß ich jedes Jahr oft in den Fall komme, diese Prämie auszurichten.

Ich will noch eine weitere Thatsache erwähnen, welche erklärt, warum in den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes einer Revision der Feuerordnung gerufen wird. Wenn im Kanton Bern ein nicht isolirt stehendes Gebäude brennt, so ist es höchst selten, daß der Brand sich nur auf dieses erstreckt. Aus den Rechnungen der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft entnehmen Sie, daß, während an andern Orten die gleichzeitige Einäscherung mehrerer Gebäude die Ausnahme bildet, sie bei uns die Regel ist. Ich habe die Direktion der genannten Gesellschaft ersucht, sie möchte diese Thatsache durch Zahlen besser hervortreten lassen, allein sie hat geantwortet, man könne das eigene Glend nicht so an die Öffentlichkeit hängen. Aber die Gesellschaft weiß wohl, warum sie auf das Monopol verzichtet hat.

Allerdings ist die Zunahme der Brände nicht nur dem Gesetze, sondern zum Theil auch der schlechten Zeit zuzuschreiben. So hat letzthin in Safnern eine arme Frau, die am Verhungern war, aus Verzweiflung und in einer Art von Geistesstörung ihr Haus angezündet. Für solche Fälle kann natürlich nicht das Gesetz verantwortlich gemacht werden. Wir sehen, daß in den schlechten Jahren, welche mit der Vertheuerung eines nothwendigen Lebensmittels, der Kartoffeln, übereinstimmen, am meisten Brände vorkommen. Es sind dies die Jahre 1846, 1847, 1848, 1851, 1852, 1854, 1861, 1865, 1866, 1867, 1868 und 1872. Wenn aber diese Verbrechen mit dem sozialen Glend zunehmen, so ist es desto mehr Pflicht des Staates, durch ein rationelles Gesetz dafür zu sorgen, daß die Folgen dieses Glendes sich nicht in solcher Weise geltend machen können.

Ich gehe nun über zum letzten Theil, zu der Frage, was für ein System im Kanton Bern eingeführt werden soll. Darüber wird man einig sein, daß das Gesetz von 1834 nicht mehr haltbar ist, allein es gibt verschiedene Arten, wie man ändern kann. Eine große Gruppe, namentlich vertreten durch den Verein für Handel und Industrie, verlangt die

Freiegebung, eine andere die Beibehaltung einer staatlichen Anstalt. Bei dieser Beibehaltung sind aber wieder verschiedene Systeme möglich: dasjenige von 1834, wo es Jedem freisteht, zu versichern oder nicht; dasjenige von 1834, modifiziert durch das Gesetz von 1852, wobei man zur Versicherung nicht verpflichtet ist, wenn man aber versichern will, es bei der kantonalen Anstalt thun muß; oder endlich das System, welches Ihnen die Kommission und die Regierung vorschlagen: das Obligatorium, die Verpflichtung für Jedermann, zu versichern, und zwar für den vollen Werth und nur bei der staatlichen Anstalt.

Die Lösung dieser Frage ist nicht leicht, es handelt sich da nicht bloß um Meinungen, sondern es ist ein gewisser Interessentkampf damit verbunden: die Besitzer von Gebäuden in der Stadt und diejenigen isolirter Gebäude glauben, ihr Interesse eher in der Freiegebung zu finden, während das Gros der ländlichen Bevölkerung und die großen Industriellen ein Interesse an der Beibehaltung der staatlichen Anstalt haben. Bei der Beurtheilung der Frage muß man sich aber eine Sache vergegenwärtigen: wenn die staatliche Anstalt nach rationellen Grundsätzen geregelt und gut verwaltet wird, so bietet sie den großen Vortheil vor den Privatversicherungsgesellschaften, daß, während diese aus Spekulation versichern, jene nur den Zweck hat, die Versicherer vor Schaden zu bewahren. Wenn die staatliche Anstalt ebenso rationell wie eine Aktiengesellschaft betrieben wird, so wird erstere nothwendiger Weise billiger sein, als letztere. Wir sehen z. B., daß die Aktienversicherungsgesellschaften in Frankreich 64 bis 65 % der Einnahmen auf Dividenden verwenden.

Der Bericht der Direktion des Innern von 1874 enthält eine Zusammenstellung der Vor- und Nachteile der beiden Systeme. Wir lesen darin: „Das System der Freiegebung, resp. der Versicherung bei Privatgesellschaften bietet folgende Vortheile:

„1. Größere Beruhigung in Bezug auf die Folgen einer sehr großen Brandkatastrophe oder sehr zahlreicher Brände.“ Dieses oft in's Feld geführte Argument kann ich nicht gelten lassen. Ich glaube vielmehr, daß eine staatliche Anstalt mehr Garantie bietet, als eine Privatversicherungsgesellschaft. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Länder, und es ist dieß z. B. auch nach dem Brande von Chicago zu Tage getreten, wo der größte Theil der beteiligten Versicherungsinstitute zu Grunde gegangen ist. Sodann hat in den letzten Jahren der Versicherungsschwindel ungemein zugenommen. Nicht alle der vielen Privatgesellschaften sind solid. So sind z. B. in England während 19 Jahren (1844—1863) 290 Versicherungsgesellschaften gegründet worden, 268 aber mußten liquidiren.

„2. Import von Kapitalien nach jedem Brande.“ Es ist allerdings hart, wenn bei einem Unglücke der Schaden aus der Tasche der Mitbürger gedeckt werden muß, allein man darf auf der andern Seite nicht vergessen, daß, wenn nach jedem Brande Kapitalien importirt werden, in der Zwischenzeit die Beiträge, welche immer höher sein werden als die Entschädigungen, exportirt werden.

„3. Fixe Beiträge oder Prämien.“ Daß darin für den Eigentümer eine Beruhigung liegt und er sich besser einrichten kann, wenn er zum Voraus weiß, was er zu zahlen hat, will ich nicht läugnen. Allein auch bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Staatsanstalten varirt der Beitrag innerhalb gewisser Grenzen, so daß es Jedem möglich ist, sein Budget aufzustellen. So beruht auch das hier vorgeschlagene System auf der Grundlage fixer Beiträge.

„4. Klassensystem.“ Dies soll ebenfalls ein Vortheil des Systems der Freiegebung sein. Allein die Klassifikation ist auch bei andern Systemen nicht absolut ausgeschlossen.

Auf der andern Seite bietet das System der Freiegebung verschiedene Nachteile. Zunächst müssen in Durchschnitt höhere Beiträge oder Prämien bezahlt werden. Nachdem ich vorherhin gesagt, bei den Privatgesellschaften könne man für 50 Cts. versichern, während bei unserer Anstalt der Durchschnitt Fr. 1. 79 sei, mag es auffallen, wenn ich jetzt den Satz aufstelle, daß unsere Anstalt dennoch billiger sei als die meisten Privatversicherungsgesellschaften. Dieß zeigt aber ein Blick auf die Tarife derselben. Der Anjaz von 50 Cts. gilt nur für ganz günstige Versicherungsobjekte, die Häuser aber, wie sie in unsern Gebirgsgegenden vorkommen, könnten bei Aktiengesellschaften nicht unter Fr. 4—5—6 % versichert werden. Ich habe in meinem Berichte Tarife abgedruckt, z. B. diejenigen der Helvetia in St. Gallen, des französischen Phönix und einer deutschen Gesellschaft, und Sie werden sich aus diesen Tarifen überzeugen haben, daß die große Mehrzahl der Gebäudebesitzer des Kantons bei unserer Anstalt billiger versichern kann, als bei diesen Gesellschaften. Diese letztern werden keine Rücksicht darauf nehmen, daß es im Oberlande wenig brennt, sondern sie werden sagen, die dortigen Häuser seien von Holz und beim Ausbruch eines Brandes sei das Löschen schwierig. Ferner gibt es beinahe kein Gewerbe, welches die Aktienversicherungsgesellschaften nicht als feuergefährlich bezeichnen: den Tischler-, den Schneiderberuf, nicht zu sprechen von den Bäckereien und den Mühlen. Letztere kann man nirgends unter Fr. 10—12 % versichern, während, wenn wir unsere Anstalt gehörig reorganisiren, sie diese Versicherung für 80 bis 100 Cts. besorgen könnten.

Ein entschiedener Nachtheil der meisten Privat institute ist der Ausschluss der sogenannten Präliminarzahlung. Erlauben Sie mir, anzuführen, wie z. B. der französische Phönix operirt. Bei der Versicherung erscheint kein Schätzer, sondern das Gebäude wird ohne Weiteres so hoch versichert, als der Versicherer es wünscht. Brennt nun das Haus ab, so erscheint der Agent der Gesellschaft, um den Werth desselben vor dem Brande zu konstatiren. Hat er die Vermuthung, die Versicherungssumme sei zu hoch gewesen, so deutet er diesen Umstand zu Gunsten der Gesellschaft aus. Er bietet dem Beschädigten vielleicht eine Entschädigung von $\frac{1}{4}$ der Versicherungssumme, und dieser ist vielleicht froh, darauf einzugehen, um einem Prozeß auszuweichen. Dieses ganze Verfahren ist unmoralisch, und da ein Brand sehr oft sich nicht auf ein einziges Objekt beschränkt, so wird durch dieses Verfahren der Gesellschaft die öffentliche Sicherheit in hohem Maße gefährdet.

Ein weiterer bedeutender Nachtheil ist die Gefährdung des Kredites, namentlich des Hypothekarkredites. Bei der staatlichen Anstalt wird so progrebirt: Nach einem Brande hat der Beschädigte sich über seine Hypothekarschulden auszuweisen, und die Auszahlung findet nur mit Einwilligung seiner Gläubiger statt; sind diese nicht einverstanden, so wird ein Liquidator bezeichnet, der die Schulden bereinigt. Dieses Verfahren ist das coulanteste, das man sich denken kann, und es hat mächtig zur Hebung des Hypothekarkredites im Kanton beigetragen. Die Privatgesellschaften würden nun, wenn man sie dazu nöthigen würde, allerdings auch auf etwas Nethliches eingehen, allein das Verfahren würde viel mehr Zeit und Geld kosten, und jede Hypothek müßte der Gesellschaft notifizirt werden. Man hat sich daher in Genf, welcher Kanton die Freiegebung besitzt, genöthigt gesehen, am 5. November 1864 ein Gesetz zu erlassen, um den gefährdeten Hypothekarkredit einigermaßen sicher zu stellen.

Wenn man also die Vor- und Nachteile der beiden Systeme gegen einander abwägt, so muß man nothwendiger Weise zu der Ueberzeugung kommen, daß eine auf rationeller

Grundlage eingerichtete und gut verwaltete Staatsanstalt gegenüber den Privatgesellschaften wesentliche Vortheile darbietet.

Zu Gunsten der Freiegebung sind allerdings auch sehr beachtenswerthe Argumente in's Feld geführt worden: Einmal das Prinzip der freien Konkurrenz; es stehe dem Staate nicht gut an, sich einer Sache zu bemächtigen, die auch von Privatgesellschaften bewältigt werden könne. Dieses Prinzip gebe ich im Allgemeinen zu. Wir haben es ja auch in die Bundes- und Kantonsverfassung eingeschrieben. Allein in gewissen Fällen wird der Staat immerhin befugt sein, einzugreifen, da namentlich, wo staatliche Interessen, d. h. Interessen der Allgemeinheit in Frage kommen. Es wird z. B. Niemanden einfallen, dem Staate, welcher ein Interesse hat, die rasche Mittheilung durch eine bestimmte Anstalt zu begünstigen, das Recht abzuspochen, die Post von sich aus zu organisiren. Das Prinzip der freien Konkurrenz wird noch bei andern Verkehrsanstalten, sogar bei den Droschken beschränkt, und Niemand wird dem Staate das Recht streitig machen, für Droschken, Dampfschiffe u. dgl. Tarife aufzustellen. Diese finden wir überall: in London werden Sie in einem Fiaker einen Tarif finden wie in Bern. Nun hat der Staat in keinem andern Gebiete ein so großes Interesse, es zu regiren, wie gerade bei der Versicherung. Ich will mittheilen, daß in Amerika, wo vollständige Freiegebung herrschte, es so weit gekommen war, daß man z. B. im Staate Massachusetts nicht mehr unter 12 ‰ ein Gebäude versichern konnte. Es war daher der Gesetzgeber genöthigt, einzuschreiten und Bestimmungen aufzustellen, die über Alles hinaus gehen, was man sich von Polizeimaßregeln vorstellen mag. Sodann hängt die ganze Materie des Versicherungswesens mit vielen andern Gebieten des Staatslebens zusammen, z. B. mit dem Löschwesen, mit der Baupolizei, zc. Es gibt übrigens eine ganze Anzahl Länder, welche die Sache von Staatswegen geregelt haben. Staatliche Anstalten besitzen z. B. Baiern, Baden, Lübeck, Hamburg, Bremen u. s. w. Andere Länder haben sich mehr dem System der Freiegebung zugeneigt, wie Nordamerika, England, Frankreich, Belgien und Holland. Doch muß ich beifügen, daß die vollständige Freiegebung nirgends in dem Sinne verstanden wird, daß die Gesellschaften thun können was sie wollen, sondern der Staat hat überall bestimmte Normen aufgestellt, und ich glaube, es sei schwieriger, diese Normen zu handhaben, als eine kantonale Anstalt zu verwalten.

Gegen eine staatliche Anstalt wird auch geltend gemacht, daß das Versicherungskapital zu klein sei. Auch das muß ich bestreiten. Gegenwärtig umfaßt die kantonale Anstalt circa 85,000 Gebäude und ihr Versicherungskapital beläuft sich auf 600 Millionen. Wenn nun alle Gebäude, und deren Zahl beträgt im Kanton circa 122,000, bei unserer Anstalt versichert werden müßten, und zwar für den vollen Werth, so würde die Versicherungssumme wahrscheinlich auf 1 Milliarde = 1000 Millionen ansteigen. Es gibt aber viele Privatgesellschaften, welche ein weit kleineres Versicherungskapital haben. So hat z. B. der Adler in Berlin, dessen Schild wir bei uns häufig sehen, bloß ein solches von 147 Millionen; die Nachener und Münchenergesellschaft dagegen hat ein solches von 1200 Mill. Thaler. Ein Versicherungskapital von 1 Milliarde ist aber groß genug, um uns selbst zu versichern.

Man mag also die Sache ansehen, wie man will, so sind die Vortheile einer Staatsanstalt jedenfalls schwerer wiegend, als die der Freiegebung.

Aber, und damit komme ich zum Schlusse, es ist ein Aber dabei: die Reorganisation der Anstalt auf gesunder Basis, die Einführung aller Fortschritte, denen man seit 1834 gerufen hat.

Ich erlaube mir noch, in aller Kürze zu berühren, was der

Entwurf enthält, da für die Beurtheilung der Eintretensfrage für Manche auch die Frage maßgebend sein wird, wie sich die Anstalt künftighin gestalten soll. Mancher würde nämlich die Freiegebung einer Anstalt, wie sie gegenwärtig besteht, vorziehen, während er für Beibehaltung der Anstalt stimmen würde, wenn sie vernünftig reorganisirt wird.

Die Hauptfrage bei dieser Reorganisation ist die des Obligatoriums für alle Gebäude mit ganz wenig Ausnahmen, z. B. Pulvermühlen; sodann die Frage der Entschädigung zum vollen Werth. Das 1852 inauguirte und nach dem Brande von Burgdorf wieder aufgehobene System soll nicht wieder eingeführt werden. Die dritte Frage ist die der Klassifikation. Das ist einer der schwierigsten Punkte. Die Einen werfen dem vorliegenden Entwurfe vor, daß er eine Klassifikation einführe, die Andern hätten dagegen eine viel strengere Klassifikation gewünscht. Nach meiner vollen Ueberzeugung haben die Letztern recht. Indessen will ich mich zufrieden geben, wenn überhaupt eine Klassifikation eingeführt wird. Hat man sie einmal in ihren Wirkungen kennen gelernt, so wird man vielleicht später zu einer bessern kommen. Der Entwurf schlägt eine Klassifikation vor, wonach die Beiträge von Rp. 80 bis 135 variiren. Gegen die Klassifikation sind namentlich die Gebirgsgegenden. Ich gebe aber Folgendes zu bedenken: Die Anstalt von 1834 ist absolut nicht mehr haltbar. Wenn man aber nicht für ein Gesetz mit einer Klassifikation stimmt, so wird überhaupt kein Gesetz zu Stande kommen. Wenn wir, gestützt auf positive Thatsachen, den Gebirgsgegenden die Zusage geben können, daß ihr Beitrag Fr. 1. 35 nicht übersteigen wird, so kommen sie immerhin noch billiger weg, als bei den Privatversicherungsgesellschaften. Diese verfahren in den Gebirgsgegenden oft hart und ungerecht. Ich will nur an das erinnern, was die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft vor einigen Jahren gethan hat. Nachdem sie entdeckt hatte, daß es im Amtsbezirk Schwarzenburg oft hagelt, hat sie sofort den Jahresbeitrag auf 8 ‰ gesetzt, so daß Jeder, der sein Bischen Getreide versichern wollte, 8 Franken vom Hundert hergeben mußte, während da, wo es nie hagelt, der Tarif minim war, und nur durch die Drohung, man werde ihr die Konzession entziehen, hat man die Gesellschaft von dieser Maßregel zurückbringen können.

So wird es auch mit der Feuerversicherung gehen. Wenn Sie die Tarife nachsehen, werden Sie finden, daß Holzhäuser nicht unter dem angegebenen Satze werden versichert werden können, sondern daß sie 4–7 ‰ und noch mehr werden bezahlen müssen. Daher ist es sicher besser, Sie nehmen einen Gesetzesentwurf an, oder treten wenigstens für heute in die Verathung desselben ein, von welchem man Thäen nach eingehenden Studien sagt, daß man es im schlimmsten Falle mit einem Beitrag von 1. 35 ‰ werbe machen können.

Und dann bedenken Sie noch Eins. Gerade die Gebirgsgegenden sind mehr als andere und zwar sehr oft in der Lage, an den Hypothekarkredit appelliren zu müssen. Wenn nun die staatliche Anstalt zerstört, und die Freiegebung eingeführt wird, so wird dadurch der Hypothekarkredit geschädigt, und indirekt werden also durch Nichtannahme eines Vermittlungsvorschlages mit milder Klassifikation die genannten Gegenden auch nach dieser Richtung hin sich bedeutend geschadet haben.

Ein vierter Fortschritt, den wir einzuführen suchen, betrifft das Schätzungsverfahren. Das gegenwärtige Gesetz sagt: Jedes Gebäude wird nach seinem wahren Werthe geschätzt. Was ist nun aber der wahre Werth eines Gebäudes? Ich habe noch Niemanden gefunden, der mir die Sache hätte definiren können. Es variirt übrigens dieser Werth ganz enorm, und so helfen sich die Schätzer in einer ganz plumpen Weise. Sie nehmen nämlich den Kubus der Gebäude, unbekümmert darum, ob es ein Palast, oder eine armselige Hütte

sei, und multiplizieren mit einem Einheitspreis, und das Resultat soll dann der wahre Werth des Gebäudes sein. Da ist es nicht zu verwundern, wenn in der Anstalt viele Gebäude viel zu niedrig, und andere viel zu hoch geschätzt sind, wenn diese Brandassuranzschätzung mit der Grundsteuerschätzung nicht stimmt, und auch mit der früheren Hypothekarschätzung nicht.

Das Verfahren nun, das wir hier vorschlagen, ist demjenigen ähnlich, das im Kanton Zürich existirt, und ganz demjenigen des Kantons Aargau nachgeahmt. Der Kanton Aargau hat während einigen Jahren viel mit Brandlegungen zu kämpfen gehabt, und von keiner Gegend hieß es so häufig, wie von dieser, daß man die Gebäude dem Staate verkaufe. Erst nachdem der Kanton Aargau das Schätzungsverfahren eingeführt hatte, wie wir es Ihnen heute vorschlagen, haben dort die Brände abgenommen.

Dieses Verfahren besteht darin, daß man jedes Gebäude nach zwei Richtungen schätzt. Man bestimmt erstens den Bauwerth desselben, d. h. den Preis, den es kosten würde, ein ähnliches Gebäude aufzuführen. Dies kann jeder gute Schätzer ungefähr sagen. Dann bestimmt man noch den Verkaufswert oder Marktwert des Gebäudes, d. h. die Summe, die es gegenwärtig zum Verkaufe werth wäre. Diese können namentlich die Gemeindefschätzer sehr gut bestimmen. In jeder Gemeinde weiß ein Gebäudeschätzer, wie viel ein Gebäude bei einer Steigerung oder beim Verkauf aus freier Hand ungefähr gelten würde. Die niedrigste dieser beiden Schätzungen nun ist diejenige, für welche das Gebäude versichert werden soll.

Um Sie nicht aufzuhalten, will ich den Beweis nicht antreten, ich werde ihn aber bei der Detailberathung leisten, daß nach diesem Verfahren die Versicherung so geschieht, daß der Gebäudeeigenthümer nie geschädigt ist, sondern ihm immer sein direkter Schaden ersetzt wird. Die Versicherung darf nämlich nicht über die Versicherung des direkten Schadens hinausgehen; indirekte Nachtheile soll sie nicht vergüten. Sie ersetzt nur das verschwundene Objekt, und nach dem vorgeschlagenen System ist die Möglichkeit gegeben, jedes Gebäude nach seinem wahren Werthe zu versichern, so daß, wenn es abbrennt, der Eigenthümer keinen Schaden hat.

Es gibt aber auch dieses System der Verwaltung der Anstalt die Möglichkeit zu verhüten, daß nicht mehr die bekannten ganz enormen Differenzen in der Schätzung vorkommen, und nicht so viele Gebäude über ihren wahren Werth geschätzt sind. Ich will an das im Bericht erwähnte Beispiel erinnern, wozu ich noch viele derartige anführen könnte. So ist z. B. in einer Stadt ein Gebäude, das in der Grundsteuerschätzung für Fr. 320,000 gewerthet ist, in der Brandassuranzschätzung nur zu Fr. 180,000 geschätzt. Ich habe die frühere Schätzung reduzieren lassen, weil ich überzeugt war, daß es für Fr. 320,000 viel zu hoch versichert, und die Versicherung, es abzubrennen, zu groß wäre. Es zeigt dies, daß das System, die Grundsteuerschätzung und die Brandassuranzschätzung zu identifizieren, durchaus unhaltbar ist.

Nach einer andern Richtung will ich das ebenfalls im Bericht angeführte Beispiel des Hotels auf dem Brienzerrothhorn erwähnen. Dieses Gebäude hat Fr. 60,000 bis 80,000 zu bauen gekostet. Nun steht es leer und verlassen da und ist für Fr. 38,000 versichert. Es fragt sich nun: Wenn dieses Gebäude jetzt abbrennen würde, würde damit der Eigenthümer Fr. 38,000 verlieren? Nein, sondern nur die kleine Summe, für welche er auf dieses Gebäude angewiesen worden ist. Das wäre also ein Fall, wo der Verkaufswert maßgebend wäre; denn wenn das Gebäude abbrennt, verliert der Eigenthümer nicht so viel, als es gekostet hat, sondern nur die ganz minime Summe von ein paar tausend Franken, welche dieses

verlassene Gebäude auf dem hohen Gebirgsstock noch werth sein mag.

Ein weiterer Fortschritt findet in Bezug auf die Bestimmung der Schätzer statt, was bis jetzt ein wunder Punkt der Anstalt war. Bis dahin hatte man Bezirksschätzer, meistens Berufsleute, die ein gewisses Interesse daran haben, mit den Versicherten auf gutem Fuße zu stehen. Statt dessen sähen wir es lieber, wenn die Sache zentralisirt, und die Schätzer für ganze Gegenden gewählt, aber nur unter Mitwirkung von Gemeindefschätzern funktioniren würden. Wenn der Staat dabei interessiert ist, daß es wenig brennt, so ist die Gemeinde es eben so sehr, und die Leute aus der Gemeinde, die Gemeindefschätzer, wie man sagt, werden immer am besten in der Lage sein, zu sagen: Das Gebäude ist so und so viel werth; die und die Mängel sind daran u. s. w.

Ebenso soll die Verwaltung der Anstalt neu geordnet werden. Die nach dem Gesetz von 1834 einer einzelnen Direktion eingeräumte Kompetenz ist eine ganz ungeheure. Ein Mitglied des Regierungsrathes, das zufälliger Weise in der betreffenden Periode der Direktion des Innern vorsteht, verwaltet in souveräner Weise die Anstalt, entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob der Beitrag auszurichten sei, ob vielleicht noch weitere Vorkehrungen nöthig sind, ob die Anstalt gehörig gedeckt ist in Bezug auf die Rechte etwaiger Hypothekargläubiger, ja sogar, ob einer Strafuntersuchung Folge gegeben werden soll. Kurz, sie ist mit einer Kompetenz ausgerüstet, die wir sonst nirgends im ganzen Staate finden, und die man geradezu als ungeheuerlich bezeichnen muß. Ich hoffe, das neue Gesetz werde eine gehörige Verwaltung einsetzen, nicht als ob ich mir damit das Zeugniß geben wollte, die Anstalt schlecht verwaltet zu haben, sondern weil ich an der Hand meiner Erfahrungen glaube, daß man im Staate dem Einzelnen eine so große Kompetenz nicht geben soll.

Endlich wäre eine weitere Verbesserung die Kreirung eines Reservefonds. Der erste Entwurf der Direktion des Innern sah einen Betriebsfond und daneben einen Reservefond von 10 Millionen vor; die Kommission hat aber zur Vereinfachung bloß von einem Reservefond gesprochen, und in der That kann man sich die Sache so denken, daß derselbe zugleich als Betriebsfond gebraucht wird. Es wird gut sein, wenn der Staat in dieser Materie aufhört, den Bankier zu spielen, wenn die Anstalt sich nach und nach auf eigene Füße stellt und mit eigenen Geldern operirt. Der Staat hat selbst kein überflüssiges Betriebskapital, und es ist daher sonderbar, wenn er Andern solches vorschießen will. Der Reservefond wird dann auch den weiteren Vortheil bieten, daß die Anstalt für ganz außerordentliche Fälle gedeckt wird. Ich könnte mir, wenn die Rückversicherung gehörig ausgeführt wird, keinen Fall denken, wo der Brandschaden 1 Million übersteigen würde, und der Reservefond muß danach bemessen werden, daß er selbst durch ganz außerordentliche, zwei, drei Jahre hintereinander sich ereignende Unglücksfälle nicht erschöpft würde. Dieser Fond würde endlich auch den Vortheil bieten, daß die Prämien nach und nach herabgesetzt werden könnten.

Es sieht das neue Gesetz auch die Rückversicherung vor. Im Laufe der Diskussion werden wahrscheinlich Anträge gestellt werden, man solle Alles rückversichern, oder überhaupt alles Gefährliche durch Rückversicherung zu decken suchen, damit die Anstalt nur Profit, nie Schaden habe. Allein selbst wenn man das in das Gesetz schreiben würde, würde es ein frommer Wunsch bleiben müssen. Man muß mit der Rückversicherung äußerst vorsichtig sein, namentlich im Gesetz. Dasselbe darf die Verwaltung nicht binden, sondern man muß ihr die Möglichkeit lassen, möglichst vortheilhaft zu rückversichern;

ja man muß sich sogar hüten zu sagen: Wir wollen alles Gefährliche rückversichern; denn sobald wir selbst erklären, daß wir das Gefährliche rückversichern, wird die Versicherungsgesellschaft sehr hohe Preise stellen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch Beiträge an die Löschanstalten vorgesehen werden. Ich halte diese Bestimmung für sehr gut. Es ist mit den Bränden, wie mit den Krankheiten. So wie es besser ist, eine Krankheit zu verhüten, als sie nachher zu kuriren, so ist es auch besser, einen Brand zu ersticken, als nachher dafür zu entschädigen. Nun trägt nichts so sehr zur Verhütung von Bränden bei, als gute Löschrichtungen, und es ist daher ganz natürlich, daß die Anstalt nicht nur die Fr. 23 Spritzenprämien ausrichte, sondern auch an die Erstellung von Hydranten und anderen Löschrichtungen einen angemessenen Beitrag gebe.

Ich glaube nun, wenn die Anstalt ungefähr auf diese Basis zu stehen käme, würde sie für das Land nicht nur eine wohlthätige, sondern auch eine billige sein, und es wäre dadurch eine Ausgleichung zu Stande gebracht, mit welcher sich alle Theile zufrieden geben könnten. Die Städte würden mit dem Minimalbeitrag von 80 Rappen etwas mehr bezahlen, als die 40 oder 50 Rappen, von welchem gesprochen worden ist; aber sie würden dann einen vermehrten Kredit in Anspruch nehmen können. Die Gebirgsgegenden würden zu einer Klassifikation Hand bieten müssen; aber im Uebrigen die Sicherheit und die Vortheile dabei finden, die sie gegenwärtig genießen.

Ich meinerseits muß hier die Erklärung erneuern, die ich sowohl in der Regierung als in der Kommission abgegeben habe: Wenn das neue Gesetz auf die gleiche irrationelle Basis gestellt werden wollte, wie das bisherige, so würde ich der erste sein, den Antrag auf Verwerfung und auf vollständige Freigebung des Feuerversicherungswesens zu stellen. Ich hoffe aber, daß wir diese Erfahrung nicht zu machen brauchen, indem ich glaube, daß die Früchte der Freigebung für unseren Kanton ganz bitter wären. Ich hoffe deshalb, daß ein Gesetz, und zwar ein gutes, zu Stande kommen, und daß man in dieser Materie wie in vielen andern, des Wahlspruchs der Schweizer: Einer für Alle, und Alle für Einen! eingedenk sein werde, und in diesem Sinne möchte ich den Antrag stellen, in die Berathung des Entwurfs einzutreten.

Höfer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. In der Materie, die wir heute zu behandeln haben, stehen sich zwei Prinzipien gegenüber, das Prinzip der Freigebung und das der staatlichen Regelung des Brandassuranzwesens. Die Anhänger des letzteren Prinzips theilen sich in zwei Gruppen, nämlich in solche, die eine Staatsanstalt wollen mit obligatorischem Eintritt, und in solche, die eine Staatsanstalt wollen mit fakultatивem Eintritt. Diese Ausschcheidung der Anhänger der verschiedenen Systeme muß sich natürlich auch schon bei der Eintrittsfrage geltend machen, und ich will sogleich meine Ansicht darüber äußern, wie sich hienach die Abstimmung machen soll oder wird, damit jedes Mitglied der Versammlung sich über die Bedeutung der Eintrittsfrage Rechenschaft geben kann.

Wie Sie gesehen haben, stellt sich der Entwurf des Regierungsrathes auf den Boden der obligatorischen Regelung des Brandassuranzwesens, und die Kommission pflichtet dieser Anschauungsweise bei. Diejenigen nun, die das Prinzip der Freigebung durchführen wollen, sind genöthigt, diese Ansicht schon jetzt bei der Eintrittsfrage geltend zu machen; denn wenn das Prinzip der Freigebung die Oberhand haben sollte, so würde der vorliegende Entwurf zur Durchführung dieser Anschauungsweise nicht passen, und es wäre deshalb für die Anhänger dieser Ansicht indizirt, ihn von vornherein zu ver-

werfen und die Sache an den Regierungsrath zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage zurückzuweisen. Diejenigen aber, welche die Regelung des Brandassuranzwesens von Staats wegen wollen, können auf die Vorlage eintreten, ob sie nun den Beitritt zur Staatsanstalt obligatorisch oder fakultativ machen wollen. Denn der Entwurf paßt für beide Fälle. Er steht zwar in erster Linie auf dem Boden der obligatorischen Versicherung aller Gebäude; wenn indessen die andere Ansicht vorherrschen sollte, welche zwar die Versicherung von Staats wegen regeln, aber nicht einen Zwang für alle Gebäudebesitzer damit verbinden will, so hindert nichts, an diesem Entwurf die nöthigen Abänderungen anzubringen. Uebrigens verhält es sich auch mit den Ansichten in Betreff des Einschätzungsverfahrens, der Klassifikation u. dgl. Alle diese Ansichten können bei der Detailberathung des Entwurfs geltend gemacht werden, und die Anhänger derselben sind nicht genöthigt, wenn sie im Entwurf etwas finden, was ihnen nicht konvenirt, schon beim Eintreten sich zu seinen Gegnern zu zählen. Die Ausschcheidung wird sich also nach meiner Ansicht so machen, daß nur Diejenigen, die das Prinzip der Freigebung durchführen wollen, gegen das Eintreten zu stimmen haben, während alle Andern, so sehr ihre Meinungen in Betreff der Einschätzung, der Klassifikation, der Frage des obligatorischen oder fakultativen Eintritts von dem Entwurf differiren mögen, die Eintrittsfrage bejahen können.

Ich habe schon gesagt, daß die Kommission der Anschauungsweise des Regierungsrathes auf dem Boden der obligatorischen Versicherung beitrifft. Ich will damit nicht behaupten, daß in der Kommission nicht auch Anhänger des entgegengesetzten Prinzips seien, die die Freigebung des Brandassuranzwesens wollen und dafür halten, eine zwangsweise Ausführung und eine Einmischung des Staates sei nicht zweckmäßig und nicht zulässig. Allein diese durch mehrere Mitglieder der Kommission vertretene Ansicht ist im vorliegenden Falle nicht zum Durchbruch gekommen. Die betreffenden Mitglieder haben selber erklärt, sie sehen die Nothwendigkeit ein, daß einmal der Große Rath die Sache an die Hand nehmen und ordnen müsse, und daß endlich einmal nach so langer Zeit, nachdem die Angelegenheit seit 25 Jahren auf den Traktanden steht, durch eine erstmalige Berathung einer Vorlage Gelegenheit gegeben werde, in der Mitte des Großen Rathes sich auszusprechen, ob das bisherige System einer Staatsanstalt beibehalten, oder zur Freigebung übergegangen werden soll. Indem aber diese in der Kommission ziemlich zahlreich vertretenen Mitglieder erklärt haben, zur Berathung des ausgetheilten Entwurfs mitwirken zu wollen, haben sie sich des Rechtes nicht begeben, je nach dem Laufe der Diskussion ihre persönliche Meinung geltend zu machen und sich je nach dem Resultate der Berathung ihre Stimmung frei vorzubehalten.

Ich erlaube mir nun, Ihnen mit kurzen Worten die Gründe auseinanderzusetzen, warum die Kommission geglaubt hat, sich auf den Boden des Entwurfs des Regierungsrathes stellen zu sollen, und warum der Staat nach ihrer Ansicht befugt ist, in dieser Materie zwangsweise einzugreifen. Was zunächst die allgemeine, viel ventilirte Frage betrifft, ob der Staat das Recht hat, die Rechte des einzelnen Bürgers in dieser Hinsicht zu beschränken, so glaube ich, man könne sich hierüber kurz fassen. Der Staat, wie wir ihn heutzutage haben, ist nicht ein reiner Rechtsstaat, sondern er hat sich eine große Zahl sogenannter Wohlfahrtszwecke vorgesetzt, zu Gunsten welcher überall da, wo der Einzelne zur Erreichung derselben nicht mächtig genug ist, der Staat ordnend und herrschend eingreift. Es ist also kein Zweifel, daß z. B. der Staat befugt und berechtigt ist, in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht Beschränkungen aufzustellen, daß er dem Eigenthümer,

der einen Neubau vornehmen will, befehlen darf, nicht weiche Dachung, sondern Ziegel anzuwenden, daß er befugt ist, ihm vorzuschreiben, er dürfe nicht näher als 12 Fuß an die Straße heran bauen u. s. w. Wenn nun die Kompetenz des Staates in dieser Materie überall anerkannt werden muß, so darf sie auch in dem vorliegenden Gebiete nicht bestritten werden, das, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes richtig bemerkt hat, mit der Bau- und Feuerpolizei in nahestem Zusammenhang steht.

Ueber dieses Recht des Staates ist man auch in andern Staaten durchaus einig, und ich will Ihnen in Bezug darauf ein besonders auffallendes Beispiel anführen. Sie werden mir zugeben, daß vielleicht nicht gerade in einem Kanton, wie im Kanton Waadt, der Bürger sehr empfindlich ist gegen die Schmälerung seiner Rechte und sehr darauf hält, daß die individuellen Freiheiten des Bürgers geachtet werden. Allein der Staat des Kantons Waadt hat nicht bloß die obligatorische Gebäudeversicherung, wie sie heute beantragt wird, sondern er hat seit dem Jahr 1849 auch die obligatorische Versicherung der Beweglichkeiten eingeführt, so daß jeder Angehörige alles Mobilien, das er besitzt, in der kantonalen Anstalt versichern muß, und der Kanton Waadt hat mit diesem System, wie mir scheint, und wie ich mich aus eingezogenen Berichten überzeugt habe, sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Angelegenheit ist vor einigen Jahren im waadtländischen Großen Rathe zur Sprache gekommen, aber nicht etwa so, daß prinzipiell die obligatorische Versicherung des Mobilien angefochten worden wäre; im Gegentheil ist damals im Schooß der Behörde anerkannt worden, daß sich der Bürger beim bisherigen Prinzip sehr gut befunden habe.

Also glaube ich, der Grundsatz, daß das Obligatorium eine unzulässige Beschränkung der Freiheit des Bürgers sei, finde hier nicht Anwendung, und es könne nach den bisherigen Anschauungen über die Kompetenzen und Zwecke des Staates kein Zweifel sein, daß, wenn der Große Rath und das Volk findet, es sei zweckmäßig, die obligatorische Versicherung der Gebäude einzuführen, wir zum Erlaß eines solchen Gesetzes befugt sind.

Diese Frage bietet indessen noch eine andere Seite. Man kann nämlich die Frage aufwerfen, ob wir nach den Bestimmungen der jetzigen Bundesverfassung befugt seien, ein Monopol des Staates, wie es mit der zwangsweisen Versicherung verbunden sei, einzuführen, oder ob dies nicht den Bestimmungen des Art. 31 der Bundesverfassung widerspricht, welcher sagt: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“ Diese Frage ist in der That bei den Bundesbehörden schon anhängig gemacht worden. Die sog. Gesellschaft des papeteries réunies des Kantons Waadt, die ihren Sitz in Nyon hat, hat sich bei dem Bundesrath über die Bestimmung des waadtländischen Gesetzes betreffend die zwangsweise Versicherung des Mobilien beschwert und geltend gemacht, es widerspreche dieselbe dem Art. 31 der Bundesverfassung. Der Bundesrath hat aber diesen Rekurs abgewiesen, und die Gesellschaft hat sich damit befriedigt, und der betreffende Entscheid hat in dem Geschäftsbericht des Bundesrathes die Lösung durch die eidgenössischen Räte passirt, ohne daß Jemand aus der Mitte der Räte dieser Anschauung entgegengetreten wäre.

Ich halte diese Anschauung des Bundesrathes für richtig, wenn ich auch nicht gerade mit allen Motiven einverstanden bin, die in diesem Entscheide angeführt sind. Ich glaube, die Einführung einer obligatorischen Versicherungsanstalt, wie sie Regierungsrath und Kommission vorschlagen, widerspreche deshalb nicht der Bestimmung des Art. 31 der Bundesverfassung, weil diese obligatorische Versicherungsanstalt auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht. Wenn der Staat durch

Etablirung einer solchen Anstalt einen Gewinn beabsichtigte, wenn er die gleiche Tendenz verfolgte, wie eine fremde Versicherungsgesellschaft auf Aktien, die ihren Genossen Dividenden geben will, also ein selbstsüchtiges Interesse im Auge hätte, dann allerdings käme er in Widerspruch mit dem Art. 31, weil er sich zur Erreichung eines Erwerbsszweckes ein Monopol beilegen würde, das andere Gesellschaften ausschließt. Das ist das entscheidende Motiv bei der Frage nach der Zulässigkeit eines staatlichen Gebäudeversicherungsmonopols, daß die vorgeschlagene Staatsanstalt keine Erwerbsgesellschaft ist, sondern auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht, also von einer Konkurrenz des Staates gegenüber andern Gesellschaften keine Rede ist. Ich glaube somit, daß nach dieser Richtung hin dem Gesetzesvorschlag mit Grund kein Vorwurf gemacht werden kann.

Die Ansicht, daß der Staat befugt sei, eine obligatorische Anstalt einzuführen, hat auch schon früher in diesem Saale Vertreter gefunden, und eine Mehrheit des Großen Rathes hat sich vor 25 Jahren schon in diesem Sinne entschieden. Ich will die sehr ausführliche historische Darstellung, die der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gegeben hat, nicht wiederholen, erlaube mir aber, diesen Punkt speziell zu betonen. In der Dezember Sitzung des Jahres 1852 hat die Regierung dem Großen Rath einen Gesetzesvorschlag betreffend das Brandversicherungswesen eingereicht, der im Wesentlichen auf den Grundsätzen des bisherigen Gesetzes fußte, aber dabei einige Verbesserungen anzustreben suchte. Es sollte also nach dem Entwurf der Regierung eine Staatsanstalt beibehalten, aber der Beitritt zu derselben nicht obligatorisch gemacht werden. Der Große Rath entschied indessen nach einer längern Diskussion mit ziemlicher Mehrheit, es solle das Prinzip der obligatorischen Versicherung in dem Entwurf durchgeführt werden. Es wurde demnach der Entwurf in seinen Grundsätzen durchberathen und hierauf wieder an die Regierung zur Feststellung einer andern Redaktion zurückgewiesen. Leider blieb dann dieser Entwurf in der Periode von 1854 bis 1858 liegen und ist seither nicht mehr zur Berathung gekommen. Die Frage der obligatorischen Versicherung ist also damals schon entschieden, und alle die Einwürfe dagegen, die wir heute hören werden: es sei dies eine unzulässige Beschränkung der Freiheit des Bürgers, der Staat dürfe nicht eine Zwangsanstalt einführen, ein Staatsmonopol im Versicherungswesen sei unzulässig und juristisch nicht haltbar u. s. w., sind schon damals in's Feld geführt und widerlegt worden.

Erlauben Sie mir nur, ein einziges Votum aus dieser Diskussion zu reproduzieren, herrührend von einem Mitgliede, das vor noch nicht langer Zeit dieser Behörde angehört hat, und dessen Kompetenz zur Beurtheilung solcher Fragen Sie kaum bestreiten werden. Herr v. Gonzenbach hat damals über die Frage, ob der Staat die obligatorische Versicherung einführen dürfe und solle, Folgendes gesagt: „Ich wiederhole: entweder wählen Sie das Eine oder das Andere; entweder machen Sie den Kreis ganz groß, indem Sie sagen: er soll Alle umfassen, und dann ist die Last für den Einzelnen nicht groß; oder Sie sagen: wir halten das bernische Volk für weit genug vorgerückt, sich selbst zu schützen, indem Sie es dem Einzelnen überlassen; glaubst du nicht an die Gefahr, so versicherst du dein Haus nicht; wir sind reich genug, die Verluste zu tragen. Darin liegt die ratio legis: wir sind nicht reich genug, die Verluste zu tragen. Wenn in Schwarzenburg ein Häuserkomplex abbrennt, und die Leute dabei um Alles kommen, weil sie sich nicht gerne im Auslande versichern wollten, können Sie sagen: jetzt streichen wir den Ort einfach auf der Karte durch? Das kann man nicht sagen: es sind tausend Hände da, die Unterstützung begehren;

das Christenthum gebietet es Ihnen, und ich bin überzeugt, Sie werden geben. Die Frage ist also diese: wie kann die Sache auf die wohlfeilste und für den Einzelnen am wenigsten drückende Art eingerichtet werden? Wenn Sie Alle zwingen, Reiche und Arme, von oben bis unten im Kanton, wenn Alle zusammenstehen, so sind sie stark genug, allfällige entstehenden Schäden zu decken. In dieser Beschränkung, wie sie der Entwurf aufstellt, erblicke ich eine Gefahr, namentlich für den Pupillen oder für die Unbemittelten, die einen Pfandbrief auf ihrem Hause haben. Wenn Sie daher glauben, Sie können nicht Alles der Freiwilligkeit anheimstellen, so sagen Sie: ja, ich bin ein Vormund, und zwar für Alle; und zwingen Sie Alle, sich zu schützen, wie die meisten andern Kantone diesen Grundsatz aufstellen und sich wohl dabei befinden.“

Wie damals, so stellt sich die Frage auch heute wieder. Ueber die Bedenken juristischer Natur ist man hinweg, und die Frage ist also bloß eine Frage der Zweckmäßigkeit, d. h. es fragt sich bloß: Ist es bei den bisher im Volke herrschenden Anschauungen über diese Sache, bei der Art und Weise, wie überhaupt das Volk seine Angelegenheiten zu behandeln sucht, wie bis jetzt die fremden Gesellschaften ihren Geschäftsbetrieb bei uns einzurichten gesucht haben, und wie sie ihn anderswo einrichten, gegenwärtig zweckmäßig, die Brandassuranz freizugeben, oder ist es geboten, sie obligatorisch zu erklären?

Nun glaube ich, wir sollen bei einer Frage der Zweckmäßigkeit vor Allem an die Erfahrung appelliren. Ich habe Sie bereits an das Beispiel des Kantons Waadt erinnert, der eine obligatorische Anstalt nicht bloß für die Gebäude, sondern auch für die Mobilienversicherung hat, und Sie haben aus dem Bericht der Direktion des Innern gehört, daß auch eine Anzahl anderer Kantone die obligatorische Versicherung haben und sich wohl dabei befinden. Es findet diese nach einem vorliegenden Zitate statt in den Kantonen Zürich, Glarus, St. Gallen, Baselstadt und Baselland, Aargau, Neuenburg, Solothurn, Zug und Luzern, während die Freiheit außer im Kanton Genf bloß noch in den Kantonen Tessin, Appenzell, Wallis und in den Urkantonen besteht. Sie sehen also, daß gerade solche Kantone, die in Bezug auf die städtischen und bauerlichen Verhältnisse eine Vergleichung mit unserm Kanton zulassen, wie z. B. Luzern und Aargau, die obligatorische Gebäudeassuranz haben und sich wohl dabei befinden. Ich glaube daher, daß wir schon nach der Beobachtung der Erfahrungen in unsern Nachbarkantonen sagen können, daß wir voraussichtlich keinen Fehltritt machen werden, wenn wir heute das Obligatorium beschließen.

Wenn wir uns also in Bezug auf die Ausführung des Obligatoriums nur nach den Zweckmäßigkeitsgründen zu fragen haben, so sei es mir erlaubt, Ihnen einige der wesentlichen Momente anzudeuten, um Ihnen dabei nachzuweisen, warum die Kommission und die Regierung ein Obligatorium wollen, und nicht bloß ein Fakultativum. Ich glaube, ein erster und wesentlicher Vortheil einer obligatorischen Assuranzanstalt gegenüber den Tendenzen einer fremden oder hiesigen Versicherungsgesellschaft liege darin, daß die obligatorische Anstalt nur auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht. Der Kanton will mit dieser Anstalt nicht nur keinen Profit machen, sondern er liefert auch — wenigstens ist es bis dahin so gewesen — eine Anzahl Arbeitskräfte unentgeltlich zum Betriebe der Anstalt, indem die meisten Berrichtungen — mit Ausnahme der Gebühren für den Bezug der Brandprämien — unentgeltlich geschehen. Bei den Versicherungsgesellschaften ist es nicht so. Nicht nur lassen sie sich für die Berrichtungen ihrer besoldeten Beamten bezahlen, sondern die Haupttendenz solcher Gesellschaften, wenigstens der fremden — die Trüber- und

Worbergesellschaft will ich ausnehmen — ist der Gewinn, die Ausbezahlung von Dividenden an die Aktionäre.

Ein weiterer Vortheil der Staatsanstalt gegenüber fremden Gesellschaften liegt darin, daß die ganze Leitung und Administration des Versicherungswesens in den Händen von Beamten ruht, die durch den Staat ernannt werden, während bei den fremden Gesellschaften ihre Interessen, beziehungsweise ihre Administration, durch Agenten besorgt werden, die der Kontrolle des Staates entrückt und häufig mit unsern Verhältnissen nicht so bekannt sind, wie bei den eigenen Beamten des Staates vorausgesetzt werden darf. Daher ist es für das Publikum und für den gemeinen Mann nicht gleichgültig, ob er im Verkehr in Bezug auf das Brandassuranzwesen mit den Beamten des Staates zu thun hat, mit denen er bekannt ist, und zu denen er Vertrauen haben kann, oder ob er mit den Agenten einer fremden Gesellschaft in Verbindung treten muß.

Man wirft der Staatsanstalt vor, bei eintretenden Brandfällen seien die Summen, die für Brandschaden ausgerichtet werden müssen, sofort zu stark fühlbar. Der Herr Direktor des Innern hat diesen Punkt schon berührt, und die Sache ist richtig; allein ich glaube, andere Nachteile, die man den fremden Gesellschaften vorwerfen kann, sind viel bedeutender. Bei der Staatsanstalt bleiben diejenigen Summen, die als Prämien ausbezahlt werden, im Lande und finden da ihre Verwendung, so daß, nationalökonomisch aufgefaßt, dem Staate dadurch nichts entzogen wird. Bei den fremden Gesellschaften verhält es sich anders. Wenn es auch möglich ist, daß im einzelnen Falle eine Gesellschaft an Brandschaden mehr bezahlen muß, als sie an Prämien bezogen hat, so ist doch im Ganzen und Großen anzunehmen, daß dem Staate durch diese Gesellschaften ein national-ökonomischer Nutzen entzogen wird, indem ja daraus hauptsächlich der Gewinn und die Dividenden gezogen werden, auf welchen die Aktionäre Anspruch machen und Anspruch machen müssen.

Ein weiterer Grund für eine Staatsanstalt — und das ist, glaube ich, neben demjenigen, den ich im Folgenden berühren will, ein Hauptgrund — liegt darin, daß sie gegen über den Versicherten coulantier ist, als irgendwelche Privatgenossenschaft. Ich rede hier immer nur von den fremden Versicherungsgesellschaften, indem ich die Verhältnisse der Trüber- und Worberkassen, die ich später mit einigen Worten berühren werde, vorläufig bei Seite lasse. Wenn man die Statuten und Beitragsformulare der fremden Versicherungsgesellschaften liest, so sieht man, daß es im Principe ihres Geschäftsbetriebs liegt, möglichst viele Klauseln aufzustellen, in denen die Versicherungspolice als verlustig und erloschen erklärt werden kann. Die meisten Bestimmungen der fremden Gesellschaften über die Feuerversicherung sind nach einem Formular abgefaßt, das Sie im Bericht der Direktion des Innern erwähnt gefunden haben, und in diesem, beziehungsweise in den Statuten solcher Gesellschaften existiren nicht weniger als etwa zwanzig Bestimmungen über die Diligention, die ein Versicherter besorgen muß, wenn nicht die Police erlöschen soll, während der Staat nach der hier vorgeschlagenen Organisation von dem einzelnen Gebäudebesitzer nichts weiter fordert, als die Anmeldung für Aufnahme in die Schätzung. Von diesem Zeitpunkt an ist der Vertrag zwischen beiden Parteien wirksam, und der einzelne Eigenthümer hat sich nicht mehr um die Besorgung irgend welcher Diligention zu bekümmern, er braucht nicht im Kalender nachzuschlagen, wann er die Prämie zu zahlen hat, nicht in den Statuten nachzusehen, ob und wann er der Gesellschaft über Veränderungen an seinem Gebäude, über Wechsel des darin betriebenen Gewerbes oder andere dergleichen Fälle Anzeige zu machen hat u. s. w., sondern von dem Momente, wo die Anmeldung oder Schätzung

stattgefunden hat, besorgt der Staat alles Weitere, er schießt den Zettel, welcher sagt, daß der Beitrag an dem und dem Tage fällig ist, und wenn auch die Bezahlung um einen Tag verspätet wird, so ist die Folge nicht die, wie sie überall bei den fremden Gesellschaften angedroht ist. Wie Sie sich aus dem Bericht der Direktion des Innern und aus dem dort angeführten Urtheil des Zivilgerichts von Genf überzeugen können, besteht diese Folge darin, daß, wenn die Prämie nicht exakt bezahlt wird, die Gesellschaft sagen kann: Du Versicherter hast deine Verpflichtungen nicht erfüllt, du bist nachlässig gewesen in der Bezahlung der Prämien; in Folge dessen ist der Vertrag erloschen, und im eintretenden Brandfall bin ich zur Entschädigung nicht verpflichtet.

Der Hauptgrund nun, warum ich glaube, daß wir nicht zur Freigebung übergehen, sondern das Obligatorium aussprechen sollen, liegt im Hypothekwesen. Von jeher und seit der Zeit, wo man überhaupt eine Versicherung von Staates wegen eingeführt hat, ist als der Hauptgrund, worum sich der Staat damit befassen soll, die Thatsache angenommen worden, daß die Versicherung der Gebäude mit dem Hypothekarkredit in nahem Zusammenhange steht. Sie wissen, daß bis dahin von jedem Hypothekargläubiger eine gewisse Garantie erblickt worden ist in der Ueberzeugung, daß das Gebäude des Schuldners in die Affekuranstalt aufgenommen und versichert sei, und bei den liberalen Bestimmungen, wie sie bis dahin im Brandaffekuranzgesetz standen und auch in den neuen Entwurf wieder aufgenommen worden sind, wonach in dem Falle, wenn der Eigentümer selbst den Brandschaden verursacht hat, die Ausbezahlung der Versicherungssumme an die Gläubiger stattfindet, hat in der That und nothwendigerweise die Existenz einer kantonalen Versicherung einen großen Einfluß auf unsere Hypothekarkreditverhältnisse ausüben müssen.

Stellen Sie sich einen Augenblick vor, unsere kantonale Affekuranstalt würde liquidirt, wenn auch nicht mit einem Male, sondern mit einer angemessenen Uebergangsperiode, und an einem schönen Morgen würde es heißen: Jetzt muß jeder Eigentümer selber schauen, wo er versichert. Wohin würde das bei den meisten Gebäudebesitzern, namentlich auf dem Lande, führen? Ich gebe zu, daß sich sofort eine Anzahl fremder und vielleicht auch schweizerischer Gesellschaften, zunächst etwa die Basler- und St. Gallergesellschaft einstellen und Versicherungen würden aufnehmen wollen. Allein der gemeine Mann, der bis jetzt gewußt hat, daß der Staat ihn aufnehmen muß, würde zunächst darauf angewiesen sein, die Statuten der verschiedenen Gesellschaften zu studiren, um sich Rechenschaft darüber zu geben, in welche Klasse er käme, wie man ihn im Falle eines Brandschadens behandeln wird u. s. w. Und noch mehr: es würde dies künftig jeden Gebäudebesitzer, der unterpfändliche Schulden hat, nöthigen, alle Jahre zum Gläubiger zu gehen und diesem die Quittung der Prämien vorzuweisen, oder umgekehrt wenn künftighin der Pfandgläubiger irgendwie auf die Sicherheit wollte vertrauen können, die für ihn in der Affekuranz des Gebäudes liegt, so würde er zu seinem Schuldner sagen müssen: Du bringst mir alle Jahre die Quittung über die bezahlte Prämie; denn er müßte sich natürlich Gewißheit darüber verschaffen, daß der Versicherte seine Verpflichtungen erfüllt hat, und der Vertrag nicht erloschen ist, da er von dem Moment an, wo sein Schuldner in der Bezahlung der Prämie säumig würde, riskirte, daß die Police erlöscht, und der Werth, der in der Versicherung des Gebäudes liegt, von einem Moment auf den andern verschwindet.

Daß in dieser Beziehung die Gesellschaften nicht immer sehr coulant sind, geht aus einem Urtheil des Genfer Zivilgerichts hervor, in einem Falle, wo die Baslerversicherungsgesellschaft sich weigerte, gegenüber einem Genfer Entschä-

digung zu leisten, indem sie den Einwand machte, daß die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt worden sei. Vergeblich machte der Versicherte seinerseits geltend, er habe bis jetzt angenommen, diese Prämie werde in seinem Hause abgeholt, vergeblich wies er nach, daß die Gesellschaft nach bisheriger Uebung häufig so verfahren war, daß sie gegen Vorweisung der Quittung die Prämienansätze bei den einzelnen Versicherten selbst erheben ließ. Die Baslergesellschaft entgegnete: Daß wir im einzelnen Falle coulant gewesen sind, hindert die Einrede nicht, daß die Police erloschen sei; und das Genfergericht der obern Instanz, der Genfer Appellationshof gab auch diese Einrede zu und erklärte die Police für erloschen, bloß weil die Gebühr einige Tage zu spät angeboten worden war.

Diese Fälle beweisen Ihnen, daß zu unsern heutigen Verhältnissen der Geschäftsbetrieb, wie er bei den fremden Gesellschaften üblich ist, nicht paßt. Ich gebe zu, daß ein solcher Geschäftsbetrieb und solche Statutenvorschriften, wie die zitierten, gut sein mögen für einen Industriellen, der gewohnt ist, Tag für Tag auf seinem Bureau zu sitzen, der weiß, was für Verpflichtungen er zu erfüllen hat, und wann diese Verpflichtungen verfallen, der von Zeit zu Zeit diese Statuten vornimmt und sich Klarheit darüber verschafft, ob er irgendwelche Vorkehr zu besorgen hat. Oder sie passen für einen Mann, der gewohnt ist, seine Geschäfte selber zu besorgen und sein Vermögen selber zu verwalten, und der nichts Anderes zu thun hat, als über diese Vermögensverhältnisse nachzudenken. Sie passen aber nicht für unsere bäuerlichen Verhältnisse, für den gemeinen Mann, der nicht alle Wochen die Statuten lesen kann, und der hin und wieder, ich gebe es zu, in Diesem und Jenem säumig ist und seine Verpflichtungen nicht immer auf den Tag erfüllt. Man wird deshalb noch nicht sagen können, daß er ein nachlässiger Hausvater sei, wenn er nicht auf den Tag seinen Beitrag zahlt; man hat das bis jetzt nicht so streng genommen, und diese Anschauung können Sie bei den Leuten nicht von heute auf morgen ändern. Es müßten eine Anzahl solcher Beispiele vorkommen, wo wegen Verspätung der Bezahlung der Prämien die Police als erloschen erklärt würde, bis sich der gemeine Mann daran gewöhnen würde, auf den Tag zum Agenten zu gehen und die Prämie zu bezahlen.

Ich glaube deshalb, wenn in irgend einer Frage, so sei es in der vorliegenden geboten, auf unsere hergebrachten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, und in dieser Beziehung theile ich die Anschauung, die Herr v. Gonzenbach im Jahre 1852 ausgesprochen hat. Ich will nicht sagen, das Berner Volk sei nicht reif genug, daß man es in einer solchen Frage sich selber überlassen könne, sondern ich möchte mehr von einer andern Seite betonen: unsere hergebrachten Verhältnisse sind nicht so beschaffen, um zum Prinzip der Freigebung überzugehen, sondern mit Rücksicht auf die Entwicklung des Hypothekarkredits sind wir, wenn wir nicht einzelne Gegenden ohne ihre Schuld in's Unglück stürzen wollen, genöthigt, an der Staatsanstalt festzuhalten, und, damit sie nicht, wie bis dahin, kränkle, sondern prosperire, sind wir auch genöthigt, sie obligatorisch zu machen.

Dies würde nun auch dahin führen, daß die beiden bestehenden einheimischen Gesellschaften, die Trüber- und Worbergesellschaft, liquidirt und aufgelöst werden müßten. Man hat sich bis dahin viel darüber gestritten, ob diese Vereinigungen gesetzlich erlaubt seien, oder nicht. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so glaube ich, es seien diese beiden Gesellschaften durch die bisherige Gesetzgebung nicht verboten gewesen. Der Gesetzgeber hat im Dekret von 1852 gesagt, es sei verboten, in fremde Versicherungsgesellschaften einzutreten. Nun hat man behauptet, dieser Ausdruck sei in einem allgemeinen Sinne zu nehmen, er wolle den Gegensatz zu der kantonalen Anstalt

ausdrücken, und es dürfe somit neben dieser keine andere Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

Daß dies aber nicht der Sinn des Dekretes ist, geht aus den Beratungen über dasselbe hervor. Der damalige Berichterstatter, Herr Regierungsrath Fischer, stellte einen Zusatzantrag gerade dieses Inhalts, es solle der Eintritt in fremde Gesellschaften, und was die Mobiliarversicherung anbelangt, die Versicherung bei einer andern, als der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft untersagt werden. Allein daß dies nicht den Sinn hatte, es solle auch einheimischen Gesellschaften verboten sein, Versicherungen aufzunehmen, geht aus seiner eigenen Erklärung hervor. Er sagte nämlich: „Die vorberathende Behörde glaubt, es genüge vorderhand, die fremden Gesellschaften auszuschließen, und man müsse die Sache wohl unterscheiden, indem es wohl möglich sei, daß der Große Rath bei einem gänzlichen Ausschlusse der fremden und bei strenger Beschränkung der einheimischen Versicherungsgesellschaften die letztern nicht ganz ausschließen wolle, wohl aber die fremden, was der Regierungsrath für zweckmäßig hält.“

Ich glaube demnach, daß die Truber- und Worbergesellschaft mit Recht sagen können, ihre Existenz sei bis dahin nicht gesetzwidrig gewesen, indem das Dekret von 1852 nur den Eintritt in fremde Gesellschaften, aber nicht die Kreirung von einheimischen habe verbieten wollen. Allein dieses Argument, so richtig es ist, kann denn doch nicht so weit führen, daß diese Gesellschaften behaupten dürften, sie besäßen wohl-ermorbene Rechte, und der Staat dürfe sie nicht auflösen, indem sie einmal unter dem Schutze der bisherigen Gesetzgebung freit worden seien. In solchen Dingen des öffentlichen Rechts gibt es keine wohl erworbenen Privatrechte, und wenn der Gesetzgeber es im Jahr 1852 zweckmäßig gefunden hat, einheimische Gesellschaften fortzueristiren zu lassen, so ist er im Jahr 1878 befugt, wenn er glaubt, das Staatswohl erfordere es, zu sagen, daß von nun an die einheimischen Gesellschaften nicht mehr existiren sollen, und jeder Versicherte sich obligatorisch in die neue Staatsanstalt aufnehmen lassen muß.

So sehr man also das Bestreben dieser Anstalten von Trub und Worb anerkennen muß, daß sie rein nur das Prinzip der Gegenseitigkeit und nicht das der Spekulation im Auge haben, so müssen sie sich auf der andern Seite auch dazu bequemen, aus Gründen des Staatswohls von nun an gleich behandelt zu werden, wie die übrigen Gebäudebesitzer, d. h., daß sie zwangsweise verhalten werden können, in die Staatsanstalt einzutreten. Wenn man die Summe der Interessen, die in der Truber- und Worbergesellschaft vertreten sind, in Berücksichtigung ziehen will, so ist dieselbe schließlich nicht so groß, daß sie gegenüber den Ziffern, die Herr Regierungsrath Bodenheimer angeführt hat, schwer in's Gewicht fallen. Sie wissen, daß gegenwärtig die Kapitalversicherung bei der Staatsanstalt über eine halbe Milliarde beträgt, und daß sie, wenn die Affekuranz obligatorisch werden sollte, voraussichtlich gegen eine Milliarde ansteigen wird. Nun beträgt nach zuverlässigen Mittheilungen die Summe der Versicherungen der Trubergesellschaft 30 Millionen, und die des Brandvereins von Worb Fr. 2,850,000. Sie finden also, daß die beiden Summen zusammengerechnet nicht einmal den zwanzigsten Theil der Gesamtversicherungssumme ausmachen würden, die nach vorläufigen Berechnungen bei einer obligatorischen Anstalt zu erwarten wären, und es kann somit auch von diesem Gesichtspunkt aus von einer allzu schweren Verletzung von Interessen nicht die Rede sein.

Das sind die Hauptgesichtspunkte, aus denen die Kommission glaubt, man solle in der vorliegenden Angelegenheit den Anschauungen des Regierungsrathes beitreten, und es sei

geboten, nicht nur von Staats wegen das Brandaffekuranzwesen zu ordnen, sondern auch den Eintritt obligatorisch zu erklären. Ich gebe zu, daß die Hauptgründe von meiner Seite mehr nur angedeutet, als ausgeführt worden sind; ich behalte mir indessen vor, wenn die Eintretensfrage sollte bestritten werden, in einer Replik auf gemachte Einwände zu dienen, und für den Fall des Eintretens über die verschiedenen Hauptfragen, wie das Obligatorium, das Schätzungsverfahren, das Klassifikationsystem u. s. w., bei der Einzelberatung mich auszusprechen. Einstweilen also empfehle ich Ihnen Namens der Kommission das Eintreten auf die Beratung des mitgetheilten Entwurfs.

Friedli. Ich will nicht auf Nichtintreten antragen. Allein ich behalte mir vor, nach der Beratung des Gesetzes gegen dasselbe zu stimmen, wenn nicht einige Bestimmungen desselben abgeändert werden. Wenn wir uns im Großen Rathe nicht verständigen können und eine beträchtliche Mehrheit für das Gesetz haben, so wird es sehr schwer halten, es beim Volke durchzubringen.

Herr Präsident. Sie haben bis jetzt die Vertreter der einen Richtung, welche eine Staatsanstalt mit absolutem Obligatorium will, gehört. Es werden sich aber auch Vertreter der andern Richtung aussprechen. Ich habe bereits vernommen, daß Herr Kummer einläßlich Opposition machen wird. Ich glaube daher, annehmen zu können, die Eintretensfrage könne heute nicht erledigt werden. Deshalb schlage ich vor, die Diskussion über dieses Gesetz bis nächsten Donnerstag zu verschieben und heute noch einige kleinere Geschäfte zu erledigen.

Hof er, Berichterstatter der Kommission, stellt den Antrag, die Eintretensfrage auf eine Nachmittagsitzung zu verschieben.

Der Große Rath stimmt dem Antrage des Herrn Hof er bei und beschließt, die Nachmittagsitzung um 3 Uhr zu beginnen. Eine Minderheit spricht sich für 2 $\frac{1}{2}$ Uhr aus.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Dienstag den 29. Januar 1878.

Nachmittags 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten M i c h e l.

Der Herr Präsident verliest folgenden

Amng.

Der Große Rath des Kantons Bern beschließt:

Es soll ohne weitem Verzug über die Frage der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der im Jahre 1875 von der Regierung an die Direktion der ehemaligen Bern-Luzernbahngesellschaft unter dem Namen eines Vorschusses aus dem Staatsvermögen ausbezahlten Summe von Fr. 935,000 eine Abstimmung durch das Bernervolk stattfinden.

Eventuell, für den Fall, daß sich die Mehrheit des Volkes für die Genehmigung dieser Ausgabe aussprechen sollte, hat das Bernervolk zugleich darüber zu entscheiden, ob besagte Summe von dem Staatsvermögen abzuschreiben sei oder nicht.

Der Tit. Regierungsrath wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Volksabstimmung über diesen Gegenstand in kürzester Frist zur Ausführung gelange.

Bern, den 28. Januar 1878.

L. v. Wurstemberger.

Tagesordnung :

Gesetzesentwurf

über

die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Erste Berathung.

(S. Seite 8 hievov.)

Der Herr Präsident eröffnet die allgemeine Umfrage über das Eintreten.

R u m m e r, Direktor. Das Brandassuranzgesetz ist schon früher auf den Traktanden gestanden. Ich habe eine

große Literatur über diesen Gegenstand durchstudirt und mich mit der Frage vielfach beschäftigt. Es wird Sie daher nicht wundern, wenn ich das Wort ergreife selbst auf die Gefahr hin, in Minderheit zu bleiben. Wenn Sie mich gehört haben, wird vielleicht doch Mancher finden, wir brauchen nicht zu pressiren mit der Einführung des Obligatoriums.

Man hat heute viel von der Unsicherheit und den hohen Prämien der Aktiengesellschaften gesprochen. Diese Gesellschaften haben wir ja längst weggesetzt, aber nun will man noch die zwei einzigen auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften, die wir im Kanton haben, die Eruber- und Worbergesellschaft, beseitigen. Unsere Anstalt ist keine gegenseitige, sondern ein rein staatliches Institut; denn, wenn man auch kein Hausbesitzer ist, so spricht man doch in der Regierung, im Großen Rathe und bei der Volksabstimmung mit. Unter 120,000 Stimmsfähigen haben nicht einmal 60,000 eigene Häuser. Auch ich gehöre zu denen, die kein Haus haben. Warum sollen nun die beiden Gegenseitigkeitsanstalten entfernt werden? Doch nicht etwa, weil sie nur klein sind? Es wird doch da die Fabel nicht gelten, deren Refrain lautet: „Du bist mein, denn ich bin groß und du bist klein.“ Nein, man will sie beseitigen, weil sie wohlfeiler versichern können. Ist das ein Staatsverbrechen? Man nennt Die, welche heute nicht mitmachen wollen, Egoisten, die Ansicht aber, nach welcher die bei jenen Gesellschaften Versicherten in die staatliche Anstalt hineingezogen werden sollen, wo sie mehr bezahlen müssen, soll eine gemeinnützige sein.

Was das Klasseusystem betrifft, so hat mir das von Herrn Regierungsrath Bodenheimer im ersten Entwurf vorgeschlagene besser gefallen, als dasjenige, welches heute die Kommission vorlegt. Herr Bodenheimer hat die verschiedenen Risiken in Berechnung gezogen. Die meisten dieser Bestimmungen aber, nach welchen bei vermehrter Feuergefährlichkeit eine höhere Prämie bezahlt werden sollte, sind nun gestrichen worden; man hat eine Koalition von Interessen geschaffen, wobei gewisse Kategorien auf dem Lande und die Städte sich verbunden haben. Diese kommen nun mit 80 Ct. davon. Dann kommt eine große Lücke und endlich die industriellen Etablissements, indem es in lit. d des § 21 heißt: „beim Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes, um den Mehrbetrag, welchen die Rückversicherung erfordert.“ Die Industrie, soweit sie feuergefährlich ist, und dies ist fast bei jeder Industrie der Fall, kann also so viel zahlen, wie gegenwärtig bei den Aktiengesellschaften, nämlich 4, 5, 8, 10 ‰. Herr Bodenheimer hat sogar von 50 ‰ geredet. Da hört dann das Wort auf: Einer für Alle, Alle für Einen. Gerade Diejenigen, welche wegen der großen Feuergefährlichkeit die Versicherung am Nöthigsten haben, sollen so viel zahlen, wie wenn der Staat keine Anstalt hätte, und sie sollen die Bedingungen annehmen, welche der Staat von den Rückversicherungsgesellschaften, die er selbst auswählt, erhalten wird. Ist das Brüderlichkeit? wenn man die Industrie so behandeln durfte, so lag der Grund nur darin, daß sie eben in der Minderheit ist. Ich betrachte das als eine Ungerechtigkeit. Holzene Kamine, für welche der erste Entwurf der Direktion des Innern eine Erhöhung der Prämien vorgesehen hatte, die aber gestrichen worden ist, sind nicht nothwendig, wohl aber ist die Industrie, und zwar auch die feuergefährliche, unentbehrlich.

Diese Ungerechtigkeit ist eine Folge des Obligatoriums, und man kommt erst dazu, wenn man mit andern Anstalten konkurriren soll. Die Aktiengesellschaften verwenden Fr. 40 von Fr. 100 Einnahmen für Verwaltungskosten und Dividenden; ihre Verwaltungskosten sind bedeutend größer, weil sie wegen der großen Ausdehnung 50 mal mehr Agenten haben müssen. Wir dagegen brauchen keine Fr. 10. Die schweizerische

Mobiliarversicherungsgesellschaft, welche das Monopol hatte, hat auf dasselbe Verzicht geleistet. Ihr Versicherungskapital übersteigt eine Milliarde und sie kann gegenüber den Aktiengesellschaften glänzend auftreten. Warum sollten wir nicht auch in gleicher Weise verfahren können?

Daher mein Antrag, der folgendermaßen lautet:

„Der Entwurf eines Brandversicherungsgesetzes wird nochmals an die vorberatenden Behörden gewiesen mit der Einladung, zu untersuchen:

- „1) ob angesichts Art. 31 und 34 der Bundesverfassung ein Monopol noch zulässig sei;
- „2) ob nicht unsere kantonale Brandassuranzanstalt, unter Anerkennung des Prinzips freier Konkurrenz unter Staatsaufsicht, nach dem Vorbild der schweizerischen Mobiliarassuranz als gegenseitige öffentliche Anstalt mit billigem Klassensystem fortbestehen könnte; und
- „3) ob nicht dieses Ziel am leichtesten zu erreichen wäre, wenn den Versicherten selbst unter gewissen festgestellten Vergünstigungen überlassen würde, die Anstalt zu administriren und in von ihnen aufgestellten Statuten, welche bloß der Sanktion des Großen Rathes bedürfen, über die Art der Schätzung der Gebäude und der Entschädigungen, sowie über die Klassifikation das jeweilige Nöthige vorzuschreiben.“

Erlauben Sie mir noch einige Worte zur Begründung dieses Antrages. Doch zuerst noch folgende Bemerkung: Unsere Kantonsverfassung sagt in § 30: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ Unsere Kommission, welche vor sieben Jahren das blaue Heft herausgegeben hat, meinte, es sei ein redlich erworbener Standpunkt, daß man die Aktiengesellschaften beseitige, und mit dem gleichen Rechte könne man auch die zwei Gegenseitigkeitsanstalten beseitigen, und dann verleihe sich das Obligatorium von selbst. Soviel Schlüsse, soviel Trugschlüsse! Das ist noch gar nicht ein ehrlich erworbener Standpunkt. Im Dekrete vom 11. Dezember 1852 ist bloß gesagt: „Die Aufnahme von Gebäuden in eine fremde Assuranzanstalt ist untersagt.“ Was also bereits aufgenommen war, konnte bleiben. Warum hat man das gesagt? Der Eingang zum Dekret gibt uns die Antwort darauf; er lautet: „Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht, daß der Erlaß eines neuen Gesetzes über das Brandassuranzwesen erst im Laufe des nachstehenden Jahres stattfinden kann.“ Es handelt sich also bloß um ein Provisorium, welches bereits ein Vierteljahrhundert dauerte. Diese Bestimmung würde sofort kassirt, wenn ein Hausbesitzer, der bei einer fremden Versicherungsgesellschaft versichern wollte, Beschwerde führen würde.

Die Bundesverfassung nun gewährleistet in § 31 die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. Gestützt auf diesen Artikel hat denn auch der Bundesrath ein vom Zürcher Volke angenommenes Gesetz über das Banknotenmonopol als unzulässig erklärt, und die Zürcher Regierung wird umsonst sagen, der Staat treibe da nicht ein Privatgewerbe; denn der Gewinn falle allen Bürgern zu. Herr Hofer glaubt, der bundesrätliche Entscheid betreffend einen Versicherungsfall sage etwas Anderes. Allein zunächst ist zu bemerken, daß da nicht eine Feuerversicherungsgesellschaft, sondern eine Firma, welche versichern wollte, Beschwerde geführt hat. Der Bundesrath antwortete darauf: Ihr habt jedenfalls nicht zu klagen, sondern es wäre dies Sache der Gesellschaft. Sodann wird in dem Entscheide des Bundes-

rathes beigefügt: „Der Artikel 34 der Bundesverfassung unterstellt den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes. Bei Anlaß des bezüglichen Gesetzes werden die Bundesbehörden zu untersuchen haben, ob und in wie weit dieser Geschäftsbetrieb durch kantonale Gesetze, welche die Versicherung für alle Einwohner des betreffenden Kantons bei der kantonalen Anstalt obligatorisch machen, eingeschränkt oder verboten werden kann. Bis zum Erlasse dieses Bundesgesetzes, bei welchem noch andere Gesichtspunkte als diejenigen der Handels- und Gewerbefreiheit in Betracht kommen werden, bleiben die kantonalen Vorschriften über diese Materie vorläufig in Kraft.“ Nehmen wir nun an, daß Bundesgesetz werde noch in diesem Jahre erlassen, und der Bund ertheile einer Mobiliarversicherungsgesellschaft eine Konzession auf 10 Jahre unter gewissen Bedingungen. Würde er, wenn der Kanton in zwei Jahren die Mobiliarversicherung monopolisiren wollte, dies gestatten und die Konzession der Gesellschaft, die sich mit großen Kosten eingerichtet hat, annulliren? Gewiß nicht. Wie sollte der Bund die Aufsicht üben können, wenn jeden Augenblick die Kantone tabula rasa machen könnten?

Ich rede hier nicht für die Versicherungsgesellschaften, sondern für die Freiheit der Privaten, unter den Gesellschaften auszuwählen. Warum sollte man diese Freiheit beschränken? Man spricht vom öffentlichen Wohl, von der Armuth, und sagt, man müsse dafür sorgen, daß die Leute in Folge des Abnehmens ihrer Häuser nicht Andern zur Last fallen. Wir 60,000, die keine Häuser besitzen, haben nicht Angst, daß die Häuserbesitzer uns zur Last fallen, und wenn Einer wünscht, daß ich ihm sein Haus aufbauen helfe, kann ich ihm antworten, ich habe auch keines. Man könnte ebensogut Denjenigen, der kein Haus besitzt, zwingen, sein Mobiliar, und Denjenigen, der nicht einmal Mobiliar besitzt, sein Leben zu versichern. Der preussische Statistiker Engel hat ausgerechnet, wie hoch die Erziehungskosten für die erwachsene Bevölkerung Preußens sich belaufen. Er hat gefunden, die Summe betrage zehnmal mehr als das ganze Mobiliarvermögen Preußens und viermal mehr als der ganze Grundbesitz. Wenn man sieht, was die Leute nach dem Geld, das in ihnen steckt, werth sind, welchen Werth sie dadurch betheiligen, daß sie auch wieder eine neue Generation erziehen, was für ein persönlicher Kredit wäre da für Jeden vorhanden, wenn er auf den Todesfall versichern würde. Man hat aber im vorliegenden Falle nicht sowohl die Verhinderung der Armuth im Auge, als den Zweck, gewisse Leute mit günstigen Risiken in die Anstalt zu bekommen. Der Hauptgrund, wenn man ihn ehrlich aussprechen will, ist das Interesse. Ich habe im Berichte des Herrn Bodenheimer gelesen, daß auch das Bundesrathhaus und die Münsterkirche nicht in der Anstalt versichert seien. Auch das Oberland, wo Brände selten sind, möchte man gerne darin haben. Man rechnet dabei, wenn man alle diese Gebäude hätte, so wäre das Ergebnis noch viel günstiger.

Ich habe nun auch eine Rechnung aufgestellt, und zwar mit Benutzung des vorzüglichen Materials im Berichte der Direktion des Innern. Wenn man die Geschichte der kantonalen Anstalt bis 1807 zurückverfolgt, so findet man, daß der Jura beinahe 2 Millionen und das Seeland 1 Million mehr an Entschädigungen erhalten, als an Beiträgen bezahlt haben. Das Oberland hat im Ganzen Fr. 2,600,000 beigetragen und Fr. 1,350,000 bekommen, es hat also $\frac{5}{4}$ Millionen den andern Landesheilen geschenkt. 1872 waren von der Gesamtzahl der Häuser 46 % versichert, 54 % dagegen nicht. Ich bin nun überzeugt, daß im Oberlande der Prozentsatz der Brände bei den nicht versicherten Gebäuden noch kleiner ist als bei den versicherten. Woher kommt es, daß die feuergefährlichen Häuser des Oberlandes so selten brennen? Ich

komme auf den Schluß: je allgemeiner die Versicherung wird, desto mehr Brände kommen vor. Wie gestaltet sich die Sache in den einzelnen Amtsbezirken? Nach den Berechnungen der Direktion des Innern haben seit 1807 auf Fr. 1000 bezahlt:

Saanen, das 31 % der Gebäude versichert hat, Fr. 0. 39
Interlaken, „ 47 % „ „ „ „ „ 0. 46
Signau, „ 43 % „ „ „ „ „ 0. 47
Courtelary, „ 89 % „ „ „ „ „ 5. 22
Nidau, „ 93 % „ „ „ „ „ 3. 92

Woher diese Erscheinung? Im Oberlande geht man mit großer Sorgfalt mit Feuer und Licht um. Der Vater geht nicht zu Bett, bevor er Alles untersucht hat. In den Gegenden, wo die meisten Gebäude versichert sind, ist man nicht so sorgsam. Sodann kommt es auch vor, daß Einer aus Noth oder Bosheit ein Haus anzündet. Ich habe einige Bedenken, die Leute, welche bei der Selbstversicherung solche Resultate zu Tage gefördert haben, nun zu zwingen in die Anstalt einzutreten und so und soviel für andere Landesgehenden zu bezahlen.

Man hat vom Hypothekarkredit gesprochen. Nach meinem Antrage wird in dieser Beziehung nichts geändert. Der Staat würde eine Anstalt beibehalten, nur ließe er die Versicherten selbst ihre Statuten machen. Dann könnte man auch die Bestimmung beibehalten, daß die Staats- und Gemeindegebäude, die Gebäude der Bevormundeten und die mit Hypotheken belasteten Gebäude in diese Anstalt eintreten müßten. Im Uebrigen könnte man, wie in Genf, den Gesellschaften gewisse sichernde Bestimmungen auflegen. (Der Redner verliest die dort bestehenden Vorschriften.) Die Notarien in Genf haben sich mit diesen Bestimmungen vollständig befriedigt erklärt. Mir ist übrigens der persönliche Kredit ebenso wichtig, als der Hypothekarkredit.

Was nun die Sicherheit betrifft, so frage ich, wo ist sie größer? Im Berichte der Direktion des Innern lesen wir, daß bei großen Katastrophen die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften sich dadurch helfen, daß sie den Schaden auf mehrere Jahre verteilen, während die Aktiengesellschaften falliren. Dies mag in Amerika so gehen, weil dort in vielen Dingen ein großer Schwinbel getrieben wird. Wie aber geht es bei uns? Wie hat sich Glarus durchgeholfen? Die Mobiliarversicherungs Gesellschaften haben ihren Beitrag ausbezahlt. Der Staat hätte Fr. 2,300,000 bezahlen sollen. Nach dem Usus, den wir fast in der ganzen Schweiz haben, kann man dort nur $\frac{3}{4}$ des Wertes versichern. Es konnten daher unter allen Umständen nur $\frac{3}{4}$ bezahlt werden. Da sind die Eidgenossenschaft und das Ausland eingetreten und haben Fr. 2,700,000 zusammengesteuert, und davon haben die Gebäudeversicherten Fr. 700,000 bekommen zu Dem, was der Staat gegeben hat. Und wie hat der Staat das geben können? Erstens hat die Eidgenossenschaft 1 Million auf 10 Jahre vorgeschossen ohne Zins und dann auf weitere 10 Jahre zu 2 %. Zweitens haben gemeinnützige Männer aus der ganzen Schweiz ein Anleihen von $1\frac{1}{2}$ Million gezeichnet zu 3 %. Dadurch wurden also auch wieder einige hunderttausend Franken geschenkt. Ferner hat der Staat mit einer allgemeinen Steuer eintreten müssen, indem die Steuer von 2 auf 3 % erhöht worden ist. Endlich wurde auch der Salzpreis um 2 Rp. erhöht. Hätten nun statt 2–3 Millionen 20–30 aufgebracht werden müssen, hätte da die Eidgenossenschaft auch so beisteuern können?

Man hat auch von Hamburg gesprochen und gesagt, dort habe sich sogar eine Stadt durchgebissen. Dort ist 1842 der fünfte Theil der Stadt verbraunt. Hätten die Versicherten das tragen sollen, so hätte 20 Jahre lang ein Zuschlag von 10 % gemacht werden müssen. Sie haben aber nicht über 3 % getragen und der Staat ist eingetreten, indem

er weit über die Hälfte durch eine Grundsteuer bezahlte, die auf alles Grundeigenthum und sogar auf den Besitz frommer Stiftungen, ja auf das Eigenthum des Staates selbst gelegt wurde. Die dortige Gegenseitigkeitsgesellschaft für Mobiliarversicherung konnte 22 % zahlen und machte Fiasco. Die Aktiengesellschaften dagegen haben bezahlt, ohne zu falliren. Auch Frankfurt hatte eine Gegenseitigkeitsanstalt, allein der Dombrand von 1867 genügte, daß diese Anstalt aufgehoben wurde und man sich den Aktiengesellschaften ergab.

Soll ich eine Berechnung für die Stadt Bern aufstellen? In derselben sind über 50 Millionen versichert. Wäre es nun nicht möglich, daß, während die Löschmannschaft bei einem Brande außerhalb der Stadt thätig ist, in derselben für 10–12 Millionen abbrennen würde? Für jede Million, die abbrennt, müssen 2 % Brandsteuer bezahlt werden. Das müßte man entlehnen. In welche Kalamität würde man da gerathen? Aber gesetzt auch, wir könnten zahlen, was würden da die Häuser noch gelten, wenn sie so hohe Brandsteuern zahlen und außerdem noch für die Verzinsung und Amortisation des Staatsanleiheens steuern müßten? Man nimmt eine Rückversicherung in Aussicht. Allein eine solide Rückversicherungsgesellschaft wird mit dem Kanton Bern das Fiasco über die Hauptstadt nicht theilen helfen und jedenfalls nicht $\frac{1}{3}$ tragen wollen. Eine Rückversicherungsgesellschaft würde übrigens nicht genügen, sondern man müßte mehrere solche haben. Es ist eine rothe Broschüre ausgetheilt worden, worin es heißt, wenn eine Gesellschaft tausend Häuser habe, so sei es gleich, ob diese Häuser in einem kleinern oder größern Kreise stehen; denn ein Mal brenne es da, ein anderes Mal dort. Das ist richtig, allein es ist dabei die Hauptsache vergessen. Wenn eine Gesellschaft in einer Ortschaft nur ein Haus hat, so kann bei jedem Brande für sie nur dieses zu Grunde gehen, während sie weit mehr riskirt, wenn mehrere von ihr versicherte Gebäude sich in der nämlichen Ortschaft befinden.

Mein System empfiehlt sich auch noch aus verschiedenen andern Gründen. Wenn die Versicherten selbst ihre Statuten entwerfen, so werden sie die Frage nicht, wie wir, 20 Jahre pendent lassen, sondern schnell vorwärts gehen, und dabei gibt es keine Volksabstimmung. Sie werden sich einfach nach der Konkurrenz richten. Es ist das ein sehr liberales System, wobei die Frage rein sachlich beurtheilt würde. Wenn nun eine solche Anstalt für den Kanton Bern gegründet würde, so würde sie, wie die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, ohne Zweifel nach und nach sich auch über die Grenzen des Kantons hinaus erstrecken, und wenn im Laufe der Zeit die Kantone die freie Konkurrenz gestatten würden, so würde vielleicht das Ideal einer schweizerischen Immobilienversicherungsgesellschaft, von dem man so lange geträumt, zu Stande kommen. Eine solche Gesellschaft wäre im Falle, allen Aktiengesellschaften die Spitze zu bieten.

Herr Präsident. Man könnte den Antrag des Herrn Kummer als eine Ordnungsmotion betrachten. Man kann ihn aber auch so auffassen, daß er dem Eintreten gegenüberstehe. Wenn man damit einverstanden ist, so fasse ich ihn in letzterem Sinne auf.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Feu ne. Ich pflichte dem Rückweisungsantrage des Herrn Kummer bei, doch erlaube ich mir, ein Amendement zu stellen. Ich beantrage nämlich, es möchte im Gegenseite zu dem im regierungsräthlichen, von der Kommission amendirten Entwurfe aufgestellten Grundsatze beschlossen werden, es sei die Versicherung der Gebäude frei zu erklären, jedoch in dem Sinne obligatorisch, daß der Besitzer versichern muß,

und zwar bei einer Gesellschaft, deren Statuten vom Regierungsrath genehmigt sind. Ich glaube in dieser Weise würde man allen Verhältnissen am besten Rechnung tragen. Jeder wäre gezwungen, seine Gebäude versichern zu lassen, aber er könnte selbst die Gesellschaft wählen. Doch müßten die Statuten dieser letztern vom Regierungsrathe genehmigt sein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Bemerkungen gegenüber dem, was Herr Kummer angebracht hat. Was zunächst die Verfassungsmäßigkeit anbetrifft, so hat Herr Kummer dieselbe vom kantonalen und vom eidgenössischen Standpunkt angezweifelt. In Bezug auf den kantonalen Standpunkt ist zu bemerken, daß das Dekret von 1852 nicht unter der Herrschaft des Referendums erlassen worden ist, sondern zu einer Zeit, wo der Große Rath mehr als einmal angenommen hat, es können durch Dekret des Großen Rathes gesetzliche Bestimmungen aufgehoben werden. Uebrigens will ich bemerken, daß einzelne fremde Gesellschaften, wie z. B. die Valoise, sich von den Herren Fürsprecher Brunner und Leuenberger Gutachten haben geben lassen, in welchen die Frage genau untersucht wurde, ob nicht die Gesellschaft zum Betrieb zuzulassen sei, und ob nicht in ihrem Ausschluß eine Verfassungsverletzung vorliege. Beide Gutachten sind aber übereinstimmend zu der Ansicht gekommen, daß dieses Verbot der auswärtigen Gesellschaften und die Bestimmung, daß nur bei der kantonalen Anstalt, oder auch bei den durch das Gesetz von 1834 zugelassenen Truber- und Worberlassen versichert werden dürfe, durchaus zulässig sei.

Was dann die Sache auf dem eidgenössischen Boden betrifft, so glaube ich, die Bestimmung der Art. 34 der Bundesverfassung habe absolut nicht den Sinn, daß man den Kantonen verwehren will, ihre Anstalten einzurichten, wie sie es für gut finden. Die betreffende Bestimmung lautet: „Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.“ Es ist hier, wie Sie sehen, nur von Privatversicherungsunternehmungen die Rede, und die staatlichen Anstalten sind demnach ausgenommen. Nun hat Herr Kummer von Konzessionen gesprochen. Das ist aber eben eine Frage, ob überhaupt ein Bundesgesetz das System der Konzessionen wird einführen können. Denn die Bundesverfassung spricht nur von der Aufsicht und Gesetzgebung über den Geschäftsbetrieb; ob hingegen die Bundesgesetzgebung den Geschäftsbetrieb selbst von einer Konzession wird abhängig machen können, das ist für mich sehr fraglich. Ich glaube im Gegentheil, dieses Gesetz werde nichts Anderes thun können, als die Freiheit proklamiren, mit Ausnahme der Anstalten, die die Verfassung selbst ausnimmt, der kantonalen.

Wenn übrigens die Sache mit dem zürcherischen Banknotenmonopol verglichen wird, so frappirt mich die Thatsache unendlich, daß der Bundesrath ruhig zusieht, wie andere Kantone sich Gesetze über das Versicherungswesen geben, wie z. B. der Kanton Waadt sein Versicherungsobligatorium sogar auf die Mobilien ausdehnt. Man wird freilich sagen: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter; aber Sie haben ja von dem Herrn Berichterstatter der Kommission gehört, daß ein Kläger da war, und ich könnte die Behauptung nicht gelten lassen, daß der Bundesrath nur dann einschreiten würde, wenn der Kläger eine Versicherungsgesellschaft wäre, sondern der Bundesrath wird überhaupt, sobald ein Kläger da ist, sei es ein Versicherer oder ein Versicherter, die Frage prüfen müssen, und Sie haben gehört, daß er sie geprüft hat und zu dem Resultate gekommen ist, — wobei nicht nur die Motivirung, sondern auch die Dispositive seines Entscheids in's

Auge zu fassen sind — daß diese Anstalten von der Aufsicht des Bundes unabhängig sind, und jeder Kanton befugt ist, sie einzurichten, wie er es für gut findet.

Was nun überhaupt das System betrifft, das Herr Kummer anregen möchte, so wird von ihm zugegeben, daß die Aktiengesellschaften nicht ganz die Garantie bieten, die vielleicht wünschenswerth wäre, und hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß überhaupt gegenwärtig in der öffentlichen Meinung und auch auf dem Rechtsgebiete sich ein Rückschlag gegen das Aktienwesen geltend macht, und wir daher absolut nicht wissen, wie die Gesetzgebung vielleicht der nächsten Zukunft in diesem Punkte aussehen wird. Viele Aktiengesellschaften haben ihre Privilegien in einer Weise ausgeübt, daß ein gewisser Rückschlag gegen sie absolut nicht zu verkennen ist. Herr Kummer sagt aber: Wir wollen eine Konkurrenz eintreten lassen und eine Anstalt auf Gegenseitigkeit gründen, die mit den Aktiengesellschaften konkurriren soll, und das wird wahrscheinlich für das Publikum ungemein wohlthätig sein.

Ich könnte mich mit diesem System nur dann befreunden, wenn wir überhaupt die Freiegebung hätten. Ich glaube auch, daß, wenn die Freiegebung proklamirt wird, dann die Städte unter sich, einzelne Städte für sich, und überhaupt gewisse Gruppen von Häuserbesitzern, wie gegenwärtig bei der Truber- kasse, Gegenseitigkeitsgesellschaften gründen werden; aber warum der Staat die Hand bieten sollte zu einem System, das nicht das staatliche wäre und dann wieder auch nicht ganz eine Privatversicherung, vermag ich nicht recht einzusehen. Es wird sich Niemand der Ansicht entschlagen können, und ich glaube, die Erfahrung in Deutschland und bei uns hat es genugsam bewiesen, daß auf diesem Gebiete der Staat ebenso leicht selbst administriert, als nur überwacht. An der Hand meiner Erfahrung möchte ich sogar sagen, er administriert viel leichter, als er überwacht; denn wie die Ueberwachung sich machen soll, ohne daß der Staat mit administriert, ist mir nicht ganz klar.

Ich muß noch einen andern Passus in dem Votum des Herrn Kummer richtig stellen. Wenn Herr Kummer sagt, unsere gegenwärtige Anstalt sei keine Gegenseitigkeitsanstalt, so muß ich das des entschiedensten bestreiten. Sie besteht doch nur aus den Versicherten selbst, die zusammen die Anstalt bilden. Es ist richtig, daß sich der Staat anmaßt, in der Weise in diese Anstalt hineinzugreifen, daß er seine Organe zur Verwaltung derselben hergibt, daß sich die Gesetzgebung mit dem Gegenstande befaßt, daß der gesetzgebende Körper in diesem Augenblicke darüber Berathung pflegt; aber er thut es aus dem Gesichtspunkt, der heute entwickelt worden, daß der Staat als solcher an der guten Regelung des Brandversicherungswesens ein ganz bestimmtes Interesse hat, und weil dieser Gegenstand mit vielen andern im Staatsleben verknüpft ist. Allein im Uebrigen bilden die Hauseigenthümer unter sich einen Gegenseitigkeitsverband: es schenkt ihnen Niemand etwas, sie haben alle zusammen die Kosten der Anstalt zu bestreiten, höchstens, wie vorhin bemerkt, stellt der Staat seine Organe zur Verfügung; aber im Uebrigen lebt die Anstalt aus sich selbst, aus den Beiträgen der Genossen, und das ist wenigstens nach meiner Auffassung dasjenige, was die Gegenseitigkeit bedingt.

Es ist auffallend, wenn mit der Mobiliarversicherungsgesellschaft exemplifizirt wird: ich könnte diese nicht ganz als Muster acceptiren, was auch von Herrn Kummer zugegeben wird. Die Mobiliarversicherungsgesellschaft ist gut administriert, aber ihre Fehler liegen weniger an den Personen, als an der Einrichtung. Denn diese ist nach gewissen Richtungen hin eine verfehlte und hat auch schon zu öffentlicher Kritik Anlaß gegeben. Alle fünf oder sechs Jahre findet eine Delegirtenversammlung statt; aber diese hat keine großen Kompetenzen.

Es werden darin die Wahlen für die Verwaltung getroffen; aber im Uebrigen besorgt die Verwaltung Alles selbst, und diese Delegirtenversammlung hat demnach nicht den Charakter einer Generalversammlung, wie sie bei gewöhnlichen Gesellschaften vorkommen. Dann ist auch nicht zu vergessen, daß diese Gesellschaft, wenigstens in unserem Kanton, gegenüber einigen Privatgesellschaften noch einige Privilegien genießt, welche vor dem Gesetz und namentlich vom Standpunkt der Gleichheit der Bürger nicht gut zu verantworten sind. Sie bezahlt z. B. für ihre Agenten nicht die gleichen Gebühren, wie andere Gesellschaften. Es ist dies aber noch ein Ueberrest ihres ehemaligen Monopols, und ich möchte im Uebrigen dieser Gesellschaft in keiner Weise zu nahe treten. Der Staat ist bei ihr versichert, weil er findet, sie sei so gut als jede andere; ich selbst habe meine kleine Habe darin versichert und konstatire gern, daß, so weit es ihre Einrichtungen erlauben, sie sehr gut administriert ist.

Nun ist mir aber auffällig, daß gerade diese Gesellschaft selbst für das Obligatorium ist. Wenn ihr System so gut wäre, und sie hoffen könnte, daß auf dem von Herrn Kummer vorgeschlagenen Wege eine ähnliche Anstalt für die Immobilienversicherung entstehen könnte, so hätte sie nicht ermangelt, sich dafür zu erklären; sie hat aber ganz ausdrücklich in einer Zuschrift an die Direktion des Innern, die in dieser Broschüre abgedruckt ist, erklärt, sie sei mit dem Obligatorium vollkommen einverstanden und wünsche es. Dann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß sie in früheren Jahren, ich erinnere mich nicht mehr wann, als man auch wieder einmal an einem Brandversicherungs-gesetz laborirte, antlich angefragt wurde, ob sie nicht geneigt wäre, ihren Wirkungskreis auch auf die Gebäude auszudehnen, und daß sie diese Anfrage mit Nein beantwortet hat. Und doch ist es viel leichter, die Gebäudeversicherung zu verwalten, als die Mobiliarversicherung.

Nun noch ein ganz kurzes Wort über die Rückversicherung. Diese wird von Herrn Kummer benutzt, um daraus den Schluß zu ziehen, daß eine kantonale Anstalt einen zu kleinen Wirkungskreis habe und zu schwach sei; denn, sagt er, wenn die Kommission das nicht selbst gefühlt hätte, so wäre sie nicht zur Rückversicherung gekommen. Ich glaube nun aber, daß weder die Regierung noch die Kommission von diesem Gesichtspunkte aus zur Rückversicherung gerathen haben. Es ist bei diesem Vorschlage erstens ein gewisses Nachgeben gegenüber den zahlreichen Stimmen, die von der Rückversicherung sehr viel hoffen, und dann ist dabei auch die Rücksicht auf dasjenige, was man überhaupt von der Rückversicherung haben will, nämlich nicht, sich für die Summe der einzelnen Risiken zu decken, sondern nur dagegen, daß Einem zu viel auf einmal auffalle.

Wenn nun versucht wird, was eine gewisse Angst dadurch einzuflößen, daß man sagt, es könnte z. B. in der Stadt Bern für 30 Millionen auf einmal abbrennen, so halte ich das in der gegenwärtigen Zeit für ganz unmöglich. Erstens ist die Baupolizei der Art, und Sie sehen das aus den statistischen Tabellen, wonach die Zahl der Brände wegen fehlerhafter Bauart abnimmt, daß sie Fortschritte macht. Zweitens machen auch die Löscheinrichtungen Fortschritte, und drittens hat die Rückversicherung nicht den Sinn, daß man z. B. drei Fünftel des ganzen Kapitals rückversichern würde, wie es z. B. der Kanton Neuchâtel gemacht hat, sondern sie würde nur in ganz bestimmten Komplexen eintreten, wo voraussichtlich bei einem großen Brande mehr als ein Haus abbrennen könnte, und zwar in der Weise, daß wir den Schaden für den einen Theil hätten, und die Rückversicherung für den übrigen.

Mit einem Worte, die Rückversicherung hätte nur den Zweck, zu verhindern, daß der Brandschaden im mittleren Durchschnitt eine gewisse Summe übersteige. Diesen mittleren

Brandschaden im Kanton können wir unter gewöhnlichen Umständen auf circa eine Million veranschlagen, und sobald er diesen Durchschnitt nicht übersteigt, ist es möglich, wie ich glaube heute angedeutet zu haben und erbötig bin, Ihnen nachzuweisen, eine Anstalt zu haben, die viel billiger wäre, als jede andere mit oder ohne Konkurrenz.

Es ist auch von Herrn Kummer gesagt worden, — der Satz ist etwas sonderbar, wie Herr Kummer selbst zugegeben hat — daß es um so mehr brennt, je mehr versichert wird. Ich möchte diesen Satz umkehren und sagen: Wo es viel brennt, da laufen die Leute hin und versichern sich. Wenn der rothe Hahn ein paar Mal auf den Nachbarhäusern war, will man sich gegen die Gefahr schützen, und wenn es in einzelnen Amtsbezirken, die übrigens nicht zahlreich sind, mehr gebrannt hat, als es sollte, so ist die Ursache nicht darin zu suchen, weil da viel versichert war, sondern, leidet Gottes, mehr in den Leuten, und deswegen sage ich: Wenn wir unser Gesetz einrichten, daß die Leute nicht in Versuchung kommen, so wird auch diese Erscheinung aufhören.

Uebrigens sind in dieser Beziehung sehr bezeichnend die Urtheile von Frankreich her. In Frankreich ist die Versicherung frei; die Gesellschaften stehen zwar unter einer gewissen Kontrolle, allein wir lesen im Organ der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten von Deutschland folgendes: (Der Redner verliest eine Stelle aus der genannten Zeitschrift, welche zeigt, daß in Frankreich im Durchschnitt von den vom Publikum bezogenen Prämien nur 46 bis 54 % zur Vergütung von Brandschäden verwendet werden, und das Uebrige in die Taschen der Aktionäre, Verwaltungsräthe und Direktoren fließt.) Dann wird weiter ausgeführt, daß bei dem gegenwärtigen System in Frankreich namentlich die Landgebäude keine Deckung finden, jedenfalls nicht die, die sie haben sollten.

Wenn Herr Kummer sich von der Konkurrenz zwischen den Privatanstalten und einer amtlichen viel veripricht, so befürchte ich dasjenige, was schon Herr Regierungsrath Kurz seiner Zeit in seinem Bericht ausgeführt hat: Ihr verurtheilt damit alle diejenigen Gebäude, die verpflichtet sind, in der staatlichen Anstalt zu bleiben, also die Staats- und Gemeindegebäude, diejenigen, welche Mündeln angehören und die, welche mit Pfandschulden behaftet sind, und alles Uebrige wird fortlaufen, so daß dasjenige, was schon genug Lasten zu tragen hat, noch stärker belastet werden wird. Ich möchte daher wirklich den Großen Rath ersuchen, in dieser Sache radikal zu verfahren, und entweder dem schon oft gehörten Wunsche nachzugeben, daß Alles zusammen versichert werden solle, und auf diese Weise zu beschließen, daß in unserem Lande, das zwar nicht sehr groß, aber doch groß genug ist, damit hier eine Risque für die andere eintrete, Alles unter einer Organisation stehe, oder, wenn das nicht beliebt, die Sache gänzlich freizugeben, wo dann Jeder sehen wird, wie er sich einrichtet. Aber eine Art Freiwilligkeit unter dem Protektorate des Staates wäre etwas Unbekanntes, von dem wir nicht wissen, was für Früchte es tragen wird, wofür aber der Staat eine gewisse Verantwortlichkeit zu tragen hätte, und dazu könnte ich nicht rathen.

Eines gefällt mir ganz gut am Projekt des Herrn Kummer: die Generalversammlung, die er einrichten will, und ich glaube, daß es auch bei einer staatlichen Anstalt denkbar wäre, daß Delegirte aus den verschiedenen Landestheilen zu einer bestimmten Zeit zusammentreten würden, um die Interessen der Anstalt zu besprechen, die Verwaltung zu bestellen u. s. m. Der Antrag des Herrn Kummer enthält im Uebrigen eine sehr originelle Idee, und ich bin sehr froh, denselben, sowie die Ausführungen dazu gehört zu haben; aber bis zu besserer Belehrung sehe ich für meinen Theil mich nicht veranlaßt, von meinem Antrag auf Eintreten abzugehen.

Sefler. Da ich in dieser Frage als öfterer Antragsteller zitiert worden bin, so nehme ich die Freiheit, meinen heutigen Standpunkt zu erklären. Ich bin ein Feind des provisorischen Gesetzes von 1852, weil ich es von jeher als eine Ungerechtigkeit angesehen habe, und es als ein Zeichen der Ohnmacht betrachte, daß wir seitdem trotz öfterer Mahnungen kein anderes zu Stande gebracht haben. Ich bin ein Feind des Gesetzes von 1852 deshalb, weil es nicht den Muth gehabt hat, ein ganzes Monopol und ein Obligatorium zu schaffen, sondern nur ein halbes. Es hat neben sich noch die Truber- und Worber-Affekuranzgesellschaften bestehen lassen, welche die weniger feuergefährlichen Objekte ausliefen, während die übrigen zusammen einen Kratten bildeten und nirgendwo anders hingehen konnten. Ferner ist auch gar keine Entwicklung in dieses Gesetz gekommen. Während überall das Rückversicherungsweise Platz gegriffen hat, wonach die Gesellschaften ganze Komplexe von Häusern und ganze Häuserreihen versichert, aber einzelne Theile zwischen hinein rückversichern ließen, ist dieses System dem Gesetz unbekannt geblieben, und daher ist es gekommen, daß beim Abbrennen von ganzen Komplexen oft, wie z. B. in St. Zimmer, so ungeheure Summen ausgegeben worden sind.

Den Effekt des Ganzen haben Sie gesehen. Man ist in Folge des Gesetzes zu einer Prämie gekommen, wie sie in der ganzen Schweiz unerhört ist, und ich behaupte, daß nicht nur der Städter bei 3‰ Brandsteuer sich zu beklagen hat, sondern daß sogar der Landmann für sein Strohdach viel zu viel bezahlt. Es hängt dies auch damit zusammen, daß die Schätzungen und die Ausmittelung des Schadens noch viel zu sehr den Ortschaften überlassen worden sind. Ich will nur die Thatsache anführen, daß verstoßener Weise Häuserbesitzer in Biel sich zur Hälfte bei der St. Galler Gesellschaft für $\frac{1}{2}$ ‰ haben versichern lassen. Man hat sie nachher gestraft, und sie haben zurücktreten müssen; aber es ist doch eine Ungerechtigkeit, 3‰ bezahlen zu müssen, während man an einem andern Orte nur $\frac{1}{2}$ ‰ zu entrichten hätte. Es ist dabei Jedermann geschädigt, und der Umstand, daß die Anzüge auf Revision des Gesetzes immer einstimmig erheblich erklärt worden sind, beweist, daß das ganze Land das Gesetz verurtheilt und ein anderes haben möchte.

Jetzt kommt die Schwierigkeit, ein anderes zu machen. Es ist eine große Kommission bestellt worden, damit darin jeder Landesheil vertreten sein könne, und die Direktion des Innern hat auf die verdankenswertheste Weise Material zum Studium der ganzen Frage geliefert. In dieser Kommission hat es sich gezeigt, daß wenn Jeder nur individuell seine Ansicht äußert, wir ziemlich auseinandergehen. Einige, und unter ihnen auch ich, waren für Freiegebung, Andere hätten am liebsten das Obligatorium gehabt, Andere hätten nur das Monopol aufgehoben und die Staatsanstalt reorganisiert ungefähr in dem Sinne, wie Herr Kummer es wünscht.

Das Gesetz, das nun schließlich gebracht wird, ist ein Gesetz der Verständigung. Die Städter haben eingesehen, daß die Landleute und namentlich die Besitzer von Strohdachhäusern bei der Freiegebung doch in eine fatale Lage kommen würden, indem es nicht sicher ist, ob Gesellschaften diese Häuser auch versichern würden, und daß in Folge dessen der Hypothekarkredit dieser Besitzer gefährdet werden könnte, indem es sich versteht, daß die Gläubiger, die ihr Geld im Lande selber anlegen, mehr Zutrauen haben zu einer Staatsanstalt, als vielleicht zu einer ganz fremden. Diese Rücksichten der Brüderlichkeit im Berner Volke haben uns alle, die wir lieber die Freiegebung gesehen hätten, dazu bewogen, schließlich zum Obligatorium zu stimmen, mit Aufhebung der Kassen von Trub und Worber, damit Niemand mehr zwischen hinaus die weniger gefährlichen Objekte versichern könne.

Wir haben angenommen, es sei dadurch erstens, soweit möglich, dem Hypothekarkredit Rechnung getragen, und zweitens auch dafür gesorgt, daß die Prämien nicht zu hoch steigen, indem in Folge des Obligatoriums das Versicherungskapital ganz enorm steigen wird.

Wir haben denn auch aus dem Entwurf die Ueberzeugung geschöpft, daß nach der Art, wie die Schätzung, die Ausmittelung des Schadens, die Rückversicherung behandelt wird, und bei dem System, daß die ganze große Anstalt unter einen Verwaltungsrath gestellt wird und nicht bloß als Winkelabtheilung der Direktion des Innern erscheint, Diejenigen, welche für Freiegebung sind, ihre Ansicht opfern und zum Obligatorium helfen können. Ich stimme daher heute für das Eintreten. Ich habe die Auseinandersetzungen des Herrn Kummer mit Interesse angehört; allein sie haben mich nicht überzeugt, daß man nicht endlich das Gesetz wenigstens zur ersten Berathung zulassen soll, und um so weniger, als Herrn Kummer noch immer Gelegenheit gegeben ist, schon bei § 1 seine Ansicht wieder zur Geltung zu bringen, indem er dort die Aufhebung des Obligatoriums oder Monopols beantragen kann. Herr Feune's Ansicht Rechnung zu tragen, wird weniger möglich sein; in dessen könnte er immerhin ein Amendement stellen, das dann noch zu diskutieren wäre. Was mich anbelangt, so begreife ich zwar wohl, daß man nicht mehr großen Muth hat, ein Gesetz vor das Volk zu bringen; allein ich glaube doch, es liege in unserer Stellung, nachdem wir viele Jahre an einem neuen Gesetz studirt haben, und am Ende sich die Vertreter aller Landesheile und Ansichten auf das Obligatorium haben vereinigen können, das Gesetz zu berathen, und in diesem Sinne empfehle ich das Eintreten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Kummer besteht aus drei Theilen. Im ersten wird beabsichtigt, die Unzulässigkeit eines Obligatoriums darzutun; im zweiten wird eigentlich einer Staatsanstalt mit fakultativem Eintritt das Wort geredet, und im letzten wird auf Freiegebung und Aufhebung auch der Staatsanstalt hingesteuert. Nun wollen wir schauen, ob Veranlassung ist, nach dem einen oder andern Antrag den Entwurf zurückzuweisen.

Was die Frage betrifft, ob das Obligatorium mit den Bestimmungen der Bundesverfassung verträglich sei, so ist dieselbe ohne Zweifel im Regierungsrath bereits berathen worden, und der Umstand, daß die Regierung seit dem Erlaß der neuen Bundesverfassung mit dem Antrag auf Einführung des Obligatoriums kommt, beweist, daß sie an die Zulässigkeit derselben glaubt, und derselben Ansicht ist auch die Kommission, deren Berichterstatter Sie bereits darauf aufmerksam gemacht hat, daß nach seiner Auffassung die Bestimmungen der Bundesverfassung dem Entwurf nicht entgegenstehen. Wenn Sie nun die Sache nach dem Antrage des Herrn Kummer zurückweisen, so wird die Regierung nichts Anderes thun können, als sagen: Ihr kennet unsere Ansicht bereits aus dem Entwurf, und im Uebrigen leset den vorläufigen Entscheid des Bundesrathes im Rekurs der société des papeteries réunies, so werdet Ihr sehen, daß der Bundesrath das Obligatorium als zulässig anerkannt hat nicht nur für Gebäude, sondern sogar für die Mobilien, und daß gegen diesen Entscheid kein Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen worden ist.

Nun glaube ich, es sei auch der Art. 34 der Bundesverfassung der Kommission nicht entgangen; aber dieser spricht gerade am allerwenigsten für die Ansicht des Herrn Kummer, weil er die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb auf Privatunternehmungen beschränkt und also damit erklärt, daß der Bund in Betreff der kantonalen Anstalten nicht eingreifen habe. In der That beweist auch der Zusammenhang dieser

Bestimmung mit derjenigen über die Auswanderungsagenten, daß der Bund bloß die Geschäftemacherei im Auswanderungs- und Versicherungswesen hat beaufsichtigen wollen, daß er aber nicht daran gedacht hat, irgendwie die kantonalen Gegenseitigkeitsanstalten einzuschränken, die vom Staate geleitet sind und keinen Gewinn beabsichtigen. Wir haben also gegenüber der bisherigen bundesrechtlichen Praxis durchaus keine Veranlassung, den Regierungsrath zu beauftragen, daß er möglichst viele Hindernisse gegen die Aufstellung eines Obligatoriums hervorbringen soll, sondern wir dürfen uns angehts des Entschlusses des Bundesrathes daran halten, daß die Gründung einer Staatsanstalt mit Obligatorium zulässig sei.

Herr Direktor Kummer hat eine Anzahl interessanter Citate gebracht, und, wie ich anerkenne, an einzelnen Bestimmungen des Entwurfs eine sehr geschickte Kritik ausgeübt. Allein es handelt sich vorläufig noch nicht darum, das Klassensystem zu berichtigen, und wenn Herr Kummer würde veranlaßt worden sein, ein Projekt nach seinen Ideen vorzulegen, so würden wir wohl auch Gelegenheit gefunden haben, das Messer der Kritik anzusetzen. Es ist in solchen Dingen nichts schwieriger, als ein Projekt zu bringen, das nicht nach links und nach rechts Anlaß zur Kritik darbietet. Hingegen ist es sonderbar, daß man gesagt hat, im Grunde sei der Große Rath und das Volk bei der Sache nicht interessiert, sondern bloß die Gebäudebesitzer. Dann müßten wir diese Woche, wo es sich um ein Gesetz über die Jagd handeln wird, nur die Jäger und Grundbesitzer darüber abstimmen lassen, oder wenn ein Schulgesetz vorkommt, so dürften bloß Diejenigen berathen und stimmen, die Kinder haben, und zu den Andern würde man sagen: Ihr habt keine Kinder, und also geht euch das Gesetz nichts an. So ist eben die Sache nicht aufzufassen, sondern bei solchen allgemeinen Wohlfahrtszwecken, wie sie das Schulwesen, die Gebäudeversicherung u. dgl. verfolgen, reden alle Bürger, die Stimmrecht haben.

Herr Kummer hat durch statistische Angaben nachzuweisen gesucht, daß das beste Prinzip dasjenige der Freiegebung und Selbstversicherung sei und er hat zu diesem Zwecke hauptsächlich Beispiele aus dem Oberlande zitiert. Allein es hat sich auch hier wieder gezeigt, daß statistische Angaben in vielen Fällen sehr unzuverlässig sind. Herr Kummer hat einen Faktor anzuführen vergessen. Es ist ganz richtig, wenn er gesagt hat, ein Hauptgrund, warum trotz der sehr jehergeährlichen Bauart der Häuser im Oberland die Brandfälle verhältnismäßig selten sind, liege in der Sorgsamkeit der Bewohner, und es ist das ein Umstand, der vielleicht später bei dem Klassifikationssystem zur Sprache kommen wird. Dagegen hat er einen anderen Umstand übersehen. Wenn z. B. im Oberhasle nur 38 % der Gebäude versichert sind, so ist dies sehr leicht erklärlich dadurch, daß man dort eine Menge kleine Scheuerlein trifft, in denen sich keine Feuerstätten befinden und die nicht versichert sind. Diese beiden Umstände nehmen den Angaben des Herrn Kummer, die auf den ersten Blick die Ansicht zu unterstützen scheinen, man könne ebenso gut gar nicht versichern, allen Werth.

Herr Kummer hat auch zur Begründung seiner Ansicht über die Freiegebung, beziehungsweise seines Kampfes gegen die Staatsanstalten die Beispiele von Glarus und Hamburg angeführt und behauptet, eine Staatsanstalt sei bei solchen Kalamitäten nicht mächtig genug. Wir haben zufälligerweise kein Beispiel, daß bei einem so großen Brande, wie die von Glarus und Hamburg waren, eine Aktiengesellschaft theilhaftig gewesen ist. Allein glauben Sie denn, wenn bei dem Brande von Glarus der Staat so enorme Anstrengungen hat machen müssen, eine Privatanstalt hätte einen solchen Schlag ausgehalten? Ich kenne das Kapital der Schweiz. Versicherungs-gesellschaften nicht; aber ich habe hier die Statuten der Basler

Versicherungs-gesellschaft zur Hand. Aus diesen ergibt sich, daß das Gesellschaftskapital anfänglich auf 10 Millionen festgesetzt war. Es wurde jedoch bloß der fünfte Theil, also zwei Millionen einbezahlt; für den Rest haben die Aktionäre Verpflichtungsscheine ausstellen sollen. Ob diese existiren, weiß ich nicht; aber einem Versicherten wird mit einem solchen Scheine nicht viel geholfen sein, sondern es kommt darauf an, wie viel baares Geld in der Kasse ist. Ob nun diese 2 Millionen für den Fall eines größeren Brandes eine ansehnliche Garantie sind, mögen Sie selber beurtheilen. Ein solcher Fall ist aber für unsern Kanton durchaus nicht ausgeschlossen. Der Brand von Burgdorf hat es bewiesen, und auch in Bern sind die Verhältnisse trotz der soliden Bauart so, daß ein bedeutender Brand nicht unter die Unmöglichkeiten gehört. Vor einigen Jahren ist auf der Schützenmatte die Bude einer Meitkünstlergesellschaft in Brand gerathen, und wenn damals der Wind stärker gewesen wäre, so wäre trotz unserer guten Löscheinrichtungen die ganze Narberggasse verbrannt.

Man kann also nicht sagen, daß der Gebäudeeigenthümer frei ist, oder wenigstens gebe ich für eine solche Freiheit nichts, wenn er darauf angewiesen ist, sich entweder bei einer einheimischen Gesellschaft zu versichern, die ein verhältnismäßig kleines Aktienkapital hat, oder eine ausländische Gesellschaft zu suchen, die zwar ein größeres Kapital besitzt, aber dafür sehr strenge Bestimmungen aufstellt.

Welche Chancen nun bei den Privatgesellschaften unterlaufen, das können Sie in jedem Werke über das Versicherungswesen nachlesen. Ich will Ihnen nur einige Beispiele aus dem schon vorhin zitierten Büchlein von Meyer in Zürich anführen. Derselbe gibt z. B. an, man habe einer Wittve die Entschädigung für einen Brand verweigert, weil ihr Mann kurz vorher gestorben war, und sie der Gesellschaft keine Anzeige davon gemacht hatte. (Der Redner zitiert hierauf noch einige andere derartige Beispiele aus der erwähnten Schrift.)

Was dann den dritten Antrag des Herrn Kummer betrifft, so glaube ich, er bezwecke im Grunde nichts Anderes, als die Freiegebung. Der Staat kann nicht einer Anzahl von Gebäudeeigenthümern vorschreiben, zusammenzutreten, Statuten zu entwerfen und sich dabei die Genehmigung derselben vorbehalten. Wenn man aber vollständige Freiegebung will, so glaube ich, Sie können schon heute darüber entscheiden und es ist nicht nöthig, deshalb die Vorlage noch einmal zurückzuweisen. Die Frage über die Gültigkeit und Zweckmäßigkeit des Dekrets von 1852 habe ich mit Herrn Kummer nicht zu diskutieren. Wir wollen auch die Abschaffung desselben, weil wir es, wie Herr Kummer, für unbillig halten, aber auf unserm Wege ist die Abschaffung eher möglich, als auf die Weise, wie Herr Kummer vorschlägt. Ich beantrage deshalb, Sie möchten das Eintreten bejahen.

Liechti. Ich bin so frei, den Antrag auf einfache Verschiebung zu stellen. Wenn wir schon für die Erlebigung der Eintretensfrage zwei Sitzungen brauchen, so wissen wir, wie lange die artikelweise Berathung dauern wird. Ich halte dafür, es sei nicht am Platz, am Schlusse einer Amtsperiode ein so tief eingreifendes Gesetz in die erste Berathung zu nehmen. Wir müßten jedenfalls die zweite Berathung der neuen Periode überlassen. Nun kommen andere Mitglieder in den neuen Großen Rath, andere Mitglieder in die Kommission, und ich glaube daher, daß es unverantwortlich wäre, jetzt mehrere Tage lang unnütze Arbeit und Kosten zu machen. Wenn aber die jetzige Behörde das Gesetz in die zweite Berathung nehmen könnte, so glaube ich, das Gesetz, wir möchten es berathen wie wir wollten, würde vom Volk nicht angenommen werden.

Sollte mein Antrag auf Verschiebung nicht belieben, so stimme ich zum Antrage des Herrn Kummer. Ich kann wirklich nicht begreifen, warum man dem Saate ein Monopol schaffen, die Trubertasse nach vierzigjährigem Bestand aufheben und jeden Bürger zum Eintritt in eine kantonale Anstalt zwingen will. Herr Regierungsrath Bodenheimer hat gründlich auseinander gesetzt, daß es wünschenswerth sei, ein neues Gesetz zu bekommen. Ich bin damit vollkommen einverstanden; es fragt sich nur, in welcher Zeit. Man hat seit 20 Jahren dem Gesetze gerufen, und hat es so lange gehen können, so sehe ich nicht ein, warum man nicht auch noch 5 Monate sollte warten können, bis ein neuer Großer Rath und eine neue Kommission da sind und das Gesetz durch die gleiche Behörde in die erste und zweite Verathung genommen werden kann.

Trachsel in Niederbütschel. Ich glaube, Herr Biechi sei im Irrthum, wenn er meint, es könne das Gesetz in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode nicht zu Ende berathen werden. Nach drei Monaten kann die zweite Verathung stattfinden und im gleichen Monate die Volksabstimmung, vielleicht gleichzeitig mit den Neuwahlen. Gegenüber dem Antrag des Herrn Kummer kann ich als Mitglied der früheren und der gegenwärtigen Kommission versichern, daß die Sache sowohl von den Herren Direktoren des Innern, als vom Regierungsrath und den Kommissionen nach allen Richtungen gründlich untersucht worden ist, und ich glaube gar nicht, daß bei der Rückweisung etwas Anderes herauskäme. Diese wäre also purer Zeitverlust.

Im Uebrigen halte ich dafür, es sei eine Ehrensache für den Großen Rath, die Verathung nicht zu verschieben. Er würde sich damit eine Art Armuthszeugniß geben und erklären, daß er das Vertrauen zu sich selber verloren habe. Die Behörden der neuen Periode werden ganz sicher noch genug zu thun haben, auch ohne dieses Gesetz.

Was den Antrag betrifft, überhaupt nicht einzutreten, so können die Sachen unmöglich so bleiben, wie sie sind, weil die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu den heutigen Verhältnissen absolut nicht mehr passen. Die Schätzungen, welche Regel machen, sind, wie Ihnen die Herren Bericht-erstatte mitgetheilt haben, in einem so erbärmlichen Zustand und theilweise so übertrieben, daß die Sache so nicht mehr fortbauern kann.

Es wird auch angeführt, man könne nicht Hoffnung haben, daß das Gesetz vom Volke angenommen werde. Ich theile diese Befürchtung nicht. Ich gebe zwar die Möglichkeit zu; aber die vorberatenden Behörden hätten doch in diesem Falle das Bewußtsein, ihre Pflicht erfüllt zu haben, und wüßten dann auch, was das Volk nicht will. Indessen glaube ich, wie gesagt, daß die Mehrheit des Volkes zum Gesetz stimmen werde. Ich empfehle Ihnen also das Eintreten.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Rückweisungsantrag des Herrn Kummer	67 Stimmen.
Dagegen	66 "
2. Eventuell, für den Rückweisungsantrag des Herrn Feune	37 "
Dagegen	71 "
3. Eventuell, für den Antrag des Herrn Kummer	Majorität.
Für einfache Verschiebung, nach dem Antrage des Herrn Biechi	Minorität.
4. Definitiv, für das Eintreten	107 Stimmen.

Für Rückweisung nach dem Antrage des Herrn Kummer 52 Stimmen.

Nach dem Namensaufrufe sind 169 Mitglieder anwesend: abwesend sind 82, wovon mit Entschuldigung: die Herren Böhren, Brunner, v. Büren, Burger in Angenstein, Biringhofer, Engel, Klückiger, Girardin, Greppin, Hurni, Jndermühle, Joost, Karrer, Klenig, Kohler in Thunstetten, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozswyl, Mägli, Reber in Niederbipp, Roffelet, Roith, Röhlißberger in Walkringen, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Schüpach, Wursterberger, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Arn, Bircher, Botteron, Brand in Urjenbach, Bucher, Charpié, Chodat, Dähler, Déboeuf, Donzel, Fahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Gfeller in Bern, Grünig, Gugger, Gurtner, Gygax in Seeberg, Häberli in Bern, Häberli in Mürtenbuchsee, Halbemann, Hänni in Luzwyl, Hennemann, Herren in Mühleberg, Jaggi, Jobin, Kaiser in Büren, Käfermann, Keller, Kiener, Klape, Ledermann, Lehmann-Gunier, Leibundgut, Marti, Mischler in Wählern, Moschard, Nebetz, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Ruchti, Schatzmann, Schmid in Wimmis, Spahr, Stähli, Stämpfli in Bern, Stettler in Lauperswyl, Streit, Tschannen, Vogel, v. Wattenwyl, Wik, Wyß, Zummwald.

Schluß der Sitzung um 5 1/2 Uhr.

Der Redaktor:
F. r. Z u b e r.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 30. Januar 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 233 Mitglieder anwesend; abwesend sind 19, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Burger in Angenstein, Büttigkofen, Engel, Girardin, Greppin, Hurni, Jndermühle, Kohler in Thun-
stetten, Lehmann in Lozwyll, Mägli, Koffelet, Roth, Rößli-
berger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Schüpbach; ohne
Entschuldigung: die Herren Donzel, Reichenbach, Stämpfli
in Bern.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden
verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Niederlegung einer Kommission für die Gotthardbahnfrage.

Es wird folgendes Schreiben des Bundesrathes an Prä-
sident und Regierungsrath des Kantons Bern ausgetheilt:

Bern, den 19. Januar 1878.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Bekanntlich hat am 5. laufenden Monats eine zweite
Konferenz der das Gotthardunternehmen subventionirenden
Kantone und Eisenbahngesellschaften stattgefunden, deren Pro-
tokoll unsere Bundeskanzlei Ihnen mit Schreiben vom 17. d.
mitzutheilen die Ehre hatte. Sie werden daraus ersehen haben,
daß der Versuch, die der Schweiz zugemuthete Quote der
Nachtragsubvention leblich auf die bisherigen Subventionen
zu vertheilen, in Folge der in jener Konferenz abgegebenen
Erklärungen als gescheitert betrachtet wurde, und daß man
sich mit dem Beschlusse trennte, es solle durch eine neue Kom-
missional-Berathung eine Repartition angestrebt werden, bei

welcher auch auf eine Herbeiziehung des Bundes zu reflektiren
wäre. Verhehlte man sich dabei auch keineswegs, daß es keine
leichte Sache sein werde, für diese Angelegenheit eine Bundes-
subsidie zu erlangen, so war andererseits die Ueberzeugung so
ziemlich allgemein geworden, daß eine, dem Luzerner-Protokoll
entsprechende Lösung der Frage geradezu unmöglich sein werde,
wenn nicht zu diesem Auskunftsmitel gegriffen und also auch
dieses Mal, wie es seit 1848 schon so oft geschehen sei, die
Mitwirkung des Bundes zur Bewältigung einer Aufgabe,
mobei sich die Kräfte der Kantone als unzureichend erweisen,
herbeigerufen werde.

Die Kommission, welche den fraglichen Auftrag einer
Repartition auf neuer Grundlage erhielt *), hat sich am 17.
laufenden Monats in Bern, unter der Leitung einer bundes-
rätlichen Delegation versammelt, und es ist der Zweck ge-
genwärtiger Zuschrift, Ihnen das Ergebnis ihrer Verhand-
lungen zur Kenntniß zu bringen. Dabei ist zunächst zu bemer-
ken, daß dasjenige Kommissionsmitglied, welches dem Kanton
Bern angehörte, auch jetzt noch an der Ansicht festhielt, es
sollte von jeder Bundessubsidie abgesehen und der volle Be-
trag der Nachtragsubvention auf die Kantone und Gesell-
schaften umgelegt werden, wenn auch vielleicht auf Grund
einer etwas andern Scala, als sie bei dem letzten Versuche
zur Anwendung gekommen war. Die überwiegende Mehrheit
der Versammlung hielt aber dafür, daß auch jeder neue Ver-
such dieser Art, nach Maßgabe der bereits gemachten Er-
fahrungen, sich als unfruchtbar erweisen müßte; daß aber die
Zeit dränge, und man durchaus genöthigt sei, aus der Sphäre
bloßer, voraussichtlich erfolgloser Versuche heraus- und auf
das Gebiet realisirbarer Projekte hinüberzutreten; außerdem
erachtete man das von der Konferenz der Kommission über-
tragene Mandat als ein imperatives in dem Sinne, daß bei
dem neuen Repartitionsystem eine Nachhilfe Seitens des
Bundes in Aussicht zu nehmen sei. Dabei wurde von Seite
der bundesrätlichen Delegation die Erklärung abgegeben, daß
der Bundesrath, in Würdigung der außerordentlichen Schwie-
rigkeiten, die sich jeder andern Lösung entgegenstellen, zu dem
Entschlusse gelangt sei, den Wunsch der Konferenz in Betreff
einer Bundessubsidie bei den eidgenössischen Rätthen nach Mög-
lichkeit zu unterstützen, daß er dieses aber nur zu thun im
Falle sein, wenn

1. auch die bisherigen Subventionen noch einmal eine
Anstrengung machen und ihr Interesse an der Gotthard-
unternehmung in angemessener Weise durch das
Werk bethätigen, und wenn
2. gewisse Voraussetzungen, die er als Vorbehalte und
Bedingungen zu formuliren im Falle sei, gesichert
seien.

Nach diesen Vorverhandlungen wurde, auf Grund des
Vorschlages einer Unterkommission, folgendes Repartitions-
Tableau entworfen und schließlich mit Mehrheit genehmigt:

Zürich	Fr. 800,000
Bern	„ 600,000
Luzern	„ 200,000
Uri	„ 100,000
Schwyz	„ 100,000
	<hr/>
	Uebertrag Fr. 1,800,000

*) Die Kommission bestand, nachdem einige ablehnende Mitglieder
durch den Bundesrath ersetzt worden waren, aus den Herren:
Regierungspräsident Pfenniger in Zürich,
Regierungsrath Hartmann in Bern,
Landammann Fr. Lusser in Altdorf,
Regierungsrath von Hettlingen in Schwyz,
Regierungsrath Klein in Basel,
Regierungspräsident Moser-Ditt in Schaffhausen,
Landammann Frey in Narau,
Dr. Bisler, Präsident der Schweiz. Centralbahn in Basel.

	Uebertrag Fr.	1,800,000
Nidwalden	"	15,000
Obwalden	"	10,000
Zug	"	50,000
Solothurn	"	50,000
Baselstadt	"	600,000
Basellandschaft	"	100,000
Schaffhausen	"	50,000
Aargau	"	500,000
Thurgau	"	40,000
Tessin	"	100,000
Nordost- und Centralbahn zusammen	"	1,500,000
	Fr.	4,815,000

Die Gesichtspunkte, von denen hiebei ausgegangen wurde, sind im Wesentlichen folgende: Vor allen Dingen schien es der Kommission ganz unerlässlich zu sein, daß kein einziger der frühern Subventionen völlig bei Seite gelassen werde, und zwar vorzugsweise deshalb, weil die Entlassung eines einzigen sofort Reklamationen Anderer hervorrufen müßte, und weil es überhaupt dem ganzen Gedanken der Nachtrags-Subvention, als einer Maßregel zur Rettung des gefährdeten Unternehmens, entspricht, daß alle diejenigen, die bei dem letztern interessirt sind, sich auch bei jener betheiligen. Dabei glaubte man aber allerdings, den eigentlichen Verhältnissen, welche bei den Kantonen Tessin und Zug in erster Linie, bis zu einem gewissen Grade auch bei Luzern in Folge der Verschiebung einiger Bestandtheile des ursprünglichen Gottthardprogramms entstanden sind, volle Rechnung tragen zu sollen, indem man die ihnen weiterhin zuzumuthende Subventionsquote auf sehr mäßige Beträge beschränkte. Was die Kantone Uri und Schwyz anbelangt, von denen namentlich ersterer, theilweise auch letzterer, mit Rücksicht auf starke Belastung bei der ursprünglichen Subvention, sich gegen jede weitere Zumuthung verwahren zu müssen geglaubt hatte, so fand die Kommission, daß von deren vollständiger Entlastung nicht die Rede sein könne, nicht bloß aus den oben dargelegten allgemeinen Gründen, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf das ganz eminente direkte Interesse, das gerade diese Kantone daran haben, daß das Gottthardunternehmen, das ihnen Eisenbahnen zu bringen verspricht, die sie wohl sonst kaum jemals erhalten würden, nicht an seiner Durchführung gehindert werde. Dagegen suchte man auch hier den Verhältnissen so gut als möglich gerecht zu werden, indem man für jeden der genannten zwei Kantone die Quote auf Fr. 100,000 reduzirte, — einen Betrag, dessen Aufbringung ihnen keine unüberwindliche Schwierigkeit machen kann. Die Quoten der übrigen Kantone bedürfen wohl einer nähern Motivirung nicht, man nahm dabei Rücksicht auf alle diejenigen Verhältnisse und Schwierigkeiten, die von mehreren Seiten in den frühern Konferenzverhandlungen waren signalisirt worden.

In Betreff der Betheiligung der schweizerischen Centralbahn und Nordostbahn ist zu bemerken, daß die Kommission, trotz der bekannten Finanzlage dieser Gesellschaften, nicht glaubte, von der frühern, ohne Beziehung einer Bundes-Subsidie aufgestellten Veranlagung mit 1 1/2 Millionen abgehen zu dürfen. Es wäre überflüssig, einen nähern Nachweis darüber zu führen, in welchem eminenten Maße diese Gesellschaften daran interessirt sind, daß die Gottthardbahn, mit Rücksicht auf welche sie bereits große und kostspielige Zufahrtslinien gebaut haben, auch wirklich zu Stande komme, wie sehr ihre künftige Entwicklung hievon beeinflusst ist und wie sehr sie hoffen dürfen, durch die Gottthardbahn, wenn sie gebaut wird, ein Element neuer Belebung für ihre Linien zu erhalten. Die Kommission ist der ganz entschiedenen Ueberzeugung, daß, insbesondere wenn man darauf rechnen will, daß auch der Bund sich an dem Rettungswerke betheilige,

eine erhebliche Mitwirkung jener beiden Eisenbahngesellschaften nicht entbehrt werden kann, und daß auch der Schein vermieden werden sollte, als diene die Bundes-Subsidie mit dazu, diese Gesellschaften zu entlasten.

Nach dem vorstehenden Repartitions-Tableau würden also die Kantone und Gesellschaften zusammen einen Betrag von Fr. 4,815,000 aufzubringen haben, und die Subsidie, welche beim Bunde nachzusuchen wäre, würde sich auf die Summe von Fr. 3,185,000 belaufen. Obgleich dieser Betrag bereits etwas jenseits der Limite liegt, welche sich der Bundesrath anfänglich vorgenommen hatte, einzuhalten, so will derselbe gleichwohl es auf sich nehmen, der Bundesversammlung unter gewissen, sofort vorzuführen Bedingungen einen bezüglichen Antrag zu hinterbringen; aber er will auch nicht unterlassen, hinzuzufügen, daß er die Bereitwilligkeit zur Einbringung einer solchen Vorlage ganz bestimmt an die Voraussetzung knüpfen muß, daß nun das neu entworfene Vertheilungs-Tableau keiner weiteren Aenderung und Schwämerung unterzogen werde. Dasselbe stellt nach der, von der Kommission übrigens getheilten Auffassung des Bundesrathes den letzten und entscheidenden Versuch dar, die durch das Luzerner-Protokoll gestellte Aufgabe schweizerischerseits zu lösen. Ein weiteres Markten würde nur zu neuen Zögerungen führen und, da die Zeit des definitiven Entschlusses gekommen ist, so wird sich jeder in dem Vertheilungs-Tableau Benannte die Frage vorzulegen haben, ob er die ihm zuge dachte Leistung übernehmen oder aber durch seine Weigerung die ganze Angelegenheit zum Scheitern bringen will. Wir brauchen nicht besonders darauf aufmerksam zu machen, wie groß daher die Verantwortlichkeit Derer wäre, welche sich zu einer ablehnenden Haltung entschließen würden. Die Kommission hat bei dieser Sachlage geglaubt, daß die Einberufung einer nochmaligen Gesamt-Konferenz ohne Zweck wäre, und der Bundesrath schließt sich dieser Anschauungsweise an, indem er übrigens sich bereit erklärt, falls (von mehreren Seiten) eine abermalige Konferenz gleichwohl gewünscht würde, einen derartigen Wunsch in Erwägung zu ziehen. Werden aber solche Verlangen nicht gestellt, so hat es bei der von der Kommission entworfenen Repartition sein Bewenden, und ersuchen wir sämmtliche Betheiligten, mit möglichster Vermeidung aller Zögerung, eine definitive Erklärung der verfassungs- und statutengemäß zuständigen Organe über die Annahme der ihnen zugetheilten Subventionsquote zu provoziren und uns sodann von dem Ergebnis Mittheilung zu machen.

Es erübrigt nur noch, die bereits angedeuteten Vorbehalte und Bedingungen auszuführen, welche wir jedenfalls bei Gewährung einer Bundes-Subvention zu stellen veranlaßt wären.

Es sind die folgenden:

- 1) Daß die Gottthardbahn-Gesellschaft durch einen vollständigen und in jeder Hinsicht zuverlässigen Finanz-Ausweis Gewißheit darüber schaffe, daß sie, unter Einrechnung der 28 Millionen neue Subvention, die erforderlichen Mittel besitze, um das Programm der Luzerner-Konferenz, nach den derselben zu Grunde gelegten Vorschlägen, durchzuführen;
- 2) daß die von Deutschland und Italien erwarteten Subventionsquoten offiziell zugesagt seien und daß ebenso für die von schweizerischen Kantonen und Gesellschaften betretirten Nachtrags-Subventionen, im Betrage von acht Millionen Franken, weniger die zu gewährende Bundes-Subsidie, in durchaus fester und vom Bundesrath genehmigter Weise angemeldet und sicher gestellt seien;
- 3) daß die Gottthardbahn-Gesellschaft sich in verpflichtender Weise dahin erkläre, die durch Art. 8 des internationalen Vertrages von 1869 für den Transit-

verkehr zwischen Deutschland und Italien normirten Maximaltaxen auch in direktem Verkehr zwischen der Schweiz und Italien als Maximalsätze anzuerkennen und demgemäß auf diejenigen höhern Ansätze zu verzichten, zu deren Bezug sie durch einzelne kantonale Konzessionen berechtigt gewesen wäre.

Indem wir hiemit, im Anschlusse an die Verhandlungen der Repartitions-Kommission, die Frage neuerdings Ihrer Ermägung unterstellen, wie Sie sich zu der Nachtrags-Subvention zu stellen gedenken, sehen wir Ihrer Rückäußerung über den Inhalt des gegenwärtigen Schreibens mit thunlicher Beförderung entgegen.

Uebrigens ergreifen wir gerne auch diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Eisenbahndirektion hatte die Ehre, Ihnen bereits in zwei Sitzungen Mittheilungen zu machen über die Angelegenheit der Rekonstruktion des Gotthardbahnunternehmens. Seit der letzten Sitzung ist die Frage in ein anderes Stadium getreten. Es ist nämlich eine Konferenz der schweizerischen Betheiligten abgehalten worden, und man mußte sich überzeugen, daß eine Rekonstruktion des Unternehmens auf den von der frühern Konferenz festgestellten Grundlagen nicht möglich sei. Mehrere Kantone haben sich nämlich geweigert, weitere Subventionen zu leisten. So hat sich Zug vollständig zurückgezogen, und Tessin, Solothurn und Luzern haben erklärt, daß sie keine weitere Unterstützung an das Gotthardbahnunternehmen leisten werden. In Folge dessen hat die Konferenz in ihrer Mehrheit beschlossen, sich an den Bund zu wenden. Der Abgeordnete von Bern sprach sich gegen eine Bundesubvention aus, weil er fand, es sei vorerst Sache Derjenigen, welche früher Subventionen ausgesprochen, die nöthigen Mittel herbeizuschaffen, und es liege nicht in der Stellung des Kantons Bern, eine Subvention des Bundes, bei der er mit einem Fünftheil betheilt wäre, zu befürworten. Allein die Konferenz beschloß, wie gesagt, mit großer Mehrheit sich an den Bund zu wenden. Sie setzte eine Kommission nieder, um eine neue Repartition der Nachsubvention von 8 Millionen vorzunehmen, wobei auch der Bund mit in Leidenschaft gezogen werden sollte. Die Kommission kam diesem Auftrage nach. Aus dem Ihnen ausgetheilten Schreiben des Bundesrathes haben Sie entnommen, daß dieser die Regierung von Bern einladet, mit möglichster Vermeidung aller Zögerung eine definitive Erklärung der verfassungs- und statutengemäß zuständigen Organe über die Annahme der ihnen zugetheilten Subventionsquote zu provoziren, und ihm sodann von dem Ergebnis Mittheilung zu machen. Der Bundesrath verlangt also, daß der Kanton Bern, und zwar nicht nur die Regierung, sondern auch der Große Rath und das Volk, sich darüber aussprechen, ob sie die dem Kanton zugemutheten Fr. 600,000 zu sichern werden oder nicht.

Der Regierungsrath hat sich bis jetzt mit dieser Frage nicht beschäftigt, da das bundesrätliche Schreiben ihm erst in den letzten Tagen zugekommen ist, und es vielleicht gut sein mag, noch einige Zeit zuzuwarten, um zu sehen, welche Haltung die andern Betheiligten einnehmen werden. Zeigt es sich dann, daß es möglich ist, die 8 Millionen auf dieser

neuen Grundlage zu beschaffen, so wird dann der Regierungsrath dem Großen Rath einen Antrag stellen. Um nun für diesen Fall die Sache gehörig vorbereiten zu können, stellt der Regierungsrath den Antrag, es möchte der Große Rath schon jetzt eine Kommission niedersetzen. Ich will es dem Großen Rath überlassen, zu bestimmen, wie zahlreich diese Kommission sein soll. Ich glaube, es sollten in derselben die einzelnen Landestheile vertreten sein. Vielleicht könnte die Kommission aus 13 Mitgliedern zusammengesetzt werden.

Der Große Rath stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei und überläßt die Wahl der Kommission, welche aus 13 Mitgliedern bestehen soll, dem Bureau.

Das Bureau ernannt nun sofort zu Mitgliedern der Kommission:

Herrn Großrath	Marti.
"	Botwin.
"	v. Graffenried.
"	Ipoff.
"	Kaiser in Grellingen.
"	Kummer, Direktor.
"	Mittel.
"	Dit.
"	Rüfenacht.
"	Scheurer.
"	Schmid, Andreas.
"	Steiner.
"	v. Sinner.

Beschwerde des Christian Schüpach zu Hinterfulligen.

Der Regierungsrath und die Bittschriften-Kommission tragen auf Tagesordnung an.

Hartmann, Direktor des Gemeindefwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt eine Beschwerde vor gegen einen regierungsrätlichen Entscheid, durch welchen eine Beschwerde gegen einen Beschluß der Einwohnergemeinde Rüeggisberg abgewiesen worden ist. Der Sachverhalt ist folgender: Bei einer Gemeinderathswahl in Rüeggisberg ist auch ein Herr Friedrich Lehmann gewählt worden. Herr Lehmann ist ein unabgetheilter Sohn, indem er, obwohl verheiratet, in der Haushaltung seines Vaters lebt. Gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 26. August 1861 ist er in das Stimmregister von Rüeggisberg eingetragen worden, und weil er stimmberechtigt war, so war er auch wahlberechtigt. Gegen seine Wahl in den Gemeinderath ist nun eine Beschwerde eingelangt, in welcher, mit Rücksicht auf den Umstand, daß Herr Lehmann ein unabgetheilter Sohn sei, die Kassation der Wahl verlangt wurde. Der Regierungsrath wies die Beschwerde ab, weil das Gesetz von 1861 sagt: „Ueberdies können, sofern sie Kantons- oder Schweizerbürger sind, das Stimmrecht in der Einwohnergemeinde ausüben: unabgetheilte Söhne, deren Eltern eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen, und welche nach bernischen Gesetzen mehrjährig, im Genuße der Ehrenfähigkeit und seit einem Jahr in der Gemeinde angefaßten sind.“

Der Beschwerdeführer, Christ. Schüpach, hat sich aber mit diesem Entscheide des Regierungsrathes nicht zufrieden gegeben, sondern dagegen an den Großen Rath recurriert. Ich

mache nun zunächst darauf aufmerksam, daß nach der Verfassung solche Streitigkeiten vom Regierungsrathe endgültig entschieden werden, so daß der Große Rath schon aus formellen Gründen zur Tagesordnung schreiten muß. Aber auch in materieller Hinsicht ist der Entscheid des Regierungsrathes richtig; denn er stützt sich auf ein Gesetz, das nicht anders ausgelegt werden kann. Man kann doch da keinen Unterschied zwischen einem unverheirateten und einem verheirateten ungetheilten Sohne machen und letzterm die Stimmberechtigung absprechen. Man nimmt ja im Gegentheil an, wenn Einer verheiratet sei, so sei er etwas geschiedter als vorher (Heiterkeit). Ich bemerke noch, daß Herr Lehmann nun bereits seit zwei Jahren im Gemeinderathe von Rüeggisberg sitzt, so daß es etwas sonderbar wäre, wenn man jetzt die Wahl kassiren würde. Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Sahl, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat sich aus den vom Herrn Borredner angeführten Gründen einstimmig dem Antrage des Regierungsrathes angeschlossen.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission bei.

Entlassungsgesuch

des Herrn Kaspar Glattthard von Böttigen, Gemeinde Innerkirchen, als Major der Infanterie infolge Ablaufes der gesetzlichen Dienstzeit.

Der Regierungsrath beantragt, demselben in der üblichen Form zu entsprechen, was der Große Rath zum Beschlusse erhebt.

Bußnachlassgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Peter Konrad, Fuhrmann in Neuenburg, dessen Pferd bei einer von Wirth Adolf Guggi und Schreiner Karl Dochat in Neuenburg begangenen Ohmgeldverschlagung verwendet und nebst Wagen und dgl. sequestrirt worden war, die Hälfte der 400 Fr., welche er als Gegenwerth für das ihm nachher wieder ausgelieferte Pferd hinterlegen mußte und welche für das befraudirte Ohmgeld und sowie für die elffache Buße haften, erlassen, im Uebrigen aber sein Nachlassgesuch abgewiesen.

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen, wird das Bureau verstärkt durch die Herren Schwab, Abplanalp, Notar Rufbaum und Wyttinbach.

Wahl des Gerichtspräsidenten von Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Friedrich Schwab, Amtsnotar in Büren.
2. " Merz, Amtsnotar in Erlach.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Reichel, Fürsprecher in Biel.
2. " Berger, Johann Friedrich, Notar in Langnau.

Von 220 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schwab	205 Stimmen.
" Reichel	2 "
" Berger	11 "

Gewählt ist somit Herr Friedrich Schwab, Amtsnotar in Büren.

Wahl des Gerichtspräsidenten von Frutigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Christ. Wittwer, Amtsrichter in Reichenbach.
2. " Aellig, Großrath in Adelboden.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr G. Christen, Fürsprecher in Thun.
2. " Joh. Gerber, Notar in Thun.

Von 220 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wittwer	172 Stimmen.
" Aellig	22 "
" Christen	6 "
" Gerber	14 "

Gewählt ist somit Herr Amtsrichter Christ. Wittwer in Reichenbach.

Wahl des Gerichtspräsidenten von Bruntrut.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Riat, Fürsprecher in Bruntrut.
2. " Terrier, Amtsnotar in Bruntrut.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Cuenat, Fürsprecher in Bruntrut.
2. " Bailat, Fürsprecher in Delzberg.

Es erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Cuenat	108 Stimmen.
Riat	99 "

Da dieser Wahlgang kein definitives Ergebnis lieferte, so wird zu einem zweiten geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 210 Stimmenden erhalten:

Herr Cuenat	138 Stimmen.
" Riat	72 "

Gewählt ist also Herr H. Cuenat, Fürsprecher in Bruntrut.

Naturalisationsgesuch

des Pierre Edouard Henri Deugnot, geboren im Jahr 1860 zu Mülhausen im Elsaß, Zögling der landwirthschaftlichen Schule auf der Mütti, handelnd mit Ermächtigung seines natürlichen Vormundes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Zollklofen.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird der genannte Deugnot in das bernische Landrecht aufgenommen, mit 153 gegen 6 Stimmen (10 Stimmzettel sind leer).

Aufnahme eines Anleiheus.

Es liegen vor:

I. Bericht der Mehrheit der Staatswirthschafts-Kommission, lautend:

Herr Präsident,
Herren Großräthe,

Sie haben unterm 19. September 1877, in der Absicht, zur Ordnung des Staatshaushaltes vor dem Beginne der nächsten Amtsperiode nach Kräften beizutragen und in der fernern Absicht, die dem Staatskredit und dem ordentlichen Gange der Staatsverwaltung aus einer Nichteinlösung der ausgegebenen Eigenwechsel drohende Gefahr abzuwenden,

beschlossen:

1. Der Regierungsrath wird beauftragt, über die Aufnahme eines Anleiheus zur Ordnung der Staatsfinanzen und Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen;
2. der Regierungsrath wird vorläufig, bis das Volk über ein solches Anleihen entschieden haben und ein solches emittirt sein wird, ermächtigt, die zur Einlösung der gegenwärtig im Umlauf befindlichen und bis zum Volkentscheide fällig werdenden Eigenwechsel jeweilen erforderlich werdenden Summe durch fernere Ausgabe von Eigenwechseln oder durch Ausgabe von höchstens einjährigen nach Bestimmung des Regierungsrathes zu emittirenden Kassascheinen, aufzunehmen;
3. dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Hierauf wurde Ihnen in der Novemberitzung vom Regierungsrathe ein Antrag vorgelegt des Inhaltes, es sei ein Anleihen von 8 Millionen aufzunehmen und dasselbe in den Jahren 1883—1898 mit jährlich wenigstens Fr. 500,000 zu amortisiren.

Da die Möglichkeit einer solchen Amortisation neben den übrigen in dieselbe Periode fallenden beträchtlichen Amortisationen in keiner Weise nachgewiesen werden konnte und überhaupt die Frage noch zu wenig abgeklärt erschien, so wurde die Angelegenheit auf eine im Januar abzuhaltende Großrathssitzung verschoben.

Seitens der Regierung liegt noch immer derselbe Antrag vor, wie sich auch die Finanzverhältnisse des Staates seither nicht verändert haben.

Die Staatswirthschafts-Kommission, welche die Frage neuerdings am 21. Januar berieth, konstatarie Folgendes:

1. Es sind dormalen in Ausführung Ihres Beschlusses vom 19. September 1877 Kassascheine ausgegeben im Betrage von Fr. 3,725,000 (worunter 3,505,000 in Stücken à 5000 Fr.) zu einem Zins von $4\frac{1}{2}\%$; Eigenwechsel

sind ausstehend im Betrage von Fr. 2,940,000, bei einem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}\%$ — 4% . Die Folgen einer nunmehrigen Aufnahme eines Anleiheus von 8 Millionen, einen Zinsfuß von wenigstens $4\frac{1}{2}\%$ vorausgesetzt, lassen sich leicht berechnen. Die eine Hälfte dieser Summe würde durch die ausgegebenen Kassascheine bis zum Januar 1879 überflüssig gemacht und würde momentan, mit wenigstens 1% Zinsverlust, anderweitig untergebracht werden; die andere Hälfte, zur Beseitigung der Eigenwechsel bestimmt, würde für dieselbe Periode eine Zinserhöhung von $\frac{1}{2}\%$ wenigstens involviren, da leider gar nicht denkbar ist, daß die so allgemeinen Ursachen der Geschäftskrisis und der daherigen momentanen Geldabondanz im Laufe dieses Jahres ihr Ende erreichen werden.

2. Je weiter die Rückzahlung des Anleiheus hinausgeschoben wird und je unsicherer die Amortisation ist, desto ungünstiger müssen Zinsfuß und Anleihekosten ausfallen. Wie schlimm es in dieser Beziehung steht, beweist das Hinausschieben des Beginns der Amortisation um mehr als eine Verwaltungsperiode, ferner der Umstand, daß unsere dormalige Verwaltung statt eines disponibeln Ueberschusses der Einnahmen von einer halben Million vielmehr einen Ueberschuß der Ausgaben um wenigstens diese Summe aufweist. Der Regierungsrath könnte bei dieser Sachlage nur mit hohen Provisionen ein Anleihen effektuiren, wenn ein solches jetzt beschloßen und ausgeführt würde.
3. Diese Sachlage muß innert Jahresfrist schon eine andere werden. Nicht allein aus dem allgemeinen Grunde, daß es einem neu aus den Wahlen hervorgehenden Großen Rathe eher möglich sein wird, dem Volke genehme Finanzgesetze vorzuschlagen; es ist überdieß durch das nächste vierjährige Budget eigens die Gelegenheit zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in gesetzlicher Form geboten. Dieses neue vierjährige Budget hat aber nach § 30 des Finanzgesetzes vom 31. Juli 1872 noch eine weitere Aufgabe: „Die beim Beginn einer Finanzperiode ausgemittelten ungedeckten Ausgabenüberschüsse sind während derselben vollständig zu amortisiren und es ist zu diesem Zweck im neuen vierjährigen Voranschlag ein entsprechender Kredit vorzusehen.“ Der ordentliche gesetzliche Geschäftsgang erfordert also, daß noch vor Jahreschluß durch das neue vierjährige Budget nicht nur das finanzielle Gleichgewicht hergestellt, sondern auch für Deckung der Defizite der Jahre 1874 bis und mit 1877 im Betrage von beläufig $3\frac{1}{2}$ Millionen gesorgt werde. Wie diese $3\frac{1}{2}$ Millionen auf die 4 Jahre 1879—1882 zu vertheilen seien, kann nicht jetzt, muß aber im nächsten vierjährigen Budget gesagt werden. Das nächste vierjährige Budget liefert also einen großen Theil der zur Amortisation des Anleiheus der Betriebskasse nöthigen Summe; es schafft eine rasche Amortisation und damit den Boden für ein günstiges Anleihen.

Die Verbindung des projektirten Anleiheus mit dem vierjährigen Budget ist daher keine Verquickung einander fremder Fragen; es ist vielmehr das Zusammenbehandeln von Fragen, welche zusammen gehören; denn Ausgaben (Amortisationen) beschließen und Einnahmen beschließen, sind Dinge, welche nicht getrennt werden dürfen; wohin das Beschließen neuer Ausgaben ohne gleichzeitige Sorge für die Hülfsmittel führe, haben uns die letzten vier Jahre gezeigt.

4. Aus dem Vorhergehenden scheint wohl gefolgert werden zu dürfen, daß die Effektuierung eines Anleiheus im gegenwärtigen Zeitpunkt finanziell nachtheilig, für den Staatskredit gefährlich und überhaupt etwas sehr Problematisches wäre. Daraus folgt nicht, daß nicht der

große Rath schon jetzt ein solches Anleihen beschließe und seinen Beschluß dem Volke zur Genehmigung vorlege, wenn er darin irgend einen Gewinn sieht.

Die Staatswirthschaftskommission ihrerseits glaubt aber, eine Maßregel, welche schon seit Jahren nöthig gewesen wäre (vergl. § 26 des Finanzgesetzes), könne mit ebenso vielem Recht, wie bisher, noch um einige fernere Monate verschoben werden, und sie beantragt, es sei diese Angelegenheit mit dem nächsten vierjährigen Budget zu erledigen.

Für den Fall der Nichtannahme ihres Antrags stellt sie zu der Vorlage des Regierungsrathes den Abänderungsantrag, statt Ziff. 2 und 3 desselben zu beschließen:

Der Große Rath wird über die Amortisation des Anleihe einen besondern Beschluß fassen, durch welchen festgesetzt wird, in welcher Weise der nach § 30 des Finanzgesetzes in den neuen vierjährigen Voranschlag aufzunehmende Kredit für die Amortisation verwendet wird.

Bern, den 21. Januar 1878.

Namens der Staatswirthschaftskommission,
Der Vizepräsident:
Kummer.

II. Antrag der Minderheit der Staatswirthschaftskommission, dahin gehend:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die schwebende Schuld der Staatskasse zu konsolidiren und durch eine regelmäßige Rückzahlung abzutragen und damit die Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse auf den erforderlichen Bestand herbeizuführen, in Anwendung des § 27 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872

beschließt:

1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, zur Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse ein Anleihen bis auf 8 Millionen Franken aufzunehmen oder bis zu diesem Betrage Kassenscheine auszugeben.

2. Das Anleihen soll spätestens bis zum Jahr 1899 amortisirt werden. Der Große Rath wird den Zeitpunkt der Ausgabe und die näheren Modalitäten der Amortisation, resp. der Rückzahlung der Kassenscheine festsetzen.

3. Dieser Beschluß ist noch in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode dem Volksentscheide zu unterbreiten, und tritt nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

III. Vortrag der Finanzdirektion. Dieser Vortrag lautet:

Herr Präsident!

Herrn Regierungsräthe!

Die Staatswirthschaftskommission stellt dem Antrage des Regierungsrathes an den Großen Rath vom 5. November 1877, betreffend die Aufnahme eines Anleihe für die Staatskasse, folgenden Antrag gegenüber:

1. Es sei diese Angelegenheit mit dem nächsten vierjährigen Budget zu erledigen.

2. Eventuell, für den Fall der Nichtannahme dieses Vorschlages, stellt sie zu der Vorlage des Regierungsrathes den Abänderungsantrag, statt Ziff. 2 und 3 desselben zu beschließen:

Der Große Rath wird über die Amortisation des Anleihe einen besondern Beschluß fassen, durch welchen festgesetzt wird, in welcher Weise der nach § 30 des Finanzgesetzes in den neuen vierjährigen Voranschlag aufzunehmende Kredit für die Amortisation verwendet wird.

Wir halten nun dafür, der Regierungsrath habe dem Großen Rathe eine Vorlage zu machen, womit er demselben Kenntniß gibt, welche Stellung er zu diesem Antrage der Staatswirthschaftskommission einnimmt.

Sie haben sich in ihren Berichten an den Großen Rath wiederholt dahin ausgesprochen, daß Sie es für das natürlichste und Beste halten, einen Beschluß über die Aufnahme des Anleihe zur Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse dem Volke zu gleich mit dem Voranschlag für die nächste Finanzperiode vorzulegen; so im zweiten Berichte über die Finanzlage vom April 1877 (pag. 24) und im Berichte vom 12. November 1877 (pag. 9). Die Verhältnisse sind seit diesen Berichten so ziemlich dieselben geblieben, und soweit eine Aenderung in denselben eingetreten ist, haben sich nur die Gründe vermehrt, welche dafür sprechen, den Beschluß für die Aufnahme eines Anleihe für die Staatskasse dem Volke gleichzeitig mit dem neuen Voranschlag vorzulegen, in welchem zu bestimmen ist, wie weit das Anleihen während der nächsten Finanzperiode zurückbezahlt werden kann und soll; namentlich ist der Zeitpunkt der Vorlage des Voranschlages bis auf wenige Monate nahe gerückt, und seit dem Beschlusse des Großen Rathes vom 19. September 1877 besteht keine Schwierigkeit mehr, die nöthigen Summen unterdessen auf anderem Wege zu beschaffen.

Wir halten es für überflüssig, die Gründe, welche in Ihren Berichten an den Großen Rath und im Berichte der Staatswirthschaftskommission für die Verbindung des Anleihebeschlusses mit dem Voranschlag angeführt worden sind, nochmals aufzuzählen und heben unter denselben nur den hervor, daß sowohl die nothwendige Summe des Anleihe als der zweckmäßigste Rückzahlungsmodus bei der Feststellung des Voranschlages ungleich sicherer zu bestimmen sein werden, als vorher.

Der erste Antrag der Staatswirthschaftskommission stimmt mit dem Standpunkte, den der Regierungsrath in dieser Hinsicht eingenommen hat und, wie wir glauben noch heute einnehmen soll, überein, und es kann deshalb diesem Antrag beipflichtet werden.

Was den eventuellen Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so ist es mit Rücksicht auf die Ausgabe des Anleihe gleichgültig, ob die Rückzahlungsbedingungen vor oder nach dem Volks-Beschlusse festgestellt werden, da sie in jedem Falle vor der Emission genau festgestellt werden müssen, anders ist es dagegen mit Rücksicht auf die Vorlage an das Volk. Wir glauben, es solle und dürfe demselben der Entscheid hierüber nicht vorenthalten werden, und das Volk solle nicht bloß über die Aufnahme des Anleihe, sondern auch über die Rückzahlung desselben entscheiden.

Wir stellen deshalb den Antrag, Sie möchten:

1. dem ersten Antrage der Staatswirthschaftskommission beistimmen;
2. eventuell, dem eventuellen Antrage derselben gegenüber Ihren Antrag vom 12. November 1877 aufrecht halten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 23. Januar 1878.

Der Direktor der Finanzen:
L. K u r z.

In einiger Abweichung von obigen Anträgen der Finanzdirektion wird vom Regierungsrathe

1. dem ersten Antrage der Staatswirthschaftskommission beigestimmt;
2. für den Fall, daß ein Anleihen beschloffen würde, auch dem eventuellen zweiten Antrage derselben bei-

gestimmt mit der Ergänzung, daß im Beschluß der Endtermin der Amortisation auf das Jahr 1899 gesetzt werde.

Der Vortrag geht in diesem Sinne mit Empfehlung an den Großen Rath.

Bern, den 25. Januar 1878.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Leuser.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir, einen kurzen Rückblick auf den bisherigen Verlauf der Angelegenheit, die uns heute beschäftigt, zu werfen. Sie wissen, daß das Betriebskapital der Staatskasse seit Jahren unzulänglich ist, und zwar einerseits infolge der in früheren Jahren abgeschriebenen Defizite, und andererseits, weil die Anforderungen an dasselbe immer gewachsen sind. Die zu wiederholten Malen gemachten Versuche, das Betriebskapital der Staatskasse zu ergänzen, sind alle gescheitert. Die Regierung hat oftmals auf die Nothwendigkeit der Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse aufmerksam gemacht. Sie hat auch wiederholt in den Staatsrechnungen und in den diese begleitenden Berichten auf die Zunahme der schwebenden Schuld hingewiesen, so daß man ihr den Vorwurf nicht machen kann, sie habe damit hinter dem Berge gehalten. In Folge der Defizite von 1875 und 1876 ist die schwebende Schuld beträchtlich angewachsen, und es ist daher begreiflich, daß man ihr bei der Budgetberatung für 1877 größere Aufmerksamkeit schenkte.

Nachdem das Volk am 26. August den revidirten Finanzplan verworfen hatte, mußte man sich fragen, was nun weiter geschehen solle. Ich glaube, man sei damals allgemein der Ansicht gewesen, man solle nicht nochmals den Versuch machen, mit einem revidirten Finanzplane vor das Volk zu treten, sondern man solle die Frage der Regulirung der Finanzverhältnisse bis zur Vorlage des neuen vierjährigen Budgets versparen. Dagegen hat der Regierungsrath gefunden, es sollte etwas geschehen in Bezug auf die schwebende Schuld, und namentlich sollte sein Verhältniß in Bezug auf die Geldaufnahmen regulirt werden.

Der Regierungsrath hat daher im September den Antrag gestellt, es sei die Aufnahme eines festen Anleiheens zur Ergänzung des Betriebskapitals der Staatskasse bis zur Vorlage des vierjährigen Budgets zu verschieben, dagegen sei er zu ermächtigen, bis zu diesem Zeitpunkte sich die nöthigen Geldmittel auf geeignete Weise, sei es durch Ausgabe von Kassascheinen, sei es durch Erneuerung der Wechsel, zu verschaffen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich diesem Antrage im Wesentlichen angeschlossen. Der Große Rath hat ihn im September ebenfalls angenommen, jedoch mit der Ergänzung, es habe die Regierung bis zur nächsten Großrathssitzung über die Aufnahme eines festen Anleiheens zur Ordnung der Finanzverhältnisse, namentlich zur Tilgung der schwebenden Schuld, Bericht und Antrag zu bringen. Diesem Auftrage nachkommend, hat der Regierungsrath im November die Ermächtigung verlangt, ein Anleihen von 8 Millionen aufzunehmen. Die Staatswirthschaftskommission beantragte dagegen neuerdings Verschiebung und schloß sich nur eventuell dem Antrage des Regierungsrathes an. Da aus den Erklärungen des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission hervorzugehen schien, es habe dieselbe nicht die nöthige Zeit zur Prüfung der Angelegenheit gehabt, und da auch kein gedruckter Antrag der Staatswirthschaftskommission vorlag,

so wurde die Frage auf eine außerordentliche Sitzung im Januar verschoben.

Die Regierung mußte sich nun zunächst fragen, ob sie neue Anträge bringen oder einfach diejenigen der Staatswirthschaftskommission abwarten solle. Sie entschloß sich zu letzterem. Es ist allerdings in der Novembersitzung von dem Mitgliede des Großen Rathes, auf dessen Antrag beschloffen worden ist, es habe der Regierungsrath Anträge zu bringen, letztem der Vorwurf gemacht worden, er sei dem erhaltenen Auftrag nicht nachgekommen und habe über die Herstellung der Ordnung in den Finanzverhältnissen nicht Bericht erstattet. Dieser Vorwurf war unbegründet, und ich glaube, annehmen zu sollen, daß Niemand außer dem Antragsteller seinem Antrage diejenige Tragweite gegeben hat, welche er ihm nachträglich geben wollte. Eine solche Ausdehnung des Antrages wäre nicht am Platze gewesen; es hätte dies einen neuen Versuch involvirt, dem Volke einen revidirten Voranschlag vorzulegen, worüber man vorher einig war, daß es nicht geschehen solle. Uebrigens sind nach verschiedenen Richtungen hin gleichwohl Versuche gemacht worden, die Ordnung in den Finanzverhältnissen herzustellen. Ich erinnere daran, daß verschiedene Gesetze, durch welche eine Vermehrung der Einnahmen erzielt werden soll, in Berathung gezogen worden sind, und daß man bei Feststellung der Budgets für 1877 und 1878 bedeutende Ersparnisse einzuführen gesucht hat. Der Vorwurf, den man der Regierung gemacht hat, ist daher nicht begründet; denn es konnte nicht im Sinne des Beschlusses liegen, daß der Regierungsrath gewissermaßen einen neuen revidirten Finanzplan vorlegen solle. Es konnte daher die Regierung mit Recht sagen, sie wolle gewärtigen, was die Staatswirthschaftskommission für Anträge bringen werde.

Die Staatswirthschaftskommission ist nun zum gleichen Schlusse gelangt wie im November, nämlich zu dem Antrage, es solle die Angelegenheit bis zur Vorlage des vierjährigen Budgets verschoben werden. Man wird es natürlich finden, daß die Regierung sich diesem Antrage angeschlossen hat. Sollte nun im Großen Rathe der Antrag gestellt werden, im gegenwärtigen Augenblicke die Aufnahme eines Anleiheens zu beschließen, so behalten sich der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission vor, auf ihren eventuellen Antrag zurückzukommen, den Sie kennen.

Vorläufig beschränke mich daher darauf, die Gründe anzugeben, welche die Regierung bewogen haben, dem Verschiebungsantrag der Staatswirthschaftskommission beizupflichten. In Folge der ihr ertheilten Ermächtigung hat die Regierung Kassenscheine ausgegeben. Der Bericht der Staatswirthschaftskommission nennt den Betrag, für welchen z. B. der Abfassung des Berichtes Kassenscheine ausgegeben waren. Auf den heutigen Tag stellt sich die Sache so: Ausgegeben sind für Fr. 4,956,500 Kassenscheine, wovon die meisten in Deutschland. Die Wechselschuld hat sich auf Fr. 2,740,000 vermindert. Im Februar werden Wechsel im Berrage von 1 Million fällig; diese Summe wird aus den bereits verfügbaren Geldern bestritten werden können. Auch in den nächstfolgenden Monaten werden die fälligen Wechsel größtentheils aus den verfügbaren Geldern bezahlt werden können. Ich muß noch beifügen, daß mir in den letzten Tagen sehr bedeutende Anerbieten gemacht worden sind. Hätten wir dieselben annehmen können, so wäre die ganze Wechselschuld getilgt, allein wir glaubten, sie für den Moment ablehnen zu sollen, weil das Geld bis zum Fälligwerden der Wechsel hätte brach liegen müssen, so daß ein beträchtlicher Zinsverlust eingetreten wäre. Das aber glaube ich sagen zu können, daß in wenigen Monaten die Wechselschuld vollständig getilgt sein wird.

Unter diesen Umständen ist die Aufnahme eines festen

Anleihe nicht dringlich, sondern wäre mit verschiedenen Nachtheilen verbunden, indem wir einen bedeutenden Kursverlust erleiden und die Anleihekosten tragen müßten, was unser Budget dieses Jahr schwer belasten würde. Man könnte einwenden, wenn man das Anleihen jetzt beschliesse, so sei damit nicht gesagt, daß es sofort emittirt werden müsse. Es wäre aber sonderbar, jetzt ein Anleihen zu beschließen in der Voraussicht, es, weil man die Gelder einstweilen nicht nöthig hat, erst später zu emittiren. Dazu kommt noch ein weiterer Grund, den ich nicht verhehlen will. Wären wir ganz sicher, daß das Anleihen vom Volke genehmigt würde, könnte man die Frage in bejahendem Sinne beantworten. Allein bei der großen Mißstimmung, die gegenwärtig herrscht, ist leider wenig Aussicht dazu vorhanden, daß das Volk eine solche Vorlage annehmen werde. Wenn man aber der Annahme nicht ganz sicher ist, so ist es eine gewagte Sache, jetzt vor das Volk zu treten. Es verhält sich damit nicht wie mit einem Gesetze, welches man, wenn es verworfen wird, einige Monate später in veränderter Fassung wieder vorlegen kann. Ein Mißerfolg in Bezug auf die Aufnahme eines Anleihe hätte ohne Zweifel sehr nachtheilige Folgen für den Kredit des Kantons Bern, zu dem wir Sorge tragen sollen. Ich will nicht weitläufiger sein. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission stellen also übereinstimmend den Antrag, es sei die Angelegenheit mit dem nächsten vierjährigen Budget zu erledigen. Ich empfehle diesen Antrag.

Herr Vicepräsident Ott übernimmt den Vorsitz.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben im letzten September einen doppelten Beschluß gefaßt, einerseits die Regierung zur Kontrahirung eines provisorischen Anleihe zu ermächtigen, und andererseits sie einzuladen, Anträge zur Aufnahme eines definitiven Anleihe zur Ordnung der Staatsfinanzen zu bringen. Diese beiden Beschlüsse müssen auch in der heutigen Diskussion auseinander gehalten werden. Der erste Beschluß, wozu Sie sich kraft Art. 26 des Finanzgesetzes für kompetent erachtet haben, ist bereits in Kraft getreten, und es handelt sich heute nicht darum, dem Volke die Frage vorzulegen: Seid ihr mit diesem bereits gemachten provisorischen Anleihen einverstanden; denn da würde das Volk mit Recht sagen: Entweder seid ihr kompetent gewesen oder nicht: wenn ja, so leget mir diesen Beschluß nicht mehr vor; wenn nein, so kommt nicht erst das andere Jahr damit, sonst machen wir's euch wieder, wie im August. Also nicht um die Genehmigung der Kassenscheine handelt es sich, welche die Regierung so weit nöthig und in kompetenter Weise auf ein Jahr und sogar unter Vorausbezahlung des Zinses ausgegeben hat, sondern um das definitive Anleihen.

In Bezug auf dieses beantragt die Staatswirthschaftskommission Nichtzutreten, und zwar warum? Wir wollen den Fall umkehren und sagen: Gesezt, man trete ein und beschliesse ein Anleihen, und es werde vom Volke genehmigt, was wäre die Folge? Wir würden es doch in diesem Jahre nicht kontrahiren, und warum nicht? Es sind, wie Ihnen der Herr Finanzdirektor gesagt, für 5 Millionen Scheine in der Kasse, die erst nächstes Jahr zurückbezahlt werden, und für welche der Zins eines Jahres bereits vorausbezahlt ist. Wir würden also das Anleihen nicht kontrahiren, weil wir sonst 13 Millionen hätten, während die Staatskasse behauptet, für ihren Bedarf bloß 7 bis 8 Millionen nöthig zu haben. Es müßten daher wenigstens 5 Millionen anderweitig untergebracht werden, und zwar, wie man aus dem gegenwärtigen Diskonto sieht, mit Verlust: denn dieser Diskonto beträgt

auf einem Theil der Schweizerpläze 3, auf andern $3\frac{1}{2}\%$, und die gegenwärtig laufenden Eigenwechsel der Regierung haben einen Diskonto von $3\frac{1}{2}$ bis 4% .

Ferner ist durch den Beschluß des Großen Rathes die Regierung kompetent geworden, soweit die aufgenommenen 5 Millionen nicht hinreichen, vorläufig Eigenwechsel auszugeben. Auch diese durch das neue Anleihen dieses Jahres zu ersetzen, ist durchaus nicht dringend, indem sie so lange billiger zu fließen kommen, als nicht alle Geschäfte wieder gehörig in Fluß kommen, und das geht nicht so geschwind, indem in den meisten Industrien für Jahre voraus gearbeitet ist.

Ein weiterer Grund, warum man doch kein Anleihen kontrahiren würde, liegt im Folgenden. Wenn man ein Anleihen kontrahiren will, so muß man über das Amortisiren genau Auskunft geben, weil die Leute, die das Geld geben, es wissen wollen. Die Einen geben gerne Geld bloß für ein Jahr, Andere lieber für zehn Jahre, Andere noch länger, je nachdem. Daß man aber darüber in diesem Moment nicht Auskunft geben kann, beweist die Regierungsvorlage. Sie will mit dem Amortisiren im Jahr 1883 beginnen, d. h. mit andern Worten es recht weit hinausschieben, weil sie weiß, daß man sich zuerst noch mit den übrigen Ausgaben rangiren muß. Es ist ja Thatsache, daß unsere gegenwärtigen Einnahmen mit den Ausgaben nicht klappen; wie will man also unter solchen Umständen über frische Ausgaben — und das wäre ja die Amortisation, und zwar eine regelmäßige — Beschluß fassen können? Ein solcher Moment ist aber nicht der geeignete zum Geldentlehnen. Wenn ein Staat Geld entlehnen will, so muß er zuerst seine Finanzlage so ordnen, daß er beweisen kann, es werde regelmäßig amortisirt, und wenn er Geld entlehnt, ohne das zu thun, wenn der Leihende sieht, daß der Staat Zinsen und Amortisation aus dem Entlehnten zahlt, so hat er kein Zutrauen mehr, und dafür macht er sich bezahlt durch besondere Provisionen auf dieses Risiko. Wenn man also heuer ein Anleihen machen wollte, so würden die Provisionen und Kosten wenigstens Fr. 3 bis 400,000 betragen.

Habt ihr nun das auf dem Budget? Nein, und es wäre also das eine förmliche Budgetüberschreitung. Da ich mir nie habe denken können, daß man heuer ein Anleihen kontrahiren werde, so ist es mir bei der Budgetberathung sehr fern gelegen, da noch 3,400,000 Fr. für Anleihekosten aufzunehmen, und sie sind nicht aufgenommen worden, mit meinem besten Wissen nicht. Ich habe nicht gewußt, wie dann ein Budget zu Stande zu bringen gewesen wäre, das nur ein Defizit von $\frac{1}{2}$ Million aufgewiesen hätte. Also sind wir wieder gebunden durch das Budget.

Anders wird die Sache stehen, wenn man das neue vierjährige Budget vorlegt. Dieses darf gar nicht mit einem Ausgabenüberschuß schließen; denn gerade deswegen legt man die vierjährigen Budgets dem Volke vor: es soll ein Mittel sein, damit man das Gleichgewicht einhalten muß. Ja, wir sind noch zu mehr verpflichtet, als bloß das Gleichgewicht zu konstatiren. Wir sind durch das Finanzgesetz verpflichtet, in diesem Budget auch Vorsorge zu treffen für Deckung der Defizite der letzten 4 Jahre, also von 1874—1877. Die Defizite von 1874—1876 betragen zusammen rund Fr. 2,860,000. Das Defizit für 1877 kennen wir nicht; wir haben es aber auf $\frac{1}{2}$ Million berechnet. Also wissen wir ungefähr, für wie viel Defizitdeckung das nächste vierjährige Budget Vorsorge treffen soll. Es ist die Aufgabe der nächsten gesetzgebenden und Verwaltungsbehörde, nachzudenken, in wie weit es möglich ist, — und es muß jedenfalls die Erfüllung dieser Aufgabe angestrebt werden — eine erhebliche Summe von Mehreinnahmen über die Ausgaben zu beschaffen, eben zu dem Zwecke, daß man eigenen und nicht fremden Betriebs-

fond habe, also gerade um die Kassenscheine auszulösen und überhaupt die Schulden, die auf dem Betriebsfond lasten, zu amortisiren. Wenn wir also das nächste vierjährige Budget haben, müssen wir uns nicht mehr bis 1883 mit dem Amortisiren verträsten, sondern dann wissen wir, wie viel man schon in der folgenden Periode amortisiren kann, in dem einen Jahr etwas mehr, in dem andern etwas weniger. Es ist daher gerathen, diese Beschaffung von Mehreinnahmen mit ihrer Vertheilung auf die vier Jahre des nächsten vierjährigen Budgets abzuwarten, indem man mit diesem Budget in der Hand das Anleihen um einige hunderttausend Franken günstiger und vielleicht überhaupt nur so recht machen kann.

Das ist also ein weiterer und wie mir scheint, ein Hauptgrund dafür, daß, selbst wenn ein Anleihen bewilligt würde, man es nicht vor dem nächsten Neujahr kontrahiren würde. Warum soll man's aber jetzt doch beschließen? Das ist die Frage, die uns weiter beschäftigt, und da sage ich: Diejenige Periode, die einzig den Detail der Amortisation feststellen kann, kann allein auch ein Anleihen vor das Volk bringen. Warum? Das Volk hat exakt das gleiche Interesse, wie die Bankiers. Wenn es über ein Anleihen abstimmt, so fragt es: Wie wollt ihr's bezahlen? Ihr habt bereits viel zu amortisiren: könnt ihr auch das noch hinzunehmen? Eine Amortisation ist eine neue Auslage, für die man sich auf eine Reihe von Jahren ganz regelmäßig verpflichten muß. Das Volk wird fragen: Kann man diese Mehrauslagen bestreiten? Wenn nein, so wird es sagen: Leget mir nicht Sachen vor, die nur halb vorbereitet sind. Es handelt sich nicht bloß darum, Ausgaben zu beschließen, sondern auch um die dazu gehörenden Einnahmen, und wenn man also jetzt schon eine Ausgabe für das Amortisiren durch das Volk beschließen lassen würde, so wäre es wenigstens konsequent, zu einem solchen Antrag ein Amendement beizufügen, nach welchem zur sichern Deckung der Amortisation die und die neuen Einnahmen, z. B. eine Steuererhöhung, beschlossen würde.

Wenn man das noch dazu nehmen will, dann wäre wenigstens die Vorlage vollständig, aber eine zeitgemäßere glaube ich, jedenfalls erst dann, wenn man Alles erwogen hat, was zu den Einnahmen dient, und nicht mit der Erhöhung der Steuer kommen muß. Es sind noch diverse Gesetze vorzulegen, die anderweitige Einnahmen betreffen, theils noch in dieser Periode, theils im Sommer oder Herbst, und das Resultat dieser Vorlagen kann, wenn es günstig ist, bei dieser Amortisationsfrage und bei der Frage des nächsten vierjährigen Budgets verwerthet werden. Es ist also klug und angemessen, die Angelegenheit erst dann zu bringen.

Das sind die Gründe, warum die Staatswirthschafts-Kommission glaubt, nicht bloß das Anleihen könne heuer nicht kontrahirt werden, — das scheint ihr ganz erwiesen — sondern es sei zweckmäßig, auch den Anleihebeschluß nicht schon so früh zu fassen, sondern ihn derjenigen Verwaltung zu überlassen, die ihn erquiren und die Modalitäten dafür berathen muß.

v. Wattenwyl, als Berichterstatter der Minderheit der Staatswirthschaftskommission. Ich bedaure, daß ich auch heute die Ansicht der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission nicht habe theilen können, und genöthigt bin, einen abweichenden Antrag zu stellen. Sie wissen, daß im letzten September der Große Rath nach einer ziemlich langen Diskussion den Grundfaß eines Anleihebeschlusses acceptirt und die Regierung beauftragt hat, in der nächsten Session Bericht und Anträge darüber zu bringen, und daß die Regierung zugleich autorisirt worden ist, Kassascheine und Wechsel auszufüllen, bis über das Anleihen entschieden, und dasselbe effectuirt sei. Nach meiner festen Ueberzeugung hat damals im Großen

Rath nicht manches Mitglied daran gedacht, daß das Anleihen um ein Jahr hinausgeschoben werden soll, sondern ich wenigstens, und wie ich vermuthe, die meisten Mitglieder glaubten, daß in der Novembersession das Anleihen werde erkannt und dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden, und man hat der Regierung die erwähnte Autorisation nur deshalb ertheilt, damit sie bis zur Abstimmung mit den Wechseln nicht in Verlegenheit komme. Ich gebe zu, daß der vorgeschlagene Ausweg bequem, und daß es bei der Mißstimmung des Volkes klug ist, nicht noch einmal mit einer Vorlage vor dasselbe zu treten. Es ist jedenfalls der Regierung viel angenehmer, Kassascheine auszugeben, so viel sie will, ohne Jemanden mehr zu fragen. Daß aber das mit dem Finanzgesetz und mit dem Beschluß des Großen Rathes im Einklang sei, kann ich nach meiner Ueberzeugung nicht acceptiren. Ich glaube übrigens, wenn das Volk gehörig belehrt wird, wenn die Großräthe ihre Pflicht thun und auf die Folgen aufmerksam machen, die es hätte, wenn das Anleihen verworfen wird, so wird das Volk das Wahre treffen und den Anleihebeschluß genehmigen. Deshalb bin ich so frei, folgenden Antrag zu stellen: (Der Redner verliest den Antrag der Minorität der Kommission; siehe oben.) Es wäre ein schlechtes Zeugniß, wenn wir abstreiten und eine solche Frage unentschieden lassen wollten. So viel an mir, verwahre ich mich gegen alle Folgen der Verschiebung. Ich will die Verantwortlichkeit nicht tragen, auf einem Wege zu progrediren, der nach meiner Ueberzeugung nicht gesetzlich ist.

Herr Präsident Michel übernimmt wieder den Vorsitz.

Steiner. Ob schon bereits der Herr Berichterstatter der Regierung einen Rückblick auf die Verhandlungen des Großen Rathes in den zwei letzten Sessionen geworfen hat, so erlaube ich mir doch noch, auf diese Verhandlungen zurückzukommen und Ihnen kurz die damaligen Vorgänge in Erinnerung zu rufen.

Am 18. und 19. September 1877 hat die Regierung dem Großen Rathe einen Antrag unterbreitet ungefähr des Inhalts: Bis das Volk über die Aufnahme eines festen Anleihebeschlusses entschieden haben wird, wird der Regierung die Ermächtigung ertheilt zur Aufnahme einer Summe von 8 Millionen durch Ausgabe von Kassascheinen und Eigenwechseln. Diese Kassascheine sollten nach dem Antrag der Regierung einjährig sein; abweichend davon stellte die Staatswirthschaftskommission den Antrag, es sollen dieselben auf eine Dauer von vier Jahren ausgestellt werden. Im Verlaufe der Diskussion des ersten Tages stellte Herr Großrath v. Graffenried einen Antrag ungefähr des Inhalts: Die Regierung wird beauftragt, in nächster Session über die Aufnahme eines Anleihebeschlusses Bericht und Antrag zu hinterbringen; inzwischen aber wird ihr die Ermächtigung ertheilt zur Ausgabe von Eigenwechseln und einjährigen Kassascheinen bis zum Volksentscheid. Diese letztere Modalität des Antrags: „bis zum Volksentscheid“ rief einem Amendement des Berichterstatters der Regierung, dahin gehend, daß gesagt werden solle, diese Vollmacht dauere, bis ein Anleihen emittirt sein wird. Die Staatswirthschaftskommission brachte am folgenden Morgen, den 19. September, einen neuen Antrag, dahin gehend: Die Regierung wird bevollmächtigt zur Aufnahme von sechs Millionen gegen Kassascheine von vierjähriger Dauer; die Frage des festen Anleihebeschlusses soll dem Volke gleichzeitig mit dem vierjährigen Budget vorgelegt werden. Die Abstimmung ergab folgendes Resultat: Der amendirte Antrag des Herrn v. Graffenried erhielt 154 Stimmen, der Antrag der Staatswirthschaftskommission, dem sich die Regierung angeschlossen, 47 Stimmen.

Am 22. November 1877 versammelte sich der Große

Rath zu neuer Session, und die Regierung, der Weisung des Großen Rathes Folge leistend, legte den Antrag vor, daß sie zur Aufnahme eines Anleihe von 8 Millionen ermächtigt, und daß dieser Beschluß des Großen Rathes dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung unterstellt werden solle. Die Staatswirtschaftskommission stellte den Antrag auf Verschiebung bis zur Feststellung des vierjährigen Budgets. Diesem Antrag stellte Herr v. Sinner den Antrag gegenüber, in Berücksichtigung, daß die Berichte nicht vollständig seien, und namentlich die Staatswirtschaftskommission erklärt habe, sie habe nicht Zeit gehabt, die Sache gehörig zu prüfen, die Angelegenheit auf eine außerordentliche Session im Januar zu verschieben. Dieser letztere Antrag erhielt 110, der der Staatswirtschaftskommission 94 Stimmen.

Heute sind wir nun zu dieser außerordentlichen Session versammelt und ganz besonders und bei Eiden einberufen zum Zwecke dieser Anleiheberatung: Es ist nun etwas sonderbar, daß man jetzt nach zweimaliger Einberufung bei Eiden und nach dreimaliger Behandlung in drei Sessionen wieder heimgeschickt werden soll mit einem bloßen Verschiebungsbeschluß. Warum das? Offenbar, weil wir jetzt Geld genug haben. Im Bericht des Regierungsrathes, der von wenigen Tagen datirt, wird mitgeteilt, man habe in Kassascheinen aufgenommen für Fr. 3,725,000 und Schulde an bestehenden Eigenwechseln Fr. 2,940,000. Wir haben heute aus dem Rapport des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes gehört, daß diese Ausgabe von Kassascheinen außerordentlichen Erfolg gehabt hat, es seien nicht nur Fr. 3,725,000 bereits untergebracht, sondern sogar, wie wir erst heute vernehmen, fünf Millionen.

Wie erklärt sich dieses außerordentliche Vertrauen des Kapitals. Es sind dies nicht Gelder von Bernern, weit entfernt, sondern von auswärtig wohnenden Kapitalisten. Dieses Vertrauen des Kapitals, und dieser ungeahnte Erfolg der Ausschreibung von Kassascheinen erklärt sich offenbar durch die ernste Haltung des Großen Rathes in den letzten Sessionen. Wenn der Große Rath im bisherigen Schlendrian beharrt hätte, so hätte sich das Zutrauen dem Kanton Bern nicht so zugewendet. Der Große Rath hat in den letzten Sessionen die offenbare Absicht manifestirt, Ordnung zu schaffen im Finanz- und Anleihewesen, und auf solche entscheidende Schritte kehrt das Vertrauen sehr rasch zurück. Wir haben in frühern Zeiten frappante ähnliche Erfahrungen gemacht. Ich will nicht darauf hinweisen; wer die frühere Zeit durchgemacht hat, erinnert sich wahrscheinlich daran.

Unsere schwebende Schuld besteht seit langen Jahren; aber offizielle Kenntniß von dem vollen Umfang derselben haben wir erst in den ganz letzten Jahren erhalten. Es ist oft gerügt worden, daß der Staat Wechselreiterei getrieben habe, und man hat den Wunsch ausgedrückt, daß man sich anders behelfen möchte, weil dieses Auskunftsmittel eines Staates, wie der Kanton Bern, nicht würdig sei. Dieser Zustand ist offenbar nicht der gesegliche, daß man bis auf 8 Millionen Anleihen aufnehmen kann in einer Form, wie sie unsern Gesetzen und namentlich dem Referendum nicht entspricht, und nun hat dieser Zustand in Folge der Kundgebungen des Großen Rathes in den letzten Sessionen sollen geordnet und in gesegliche Formen gebracht werden. Jetzt auf einmal ist die Geseglichkeit Nebensache: wir haben jetzt Geld genug, und fragen der Geseglichkeit, wie es scheint, wieder wenig nach.

In den letzten Zeiten hat man beständig dieses Anleihen auf Kassascheine publiziren hören, mit häufigen Paukenschlägen in der Presse. Geben wir Acht, daß unsere Anleihepause nicht ein Loch bekommt. Die Staatswirtschaftskommission und mit ihr die Regierung wollen bis wann verschieben? Bis

zur Vorlage des vierjährigen Budgets, das dem Volke vor Ende des laufenden Jahres unterbreitet werden soll. Dieses Budget wird kaum zu Stande kommen. Warum? Der unüberwindlichen Schwierigkeiten halber, die seiner Aufstellung im Wege stehen. Wo will man nur auf einmal die Deckung hernehmen? Woher soll dem neuen Großen Rathe die größere Weisheit kommen, in diesem Budget die 3 1/3 Millionen aufgelaufene Defizite zu decken? Die Staatswirtschaftskommission sagt auf Seite 2 ihres Berichts: „Wie diese 3 1/3 Millionen auf die 4 Jahre 1879—1882 zu vertheilen seien, kann nicht jetzt, muß aber im nächsten vierjährigen Budget gesagt werden.“ Man ist sehr froh, daß man heute nicht sagen muß, wie das zu decken ist; aber wird man am Ende des Jahres klüger sein? wird man's können, wenn man muß? Wir werden dann vor den gleichen Schwierigkeiten stehen. Wir müssen uns wohl fragen: Wo sind die efflektlichen und eingreifenden Ersparnisse, die nöthig sind, um dem Gang unseres Finanzhaushaltes eine neue Wendung zu geben? Wo sind die neuen Finanzquellen, mit denen man diese großen Summen auf einmal aufbringen will? Sie sind noch nicht gefunden, und wie soll der neue Große Rath auf einmal zu dieser Weisheit und Einsicht kommen, alle diese Fragen zu lösen, auf der einen Seite Ersparnisse zu machen, auf der andern neue Finanzquellen zu entdecken, und wie soll das Alles beim Volke durchgebracht werden?

Wenn ich mir alle diese Schwierigkeiten vor Augen stelle, so habe ich mich gefragt: Sind vielleicht andere Motive da, die eingewirkt haben? Man sagt ja, es sei noch allerlei am Himmel, das man dem Volke vorzulegen haben wird. Man will vielleicht anderen Fragen den Vortritt einräumen vor dieser Schwierigkeit der Frage der Volksgenehmigung der 8 Millionen. Wir werden die Gottthardebahnfrage nicht ohne das Volk lösen können, auch wenn der Beitrag des Kantons Bern auf Fr. 500,000 beschränkt werden soll. Wenn es auch in der Kompetenz des Großen Rathes läge, so glaube ich nicht, daß man hier den Muth hätte, diesen Entscheid über die neue Betheiligung mit Fr. 500,000 dem Volke zu entziehen. Allein es wird ein Beitrag von Fr. 600,000 verlangt, und so wird diese in der That schwierige Frage jedenfalls dem Volke vorgelegt werden müssen.

Wir haben ferner eine finanzielle Bedrängniß der Jurabahn. Die französischen Zeitungen der Schweiz sind voll von langen Artikeln über diese Calamität. Die deutschen Zeitungen unseres Kantons haben bis jetzt davon wenig Notiz genommen; aber in nächster Zeit wartet uns da in dieser oder jener Gestalt eine neue weitgreifende Finanzoperation. Entweder werden wir, nach der Ansicht der Einen, die Bern-Luzernbahn wieder der Jurabahn-Gesellschaft verkaufen, um ihr zu ermöglichen, durch Einsetzung dieser Linie sammt dem übrigen Netz ein ganz neues Hypothekendarlehen von wahrscheinlich 3 Millionen aufzunehmen. Oder wenn das nicht ziehen sollte, wenn das Vertrauen auf diese Sicherheit nicht vorhanden wäre, so werden wir dazu kommen, dem Volke vorzuschlagen, ein Anleihen von 3 Millionen aufzunehmen, um es der Jurabahn zu geben. Dies ist auch nicht ein Gegenstand, über den wir uns zu freuen haben. Wir werden also mit allem Ernst an diese neue Aufgabe herantreten müssen; es wird unser aller Beihülfe bedürfen, um diese Frage zu gedeiblicher Lösung zu bringen; aber das Volk wird auch da nicht umgangen werden können.

Will man nun vielleicht diesen beiden Fragen den Vortritt gönnen? Ich würde nicht dazu rathen. Legen Sie einmal dem Volke die volle Wahrheit vor. Einzig so werden Sie sein Zutrauen wieder gewinnen, nicht aber dadurch, daß Sie ihm die Sache löffelweise eingeben. Wenn Sie dem Volke zumuthen, heute Dieses zu genehmigen, und morgen wieder

etwas Anderes, so wird es sagen: Dahinter steckt noch Manches; wir wollen zuerst klaren Wein eingeschenkt haben. Ich rathe daher dazu, das Ganze in einem klaren Tableau dem Volke vorzulegen und ihm die volle Wahrheit auf einmal zu sagen.

Wenn die Frage des Achtmillionenanleiheus über die jetzige Amtsperiode hinaus verschoben werden soll, dann hat unser neuer Großer Rath einen heißen Sommer: es mag Wetter geben, wie es will, so wird es ihm warm machen. Die Schwierigkeiten werden sich derart häufen, daß man wahrscheinlich dazu kommt, dem Volke die Abschaffung des vierjährigen Budgets zu beantragen. Ich bin sehr für das Referendum gewesen; aber diesen Antrag habe ich eigentlich nie begriffen. Wir haben damals im Großen Rath nicht viel zu bedeuten gehabt und haben gedacht: Wenn man so etwas probiren will, in Gottes Namen! aber es ist nicht gut gekommen. Man ist allseitig einverstanden, dieses neue Institut, das sich noch nirgends erprobt hat, abzuschaffen. Was heißt denn nun das, die Anleihefrage bis auf den Zeitpunkt der Vorlage des vierjährigen Budgets verschieben zu wollen, wenn man vielleicht gar keines mehr macht? Es ist dies eine Verschleppung auf unbestimmte Zeit.

Ich frage: Ist es nicht eine Ehrensache für den jetzigen Großen Rath, wie bereits Herr v. Wattenwyl aufmerksam gemacht hat, diese Verhältnisse möglichst abgeklärt der neuen Behörde zu übergeben? Wir wissen nicht, wer darin sitzen wird; aber sicher ist, daß man auf dieser Seite nicht sehr lüftern sein wird nach Ehrenstellen in der Verwaltung der neuen Amtsperiode. Ich kenne Keinen, der sich bereit finden ließe, in die neue Regierung einzutreten, und glauben Sie deshalb ja nicht, daß politische Absichten unserem Auftreten zu Grunde liegen. Einzig das wünschen wir, daß mit unserem Abtreten Dasjenige, was dem Vermögen des Großen Rathes anheimgestellt ist, in eine legale Form gebracht sei. Wir können zwar auch nicht für den Entscheid des Volkes garantiren; aber es darf die Sache gesetzlicher Weise dem Volksentscheid nicht länger vorenthalten werden.

Ich wende mich dem Antrag der Minorität der Staatswirthschaftskommission zu, die leider nur aus einer, aber aus einer sehr ehrenwerthen Persönlichkeit besteht. Ich muß Sie vor Allem auf einen Umstand aufmerksam machen. Finden Sie nicht eine sonderbare Gutmüthigkeit in dem Verhalten der Opposition? Andernwärts hört man von anderen Schritten. Es wird im Falle der ungesetzlichen Aufnahme eines Anleiheus die Steuerverweigerung in Scene gesetzt. Und wir? Wollen wir Sie verhindern, ein Anleihen aufzunehmen, dem Staate die nöthigen Gelder zu schaffen? Keineswegs. Wir bieten Hand dazu und haben bereits in den früheren Sessionen in loyalster Weise Ihren Gegenbemerkungen Rechnung getragen und dazu gestimmt, daß die Regierung bis zur Emission des festen Anleiheus bevollmächtigt werde, Kassascheine auszugeben. Wir sind da wahrscheinlich zu weit gegangen, wir haben uns eine Schlinge legen lassen; aber jetzt soll unsere Loyalität damit belohnt werden, daß wir hintergangen und vielleicht noch ausgelacht werden?

Der Antrag der Minorität berücksichtigt alle Verhältnisse; er kommt allen Wünschen der Mehrheit in loyalster Weise entgegen. Wir sagen in Beziehung auf die Amortisation: Wir wollen uns fügen, dieselbe nach dem Antrag der Regierung bis zu Ende des Jahrhunderts festzusetzen. Ich wäre geneigt gewesen, auch diesen Entscheid dem Volke zu übertragen; aber ich trage der Bemerkung der Regierung Rechnung, das solle in der Vorlage an das Volk bereits enthalten und in seiner Genehmigung mit inbegriffen sein. Also im Punkt der Amortisation schließen wir uns einfach den Anträgen der Regierung an. Das Nähere wird Sache weiterer Ausmittlung sein. In Beziehung auf den Zeitpunkt der Emis-

sion sagen wir: Der Große Rath soll Vollmacht erhalten, diesen Zeitpunkt, sowie auch die ferneren Modalitäten zu bestimmen. Wir werden natürlich nicht die Thorheit begehen, jetzt, wo man bis über's Jahr 5 Millionen zu 4½ % aufgenommen hat, diese zurückzugeben und mit theurerem Gelde zu ersetzen. Darum sagen wir: Der Große Rath soll den Zeitpunkt der Emission später nach den Umständen feststellen.

Es bleibt also nur noch ein Punkt: im Uebrigen sind alle Differenzen zwischen links und rechts ausgeglichen. Der einzige streitige Punkt ist der: Sollen wir die Vorlage an das Volk noch während der Dauer der jetzigen Amtsperiode beschließen, oder nicht? Es herrscht auch eigentlich da kein großer Widerspruch, und ich will dies mit dem Bericht der Staatswirthschaftskommission belegen. Da heißt es zuerst: „Die Staatswirthschaftskommission ihrerseits glaubt aber, eine Maßregel, welche schon seit Jahren nöthig gewesen wäre, (vergl. § 26 des Finanzgesetzes) könne mit eben so vielem Rechte, wie bisher, noch um einige fernere Monate verschoben werden.“ In der Prämisse sind wir gleicher Meinung: Was bisher praktizirt worden ist, ist nicht gesetzlich; es wäre schon seit Jahren nöthig gewesen, einen andern Weg einzuschlagen. Aber im Schlusse gehen wir auseinander: Die Staatswirthschaftskommission will die Sache noch um einige Monate rutschen lassen; wir verlangen Abschluß und gesetzliche Regelung. Die Staatswirthschaftskommission sagt ferner: „Aus dem Vorhergehenden scheint wohl gefolgert werden zu dürfen, daß die Effektuirung eines Anleiheus im gegenwärtigen Zeitpunkt finanziell nachtheilig, für den Staatskredit gefährlich und überhaupt etwas sehr Problematisches wäre. Daraus folgt nicht, daß nicht der Große Rath schon jetzt ein solches Anleihen beschließe und seinen Beschluß dem Volke zur Genehmigung vorlege, wenn er darin irgend einen Gewinn sieht.“ Also wird auch von der Staatswirthschaftskommission zugegeben, daß der Große Rath das Anleihen im Grundsatz beschließen und diesen Beschluß dem Volke zur Genehmigung vorlegen dürfe; aber in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit gehen wir ein bisschen auseinander. Die Staatswirthschaftskommission hat Zweifel, ob in einem solchen Vorgehen ein Gewinn enthalten wäre; wir hingegen glauben, es liege ein ungemeiner Gewinn darin, nämlich derjenige der Erlangung eines gesetzlichen Bodens, den wir eben nicht mehr unter den Füßen haben.

Wenn nun unserem sehr billigen und entgegenkommenden Begehren nicht entsprochen wird, ja dann wäre gar wohl für uns eine Haltung gerechtfertigt, wie sie vor 27 Jahren vorgenommen wurde, wo die Opposition auf jener Seite saß. Ich habe diesen Vorgang schon in einer früheren Session in Erinnerung gebracht, und es ist heute am Platz, es noch einmal zu thun. Damals hatte man bei einer Anleihefrage aus Versehen nicht alle Formen auf das Strikteste beobachtet, und dieses Vorgehen nannte man ein Delikt, obschon man einig war, es sei ein bloßes Versehen. Denn was hätte man für ein Interesse gehabt, diese Formvorschrift zu übergehen? Damals sagte man aber: Fahrt nur zu, ihr Herren von der Majorität; wir wollen dann schauen, wer zahlt. Wir anerkennen ein solches Anleihen nicht, das nicht in den gesetzlichen Formen aufgenommen ist, sondern wir werden es repudiren, wenn man Zahlung von uns verlangt. Das Volk ist nicht schuldig, es zu bezahlen; wir weisen die Gläubiger an die Mitglieder der Behörde, die ungesetzlich und unkompetent vorgegangen sind. So haben wir bis jetzt nicht geredet; wir haben im Gegentheil Hand geboten, alle gesetzlichen Formalitäten zu erfüllen, und nur Sie sind darüber nicht mehr so einig, ob Sie mit uns Hand in Hand gehen wollen.

Zum dritten Mal also sollen wir mit einem bloßen Verschleppungsbeschlusse heingehen. Wie stehen wir dann vor

unserem Volke da? Ist das der Würde und der Ehre der obersten Behörde angemessen, dreimal zur Session zusammengerufen zu sein, zweimal bei Eiden, und dann heimzugehen, ohne etwas verrichtet zu haben? Und was sagt dieser Beschluß zum Volke? „Bleib du am warmen Ofen, liebes Volk; dich haben wir nicht nöthig, wir haben Geld genug. Wir haben einen willfährigen und unterthänigen Großen Rath, der schafft uns Geld und Kredit, so viel wir nöthig haben. Wenn wir dich dann wieder nöthig haben, wollen wir dich schon finden. Du bist jetzt ein Bißchen unwirksam: am warmen Ofen kannst du probiren, deinen Unmuth zu verarbeiten. Wenn wir dich wieder nöthig haben, hast du vielleicht „ustublet“, und es geht dann besser.“

So reden wir im Moment, wo unsere Staatschuld sich auf 62 Millionen erhoben hat, wo 8 Millionen davon noch nicht in gesetzlicher Weise unter Dach und Fach gebracht sind, und wo die Möglichkeit vorhanden ist, — wir wissen nicht, wer nach uns regiert — daß man auf die Vollmacht vom 18. und 19. September hin vielleicht eine neue schwebende Schuld auf diese hinaus kreiert. Denn die Vollmacht erlöschet nicht mit den einjährigen Kassascheinen, sondern sie ist ertheilt bis zur Emission des festen Anleiheens. Sie könnte also auf Jahre hinaus bezogen werden, so daß, wenn die Summe von 8 Millionen nicht genügt, wenn es unsern Nachfolgern neuerdings nicht gelingt, das Gleichgewicht herzustellen, und neue Defizite entstehen, die Möglichkeit vorhanden ist, diese Kassascheine zu erneuern, neue Eigenwechsel auszugeben und so eine neue schwebende Schuld zu schaffen, bevor die alte gesetzlich konsolidirt ist.

Wollen Sie darum eine einige Behörde, so acceptiren Sie unsern Vorschlag. Wir legen Ihnen keine Falle, wir sind nicht lüftern nach dem Regiment; glauben Sie nicht, daß es auf die Wahlen abgesehen sei; aber uns liegt daran, daß, so viel an uns, wir der Verantwortlichkeit entzogen werden, die durch diesen Beschluß auf uns lastet. Ich habe es oft erlebt, in der Minderheit zu sein, und so muß ich mich auch jetzt wieder auf den Fall vorsehen. Ich empfehle Ihnen in erster Linie nach bestem Wissen und Gewissen den Antrag des Herrn v. Wattenwyl. Sollte dieser in der Minderheit bleiben, so beantrage ich erstens, daß man die Abstimmung mit Namensauftrag stattfinden lasse, damit möglichst viele Mitglieder sich gegen die Verantwortlichkeit decken können, und zweitens, daß unsere Protestation gegen einen allfälligen Verschiebungsbeschluß zu Protokoll genommen werde, nach Anleitung des § 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

Bürki. Erlauben Sie mir nur eine kurze Entgegnung auf das Votum des Herrn Steiner. Zunächst stelle ich gegenüber der Behauptung des Herrn Steiner, wir stehen auf ungesetzlichem Boden, die Gegenbehauptung auf, daß gerade das Finanzgesetz laut § 8, Lemma 2, uns den Weg weist, die Frage zugleich mit dem vierjährigen Budget dem Volke vorzulegen.

Herr Steiner hat im Weiteren behauptet, wir haben bis jetzt so leicht und schnell Geld gefunden, weil die Kapitalisten sehen, daß der Große Rath jetzt mit der Frage der Konsolidirung der schwebenden Schuld Ernst macht, und deshalb das Vertrauen wiederkehre. Das ist ein vollständig unrichtiger Satz. Es ist ganz anderen Gründen zuzuschreiben, wenn wir in kürzester Frist 5 Millionen gefunden haben. Es sind leider fatale Gründe, nämlich das vollständige Darniederliegen von Handel und Industrie und das daraus folgende Brachliegen von enormen Summen Geldes. Der beste Beweis dafür ist, daß der Diskonto, wie bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bemerkt hat, auf 3 %, ja in

den letzten Tagen sogar auf 2½ % gesunken ist. Man will eben für das brachliegende Geld eine vorübergehende Vermendung auf kurzen Termin finden. Ich nehme an, daß diese 4½ prozentigen Kassascheine al pari sind ausgegeben worden, während unsere festen Anleihen, die bekanntlich auch zu 4½ % sind ausgegeben worden, bekanntlich im Kurse nur zu 96 stehen. Ich glaube, dieser Umstand einzig beweist, daß Herr Steiner unrichtig argumentirt hat.

Was nun die Anleihefrage anbelangt, so halte ich dafür, es wäre im jetzigen Zeitpunkt außerordentlich gewagt, mehr als ein Anleihen aufzunehmen. Ich erinnere die Herren daran, welche Zangengeburt das letzte Anleihen von 10 Millionen für den Ankauf der Bern-Luzernbahn gewesen ist, und zu wie ungünstigen Bedingungen es emittirt werden mußte. Nehmen Sie einen Augenblick an, wir könnten heute ein Anleihen ausgeben und brächten das Geld auf den Laden, so würde das nur zu ganz außerordentlich schlimmen Bedingungen geschehen können. Was sollen wir aber dann mit den 8 Millionen flüssigen Geldes machen? Herr Steiner sagt, man werde natürlich die 5 Millionen in Kassascheinen nicht zurückzahlen. Allein was sollen wir unterdessen mit den 5 Millionen in Staatsschuldenscheinen anfangen? Wir müßten sie an Zins legen, und dieser könnte nach dem gegenwärtigen Skonto höchstens 3½ % betragen, so daß wir also an den 5 Millionen einen Zinsverlust von 1½ %, oder pro rata der Zeit, da die Titel noch ungefähr 9 Monate laufen, von etwa Fr. 50,000 haben würden.

Nach meiner Ansicht wird der richtige Zeitpunkt für ein Anleihen erst gekommen sein, nachdem wir unsere Finanzen wieder auf eine gesunde Basis gebracht haben. Man muß dem Gläubiger sagen können: Schau da ist unser Finanzprogramm: nach diesem beweisen wir, daß wir mit verschiedenen indirekten Steuern und mit Erhöhung der direkten Steuer die Bilanz wieder herstellen, und daß wir nicht etwa aus den Schulden das Anleihekapital verzinsen und amortisiren, sondern aus den frischen Einnahmequellen. Wenn diese Finanzrekonstruktion vorausgegangen ist, werden wir das Anleihen von 8 Millionen um wenigstens 1¼ % besser plaziren können, als im gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies macht wieder Fr. 100,000, so daß wir einzig schon auf diesen zwei Posten — der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat noch verschiedene andere relevirt — Fr. 150,000 ersparen, eine Summe, die wir gut brauchen können und die verhältnißmäßig groß ist in den schweren Zeiten, in denen wir leben, wo man in jeder Richtung sich anstrengen muß, zu ökonomisiren.

Was nun die Frage anbelangt, ob das Volk gegenwärtig das Anleihen acceptiren würde, so kann ich die Vertrauensfestigkeit, die sich von gewisser Seite bemerkbar gemacht hat, absolut nicht theilen. Wir haben die Erfahrung gemacht bei der Abstimmung vom 26. August, die ganz den gleichen Charakter hatte, wie diejenige, von welcher wir heute reden. Sie wissen, mit welchem erdrückenden Mehr das Volk damals Nein gesagt hat, allerdings mit schwacher Theiligung. Seit her aber haben sich die Verhältnisse nicht nur nicht gebessert, sondern sie sind noch schlimmer geworden, und ich bin überzeugt, wenn man dem Volke ein Anleihen vorlegt, wobei die Amortisation in nebelhafter Ferne erscheint und sich als eine bloße Perspektive präsentirt, in der Zukunft Schulden zu machen, um Schulden zu bezahlen, so wird das Volk sagen: quod non. Man hört ja Land auf, Land ab die gebieterische Stimme: „Ihr Herren Großräthe, sorget zuerst dafür, daß der Finanzwagen wieder in's rechte Geleise komme; entwerfet ein Finanzprogramm und reguliret den Gang des Staatshaushaltes, dann werdet ihr uns wieder finden.“ Was wenigstens das Oberland anbelangt, — und ich glaube seine Stimmung zu kennen, appel-

lire übrigens in dieser Beziehung an meine Herren Kollegen vom Oberland — so kann ich die hohe Behörde versichern, daß das Volk dieses Landestheils die Anleihefrage mit erdrückendem Mehr verwerfen wird. Ich möchte Ihnen deshalb sehr den Antrag der Staatswirthschaftskommission empfehlen.

v. Grafenried. Nach meinen bisherigen Äußerungen in dieser wichtigen Frage werden Sie es sicherlich als meine Pflicht betrachten, daß ich auch heute wieder darüber das Wort ergreife. Sie werden auch begreifen, daß ich dies mit einer gewissen Zaghaftigkeit thue, da Sie die Hochachtung kennen, die ich dem unerschütterlichen Muth, dem Charakter und der hohen Einsicht des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission zolle, und daß, wenn ein Votum mich in meinen Anschauungen mankend machen könnte, es das seinige wäre. Gerade dieses Vertrauen, dessen der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sich bei uns Allen erfreut, sollte unserer Verhandlung, ich möchte sagen, einen akademischen Charakter verleihen und die Diskussion der politischen Färbung entkleiden können.

Ich werde mich über die finanzielle, über die rechtliche und über die politische Seite der Frage äußern. Was zunächst die finanzielle Seite betrifft, so kann ich der ersten Erklärung der Staatswirthschaftskommission in ihrem Berichte vollständig beipflichten: Es handelt sich für mich nicht darum, die Kassascheine gegenwärtig zurückzuziehen und heute ein Anleihen zur Ersetzung derselben zu emittiren. Dagegen bin ich mit der zweiten Argumentation der Staatswirthschaftskommission nicht einverstanden. Sie weist auf die Schwierigkeit hin, schon heute die Amortisation des Anleihe zu normiren. Für das neue Anleihen von 8 Millionen wäre also bloß ein jährlicher Amortisationsbetrag von Fr. 120,000 nöthig und offenbar kann eine solche Summe bei Festsetzung des Budgets, sei es des vierjährigen oder des einjährigen, keine Schwierigkeit bereiten. Die Schuldenziffer ist es nicht, welche den Kredit des Kantons Bern geschwächt hat. Ich weise auf das Beispiel von Freiburg hin, welcher Kanton mit 110,000 Einwohnern eine Staatsschuld von 40 Millionen mit Leichtigkeit überwunden hat, weil er sich in dieser Beziehung streng an seine Gesetze hielt. Wendet man das Verhältnis auf den Kanton Bern an, so könnte derselbe mit 500,000 Einwohnern und bei seinem verhältnißmäßig blühenden Zustande eine Schuld von 180 Millionen bewältigen, ohne daß sein Kredit darunter Schaden leiden würde. In dieser Behauptung liegt aber auch der Beweis der Nothwendigkeit, daß Diejenigen, welche der Ansicht sind, unsere Finanzverwaltung ruhe auf schwachen Füßen, sie nie nicht auf absolut gesetzlichem Boden steht, sich möglichst beeilen, die Stütze der Gesetzlichkeit wieder zu finden.

Dies führt mich direkt auf die Rechtsfrage, welche nach meiner Ansicht die ganze Angelegenheit beherrscht und auch unsern heutigen Entscheid beherrschen sollte. Ich verweise auf die Beschlüsse vom letzten Juli, welche auf den Antrag des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission gefaßt worden sind, wobei dieser einen Beweis von seltenem Muth geleistet hat, indem er auf die Gefahr hin, einen politischen Fehler zu begehen, der Gesetzlichkeit und den Rechten des Volkes Achtung und Ehre zollte. Aus dem damals, wie ich glaube, einstimmig gefaßten Beschlusse ging hervor, daß nach unserer Ansicht auf unsere Finanzzustände der § 8 zweites Lemma des Finanzgesetzes Anwendung finde, welches lautet: „Wenn durch Vorschußkredite zu solchen Zwecken das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben erheblich gestört werden sollte, so ist an das Volk zu berichten und gemäß dem Gesetz vom 4. Juli 1869 eine Revision des vierjährigen Voranschlags vorzunehmen.“ In unserm damaligen Antrage lag

eine stillschweigende Revision des Budgets, allein das Volk hat diese Vorlage verworfen, und ich begreife daher, daß man nicht zum zweiten Male mit dieser Frage vor das Volk gelangen will. Sie werden mir aber auch zugeben, daß man sich fragen kann, ob die Vorlage nicht mit andern Fehlern behaftet gewesen sei, welche sie beim Volke zu Fall gebracht haben. Ich weise darauf hin, daß in der Vorlage von einer Deckung der Ausgabenüberschüsse Umgang genommen war. Da ist es doch leicht begreiflich, daß das Volk die Defizite nicht genehmigen wollte, bis man auch über die Deckung derselben eine Vorlage machen werde. Ein Defizit ist das Zeugniß, daß die Finanzlage ungeordnet ist, das Bekenntniß, daß die nothwendigen Mittel fehlen. Da liegt es auf der Hand, daß das Volk sagt: schafft mir zuerst Sicherheit für die Deckung. Ich weiß zwar, daß ich das Volk weniger kenne als Andere, aber man kann ihm doch wenigstens diese Ansicht zumuthen, und ich muthete sie ihm zu.

In Folge der Verwerfung vom 26. August stellte sich die Lage im September anders. Damals glaubte man an ein Fehlen der nöthigen Mittel für die Staatsverwaltung, und es tauchte der Gedanke eines temporären Anleihe auf. Auch hier kann man vielleicht zweierlei Ansicht sein, aber aus dem Wortlaute des § 26 des Finanzgesetzes, welcher damals von mir nicht genugsam hervorgehoben worden ist, scheint mir klar hervorzugehen, daß ein temporäres Anleihen, von welchem in § 26 die Rede ist, nicht in unserm Beschlusse vom September liegt. Im § 26 heißt es: „Temporäre Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens sollen längstens innerhalb der nächsten vier Jahre zurückertattet werden.“ Es ist aber nicht möglich, eine Summe von 8 Millionen innert vier Jahren effektiv zurückzubzahlen, und daher kann diese Bestimmung hier nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Ersetzung der Kassascheine durch andere ist offenbar keine Rückzahlung, sondern vielmehr eine Verlängerung des Anleihe. Darum glaube ich heute noch mehr als im September, daß wir zu dieser Verlängerung einer Vollmacht des Volkes bedürfen. Ich hatte die Absicht, einen selbstständigen Antrag zu stellen. Indessen finde ich, daß derjenige des Herrn v. Wattenwyl besser ist als der meinige. Es handelt sich nach meiner Ansicht einzig und allein um die Rechtsfrage, um die nachträgliche Einholung der Genehmigung der Vorschußkredite, welche wir jetzt beschlossen haben.

Ich komme zum Schlusse auf die politische Seite der Frage. Da kann man auch wieder sehr verschiedener Ansicht sein. Doch wird auch hier das Interesse des Staatskredites maßgebend sein. Man könnte der Ansicht sein, daß die Gefahr einer Verwerfung der Vorlage durch das Volk wirklich eine Gefahr für den Staatskredit involvire, daß über dem Finanzgesetze das allgemeine Gesetz, die *salus rei publicae*, das Heil des Staates liegen sollte. Allein ich möchte auf die Gefahr hinweisen, sich ein solches Urtheil selbst in den wichtigsten Fragen anzumassen. Der Kredit unseres Kantons ist noch nicht so schwach, daß wir zu den extremsten Heilmitteln greifen müssen, zu einem eigentlichen Staatsstreich, um ein Wort des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission vom Juli zu gebrauchen. Ich warne davor, daß wir uns anmaßen, das Interesse des Volkes in so absoluter Weise besser zu kennen, als das Volk es selbst wahrnehmen wird, und ich glaube, daß hinwieder in der Möglichkeit der Annahme des Beschlusentwurfes durch das Volk auch die Möglichkeit einer solchen Kräftigung des bernischen Staatskredites liegt, daß man die Gefahr der Verwerfung laufen kann. Die Vorlage ist von der allergrößten Wichtigkeit. Es wird sich für das Volk darum handeln, zu beweisen, ob es des Referendums würdig ist, ob es sich über eine augenblickliche Mißstimmung erheben

kann, ob es das Hauptinteresse des Staates, das Interesse der Geseßlichkeit, das Interesse seiner eigenen Existenz als einer demokratischen Republik begreift, und diesem Interesse die Interessen kleinlicher Mißstimmung, kleinlicher Rache zum Opfer bringen kann und will. Ich kann dem Volke diese Einsicht nicht von vornherein bestreiten. Dies die allgemeine politische Seite der Frage.

Ich möchte auch in Bezug auf unsere Parteien, welche ja in der Republik unausweichlich sind, und die man also auch offen nennen darf, die Frage behandeln. Erlauben Sie mir, bei der liberalen oder radikalen Partei anzufangen und ihre Stellung zu der Frage zu untersuchen. Ich gehe da mit der Mehrzahl dieser Partei leider nicht einig, welche befürchtet, daß wir, wenn wir die Frage dem Volke vorlegen, uns einer Schlappe aussetzen. Ich für mich als Mitglied der radikalen Partei bin einer andern Ansicht und glaube, die Gefahr des Vormurfes sei für uns größer, daß wir nicht bis zur letzten Stunde uns bemüht haben, auf dem gesetzlichen Boden zu bleiben. Ich für meinen Theil wäre stolzer, den Antrag der Vorlage an das Volk gebracht zu haben (was nicht der Fall ist, da der Antrag nicht von mir herrührt) und damit in verschwindender Minderheit zu bleiben, als den Antrag nicht gebracht zu haben.

Was die andere Partei betrifft, so gebe ich zu, daß es von ihrer Seite ein anerkennenswerthes Entgegenkommen wäre, wenn sie im Volke für die Annahme der Vorlage einsehen würde. Ich bin überzeugt, daß, wenn sie es thut, die Vorlage angenommen wird. Es würde dadurch die Opposition einen Beweis staatsmännischer Einsicht, einen Beweis von Patriotismus geben, welcher zum allgemeinen Wohle des Staates seine Früchte tragen würde.

Da ich von den politischen Parteien rede, so erlauben Sie mir, auch meine ganz minime Stellung zu behandeln. Ich gehöre zur radikalen Partei. Ich habe mit ihr die guten Tage verlebt, und es ist meine Pflicht, auch in den Tagen, von denen es heißt, sie gefallen mir nicht, zu ihr zu stehen. Allein darüber steht die Pflicht meines Gewissens. Ich anerkenne, daß es möglich ist, mit gutem Gewissen anderer Ansicht zu sein als ich, allein so lange ich der Ansicht bin, daß zur gesetzlichen Sanktionierung der 8 Millionen ein Beschluß des Volkes nöthig sei, will ich arbeiten, so lange es für uns Tag ist, d. h. bis zum letzten Tage unserer Periode. Erlauben Sie mir, mit den schönen Worten eines weisen Mannes zu schließen: „Spricht man denn nur darum, um immer Recht zu haben? Ich meine mich um die Wahrheit eben so verdient gemacht zu haben, wenn ich sie verfehle, mein Fehler aber die Ursache ist, daß sie ein Anderer entdeckt, als wenn ich sie selber entdeckte. Mit diesen Gesinnungen kann ich mich auf Ihr Urtheil nicht anders als freuen.“

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Man hat gegen die Verschiebung angeführt, der Große Rath sei heute bei Eiden einberufen. Ja wenn man alle Male, da der Große Rath bei Eiden einberufen war, die betreffende Ausgabe hätte beschließen wollen, so würden wir heute noch ganz anders stehen. Die Einberufung bei Eiden findet immer statt, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt. Wie manchmal ist der Große Rath wegen der Jurabahnen bei Eiden einberufen worden. Es ist auch gesagt worden, das Referendum und das vierjährige Budget sollen abgeschafft werden. Davon weiß ich nichts, und jedenfalls kann man heute damit nicht argumentiren. Endlich sagt man, der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission habe sich selbst darauf berufen, daß nach § 26 des Finanzgesetzes die Anleihefrage dem Volke vorgelegt werden müsse. Ich habe aber den § 26 bloß als historische

Quelle angeführt, indem er von der Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse redet. Wenn schon 1872 von einer solchen Speisung die Rede war, sage ich, man hätte dieselbe schon längst vornehmen sollen. Ich habe den § 26 nicht angeführt, um zu beweisen, man müsse ein Anleihen aufnehmen. Da hätte ich den § 27 zitiren müssen, welcher von den Anleihen redet. Der § 26 ist mir also bloß eine historische Quelle und nicht ein Beweismittel. Im Uebrigen mögen Sie frei beschließen. Ich schaufrage mich da durchaus nicht. Ich rede nicht von Politik. Ich sage einfach, wir brauchen das Anleihen jetzt gar nicht zu beschließen. (Einige Bemerkungen des Redners werden nicht verstanden, weil während seiner Rede Geräusch im Saale herrschte und der leise sprechende Redner sich vom Nachschreibenden abwandte.)

v. Sinner. Ich halte dafür, es sei gut, mit einigen Worten den Beschluß, welchen der Große Rath das letzte Mal gefaßt hat, etwas näher auseinander zu setzen. Wie Ihnen bekannt, haben wir bereits im September vorigen Jahres die ganze Frage materiell behandelt und alle diese Kämpfe über die Frage der Gesetzmäßigkeit und Opportunität durchgemacht. In der Novembersession sodann ist auf meinen persönlichen Antrag die Angelegenheit auf die Januarsession verschoben worden, weil die Staatswirthschaftskommission durch ihren Berichterstatter, Herrn Karrer, erklärte, sie sei erst Tags zuvor zusammengesessen und habe nicht Zeit gehabt, die Frage einläßlich zu behandeln. In welchem Sinne wurde diese Verschiebung verstanden? Ich lese im Protokoll des Großen Rathes Folgendes: „Aus der Mitte des Großen Rathes wird beantragt, diese Angelegenheit nicht bis zum nächsten vierjährigen Budget, sondern lediglich auf eine außerordentliche Session im Januar zu verschieben, damit die dazugehörigen Beschlüsse noch in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden können.“ Es ist also nicht eine Verschiebung ad calendas graecas, ohne Motive, sondern eine Verschiebung mit dem bestimmten Zwecke, die Angelegenheit noch in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode vor das Volk zu bringen.

Was die Gesetzmäßigkeit betrifft, so kann man darüber verschiedener Ansicht sein. Ich anerkenne, daß der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gewissenhaft vorgeht, allein wie er heute zum dritten Male zu seiner Ansicht steht, so stehe auch ich zum dritten Male zu der meinigen. Es ist eine andere Auffassung des Referendum- und des Finanzgesetzes. Ich will da schon oft Gesagtes nicht wiederholen. Bekanntlich hat der Regierungsrath die Kompetenz, die nöthigen Gelder aufzunehmen, soweit sie im gleichen Jahre wieder zurückbezahlt werden können, und dem Großen Rathe steht die Kompetenz zu, temporäre Anleihen aufzunehmen, deren Rückzahlung innerhalb der vierjährigen Periode möglich ist. Für alles Andere ist nur das Volk kompetent. Darüber sind wir alle gleicher Ansicht. Darüber aber sind die Meinungen getheilt, ob die acht Millionen, die wir nöthig haben, ein temporäres Anleihen im Sinne des Finanzgesetzes seien oder nicht. Ich glaubte, diese Frage verneinen und die Ansicht aussprechen zu sollen, daß uns nichts Anderes übrig bleibe, als vor das Volk zu treten. Der Große Rath ist dieser Ansicht mit großer Mehrheit beigetreten. Damals ist die Angelegenheit nur verschoben worden in Betreff der nähern Ausführung, allein das Prinzip ist schon dort erledigt worden.

Ich bin heute auf dem gleichen Boden, und ich muß mich verwundern, daß die Regierung nun sagt, die Sache pressire nicht so. Warum ist es der Regierung jetzt wohl? Weil der Große Rath die Sünden der Regierung auf sich genommen hat. Sie hat in der Nothlage, in der sie sich befand, Jahre lang auf ungesetzliche Weise gefuhrwerkelt, bis der Große

Rath Einhalt that und sagte, wenn der Kanton seinen Kredit nicht vollständig verlieren wolle, so müsse man wieder auf den gesetzlichen Boden zurückkehren. Da hat der Regierungsrath die Aufnahme eines provisorisch-definitiven Anleiheens beantragt. Als man Einwendungen erhob und sagte, die Sache müsse dem Volke vorgelegt werden, was wurde da erwidert? Man rief aus, die Opposition wolle der Regierung das Regieren unmöglich machen; denn bis das Anleihen genehmigt sei, habe man kein Geld und könne die Wechsel nicht respektiren. Die Opposition hat darauf geantwortet, sie wolle die Schwierigkeiten nicht vergrößern helfen, sondern schliesse sich dem Antrage an, bis zum Volksentscheide die Regierung zu ermächtigen, durch Kassascheine zc. die nöthigen Gelder sich zu verschaffen. Die Regierung hat das angenommen, die Gelder fließen, und jetzt sagt sie: nun ist uns wohl, wir wollen so fortfahren und das Volk später befragen; jetzt ist es nicht opportun. Herr Bürki hat uns gesagt, es sei nicht richtig, daß die Millionen fließen, weil das Volk Vertrauen auf den Großen Rath und seine Haltung habe. Glaubt denn Herr Bürki, die Millionen seien geflossen von Leuten, welche der Regierung ihr Vertrauen haben aussprechen wollen für ihre Haltung in der Eisenbahn- und Finanzpolitik? Hat nicht vielmehr hauptsächlich die Erklärung des Großen Rathes, die Finanzfrage auf dem Boden des Gesetzes zu regiren, mitgewirkt? Und nun, nachdem Sie einen solchen Beschluß gefaßt, in das Protokoll eingetragen und in Zeitungen und Publikationen bekannt gemacht haben, wollen Sie nun sagen: jetzt, da wir auf Grundlage dieses Beschlusses Geld haben, fahren wir wieder auf ungesetzliche Weise fort! Ich möchte nicht unter Denjenigen sein, welche eine solche Verantwortung tragen müssen. Die Frage der Gesetzmäßigkeit ist früher entschieden worden. Daß die Herren, welche damals in der Minderheit waren, auch heute zu ihrer Ansicht stehen, kann ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Sollen wir nun aber, die wir zwei Mal in der Mehrheit waren, unsere Ansicht derjenigen unterordnen, welche wir damals bekämpft haben?

Die Frage der Opportunität, welche eine große Rolle spielt, wollen wir auch offen besprechen. Man hat mir außerhalb des Großen Rathssaales gesagt, wir wissen ja wohl, daß das Volk eine solche Vorlage nicht genehmigen und der gegenwärtigen Regierung keinen Franken anvertrauen würde. Ich will nicht untersuchen, ob dieser Vorwurf begründet sei oder nicht. Aber ich frage: handelt es sich bei der Volksabstimmung darum, unserer jetzigen Regierung ein Zutruens- oder Mißtrauensvotum zu geben? Jeder, der stimmt, weiß, daß, wenn er dazu hilt, geregelte Verhältnisse in unser Finanzwesen zu bringen, dies der gegenwärtigen Regierung weder nützt noch schadet. Es wäre lächerlich, wenn Einer Nein sagen würde im Glauben, er gebe damit der gegenwärtigen Regierung eine Ohrfeige. Die jetzige Regierung wird durch diese Frage gar nicht berührt. Der Große Rath hat weit mehr Verantwortung; denn er hat zwei Mal die Sünden der Regierung auf sich geladen, in der Millionenvorschußfrage und hier.

Diejenigen, welche immer glauben, es werde da von Seite der Opposition politisches Kapital gemacht, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in diesem Falle das Vorgehen derselben ein sehr ungeschicktes gewesen wäre. Wenn wir der Regierung eine Ohrfeige hätten geben wollen, so hätten wir da ein ganz anderes Terrain gefunden; wir hätten aus der Millionenvorschußfrage politisches Kapital schlagen und sagen können, wir stimmen gegen Alles, bis diese Frage erledigt sei. Das Verhalten der Opposition in dieser Frage ist von unsern Freunden oft sehr scharf getadelt worden, und man hat es den bisherigen Vertretern in gewissen Kreisen

sehr übel genommen, daß sie da nicht rücksichtslos vorgegangen sind. Die Opposition hat in ihrem Vorgehen gezeigt, daß sie nicht daran gedacht hat, die Verlegenheit der Verwaltung zu vermehren, und daß sie wohl weiß, daß es leichter ist, in Zeitungen diese oder jene Anträge zu stellen, als die Verantwortlichkeit dafür hier zu übernehmen. Sie ist überzeugt, daß die ganze Finanzmisere nicht durch Eine Partei gehoben werden kann, sondern daß dies nur möglich ist auf dem Wege des gegenseitigen Einverständnisses, des gegenseitigen Vertrauens, des mäßigen und ruhigen Vorgehens. Das war stets meine Politik und wird sie bleiben, so lange ich die Ehre habe, in dieser Behörde zu sitzen. Ich halte dafür, daß es mehr als je unsere Pflicht ist, offen zu unserer Ansicht zu stehen. Wenn wir auch der nächsten Periode die Frage gelöst überliefern, so ist doch Manches am Horizont, das uns bösen Stand bereiten wird. Die Fragen der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts und der Deckung der Defizite werden unsern zukünftigen Behörden manchmal bange machen, ohne daß wir sie in das Chaos setzen, welches durch die Annahme der heutigen Anträge der Regierung entstehen würde. Auch unsere Eisenbahnkalamität ist noch nicht fertig, und wir müssen auch da uns guten Boden beim Volke bereiten.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie dringend bitten, in der Frage sachlich vorzugehen. Es wäre außerordentlich wünschbar, wenn wir die Frage möglichst einstimmig vor das Volk bringen könnten. Es wird sich nicht so bald wieder die Gelegenheit zeigen, daß man dem Volke sagen kann: du wirst in nächster Zeit im Falle sein, diejenigen Männer zu wählen, welchen du dein Vertrauen schenkt. Wir wissen nicht, wer im Juni noch in diesem Saale und in dem drüben sitzen wird. Die Situation ist daher gegenwärtig ganz intakt. Der Große Rath wird konsequent bleiben, wenn er nach dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl vorgeht.

Kaiser in Grellingen. Ich konstatire mit Freuden, daß der Herr Vorredner sich auf einen ganz andern Boden gestellt hat, als andere Redner seiner Partei. Er gesteht zu, daß die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Frage verschieden ausgelegt werden können, und er sagt, er habe alle Achtung vor dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, der zwar eine ganz andere Ansicht habe als er. Wenn man also zugibt, daß man über die Gesetzmäßigkeit verschiedener Ansicht sein kann, so handelt es sich nur darum, einen praktischen Weg zu finden, um schlüssig zu werden. Wenn der Große Rath im November beschlossen hat, es sei die Angelegenheit im Januar zu behandeln, so bildet dieser Beschluß, wenn er heute findet, es sei nicht opportun, jetzt Geld aufzubrechen, durchaus kein Hinderniß, die Sache nun zu verschieben. Es wird an den besser unterrichteten Großen Rath appellirt. Es entscheidet somit da das materielle Interesse. Dem Bericht der Staatswirtschaftskommission entnehmen wir, daß zur Zeit seiner Abfassung für Fr. 3,725,000 Kassascheine ausgegeben waren mit einer Échéance auf ein Jahr, und heute sagt man uns, es seien bereits für 5 Millionen Kassascheine ausgegeben, so daß bloß noch für 3 Millionen Wechsel bleiben, um die 8 Millionen auszumachen. Der Bericht sagt uns auch, daß diese Gelder zu vortheilhaftem Zinsfuß erhältlich waren.

Rechnen wir nun mit diesen Zahlen, so finden wir folgende Resultate: 5 Millionen Kassascheine zu $4\frac{1}{2}\%$ machen einen jährlichen Zins von Fr. 225,000
3 Millionen Wechsel zu $3\frac{1}{2}\%$ und 4% , durchschnittlich also zu $3\frac{3}{4}\%$, ergeben „ 112,500
Zins. Zusammen Fr. 337,500

Bei einem Geldausbruch von 8 Millionen Titel zu $4\frac{1}{2}\%$ müssten jährlich Fr. 360,000
 Zins gezahlt werden. Allein für ein Anleihen von 8 Millionen müssen wir wenigstens 4% Kommission zahlen, was wieder eine Summe von " 320,000

ergibt. Wenn wir nun zu den 5 Millionen Kassascheinen noch ein Anleihen von 8 Millionen aufnehmen würden, so hätten wir 5 Millionen auf ein Jahr zu viel und müssten sie irgendwo placiren. Was würde diese Operation kosten? Nehmen Sie irgend ein Blatt zur Hand, so finden Sie, daß der Disconto in Basel $3\frac{1}{2}\%$ beträgt. Nun will aber der Bankier gewinnen, und wir könnten daher unser Geld höchstens zu 3% placiren. Man würde also dabei $1\frac{1}{2}\%$ verlieren, was für die 5 Millionen " 75,000

ausmachen würde. Rechnen wir diese Summen zusammen, so erhalten wir eine Ausgabe von Fr. 755,000
 somit gegenüber obigen " 337,500

eine Mehrausgabe von Fr. 417,500
 welche eintritt, wenn wir das Anleihen beschließen. Es ist nun allerdings möglich, daß wir später doch zu dem Anleihen kommen und die Kommission zahlen müssen. Wenn aber ein neuer Großer Rath und eine neue Regierung da sind, so wird es vielleicht gelingen, das Geld ohne die Kommission von 4% zu erhalten. Gesezt aber auch, diese Kommission von

müsse gleichwohl bezahlt werden, so machen wir auf jeden Fall einen Verlust von Fr. 97,500

Unter solchen Umständen scheint mir die Frage bald entschieden. Herr v. Sinner gesteht zu, daß man das Gesetz verschieden auslegen könne. Legt man es aber aus, wie er, so hat man einen sichern Verlust von Fr. 97,500. Uebrigens ist nicht überall diese Sprache geführt worden, wie sie heute Herr v. Sinner geführt hat, sondern es hat auch ganz anders getönt. Ich erlaube mir, da einige leise Zweifel auszusprechen, ob man es wirklich so gut mit dem Volke meine, und ob nicht vielmehr etwas Anderes dahinter stecke. In der Regel läßt die Vergangenheit auf die Zukunft schließen. Bei der Budgetberathung, als beschlossen worden ist, die Sache dem Volke vorzulegen, ist von Seite der Opposition in diesem Saale die nämliche Sprache geführt worden. Wie ist sie aber nachher dem Volke gegenüber aufgetreten? Man braucht nur die Blätter nachzulesen, um die Antwort zu erhalten. Ich gebe zu, daß es ehrenhafte Ausnahmen gibt, allein die große Mehrheit hat sich anders benommen, wenigstens bei uns im Jura. Die Vertreter aus dem Jura haben hier alle für die Vorlage gestimmt, im Jura aber war die ganze ultramontane Partei dagegen; denn es schiene mir sonderbar, wenn die betreffenden Persönlichkeiten so wenig Kredit bei ihren Wählern hätten, daß sie dieselben nicht hätten bewegen können, anders zu stimmen.

Was den Finanzjammer im Allgemeinen betrifft, so glaube ich, wir haben uns dessen nicht zu schämen. Wenn wir bedenken, was für große nationale Werke die gegenwärtige und die vorhergehende Periode in's Leben gerufen haben, so ist es begreiflich, daß man in der jetzigen geschäftslosen Zeit etwas in den Finanzjammer hineingerathen mußte. Vergeben wir nicht, daß wir in den:

Jurabahnen 20 Millionen
 Bern-Luzernbahn 20 " "
 Militäranstalten $4\frac{1}{2}$ " "
 Entschumpfungen $5\frac{1}{2}$ " "

im Ganzen also nicht weniger als 50 Millionen

in volkswirtschaftlichen Interessen engagirt haben. Diese Summe trägt allerdings der Staatskasse keinen Zins, allein sie trägt Zins in volkswirtschaftlicher Beziehung. Uebrigens wird eine Zeit kommen, wo sie auch für die Staatskasse einen Zins abwerfen wird, und man wird dann froh sein, daß man den Wuth hatte, diese großen Werke auszuführen, welche einen größern Werth haben als die 30 Millionen, die in den Kellern aufgespeichert waren und von den Franzosen gestohlen worden sind. Die im Lande angelegten 50 Millionen stiehlt man uns nicht. Ich stimme für die Verschiebung.

Schmid, Andreas, in Burgdorf. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn ich nicht so ziemlich die feste Ueberzeugung hätte, daß der Antrag der Minorität der Staatswirtschaftskommission wahrscheinlich in seinem Wortlaute nicht Allen bekannt ist, indem er nur ein Mal abgelesen worden ist. Ich habe mir die Mühe genommen, diesen Antrag zu kopiren und ihn etwas genauer mit den Verhältnissen zu vergleichen. Bis jetzt hat noch kein Redner speziell auf den Wortlaut des Antrags und auf seine Differenz gegenüber der Situation aufmerksam gemacht, und ich halte es daher für meine Pflicht, dies mit einigen Worten zu thun.

Am 19. September hat der Große Rath allerdings, wie Herr v. Sinner gesagt hat, und zwar mit Mehrheit beschlossen, daß in der nächsten Session die Anleihefrage behandelt werden solle. Es ist aber dabei von Herrn v. Sinner der Antrag gestellt worden, — ich betone dies extra, weil von den Parteien gesprochen worden ist, die diese Anträge gebracht haben — bis zur Volksabstimmung über das Anleihen solle der Regierung Vollmacht erteilt werden, das Fehlende in der laufenden Verwaltung durch Kassascheine zu decken. Also bis zur Volksabstimmung, so hat es gelautet. Von der linken Seite, die auch die Angelegenheit nächstens noch ein Mal hat berathen wollen, ist eventuell der Antrag gestellt worden, die Vollmacht solle nicht nur bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung gehen, sondern bis das Anleihen emittirt sei, indem sonst, wenn das Volk Nein sage, die Regierung bis zur nächsten Finanzperiode, wo dann erst die Sache könne geregelt werden, in Verlegenheit kommen könnte.

Mit dieser Modifikation ist der Antrag angenommen worden, und Sie sehen nun, was er für schöne Früchte getragen hat. Diese Kassascheine werden millionenweise gezeichnet, und warum? Weil der Große Rath gesagt hat: Nach dem Finanzgesetz sind wir berechtigt, vierjährige Kassascheine auszugeben, d. h. vierjährige temporäre Anleihen von uns aus zu beschließen. Man hatte vorher bei den Solawechseln Zweifel gehabt, ob wirklich die Regierung und die Finanzdirektion berechtigt seien, solche Wechsel auszugeben, und als es mit der Volksabstimmung zu hapern anfang, als das vierjährige revidirte Budget verworfen wurde, hat man allerdings gesehen, daß der Kredit für diese Eigenwechsel nicht mehr recht groß ist. Nachdem aber jener deutliche Beschluß mit großer Mehrheit acceptirt worden ist, fließen, wie Sie gehört haben, die Gelder von allen Seiten wieder reichlich zu.

Ob man nun diesen Kredit nicht gerne sieht, ich will es nicht glauben, oder aber ob man findet, der Große Rath sollte seiner durch das Finanzgesetz ihm zugesprochenen Rechte durch einen Volksentscheid entledigt werden, oder was man dabei suchen will, ich weiß es nicht; aber der Antrag der Minderheit lautet nun folgendermaßen: (Der Redner verliest denselben; siehe oben). Dieser Antrag behandelt also nicht nur das Anleihen, sondern spricht auch von der Ausgabe von Kassascheinen für 8 Millionen. Was käme nun, wenn Sie den Antrag, wie er hier vorliegt, dem Volke vorlegen, und das Volk ihn verwirft? Glauben Sie, die Kapitalisten, welche heute noch millionenweise Kassascheine nehmen, werden dann

nicht finden: Ja, der Große Rath und das Volk hat der Regierung unter sagt, ferner Kassascheine auszugeben, und mithin ist die Regierung darin bevogtet und ihr der Kredit für die Zukunft definitiv entzogen? Das, befürchte ich, wäre die Folge der Annahme dieses Antrags, nicht nur, daß man das Anleihen nicht aufnehmen könnte, sondern daß man auch die nöthigen Finanzmittel zur Ergänzung der Staatskasse absolut nicht mehr bekäme. Ich möchte Sie deshalb, wie gesagt, darauf aufmerksam machen, daß, wenigstens nach meinen Begriffen, eine Verwerfung dieses Antrags durch das Volk sehr schwere Folgen für den Kredit des Staates haben könnte.

Der gesetzliche Boden, auf dem sich die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission befindet, ist von ihrem Bericht-erfasser bereits deutlich erörtert worden. Ich mache darauf aufmerksam, daß Diejenigen, die heute noch einmal für Verschiebung sind, sich jedenfalls mit gutem Gewissen vor dem Volk zeigen können. Der Große Rath hat die erste Anweisung, die das Finanzgesetz enthält, ergriffen, indem er im Sommer eine Vorlage an das Volk gemacht hat wegen Revision des vierjährigen Budgets. Das Volk hat Nein gesagt, d. h. es hat erklärt: Wir wollen beim regelmäßigen vierjährigen Budget bleiben. Nun enthält das Finanzgesetz eine zweite Auskunft für Deckung von Defiziten der laufenden Verwaltung. Es sagt ausdrücklich, daß solche Defizite beim nächsten vierjährigen Budget ausgeglichen werden sollen, und auf diesen Boden stellt sich der Antrag der Staatswirtschaftskommission. Wenn also zugewartet wird bis zum nächsten vierjährigen Budget, oder bis zum nächsten jährlichen Budget, falls, wie Herr Steiner meint, das vierjährige gar nicht mehr zu Stande kommt, so stehen wir vollständig auf gesetzlichem Boden. Ich habe nicht Kummer, daß wir soweit kommen, das Budget gar nicht mehr vor das Volk zu bringen; aber das ist möglich, daß man statt des vierjährigen wieder jährliche bringt; und da werden die Herren doch der Staatswirtschaftskommission zutrauen, daß, wenn eine solche Aenderung stattfinden sollte, sie schon beim nächsten Budget eintreten würde. Also hat dieser Einwand keinen Boden.

Ich gebe schließlich ganz zu, was Herr v. Sinner ausgesprochen hat, wenn er sagte, er glaube, und wahrscheinlich auch mit ihm die Meisten im Saal, daß unsere gegenwärtige Finanzkalamität nicht von einer Partei gelöst werden könne, sondern daß alle guten Elemente im Staat zusammenspannen und trachten müssen, wieder auf einen gesunden Finanzboden zu kommen. Nicht eine Partei hat diese Kalamität geschaffen, sondern die Umstände, die mächtiger gewesen sind, als die Parteien und als unsere Einsicht. Ich bin ganz einverstanden damit, daß nur durch eine Vereinigung der Parteien in der nächsten Periode und durch eine Verwaltung, bei der beide Parteien theilhaftig sind, diese Kalamität zum Heil des Landes gelöst werden könne.

Ich acceptire also das vollständig; aber mit dem Schluß bin ich nicht einverstanden, daß wir nun diese Frage der Vereinigung vorher entscheiden sollen, und daß es davon abhängen soll, ob eine gegenseitige Handreichung stattfinden kann. Diese Vereinigung kann unbedingt erst in der nächsten Periode ausgeführt werden, wenn ein neuer Großer Rath zusammentritt und eine neue Verwaltung gewählt werden soll, und deshalb möchte ich nicht, wie Herr v. Sinner wünscht, diese Vereinigung abwarten, sondern die Hauptfrage, die jetzt zu entscheiden ist, dieser Vereinigung entgegenbringen.

Ich möchte nur noch auf die Abstimmung aufmerksam machen. Es scheint, der Herr Präsident will abstimmen lassen, ob man eintreten will oder nicht. Um nun diese Formfrage nicht zu einer langen zu machen, glaube ich, es sei am besten, man mache es so, daß Alle zum Eintreten

stimmen, und dann wird es sich fragen, ob man eintreten will nach dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, wonach die Frage beim nächsten vierjährigen Budget zu lösen ist, oder ob man den Antrag des Herrn v. Wattenwyl annehmen will.

Herr Präsident. Nach meiner Ansicht ist die Hauptabstimmung die, ob man nach dem Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission dormalen verschieben, oder nach dem Antrag der Herren v. Wattenwyl, Steiner, v. Sinner und Anderer sofort eintreten will. Wenn aber der Antrag auf Nichteintreten von Seiten der Staatswirtschaftskommission zurückgezogen wird, so würde ich annehmen, daß die Versammlung einstimmig sei einzutreten und die Hauptsache in Behandlung zu nehmen.

Steiner. Ich erlaube mir bloß eine ganz kurze Bemerkung. Herr Schmid hat den Text des Antrags des Herrn v. Wattenwyl vor sich gehabt und schöpft Mißtrauen aus dem Umstand, daß darin die Kassascheine aufgenommen sind. Wir haben jaft dadurch der Mehrheit entgegenzukommen geglaubt, damit nämlich so auch diese Operation genehmigt, und es auch in Zukunft der Regierung ermöglicht sei, auf dem Wege der Ausgabe von Kassascheinen das Bedürfnis zu befriedigen. Wenn aber Herr Schmid Mißtrauen daraus schöpft, so stelle er den Antrag, diesen Passus zu streichen; wir können uns das wohl gefallen lassen.

Die Herren Bürki und Kaiser sind in einem unheilvollen Mißverständnis befangen; aber sie sind bei mir entschuldigt dadurch, weil sie den Text des Antrags des Herrn v. Wattenwyl nicht vor Augen gehabt haben. Hätten Sie ihn gelesen, so wären alle ihre Berechnungen des Schadens, der aus der Annahme derselben erwachsen soll, unterblieben. Der Antrag sagt ausdrücklich, den Emissionszeitpunkt und die übrigen Modalitäten des Anleihens festzustellen, sei dem künftigen Großen Rathe überlassen. Man kann also ein Jahr oder noch länger warten: kurz der Beschlussesantrag bindet in dieser Beziehung nicht.

Herr Kaiser hat ferner durchblicken lassen, wir Konservative haben Freude an der Verwickelung, die nun entstanden sei, und die möglicherweise sich noch weiter verwickeln kann. Ja, meine Herren, meint dann Herr Kaiser, wir können einen Staat im Staate bilden und uns freuen, wenn es je länger, je mehr kostet und je länger, je schief er geht? Meint er, wir können uns wie die Kesselflicker in der weiland alt-römischen Republik auf den Aventinischen Hügel zurückziehen und einen neuen Staat bilden? Wir sind auch dabei, wenn es an's Zahlen geht. Herr Kaiser zahlt ordentlich viel; aber wir gehen auch nicht leer aus, (Heiterkeit) und darum ist es auch unser Interesse, zu helfen und zu sorgen, daß der Staat geheilt wird und nicht immer tiefer in den Schlamm kommt.

Herr Kaiser meint, ich habe nicht milde genug geredet. Es ist möglich, daß ich schärfer, weniger versöhnlich gesprochen habe, als Herr v. Sinner; ich schließe mich aber vollständig dem an, was Herr v. Sinner gesagt hat. Ich bin unter einem ganz anderen Eindruck in den Saal gekommen: ich habe gehört, die Mehrheit sei stark, es sei heute Alles für's Verschieben, und unsern Bemerkungen werde keine Rechnung getragen werden, und so habe ich heute vielleicht etwas schärfer geredet, als in den letzten Zeiten. Ich habe außerhalb des Saales in der letzten Zeit vielfach den Vorwurf entgegengenommen, ich sei sehr zahm geworden, (Große Heiterkeit) und die Herren werden mir in der That das Zeugniß geben, daß ich früher eine schärfere Zunge geführt habe. Herrn Kaiser steht es jedenfalls am wenigsten zu, mir über allfällige Schärfe der Rede Vorwürfe zu machen. Bin ich aber wirk-

lich zu scharf gewesen, so bitte ich ab; ich habe Niemanden beleidigen wollen.

Karrer. Obgleich ich Präsident der Staatswirtschaftskommission bin, habe ich den letzten Verhandlungen derselben nicht beiwohnen können, und sind also die dahierigen Beschlüsse ohne mein Zutun gefaßt worden. Indessen glaube ich verpflichtet zu sein, die Erklärung abzugeben, daß, wenn ich beigezogen hätte, ich den Antrag der Staatswirtschaftskommission unterstützt hätte, indem es der nämliche Antrag ist, den wir früher gestellt haben.

Daß mit der Zeit ein Anleihen aufgenommen werden muß, unterliegt keinem Zweifel; hingegen ist es zweifelhaft, ob der gegenwärtige Moment der günstige und richtige sei, um dem Volke eine solche Vorlage zu machen. Man hat sich auf die Gesetzmäßigkeit berufen und sogar das große Wort ausgesprochen, man wolle zu Protokoll protestiren. Wenn es die Herren freut, diesen Protest in das Protokoll zu thun, so wäre es reglementarisch zulässig, und ich mag ihnen diese Freude außerordentlich gern gönnen. Aber Sie müssen mir doch ein Paar Worte über die Frage erlauben: Was ist gesetzlich, und was nicht? Und da bin ich so kühn, wenn ich schon die Verschiebung unterstütze, den Boden der Gesetzmäßigkeit für mich ebenso gut in Anspruch zu nehmen, als die, welche dem Volke eine Vorlage machen wollen.

Die Herren, welche sagen: ein Anleihen ist gesetzlich, und alles Andere ist ungesetzlich, befinden sich bereits auf einem ungesetzlichen Boden. Das Finanzgesetz unterscheidet temporäre Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse und gibt dem Großen Rathe das Recht, auf vier Jahre solche Anleihen zu kreiren. Diesem gegenüber stellt es in § 27 die Bestimmung auf, daß bleibende Anleihen nicht durch den Großen Rath beschlossen, sondern dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Nun haben wir schon in der letzten Sitzung darüber gestritten, was temporäre Anleihen im Sinne des Gesetzes seien, und wirklich hat die Mehrheit des Großen Rathes dazumal beschlossen, die Regierung solle eine Vorlage machen über ein bleibendes Anleihen, weil sie geglaubt hat, der § 26 betreffend die temporären Anleihen sei nicht in diesem Sinne auszulegen. Nun haben aber die betreffenden Herren, welche zum Antrag vom 19. September 1877 gestimmt haben, erakt gegen diesen Grundsatz gestimmt. Der erste Antrag ist, wie Herr Schmid richtig bemerkt hat, dahin gegangen, die Regierung solle solche temporäre Anleihen durch Ausgabe von Kassascheinen machen können bis zum Volksentscheid. Auf eine Bemerkung des Finanzdirektors hin ist dann der Zusatz gemacht worden, dies solle geschehen können, bis das betreffende Anleihen emittirt sei, und erst darauf hin hat man sich getrübt gefühlt. Die Herren nun, die damals zu diesem Zusatz gestimmt haben, haben damals vollständig im Widerspruch mit Demjenigen gestimmt, was auf den heutigen Tag als gesetzlich ausgegeben worden ist. Denn wenn die Ausgabe von Kassascheinen in Form eines temporären Anleiheus auf vier Jahre nicht gesetzlich ist, so kann man nicht beschließen, daß diese Ausgabe bis zur Emission des betreffenden Anleiheus geschehen soll, sondern höchstens bloß bis zu dem Zeitpunkt, wo das Volk darüber abgestimmt hat. Das ist aber der gesetzliche Boden, wie ich ihn behaupte, daß man temporäre Anleihen zur Speisung der Staatskasse zu jeder Zeit bis auf vier Jahre machen kann.

Ich gehe aber noch weiter und sage, man könnte unter Umständen Denjenigen, welche sofort ein Anleihen zur Firiung der gegenwärtigen Schulden kontrahiren wollen, den Vorwurf machen, daß sie damit gegen den § 30 des Finanzgesetzes verstößen, welcher sagt: „Die Einnahmenüberschüsse

und Ausgabenüberschüsse einer Finanzperiode werden dem Konto der laufenden Verwaltung in Rechnung gebracht. Die beim Beginn einer Finanzperiode ausgemittelten ungedeckten Ausgabenüberschüsse sind während derselben vollständig zu amortisiren, und es ist zu diesem Zweck im neuen vierjährigen Voranschlag ein entsprechender Kredit vorzusehen.“ Da finden Sie also angegeben, wie es gehen soll, wenn Ausgabenüberschüsse vorhanden sind. Sie sollen von einer Periode sofort auf die andere übertragen werden, und die folgende soll für die Deckung sorgen. Das wird freilich für die zukünftige Periode schwer sein; aber es wird wenigstens leichter sein, zu einem Resultat zu kommen, namentlich wenn Alle helfen, die da sein werden, als im gegenwärtigen Moment, wo Alles, was der Große Rath dem Volke vorlegt, von diesem verworfen wird. Sie sehen also, daß man die Gesetzmäßigkeit so oder anders auslegen kann, und daß, wenn man mit der Gesetzmäßigkeit zu doktrinär vorgeht, man gerade auf ungesetzlichen Boden kommt.

Als die Staatswirtschaftskommission eine vollständige Einsicht in unsere Wechselwirtschaft erlangt und gesehen hatte, daß diese ihre Ursache darin hat, daß in den ersten drei Jahren dieser Periode für $3\frac{1}{2}$ Millionen Schulden gemacht worden sind, hat sie sich auf die Brust geschlagen und gesagt: dem muß man abhelfen, und deshalb ist sie mit dem Antrag vor den Großen Rath gekommen, es solle das vierjährige Budget, gestützt auf die betreffenden Paragraphen des Finanzgesetzes, abgeändert, der Wirklichkeit angepaßt, und dieses revidirte Budget dem Volke vorgelegt werden. Das ist richtig im Großen Rathe durchgegangen: man hat gefunden, die Staatswirtschaftskommission habe Recht, sie bemege sich rein auf dem gesetzlichen Boden, und es sei in der Ordnung, daß das Volk entscheide, ob es diese $3\frac{1}{2}$ Millionen nachträglich in das vierjährige Budget aufnehmen wolle. Zu gleicher Zeit hat man die sogenannte Eisenbahnmillion dem Volke vorgelegt. Was das Resultat war, haben Sie am 26. August 1877 gesehen: Die ganze Geschichte ist mit großem Mehr verworfen worden. Glauben Sie nun, daß im gegenwärtigen Moment, wo die ganze Verwaltung so zu sagen am Ausplampen ist, wo das Zutrauen des Großen Rathes zu sich selber und das des Volkes zu den Behörden so sehr erschüttert ist, das Volk eine Vorlage annehmen werde, die ihm ein Anleihen von 8 Millionen beantragt und zugleich in Aussicht stellen muß, daß noch mehr Millionen für verschiedene unausweichliche Bedürfnisse nöthig sein werden. Glauben Sie doch das nicht, meine Herren. Diejenigen, welche sagen, das Volk werde annehmen, glauben entweder selbst nicht daran, oder sie geben sich einer Illusion hin, die von der Wirklichkeit befreit werden würde.

Eine neue Periode hat in dieser Beziehung einen unendlich viel günstigeren Boden. Die Wahlen in den Großen Rath und in die Regierung werden solche sein, bei denen man voraussetzen darf, daß die betreffenden Personen wenigstens in den ersten Jahren der neuen Periode das allgemeine Zutrauen haben werden. Wenn diese vor das Volk treten und die Sachlage in einer ebenso kurzen, als präzisen Darstellung auseinandersetzen, und unter Umständen noch hinzufügen: Wenn ihr die Mittel zum Regieren nicht gebt, so müssen wir uns in allen möglichen Ausgaben beschränken, nicht bloß dadurch, daß wir für Straßenbauten statt Fr. 450,000 nur Fr. 300,000 oder 200,000 aussetzen, daß wir die Hochbauten reduzieren, daß wir unter Umständen die Fr. 46,000 Schützenprämien streichen, die so unglücklicher Weise in Folge rein doktrinärer Ansichten stehen geblieben sind, sondern dadurch, daß wir noch ganz andere Ausgaben unterlassen, weil die Mittel dazu nicht mehr da wären, Ausgaben z. B. im Interesse des Schul- und des Armenwesens; wenn

man so vor das Volk tritt, und es weiß, woran es ist, so wird es auch willfähriger sein, diese Finanzkalamität, die theilweise durch Schuld der Behörden und des Volkes und theilweise in Folge von Zufälligkeiten entstanden ist, zu beseitigen.

Ich sage, theilweise durch Schuld der Behörden, indem ich glaube, daß der Große Rath und die Regierung in vielen Sachen die Schuld sich selber geben können. Es hat uns in der letzten Sitzung, wo wir diese Kalamität in ihrer ganzen Tiefe kannten, dieselbe durchaus nicht gehindert, unnöthiger Weise Fr. 46,000 für das Schützenwesen auszugeben; sie hat uns nicht gehindert, statt der Fr. 200,000, welche die Staatswirthschaftskommission für Straßen beantragt hatte, Fr. 100,000 mehr zu erkennen. Diese Kalamität hat der Große Rath in früheren Zeiten nicht verhindert, Beschlüsse zu fassen und dem Volke vorzulegen, deren eigentliche finanzielle Tragweite nicht klargestellt war. Ebenso hat auch das Volk große Fehler begangen, indem es die betreffenden Dinge, wenn sie ihm angenehm und mit Selbstaussgaben zu seinen Gunsten verbunden waren, angenommen hat, ohne zu denken, woher das Geld zu nehmen sei. Darum ist es die Aufgabe der nächsten Periode, in dieser Beziehung nach allen Richtungen dem Volke vollständig klaren Wein einzuschütten, und das kann die gegenwärtige nicht.

Setzen wir aber auch den Fall, es werde das Anleihen in der gegenwärtigen Periode erkannt und vom Volke angenommen, so werden wir zwar für längere Zeit aus der gegenwärtigen Finanznoth befreit sein, aber nicht dadurch, daß wir durch die 8 Millionen unsere Schulden bezahlt haben, sondern einfach so, daß die 8 Millionen, die wir gegenwärtig theils in Wechseln, theils in Kassascheinen schuldig sind, in ein bleibendes Anleihen umgewandelt werden. Man macht sich in diesem Fall einen irrigen Begriff von dem Unterschied zwischen der Aufnahme eines festen Anleiheens und der Ausgabe von Kassascheinen. Das Gesetz will, daß Anleihen von über Fr. 500,000 dem Volke vorgelegt werden, aber in dem Sinne, daß vorab das Anleihen bewilligt, und dann erst die Ausgabe gemacht werde. Der Große Rath soll keine Ausgabe über Fr. 500,000 machen, ohne daß er vorher das Volk gefragt hat. Allein hier handelt es sich nicht um eine Ausgabe von 8 Millionen, sondern einfach darum, ob wir die 8 Millionen schuldig sein wollen in der gegenwärtigen Form, oder in Form eines festen Anleiheens, und dadurch bekommt die Sache einen vollständig andern Charakter, als wenn wir die 8 Millionen für irgend ein neues Unternehmen verwenden wollten. Wenn nun das Volk das Anleihen annimmt, so werden die Kassascheine und Wechsel umgewandelt, und dann ist das Uebel insofern beseitigt, nur daß wir im gegenwärtigen Moment wahrscheinlich etwas theureres Geld bekommen, eine Differenz, die, je nachdem man diese oder jene Supposition zu Grunde legt, verschiedentlich und vielleicht bis auf Hunderttausende angenommen werden kann.

Wenn aber das Volk das Anleihen verwirft, wie steht es dann mit unserem Kredit? Glauben Sie, daß es im Interesse des Kantons sei, ein Anleihen vorzuschlagen, das vom Volke verworfen wird, und daß diese Verwerfung einen günstigen Eindruck auf die Gläubiger machen werde, die bis jetzt, auf den Großrathsbeschuß bauend, ihre Gelder hergegeben haben? Ich denke, wenn man sich selber ganz genau prüft und die Chancen des einen oder andern Falles erwägt, so könnte man unmöglich zu dem Resultate kommen, daß der gegenwärtige Moment für eine Vorlage an das Volk günstig sei.

Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, daß ich glaube, wir werden die gegenwärtigen Fatalitäten, die ich zwar bloß für vorübergehend halte, die aber doch noch einige Jahre an-

dauern werden, nur dann beseitigen können, wenn wir alle einander helfen. Auch in dieser Beziehung wird der Große Rath der nächsten Periode außerordentlich viel günstiger gestellt sein, als der gegenwärtige. Es wird dann Jeder mit der Ueberzeugung in die Behörden treten, daß eine Partei allein nichts machen, und daß diese finanzielle, nicht politische Frage nur durch gegenseitige Unterstützung erledigt werden kann. Ich hoffe, daß die nächste Periode in dieser Beziehung mehr Glück haben wird, als das Ende dieser Periode, und füge bloß bei, daß es ein allgemein anerkannter Satz ist, daß im Anfang einer Periode das Zutrauen der Behörden zu sich selbst und zum Volke und das Zutrauen des Volkes zu ihnen viel größer ist, als am Ende einer Periode, die nicht ganz günstig gewesen ist.

Was den Abstimmungsmodus betrifft, so halte ich dafür, möchte es aber nicht zum Antrage machen, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission, der dahin geht, es sei die Angelegenheit mit dem nächsten vierjährigen Budget vorzulegen, ein Verschiebungsantrag sei, während der Antrag des Herrn v. Wattenwyl ein eigentlicher Eintretensantrag ist. Darum glaube ich, es solle vorerst über den Verschiebungsantrag abgestimmt werden. Stimmt man ihm bei, so ist die Sache erledigt; stimmt man ihm nicht bei, so wird dann erst die Umfrage über den Eintretensantrag des Herrn v. Wattenwyl eröffnet. Ich mache bemerlich, daß über diesen Antrag deshalb eine besondere Umfrage eröffnet werden muß, weil man auch die Einzelheiten desselben, mit denen ich nicht überall einverstanden bin, berathen muß, und bezügliche Gegenanträge kommen werden. Zum Schluß mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 27 des Finanzgesetzes Staatsanleihen nur mit der absoluten Mehrheit sämmtlicher bei Eiden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes beschloffen werden können.

Bürki. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Herr Steiner hat Herrn Kaiser und mir vorgeworfen, wir seien in einem unheilvollen Irrthum begriffen und haben den Antrag des Herrn v. Wattenwyl nach seinem Wortlaut nicht vor Augen gehabt, sonst hätten wir nicht derartige Berechnungen aufgestellt. Ich glaube, sowohl Herr Kaiser, als ich, haben diesen Wortlaut des Antrags so gut gehört, als Herr Steiner. Es handelt sich hier nicht sowohl darum, ob wir das Anleihen in Form von Kassascheinen längerer oder kürzerer Dauer, oder in Form von Obligationen machen wollen, sondern um den Grundsatz, ob wir die Sache jetzt, oder später dem Volke vorlegen wollen. Herr Steiner sagt: Legt ihr mir ruhig die Sache dem Volke vor; wenn schon jetzt der Zeitpunkt zur Emission nicht günstig ist, so können wir ja diese erst in einem Jahr, oder noch später vornehmen. Das ist aber bloß eine Redensart, um uns in Sicherheit einzulullen und uns die Sache mundgerecht zu machen. Es ist offenbar, daß, wenn wir vom Volke die Bewilligung zu einem Anleihen verlangen, dies nicht den Sinn haben kann, daß man die Sache auf Jahre hinauszieht; sondern das einzig Richtige ist, das Volk zu befragen, wenn man das Anleihen aufnehmen will, und es dann auch aufzulegen. Ich glaube, beide Parteien, sowohl diejenige, die jetzt die Sache dem Volke vorlegen, als diejenige, die verschieben will, stehen auf dem gesetzlichen Boden, indem sich beide Ansichten im Finanzgesetz unterbringen lassen. Allein der Unterschied ist eben der, daß Diejenigen, welche verschieben wollen, sich auf dem einzig praktischen Boden befinden. Einerseits glaube ich Ihnen nachgewiesen zu haben, und Herr Kaiser hat es noch ausführlicher gethan, — ich habe leider kein Votum nicht ganz angehört — daß, wenn wir zuwarten, bis die Finanzrekonstruktion stattgefunden hat, die kommen wird und kommen muß, wir einen Gewinn, respektive einen Minderverlust von wenigstens Fr. 150,000 haben; und der

weite praktische Punkt ist der, daß wir nach dem Dementi vom August darauf Rücksicht nehmen müssen, daß das Volk vor der Neuordnung der Finanzen unzweifelhaft jedes Anleihsprojekt verwerfen wird.

Herr Präsident. Da der Antrag auf Nichteintreten zurückgezogen ist, so werde ich sofort über die Eintretensanträge abstimmen lassen. Die Hauptabstimmung würde nach dem Antrag des Herrn Steiner unter Namensaufruf vor sich gehen. Schließlich wäre dann noch zu entscheiden, ob die Verwerfung zu Protokoll zulässig sei. Ich finde sie überflüssig, da der Namensaufruf schon zeigt, wie Jeder gestimmt hat.

Karrer beantragt eventuell, im Antrag des Herrn v. Wattenwyl den Passus wegen der Kassascheine wegzulassen.

Flück. (Schlußrufe). Ich finde mich veranlaßt, eine ganz kurze Erklärung abzugeben. Ich habe das letzte Mal dazu gestimmt, die Anleihsfrage in einer Extraktion zu behandeln, weil man mir versichert hat, es sei der Nothstand der Finanzen derart, daß Gefahr vorhanden sei, es möchten die Wechsel nicht eingelöst werden können. Wäre dies heute noch so, so würde ich auch dazu stimmen, in dieser Periode noch ein Anleihen zu beschließen. Allein jetzt sind die Verhältnisse anders: wir haben auf der einen Seite überflüssiges Geld, und auf der andern Seite die Gefahr der Verwerfung durch das Volk, und deshalb stimme ich heute für Verschiebung.

Der Herr Präsident fragt an, ob der Antrag des Herrn Steiner, die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, unterstützt werde.

Da mehr als 20 Mitglieder sich für diesen Antrag erheben, so ist derselbe zum Beschluß erhoben.

A b s t i m m u n g.

1. Eventuell, im ersten Dispositiv des Antrags der Minderheit der Staatswirthschaftskommission die Worte: „oder bis zu diesem Betrage Kassascheine auszugeben“ zu streichen, Mehrheit.

2. Eventuell, im Gegensatz zu dem so amendirten Antrag der Minderheit der Staatswirthschaftskommission, für den eventuellen Antrag der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission und des Regierungsrathes . . . Mehrheit.

3. Definitiv für Verschiebung der Angelegenheit auf das nächste vierjährige Budget 131 Stimmen, nämlich die Herren Abplanalp, Aellig, Affolter, Ambühl in Sigriswyl, Ambühl a. d. Lenk, Anken, Arn, Bähler, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, v. Bergen, Berger, Vieri, Bircher, Born, Brand in Ursenbach, Bruder, Brunner, Bucher, Bürki, Burren, Burri, Charpié, Chodat, Ducommun, Eberhard, Etter, Feiß, Jeller, Flück, Friedli, Frutiger, Galli, Geiser, Gerber in Steffisburg, Grünig, Gurmer, Gygax in Seeberg, Gygax in Bleienbach, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni in Röniz, Herren in Mühleberg, Herzog, Hofer in Bern, Hoffstetter, Huber, Jaggi, Jmer, Imobersteg, Jolissaint, Joost, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Karrer, Käsermann, Keller, Kellerhals, Kiener, Kilchenmann, Kilian, Klave, Klening, König, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Ukenstorf, Kurz, Lehmann-Gumier, Lehmann in Rüedligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Lenz, Linder, Locher, Luder, Mader, Marti, Mauerhofer,

Meyer, Mischler in Bern, Mischler in Wählern, Morgenthaler, Mischler, Müller, Nussbaum in Worb, Ott, Rebmann, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Robert, Ruchti, Rüfenacht-Moser, Sahli, Scherz, Schmid Andr. in Burgdorf, Schmid Rud. in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, Seßler, Sigri, Spring, Stähli, Stämpfli in Zäziwyl, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggwyl, Thönen in Frutigen, Thönen in Neutigen, Tschannen, Uelschi, Vogel, Walther in Krauchthal, v. Werdt, Bermuth, Wieniger, Willi, Wis, Würsten, Wüthrich, Wyß, Wyttenbach, Zesfiger, Zeller, Zof, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zyro. Definitiv für die Aufnahme des Anleihs nach dem Antrage der Minderheit der Staatswirthschaftskommission

92 Stimmen, nämlich die Herren Althaus, Bay, Boivin, Brand in Bielbringen, Bühlmann, v. Büren, Burger in Laufen, Chappuis, Chopard, Dähler, Déboeuf, Dick, v. Erlach, Gynmann, Jattiet, Feune, Fleury, Flückiger, Folletéte, Gäumann, Gerber in Stettlen, Gfeller in Oberwichtach, Gfeller in Bern, Gouernon, v. Graffenried, v. Groß, Gruber, v. Grünigen, Suggar, Halbemann, Hänni in Zuzwyl, Hartmann, Haslebacher, Hauert, Hauser, Henne-mann, Herren in Niederscherli, Heß, Hofer in Hasli, Hofer in Oberdiesbach, Hofer in Wynau, Hofmann, Hornstein, Jobin, Kohler in Bruntrut, Kohler in Thun-stetten, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, Lebermann, Liechi, Lindt, Meister, Moscard, Mühlemann, Nussbaum in Rünthofen, Oberli, Pape, Prêtre, Quelo, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebetz, Riser, Ritschard, Rötthlisberger in Walkringen, Schaad, Schär, Schatzmann, Scheibegger, Scheurer, Schori, Seiler, v. Siebenthal, v. Sinner, Sommer, Stalder, Stämpfli in Uetligen, Steiner, Steullet, Streit, Thormann, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, Vermeille, Walther in Landerswyl, v. Wattenwyl, Wirth, Wursterberger, Zingg, Zumstein.

Steiner wünscht, daß die Frage, ob die Verwahrung zu Protokoll zulässig sei, auf morgen verschoben werde.

Kaiser, in Grellingen, beantragt, diese Frage jetzt zu erledigen.

Herr Präsident. Ich halte die Frage für schon erledigt. Uebri-gens haben sich bereits eine Anzahl Mitglieder entfernt. Die Verwahrung wird wahrscheinlich morgen nicht mehr verlangt werden; für den Fall, daß es doch geschieht, wird dann der Rath darüber entscheiden können. Wenn also Niemand opponirt, so nehme ich an, die Sache sei erledigt.

Kaiser, in Grellingen. Es fragt sich, ob der Antragsteller auf dem Protest beharrt.

Steiner. Herr Kaiser kennt die Protestation noch gar nicht. Ihr Wortlaut könnte so sein, daß die Versammlung sie nicht annehmen würde. Wenn sie hingegen einfach gehalten ist, so stützt sie sich auf § 4 des Verantwortlichkeitsgesetzes von 1851. Wenn man mit Mehrheit die Aufnahme des Protestes verweigert, so fällt auch das in's Protokoll, und wir sind dann ebenfalls gedeckt. Wir wünschen aber Bedenkzeit bis morgen, und so billig kann man gegenüber der Minderheit wohl sein.

Kaiser, in Grellingen. Ich bin unendlich erstaunt, zu sehen, daß nach dem schönen Wetter, das heute morgen

im Saale geherrscht hat, jetzt wieder Sturm ausbrechen soll. Herr v. Sinner hat heute erklärt, man könne diese Sache so oder so auslegen, er gebe vollständig zu, daß der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission seine Auslegung mit voller Ueberzeugung gegeben habe, man solle ihm aber auch gestatten, eine andere Ansicht zu haben. Nachdem ich dann einigen Zweifel darüber ausgesprochen habe, ob von gewisser Seite im Volke auch so gesprochen werde, wie hier, hat Herr Steiner gesagt, er schließe sich der Erklärung des Herrn v. Sinner vollständig an, er sei also auch der Ansicht, daß die Frage so oder so ausgelegt werden könne. In Folge dessen bin ich in der That, wenn nicht Herr Bürki geantwortet hätte, bereits auf dem Punkte gewesen, dem Herrn Steiner für diese Erklärung zu danken. Nun aber muß ich ihm, statt Dank, meine Verwunderung darüber aussprechen, daß er plötzlich wieder anderer Ansicht wird. Wenn eine Frage so steht, daß man sie auf diese oder jene Weise auslegen kann, so finde ich wahrhaftig gar keinen Grund, eine Verwahrung zu Protokoll zu geben, abgesehen davon, daß es nach meiner Ansicht gesetzlich gar nicht zulässig ist. Ich trage daher darauf an, daß der Antrag des Herrn Steiner abgewiesen werde.

Herr Präsident. Ich betrachte, wie gesagt, die Sache als erledigt. Ich habe vorhin erklärt, wenn Niemand opponire, so nehme ich an, man sei damit einverstanden, und es hat auch daraufhin Niemand opponirt. Also halte ich dafür, die Sache sei gemäß dem geäußerten Wunsche abgethan.

Schluß der Sitzung um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 31. Januar 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 191 Mitglieder anwesend; abwesend sind 60, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, Burger in Angenstein, Bütigkofen, Engel, Geiser, Girardin, Greppin, Hofer in Wynau, Hurri, Indermühle, Joost, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lokwyl, Lenz, Mägli, Mühlemann, Rosselet, Roth, Röhliberger in Waltringen, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Schüpbach, Zoß; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Bieri, Born, Brand in Bielbringen, Bucher, Bühlmann, Burren, Dick, Donzel, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Guggen, Hänni in Luzwyl, Hartmann, Jaggi, Imobersteg, v. Känel, Köttschet, Mischler in Wählern, Montu, Oberli, Pape, Racle, Reichenbach, Renfer in Bözingen, Riati, Scheidegger, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schneider, Schwab, Stähli, Stämpfli in Bern, Stettler in Lauperswyl, Wyß.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident bezeichnet am Platze des abwesenden Herrn Geiser zum provisorischen Stimmenzähler von heute an Herrn Wyttenbach.

Der Herr Präsident verliest folgende

Erklärung.

Auf das in heutiger Sitzung von dem Unterzeichneten mit Berufung auf § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 gestellte Begehren um Aufnahme einer Verwahrung, bezüglich

des Beschlusses in der Anleihefrage, in das Protokoll, erklärte der Herr Großrathspräsident, dieses sei nach dem Reglement unzulässig, und der Umstand werde dem beabsichtigten Zwecke genügen, daß die Namen aller derjenigen Mitglieder, welche, infolge Abstimmung auf Namensaufruf, für und wider den gefassten Beschluß gestimmt haben, im Protokoll verzeichnet werden.

Da ferner aus dem Schoße des Großen Rathes dem Begehren Widerstand entgegengesetzt wurde, und ohne Zweifel die Mehrheit dasselbe ablehnen würde, so verzichtet hiemit der Unterzeichnete auf die Eingabe einer Verwahrung unter der bestimmten Voraussetzung, daß jene Aufzeichnung der Namen der Mitglieder des Großen Rathes, die gegen den erwähnten Beschluß gestimmt haben, dieselben genügend vor jeder persönlichen Verantwortlichkeit schützen werde.

Bern, den 30. Januar 1878.

Samuel Steiner,
Mitglied des Großen Rathes.

Herr Präsident. Mit dieser Erklärung betrachte ich den Gegenstand als erledigt.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

Tagesordnung:

Vertheilung des Kredites für Straßenbauten pro 1878.

Der Regierungsrath legt folgendes Tableau nebst Vortrag vor:

A. Korrekturen von Straßen des Staates.

	Franken.	Franken.
1. Vorarbeiten, Bauaufsicht, u. s. w.	15,000	
2. Grimelpfad, Fahrweg bis Guttannen, Strecke innere Urweid-Boden. Devissumme Fr. 135,000	30,000	
3. Zweilütschinen-Grindelwald-Straße. Sektion Schluoch-Rothenegg, Vollen- dungsarbeiten	13,000	
4. Frutigen-Abelbodenstraße, Sektion Grubi-Abelboden, Vollenbung. Vom Großen Rathe sind bewilligt Fr. 45,000; Abelboden leistet $\frac{2}{5}$	15,000	
5. Steffisburg-Schwarzenegg-Straße, dringende Korrektur des Schlierbach- stuzes; Devissumme Fr. 54,000. — Gemeinden leisten Fr. 2000	12,000	
6. Diezbach-Linden-Straße; dringende Korrektur zwischen Meschlen und Bareichti. Devissumme Fr. 50,000. Kurzenberg leistet Fr. 15,000	10,000	
7. Huttwyl-Eriswyl-Straße. Vollenbung, Rest des Staatsbeitrages	3,000	
8. Dietwyl-Rohrbach-Straße. Fort- setzung der vor mehreren Jahren angefangenen Korrektur, sehr noth- wendig. Devissumme Fr. 43,000	5,000	
9. Loffen-Thurnen-Riggisberg-Straße, vollendet, Rest des Staatsbeitrages	4,300	
	Uebertrag	107,300

	Franken.	Franken.
	Uebertrag	107,300
10. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße, nahezu vollendet. Devissumme Fr. 192,000. Staatsbeiträge Fr. 177,930. Davon noch ausstehend Fr. 88,630	25,000	
11. Bern-Bolligen-Straße, dringende Korrektur des Begimühlestuzes. De- vissumme Fr. 15,000. Bolligen leistet Fr. 5000	10,000	
12. Lavannes-Belvelay-Straße, unter- halb Juet, Fortsetzung der angefan- genen Korrekturen. Devissumme Fr. 64,000. — Beiträge Fr. 2000	15,000	
13. Saignelégier-Emibois-Straße; Fort- setzung der angefangenen Korrektur. Devissumme Fr. 51,000. Saigne- légier leistet Fr. 8000	15,000	
14. Siefelen-Zühlbrück-Straße, Korrektur des Rüschohrains bei Ins. — De- vissumme Fr. 16,300. — Ins leistet Fr. 4000	10,000	182,300

B. Staatsbeiträge an neue Straßen des Staates.

15. Leizigen-Krattigen-Meschi-Straße, vollendet. Devissumme Fr. 150,000. Staatsbeitrag Fr. 75,000. — Da- von noch ausstehend Fr. 16,000	8,000	
16. Gonten-Merligen-Straße bei Mer- ligen, vollendet. — Devissumme Fr. 129,900. — Beantragter Staats- beitrag Fr. 64,950	20,000	
17. Schangnau-Eggwyl-Straße, Fort- setzung. — Devissumme Fr. 208,000. Staatsbeitrag Fr. 104,000. Davon stehen noch aus Fr. 56,000	25,000	
18. Graben-Gambach-Straße; dringende Verbindung der Kirchgemeinde Rüscho- egg. — Devissumme Fr. 130,000. — Beantragter Staatsbeitrag Fr. 95,000	10,000	
19. Hagnef-Ins-Straße, vollendet. — Devissumme Fr. 153,000. — Be- willigter Staatsbeitrag Fr. 80,000. Davon stehen aus Fr. 46,000	20,000	
20. Bruntrut-Fontenais-Willars-Straße, Verbindungsstraße der Kirchgemeinde Fontenais. Devissumme Fr. 63,000. — Beantragter Staatsbeitrag Fr. 19,700	5,000	88,000

C. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse.

21. Scheideggpässe, Verbesserungen, Bei- trag	1,000	
22. Oberhofen-Meschlen-Straße, Restanz	1,000	
23. Oberhofen-Schneckenbühl-Straße, Restanz	900	
24. Emmenmatt-Straße und Brücke, Restanz	1,800	
25. Kriechenwyl-Straße, dringende Kor- rektion. — Devissumme Fr. 68,500. — Beantragter Staatsbeitrag Fr. 17,200	5,000	
	Uebertrag	9,700
		270,300

	Franken.	Franken.
Uebertrag	9,700	270,300
26. Les Bois-les Breuleux-Strasse, $\frac{3}{4}$ nahezu vollendet. — Devissumme Fr. 108,700. — Beantragter Staatsbeitrag Fr. 36,000	7,000	
27. Noirmont = Charmavillers = Strasse, $\frac{3}{4}$ vollendet; bleibt die I. Sektion mit Doubtsbrücke. — Devissumme Fr. 170,000. — Beantragter Staatsbeitrag Fr. 42,500	7,000	
28. La Ferrière = les Breuleux = Strasse, nothwendige Verbindung einer abgesechnittenen Gegend. — Devissumme Fr. 230,000. Beantragter Staatsbeitrag Fr. 100,000	6,000	29,700
	<u>Summa</u>	<u>Fr. 300,000</u>

Bern, den 11. Januar 1878.

An den Lit. Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes.

Der Große Rath hat den Budgetansatz für Straßenbauten für 1878 von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 herabgesetzt; die Baudirektion mußte sich daher für die diesjährige Verwendung auf das Allerdringendste beschränken.

Vorab waren soweit möglich diejenigen Gegenden zu berücksichtigen, die nicht von Eisenbahnen durchzogen sind; sodann liegt es im allgemeinen Interesse, diejenigen Straßenzüge durch namhafte Unterstützung der Bauten zu ermöglichen, welche dem Lande neuen Verkehr zuführen, oder welche verhindern, daß Ortschaften vom Verkehr abgeschnitten werden.

Um aber dieses Ziel rechtzeitig zu erreichen, bedarf es einer weit größeren Kreditsumme, da der Staat stetsfort zur Abtragung eingegangener Verpflichtungen an bereits ausgeführte oder im Bau begriffene Straßen noch bedeutende Summen auszubehalten und daher in's Tableau aufzunehmen hat.

Zieht man ferner in Erwägung, daß für das ganze Kantonsgebiet Straßenprojekte vorliegen, deren Gesamtdévissummen auf nahezu 4 Millionen ansteigen, woran der Staat mit circa $1\frac{1}{2}$ Millionen theilhaftig ist, so wird man auch zugeben müssen, daß eine jährliche Kreditsumme von Fr. 300,000 nach keiner Richtung hin genügt und viele sehr bringende Straßenbauten verschoben werden müssen.

Die Baudirektion empfiehlt Ihnen das vorstehende Tableau zu Händen des Großen Rathes zur Genehmigung.

Mit Hochachtung!

Für die Direktion der öffentlichen Bauten:
Kohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 12. Januar 1878.

Im Namen des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Annahme des Tableau's, jedoch unter dem Vorbehalte der Aufstellung folgender Grundsätze:

a. daß in der Regel in der Reihenfolge der Ausführung denjenigen Straßenbauten der Vorzug gegeben werde, an

welche die Theiligten (Gemeinden, Korporationen und Privaten) Beiträge zu leisten sich verpflichten;

b. daß namentlich bezüglich der Expropriationen und Materialgruben die Baudirektion dahin wirken solle, daß dieselben entweder unentgeltlich, oder doch um einen vor Beginn der Bauten zu bestimmenden billigen Preis überlassen werden.

Bezüglich der einzelnen Ansätze beantragt die Staatswirthschaftskommission, es möge die Baudirektion ermächtigt werden, falls von den im Tableau ausgesetzten Krediten etwas verfügbar werden sollte, eine entsprechend Summe für die Korrektur des Steinbockstuzes zu verwendene

Kohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hinsichtlich der Aufnahme oder Nichtaufnahme einzelner Baugesenstände auf das vorliegende Straßenbautableau waren die gleichen Erwägungen wie früher maßgebend. Auch diesmal zerfällt das Tableau in 3 Abtheilungen: 1. Korrektur von Straßen des Staates, 2) Staatsbeiträge an neue Straßen des Staates, und 3) freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse. Nachdem der Kredit von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 herabgesetzt worden ist, war man genöthigt, einzelne Straßenbauten zu verschieben. Hätte man dabei nach der persönlichen Anschauungsweise der Baudirektion vorgehen wollen, so wäre das Tableau noch kürzer ausgefallen, indem ich glaube, man würde prinzipiell besser thun, den Kredit nicht so zu zerplündern, sondern die Hauptausgabe auf einzelne Straßen zu verwenden, welche einen neuen Verkehr eröffnen oder das Abschneiden des Verkehrs verhindern. Erst in zweiter Linie wäre dann auf die Bequemlichkeit zu sehen. Es sind aber noch andere Gründe, welche namentlich dieses Jahr dafür sprechen, einen anderen Weg einzuschlagen: die bedrängte verdienstlose Zeit, angesichts welcher jede Landesgegend froh ist, wenn ihre Leute bei öffentlichen Arbeiten Beschäftigung finden. Aus diesem Grunde hat man alle Landesgegenden bei der Vertheilung des Kredites möglichst berücksichtigt. Was die verschobenen Objekte betrifft, so könnte man natürlich sagen, es sollen einzelne derselben verschoben und andere an deren Platz gesetzt werden. Es ist da allerdings eine gewisse Willkür vorhanden. Indessen hat man das Tableau nach allen Richtungen erwogen, und wenn manche Straße, die vielleicht ebenso gut berechtigt gewesen wäre, nicht aufgenommen worden ist, so geschah es, weil sonst die betreffende Landesgegend zu sehr berücksichtigt worden wäre. Ich stelle den Antrag, Sie möchten auf die Berathung des Tableau's eintreten und dasselbe abschnittsweise behandeln.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Kummer als Vizepräsident der Staatswirthschaftskommission hätte den heutigen Rapport übernehmen sollen. Da er aber der Sitzung nicht beiwohnen kann, so erlaube ich mir, Bericht zu erstatten. Wie Ihnen bekannt, hat der Große Rath den Straßenbaukredit auf Fr. 300,000 festgesetzt, und es handelt sich nun darum, diese Summe auf einzelne Straßenprojekte zu vertheilen. Zum Abschnitt A, Korrektur von Staatsstraßen, macht die Staatswirthschaftskommission die Bemerkung, daß die Baudirektion ermächtigt werden solle, falls von den im Tableau ausgesetzten Krediten etwas verfügbar wird, eine entsprechende Summe auf die Korrektur des Steinbockstuzes zu verwenden. Dieser auf der Lauterbrunnensstraße befindliche Stuz hätte schon seit längerer Zeit korrigirt werden sollen. Ueber die Abschnitte B und C werde ich später Bericht erstatten.

Es fragt sich nun, ob die weiteren Anträge der Staatswirthschaftskommission schon hier zur Sprache kommen sollen. Diese Anträge gehen dahin: (der Redner verliest sie; siehe oben.) Man hat bei Straßenbauten die Erfahrung gemacht,

daß, wenn der Staat in einer Gegend eine Straßenkorrektur vornehmen und ihr dadurch einen Vortheil zuwenden will, dann die dortigen Partikularen z. den Staat auszubeuten und eine Spekulation auf seine Kosten zu machen suchen. Ich glaube daher, es sei gut, daß die Baudirektion künftighin verlange, es sei ihr der nöthige Boden und die Materialgruben unentgeltlich oder um einen per Quadratfuß und nach dem Devis zu bestimmenden Preis abzutreten.

Das Eintreten und die abschnittsweise Behandlung werden beschlossen.

A. Korrekturen von Straßen des Staates.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Posten betrifft einen Ansat von Fr. 15,000 für Vorarbeiten-, Bauaufsicht zc. Das ist die gewöhnliche und der ganzen Bau summe entsprechende Quote. Das erste Straßenobjekt des Tableau's ist der Grimselpaß, Fahrweg bis Guttannen, Strecke innere Urweid-Boden, Devis summe Fr. 135,000. Ich bedaure, daß man für den Grimselpaß nur Fr. 30,000 aufnehmen konnte, weil man dahin streben sollte, wenigstens mit dem Stück Innerkirchen-Guttannen sobald als möglich vorwärts zu kommen, indem wir dann eher auf eine Bundeskonvention Anspruch erheben könnten. Der beschränkte Kredit erlaubt uns aber nicht höher als auf Fr. 30,000 zu gehen. Diese Summe genügt indessen, um einen Hauptpunkt zwischen Guttannen und Innerkirchen, nämlich den Tunnel bei der Lonnenden Fluh auszuführen. Ich füge bei, daß infolge der Reduktion des letztjährigen Tableau's von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 der auf demselben figurirende Ansat von Fr. 40,000 soviel als dahin gefallen ist, so daß man heute mit Fr. 30,000 nur aufnimmt, was damals weggefallen ist. Der dritte Posten, Zweilütschinen-Grindelwaldstraße, betrifft Vollendungsarbeiten, welche unaufschiebbar sind. Der nächste Ansat ist für einen Theil der Frutigen-Adelbodenstraße bestimmt, wofür der Große Rath bereits Fr. 45,000 bewilligt hat. Sie werden sich erinnern, daß für die Ausführung dieser Straße ein Projekt vorlag, welches die Kosten auf Fr. 7—800,000 veranschlagte. Es war vorauszu sehen, daß der Große Rath für eine so kleine Landschaft mit einer Bevölkerung von nicht mehr denn 3000 Seelen nicht eine so enorme Summe bewilligen werde. Es hat daher im Laufe des letzten Sommers eine Großrathskommission mit der Baudirektion, dem Ober- und dem Bezirksingenieur die Straße begangen, um wo möglich eine andere Linie aufzufinden. Man hat denn auch eine Linie ausfindig gemacht, welche den Bedürfnissen vollständig entspricht, mit welcher die große Mehrheit der Bevölkerung einverstanden ist, und von welcher wir glauben, es werde der Hauptdevis nicht höher als auf Fr. 350,000 ansteigen, sofern die Straße bloß eine Breite von 12 Fuß erhält. Diese Breite dürfte genügen, da es sich nicht um einen Alpenpaß handelt, sondern die Straße in Adelboden aufhört. Das Projekt wird dem Großen Rathe im Frühjahr vorgelegt werden können.

Das folgende Projekt, die Steffisburg-Schwarzeneggstraße, ist, trotzdem die hier vorhergesehene Korrektur dringlich ist, immer und immer wieder verschoben worden, bis sie nun endlich mit Fr. 12,000 aufgetragen werden konnte, weil nun auch die Gemeinden etwas leisten. Ähnlich verhält es sich mit den folgenden Projekten. Ich glaube, auf dieselben nicht näher eintreten zu sollen, bin aber bereit, weitere Auskunft zu erteilen, wenn solche gewünscht werden sollte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will dem Gesagten bloß noch einige Bemerkungen betreffend den Grimselpaß beifügen. Der Fahrweg wird vorläufig nur in einer Breite von 10 Fuß hergestellt, jedoch auf dem Trace der zukünftigen Grimselstraße. Die Devis summe beträgt Fr. 135,000, und dieses Jahr sollen Fr. 30,000 verwendet werden. Es ist mir nun unbekannt, ob auch die Gegend etwas leiste. Ich weiß, daß die Gegend zwischen Hof und Guttannen nicht im Falle ist, Leistungen an Geld zu übernehmen, dagegen könnte sie sich in anderer Beziehung, z. B. durch Arbeiten, betheiligen. Ich muß noch bemerken, daß bei allen denjenigen Projekten, welche der Große Rath grundsätzlich noch nicht genehmigt hat, der Regierungsrath ihm später die betreffenden Pläne zur Genehmigung vorlegen wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist allerdings zweckmäßig, daß die Gemeinden ihrerseits auch einige Leistungen an die Korrektur von Staatsstraßen übernehmen. Man könnte zwar sagen, die Straßen I. Klasse habe der Staat einzig auszuführen. Indessen hat man schon früher den Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen Gegenden in erster Linie berücksichtigt werden sollen, welche auch Beiträge leisten. Was den Grimselpaß betrifft, so können da einzig die Gemeinden Guttannen und Innerkirchen in Betracht kommen. Der kleinen Gemeinde Guttannen kann man weder an Geld, noch an Holz etwas zumuthen. Indessen hat sie von vornherein sich bereit erklärt, mit Tagwerken und, soweit möglich, mit Landentschädigungen eine Unterstützung zu leisten. Mehr kann man von ihr nicht verlangen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor einem Jahre ist die Hülligen-Korrektur mit Fr. 7000 auf dem Tableau erschienen, dieses Jahr aber fehlt sie darauf. Man hat der Gemeinde keine Kenntniß gegeben von der Sache. Schon vor mehr als 40 Jahren hat die bernische Baudirektion mit der luzernischen unterhandelt, um gegenseitig auf dieser damals einzigen Bern-Luzernstraße (später ist die Entlebuchstraße gebaut worden) Korrekturen auszuführen. Man hat sich gegenseitig geeinigt, daß jeder Kanton die Korrektur bis zur Grenze besorge. Luzern hat die Straße bis an die Grenze ausgeführt, Bern aber nur bis Hülligen. Auch an einem andern Orte hätte man eine wichtige Korrektur ausführen können, nämlich zwischen Fürten und Gammenthal, wo man jetzt eine Stunde weit fahren muß, während die Entfernung nur $\frac{1}{4}$ Stunde beträgt. Als die Eisenbahnen kamen, wurde mit den Straßenbauten abgebrochen, und so kommt es, daß wir nun bei Hülligen enorme Gefälle haben, die stellenweise sehr gefährlich sind. Vor circa drei Jahren haben 14 angrenzende Gemeinden an die Regierung petitionirt, es möchte die Sache an die Hand genommen werden. Vor zwei Jahren nahm die Baudirektion einen Plan auf und legte den Gemeinden Leistungen auf, welchen diese bereitwillig entsprachen. Letztes Jahr nun erscheint die Straße mit Fr. 7000 auf dem Tableau, nun aber ist das wieder durchgestrichen und in den Papierkorb gewandert. Und doch hat der Bezirksingenieur gesagt, es sei im ganzen Bezirk keine so dringende Korrektur. Ich kann nicht begreifen, warum man die Straße nicht aufgenommen hat, während andere weniger notwendige auf dem Tableau figuriren. So ist z. B. die Dietwyl-Rohrbachstraße nicht so dringend. Ich stelle den Antrag, es sei für die Korrektur der Bern-Luzernstraße über Hülligen ein Ansat von Fr. 7000 aufzunehmen.

Bürkli. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat Ihnen mitgetheilt, wie nothwendig die Korrektur des Steinbockfluges wäre. Da ich weiß, wie

schwer es hält, an einem einmal festgestellten Tableau Veränderungen vorzunehmen, so hätte ich mich mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission begnügt. Da nun aber Herr Heß einen Antrag auf Abänderung des Tableau's gestellt hat, so stelle ich eventuell, für den Fall, daß der Große Rath auf eine solche Abänderung eintreten sollte, den Antrag, es möchte auch die Steinbockstufkorrektur mit einer Summe von Fr. 13,000 aufgenommen werden.

Mellig. Für die Frutigen-Abelbodenstraße sind bloß Fr. 15,000 auf das Tableau genommen worden. Man muß sich eben nach der Decke strecken, und ich will daher diesen Anlaß nicht kritisieren. Doch bemerke ich, daß es nach großer Anstrengung der Gemeinde Abelboden möglich geworden ist, Fr. 75,000 zu verbauen. Ich habe das Wort ergriffen, um das Votum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes dahin zu ergänzen, daß zwar die Straße allerdings bloß bis nach Abelboden geführt werden soll, daß aber von da ein bedeutender Bergpaß nach Lenk führt, der nach Vollendung der Straße auch eine Bedeutung für den Fremdenverkehr bekommen wird. Ferner haben wir einen sehr romantischen Weg nach der Gemmi über die Engtligenalp an unserm Wasserfall vorbeizugehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Heß wird auch wissen, daß nicht weniger als für annähernd 4 Millionen Straßenbauten im Kanton Bern auf dem Tisch liegen. Daß nun, wenn bloß ein Kredit von Fr. 300,000 zur Verfügung steht, mancher Bau zurückgestellt werden muß, ist begreiflich. Wenn die Hülligenkorrektur von dem Tableau gestrichen worden ist, so lag der Grund darin, daß der Große Rath das Budget von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 reduziert hat. Man hat diejenigen Objekte weggelassen, von denen man glaubte, es sei keine besondere Kalamität, wenn sie auch noch ein oder zwei Jahre warten müssen. Dazu gehört auch diese Straße. Herr Heß hat selbst zugegeben, daß im ganzen Bezirk keine so dringende Korrektur wie dort sei. Das beweist eben, daß in jener Gegend sehr viel korrigirt worden ist. In andern Ingenieurbezirken sind mehr dringende Korrekturen vorhanden. Ich begreife nun ganz gut, daß jeder Abgeordnete findet, in seiner Gegend seien die Korrekturen am pressantesten, weil er dieselben am besten kennt. Ich gebe auch gerne zu, daß die Korrektur des Hülligenstufes dringend ist, und wenn Herr Heß mir angibt, wo die Fr. 7000 genommen werden können, habe ich nichts dagegen, diese Straße hier auch aufzunehmen. Indessen möchte ich doch davor warnen, am Tableau zu rütteln. Es wird mit Hilfe der Berichte der Bezirksingenieure und des Obergeringens ein gewisser Lurnus hergestellt, wobei man in Aussicht nimmt, daß ein Werk nach dem andern schließlich zur Ausführung gelange. Herrn Bürki erwidere ich, daß man in Folge der Reduktion des Budgetkredites in allen Landesgegenden etwas abstreichen mußte, und da hat es im Oberlande den Steinbockstuf getroffen. Wenn man nun diesen aufnehmen würde, so müßte man dafür ein anderes Werk fallen lassen.

Schori. Ich glaube, man habe s. Z. in Aussicht genommen, daß der Straßenbaukredit größtentheils zur Unterstützung von Straßen IV. Klasse in Gegenden, welche weder Straßen noch Eisenbahnen haben, verwendet werden sollte. Nun ist aber auf dem Tableau für Korrekturen von Staatsstraßen die größte Summe ausgesetzt. Ich glaube, man sollte zuerst die Landesgegenden bedenken, welche noch gar keine Straßen haben. Ich möchte daher für die Zukunft den Wunsch aussprechen, daß man mehr auf die Straßen IV. Klasse verwenden würde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn Sie die einzelnen Ansätze des Tableau durchgehen, so werden Sie finden müssen, daß es schwierig wäre, irgend Etwas zu streichen, um es für andere Objekte zu verwenden. Ein einziges könnte vielleicht weggelassen werden, es figurirt aber nur mit Fr. 5000 auf dem Tableau. Was den Fahrweg auf der Grimsel betrifft, so muß derselbe absolut erstellt werden, weil in der dortigen Gegend nur ein sehr schlechter Saumweg besteht. Die Zweilütschinen-Grindelwaldstraße ist bereits vom Großen Rathe dekretirt. Auch für die Frutigen-Abelbodenstraße hat der Große Rath bereits einen Beitrag bewilligt, und zudem handelt es sich auch da um eine Gegend, welche bis dahin keine Straße hatte. Der dort bestehende Weg hat oft Steigungen von 30 %. Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß Abelboden selbst an die Straße so Bedeutendes leistet, wie kaum eine andere Gegend im Kanton an ihre Straßenbauten. Bei der Steffisburg-Schwarzeneggstraße handelt es sich um Vollendungsarbeiten, welche bereits dekretirt sind. Bei der Dietschach-Lindenstraße könnte man vielleicht etwas streichen. Für die Hüttwyl-Grismwylstraße wird, da dieselbe bereits vollendet ist, der Rest des Staatsbeitrages von Fr. 3000 aufgenommen. Was die Dietwyl-Rohrbachstraße betrifft, so wäre es vielleicht möglich, da eine Verschiebung eintreten zu lassen. Die Toffen-Thurnen-Niggisbergstraße ist ganz und die Schwarzenburg-Guggisbergstraße nahezu vollendet, und es soll nun der Rest des Staatsbeitrages ausbezahlt werden. Auch bei der Bern-Volligenstraße könnte man unter Umständen etwas streichen, doch ist beizufügen, daß Volligen Fr. 5000 an die Korrektur leistet. Aus dem Gesagten entnehmen Sie, daß der größte Theil der Summe für Gegenden, welche noch keine Straßen besitzen, oder aber für bereits vollendete Straßen verwendet wird. Was die Korrektur bei Hülligen betrifft, so ist dieselbe allerdings ein Bedürfnis. Warum sie dieses Jahr nicht auf dem Tableau steht, weiß ich nicht. Wahrscheinlich glaubte man, die Vorarbeiten seien noch nicht vollendet. Ich möchte Herrn Heß ersuchen, von seinem Antrage diesmal zu abstrahiren. Ich denke, man werde die Straße künftiges Jahr aufnehmen können. Die Korrektur ist ja vom Großen Rathe noch nicht genehmigt, und es könnte daher dieses Jahr doch vielleicht nichts von dem Kredite verbraucht werden. Die ganze Diskussion ist übrigens wieder eine Aufforderung an die Mitglieder des Großen Rathes, mit dem besten Willen dafür zu sorgen, daß der Staat wieder mehr Geld bekommt.

Scheurer. Herr Heß hat kritisiert, daß man die Straße bei Sumiswald nicht korrigirt und den Umweg von Fürten auf Gammenthal nicht beseitigt habe. Wenn diese Straße ausgeführt würde, so würde Sumiswald vollständig vom Verkehr abgeschnitten werden. Ich bin daher mit Herrn Heß in diesem Punkte nicht einverstanden. Dagegen stimme ich ihm bei in Betreff der Korrektur bei Hülligen. Indessen bin ich nicht in der Lage, zu erklären, was auf dem Tableau gestrichen werden könne, um für diese Straßenstrecke eine Summe zu finden. Doch möchte ich fragen, ob die Korrektur der Dietwyl-Rohrbachstraße ganz auf Kosten des Staates gemacht werden solle, oder ob die Gemeinden auch etwas daran leisten. Wäre letzteres nicht der Fall, so sollte die Korrektur bei Hülligen bevorzugt werden. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß diejenigen Straßen bevorzugt werden, an welche die Betheiligten auch Opfer bringen. Auf die Andeutung, daß in unserem Bezirke nicht mehr viel zu korrigiren sei, erwidere ich, daß im Gegentheil noch manche dringende Korrektur auszuführen wäre. Der Herr Baudirektor wird sich übrigens erinnern, daß in der letzten Zeit in unserer Gegend

wenig Korrekturen ausgeführt worden sind, ausgenommen in den letzten Jahren bei Sumiswald, wobei aber die Gemeinde, trotzdem sie 3 ‰ Zellen zählt, sich bedeutende Opfer auferlegte.

A b s t i m m u n g.

1. Eventuell für den Antrag Bürki, Fr. 13,000 für den Steinbockstug aufzunehmen Minderheit.
2. Für den Antrag Heß, Fr. 7000 für die Halligen-Hutwylstraße aufzunehmen Minderheit.

Es sind somit die Ansätze des Tableau's unverändert angenommen.

B. Staatsbeiträge an neue Straßen des Staates.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ansatz für die Leizigen-Krattigen-Meschistrasse von Fr. 8000 auf Fr. 12,000 zu erhöhen und zu diesem Zwecke den Ansatz 15 zu verschieben bis zur Behandlung der Ansätze 25 und 26 der Rubrik C.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik umfaßt sechs Artikel, von denen fünf reine Verpflichtungen des Staates an bereits bewilligte Projekte und nahezu vollendete Straßen sind. Sie sehen, daß man von der Ansicht ausgegangen ist, es sei von den noch zu erfüllenden Verpflichtungen auf das heutige Tableau ungefähr die Hälfte aufzunehmen. Es hat sich hier die prinzipielle Frage in den Vordergrund gestellt, ob man nicht aus dem Kredit von Fr. 300,000 vor Allem die eingegangenen Verpflichtungen für bereits aufgenommene Objekte zum größten Theil oder ganz abtragen und dann erst an die Aufnahme neuer Projekte für neue Straßen und Korrektion bestehender Straßen denken wolle. Es hat dieser Gedanke sehr viel für sich, indem man sagt: In dieser Zeit der finanziellen Kalamität wollen wir vor Allem aus so weit als möglich bezahlen, was wir schuldig sind, und alle Neubauten einstellen, bis wir uns wieder in besserer Lage befinden. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte man noch eine Menge weiterer Straßen sowohl in A, als in B streichen müssen. Die Regierung hat indessen geglaubt, es sei besser, die bestehenden Verpflichtungen zur Hälfte in diesem Jahr und zur Hälfte im nächsten abzutragen, damit das Geld in der gegenwärtigen verdienstlosen Zeit für die andern Landesgegenden verwendet werden könne, wo nicht nur die Straßen selber, sondern auch der Verdienst nothwendig ist.

Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesen sechs Punkten einverstanden, mit Ausnahme eines einzigen. Sie beantragt nämlich, es solle der Beitrag an die Leizigen-Krattigen-Meschistrasse von Fr. 8000 auf Fr. 12,000 erhöht werden, gestützt auf den soeben ausgesprochenen Grundsatz, lieber vor Allem die Schulden zu bezahlen, als noch weitere Objekte zu beginnen. Natürlich hat sie dafür an einem andern Orte streichen müssen, und zwar hat sie gestrichen unter C 25 den Beitrag an die Kriechenwylstugkorrektion. Der Regierungsrath hat sich diesem Antrage nicht anschließen können, sondern hat mich beauftragt, an dem Tableau festzuhalten, von der Ansicht ausgehend, daß man für dieses Jahr an keinem Orte mehr als die Hälfte der Verpflichtungen abtragen solle, um so möglichst viele Landesgegenden berücksichtigen zu können.

Das einzig Neue in der Rubrik B ist die Bruntrut-Fontenais-Billardstraße. Diese Korrektion ist aber auch, wie

hundert andere, sehr nothwendig und schon sehr lange auf den Traktanden, und was die Hauptsache ist, sie verbindet Bruntrut mit einer Kirchgemeinde, die noch keine gehörige Straße hat. Uebrigens haben wir natürlich auch darauf schauen müssen, daß der Jura gegenüber dem alten Kanton in Bezug auf die Staatsbeiträge in das richtige Verhältniß kommt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Motiv des Antrags der Staatswirthschaftskommission zu dieser Rubrik besteht darin, daß man mit den liquiden Sachen sobald als möglich aufräumen soll, um später neue Objekte aufnehmen zu können. Wenn man nun nach dem eventuellen Antrag der Staatswirthschaftskommission die Fr. 5000 bei C 25 streicht, so bleiben Fr. 1000 übrig, und diese würden dann zu den Fr. 7000 für die Les Bois-Les Breuleurstraße geschlagen.

Ma der. Ich beantrage, am Tableau, wie es die Regierung vorlegt, festzuhalten. Die Korrektion der Kriechenwylstraße ist vielleicht eine der dringendsten unter allen, die hier aufgeführt sind.

Mischler, in Bern, unterstützt diesen Antrag.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da B 15 und C 25 und 26 in nahem Zusammenhang stehen, so wäre Rubrik B zu genehmigen mit Ausnahme der Ziffer 15, und diese dann mit den beiden andern Ziffern in Verbindung zu bringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte mich diesem Antrag widersetzen. Ich sehe keinen Grund, die Ziffer 15 auf die Berathung der Rubrik C zu verschieben; denn es steht nirgends geschrieben, daß, wenn der Große Rath an dem einen Orte erhöht, er dafür just auf die Kriechenwylstraße greifen will. Viele Mitglieder werden vielleicht finden, man könnte ebenso gut andere Straßenzüge streichen und daher möchte ich nicht, daß man sich von vornherein, und bevor die Diskussion gewaltet hat, ob überhaupt Streichungen vorzunehmen seien, auf ein einzelnes Projekt wirft. Ich glaube also, man sollte einfach von Rubrik B zu Rubrik C gehen, und wenn Alles fertig ist, wird es sich fragen, ob wir über Fr. 300,000 hinausgegangen sind, und wenn Ja, wo wir nun streichen wollen. Denn man kann z. B. ebenso gut bei A streichen, als bei C.

A b s t i m m u n g.

- Für die Behandlung der Ziffer 15 mit Ziffer 25 und 26 der Rubrik C Minderheit.
 Für die Ansätze der Rubrik B, wie sie vom Regierungsrath beantragt sind Mehrheit.

C. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat man sich am meisten zu fragen gehabt, ob wir unter den gegenwärtigen Finanzverhältnissen mit derartigen Beiträgen wie bis dato fortfahren, oder nicht vielmehr alle diejenigen Straßenzüge IV. Klasse, die nicht von besonderer Dringlichkeit sind, verschieben wollen. Die Gründe, warum die Regierung vorschlägt, dies nicht zu thun, habe ich bereits angegeben,

und wir bebauern nur, daß man diese Beiträge für Straßen IV. Klasse nicht in höherem Maße hat aufnehmen können.

Was nun den ersten Posten, die Scheideggpässe betrifft, so ist es noch fraglich, ob er ausgegeben wird, indem man natürlich gegenüber den Gemeinden zur Bedingung macht, daß sie selber etwas leisten. Die Gemeinden sind weggpflichtig und sollten diese ganze Pflicht übernehmen; weil sie aber mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, so gibt der Staat einen Beitrag. Allein es muß leider konstatiert werden, daß für diese Instandhaltung der Scheideggpässe merkwürdigerweise in der dortigen Bevölkerung, oder wahrscheinlich mehr noch in den dortigen Behörden, gar kein Sinn vorhanden ist, und man eher Renüenz, als guten Willen antrifft. Man hat im vorigen Jahr bereits Fr. 2000 für die Instandstellung dieser Pässe in's Straßentableau aufgenommen und sich von Seiten der Baudirektion und der Regierung alle mögliche Mühe gegeben, die Beteiligten zu veranlassen, ein Mehreres zu thun, allein sie sind nicht dazu zu bringen gewesen. Nun wollen wir heuer mit diesem Beitrag noch einmal probiren, was die Gemeinden leisten wollen, und wenn dann die gleiche Renüenz sich zeigt, so würde man jedenfalls ein anderes System vorschlagen müssen; denn man kann diese Pässe, über welche ein so enormer Fremdenverkehr, so zu sagen aus ganz Europa und der ganzen Welt geht, nicht in einem solchen schändlichen Zustand lassen, wie er gegenwärtig ist.

Die drei folgenden Posten sind, wie Sie sehen, bloße Abtragungen der letzten Schuldquoten. Ueber die Korrektur der Kriechenwylstraße kann ich nicht mehr sagen, als bereits bemerkt worden ist. Es wäre eben nöthig, bei solchen Posten den Großen Rath auf Ort und Stelle zu führen; allein es ist dies eine der Korrekturen, die seit sehr langen Zeiten auf den Traktanden steht, und die wirklich zur Verbindung der betreffenden Gegend so dringend notwendig ist, daß der Regierungsrath geglaubt hat, man müsse sie endlich einmal auf's Tableau zu nehmen suchen. Ich gebe zu, daß es kein Landesunglück wäre, wenn sie gestrichen würde, ebenso wenig, als bei fast allen andern. Aber man muß eben suchen, alle Jahre je nach bewilligtem Kredit irgend etwas in's Tableau hineinzubringen, und wer in dem einen Jahre nicht das Glück gehabt hat, muß warten bis zum andern.

Die drei letzten Posten betreffen jurassische Straßen. Die Les Bois = Les Breuleuxstraße ist nahezu vollendet, und man hat daher geglaubt, es sei notwendig einen Beitrag zu geben, damit sie so schnell als möglich aus Abschied und Traktanden falle. Das Gleiche gilt von der Noirmont-Charmauwillersstraße. Das einzig Neue in der Rubrik C ist die La Ferrière = Les Breuleuxstraße. Die bedeutende Beitragssumme von Fr. 100,000 motivirt sich nicht nur dadurch, daß erstens die betreffenden Gemeinden und namentlich Privaten selber Fr. 130,000 beitragen, also ein ganz enormes Opfer bringen, sondern zweitens auch dadurch, daß es eine Straßenverbindung in einer total abgeschnittenen Gegend ist, die nie und nimmer die geringste Aussicht oder auch nur die technische Möglichkeit hat, von der Eisenbahn berührt zu werden. Es würde dann dieses Projekt, wie noch andere, mit dem Straßentableau zu genehmigen sein. Ich will es den Repräsentanten der betreffenden Gegend überlassen, nähere Ausführungen zu geben, wenn das Projekt beanstandet werden sollte; ich habe aber geglaubt, den Großen Rath darauf aufmerksam machen zu sollen, daß dies auch die allereinzige neue Straße von Bedeutung ist, die sich auf dem ganzen Tableau findet.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die eventuellen Anträge der Staatswirthschaftskommission zu Rubrik C fallen in Folge der Abstimmung über Rubrik B dahin. Was das einzige neue Unternehmen,

die La Ferrière = Les Breuleux = Straße betrifft, so ist ein eigentlicher Beschluß darüber noch nicht gefaßt; es ist aber zu bemerken, daß sich der Große Rath durch die Aufnahme von Fr. 6000 mehr oder weniger engagirt, oder daß es wenigstens ein Vorgang ist, der auf die spätere Beschlußnahme Einfluß haben wird. Die betreffende Gegend bildet ein Paralleltal mit dem St. Immerthal und hat so zu sagen gar keine Verbindung, obgleich es eine große, ziemlich bevölkerte Gegend ist und somit mehr oder weniger Anspruch hat auf Verbindung mit den neuen vom Staate unternommenen Straßen, und es ist bereits ein Gesuch vorhanden, daß der Große Rath zu diesem Zwecke Fr. 100,000 beitragen möchte. Ob nun der Staat diesen Beitrag geben will, oder nicht, dies, nehme ich an, sei einem ferneren Beschluß überlassen; es sind aber hier noch ganz besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Gemeinden und Partikularen wollen aus ihrer eigenen Tasche Fr. 130,000 verwenden, und es sind daran bereits Fr. 63,400 gezeichnet. Von den Unterzeichnern sind Einzelne gestorben, und es sind die Erbschaften die betreffenden Beiträge schuldig. Die Verpflichtungen sind aber unter der Bedingung eingegangen worden, daß die Unterzeichner bloß bis zum 1. November 1878 haften, so daß, wenn man diesen Termin vorbeiläßt, die Beiträge dahinfallen, und das ganze wohlthätige Unternehmen gefährdet wird. Die Staatswirthschaftskommission und die Regierung glauben daher, es liege im allgemeinen Interesse, daß sich der Große Rath schon jetzt mehr oder weniger grundsätzlich für das Unternehmen ausspreche, indem er einen Beitrag in das Tableau aufnimmt. Die Beteiligten wollen noch weiter gehen, als andere gewöhnlich gegangen sind; sie wollen die Arbeiten noch in diesem Jahr anfangen und die dahierigen Vorschüsse leisten, unter der Voraussetzung, daß der Staat sie je nach seinen Finanzmitteln bis auf Fr. 100,000 wieder zurückzahlt. Es ist dies eines der seltenen Beispiele von großer Aufopferung einzelner Gemeinden, und es liegt in der Stellung des Großen Rathes, solche Opferwilligkeit anzuerkennen.

Rubrik C wird unverändert angenommen.

D. Zusatzanträge der Staatswirthschaftskommission (siehe oben).

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag betreffend die Korrektur des Steinbockstuzes ist eigentlich bereits erledigt. Die beiden andern habe ich schon im Eingang begründet. Sie sollen hauptsächlich dazu dienen, die außerordentlichen Ansprüche und die Unverschämtheit, mit welcher solche gemeinnützige Unternehmungen für Privatinteressen ausgebeutet werden wollen, in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich den Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission recht verstanden habe, so hat er die Ansicht, daß nach ge-
sehener Durchberathung und Genehmigung des Tableau's

jetzt noch jedes einzelne Straßenprojekt dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden solle. Wenn ich mich aber recht erinnere, so hat man sich in der Staatswirthschaftskommission auf ein anderes Prozedere verständigt. Man hat nämlich gefunden, die Genehmigung des Tableau's beziehe sich nicht nur auf die Zahlen, sondern auch auf den Text, so daß alle diejenigen Projekte, deren Staatsbeitrag früher noch nicht festgestellt, und die vom Großen Rathe noch nicht genehmigt waren, die sich aber jetzt mit Aussetzung eines Staatsbeitrags und der Beitragsquote dieses Jahres auf dem Tableau befinden, mit der Genehmigung des letztern ebenfalls genehmigt seien. Wenn man eine andere Auffassungsweise hätte, so müßte man nun das Ganze von 1—28 noch einmal durchnehmen und bei jedem Projekt wieder das Gleiche sagen. Der Große Rath kann sich ja natürlich nicht in die technische Untersuchung eines Straßenprojekts einlassen: er thut dies nur in Ausnahmefällen bei großartigen Bauten, und wenn überhaupt Differenzen zwischen den Technikern und den Gemeinden vorhanden sind, sonst aber muß er die technische Prüfung der Baudirektion und ihren Beamten überlassen. Ich erlaube mir daher aus diesen Gründen zu beantragen, Sie möchten beschließen, daß alle die auf diesem Tableau enthaltenen Straßenprojekte und dahingehenden Staatsbeiträge durch die Genehmigung des allgemeinen Tableau's ebenfalls genehmigt seien, so daß nur diejenigen Geschäfte der Baudirektion dem Großen Rathe vorgelegt werden würden, die nicht auf dem Tableau stehen, und über die man noch nicht geredet hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe der Sitzung der Staatswirthschaftskommission nicht beigewohnt und möchte daher die Herren Mitglieder der Staatswirthschaftskommission ersuchen, darüber zu rapportiren, wie sie die Sache angeschaut hat. Je nachdem behalte ich mir vor, meine persönliche Ansicht auszusprechen.

Hofstetter. Ich bestätige das, was der Herr Baudirektor über die getroffene Verständigung gesagt hat. Dieses Prozedere ist von ihm in Vorschlag gebracht worden, und wir haben einstimmig gefunden, man könne sich demselben anschließen, und es sei sehr zweckmäßig, alle diese Bauten zu erwähnen und grundsätzlich zu beschließen, damit die Gemeinden mit dem Vorgehen in diesen Sachen nicht in Verlegenheit kommen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte, daß der Große Rath sich ganz klar vorstelle, was ein solcher Beschluß für Folgen hat. Auf der einen Seite ist die Sache außerordentlich bequem und speditiv, und ich gebe zu, daß es unter Umständen das Zweckmäßigste und Wichtigste wäre. Indessen ist es bisher nicht Usus gewesen, so vorzugehen, sondern die Aufnahme von Summen betreffend Straßenbauten, über die der Große Rath noch nicht erkannt hat, ist jeweilen immer unter dem Vorbehalt geschehen, daß das eigentliche Projekt des betreffenden Unternehmens dem Großen Rathe noch vorgelegt werde. Der von dem Herrn Baudirektor gezogene Schluß, daß dann alle Artikel von 1—28 einer nach dem andern wieder durchgenommen werden müßten, ist nicht richtig, sondern es ist dies nach meiner Ansicht für alle diejenigen Bauten nicht nöthig, die der Große Rath bereits beschlossen hat und die bereits angefangen sind. Hingegen alle diejenigen Bauten, die dem Großen Rathe noch nicht vorgelegt worden sind, wie z. B. die La Ferrière- Les Breuleuxstraße, müssen dem Großen Rathe zur Prüfung der Richtigkeit des Devises und der Vorlage selbst unterbreitet werden. Ich glaube daher, der Große

Rath solle von diesem bisherigen Gang der Dinge nicht abweichen und sich dieses Recht nicht aus den Händen nehmen lassen, sondern er solle überall da, wo der Staatsbeitrag in die Kompetenz des Großen Rathes und nicht in die des Regierungsrathes fällt, das ganze Unternehmen sich vorlegen lassen, damit er das letzte Wort darüber behalten und sich überzeugen könne, ob das Unternehmen wirklich subventionsbedürftig ist und ob der Staatsbeitrag im Verhältniß steht zu dem Charakter des Unternehmens und zu dem Vermögen der Gegenden und Partikularen, die es ausführen wollen. Ich stelle also den Antrag, daß alle diejenigen Unternehmungen, für welche die Staatsbewilligung noch nicht vorhanden ist, vorgelegt werden sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es kann der Baudirektion ganz gleichgültig sein, auf welche Weise man vorgeht. Ich habe bloß geglaubt, mit meinem Antrag dem Großen Rathe eine langweilige Stunde zu ersparen; sonst hat er keinen andern Zweck. Der Grund, warum man dieses Jahr von der ursprünglichen Art und Weise der Behandlung abgegangen ist, ist folgender. Als das Budget von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 reduziert wurde, hat die Staatswirthschaftskommission für gut gefunden, alle diejenigen Projekte, die vom Regierungsrath durchberathen, und zu Händen des Großen Rathes an die Staatswirthschaftskommission gegangen waren, nicht zu behandeln. Sie jagte: Die Kalamität ist da, das Budget ist nicht genehmigt, der Kredit für die Straßenbauten muß reduziert werden, und deshalb wollen wir das Alles zurücklegen. Die Folge davon war, daß seit dem 18. Juli eine große Zahl von Straßenprojekten, die aus den von Herrn Karrer angegebenen Gründen dem Großen Rathe hätten vorgelegt werden sollen, unter den Tisch gewischt worden sind. Jetzt haben wir alle diese Projekte miteinander erhalten und befinden uns in dem fatalen Fall, daß wir sie auf das Tableau nehmen müssen, ohne daß sie in einer früheren Sitzung genehmigt worden sind. Nun kann man nicht auf der einen Seite ein Tableau für Straßenbauten genehmigen und Beiträge erkennen, während die Projekte selbst noch nicht sicher gestellt sind, und man noch nicht weiß, wie hoch überhaupt der Staatsbeitrag ist, sondern es muß das zusammen geschehen. In diesem Stragentableau ist nun überall angegeben, wie groß der Staatsbeitrag ist, so daß ich, auch wenn man Plan für Plan vornähme, kein weiteres Wort zu sagen müßte, als was schon gesagt worden ist. Ich widerspreche Herrn Karrer nicht, weil es formell bis jetzt so zu und hergegangen ist, wie er sagt, aber es veranlaßt eben eine ziemlich unnütze Diskussion. Ich will mich jedoch seinem Antrage durchaus nicht widersetzen, damit man nicht meine, ich wolle Alles in Bausch und Bogen abmachen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte nicht, daß der Große Rath irgendwie etwas erkenne, was der Sache selbst nachtheilig wäre. Es ist Niemanden persönlich so sehr daran gelegen, als mir, daß möglichst viele Unternehmungen ausgeführt werden, weil ich dafür halte, daß dieses Geld am besten angewendet ist. Aber ich glaube, grundsätzlich dürfen wir nicht so vorgehen, und wenn derartige Unternehmen von der Staatswirthschaftskommission noch nicht behandelt worden sind, so ist es immer noch Zeit, sie vorzunehmen. Es haben uns seiner Zeit die finanziellen Mittel nicht erlaubt, diese Projekte zu behandeln. Nachdem aber der Große Rath den Kredit für neue Straßenbauten wieder von Fr. 200,000 auf Fr. 300,000 erhöht hat, ist durchaus kein Hinderniß, die betreffenden Gesuche und Vorarbeiten dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen, immer unter dem Vorbehalt, daß die Betheiligten ihre Bei-

träge leisten und keinen weiteren Anspruch haben, als auf die in's Tableau aufgenommenen Staatsbeiträge. Diese Vorlagen werden außerordentlich kurz sein und auch vielleicht sehr kurz behandelt werden können.

Ich mache auch aufmerksam auf den Großrathsbeschuß vom 12. März 1868 über die Vollendung des kantonalen Straßennetzes, wo ausdrücklich vorgeschrieben ist: „Dem Großen Rathe bleibt die Bestimmung der Reihenfolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne, nach Mitgabe seiner Kompetenz, jeweilen vorbehalten; ebenso allfällig nothwendig werdende Modifikationen im Tableau, wenn neue, nicht vorgesehene Bedürfnisse auch andere Straßenbauten als dringend erscheinen lassen.“ Wir würden also bei dem beantragten Verfahren nicht so vorgehen, wie das Gesetz es will. Der Große Rath soll sich selber persönlich überzeugen, ob die betreffenden Unternehmen von solchem Interesse für die theilhabende Gegend sind, daß es sich grundsätzlich rechtfertigt, einen Beitrag von einer bestimmten Größe zu geben. Wir sehen aus dem Tableau nicht, warum der Beitrag so hoch, oder so niedrig ist, warum die betreffenden Unternehmungen so viel kosten, und nicht mehr oder weniger, und das Recht, dieses zu untersuchen, sollen wir beibehalten.

Hofer, Fürsprecher. Ich möchte mir auch eine Bemerkung über die Sache erlauben. Ich glaube, man könne hier auseinanderhalten und solle sich nicht prinzipiell auf diesen oder jenen Boden stellen. Das Tableau enthält z. B. einen Beitrag an die Gunten-Merligenstraße. Diese ist bereits fertig, und es hat daher kein Interesse, hier die Vorlage des Planes zu verlangen, sondern es könnte sich höchstens fragen, ob der beantragte Beitrag in diesem Maße gerechtfertigt sei, oder nicht. Andere Straßen, wie z. B. die Les Bois- Les Breuleux- und die Noirmont-Charmavillersstraße, sind auch zum größeren Theil vollendet; die Gemeinden sind auf eigenes Risiko vorgegangen und haben nicht einmal das Expropriationsrecht vom Großen Rathe verlangt, und die Vorlage der Pläne hat also auch da keinen Zweck, als zu untersuchen, ob der Staatsbeitrag in diesem Maße verlangt werden könne. Nur wegen der La Ferrière- Les Breuleuxstraße, die noch nicht angefangen ist, würde der Vorbehalt beizufügen sein, daß später noch das bisherige Projekt mit dem Dosis der Genehmigung des Großen Rathes unterbreitet werde. Allein bei den übrigen Objekten hat dies keinen Zweck, und wenn man sich bloß Rechenschaft geben will, ob die Beiträge im Verhältniß zu der Kostensumme stehen, so soll man die betreffenden Projekte an die Regierung zurückweisen und untersuchen lassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe durchaus nichts Anderes gewollt, als Herr Hofer. Alle die von ihm genannten Projekte sind sammt den Staatsbeiträgen vom Großen Rathe genehmigt.

Hofer, Fürsprecher. Die Straßen Les Bois- Les Breuleux und Noirmont-Charmavillers sind nicht genehmigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was nicht genehmigt ist, muß vorgelegt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da Herr Karrer so großes Gewicht auf die Sache legt, so will ich meinen Antrag zurückziehen und es einem Mitgliede des Großen Rathes überlassen, ihn aufzunehmen. Ich möchte mir nicht nachreden lassen, ich habe vielleicht beabsichtigt, das eine oder andere Projekt im großen Ganzen verschwinden zu lassen. Wenn dann mein Antrag nicht aufgenommen wird, so würde man alle Projekte — sie sind nicht weit und betreffen im

Ganzen 18 Stücke — zur Stelle schaffen und morgen zur Behandlung bringen. Nur berichtigungsweise will ich anführen, daß sämtliche Projekte, um die es sich handelt, von der Staatswirthschaftskommission und der Regierung bereits untersucht: und genehmigt sind.

Hofftetter nimmt den Antrag des Berichterstatters des Regierungsrathes wieder auf.

Abstimmung.

Für den Antrag, daß die Genehmigung des Tableau's auch die aller darin vorkommenden Straßenprojekte in sich greifen soll 44 Stimmen.

Für den Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung derjenigen Projekte, die dem Großen Rath noch nicht speziell vorgelegt worden sind 56 Stimmen.

Karrer stellt den Antrag, eine Nachmittagsitzung abzuhalten, was mit Mehrheit beschlossen wird.

Kredit-Tableau für die neuen Hochbauten des Jahres 1878.

Der Regierungsrath legt nachstehendes Tableau nebst Vortrag vor:

1. Vorarbeiten, Bauaufsicht u. s. w.	Fr. 7,000
2. Bern, Entbindungsanstalt, verschobene Nacharbeiten und äußere Anlagen	„ 3,000
3. Bern, Amtshaus, Augenspital, Großrathsbeschuß vom 28. November 1877	„ 15,000
4. Bern, Strafanstalt, Abtrittumbauten u. s. w.	„ 4,500
5. Landorf, neue Scheune (Brandversicherungs-Betrag Fr. 27,000)	„ 3,000
6. Röniz, Rettungsanstalt, Vorscherm und Verpuß	„ 3,000
7. Münchenbuchsee, Seminar, verschiedene Herstellungsarbeiten	„ 3,000
8. Hindelbank, Seminar, neue Turnhalle	„ 10,000
9. Thorberg, Anstalt und Domäne, Garantiesumme von der Schwendischeune, zweiter Jauchbehälter, Stützmauer u. s. w.	„ 5,000
10. Frienisberg, Anstalt und Domäne, Pächterwohnung, Verpuß u. s. w.	„ 2,000
11. Erlach, Rettungsanstalt, Vorscherm und Verpuß	„ 1,000
12. Trachselwald, Schloßdomäne, verschiedene Herstellungsarbeiten, Trennung von Zimmern u. s. w.	„ 2,500
13. Fraubrunnen, Schloß, verschiedene Herstellungsarbeiten u. s. w.	„ 5,000
14. Schwarzenburg, Schloß, Umbauten für die Amtschaffnerei	„ 4,500
15. Aarberg, Schloßbrunnenleitung, Erneuerung	„ 2,000
16. Nidau, Schloß, Treppenerneuerung	„ 2,000
17. Pfarrgebäude zu Meiringen, Brienzi, St. Beatenberg, Münchenbuchsee, Langenthal,	„
Uebertrag	Fr. 72,500

	Uebertrag	Fr. 72,500
	Niederbipp, Aetigen u. s. w. Abtrittumbauten und andere Bauten in Folge Feuchtigkeit, Dachvorscheru u. s. w.	" 20,000
18.	Kirchenchore, Restaurationen zu Oberburg, Leuzigen, Arch u. s. w.	" 3,500
19.	Amtsgefängnisse zu Fraubrunnen u. s. w.	" 4,000
	Summa	Fr. 100,000

Bern, 11. Januar 1878.

An den Lit. Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes!

Der Große Rath hat den Budgetansatz X. D., Neue Hochbauten, für das Jahr 1878 auf Fr. 100,000 festgesetzt, obwohl die eigentlichen Bedürfnisse beinahe das Doppelte verlangt hätten. Es müssen daher verschiedene Bauern unberücksichtigt bleiben, wie z. B. eine neue Centralheizung für das hiesige Rathhaus, neue Schmiedwohnung beim Thierhospital, Rütli Ackerbauschule, neue Lehrerwohnungen u. s. w. Andere Bauten waren möglichst zu beschränken. Die Baudirektion empfiehlt Ihnen demnach das vorstehende Vertheilungstableau zu Händen des Großen Rathes zur Genehmigung.

Mit Hochachtung!

Für die Direktion der öffentlichen Bauten:
Kohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 16. Januar 1878.

Im Namen des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ansatz der Ziffer 8 für die Turnhalle zu Hindelbank auf Fr. 8000 zu reduzieren, und Fr. 2000 für Unvorhergesehenes aufzunehmen.

Der Regierungsrath gibt diesen Antrag zu.

Kohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Betrag des diesjährigen Hochbautentableaus beziffert sich auf Fr. 100,000, die auf 19 Posten vertheilt sind. Die Hauptposten sind folgende: Die Verlegung der Augenklinik aus der Staatsapotheke in das Amtshaus Bern, mit Fr. 15,000, laut Beschluß des Großen Rathes vom 28. November 1877. Ein zweiter Hauptposten ist eine neue Turnhalle für das Seminar in Hindelbank, mit Fr. 10,000. Plan und Devis sind noch vom Großen Rathe zu genehmigen und liegen auch hier vor. Es soll dort eine große Scheune, die nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet wird, umgebaut und mit den zu einer Turnhalle nothwendigen Gerüsten versehen werden, die aber außerdem dazu dienen soll, den Zöglingen einen Tummelplatz für körperliche Bewegung darzubieten und bei Examen und Festlichkeiten verwendet zu werden. Das Fehlen einer solchen Lokalität war bis jetzt ein sehr großer Uebelstand. Nach näherer Untersuchung durch ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission hat man gefunden, die Bauten können möglicherweise mit einiger Umsicht und Oekonomie zu Fr. 8,000 ausgeführt werden, und es

wird Ihnen daher beantragt, den Kredit auf diese Summe zu reduzieren und den Ueberschuß von Fr. 2000 als Nummer 20 für Unvorhergesehenes aufzunehmen. Im Weiteren ist unter Nummer 17, Pfarrgebäude, ein Posten von Fr. 20,000. Dies ist eine runde Summe, die man aufgenommen hat, um in den verschiedenen Staatsdomänen und namentlich Pfarrgebäuden diejenigen Umbauten auszuführen, die schon längst als dringend anerkannt worden sind. Es betrifft, wie Sie sehen, hauptsächlich den Umbau einer bedeutenden Anzahl von Abritten, die als Umbauten von Pfarrhäusern in Holz ausgeführt sind, und die zum großen Theil haben unterstützt werden müssen, damit sie nicht einfallen, Bauten, die also einerseits in Folge von Baufälligkeit, andererseits aus Gesundheitsrückichten gemacht werden müssen. Der Devis sämmtlicher derartigen Bauten beträgt Fr. 23,000; möglicherweise werden aber auch die aufgenommenen Fr. 20,000 nicht ganz gebraucht werden, indem man immer das Dringendere vorabnehmen, und am Ende des Jahres vielleicht das Eine oder Andere, wenn es schon auf dem Tableau steht, verschieben muß.

Alle andern Bauten auf diesem Tableau sind Fortsetzungen bereits angefangener Bauten, lauter kleinere, aber nichtsdestoweniger sehr dringende Arbeiten. Von größeren Neubauten ist nichts da, weil man natürlich bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht im Falle ist, dem Großen Rathe Neubauten zu beantragen, die irgend in's Geld gingen.

Bei dieser Gelegenheit will ich noch kurz mittheilen, wie es sich gegenwärtig mit unseren Militärbauten verhält. Sie werden sich erinnern, daß in der letzten Sitzung des Großen Rathes, wo das Budget für 1878 beraten wurde, Fr. 325,000 dafür aufgenommen worden sind, nicht als ob man vorausgesetzt hätte, daß diese für die Vollendung des Baues genügen, sondern weil man sich hat einschränken müssen, um das vierjährige Budget nicht zu überschreiten. Diese Fr. 325,000 genügen nun gerade, um die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Affordanten für den Kohbau, also für die Erd-, Steinhauer-, Maurer-, Zimmermanns- und Dacharbeiten, und endlich für die Gypferarbeiten, sowie für die Herstellung der Fenster, zu erfüllen. Nachher muß man den Bau einstellen und die neue Periode abwarten, um einen neuen Kredit zu verlangen. Es wäre zwar technisch richtig, wenn der Große Rath erkennen würde: Der Bau muß sofort vollendet werden, und da ist der Kredit dazu; allein der Große Rath kann nicht über die Budgetsumme hinausgehen, und so muß man warten, sei es bis zum Jahre 1879, oder aber bis es sich vielleicht im Laufe dieses Jahres zeigt, daß sich die Einnahmen gebessert haben, oder diese oder jene Ausgaben nicht brauchen gemacht zu werden, worauf dann der Große Rath noch Nachkredite zur Vollendung des Baues erkennen kann. Dies wird sich erst ungefähr in der Mitte des Jahres zeigen, so daß es gegenwärtig nicht der Fall ist, einen solchen Beschluß zu fassen. Im Sommer wird dann der neue Regierungsrath dem neuen Großen Rathe die Sache nochmals vorlegen, und ich zweifle nicht, daß man dannzumal finden wird, es sei gescheidter, noch Fr. 100,000 Nachkredite zu bewilligen, als das Gebäude so stehen zu lassen, wie es jetzt ist. Im Ganzen werden noch Fr. 400,000 nöthig sein, um die Militäranstalten zu vollenden; allein wenn man für dieses Jahr Fr. 100,000 hätte, so wäre dies hinlänglich, um die Unternehmer mit Abschlagszahlungen zufrieden zu stellen, und der Rest von Fr. 300,000 könnte dann auf das Budget für 1879 gebracht werden.

Im Allgemeinen haben Sie sich selber überzeugen können, daß der Bau sehr gut ausgeführt ist, und die Bauleitung, soweit es das Technische anbelangt, ihre Pflicht erfüllt hat, so daß man ihr Dank dafür schuldig ist. Der Regierungsrath

rath hat beschlossen, die Bauleitung auf Ende dieses Monats zu entlassen und den Vertrag mit ihr aufzuheben, da in Folge der Einstellung der Bauten keine Bauleitung mehr nothwendig ist, und ich denke, der Große Rath werde damit einverstanden sein. Im Uebrigen will ich gewärtigen, was für Bemerkungen über das Tableau gemacht werden, und erkläre mich bereit, über einzelne Punkte nähere Auskunft zu ertheilen.

H o f f e t t e r, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich im großen Ganzen einstimmig dem Vorschlage des Regierungsrathes angeschlossen. Einzig bei Ziffer 8 beantragt sie die Abänderung, welche Ihnen bereits mitgetheilt worden ist. Die Staatswirthschaftskommission hatte bei Behandlung des Tableaus das gleiche Gefühl, wie beim Straßentableau, daß es nämlich ungeheuer schwierig sei, da ein endgültiges Urtheil abzugeben, sofern man die Sache nicht an Ort und Stelle untersucht. Man hat sich gefragt, ob man eine solche Untersuchung vornehmen sollte. Indessen hat man gefunden, es wäre eine zu große und bei der gegenwärtigen Sachlage nicht gerechtfertigte Aufgabe. Eine Ausnahme hat man gemacht für den verhältnißmäßig großen Ansaß von Fr. 10,000 für eine Turnhalle im Seminar Hindelbank. Es hat sich herausgestellt, daß Plan und Devis richtig sind und daß die Wahl des Platzes und die Art und Weise, wie die Sache ausgeführt werden soll, eine glückliche ist. Was die Nothwendigkeit der Erstellung einer Turnhalle anbetrifft, so ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden; nur glaubte sie, es könnte der Zweck mit Fr. 8000 erreicht werden. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, was man nicht zum Voraus wissen kann, da man es hier mit alten Bauten zu thun hat, so könnte dann aus dem Kredite von Fr. 2000 für Unvorhergesehenes das Fehlende genommen werden. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt also das Tableau mit der beantragten Modifikation.

F e u n e. Die Vertheilung des Kredites von Fr. 100,000 für neue Hochbauten betrifft ausschließlich Gebäude im alten Kantonstheil. Ich bin sehr erfreut, zu sehen, daß die Staatsgebäude im Jura sich in einem ausgezeichneten Zustande befinden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß dieser dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beipflichte.

Das Tableau wird vom Großen Rathe nebst den von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

Korrektion der Aare von der Eisenbahnbrücke bei Uttigen bis zur Uttigenfluh.

S. Tagblatt von 1877, Seite 302.

Der Regierungsrath beantragt:

1) Für die von den Gemeinden Kiesen und Uttigen in Angriff genommene Eindämmung der Aare unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Uttigen, deren Kosten vom Kantonsoberingenieur auf Fr. 114,000 veranschlagt sind, wird mit Bezugnahme auf den Regierungsrathsbeschluß vom 17. Januar 1877 ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 45,000 bewilligt, worin die Kosten für den Leitkanal inbegriffen sein sollen.

2) An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

a. die Arbeiten sind von den betreffenden Gemeinden solid und kunstgerecht unter der Kontrolle des Staats auszuführen;

b. die Auszahlung des Staatsbeitrages hat sich nach dem betreffenden Budgetkredite zu richten;

c. allfällige Ansprüche der ausführenden Gemeinden Kiesen und Uttigen sollen bezüglich der Mitbetheiligten und Pflichtigen und insbesondere gegenüber den Unternehmern der Aarekorrektur oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Uttigen gewahrt bleiben. Auch soll durch diese freiwillige Beitragsleistung die Rechtsstellung des Staates in keiner Weise verändert werden.

Die Staatswirthschaftskommission dagegen beantragt:

Der Staat leistet einen Vorschuß bis zum Betrage von Fr. 45,000 in der Meinung, daß die Bestimmung des Staatsbeitrages auf so lange sistirt bleibe, bis die schwebenden Rechtsfragen gegenüber der Unternehmung der oberhalb ausgeführten Aarekorrektur und dem Staat auf eint oder andere Weise entschieden sein werden.

K o h r, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die materielle Seite der vorliegenden Frage ist bereits in einer frühern Sitzung hier behandelt worden, so daß ich mich in dieser Richtung auf wenige Bemerkungen beschränken kann. Die Aarekorrektur zwischen Thun und der Eisenbahnbrücke bei Uttigen ist vollendet, es ist nun aber die Fortsetzung dieser Korrektur bis zur Uttigenfluh nothwendig geworden, indem nach Vollendung der obern Korrektur in der Aare unterhalb der Brücke sich eine Kiesbank gebildet hat, infolge welcher der Fluß auf die angrenzende Au ausgetreten ist. Es wird nun dem Großen Rathe für die Korrektur unterhalb der Brücke ein Plan vorgelegt mit dem Antrage, an die Kosten der auf Fr. 114,000 veranschlagten Korrektur einen freiwilligen Staatsbeitrag von Fr. 45,000 zu leisten. Nun haben sich aber im Schooße der vorberatenden Behörden Differenzen gezeigt. Während der Regierungsrath einfach in üblicher Weise an die Korrektur einen Staatsbeitrag leisten wollte, fand die Staatswirthschaftskommission, es solle der Staatsbeitrag erst geleistet werden, wenn die schwebenden Rechtsfragen sowohl gegenüber dem obern Unternehmen der Aarekorrektur als gegenüber dem Staate bereinigt seien. Die Regierung hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Betheiligten trotz dieser Rechtsfragen einen Beitrag verlangen können. Die Rechtsbündel können gleichwohl ausgefochten werden, denn der Staat hat nichts Anderes im Auge, als die Korrektur zu unterstützen, weil Gefahr im Verzuge ist. Infolge dieser Differenzen ist in der letzten Großrathssitzung das Geschäft verschoben worden. Der Regierungsrath legt es aber heute in gleicher Weise vor, weil er an seinem frühern Standpunkte festhält. Auch die Staatswirthschaftskommission beharrt auf ihrer Ansicht und formulirt ihren Antrag dahin, daß der Staat einen Vorschuß bis zum Betrage von Fr. 45,000 leisten solle in der Meinung, daß die Bestimmung des Staatsbeitrages auf so lange sistirt bleibe, bis die schwebenden Rechtsfragen gegenüber der Unternehmung der oberhalb ausgeführten Aarekorrektur und dem Staat auf eint oder andere Weise entschieden sein werden. Wir antworten darauf, daß wir gar keine Rechtsfrage gegenüber der Korrektur haben. Ein weiterer Grund, warum die Regierung sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht anschließen konnte, ist der, daß man sich nicht auf den Boden stellen will, daß der Staat Vorschüsse leiste. Dies ist für

mich der Hauptgrund. Wenn eine Gemeinde in Verlegenheit ist, wenn ein Bau pressirt, die Sache jedoch noch nicht abgeklärt ist, so kommt es oft vor, daß die betreffende Gemeinde vom Staate einen Vorschuß verlangt. Man mußte sich da auf den Boden stellen, solche Vorschüsse zu verweigern, so gerne man sie auch gegeben hätte. Daher möchte die Regierung auch hier an diesem Grundsatz festhalten. Uebrigens würden, wenn der Große Rath nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beschließen wollte, die Beteiligte nicht zur Ausführung schreiten, so daß wegen der dortigen Kalamität vielleicht der Staat gezwungen würde, von sich aus zu bauen. Ich muß mich daher, sowohl Namens der Vaudirektion als Namens der Regierung, feierlichst verwahren gegenüber den Folgen, welche der Beschluß der Staatswirthschaftskommission nach sich ziehen könnte, und ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Hoser, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Bezug auf das Maß der Staatsbeteiligung sind der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission einig. Die Bauten sind veranschlagt auf Fr. 114,000, und der Regierungsrath beantragt, in üblicher Weise einen Beitrag von $\frac{1}{3}$, also von Fr. 38,000, zu geben. Nun hat aber der Regierungsrath bereits innerhalb seiner Kompetenz Fr. 7000 für Erstellung des Leitkanals bewilligt. Dies macht zusammen Fr. 45,000. Man will also gegenüber der beteiligten Landesgegend auf das höchste Maß gehen, welches erreicht werden kann. In einem andern Punkte aber gehen der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission nicht einig. Der Antrag dieser letztern ist Ihnen mitgetheilt worden. Nach meiner persönlichen Ansicht wird die Sache praktisch so ziemlich auf's Gleiche hinauskommen, ob man nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission oder nach demjenigen der Regierung beschließt. Als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission aber glaube ich anführen zu sollen, warum sie ihren Antrag demjenigen der Regierung vorzieht. Der Herr Vorredner sagt, der Staat stehe in keinem Rechtsverhältnisse mit der Gemeinde Kiesen und Mithaste. Diese Ansicht theile ich nicht. Infolge der provisorischen Verfügung der Regierungsrathämter Sestigen und Konolingen war auch die Rechtsamegemeinde Kiesen genöthigt, Arbeiten auszuführen. Mit Rücksicht auf die Katastrophe im Juli sah diese Gemeinde sich veranlaßt, eine Beweisführung zum ewigen Gedächtniß gegen das obere Korrektionsunternehmen (Uttigenbrücke-Thunerallmend) einzukiten, und durch dieselbe zu konstatiren, daß der Mareausbruch durch die Art und Weise der Ausführung der obern Korrektionsanlage veranlaßt worden sei. Die Rechtsamegemeinde ist noch weiter gegangen und hat dem Staat den Streit verkündet. (Der Redner verliest einige Stellen dieser Kundmachung). Inwiefern der Staat da mit einem Rechtsanspruche bedroht ist, geht noch aus dem weitern Umstande hervor, daß er bei dem obern Unternehmen nach drei Richtungen beteiligt war: er hatte die technische Oberleitung und die Plangenehmigung; der Große Rath selbst genehmigte die Statuten, durch welche die Besitzer zur Ausführung gezwungen worden sind; ferner leistete der Staat einen freiwilligen Beitrag von $\frac{1}{3}$, der auf circa Fr. 110,000 anstieg; endlich ist der Staat Besitzer der Randergrienwalbung, welche an das Margebiet stößt und mit Fr. 12,000 in das Unternehmen eingeschätzt ist.

Die Staatswirthschaftskommission fragte sich nun, ob im gleichen Momente, wo die Rechtsamegemeinde einen Rechtsanspruch erhebt, es der Fall sei, einen freiwilligen Staatsbeitrag ohne irgend einen Vorbehalt zu geben. Die Kommission hat sich gesagt, die Frage, in wie weit der Staat beim obern Unternehmen schadenersatzpflichtig sei, stehe in

nahe Zusammenhang mit der Frage, wie viel er an das untere Unternehmen geben solle. Sie hat daher gefunden, man solle sich, so lange die Gemeinden mit Rechtsansprüchen drohen, in Bezug auf Regulirung des untern Unternehmens freie Hand vorbehalten. Die Ansicht des Herrn Vaudirektor, daß solche Vorschüsse gefährlich seien, kann ich nicht theilen. Der Staat riskirt nach dem Antrage der Regierung mehr, als nach demjenigen der Staatswirthschaftskommission; denn nach dem erstern wären die Fr. 45,000 definitiv ausgegeben, während nach dem letztern der Staat die Summe reduzieren könnte, wenn wider Erwarten ein Prozeß entstehen, und der Staat für das obere Unternehmen schadenersatzpflichtig erklärt werden sollte.

Was die weitere Sachlage, welche daraus entstehen könnte, betrifft, so sehe ich die Sache nicht so düster an, wie der Herr Vaudirektor, und eine Vermahrung wird da so wenig nothwendig sein als gestern. Wenn je eine Kalamität entstehen sollte, so ist nicht der Große Rath schuld, sondern man kann die Beteiligten schuld geben. Für die Letztern kann die Sache hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten ziemlich gleichgültig sein; denn der größte Theil der Arbeiten ist bereits gemacht, weil man nicht zuwarten konnte, bis die Marea sich einen neuen Lauf geschaffen hatte, sondern das alte Marebett wieder öffnen mußte. Es bleibt zwar noch ein Rest dieser Arbeiten zu machen, welcher hauptsächlich bezweckt, die Herstellungsarbeiten aarabwärts weiter zu führen, namentlich auf dem rechten Ufer, da auf dem linken die Uttigenfluh ein natürliches Hinderniß bildet. Diese Arbeiten sind aber im Verhältnisse zum ganzen Unternehmen nicht bedeutend. Schon aus diesem Gesichtspunkte also können nicht wesentliche Unzulänglichkeiten aus einer Schlußnahme des Großen Rathes erwachsen. Wenn die Gemeinden sich weigern sollten, einen Staatsbeitrag in der von der Staatswirthschaftskommission angebotenen Form anzunehmen, so wird man sich in der Weise helfen, daß man die provisorische Verfügung auf die noch auszuführenden Arbeiten ausdehnt. Ich glaube übrigens, der Fall, mit welchem die Rechtsamegemeinde Kiesen drohte, nämlich der einer erfolgreichen Prozeßführung, werde nicht eintreten.

Sahli Ich habe zunächst eine persönliche Erklärung in dieser Sache abzugeben. Ich habe in Bezug auf die Angelegenheit der Mareakorrektions zwischen Thun und Uttigen als Anwalt der Gemeinde Kiesen verhandelt, und ich stelle es daher Ihnen anheim, mein heutiges Votum deswegen als ein verdächtiges anzusehen oder nicht. Wenn Sie mich aber angehört haben werden, so werden Sie finden, daß ich in der Sache durchaus objektiv berichte, und daß, wenn ich die Stellung als Anwalt der Gemeinde Kiesen beibehalten würde, ich gerade zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission stimmen müßte. Ich nehme aber diese Stellung nicht ein, und glaube, es sei mir um so mehr gestattet, meine Ansicht zu äußern, als der Rapport der Staatswirthschaftskommission von dem verehrten Gegenanwalt der Mareakorrektions Ihnen unterbreitet worden, und der Präsident dieser Korrektionsmitglied der Staatswirthschaftskommission ist. Die Mareakorrektions zwischen Thun und Uttigen ist durch Vereinbarung der Beteiligten mit großer Mühe zu Stande gekommen. Nach Vollendung der Korrektionsanlage hat sich das Geschiebe auf die untere Partie geworfen und dort einen eigentlichen Querdamm gebildet, infolge dessen nach dem Gutachten der Sachverständigen und des Herrn Oberingenieurs eine Ueberfluthung eingetreten ist, welche 20 Fucharten der Kiesenau weggeschwemmt hat. Kiesen hing nun keineswegs etwa einen Prozeß mit dem obern Unternehmen an, sondern ließ vor der Hand bloß eine Beweisführung zum ewigen Gedächtniß vornehmen, um die

Ursache der Ueberschwemmung konstatiren zu lassen. Zu diesem Zwecke mußte Kiesen das obere Unternehmen in's Recht fassen. Gleichzeitig hat Kiesen dem Staate den Streit verkündet. Der Prozeß hat aber nicht stattgefunden, und ich glaube, es werde nicht dazu kommen.

Da die Zeit der Hochwasser herannahte, so fragte man sich, was zu thun sei. Man sah, daß es schwer sei, sich zu einem Unternehmen zusammenzuthun; denn Uttigen besitzt wenig Gemeindevermögen, so daß die ganze Last auf Kiesen fallen würde. Man hat sich an den Staat gewendet. Dieser erklärte, er habe die Sache untersucht und gefunden, die untere Korrektion müsse gemacht werden, daher dekretire er jetzt die Korrektion von Regierung wegen. Kiesen hat bis jetzt die Frage gar nicht ernstlich untersucht, ob eigentlich die Regierung berechtigt sei, eine Korrektion von dieser Ausdehnung zu beschließen. Wenn sie dieses Recht hat, so hat sie es nicht nur bei Uttigen, sondern bis auf Bern und überhaupt überall im ganzen Lande. Ich bin eher geneigt, anzunehmen, die Regierung habe dieses Recht nicht. Zwar gibt das Wasserbaupolizeigesetz der Regierung das Recht, sichernde Maßnahmen zu treffen und die Gemeinden zu Vorschüssen anzuhalten. Daß aber die Regierung berechtigt sei, eigentliche Korrektionen zu beschließen und den anliegenden Eigentümern und Gemeinden so bedeutende Kosten aufzulegen, glaube ich nicht. Die ganze Frage ist insofern von großer Bedeutung für alle diejenigen, welche an einem Flusunterhalte theilhaftig sind. Bei der obern Korrektion ist man ganz anders verfahren, indem man sich Mühe gegeben hat, auf dem Wege der Konvention zwischen den Theilhaftigen die Sache durchzuführen. Die Regierung hat also die Sache wie gewöhnliche Versicherungsbauten behandelt und den Gemeinden Vorschüsse auferlegt. Kiesen hat dieselben bezahlt und auch da wieder Entgegenkommen gezeigt. Nun hat die Regierung die Arbeiten an die Hand genommen. Der Plan wurde aber nie aufgelegt, so daß die Theilhaftigen nichts dazu sagen konnten. Ich will aber annehmen, der Plan sei rationell und man habe nicht warten können, bis die Auflage stattgefunden. Doch kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß, wenn man die Gemeinden anhalten will, zu zahlen, man ihnen auch Gelegenheit hätte geben sollen, den Plan zu prüfen.

Nun beantragt die Regierung, es sei an das Unternehmen ein Staatsbeitrag zu leisten. Die Staatswirthschaftskommission dagegen will bloß einen Vorschuß geben. Wenn nun nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission verfahren wird, so fährt die Regierung vorläufig zu; denn man kann nicht warten, bis die Rechtsfrage erledigt ist. Wird der Vorschuß bewilligt, so übernehmen die Gemeinden damit keine weitere Verpflichtung. Es könnte daher dies den Gemeinden konveniren, und es würde sich später fragen, ob der Vorschuß wieder zurückbezahlt würde. Warum will die Staatswirthschaftskommission die Form des Vorschusses wählen? Ihr Antrag sagt uns dies deutlich: (Der Redner verliest diesen Antrag.) Die Worte „und dem Staate“ sind nachträglich hineingeschoben worden, um der Sache eine etwas bessere Form zu geben. Nun sage ich: Sie können auch einen Beitrag in ganz gleicher Weise beschließen, wenn Sie die Verbindung daran knüpfen, es solle derselbe nach Erledigung der Rechtsfrage ausgerichtet werden. Das kommt auf das Gleiche hinaus. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Anträgen besteht darin, daß die Staatswirthschaftskommission sagt: bucke dich zuerst, erkläre in Allem den Abstand (Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission: Nein), dann wollen wir einen Staatsbeitrag geben.

Wenn die Rechtsfragen, von welchen man hier redet, sich auf die Aarestrasse, die jetzt korrigirt werden soll, beziehen würden, so ließe sich das schließlich hören, obwohl ich nicht

gerne sehe, daß man einen moralischen Druck ausübt und dem Richterspruche vorgeht. Wenn Kiesen an die obere Korrektion Ansprüche hat, so soll der Große Rath nicht kommen und sagen: wir geben dir einen Staatsbeitrag an deine Korrektion, wenn du das obere Unternehmen entlastest. Es ist nicht in der Stellung des Großen Rathes, so vorzugehen und gleichzeitig mit der einen Hand zu geben und mit der andern zu nehmen. Der Große Rath soll sich nicht zum Anwalt des obern Unternehmens machen, welches ein Privatunternehmen ist. Entweder hat die Gemeinde ein Recht gegenüber dem obern Unternehmen, und dann soll man es ihr lassen, oder sie hat kein Recht, und dann braucht man auch nichts zu fürchten. Der Große Rath soll also da nicht zwei ganz getrennte Gegenstände vermengen, sondern einfach fragen: ist der Beitrag gerechtfertigt oder nicht? Wenn ich die Interessen von Kiesen verfechten wollte, so würde ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Annahme empfehlen. Der Vorschuß würde verwendet, und dann würde es sich fragen, ob der Staat, wenn er diese Fr. 45,000 ausgegeben hätte, nicht genöthigt wäre, fortzufahren. Gibt er dagegen einen fixen Beitrag, so weiß er, woran er ist.

Beschließen Sie nun, wie Sie wollen. Ich glaube, man könne die Sache unmöglich stecken lassen. Wenn Sie den Vorbehalt aufnehmen, Kiesen solle auf alle Rechte verzichten, so muß der Vorschuß gleichwohl verwendet werden. Daher ist der Vorbehalt praktisch von keiner Bedeutung. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission würde uns in Schwierigkeiten aller Art hineinstürzen. Ich stimme zum Antrage der Regierung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission war ursprünglich beauftragt, über die Angelegenheit zu rapportiren, und die Redaktion des Antrages der Staatswirthschaftskommission ist von ihm ausgegangen. Da nun Herr Karrer verhindert ist, so war ich genöthigt, das Referat zu übernehmen. Herr Sahli hat die Sache so dargestellt, als wenn es sich heute darum handeln würde, die Fr. 45,000 auszuwerfen oder nicht. Ueber die Summe ist aber zum größten Theile bereits verfügt. Die Regierung hat Fr. 7000 für den Leitkanal ausgegeben und an die übrigen Kosten immer $\frac{1}{2}$ beigetragen. Die Folgen, welche Herr Sahli schildert, als ob der Staat dann einzig die Sache durchführen müsse, treten nicht ein; denn der Staat gibt seinen Drittheil nur nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten. Herr Sahli sagt, es sei des Staates unwürdig zu sagen: bucke dich zuerst, dann wollen wir etwas beitragen. Ich kehre die Sache um und sage: es ist des Großen Rathes unwürdig, die Zustimmung von Kiesen anzunehmen. Die Rechtsgemeinde bestreitet, daß sie verpflichtet sei, etwas zu bezahlen, und nun sagt sie: Staat bucke dich, dann wollen wir weiter sehen, ob wir einen Prozeß führen wollen oder nicht. Der Staat soll da vorgehen, wie ein Private: Wenn ein solcher ein Verhältniß mit Jemanden hat, und ein Punkt nicht erledigt werden kann, so behält er sich seine Rechte vor.

Sahli. Die Rechtsgemeinde hat nicht für den Staatsbeitrag petitionirt, sondern die Regierung hat in Folge mündlicher Verhandlungen es für nöthig gefunden, die Sache zu regliren und in Form eines Staatsbeitrags dem Unternehmen unter die Arme zu greifen. Es ist auch nicht richtig, daß die Gemeinde Kiesen sich geweigert habe, zu zahlen; sie hat einen Beitrag geleistet.

Gfeller, in Wichtlach. Bloß ein paar Worte zur allgemeinen Aufklärung über den Zustand, welcher durch die

Hochwasser herbeigeführt worden ist. Es ist richtig, daß das obere Unternehmen das Unglück weiter unten herbeigeführt hat. Man wird auch nicht bestreiten können, daß die Gemeinde Riesen stets ihr Möglichstes gethan und große Opfer gebracht hat. Die Au war nicht gewöhnliche Au, sondern schöner Wald. Wenn die Arbeiten nicht weiter geführt werden, so ist das bereits dafür verausgabte Geld gefährdet. Es handelt sich um einen eigentlichen Nothstand, und es ist daher gerechtfertigt, einen Beitrag zu bewilligen.

Riechti. Es handelt sich hier um eine Konsequenzfrage für die Zukunft, und da die vorberatenden Behörden nicht einig sind, so stelle ich den Antrag, es möchte die Sache verschoben und eine Spezialkommission zur Prüfung derselben niedergesetzt werden.

Das Präsidium setzt diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bekämpfe den Verschiebungsantrag, da die Angelegenheit einläßlich untersucht worden und spruchreif ist. Die Sache ist schon einmal verschoben worden, so daß, wer sich darum interessirte, sich erkundigen konnte. Uebrigens ist auch Gefahr im Verzuge. Der Standpunkt der Regierung war folgender: Sie hat gesagt, die Korrektion müsse vorgenommen, und es solle an dieselbe, wie an alle ähnlichen Unternehmen, ein Staatsbeitrag geleistet werden. Die Rechtsfrage wird nachher reglirt werden. Wenn nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beschlossen würde, so wären die Gemeinden und der Staat in größter Verlegenheit, und man könnte nichts mehr bauen, oder aber die Regierung wäre genöthigt, entgegen dem Beschluß des Großen Rathes gleichwohl zu bauen, da es sich da um eine Kalamität handelt. Ich möchte Sie daher bitten, die Angelegenheit nicht zu verschieben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Vorredner stellt die Sache so dar, als könnten bei Annahme des Vorschlages der Staatswirthschaftskommission die Arbeiten nicht fortgesetzt werden. Dies ist nicht richtig; denn man wird sich helfen wie bisher, wo die Regierung die Arbeiten vorläufigweise unterstützte, indem sie zuerst Fr. 7000 für den Leitkanal und nachher successive 1/3 beitrug.

Zyro. Ich warne vor Verschiebung; denn die Sache ist spruchreif. Es wird sich nur darum handeln, ob der Beitrag unter dem Titel einer Subvention oder eines Vorschusses gegeben werden solle. Im Effekt wird die Sache ziemlich auf's Gleiche hinauskommen. Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung: Die Aare ist schon seit Jahrhunderten, namentlich aber seit der Einleitung der Kanäle in den Thunersee, Gegenstand von Streitigkeiten. Früher lagen sich die Gemeinden in den Haaren, weil jede für sich allein vorging. Damit wurde aufgeräumt, indem in einem Gutachten von 1825 der Satz aufgestellt wurde, bei einem Flusse müsse man das große Ganze in's Auge fassen. Gegenwärtig liegen sich nun, statt der Gemeinden, die Korrektionsunternehmungen in den Haaren, und wir werden erst wieder auf den richtigen Boden gelangen, wenn der im Gutachten von 1825 ausgesprochene Grundgedanke zur Ausführung gelangt. Ich stimme vorläufig zum Antrage der Regierung, weil ich glaube, es würde sonst Mißstimmung bei den theilhaftigen Gemeinden hervorgerufen, indem man meinen könnte, es habe der Große Rath da einen Druck ausüben wollen.

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Riechti Minderheit.

In Bezug auf die Sache selbst verlangt Niemand mehr das Wort. Es folgt daher die

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . 76 Stimmen.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission 27 "

Schluß der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigung.

Seite 39, Spalte II, Zeile 25 v. u., soll es statt Fr. 3,400,000 heißen: Fr. 3—400,000.

Sechste Sitzung.

Donnerstag den 31. Januar 1878.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Micheli.

Tagesordnung :**Gesetzesentwurf**

betreffend

Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt 1877, Seite 252 und 268.)

N o h r, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in einer früheren Sitzung die Revision des Jagdgesetzes in erste Berathung gezogen und folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

„Die Jagdpatentgebühr, welche bei der Erhebung des Patents zu bezahlen ist, wird für den ganzen Kanton festgesetzt:

„a. für die Jagd auf alles Gewild mit Einschluß der Gemsen auf Fr. 80, wovon Fr. 60 dem Staate und Fr. 20 den Gemeinden,

„b. für die Jagd mit einzigem Ausschluß der Gemsen auf Fr. 50, wovon Fr. 40 dem Staate und Fr. 10 den Gemeinden zufallen sollen.“

Heute kommt nun diese Revision in zweite Berathung, und es fragt sich, ob Sie bei Ihrem damaligen Beschluß beharren wollen. Bekanntlich ist die Frist zwischen der ersten und zweiten Berathung dazu da, daß hinlängliche Zeit gegeben sei, den Gesetzesentwurf in der Mitte des Volkes durch die Presse zu kritisiren und bezügliche Wünsche und Abänderungsanträge durch besondere Petitionen, Eingaben von Vereinen u. s. w. dem Großen Rath vorzulegen. Es ist nun eine solche Petition eingelangt aus dem Jura mit 645 Unterschriften, wovon 58 aus dem Amte Biel, 111 von Courtelary, 79 aus den Freibergen, 107 aus Münster, 30 von Nidau und 260 von Bruntrut. Davon rühren aber nur 182 von patentirten Jägern her; die übrigen 463 sind von anderen Leuten, von denen man sich verwundern muß, daß sie durch ihre Unterschriften so viel Interesse an diesem Gegenstand beurtunden haben.

Diese Petition geht dahin, daß der Große Rath die Jagdpatentgebühr für die niedere Jagd festsetzen möchte auf Fr. 30, und für die Hochwildjagd, speziell für die Gemsjagd auf Fr. 60. Ferner wird verlangt, daß temporäre Erlaubnißscheine ausgestellt werden, so daß, wenn Einen die Lust käme, einen Tag lang zu jagen, er dafür kein Patent zu lösen brauchte, sondern für Fr. 1, 2 oder 3 eine Bewilligung bekäme. Ferner wird um die Erlaubniß petitionirt, an den Sonntagen zu jagen, was in unserem Gesetz verboten ist. Im Weiteren wird verlangt, daß die Bannbezirke aufgehoben werden. Wie Sie wissen, ist im Gesetz dem Regierungsrathe anheimgestellt, nach Gutfinden größere oder kleinere Bezirke in Bann zu legen, und das ist in den letzten 8 Jahren auch geschehen, so daß zur gegenwärtigen Stunde der ganze Kanton successive je zwei Jahre lang in Bann gewesen ist, mit Ausnahme vielleicht hie und da von ganz kleinen Abschnitten, die wegen den Grenzen zwischen hinausgefallen sind. Ferner verlangt die Petition, daß Gewild angekauft und in unsere Wälder versetzt werde, um so den Wildstand zu heben. Endlich wird gewünscht, daß sämtliche Jäger beedigt und verpflichtet werden, sich in eine Jägergesellschaft aufzunehmen zu lassen. Im Weiteren sind von Jägervereinen und Privaten verschiedene Zuschriften eingelangt, von denen die einen hohe, die anderen niedere Patentgebühren wünschen.

Diese verschiedenen Kundgebungen haben die vorberathenden Behörden bemogen, die ganze Angelegenheit noch einmal einläßlich zu prüfen. Sowohl Ihre Spezialkommission, als der Regierungsrath sind dabei zu dem Resultat gelangt, daß sie dem Großen Rathe beantragen wollen, von seinem früheren Beschlusse abzugehen.

Vor Allem sind beide vorberathende Behörden einig, daß man unter allen Umständen nur eine einheitliche Patentgebühr für alles Gewild, sei es groß oder klein, festsetzen solle. Wir haben gefunden, daß der Beschluß des Großen Rathes, auf die Gemsjagd eine besonders hohe Gebühr zu setzen, so wohl gemeint er sei, sich in der Wirklichkeit nicht bewähren werde. Seitdem das neue eidgenössische Gesetz in Kraft getreten ist hat man in der ganzen Schweiz besondere Jagdbannbezirke für das Hochwild gemacht, bei uns zwei sehr große, in denen während vorläufig fünf Jahren absolut nicht gejagt werden darf, und dadurch ist natürlich der größtmögliche Schutz für die Gemsen in Scene gesetzt. Ferner ist die Jagd im Hochgebirg in Folge des neuen Gesetzes auch dadurch beschränkt, daß statt drei Monate lang jetzt nur einen Monat lang gejagt werden darf. Daher ist es nicht angezeigt, nun oben drauf noch die Patentgebühr für die Hochwildjagd zu erhöhen.

Ein anderer Grund ist der, daß man gerade den guten Zweck des Antrags, den Schutz des Gewildes, nicht erreichen wird. Je höher die Gebühr im Gebirge ist, desto weniger Jäger werden ein Patent lösen. Bis zur heutigen Stunde, wo die Gebühr für die Hochwildjagd bei der erweiterten Jagdzeit Fr. 46 betragen hat, haben nur ganz außerordentlich wenige Jäger ein Patent gelöst. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht gejagt worden sei, denn wenn Jemand eine Leidenschaft für die Gemsjagd hat, so geht er mit oder ohne Patent, indem dies bekanntlich eine Leidenschaft ist, der man fast nicht widerstehen kann. Die Folge der Erhöhung der Gebühr wäre also, daß fast keine Patente mehr gelöst, dafür aber desto mehr gewildert würde, und wir haben es daher beinahe unmoralisch gefunden, durch ein Gesetz Veranlassung zu solchen Fehlritten zu geben.

Im Weiteren ist es auch seit dem neuen Bundesgesetz schwer, verschiedene Gebühren anzusetzen. Es gibt Komplikationen, und man hat überhaupt angenommen, wer einmal die Erlaubniß zur Jagd habe, dem solle gestattet sein, auf jedes jagdbare Thier zu schießen, und es sei dem Jäger, der ein Patent für Kleinwild hat, zu viel zugemuthet, wenn ihm ein Hochwild entgegentommt, das Gewehr beim Fuß zu nehmen.

Zweitens müssen wir den Beschluß wegen Abtretung eines Theils der Gebühren an die Gemeinden bekämpfen. Einerseits entzieht man damit der Staatskassa eine Summe von Fr. 5–10,000, ohne irgend den Gemeinden einen wirklichen Nutzen zu bieten; denn von diesem Antheil würde jede der 500 Gemeinden im Kanton im Durchschnitt nur Fr. 10 bis 15 beziehen, so daß der Bezug dieses Antheils, die ganze Registratur und Ueberwachung der Sache sowohl für den Staat als für die Gemeinden vielleicht ebenso viel Kosten nach sich ziehen würde, als der Betrag ist.

Was nun die Höhe der einheitlichen Patentgebühr anbelangt, so wird in der Petition aus dem Jura der Antrag gestellt, sie möchte auf Fr. 30, eventuell auf Fr. 60 für die Hochwildjagd festgesetzt werden. In der Kommission walteten zwei Ansichten: die Einen wollen auf Fr. 35, die Andern auf Fr. 50 gehen. Der Regierungsrath hingegen hat geglaubt, auf seiner ursprünglichen Vorlage beharren zu sollen, und empfiehlt Ihnen, die Gebühr auf Fr. 40 festzusetzen, was ungefähr der Abnahme des Geldwerths seit dem Jahr 1832 entspricht, wo die Gebühr Fr. 23 betrug, und was auf

der andern Seite immer noch mäßig genug ist, um nicht befürchten zu müssen, daß man dadurch die Wildddieberei befördere.

Da nur ein Paragraph vorliegt, so würde die ganze Angelegenheit in globo zu behandeln sein, und im Weiteren würde es sich fragen, was man über die Petition aus dem Jura beschließen soll. Der erste Punkt wird durch Ihre Beschlußfassung über den Artikel erledigt werden; die übrigen würden nach dem Entscheid darüber zur Berathung kommen. Ich empfehle das Eintreten in die zweite Berathung auf Grundlage des Beschlusses der ersten Berathung.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Wie Sie sich erinnern werden, hat sich der Große Rath bei der ersten Berathung dahin ausgesprochen, daß keine eigentliche Revision des Jagdgesetzes stattfinden, sondern nur die Frage der Erhöhung der Jagdpatentgebühren erledigt werden solle. Nun haben Sie bereits gehört, daß die Kommission und der Regierungsrath einig sind, daß der Große Rath, in Abweichung von seinem früheren Beschluß, eine einheitliche Taxe für die niedere und die Hochwildjagd festsetzen und von der Vertheilung der Taxen zwischen Staat und Gemeinden absehen solle. Wir haben gefunden, daß man durch Einführung einer besonders hohen Taxe für die Hochwildjagd nur die Wildddieberei befördern würde und daß die Vermehrung des Hochwildes nur durch eine Verstärkung und Vielfältigung der Jagdpolizei erzielt werden könne. Nun ist klar, daß wir auf diesen Bergen nicht eine genügende Jagdpolizei aufstellen können, sondern daß wir es den Jägern, welche sich für die Vermehrung des Hochwildes interessieren, überlassen müssen, diese Jagdpolizei auszuüben und die Wildddiebe dem Richter zu verzeihen. Bei der bedeutenden Verkürzung der Hochwildjagdzeit in Folge des eidgenössischen Gesetzes würde man aber die ordentlichen Jäger durch Erhöhung der Taxe noch vollständig abschrecken. Endlich hat man gesagt, wenn man die Patenttaxen für die niedere Jagd circa verdoppelt, so sei es diesen Jägern auch zu gönnen, wenn der eine oder andere einen Ausflug in die Berge macht, bei dieser Gelegenheit auch auf Hochwild schießen zu dürfen.

Was das Fallenslassen der Beiträge an die Gemeinden betrifft, so ist einerseits die Geringsfügigkeit des Antheils, andererseits die Schwierigkeit der Vertheilung in Betracht gefallen. Nehmen wir an, es werde sich die gegenwärtige Zahl von 1700 Jägern in Folge der erhöhten Taxe auf 1500 reduciren, so ergibt der Antheil von Fr. 10 für die Gemeinden Fr. 15,000. Vertheilt man diese Summe auf 500 Gemeinden, so würde es einer Gemeinde circa Fr. 30 beziehen. Ich glaube, daß bei den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden und des Staates die Gemeinden gegenüber dem Staat auf diesen Antheil wohl verzichten dürfen. Allein auch die Schwierigkeiten der Ausführung sind in meinen Augen ganz enorm. Es fragt sich, welcher Modus für die Vertheilung gefunden werden soll. Soll vertheilt werden nach der Zahl der Jäger, nach der Oberfläche des Jagdgebietes der Gemeinden, nach ihrer Kopfzahl, nach den Armenverhältnissen u. s. w. Und wenn dies endlich herausgefunden ist, so wird sich weiter fragen, welcher Gemeindefasse der Antheil zukommen, ob er kapitalisirt werden soll, oder nicht u. s. w. Kurz, gegenüber diesen vielen Schwierigkeiten und in Betracht der gegenwärtigen Finanzlage des Staates hat die Kommission einstimmig gefunden, es sollen diese Gebühren, wie bis dahin, einzig dem Staate zufallen.

Endlich fragt sich, wie hoch die Taxe gestellt werden soll, und da möchte ich fast gar sagen, man habe nach dem Spruchwort: So viel Köpfe, so viel Sinne, in der Kommission die Erfahrung gemacht: So viel Jäger, so viel Sinne. Es sitzen in der Kommission vier Jäger; einer hat zuerst Fr. 30 bean-

tragt, ein anderer Fr. 35, einer Fr. 40, und einer Fr. 50, und schließlich soll ich Namens zweier Mitglieder der Kommission beantragen, die einheitliche Taxe auf Fr. 35 zu setzen, und Namens zweier anderer, sie festzusetzen auf Fr. 50, und der Präsident der Kommission wird sich erlauben, das annähernde Mittel zu finden, und zum Antrag des Regierungsrathes stimmen.

Als ich meine Motion wegen Erhöhung der Jagdgebühren einbrachte, habe ich auseinandergesetzt, man müsse in Anbetracht des Sinkens des Geldwerthes seit 1832 die Gebühr um circa 30 % erhöhen, könne sie aber auch auf Fr. 40 feststellen. Ich habe ferner angeführt, daß, abgesehen von dem fiskalischen Zweck, die Erhöhung sich auch dadurch motivire, daß es gut sei, auf diese Weise manche Bürger von der Jagd fernzuhalten, die nach meiner Ansicht besser thun, ihren Familien zu leben. Ich bin nun aber der Meinung, daß man mit der Erhöhung auch nicht zu weit gehen dürfe, und daß man immerhin das republikanische Prinzip im Auge behalten müsse, daß es nicht nur den sogenannten Vornehmern und den Reicheren, sondern jedem Bürger, der für sich und seine Familie sorgt, möglich gemacht werde, die Jagdlust auszuüben. Ich glaube deshalb wirklich von meinem Standpunkt aus, daß der erste Antrag der Kommission und der Regierung, die Taxe auf Fr. 40 zu stellen, ungefähr das Richtige getroffen habe, und überlasse es den beiden Mehrheiten, oder wenn man will, den beiden Minderheiten, sowohl das Minimum von Fr. 35, als das Maximum von Fr. 50 zu rechtfertigen.

Auf das zweite besonders zu behandelnde Traktandum, die Petition aus dem Jura, werde ich später zurückkommen. Eventuell, nämlich für den Fall, daß Sie einen Unterschied zwischen den Gebühren für die Hochwildjagd und denjenigen für die niedere Jagd festsetzen sollte, soll ich noch Namens der Kommission beantragen, unter lit. b nach dem Worte „Gems“ einzuschalten: „Rehe und Hirsche“, damit die Gemsjäger für die höhere Taxe auch das Recht hätten, auf Rehe und Hirsche zu jagen.

Da Niemand das Eintreten bekämpft, so wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

v. Groß. Ich finde, daß eine Gebühr von Fr. 35 beim Einheitspatent zu wenig ist. Wenn einerseits der Staat an Patentgebühren mehr einnehmen will, so muß er auf der andern Seite auch mehr Ausgaben machen. Schon durch die Verfügung des Bundes, welche zwei Freiberge bestimmt, kommt der Kanton in eine Auslage von wenigstens Fr. 5000 jährlich. Dann hat der Staat bis jetzt zum Schutz der patentirten Jäger viel zu wenig geleistet. Der Jagdaufscher ist so viel als nichts. Freilich werden etliche Rekompensen an Landjäger ausgerichtet, die Anzeigen gegen Wilderer machen; aber im Allgemeinen muß der Staat der Jagd viel größeren Schutz angedeihen lassen, als bis dato. Ferner sind in der Vollziehungsverordnung Rekompense für die Erlegung von Raubthieren vorgesehen. Nachdem der Bund die Fuchsjagd nicht mehr hat bewilligen wollen, muß man suchen, die Raubthiere in der geschlossenen Zeit zu vertilgen. Ich beantrage demnach, ein Einheitspatent von Fr. 50 festzusetzen. Diese Taxe ist in der Presse und im Jägerpublikum allgemein gebilligt worden. Nimmt man eine Taxe von Fr. 35, so repräsentirt dies nicht einmal den Werth einer Gemsje.

Schließlich möchte ich noch einen Zusatzantrag machen. Bekanntlich haben wir im Kanton zwei Freiberge, die während fünf Jahren der Jagd gänzlich entzogen sein sollen. Nach dieser Frist wird der Bund bewilligen, daß dieselben wieder begangen werden können. Bei einer Patentgebühr von Fr. 50 wird sich nun Alles in diese Freiberge werfen, gerade so wie

in der Ebene, wenn ein Bannbezirk aufgeht, alle Jäger sich dorthin stürzen, so daß schließlich der Bann zu gar nichts nützt. Ich beantrage deshalb für den Fall, daß die einheitliche Taxe eingeführt wird, beizufügen: „Der Regierungsrath wird ermächtigt, bei Eröffnung der Jagd in den Freibergen die Patentgebühr für Gamsen angemessen zu erhöhen.“

Bürki. Ich ergreife das Wort hauptsächlich zum Schutze der Gamsen. Die Gemse ist ein idyllisches, und ich möchte sagen, poetisches Thier, und ich erlaube mir, Ihnen zu seinen Gunsten die Strophe aus dem schönen Gedichte über die Gamsjagd in Erinnerung zu bringen:

„Blötzlich aus der Felsenspalte
Tritt der Geist, der Bergesalte:
„Raum für Alle hat die Erde;
„Was verfolgst du meine Herde?““

In der That ist die Gemse ein so zierliches und schönes und zugleich so unschädliches Thier, daß sie wirklich in jeder Hinsicht Schutz verdient. Die Gemse schadet absolut Niemanden. Sie sucht ihre Nahrung in den höchsten Regionen, wo noch irgend etwas wächst, wo sogar der Wildhauer nicht hinkommt, so daß sie also selbst diesem Abbruch thut. Wer je die Augenweide gehabt hat, Gamsen im Freien zu sehen und ihre graziosen Bewegungen zu beobachten, wird mit mir einstimmen, daß man dieses Thier schütze, und ich halte dafür, wenn man in Betracht zieht, daß es für unsere Fremdenindustrie einen enormen Werth hätte, wenn bekannt würde, daß unsere Alpen wieder mit Gamsen bevölkert sind, so wäre es fast angezeigt, die Gamsjagd zu verbieten.

Soweit kann man nun freilich nicht gehen, sondern man muß sich mit der Erhöhung der Jagdtaxen begnügen. Man wendet gegen die Erhöhung auf Fr. 80 ein, es werde dies zur Folge haben, daß die Wilddiebe überhand nehmen, und keine gehörige Jagdpolizei mehr könne gehandhabt werden, während bei einer geringeren Taxe die Jäger selbst die beste Polizei bilden werden. Ich halte diese Hoffnung für illusorisch. Ich möchte den Gamsjäger sehen, der in jenen unwirthlichen Regionen, wo, wie Schiller im Tell sagt, „der Wanderer dem Wanderer scheu und still vorübergeht“, gegen einen mit dem Morgengewehr ihm begegnenden Wilderer Polizei machen würde. Und ebenso wenig könnt ihr den Herrn Schwendimann mit seinen Landjägern dort stationiren; dort hört eben alle Polizei auf (Heiterkeit.) Darum muß man unten im Thale Ordnung schaffen, wo Menschen wohnen, wo die geschossene Gemse verwerthet wird, und große Bußen festsetzen sowohl für den Verkäufer, als für den Käufer. Da kann man nachhaltig wirken, und darum ist eben auch im ersten Projekt die Betheiligung der Gemeinden vorgesehen, um diese in's Interesse zu ziehen und zur Handhabung der Polizei mitzuhelfen zu lassen.

Im Weiteren begegnet man dem Einwand, man werde doch immer Wilderer haben, wie die Erfahrung beweise. Ich möchte dem entgegenhalten, daß es mit der Wilddieberei doch nicht so gefährlich ist. In den Bergketten bei uns, die seit einigen Jahren in Bann sind, ist es nichts Seltenes, Gamsen bis zu fünfzig Stück bei einander zu sehen, und das beweist zugleich, daß die Gemse ein sehr zutrauliches Thierchen ist, das sich bald wieder den Menschen naht, sobald es sieht, daß der Mensch, sonst sein Todfeind, nicht mehr auf es schießt, und so kommt es, daß man allmählich diese Augenweide in der Nähe haben kann, während es sonst schnell verschwindet, sobald es in einer gewissen Distanz einen Menschen sieht.

Was nun den Unterschied in den Taxen anbelangt, so glaube ich, es habe derselbe seine gute Berechtigung. Die Taxe von 80 Fr. ist speziell zum Schutze der Gamsen bestimmt, weil, wie gesagt, dieses Thier Niemanden schadet,

während hingegen allerdings für die anderen größeren Thiere ein Unterschied zu machen ist, weil diese schädlich sind.

Die Betheiligung der Gemeinden sobann hat, wie ich schon erwähnt habe, jedenfalls viel Werth im Interesse der Handhabung der Jagdpolizei. Aber noch aus einem andern Grunde. Ich acceptire überhaupt den Grundsatz, daß man, wie bereits im Wirthschaftsgesetze geschehen ist, die Gemeinden an unseren indirekten Steuern betheiligen soll. Die Gemeindeflasten wachsen so gut, wie die des Staates; die Gemeinden haben aber nicht in der Gesetzgebung das Mittel, von sich aus indirekte Steuern aufzulegen, und darum soll der Staat ihnen einen Antheil geben. Ich halte es daher für zweckmäßig, diesen Grundsatz neuerdings hier zu sanktioniren.

Erlauben Sie mir noch, in Erinnerung zu bringen, daß bei der ersten Berathung nach einer ziemlich langen Debatte der Entwurf, wie er vorliegt, mit bedeutendem Mehr angenommen worden ist, und daß der Antrag der Regierung und der Kommission nur 12 Stimmen auf sich vereinigt hat. Seither hat man über das Gesetz nicht viel neue Stimmen gehört. Aus dem Oberland speziell ist keine Kundgebung gekommen, und Sie können schon daraus schließen, daß das Oberland den Gesetzesentwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, acceptirt, und ich kann beifügen: es acceptirt ihn nicht nur, sondern es begrüßt ihn, weil es darin den Schutz der Gamsen findet, den es in mehrfacher Beziehung wünscht. Ich habe mich seither viel darum interessiert und nachgefragt, und das allgemeine Urtheil ist, man habe das Richtige getroffen. Ich empfehle also, den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, anzunehmen.

Schori. Herr Bürki hat, wie es scheint, zu den Jägern kein Zutrauen. Es ist unparlamentarisch von ihm, zu sagen, die Jäger seien nicht im Stande, Polizei zu halten. Dann muß ich auch dem Herrn Großrathspräsidenten und dem Herrn Präsidenten der Kommission bemerken, daß auch sie heute nicht ganz parlamentarisch verfahren. Der Herr Präsident der Spezialkommission weiß ganz gut, daß man in der letzten Stunde in der Kommission auf einen Mehrheitsantrag einig geworden ist, und ich kann daher nicht begreifen, daß er kommt und sagt, wir seien zwei gegen zwei, und wenn es auch so wäre, so glaube ich, er sei noch einmal nicht berechtigt, heute vor der Diskussion sich dem Antrag der Regierung anzuschließen, sondern er hätte zwischen Fr. 35 und Fr. 50 entscheiden sollen. Dann ist auch das nicht parlamentarisch, daß der Herr Großrathspräsident den Mitgliedern der vorberathenden Behörden das Wort nicht ertheilt hat.

Der Entwurf ist bei der ersten Berathung als Lückenbüßer behandelt worden, und daher bin ich zu spät gekommen, um in der Diskussion meinen Antrag auf Fr. 35 vertheidigen zu können. Ich halte diesen Antrag jetzt aufrecht. Der Herr Präsident der Kommission hat in der Begründung seines Anzugs auf Erhöhung der Taxen nicht als Jäger geredet, und so auch jetzt nicht. (Heiterkeit.) Ich habe die Sache so aufgefaßt, weil der Geldwerth sich seit 1832 um einen Drittel verringert hat, so solle man die Taxe um einen Drittel, also eigentlich auf Fr. 33, oder höchstens auf Fr. 35 erhöhen. Die Gebühr wegen der Jagd selber noch mehr zu erhöhen, ist nicht recht. Durch das Bundesgesetz ist die Jagdzeit für die Jäger vom Land, die ihr Geschäft besorgen und schaffen müssen, fast um die Hälfte verkürzt worden. Früher konnte man vom 1. Oktober bis zum Neujahr auf die niedere Jagd gehen und dann zwei Monate lang auf die Fuchsjagd. Seit dem Bundesgesetz hingegen können wir nur vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember jagen, und Fuchsjagd ist gar keine mehr, trotzdem die Füchse in den Niederungen dem Wildstand

mehr schaden, als alle Jäger und Wilberer zusammen im Hochgebirg. Das Gesetz hätte noch Sinn, wenn es die 14 Tage vorab, statt hintenab genommen hätte; denn die 14 Tage vor dem Neujahr sind für den Jäger vom Lande gerade die günstigste Zeit, während er im Herbst noch mit den Feldarbeiten zu thun hat. Also sind auf den heutigen Tag Fr. 35 für eine solche kurze Jagdzeit genug.

Von der Hochwildjagd verstehe ich nichts; aber ich sage, wenn man das Patent zu hoch stellt, so gibt es Niemanden mehr, der eins löst. Das erfahren wir ja schon jetzt im Jura: Herr Moschard wird euch sagen, wie es dort aussieht. (Heiterkeit.) Herr Bürki hat gesagt, wenn man das Patent hoch stelle, so werden dadurch im Oberland die Gämse geschützt, weil dann nur Wenige mehr ein Patent nehmen. Das begreifen wir wohl; aber wir Jäger im Mittelland, Seeland, Ob- und Nid- u. Aargau, Emmenthal, kurz in den drei Vierteln des Kantons, die nichts von Hochwild haben, wollen nicht wegen der paar Jäger im Oberland 10 bis 20 Fr. mehr zahlen. Wenn man höher als auf Fr. 35 geht, so stempelt man uns Jäger zu Wilddieben und macht dem gewöhnlichen Bürger, der sein Geschäft gleichwohl besorgen muß, das Jagen unmöglich. Fr. 50 Gebühr ist gut für ein bismarckisches Gesetz, (Große Heiterkeit) aber nicht für ein republikanisches.

Ich habe einstweilen meine Sache gesagt und glaube, mein Antrag sei im Interesse des Kantons und auch des Jagdregals selber. Ich will euch nur gerade erklären, daß, wenn ihr höher geht, als auf Fr. 35, ihr mit den Gebühren der Jäger vom Land, die alle Abende heimgehen und nicht Professionsjäger, Herrenjäger sind, wie man sagt, (Große Heiterkeit) keine großen Sprünge mehr machen werdet: ihr werdet nicht die Hälfte von der Summe einnehmen, die ihr ausgerechnet habt. Ich möchte, daß Ordnung gehalten werde, und daß Jeder nach einem republikanischen Gesetz kann jagen gehen, und nicht bloß die Rentiers. Herr Bürki hat gesagt, es sei doch gegen den Entwurf nicht viel Opposition gekommen. Wegen solchen dummen Sachen macht man kein solches Aufsehen. (Große Heiterkeit.) Wenn man geglaubt hätte, es nütze etwas, so hätte man auch gegen das eidgenössische Jagdgesetz opponirt: ein dümmeres Gesetz hat der Bund noch nie gemacht, als dieses.

Herr Präsident. Wenn Herr Schori meint, der Präsident habe ihm als Mitglied der Kommission das Wort abschneiden wollen, so ist er im Irrthum. Ich habe allerdings nicht ausdrücklich den Mitgliedern der Kommission das Wort gegeben; aber wenn Herr Schori als solches das Wort verlangt hätte, so hätte ich es ihm sofort eingeräumt. Herr Schori hat nun vom Recht des freien Wortes vollen Gebrauch gemacht, (Heiterkeit) und wenn er glaubt, er habe sich dabei parlamentarisch benommen, so will ich ihm diesen Glauben gern lassen. (Heiterkeit.)

Keller. Ich muß den Herrn Präsidenten der Kommission gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, wie wenn er etwas gesagt hätte, was nicht wahr ist. Das erste Mal, als die Kommission bei einander war, wohnte der Präsident nicht bei, und ein anderes Mal fehlte eines der Mitglieder. Der Herr Präsident hat aber gewußt, wie jenes fehlende Mitglied gestimmt ist, und daher hat er vollkommen das Recht gehabt zu sagen, es seien zwei gegen zwei gewesen.

Die Mitglieder, welche zu einer höheren Gebühr gestimmt haben, haben folgende Grundsätze im Auge gehabt. Erstens will man den Wildstand nicht ausrotten lassen, und zweitens hat man gefunden, weil alle Patentgebühren im Allgemeinen erhöht worden seien, müsse man auch die Jagdpatentgebühr erhöhen, besonders da die Jagd mehr oder minder Luxusache

sei. Es ist schon vom Herrn Berichterstatter der Kommission bemerkt worden, daß es viele Familienväter gibt — und ich habe das auch schon erfahren —, deren Familien darben müssen, weil der Vater auf die Jagd geht und sogar Abends nicht mehr heimkommt. Man thut also an manchen Orten den Familien etwas Gutes, wenn man das Jagen durch höhere Gebühren einschränkt. Ich stimme zum Antrag des Herrn v. Grob.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir eine einzige Berichtigung. Ich habe allerdings in der Berichterstattung gesagt, daß sich die Kommission bezüglich des Maßes der Taxen zu zwei und zwei theile, und daß ihr Präsident sich vorbehalte, zum Antrag der Regierung zu stimmen, und ich glaube, ich sei da, wenigstens materiell, das getreue Organ der Kommission gewesen. Die Sache verhält sich nämlich so. Ich habe während der früheren Session des Großen Rathes zwei Sitzungen abgehalten. Herr v. Grob war wegen Krankheit abwesend. Drei Mitglieder stellten Anträge. Das eine, Herr Moschard — ich muß sie jetzt mit Namen bezeichnen — schlug Fr. 30 vor, ein anderes, Herr Schori, beantragte eine Gebühr von Fr. 33, indem er ungefähr das Sinken des Geldwerthes seit 1832 berechnete und zu der alten Gebühr 30 % hinzuschlug. Herr Keller beantragte Fr. 50, und die Regierung blieb bei ihrem Antrag auf Fr. 40. Man suchte nun einen Minderheits- und einen Mehrheitsantrag herzustellen, damit nicht jedes Mitglied einen besondern Antrag bringe, und so vereinigten sich schließlich Herr Moschard und Herr Schori auf Fr. 35, und Herr Keller schloß sich dem Antrag der Regierung an. Letzten Montag, als Herr v. Grob wieder beizuhören konnte, fragte ich ihn, ob er noch eine Sitzung verlange. Er erwiderte mir, er wolle gerne seine Ansicht in der Kommission mittheilen, und darauf hin veranstaltete ich noch eine Sitzung. Da sagte Herr v. Grob, er beantrage Fr. 50 und bleibe dabei; die Herren Moschard und Schori beharrten bei ihrem Antrag auf Fr. 35, und ich sprach mich über das Maß der Taxe gar nicht aus. Nun tritt Herr Keller, der der Kommissionsitzung nicht beigewohnt hat, in die Sitzung und erklärt, wie Sie gehört haben, er kehre zu seiner frühern Ansicht zurück und schließe sich dem Antrag des Herrn v. Grob an. Unter diesen Umständen habe ich mich wirklich berechtigt geglaubt, hier im Großen Rathe zu erklären, zwei Mitglieder seien für Fr. 35 und zwei für Fr. 50, und der Präsident, der nicht im Falle gewesen ist, zu entscheiden, namentlich weil Herr Keller nicht beigewohnt hat, behalte sich persönlich vor, zum Antrag der Regierung zu stimmen. Ich halte also die Anschuldigung des Herrn Schori gegenüber meiner Wenigkeit wirklich für nicht begründet und weise sie von der Hand, indem ich getreue Mittheilung von den Ansichten der Kommission gemacht habe, wenn auch nicht so ausführliche, wie ich jetzt genöthigt gewesen bin, zu geben.

v. Werdt. Wir sind alle einverstanden, daß die Gebühren erhöht werden sollen, nur nicht darüber, in welchem Maße dies geschehen soll. Ich bin der Meinung, man sollte allerdings das früher vorgeschlagene System beibehalten und einen Unterschied machen zwischen der Hochwildjagd und der niedern Jagd. Es ist doch immer ein Unterschied, ob man eine Gämse, einen Rehbock schießt, oder einen Hasen. Eine Gämse gilt mindestens Fr. 35, so daß also ein Jäger schon Fr. 70 profitirt, wenn er während der ganzen Periode nur zwei schießt. Die Taxen des ersten Entwurfs scheinen mir indessen zu hoch, und ich möchte daher vorschlagen, die Gebühr für die Hochwildjagd auf Fr. 70, und die für die niedere Jagd auf Fr. 40 zu setzen. Dann würde ich davon

abstrahiren, im Sinne des Herrn v. Groß bei der Eröffnung der Freiberge eine besondere Erhöhung der Taxen eintreten zu lassen, indem die Taxe von Fr. 70 für die Gamsjagd hoch genug ist. Die Beiträge an die Gemeinden würde ich fallen lassen, da der Staat Geld braucht und ohnehin die Hauptlasten von der Jagd hat!

Willi. Ich ergreife das Wort, um den Antrag der Regierung und der Kommission zu unterstützen. Ich muß vor Allem Herrn v. Werdt erwidern, daß hier zu berücksichtigen ist, daß nach dem neuen eidgen. Gesetz die Gamsjagd nur einen Monat dauert, nämlich den Monat September. Nun ist diese Jagdzeit so wie so schlecht, weil das Thier in dieser Jahreszeit sowohl in Bezug auf das Fleisch, als auf das Fell nur sehr geringen Werth bietet. Die niedere Jagd hingegen dauert länger und bietet mehr Gelegenheit etwas zu schießen. Deshalb ist es durchaus nicht gerechtfertigt, die Hochwildjagd höher zu besteuern, als die niedere. Mit der Ansicht des Herrn Bürki, man solle die Gamsen, dieses schöne Gewild im Hochgebirge, zu unterhalten und zu vermehren trachten, bin ich durchaus einverstanden; indessen glaube ich, man werde mit der Erhöhung der Patentgebühr überhaupt diesen Zweck auch erreichen, und eine allzuhohe Taxe für die Gamsjagd würde nur die Folge haben, daß desto mehr Gamsen auf dem Wege der Wildddieberei geschossen werden. Es wird unter den Jägern keine Polizei mehr sein, und die Wildddiebe werden im Gegentheil einer dem andern verheimlichen helfen. Wenn man glaubt, durch die eidgen. Jagdaufsesser das Jagdgebiet zu beherrschen, so ist man im Irrthum. Diese Leute mögen ihre Pflicht thun, so weit es möglich ist; allein das Gebiet ist zu groß und zu weitläufig, um es ganz zu überwachen. Man bedenke, daß der Jagdbannbezirk die ganze Faulhornkette, die Wetterhörner, das Finsteraarhorn, die Grimfel u. s. w. in sich begreift, ein Gebiet von vielen Tagreisen. Da müssen die patentirten Jäger den Jagdaufsessern zu Hülfe kommen und Kontrolle ausüben, und eben deswegen möchte ich diese nicht durch zu hohe Taxen ausschließen. Ich will noch beifügen, daß ich glaube, das beste Mittel zum Schutz der Gamsen seien die eidgenössischen Jagdbannbezirke. Ich kann konstatiren, daß man im Thal von Rosenlaur schon Rudel von fünfzehn bis zwanzig Stück Gamsen findet, und doch ist dieser Bezirk erst seit zwei Jahren im Bann. Ein anderer Punkt, mit dem wir rechnen müssen, ist der Umstand, daß das Gesetz vor das Volk kommt. Wenn man nun die Gebühren zu hoch hinaufschraubt, so haben wir die Opposition der Jäger, und da ohnehin im Volk die Tendenz gegenwärtig mehr auf Verwerfung geht, so ist zu befürchten, daß das Gesetz den Bach ab geschickt werde, und es dann beim Alten bleibt. Ich empfehle aus voller Ueberzeugung die Anträge der Regierung und der Kommission.

Lindt. Obwohl ich die Autorität des Herrn Willi gern anerkenne und zugebe, daß er als Gebirgsbewohner die Verhältnisse da oben besser kennt, als meine Wenigkeit, so möchte ich doch die Ansicht von Thalbewohnern und namentlich von Bergreisenden hier einigermaßen vertreten. Diese geht dahin, daß man allerdings erwartet, es werde ein neues Jagdgesetz den Schutz der Gamsen in weitgehender Weise anbahnen. Herr Willi sagt freilich, er glaube dies damit zu erzielen, daß er eine einheitliche Taxe aufstelle, indem er meint, die Jäger sollen dann selbst den Schutz der Gamsen gegen die Wildberer übernehmen. Allein ich habe einen anderen Ton aus dem Oberland gehört. Es ist mir direkt geschrieben worden, man solle doch das ja nicht machen: es werde zu Fr. 35 oder 40 so viele Jäger geben, daß das Gewild in

sehr kurzer Zeit vollständig niedergeschossen sei. Ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß wir es jetzt auch mit andern Waffen zu thun haben, als früher, nämlich mit den Hinterladern, und mit diesen werden die Gamsen rubelweise zusammengeschoffen. Wenn ein Bannrevier aufgeht, so wirft sich Alles dorthin, was irgend Lust zum Jagen hat, und so gehen die Gamsen in kurzer Zeit der totalen Vernichtung entgegen, indem der Monat Jagdzeit reichlich Gelegenheit dazu geben wird. Deswegen muß man die Zahl der Schützen zu verringern suchen, und da glaube ich, müsse man doch etwas anders rechnen, als Herr Willi thut. Wenn man zu der vorgeschlagenen Taxe für die niedere Jagd Fr. 30 hinzuschlägt für die Jagd auf das Hochwild, Gamsen und Rehe, — was ich gern annehme, obgleich es nur wenig Rehe im Kanton gibt — so zahlt man für die Gamsjagd selbst nur Fr. 30, weil man mit dem gleichen Patent auch auf Hühner und Hasen jagen und so die Gebühr durch den Erlös von kleinerem Gewild bedeutend verringern kann. Diese Erhöhung um Fr. 30 ist also gar nicht unerschwinglich; denn wenn Jemand Lust und Liebe zum Waidwerk hat, und sich auch gern im Herbst auf den Alpen ergeht, wenn er ein leidenschaftlicher Jäger und auch am Ende ein Professionsjäger ist, so braucht er nur ein wenig Glück, um schon im ersten Schuß die Fr. 30 herauszuschlagen, und beim zweiten ist Alles Profit. Deswegen glaube ich, es sei durchaus nicht zu viel verlangt, für die Hochwildjagd auf eine Taxe von Fr. 70 oder 80 zu gehen. Das Oberland, das so riesige Anstrengungen macht, den Reisendenverkehr heranzuziehen, sollte bedenken, daß es für die Hochgebirgstouren einen großen Reiz bietet, Gamsen zu sehen, und ich habe noch keinen Reisenden heimkehren sehen, der nicht entweder geklagt hätte, daß er keine Gamsen erblickt habe, oder aber sich gefreut, weil er das Glück gehabt hat, so und so viele Gamsen zu sehen. Es wird daher nicht zum Schaden des Oberlandes sein, wenn man die Gamsen möglichst schützt. Man macht sich keinen Begriff davon, wie sehr es einem Thalbewohner, der Lust und Freude am Leben in der Natur hat, gefällt, solche Szenen freien Thierlebens in der Alpenwelt genießen zu können. Es gibt keine Steinböcke mehr; die Murmeltiere sind fast ausgerottet; die Hühner sehen nur noch die Jäger, Fremde sind dazu gar nicht mehr im Stande. Gönnen Sie also den Fremden zu Ihrem eigenen Nutzen doch noch diese Freude.

v. Watten wyl. Ich theile die Ansicht des Herrn Lindt, daß man die Gamsen schützen solle. Ich bin aber nicht seiner Meinung in Bezug auf die Art und Weise, wie dies geschehen soll. Die ärgsten Jagdfeinde sind in der Regel die Wildberer und die Füchse. Je höher die Patentgebühr fixirt wird, desto mehr Wildberer wird es geben. Ich bin zwar kein Gamsjäger, aber ich hätte schon manchmal Gelegenheit gehabt, Gamsen zu schießen. Wenn die Weiden vom Vieh nicht mehr besetzt und die Berge still sind, so kommen die Gamsen weit hinunter, und da ist die Versuchung für die Bergbewohner ungemein groß, sie zu schießen, und je höher die Patentgebühr gesetzt wird, desto eher wird man der Versuchung unterliegen. Ich möchte da ein anderes Mittel versuchen, nämlich die Bethheiligung der Gemeinden. Ich würde eine Patentgebühr von Fr. 50 verlangen, davon aber Fr. 10 den Gemeinden geben. Wenn dann Einer ohne Patent jagt, so hat die Gemeinde Interesse ihn anzuzeigen. Immerhin stelle ich den Antrag, den Gemeinden Fr. 10 zuzumenden, nur für den Fall, daß die Gebühr auf Fr. 50 festgesetzt wird. Wird sie auf Fr. 40 bestimmt, so fällt mein Antrag dahin.

Abstimmung.

- A. Für den Fall der Annahme des Gesetzesentwurfes:
 - 1. Eventuell, für die Einschaltung: „Rehe und Hirsche“ Mehrheit.
 - 2. Eventuell, für eine Patentgebühr von Fr. 80 in lit. a 79 Stimmen.
 - Für Fr. 70 59 "
 - 3. Eventuell, für eine Patentgebühr von Fr. 50 in lit. b Mehrheit.
 - 4. Eventuell, für Beibehaltung des Antheils der Gemeinden 100 Stimmen.
 - Dagegen 43 "
- B. Für den Fall der Annahme einer einheitlichen Patentgebühr:
 - 5. Eventuell, den Gemeinden bei Fixirung der Gebühr auf Fr. 50 einen Antheil von Fr. 10 zukommen zu lassen Mehrheit.
 - 6. Eventuell, für Erhöhung der Patentgebühr bei Eröffnung der Freiberge 96 Stimmen.
 - Dagegen Minderheit.
 - 7. Eventuell für eine Gebühr von Fr. 35 oder Fr. 50 Mehrheit.
 - Für eine solche von Fr. 40 nach Antrag des Regierungsrathes Minderheit.
 - 8. Definitiv, für den wie oben amendirten Entwurf der ersten Berathung 88 Stimmen.
 - Für den Entwurf des Regierungsrathes mit der Gebühr von Fr. 50 45 "
 - 9. Für den Inkrafttretenstermin vom 1. Juli 1878 Mehrheit.

Gygar, in Bleienbach. Ich stelle den Antrag, noch die Frage zu behandeln, wie der Gemeindeantheil vertheilt werden soll.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich wollte diesen Vorschlag soeben auch machen. Nachdem Sie beschlossen haben, daß den Gemeinden ein Theil der Gebühren zufallen solle, fragt es sich wie dieser Theil zu repartiren sei. Ich glaube, es werde nicht möglich sein, hierüber eine Diskussion zu eröffnen, sondern man werde einen Antrag der vorberathenden Behörden abwarten oder aber diesen Punkt der Regierung überlassen müssen. Ich schlage daher vor, entweder die Sache der Regierung zu überlassen, oder aber diese zu beauftragen, in nächster Sitzung einen bezüglichen Antrag zu bringen. Das Gesetz selbst würde dadurch keine Veränderung erleiden.

Heß. Ich stelle den Antrag, den Gemeindeantheil der Gemeinde zuzufleßen zu lassen, in welcher der Jäger seinen Wohnsitz hat.

Gygar, in Bleienbach. Es gibt Gemeinden, welche wenig Jäger besitzen, auf deren Gebiet aber viel gejagt wird. Diese würden nach dem Antrage des Herrn Heß nichts bekommen, während die Städte, auf deren Gebiet nicht gejagt wird, die aber viele Jäger zählen, Alles erhalten würden. Ich stelle den Antrag, die Gebühren nach der Bevölkerungszahl auf den ganzen Kanton zu vertheilen.

v. Wattenwyl. Ich glaubte, es verstehe sich von selbst, daß die Gebühr der Wohnsitzgemeinde zukomme, und zwar aus zwei Gründen. Erstlich hat Niemand ein Interesse, die Jäger, welche unbefugt jagen, zu verleiden, als die Leute in der Wohnsitzgemeinde. Zweitens, wenn ein Jäger verlumpft, so muß ihn diese erhalten.

Bürki. Die Sache ist schwieriger, als sie auf den ersten Blick scheint. Es müssen dabei verschiedene Faktoren in Erwägung gezogen werden. Es scheint mir daher am zweckmäßigsten, die Regierung zu autorisiren, die Vertheilung vorzunehmen.

Willi. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Bürki. Es handelt sich nicht nur darum, zu bestimmen, welche Gemeinde den Antheil erhalten soll, sondern man muß auch festsetzen, ob die Einwohnergemeinde, oder die Spendkasse, oder die Notharmentkassa zc. ihn erhalten soll.

Abstimmung.

- 1. Eventuell, für den Antrag des Herrn Gygar Minderheit.
- Für die Zuthellung an die Wohnsitzgemeinde Mehrheit.
- 2. Definitiv für die Zuthellung an die Wohnsitzgemeinde 76 Stimmen.
- Für den Antrag des Herrn Bürki 62 "

Es folgt nun die Generalabstimmung über das Gesetz, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist. Es sprechen sich aus:

- Für Annahme des Gesetzes 116 Stimmen.
- Für Verwerfung 12 "

Petition der Jäger in St. Immer.

Der Regierungsrath und die Kommission stellen den Antrag, es sei auf diese Petition nicht einzutreten.

Rohr, Direktor der Domänen als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe Ihnen den wesentlichen Inhalt der Petition bereits mitgetheilt. Der erste Punkt derselben, die Festsetzung der Patentgebühr betreffend, ist durch das soeben angenommene Gesetz erledigt. Die andern Wünsche betreffen die Ertheilung von temporären Jagdscheinen, die Erlaubniß der Sonntagsjagd, die Unterdrückung der Bannbezirke, Ankauf von Gewild zur Vermehrung des Wildstandes, die Beerdigung der Jäger, die Verpflichtung der Jäger, sich zu Vereinen zu konstituiren. Ich habe Ihnen bereits über die einzelnen Punkte Auskunft gegeben und will nur noch beifügen, daß sowohl der Regierungsrath als die Kommission bei Ihnen beantragen, über die Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Der Antrag der Kommission ist Ihnen bereits mitgetheilt worden, und ich habe nichts beizufügen, da das Nähere schon in der soeben beendeten Berathung des Jagdgesetzes gesagt worden ist.

Der Große Rath stimmt dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission bei.

Nach dem Namensaufrufe sind 158 Mitglieder anwesend; abwesend sind 93, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, v. Büren, Burger in Angenstein,

Bütigkofen, Engel, Geiser, Gerber in Steffisburg, Girardin, Greppin, Hofer in Wynau, Hurri, Jndermühle, Joost, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lokwyl, Lenz, Locher, Mägli, Mühlemann, Koffelet, Roth, Röhlißberger in Wolklingen, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Schüpach, Wirth, Wurstemberger, Zürcher, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Bay, Berger, Bieri, Born, Brand in Ursernbach, Brand in Vielbringen, Bucher, Bühlmann, Burren, Chodat, Dick, Donzel, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Bern, Hänni in Luzern, Hoffstetter, Jaggi, Kaiser in Büren, v. Känel, Käsermann, Klape, Koetschet, Kohler in Bruntrut, Koller in Münster, Lehmann-Gunier, Leibundgut, Marti, Mauerhofer, Mischler in Wählern, Monin, Oberli, Pape, Quéloz, Kacle, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bödingen, Riät, Ritschard, Ruchti, Schär, Schatzmann, Scheidegger, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, Stähli, Stämpfli in Bern, Stettler in Lauperswyl, Streit, Thormann, Tschannen, Vermeille, Vogel, Walther in Nabelingen, Wiz, Wyß.

Nach dem Namensaufrufe sind 162 Mitglieder anwesend; abwesend sind 89, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, v. Büren, Burger in Angenstein, Bütigkofen, Engel, Klückiger, Geiser, Girardin, Greppin, Herzog, Hofer in Wynau, Hurri, Jndermühle, Joost, Kohler in Thunstetten, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Lokwyl, Lenz, Mägli, Mühlemann, Reber in Niederbipp, Koffelet, Roth, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Scherz, Schmid Andreas in Burgdorf, Schüpach, Sigri, Trachsel in Niederbütschel, Wirth, Zoß, Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Bangerter in Lyß, Berger, Bircher, Born, Bucher, Burren, Chodat, Dick, Donzel, Eberhard, Gynmann, Galli, Grenouillet, Gurtner, Gygax in Seeberg, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni in Luzern, Herren in Mühleberg, Hoffstetter, Jaggi, Jobin, Kaiser in Büren, v. Känel, Kötschet, König, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüetli, Leibundgut, Marti, Mischler in Wählern, Mischler, Oberli, Pape, Quéloz, Kacle, Reichenbach, Riät, Ruchti, Schatzmann, Schmid in Wimmis, Schwab, Stähli, Stämpfli in Bern, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Streit, Tschannen, Vogel, Wyniger, Wiz.

Schluß der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden vorgelesen und genehmigt.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Jeune stellt die Anfrage, ob die Session heute beendet werden könne, oder ob man das Brandassuranzgesetz noch zu berathen wünsche.

Herr Präsident. Ich beabsichtige, das Brandassuranzgesetz als zweites Traktandum heute zur Berathung zu bringen. Wenn aber dasselbe zu Ende berathen und auch die übrigen Geschäfte erledigt werden sollen, so wird die Sitzung in die nächste Woche hinein verlängert werden müssen.

Ambühl. Ich stelle den Antrag, die Berathung des Brandassuranzgesetzes zu verschieben. Wir sind am Ende der Woche, und künftige Woche wird die Bundesversammlung zusammentreten.

Willi. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Ambühl, da noch andere Geschäfte vorliegen, welche absolut erledigt werden müssen, morgen aber sich eine Anzahl Mitglieder nach Hause begeben werden. Immerhin möchte ich das Brandassuranzgesetz noch in dieser Legislaturperiode behandeln; denn es ist dies der Würde des Großen Rathes angemessen.

Sessler. Wenn das Brandassuranzgesetz noch in dieser Periode berathen werden soll, so sollte es gerade jetzt geschehen; denn gerade im Winter haben die meisten Mitglieder am besten Zeit, in Bern zu verweilen. Ich möchte daher das Gesetz noch in dieser Session fertig berathen.

Scheurer. Ich unterstütze den Herrn Antrag des Ambühl. Nächsten Montag wird die Bundesversammlung zusammentreten, und der Herr Großrathspräsident sowie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sind beide Mitglieder des

Siebente Sitzung.

Freitag den 1. Februar 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Micheli.

Ständerathes, und wenn das Brandassuranzgesetz nächste Woche berathen würde, so müßten die beiden Herren hier sitzen, so daß der Kanton Bern im Ständerath nicht vertreten wäre.

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Herrn Ambühl . . . 51 Stimmen.
Dagegen 57 "

Tagesordnung:

Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe.
(Siehe Tagblatt von 1875, Seite 301, 308, 315, 378, und Tagblatt von 1877, Seite 578.)

Regierungsrath und Kommission beantragen, an diesem Gesetze folgende Aenderungen vorzunehmen:

§ 16, Ziff. 4. Für jede Trauung außerhalb des Wohnsitzes des Bräutigams Fr. 5.

§ 17. Die Vertheilung der Staatszulage an jeden einzelnen Civilstandsbeamten erfolgt durch den Regierungsrath u. s. w.

Herr Präsident. Sie haben am 23. November v. J. das Civilstandsdekret in zweiter Berathung festgestellt. Bei Anlaß der Bundesgenehmigung hat der Bundesrath bezüglich der Ziff. 4 des § 16 Aussetzungen gemacht, indem er entschieden hat, daß für die Trauungsfälle innerhalb des Civilstandskreises des Bräutigams keine Taxe zulässig sei. Infolge dessen ist die Sache wieder zurückgelangt, und die Regierung und die Kommission haben sich geeinigt, dem bundesrätlichen Entscheid dahin zu entsprechen, daß eine Trauungstaxe nur für die Trauungen außerhalb des Civilstandskreises eingeführt, dann aber auf Fr. 5 erhöht werden soll. Weiterhin stellen sie den Antrag, im § 17 zu sagen: „Die Vertheilung der Staatszulage an jeden einzelnen Civilstandsbeamten erfolgt durch den Regierungsrath rc.“

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Präsident hat Ihnen bereits den Gegenstand näher bezeichnet. Der Bundesrath spricht sich dahin aus: „Wir ertheilen diesem Dekret unsere Genehmigung mit Ausnahme der Ziffer 4 in § 16, welche theilweise dem Gesetze und unserm Kreis schreiben vom 11. Februar 1876 widerspricht und folgendermaßen gefaßt werden muß: «Für jede Trauung außerhalb des Wohnsitzes des Bräutigams». Im Fernern müssen wir verlangen, daß auch Ziffer 2 des erwähnten Artikels 16 nur nach Anleitung jenes Kreis schreiben zur Anwendung komme.“ Was den letztern Punkt anbetrifft, so ist es nicht nöthig, darüber einen Aenderungsbeschluß zum erlassenen Vollziehungsdekrete zu fassen, sondern man kann dem Wunsche des Bundesrathes einfach auf dem Wege der Vollziehung gerecht werden. Es handelt sich somit bloß um Ziffer 4 des § 16. Im Dekret vom 23. November haben Sie beschlossen, für Trauungen sowohl innerhalb als außerhalb des Wohnsitzes des Bräutigams eine einheitliche Gebühr von Fr. 3 festzusetzen. Nach der Ansicht des Bundesrathes ist aber eine Trauungsgebühr nur zulässig für Trauungen außerhalb des Civilkreises des Bräutigams. Der Regierungsrath und die Kommission sind der Ansicht, es solle die Redaktion nach dem Wunsche des Bun-

desrathes abgeändert, dann aber die Trauungsgebühr auf Fr. 5 erhöht werden. Es ist eine Sache der Liebhaberei, wenn Einer sich außerhalb seines Kreises trauen lassen will, und er kann dafür ganz gut eine angemessene Gebühr entrichten.

Was die Frage selbst betrifft, ob auch innerhalb des Civilstandskreises eine Gebühr zulässig wäre, so halte ich persönlich dafür, es wären Gründe vorhanden, sich dem Entscheide des Bundesrathes zu widersetzen und den Rekurs an die Bundesversammlung zu ergreifen. Es schließen nämlich weder das Bundesgesetz noch das Kreis schreiben vom 11. Februar 1876, auf welches sich der Bundesrath beruft, eine solche Gebühr aus. Das letztere redet nur von der Bezahlung des sogenannten Verkündscheins; es sagt, es dürfe da, wo der Verkündschein obligatorisch ist, nichts gefordert werden, sondern nur da, wo es dem Ermessen der Brautleute anheim gestellt ist, einen Verkündschein zu verlangen oder nicht. Damit ist aber die Frage nicht entschieden, ob man für den Trauungsakt selbst nicht auch eine Gebühr verlangen dürfe. Eine solche wäre auch sachlich gar wohl gerechtfertigt. Indessen glaubt der Regierungsrath, es sei nicht der Fall, deswegen an die Bundesversammlung zu recurriren. Sollte jedoch ein dahin zielender Antrag aus der Mitte der Versammlung gestellt werden, so würde ich mich noch näher darüber aussprechen und mich meinerseits ihm anschließen.

Ich habe nun noch zu bemerken, daß eine neue Eingabe des Civilstandsbeamten von Bern Veranlassung gegeben hat, heute noch eine kleine Redaktionsveränderung zu § 17 vorzuschlagen. Die erwähnte Eingabe macht darauf aufmerksam, daß infolge der Streichung der Trauungsgebühr ein bedeutender Ausfall an Gebühren für die Civilstandsbeamten, namentlich in größeren Kreisen, entstehen würde. Diesen Ausfall berechnet die Eingabe für den Civilstandskreis Bern auf mehr als Fr. 2000, und es wird im Weiteren nachgewiesen, daß der Civilstandsbeamte von Bern, welcher einen ständigen Stellvertreter und überdies zwei Angestellte haben muß, mit den Gebühren und der Staatszulage nicht existiren kann, indem ihm als Nettobesoldung kaum Fr. 1000 übrig bleiben. Dieser Umstand macht es nöthig, in § 17 sich die Möglichkeit vorzubehalten, großen Kreisen, wie Bern, unter Umständen zwei Civilstandsbeamte zu gewähren. Im Grundsatz ist das bereits im § 2 des Dekrets vorgesehen, indem es dort heißt, ordentlicherweise werde für jeden Civilstandskreis ein Civilstandsbeamter angestellt; ferner ist beigefügt, der Regierungsrath sei ermächtigt, bei Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von obiger Regel zu gestatten. Außergewöhnliche Verhältnisse walteten allerdings im Kreise Bern ob. Es ist daher die Regierung ermächtigt, da zwei Civilstandsbeamte aufzustellen. Die Regelung des Verhältnisses derselben zu einander würde dann der Vollziehung des Regierungsrathes vorbehalten bleiben. Wenn man nun aber für die Stadt Bern zwei Civilstandsbeamte abmittiren würde, so würde dies zur Folge haben, daß jeder von ihnen die vorgesehene Staatszulage erhalten müßte. Es wird daher im 2. Lemma des § 17 folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Vertheilung der Staatszulage an jeden einzelnen Civilstandsbeamten erfolgt durch den Regierungsrath.“

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Der Herr Vorredner hat Ihnen mitgetheilt, welche Anträge von den vorberathenden Behörden gestellt werden. Eine Gebühr von Fr. 5 für Trauungen außerhalb des Civilstandskreises ist durchaus nicht im Widerspruche mit dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe und mit dem erwähnten Kreis schreiben des Bundesrathes. Letzteres scheint im Gegentheil darauf hinzudeuten, daß man von Demjenigen Etwas ver-

langen kann, der aus Bequemlichkeit sich auswärts trauen läßt, weil er vielleicht ein besseres Mittagessen findet, u. von dem Armen, der zu Hause heiratet, will man Nichts fordern, von Dem aber, der auswärts heiratet, kann man annehmen, er sei ein vermöglicher Mann, der ganz gut Erwas zahlen kann. Dabei riskirt man den Vorwurf nicht, daß man die Eingehung der Ehe erschwere. Der Bundesrath hat in seinem Kreisreiben allerdings wesentlich nur vom Verkündschein gesprochen, allein in einer Weise, welche zeigt, daß er nicht gegen eine Gebühr für auswärtige Trauungen ist. Er sagt nämlich: „Hieraus folgt mit Bestimmtheit: 1) daß die Mittheilung der andern Beamten, welche eine Verkündigung vorgenommen haben, an den Beamten des Wohnsitzes des Bräutigams, weil nothwendig, mit keiner Gebühr belastet werden darf; 2) daß dagegen eine Gebühr nicht ausgeschlossen ist für einen Verkündschein, welcher von den Brautleuten vom Civilstandsbeamten aus freien Stücken nachgesucht wird. Lassen dieselben sich nämlich an ihrem Wohnsitz trauen, so ist ein Schein nicht erforderlich; findet die Trauung hinwieder in einem andern Kreise statt, so mögen sie den Schein darüber bezahlen, weil es von ihrem Willen abhing, sich an einem andern Orte trauen zu lassen, statt an ihrem Wohnsitz, wo der Akt unentgeltlich stattgefunden hätte.“ Ich glaube nun, es wäre nicht passend, einen Refurs an die Bundesversammlung einzureichen. Ich glaube, man würde damit nicht einmal viel Glück machen.

Durch diese Streichung werden aber die Einnahmen der Beamten reduziert. Es ist nicht möglich, daß in volkreichen Drtschaften ein Civilstandsbeamter aus den Gebühren und aus dem Staatszuschuß existiren kann, und doch füllt seine Beamtung seine ganze Zeit aus. Um es nun möglich zu machen, auch in größeren Drtschaften einen tüchtigen Civilstandsbeamten zu finden, ist es indiziert, daß die Regierung die Frage in Erwägung ziehe, ob da nicht zwei Civilstandsbeamte aufgestellt werden können. In diesem Falle müßte dann die Staatszulage für jeden Einzelnen selbstständig berechnet werden können. Die Kommission empfiehlt daher auch den zweiten Antrag des Regierungsrathes.

Fahrni-Dubois. Ich habe auch die Uebersetzung, daß der Civilstandsbeamte von Bern Opfer aus seiner eigenen Tasche bringen muß, und insofern kann ich mich den Ansichten des Herrn Berichterstatters anschließen. Wenn aber Herr Brunner sagt, man müsse hauptsächlich trachten, für die größeren Kreise tüchtige Leute zu bekommen, so glaube ich, die kleineren Kreise können den gleichen Anspruch machen. Es ist daher nicht recht, die Besoldung des einen Civilstandskreises zu verbessern, und die des andern nicht. Ich sage das nur, um zu erinnern, daß der frühere Beschluß, die Zulagen an die Civilstandsbeamten auf Fr. 50,000 herabzusetzen, nicht gerechtfertigt war. In Folge davon sind jetzt die kleineren Kreise gedrückt, weil der Civilstandsbeamte nicht wegen einer Besoldung von Fr. 150 vom Morgen bis zum Abend auf dem Bureau sitzen kann, so daß man oft einen Boten schicken muß, um ihn vom Felde zu holen, oder daß er wegen der geringen Bezahlung nicht lange im Amte bleibt, und man auf diese Weise auf dem Lande noch viel mehr Mühe hat, tüchtige Leute zu finden, als in der Stadt. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber auf diese Sachlage aufmerksam machen, damit man bei der nächsten Berathung über diese Besoldungsgesetze nicht nur den Civilstandsbeamten von Bern begünstige. Herr Steck hat seine Pflichten treu erfüllt und eigenes Geld zugelegt, und dem gegenwärtigen Civilstandsbeamten geht es gleich; aber ich kann nicht stillschweigend zugeben, daß es nur nöthig sei, an dem einen Ort zu helfen, und nicht auch an dem andern.

Ich möchte ferner den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes fragen, ob der Antrag so gemeint ist, daß man zwei Civilstandsbeamte für den Kreis Bern bestimmen soll. Ich begreife diesen Antrag nicht recht. Wenn man zwei wählt, so denke ich, man müsse den Kreis Bern theilen. Oder ist es so gemeint, daß nur eine Verwaltung ist, und jeder die Entschädigung bekommt, also beide zusammen die doppelte? Je nachdem die Antwort lautet, werde ich mir dann weiter erlauben, das Wort zu nehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Praktisch wird sich die Sache so machen, daß man dem Stellvertreter des Civilstandsbeamten von Bern, der gegenwärtig bereits ständig funktionieren muß, den Namen oder Titel eines zweiten Civilstandsbeamten geben wird, und dies wird ermöglichen, daß man für den Kreis Bern eine größere Staatszulage gewähren kann, als auf dem Fuße von 10 Centimes per Kopf, sei es die doppelte, sei es etwas erhöhte. Das sind Dinge, die der Regierungsrath noch näher untersuchen und später durch einen Beschluß regeln wird.

Die beantragten Modifikationen werden angenommen.

Vortrag des Regierungsrathes über die Bestimmung des Termins für die Volksabstimmung über die Gesetze betreffend:

- 1) die Stempelabgabe,
- 2) den Marktverkehr und das Hausiren,
- 3) die Amts- und Amtsgerichtsschreibereien, und
- 4) die Abänderung des Jagdgesetzes.

Der Regierungsrath schlägt hiefür den 24. März vor.

Leuscher, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorgeschlagene Termin läßt einerseits Zeit, die Votschaften vorzubereiten, und fällt andererseits auch nicht zu nahe an die Waiwahlen. Ferner schlägt der Regierungsrath Ihnen vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stempelgesetzes auf den 1. Juli festzusetzen, so daß drei dieser Gesetze, nämlich nebst diesem auch noch das Jagdgesetz und das über die Amts- und Gerichtsschreibereien, auf diesen gleichen Zeitpunkt in Kraft treten würden. Zwei dieser Gesetze, nämlich das Stempelgesetz und namentlich das Amtsschreibergesetz, erfordern zu ihrer Ausführung noch verschiedene Dekrete des Großen Rathes, und es muß daher schon aus diesem Hauptgrunde der Abstimmungstag so festgesetzt werden, daß es noch möglich ist, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens diese Dekrete zu erlassen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Gesetzesentwurf über die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Fortsetzung der ersten Verathung.
(S. Seite 8 und 24 hievor.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die kantonale Brandversicherungsanstalt vergütet den Brandschaden an Gebäuden nach Verhältnis ihrer Versicherung aus den Beiträgen der Gebäudeeigentümer. Sie umfaßt alle im Kanton befindlichen und noch zu errichtenden Gebäude, mit Ausnahme der nach § 5 ausgeschlossenen.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber den ersten Satz dieses Artikels brauche ich nach der Diskussion des Eintretens kein Wort mehr zu verlieren. Der zweite Satz spricht den Grundsatz des Obligatoriums aus, und zwar des vollständigen, indem er sagt, daß in diese Anstalt sämtliche Gebäude im Kanton aufgenommen werden müssen, mit einigen Ausnahmen, die sich in Art. 5 finden. Ich glaube, daß dieser Grundsatz hier zu einiger Diskussion Anlaß geben wird. Indessen will ich Sie nicht lange aufhalten, indem ich alle meine Gründe für dieses Obligatorium schon bei der Eintretensfrage auseinandergesetzt habe. Ich will nur beifügen, daß nach meiner innersten Ueberzeugung die Beibehaltung einer kantonalen Anstalt nur möglich ist, wenn sie in ein vollständiges Obligatorium umgewandelt wird. Sie können den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen und der Trüber- und Worberanstalt Zeit lassen, zu liquidiren, aber ich befürchte, daß, wenn die Ideen, die in dem Antrage des Herrn Feune entwickelt worden sind, und, wie ich höre, auch von anderer Seite werden entwickelt werden, die Oberhand gewinnen, und ein sogenanntes fakultatives Obligatorium beschlossen werden sollte, ein Ding, das schon dem Namen nach eine Kontradiktion in sich schließt, damit auch die kantonale Anstalt verschlechtert würde und Zuständen entgegenginge, die noch schlimmer wären, als die gegenwärtigen. Es ist meine Ueberzeugung, daß wir entweder zum Obligatorium greifen, oder dann zur Freiegebung übergehen müssen.

Stellen Sie sich dieses sogenannte fakultative Obligatorium vor, welches darin bestünde, daß Jeder versichern müßte, aber frei wäre, zu versichern, wo er wollte, so ist klar, daß in der kantonalen Anstalt nur diejenigen Gebäude verbleiben würden, die in derselben versichert sein müßten, und diese gehören zum Theil zu den schlechteren Objekten, so daß man eine sehr theure kantonale Anstalt hätte, ich befürchte eine viel theurere, als gegenwärtig. Dies wäre nun namentlich gegen die Interessen der Gebirgsgegenden. Das Emmenthal tröstet sich mit der Trüberanstalt; aber für das Oberland, fürchte ich, würden die Zustände noch viel schlimmer sein, als gegenwärtig; denn eine Privatversicherungsanstalt, sei es eine im Kanton gegründete, oder eine fremde Aktiengesellschaft, würde diese Gebäude nur gegen sehr hohe Prämien versichern, und sie wären also gezwungen, in der schlechten kantonalen Anstalt zu bleiben.

Ueber das Prinzip, daß Herr Kummer vorschlägt, habe ich seither ziemlich viel nachgedacht. Es besteht darin, daß man sagt: Wir wollen allerdings eine Landesanstalt; aber sie soll bloß mit den andern konkurriren. Die Sache wäre schön und ganz recht in einem Lande, das geographisch und topographisch homogen wäre, dessen verschiedene Theile die ganz gleichen Bedingungen aufweisen würden. Bekanntlich ist aber

der Kanton Bern, trotzdem er nicht sehr groß ist, den Landestheilen nach sehr verschieden, so daß es vielleicht wenige Länder gibt, die bei gleicher Größe so große Verschiedenheiten zeigen. Man wird absolut nicht sagen können, daß z. B. das flache Seeland mit dem Haslethal oder anderen Gegenden im Gebirg gleichartig sei. Wäre das Land gleichartig, so könnte man die Konkurrenz eintreten lassen; unter den vorliegenden Verhältnissen aber wird sich die Privatthätigkeit, die viel mobiler ist, als eine Staatsanstalt, sämtlicher guter Risiken bemächtigen, während die Landesanstalt, in welcher gewisse Gegenden verbleiben müssen, weil sie sich sonst nicht gut versichern können, alles Schlechte behalten und so viel theurer, und jedenfalls viel zu theuer sein wird.

Hof er, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben heute nochmals beschlossen, daß Sie auf Ihrer Absicht, den Entwurf noch in dieser Sitzung zu beraten, beharren wollen. Ich schließe daraus, daß Sie wirklich den ernstesten Entschluß gefaßt haben, das Gesetz so bald als möglich zu Stande zu bringen, und ich glaube auch, daß dies ohne Verlängerung der Session möglich sein wird, wenn man sich in der Verathung auf das richtige Maß beschränkt. Wir haben in der Detailberathung hauptsächlich nur zwei Prinzipien von größerer und durchschlagender Wichtigkeit zu besprechen und zu entscheiden, nämlich das Verfahren bei der Schätzung und die Klassifikation. Wenn diese entschieden sind, sind die anderen Bestimmungen eigentlich von selbst gegeben. Ich will damit nicht sagen, daß nicht die eine oder andere von ihnen könne angefochten werden; aber ein ernstlicher Kampf wird sich darum nicht entspinnen. Was nun den vorliegenden Paragraphen anbelangt, so glaube ich, es sei darüber bereits mit der Eintretensfrage entschieden worden, und ich will mir daher jede weitere Bemerkung ersparen.

§ 1 wird angenommen.

§ 2.

Die Versicherung ist für den vollen Schätzungswert obligatorisch.

Es ist jedoch gestattet, Kirchengebäude bloß für den halben Schätzungswert zu versichern.

Ferner steht den Eigenthümern frei, Keller aus feuerfestem Material von der Versicherung auszuschließen, insofern darin keine feuergefährlichen Stoffe aufbewahrt werden.

Die Versicherung isolirt stehender Gebäude, ohne Feuer-einrichtung, sofern ihr Schätzungswert weniger als Fr. 500 beträgt, ist fakultativ.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir sagen: Es soll nicht nur jedes Gebäude versichert werden, sondern jedes für den vollen Werth. Wenn der Staat zur Wahrung des sozialen Interesses der Gesamtheit jeden Bürger zur Versicherung zwingt, so ist die logische Konsequenz, daß er noch einen Schritt weiter geht und sagt: es muß jedes Gebäude voll versichert werden. Bisher hat man im Allgemeinen nur da voll versichert, wo bedeutende Hypothekenschulden auf den Gebäuden lasteten. Da, wo keine waren, und im Uebrigen keine große Gefahr obwaltete, daß ein Gebäude bis auf den Grund abbrenne, hat man nur für einen Theil versichert. Indessen hat man auch hie und da die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Z. B. beim letzten

Brande in einem Haus an der Spitalgasse in Bern hat es sich ereignet, daß der Brandschaden höher war, als die Fr. 40,000, für welche das Gebäude versichert war, ein Haus, das vielleicht Fr. 200,000 werth ist.

Von den Kirchen glauben wir, daß sie ihrer Natur nach, trotz der Heizung darin, der Gefahr des Abbrennens nicht sehr ausgesetzt sind, und bekanntlich gibt es nur dann Kirchenbrände, wenn eine Kirche mitten in einem Komplex anderer Gebäude steht, die in Flammen aufgehen, und doch gelingt es selbst da noch oft, die Kirche zu retten. Ein Brand unter ganz eigenthümlichen Umständen war der der Kirche zu Kirchdorf zur Bourbakzeit. Solche Ausnahmefälle sind äußerst selten. Ich glaube also, man solle gestatten, die Kirchengebäude nur für den halben Werth zu versichern.

Ebenso soll es den Eigenthümern freistehen, die Keller nicht zu versichern. Natürlich wird dann im Falle eines Brandes der Keller nicht mit in Berechnung gezogen.

Die letzte Ausnahme ist auf das Oberland berechnet. Sie kennen alle die kleinen Scheunen in einzelnen Gebirgsgegenden, in welchen, zur Ersparrung des Weitertransportis, Futter während eines Theils des Jahres aufbewahrt wird. Diese sind dem Abbrennen nicht so sehr ausgesetzt, weil Niemand sie bewohnt, und darin nicht gefeuert wird. Es müßte also ein Brand durch Böswilligkeit oder durch Bettler entstehen; aber diese Fälle sind selten. Der erste Entwurf der Direktion des Innern wollte die Fakultät, nicht zu versichern, auf die Gebäude von weniger als Fr. 300 Werth beschränken. Auf gefallene Bemerkungen im Schooße der Kommission hat man dann spezielle Erkundigungen bei sämtlichen Regierungstatthaltern des Oberlandes eingezogen und in Folge davon den Werth auf Fr. 500 hinaufgesetzt. Ich empfehle den Artikel zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Im ersten Alinea dieses Artikels haben wir eine wesentliche Abweichung gegenüber dem bisherigen Gesetz Artikel 32 des alten Gesetzes sagt: „Der Brandschaden wird dem Eigenthümer bis auf den Belauf seiner Versicherungssumme ersetzt. Beispiel: wenn ein Haus, das um Fr. 20,000 geschätzt und um Fr. 10,000 versichert worden, einen Brandschaden erleidet, der auf Fr. 10,000 geschätzt wird, so erhält der Eigenthümer den vollen Ersatz seines Schadens.“ Dieser Grundsatz findet sich in den Statuten der andern Versicherungsgesellschaften nicht, und er widerspricht auch den Interessen der Anstalt, beziehungsweise der Gesamtheit der Versicherten, die hier im neuen Entwurf in Frage kommen. Alle Gesellschaften, welche die Freiheit lassen, nur theilweise zu versichern, nehmen an, für den Rest sei der Eigenthümer selbst der Versicherer, so daß, wenn ein Haus zu Fr. 20,000 geschätzt und zu Franken 10,000 versichert ist, im Falle eines Brandschadens von Fr. 20,000 der Eigenthümer zur Hälfte, und der Versicherer zur Hälfte den Schaden trägt. Daher ist hier der Grundsatz aufgenommen, daß die Versicherung für den vollen Werth obligatorisch ist. Damit fällt dann die weitere Frage, inwiefern man den Eigenthümer als Selbstversicherer betrachten könne, weg.

Bürki. Ich erlaube mir, eine kleine Abänderung zu beantragen. Ich möchte nämlich, daß man im letzten Lemma die Summe von Fr. 500 auf Fr. 1000 erhöhe. Es ist den Herren aus dem Eingangsrapport des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes erinnerlich, wie wenig Brände im Oberland vorkommen, wie sehr man dort zu Feuer und Licht Sorge trägt, und welche große Summen im Verlauf der Jahre z. B. der Amtsbezirk Interlaken und auch der von

Oberhasle an Beiträgen mehr bezahlt hat, als an Entschädigungen bekommen. Bei einem Maximalwerth von Fr. 500 würden nun die Leute gezwungen sein, eine Menge von Scheunen zu versichern, bei denen fast eine absolute Gefahrllosigkeit ist. Das Oberland ist ohnehin aus begreiflichen Gründen diesem Entwurfe nicht grün, und darum sollte man ihm bei den Detailbestimmungen möglichst entgegenkommen, was hier dem Ganzen keinen Abbruch thun würde.

Willi. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Bürki, möchte aber noch etwas weiter gehen, als er. Es gibt nämlich im Oberland nicht nur sehr viele einzeln stehende Scheunen von kleinem Werthe und ohne Feuersgefahr, sondern auch eine Masse von Hütten in den Alpen, die von sehr geringem Werth und bis dato nicht versichert worden sind. Nach dem Wortlaut des letzten Lemma's müßten aber diese sammt und sonders versichert werden, indem es heißt: „ohne Feuer-einrichtung“. Es ist bekannt, daß ein großer Theil dieser Alpenhütten höchstens eine Woche lang benützt wird, so daß die Feuersgefahr dabei sehr minim ist. In der That wüßte ich z. B. mich gar keines Falles zu erinnern, wo eine solche Alpenhütte niedergebrannt wäre. Da nun in diesem Gesetz überhaupt der Grundsatz durchgeführt ist, daß man sich nach dem Grade der Feuersgefahr an der Versicherung theiligen, beziehungsweise Beiträge zahlen soll, so sehe ich hier gar keinen Grund, die Leute zur Theiligung zu zwingen. Ich stelle deshalb den Antrag, die Worte: „ohne Feuer-einrichtung“ zu streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag des Herrn Bürki betrifft, so mögen Sie entscheiden. Ich denke, die meisten sog. Bergscheunen werden auch dann zu den Befreiten gehören, wenn man nur bis auf Fr. 500 geht. Auf der andern Seite mache ich aufmerksam, daß sich diese Bestimmung nicht bloß auf die Berge bezieht, sondern auch in den Niederungen Anwendung findet, z. B. für isolirte Gartenkabinete von einigen hundert Franken Werth.

Dagegen möchte ich vor dem Antrag des Herrn Willi warnen, der ein wesentliches Merkmal der Qualifikation der isolirt stehenden Gebäude, die zur Befreiung Grund geben, streichen will. Wenn Sie sich auf diesen Boden stellen wollen, so müssen Sie noch weiter feststellen, was isolirt stehende Gebäude sind, und da werden Sie die Ausnahme, die jetzt als eine kleine erscheint, zu einer ganz bedeutenden Anzahl von Fällen heranwachsen sehen. Man hat jaft solche Gebäude im Auge gehabt, die vermöge ihrer Verwendung ohne Feuer-einrichtung sind und in Folge dessen nicht so leicht abbrechen können.

Aellig. Ich möchte für den Fall, daß man die Worte: „ohne Feuer-einrichtung“ nicht streichen würde, beantragen, nach diesen Worten einzuschalten: „und von Weide- und Alpenhütten“. Dann hätte man etwas Präzises.

Willi schließt sich diesem Antrag an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß auch diesem Antrag entgegenreten und glaube, man sollte nicht so partikularistisch sein. Wenn Sie eine Ausnahme für das Oberland machen wollen, so müssen Sie auch unten im Land einzeln stehende Scheuerlein mit nur kleinen Feuerplätzen ausnehmen, indem auch bei diesen die Feuersgefahr nicht sehr groß ist. Ich bitte, nicht zu vergessen, daß wir ein Gesetz für den ganzen Kanton machen.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für Fr. 500 | 61 Stimmen. |
| Für Fr. 1000 | 35 " |
| 2) Für Einschaltung der Worte: „und von Weide- und Alpbütten“ | Minderheit. |

§ 3.

Die Anstalt leistet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Ersatz für Schaden an Gebäuden, welcher veranlaßt wird:

- durch Brand;
- durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
- durch Löschten oder Maßregeln zur Verhinderung der Ausdehnung eines Brandes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die lit. b kann Diejenigen verschonen, welche gern viele Ausnahmen gemacht hätten. Der Blitzschlag ist ein Naturereigniß, gegen welches man sich nicht immer zu schützen vermag, indem nicht Jeder einen Blitzableiter auf seinem Gebäude anbringen kann, und daher soll die Anstalt den Schaden vergüten, unbekümmert, ob es gezündet habe, oder ob der Schaden bloß in der Zersplitterung von Gebäudetheilen bestehe. Was die lit. c betrifft, so gelingt es in Städten mit guten Hydranten meistens, die Brände zu unterdrücken, jedenfalls zu verhindern, daß sie große Dimensionen annehmen; aber Einer muß dann sein Haus hergeben und große Wassermassen hineinspritzen lassen. Es wäre nun ungemein hart, diesem Eigenthümer, der sein Haus quasi hergibt, um die der Nachbarn zu retten, den Wasserschaden nicht zu vergüten.

Herr Berichterstatter der Kommission beantragt, § 4 im Zusammenhang mit § 3 zu beraten.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 4.

Für den durch Krieg herbeigeführten Brandschaden leistet die Brandversicherungsanstalt nur dann Ersatz, wenn die Beschädigten weder vom Bund, noch vom Kanton entschädigt werden.

Auch leistet sie keinen Ersatz für Schaden, der durch Entwicklung von Dämpfen oder durch Explosion entsteht. Falls eine Feuersbrunst nachfolgt, wird nur der Schaden vergütet, welcher durch das Feuer selbst, durch das Löschten oder durch die Maßregeln zur Verhinderung des Weitergreifens des Brandes entsteht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, wenn wir je das Unglück hätten, von Krieg heimgekehrt zu werden, so wäre es wohl selbstverständlich, daß das ganze Land für die von Krieg Betroffenen einzutreten hätte, wie dies in allen civilisirten Ländern die Regel ist. Daher hat die Direktion des Innern es für unnöthig gehalten, im Gesetz eine Entschädigung für den Kriegsfall vorzusehen. Inbesseren hat man geglaubt, es werde beruhigen, wenn sie dennoch ausgesprochen werde, aber nur in der Weise,

daß die Anstalt nur dann Ersatz leiste, wenn weder der Bund, noch der Kanton entschädige. In dieser Fassung kann ich mich dieser Bestimmung auch anschließen.

Das zweite Alinea macht schon im bisherigen Gesetz Regel. Ein solcher Fall von Explosion einer Dampfmaschine ist vor einigen Jahren bei einem Fabrikbesitzer in Lokwyl vorgekommen, ohne daß eine Feuersbrunst erfolgt wäre, und in diesem Falle ist nicht entschädigt worden. Ich muß gestehen, daß ich dies etwas hart gefunden habe; allein es ist logisch. Wir machen nicht ein Gesetz für Versicherung gegen Unfälle, sondern gegen Feuergefähr, und da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, sich gegen Unfälle anderer Natur zu versichern, so ist auch kein zwingender Grund vorhanden, von der strengen Logik abzugehen. Ich will übrigens darauf aufmerksam machen, daß in den meisten Fällen von Explosion, wenigstens in eigenen Gebäuden, Fahrlässigkeit oder mindestens Unvorsichtigkeit vorhanden ist. Ich erinnere mich an einen Fall, der vor circa zwei Jahren im Amt Fraubrunnen vorgekommen ist. Der Besitzer einer Dampfbrennerei hatte in dem Kessel Dämpfe entwickelt und für gut gefunden, das Ventil sehr stark zu beschweren, um so, wie er glaubte, besseren Schnaps zu machen, und in Folge davon ist die ganze Geschichte in die Luft geflogen. In diesem Falle hätte man, selbst wenn man überhaupt für die bloße Explosion vergüten würde, sagen können, es sei die Fahrlässigkeit des Eigenthümers Schuld an dem Unglück, und daher am Ort, entweder nichts zu bezahlen, oder wenigstens einen bedeutenden Abzug zu machen.

v. Werdt. Ich glaube, es sollte im ersten Lemma nach „Kanton“ das Wort „vollständig“ eingeschaltet werden. Es kann vorkommen, daß der Bund oder der Kanton nur eine minime Entschädigung ausrichten, und dann soll die Anstalt entschädigen. (Herr Berichterstatter der Kommission. Dies liegt schon in der Redaktion, wie sie vorliegt.) Ferner sollte es im zweiten Lemma nach „Explosion“ heißen: „und Erdbeben.“ Es kann vorkommen, daß in Folge von Erdbeben in Städten und Dörfern ein Brand entsteht, und dieser Fall sollte auch vorgesehen werden.

Zyro. Ich bin im Fall, zu §§ 3 und 4 einen Abänderungsantrag zu stellen, dahin gehend, daß in § 3 als lit. d eingeschaltet werde: „d. durch Explosion inuirt den Schranken des § 4,“ und daß man alsdann in § 4 das ganze zweite Lemma streiche und dafür setze: „Der durch Explosion entstandene Schaden wird für diejenigen Gebäude nicht vergütet, von welchen dieselbe ausgegangen, oder welche als Zugehörden solcher Gebäude zu betrachten sind. Für den Schaden, welchen die Anstalt in Folge von Explosionen für andere Gebäude zu vergüten hat, verbleibt derselben der Rückgriff auf die dafür Verantwortlichen.“

Zur Begründung dieses Antrags erlaube ich mir, § 5 zu zitiren, wonach von der Versicherung in der bernischen Anstalt ausgeschlossen sind nach dem Antrag der Regierung, „Pulvermühlen, Feuerwerklaboratorien und Pulvermagazine, Gasometer, chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe“, Sie auch zu verweisen auf § 6, wo es heißt: „Es ist unter sagt, die in der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude oder Gebäudetheile anderswo versichern zu lassen“, und Ihnen nun folgenden Fall als Beispiel vor Augen zu führen. Es kann sehr häufig vorkommen, daß Gebäude, die im Zerstörungsrayon einer Gasfabrike, eines Pulvermagazins, kurz eines der in § 5 bezeichneten Gebäude liegen, dritten Personen angehören, die mit den Eigenthümern dieser Geschäfte in keiner Beziehung stehen. Wenn Sie nun die Fassung des Entwurfs annehmen, und es explodirt z. B.

ein Gasometer oder ein Pulvermagazin und zerstört dabei ein anderes Gebäude auf eine Distanz von 100 oder 200 Schritten, so bekommt der Eigenthümer dieses Gebäudes, wenn es bloß zertrümmert wird, gar keine Entschädigung; wenn aber mit dieser Zertrümmerung auch noch Feuerausbruch verbunden ist, was rein zufällig sein kann, dann allerdings kann er nach dem zweiten Alinea des § 4 auf Vergütung Anspruch machen, aber nur für den Feuerschaden, nicht für den, der ihm durch die Zerstörung selbst zugefügt wird.

Nun werden Sie selber das Gefühl haben, daß da eine Lücke im Gesetz ist, und daß dieser Dritte auch gegen diese Zerstörung gesichert werden muß. Man wendet ein, dagegen habe man Unfallversicherungen. Allein dieser Dritte darf sich nach dem Wortlaut von § 6 gar nicht dort versichern lassen. Nach § 5 sind allerdings die Eigenthümer von Pulvermühlen u. s. w., da sie von der bernischen Anstalt ausgeschlossen sind, genöthigt, ihre Gebäude bei den Unfallversicherungen zu assureuriren; aber dem dritten Eigenthümer eines Hauses, das vielleicht 300 Schritte von einem Gasometer entfernt ist und unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht viel zu riskiren hat, wird man nicht zumuthen, weil es in dem Bereich einer möglichen Explosion steht, dieses Gebäude gegen Unfall versichern zu lassen. Das kommt in der ganzen Welt nicht vor, und er könnte es auch nicht, da er nach § 6 verpflichtet ist, der bernischen Anstalt beizutreten. Man würde also auf diese Weise eine grenzenlose Unbilligkeit schaffen, die mit bedeutenden Nachtheilen verbunden wäre erstens für alle die gefährdeten Eigenthümer. Sie riskiren an einem schönen Morgen, in Folge einer solchen Explosion um den ganzen Werth ihrer Gebäulichkeiten zu kommen, wenn nämlich zu dieser Zerstörung in Folge der Explosion nicht auch noch Feuer hinzu kommt. Ferner riskiren alle Pfandgläubiger, in einem solchen Falle ihr Unterpfand zu verlieren und keine Sicherheit mehr zu haben, als die in der Persönlichkeit des Schuldners liegt.

Ich glaube deshalb, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß es ein absolutes Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit ist, diesem Umstand Rechnung zu tragen und den von mir beantragten Grundsatz, vielleicht vorbehaltlich etwas besserer Redaktion, anzunehmen. Man wendet ein, die Brandassuranzanstalt vergüte eben nur den Schaden, der durch Feuer entsteht. Es ist das auch nicht durchaus richtig, denn ich mache aufmerksam, daß nach lit. b des § 3 auch der Schaden vergütet wird, der verursacht wird durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung. Dies ist bereits ein Einbruch in das Prinzip, daß nur der Feuerschaden vergütet wird. Dem Eigenthümer, der für das Unglück nichts kann, kommt es nicht darauf an, ob der Blitz ihn heimliche, oder eine Explosion von solchen Anstalten, die im Interesse des Staates und der Gemeinden absolut nothwendig sind, und es ist daher dieser Fall ganz gleich zu behandeln, wie jener.

v. Werdt. Ich glaube, der Antrag des Herrn Zyro gehe zu weit: Wenn man ein Gebäude versichern will, das in Folge von Explosion eines Dampffessels in die Luft springt, so müßte z. B. die Versicherungsgesellschaft auch einstehen für den Schaden, der entsteht, wenn ein Gebäude in Folge schlechter Konstruktion zusammenstürzt. Ich möchte daher diesen Antrag zurückweisen.

Zyro. Herr v. Werdt versteht mich ganz falsch. Mein Antrag beschlägt nicht die Eigenthümer von Gasometern, Pulvermühlen u. s. w., sondern dritte Hauseigenthümer, die durch die Assuranz geschützt werden sollen.

v. Werdt. Ich verstehe Herrn Zyro sehr gut. Auch

ich bespreche den Fall, wenn ein Haus in Folge fehlerhafter Konstruktion des Nebengebäudes zusammenstürzt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was den ersten Antrag des Herrn v. Werdt betrifft, so ist er eigentlich nur redaktioneller Natur, und ich glaube, es liege das, was er bezweckt, schon im ersten Alinea des Entwurfs. Wenn ich einen Schaden von Fr. 20,000 habe, und nur Fr. 10,000 daran bezahlt sind, so bin ich noch nicht entschädigt, und folglich trifft die Bestimmung so lange zu, bis ich die volle Entschädigung erhalten habe. Wenn man indessen die Sache noch klarer machen will, so habe ich nichts dagegen.

Was den Antrag des Herrn Zyro und den zweiten Antrag des Herrn v. Werdt betrifft, so muß man sich klar machen, was für ein Prinzip wir im Gesetz zur Geltung bringen wollen. Der Antrag des Herrn Zyro ist berechtigt, wenn man nicht bloß eine Versicherung gegen Brandschaden, sondern gegen alle möglichen Unfälle will. Wenn man z. B. das Interesse der Pfandgläubiger so in's Auge faßt, wie es Herr Zyro thut, so muß man den Gebäudeeigenthümern die Möglichkeit geben, ihre Gebäude nicht bloß gegen Explosion zu versichern, sondern gegen alle Gefahren, welche ihnen von irgend welchen Etablissements in der Nachbarschaft drohen können. Weiter kann, wie schon Herr v. Werdt gesagt hat, auch Schaden entstehen durch Einstürzen des Gebäudes eines Nachbarn. Oder es steht ein Häuslein über dem Bord eines Gewässers. Es hat bis jetzt dem Gläubiger als Unterpfand gebient, wird aber durch eine Wasserverheerung weggerissen. Dies ist auch einer der fatalsten Unfälle, die es geben kann; aber es fragt sich nur, was Sie wollen, ob rein nur eine Versicherung gegen Feuerschaden, oder etwas Anderes. Ich glaube nun, daß Niemand etwas Anderes gewollt hat, und es würde viel zu weit führen, wenn man dieses Prinzip durchbrechen wollte; d. h. wir würden dann nicht mehr eine Feuerversicherung, sondern eine allgemeine Unfallversicherung haben.

Daß auch andere Gesellschaften dieses Prinzip festhalten, beweisen u. A. die Statuten der Baslergesellschaft, welche sagen: „Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen an den angegebenen Orten durch Brand oder Blitzschlag, auch wenn letzterer nicht zündet, sowie durch das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen zugefügt wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht. Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens, oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Im Falle einer Explosion gilt nur der durch dieselbe entstehende Feuerschaden als versichert, wenn nicht die Gefahr der Zerstörung durch Explosion in der Police ausdrücklich übernommen ist.“ Sie sehen, daß auch die Privatgesellschaften von diesem Prinzip ausgehen, und nur ausnahmsweise auch gegen Explosion versichern, natürlich gegen höhere Prämien.

Von diesem Grundsatz aus, daß nur der Schaden durch das Feuer vergütet wird, möchte ich auch dem zweiten Antrag des Herrn v. Werdt entgegenreten. Wenn ein Gebäude durch Erdbeben zerstört wird, so leistet man dafür keine Entschädigung; wenn aber in Folge des Erdbebens Feuer ausbricht, so wird dieser Schaden vergütet. Das ist der Sinn der bisherigen Redaktion, so daß eine Aenderung nicht nothwendig ist.

Herr Zyro sagt, der Entwurf habe selber schon eine Ausnahme gemacht durch lit. b des § 3. Ich glaube, diese Ausnahme lasse sich rechtfertigen. Es wird im einzelnen Falle außerordentlich schwer sein, auszumitteln, ob dem Blitz-

schlag Entzündung nachgefolgt ist oder nicht, und um also nicht Streit zu haben und vielleicht das Doppelte von Kosten zu machen, hat man gefunden, man solle lediglich sagen, daß in beiden Fällen entschädigt wird. Sonst aber möchte ich Sie ersuchen, an dem Grundsatz festzuhalten und auf die verschiedenen kasuellen Ausnahmen des Herrn Zyro nicht einzugehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Zyro meint, wenn man sein Haus gegen Explosionsgefahr von Seiten eines dritten Gebäudes bei einer Unfallversicherungsgesellschaft assure, so trete damit eine Doppelversicherung ein. Es ist allerdings nichts so gefährlich, als Doppelversicherungen; allein eine solche tritt nur ein, wenn sie zum gleichen Zweck geschieht, während hier der Zweck ein ganz anderer ist. Es gibt z. B. Spiegelglasversicherungsgesellschaften — eine solche ist in unserem Kanton konfessionirt —, die gegen gewisse Beiträge den Schaden an großen Spiegeln, wie sie etwa Cafe- und Magazinbesitzer haben, vergüten. Man kann nun ganz gut so einen Spiegel bei einer Mobiliarversicherungsgesellschaft gegen Brandschaden assure, und zugleich bei der Spiegelversicherungsgesellschaft gegen Schaden am Glas überhaupt. Diese Gesellschaft wird dann schon dafür sorgen, daß sie Nichts vergüten muß, falls der Spiegel durch Abbrennen zerstört würde. Ganz ebenso kann man ein Gebäude in der Staatsanstalt gegen Feuerschaden versichern, und anderswo gegen Explosion.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bemerke gegenüber Herrn Zyro Folgendes: Wenn er glaubt, es verstehe sich in § 6 nicht von selbst, daß man sich anderswo in eine Unfallversicherung aufnehmen lassen dürfe, so kann man dann im ersten Alinea des § 6 eine bezügliche Bestimmung aufnehmen und sagen: „anderwärts gegen Feuerschaden versichern zu lassen.“

Zyro. Ich hätte nicht geglaubt, daß die vorberathenden Behörden an ihrer Redaktion festhalten. In § 4 wird zugestanden, daß, wenn bei einer Explosion Drittpersonen geschädigt werden, dann, wenn Feuerschaden hinzutritt, dieser vergütet werden soll. Tritt aber zur Explosion kein Feuer hinzu, dann soll Nichts vergütet werden. Ich begreife das nicht. Es könnte allerdings zu weit führen, wollte man eine Bestimmung betreffend die Erdbeben aufnehmen. In den meisten Fällen aber wird bei einer Explosion das Feuer die Ursache sein, sei es nun, daß der Blitz einschlägt, oder sonst ein Feuerfunke hinzutritt.

Man wendet ein, man könne sich gegen solche Nachtheile bei einer Unfallversicherungsgesellschaft versichern. Es ist aber schon vorgekommen, daß bei einer Explosion einer Pulvermühle oder eines Gasometers Gebäude beschädigt wurden, welche 4 bis 500 Schritte davon entfernt waren. Wollen Sie nun dem Eigenthümer eines solchen Gebäudes zumuthen, einerseits an die bernische Brandassuranzanstalt und andererseits auch noch an eine Unfallversicherungsgesellschaft Beiträge zu leisten? Dies würde doch etwas zu weit gehen.

A b s t i m m u n g.

- 1. Für den Zusatz zu § 3 nach dem Antrage des Herrn Zyro 31 Stimmen
- Dagegen 69 "
- 2. Für die Einschaltung des Wortes „vollständig“ im ersten Lemma des § 4 69 Stimmen.
- Dagegen Minderheit
- 3. Für die Einschaltung der Worte „und Erdbeben“ im zweiten Lemma des § 4 Minderheit.

- 4. Für das zweite Lemma des Entwurfes Mehrheit.
- Für Ersetzung desselben durch die von Herrn Zyro vorgeschlagene Redaktion Minderheit.

§ 5.

Von der Versicherung in der kantonalen Brandversicherungsanstalt sind ausgeschlossen:

- a. Pulvermühlen, Feuerwerklaboratorien und Pulvermagazine;
- b. Chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe.

Die Eigenthümer der unter lit. b angeführten Gebäude sind befugt, die Aufnahme in die Anstalt zu verlangen, wenn eine Rückversicherung möglich ist.

Von den mit einem versicherten Gebäude verbundenen mechanischen Einrichtungen können nur die Wasserräder und Turbinen und die eingemauerten Bestandtheile versichert werden. Die Versicherung derselben ist jedoch nicht obligatorisch. In streitigen Fällen entscheidet der Verwaltungsrath, was als Bestandtheil eines Gebäudes angesehen und mit demselben versichert werden kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In dem ursprünglichen Entwurfe hatte die Direktion des Innern auch die Gasometer aufgenommen, allein der Regierungsrath und die Kommission stimmen überein, daß dieselben hier nicht aufgezählt werden sollen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens, damit nicht zu viele Breshen in das Prinzip des Obligatoriums geschossen werden, zweitens, weil es überhaupt eine Frage ist, ob ein Gasometer als ein Gebäude oder als ein mobiler Gegenstand zu betrachten sei, und drittens, weil Gasometer höchst selten oder nie durch Feuer, sondern durch eine Explosion zerstört werden. Im Uebrigen wird beantragt, die Pulvermühlen, Feuerwerklaboratorien und Pulvermagazine auszuschließen. Wenn der Eidgenossenschaft eine kleine Pulvermühle in die Luft fliegt, so sieht man keinen Grund, warum die kantonale Anstalt da Etwas vergüten sollte. Diese Gegenstände sind übrigens nur in höchst seltenen Fällen versichert, und bei Privatgesellschaften können sie nur zu 50% versichert werden. Das Gleiche ist der Fall bei chemischen Fabriken, in welchen selbstentzündliche oder explodirende Stoffe benutzt oder zubereitet werden. Indessen hat man hier die Bestimmung beigefügt, daß die Eigenthümer solcher Fabriken befugt seien, die Aufnahme in die Anstalt zu verlangen, wenn eine Rückversicherung möglich ist. Ist eine solche nicht möglich, so bleiben diese Gebäude ausgeschlossen. Uebrigens ist bei solchen Geschäften das Gebäude das Wenigste. Man macht ein solches nicht aus harten Steinen, sondern aus Brettern. § 5 bestimmt im Weiteren, daß von den mit einem versicherten Gebäude verbundenen mechanischen Einrichtungen nur die Wasserräder und Turbinen und die eingemauerten Bestandtheile versichert werden können. Die Versicherung der Maschinen und Maschinenteile ist ein schwieriger Punkt unserer gegenwärtigen Anstalt. Bei jedem Brande einer Mühle, und solche Brände kommen nicht selten vor, mußte man sich immer fragen, was eigentlich zum Gebäude gehöre und damit versichert sei. Ich hoffe, wenn die neue Anstalt zu Stande kommt, es werden die Schätzungsprotokolle so klar und vollständig sein, daß man sich selbst nach dem Brande Klarheit darüber verschaffen kann, ob dieser oder

jener Bestandtheil einer Maschineneinrichtung versichert war oder nicht. Es ist aber gut, wenn man schon jetzt im Gesetze sagt, was man davon versichern kann, und es wird da beantragt, nur die Wasserräder und Turbinen und die eingemauerten Bestandtheile zu nennen. Alles Andere, was bloss angeschraubt oder angehängt, oder durch eine Transmission damit verbunden ist, das wollen wir nicht versichern, sondern das verweisen wir auf die Mobilienversicherung. Für streitige Fälle wollen wir eine Instanz schaffen, welche dieselben entscheiden soll. Wir schlagen als solche den Verwaltungsrath der Anstalt vor. Gegenwärtig entscheidet die Direktion des Innern; wenn aber ihr Entscheid nicht acceptirt wird, so kann die Sache vor den Richter gezogen werden. Wir sind dem bis jetzt glücklich entgangen.

Herr Vicepräsident Ott übernimmt den Vorsitz.

v. Werdt. Ich schlage vor, in lit. a beizufügen: „Dynamitmagazine.“

Brand in Ursenbach. Ich stelle den Antrag, den ersten Satz des dritten Lemmas also abzuändern: „Von den mit einem versicherten Gebäude verbundenen mechanischen Einrichtungen können Wasserräder, Turbinen, Transmissionen und mechanische Vorrichtungen versichert werden, wenn solche mit dem eigentlichen Gebäude so befestigt oder verbunden sind, daß dieselben als Bestandtheile angesehen werden müssen, oder ohne große Schwierigkeiten nicht entfernt werden können.“ Bei der Redaktion des Entwurfes würden eine Menge Wasserwerkbesitzer geschädigt, indem dann die Schätzung sehr niedrig ausfallen würde. Bei Geldausbrüchen aber wird die Gebäudeschätzung in Berücksichtigung gezogen, so daß bei zu niedrigen Schätzungen die Besitzer geschädigt würden. Noch wichtiger gestaltet sich die Sache in Bezug auf die Entschädigung selbst. Ich mache namentlich aufmerksam auf eine Säge. Wenn man da die Mechanik herausnehmen würde, so würde nichts übrig bleiben als ein großer Ladenscherm. Ebenso würden bei einer Mühle nach Entfernung der Mühlestühle und der mechanischen Vorrichtungen nur die 4 Wände übrig bleiben. Ich finde daher, es sollten auch die mechanischen Vorrichtungen hier aufgenommen werden, welche als Bestandtheile des Gebäudes angesehen werden müssen.

Hausser. Ich glaube, eine genaue Fixirung der Bestandtheile, welche zur Gebäudeversicherung gehören, sei sehr am Platze. Ich schlage daher vor, nach dem Worte „Turbinen“ die Worte „die eingemauerten“ zu ersetzen durch: „und die niet- und nagelfesten Bestandtheile.“

Friebli. Dieser Punkt hat schon bei früheren Beratungen längere Diskussionen veranlaßt. Man ist aber auf den Gedanken gekommen, es gehöre diese Frage in das Vollziehungsbekret. Sollte man heute sie im Gesetze selbst entscheiden wollen, so unterstütze ich den Antrag des Herrn Hausser. Es sind mir Fälle bekannt, daß verschiedene Gegenstände, z. B. Wandschränke, doppelt versichert sind, sowohl in der Gebäude- als in der Mobilienversicherung.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dem Antrage des Herrn v. Werdt stimme ich bei. Wir hatten zwar bisher in unserm Kanton noch keine Dynamitfabriken, allein es könnten auch solche entstehen. Ueber den Antrag des Herrn Brand kann ich mich nicht sofort aussprechen, da ich ihn nicht vor Augen habe. Ich beantrage, ihn erbedlich zu erklären und der Kommission zuzuweisen. Was den Antrag des Herrn Hausser betrifft, so glaube ich, man sollte sich da

nicht zu sehr in civilrechtliche Definitionen einlassen. Man wird hinsichtlich der Zubehörenden das Civilgesetz befragen. In der Praxis ist es allerdings oft schwierig, zu sagen, was zu diesen Zubehörenden gehört. Ich will ein Beispiel anführen. Beim Verkaufe des Schlosses Spiez ist die Frage entstanden, ob gewisse Wandschränke im Rittersaale als beweglich oder als unbeweglich zu betrachten, ob sie den Unterpfandgläubigern verhaftet seien, oder aber verkauft werden können. Das Obergericht hat eine Deputation auf Ort und Stelle schicken müssen. Einzelne Schränke sind als Zubehörenden, andere aber als bewegliche Sachen betrachtet worden. Einzelne dieser Schränke waren nicht eigentlich niet- und nagelfest, allein man sah aus der ganzen Anlage, daß der Eigenthümer sie als Bestandtheile des Hauses betrachtet wollte. Ich glaube daher, man solle hier nicht civilrechtliche Bestimmungen herbeiziehen, sondern das der Praxis überlassen. Betreffend den Antrag des Herrn Brand bemerke ich noch, daß man sich stets wird fragen müssen, ob der Eigenthümer des Gebäudes Gelegenheit hat, die fraglichen Gegenstände bei einer Mobilienversicherungsgesellschaft versichern zu lassen. Man wird sich damit behelfen, daß man, wie der Herr Direktor des Innern sagt, genaue Protokolle aufnimmt, welche die zum Gebäude gehörenden Bestandtheile bezeichnen.

Hausser. Ich glaube, es sei an der Zeit, so etwas möglichst genau zu fixiren; um verschiedener Auffassung vorzubeugen, erweitere ich meinen Antrag dahin, daß gesagt werde: „und die niet- und nagelfesten, für bleibend dazu gehörenden Bestandtheile.“

Abstim m u n g.

1) Zu dem Antrage des Herrn v. Werdt	Mehrheit.
2) Eventuell für den Antrag des Herrn Hausser	47 Stimmen.
Für denjenigen des Herrn Brand	45 "
3) Definitiv für die Fassung des Entwurfs	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Hausser	Mehrheit.

Herr Präsident Michel übernimmt wieder den Vorsitz.

§ 6.

Es ist untersagt, die in der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude oder Gebäudetheile anderswo versichern zu lassen.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot sind mit einer Buße von einem Zehntel bis zum halben Betrage der kantonalen Versicherungssumme zu bestrafen. Ueberdies wird dadurch jeder Anspruch auf Entschädigung gegenüber der kantonalen Anstalt vermindert.

Bezüglich der allfälligen Verluste der Hypothekargläubiger findet jedoch die Bestimmung des § 30 analoge Anwendung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß das allergefährlichste bei der Versicherung die Doppelversicherung zum gleichen Zwecke ist. Wenn man es zu vermeiden sucht, das Versicherungsobjekt zu hoch zu schätzen, um den Versicherten

nicht in Versuchung zu bringen, so muß man es noch weit mehr zu verhindern suchen, daß der gleiche Gegenstand zwei Mal zum gleichen Zwecke versichert werde. Es ist dies eine Sache, welche in den Gesetzgebungen der verschiedenen Länder und in den Statuten der verschiedenen Gesellschaften mit großem Rechte verpönt und überall mit großen Strafen bedroht ist. Im vorliegenden Entwurfe wird eine Buße von einem Zehntel bis zum halben Betrage der kantonalen Versicherungssumme vorgesehen und bestimmt, daß außerdem jeder Anspruch auf Entschädigung gegenüber der kantonalen Anstalt verwirkt werde. Es wird beigefügt, daß bezüglich der allfälligen Verluste der Hypothekargläubiger die Bestimmung des § 30 analoge Anwendung finde. Dies hat den Sinn, daß der Hypothekargläubiger wegen des Betrugsversuchs des Versicherten nicht gestraft, sondern gemäß § 30 entschädigt werden soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie ich bereits vorhin gegenüber dem Antrage des Herrn Zyro bemerkt habe, kann hier gesagt werden: „Gebäude oder Gebäudetheile anderswo gegen Feuer Schaden versichern zu lassen.“ Damit ist nicht ausgeschlossen, daß sie gegen Unfälle versichert werden können. Sie haben auf den Antrag des Herrn Hauser die Versicherung der Gebäudebestandtheile etwas weiter ausgedehnt, als es nach dem Entwurfe vielleicht in Aussicht genommen war. Da fragt es sich nun, ob es nicht der Fall sei, auch die Bestimmungen in § 6 weiter auszudehnen und vielleicht zu sagen: „Gebäudetheile oder Zubehörden“.

Bühlmann. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits auseinandergesetzt, daß die Doppelversicherung nicht zulässig sei. Es soll für die Gebäudebesitzer die Versuchung nicht zu groß gemacht werden, sich in mehreren Gesellschaften versichern zu lassen, und auf der andern Seite ist es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß sich Niemand zum Nachtheil eines Andern bereichern soll. Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn Jemand aus dem Brand seines Gebäudes eine Spekulation machen würde, er sich damit auf Kosten Anderer bereichern würde. Um nun diesen Grundsatz wirksamer zu machen, ist es nöthig, solche Versicherungsverträge nicht nur mit Bußen zu bedrohen, sondern sie an und für sich als nichtig zu erklären. Ich stelle daher den Antrag, es sei am Schlusse des ersten Alinea's die Bestimmung aufzunehmen: „Alle daherigen Verträge sind nichtig“.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist dies eigentlich in § 6 bereits ausgesprochen, indem es heißt: „Es ist untersagt, die in der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude oder Gebäudetheile anderswo versichern zu lassen.“ Das ist eine Bestimmung des öffentlichen Rechts, und ich glaube, dieselbe ziehe eo ipso die Nichtigkeit nach sich.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages bereits ausgesprochen sind, nämlich durch den Verlust der Versicherungssumme. Herr Moschard hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß die französische Redaktion doppeltdeutig sei, indem man sie so auslegen könnte, daß es gestattet sei, sich zuerst auswärts und dann bei der kantonalen Anstalt versichern zu lassen. Man kann diesen Punkt dann bei der definitiven Redaktion abändern.

Bühlmann. Ich glaube doch, es wäre nicht überflüssig, die Nichtigkeit hier ausdrücklich auszusprechen. Ich gebe zu, daß in dem Verbot des ersten Alinea's die Nichtig-

keit schon an und für sich enthalten ist. Ich glaube aber, es werden fremde Gesellschaften eher Anstand nehmen, Versicherungen einzugehen, wenn die Nichtigkeit ausdrücklich ausgesprochen ist. Es ist Ihnen bereits mitgetheilt worden, daß z. B. in Biel der Fall vorgekommen ist, daß fremde Gesellschaften Versicherungen abschlossen, obwohl dies schon bisher nicht gestattet war.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Bemerkung des Herrn Moschard, die man auch auf den deutschen Text anwenden könnte, ließe sich in der Weise Rechnung tragen, daß man sagen würde: „Es ist untersagt, Gebäude, deren Aufnahme in der kantonalen Brandversicherungsanstalt obligatorisch ist, anderswo gegen Feuer Schaden versichern zu lassen.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stimme diesem Antrage bei.

A b s t i m m u n g.

1. Der Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission wird genehmigt.
2. Für den Antrag des Herrn Bühlmann Minderheit.

§ 7.

Wer sein Gebäude ganz oder theilweise beseitigt, hat hievon der Brandassuranzanstalt Kenntniß zu geben.

Der Eigentümer bezahlt den Beitrag so lange, als er diese Anzeige nicht gemacht hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man könnte vielleicht glauben, es gehöre diese Bestimmung in die Vollziehungsverordnung. Indessen hat die Erfahrung gezeigt, daß es gut ist, wenn diese Vorschrift im Gesetze enthalten ist. Es gibt hie und da Fälle, daß der Eigentümer erklärt, sein Gebäude existire nicht mehr, es sei abgebrochen worden u., daß wir aber keine Kenntniß davon hatten und gleichwohl den Beitrag zurückvergüten mußten.

Genehmigt.

§ 8.

Aus den Einnahmen der Brandversicherungsanstalt wird ein Reservefond für dieselbe angelegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung ist neu, und ich denke, der Große Rath werde sie gerne acceptiren. Ich habe bereits im Eingangsrapporte mitgetheilt, daß der Staat gegenwärtig der Banquier der Anstalt ist und in Folge dessen hie und da in den Fall kommt, ihr Vorschüsse zu machen, so z. B. für 1877 Fr. 1,200,000. Wir möchten nun nicht plötzlich von einem System zum andern übergehen; denn es würde sich da ein etwas penibles Uebergangsstadium einstellen; sondern wir wollen nach und nach aus den Ueberschüssen einen Fond gründen. Derselbe hat den Zweck, einerseits als Betriebsfond zu dienen, andererseits aber als Reserve für größere Katastrophen aufbewahrt

zu werden, um dann einen Theil des Schadens daraus bestreiten zu können. Auch wird, wie Sie einem spätern Kapitel entnehmen, in Aussicht genommen, die jährlichen Prämien herabzusetzen, wenn der Reservefond eine gewisse Höhe erreicht haben wird. Wenn bereits hier vom Reservefond die Rede ist, trotzdem ihm später ein eigenes Kapitel gewidmet wird, so geschah es, weil im ersten Theile des Gesetzes, die allgemeinen Grundsätze, auf denen die Anstalt beruht, aufgezählt sind.

Genehmigt.

§ 9.

Die Kosten der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt, sowie die ordentlichen Schatzungskosten werden von ihr bestritten.

Ferner leistet sie allgemeine Beiträge an örtliche Feuer- sicherheits- und Löscheinrichtungen, welche jedoch 5 Rappen von Tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen sollen.

Außerdem bezahlt die Anstalt nach jedem Brande der Mannschaft derjenigen unter den herbeigeführten Spritzen aus andern Löschanstaltsbezirken, welche zuerst nach den Anweisungen des kommandirenden Brandmeisters Hülfe geleistet hat, eine Prämie von Fr. 25.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegenwärtig zahlen bekanntlich die Versicherten die Schatzungskosten; da aber die Schätzer damit nicht gehörig entschädigt wären, so legt der Staat noch Etwas bei. Da nunmehr die Anstalt sämtliche Gebäude umfassen soll, so wird Niemand benachtheiligt, wenn die ordentlichen Schatzungskosten von ihr bestritten werden. Tritt dagegen eine außerordentliche Schatzung ein, und ist diese Schatzung vom Eigenthümer des Gebäudes leichtsinnig provoziert worden, so hat er die Kosten zu tragen. Eine ähnliche Bestimmung, wie sie das zweite Alinea enthält, findet sich in den Gesetzen verschiedener Länder und sogar hier und da in den Statuten einzelner Versicherungsgesellschaften. Es ist einleuchtend, daß es besser ist, den Feuerschaden zu verhüten, als ihn zu vergüten, und ist daher angezeigt, an Einrichtungen von Hydranten und was die neuere Technik und Wissenschaft noch Alles bringen werden, hier und da einen kleinen Beitrag zu geben. Außerdem bezahlt die Anstalt die bekannte Prämie, welche bisher Fr. 23 betrug. Es wird beantragt, sie auf Fr. 25 zu erhöhen und derjenigen Spritze zukommen zu lassen, welche zuerst nach den Anweisungen des kommandirenden Brandmeisters Hülfe geleistet hat. Bisher wurde die Spritze belohnt, welche zuerst Wasser gab. Man weiß, wie es bei einem Brande zugeht. Die Spritzen kommen in gestrecktem Galopp angefahren und fangen, unbekümmert um die im Wege stehenden Hindernisse und Menschen, sie sind auch schon Unglücke daraus entstanden, an, in unsinniger Weise darauf los zu pumpen, ohne zu fragen, ob es in richtiger Weise geschehe. Dadurch wird die beim Löschen des Brandes nöthige Ruhe gestört. Ich komme sehr oft in die unangenehme Lage, zu entscheiden, welche Spritze die Prämie erhalten soll. Hätten wir schon jetzt eine Bestimmung, wie sie im Entwurfe vorgesehen ist, so würden diese Schwierigkeiten und Feindseligkeiten, die hier und da zwischen benachbarten Brandkorps obwalten, nicht bestehen. Meine erste Idee war die, daß der Gemeinderath des Ortes, wo der Brand

stattfand, bestimmen solle, wer die Prämie erhalten solle. Dies hat aber weder dem Regierungsrath noch der Kommission beliebt.

v. Werd. Im Hinblick auf das Ueberhandnehmen der Brandlegungen glaube ich, es liege im Interesse der Anstalt, Prämien für die Entdeckung von Brandstiftern auszusetzen. Man weiß, daß die Privatversicherungsgesellschaften solche Prämien zahlen, und Sie haben bereits von dem Herrn Direktor des Innern gehört, daß er es ebenfalls schon öfter gethan hat. Ich schlage deshalb vor, am Schlusse von Lemma 2 beizufügen: „und bezahlt Prämien bei Anzeigen auf Brandlegung, im Falle der Thäter ausgemittelt werden kann.“

Kurz, in Wattenwyl. Ich fürchte, die Redaktion des Lemma 3 möchte zu Zwistigkeiten führen und vielleicht bei Anlaß von Bränden, ich will nicht sagen, in der Stadt, wo die Feuerwehr gut organisiert ist, aber auf dem Lande hier und da unangenehme Auftritte verursachen. In einer ausgedehnten Ortschaft, wo man vielleicht eine etwas schwerfällige Einrichtung hat, kann es vorkommen, wenn der Brandmeister an dem Einen Ende des Dorfes wohnt, daß im Falle eines Brandes am andern Ende eine Spritze wirksame Hülfe zu leisten vermag, ohne daß der Brandmeister auf dem Plage ist, um Anweisung zu geben. Es würde mir viel besser gefallen, wenn es hieße: „welche nach dem Urtheil der Ortspolizeibehörden und der Brandmeister die erste wirksame Hülfe geleistet hat.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Feuerordnung von 1819, die Gesetz ist, aber ein Gesetz, das leider nicht immer befolgt wird, sagt im Art. 69: „Auf den Vorschlag der Ortsvorgesetzten werden unsere Oberamtswänner in allen Kirchgemeinden einen Brandmeister, und zwei, oder nach den Umständen mehrere, ihm beigegebene Gehülfen ernennen und sie in Pflicht aufnehmen.“ Dieses Wort „Gehülfe“ ist so viel, als das moderne Wort „Stellvertreter“, und man hätte also hier auch sagen können: „des Brandmeisters oder seines Stellvertreters.“ Es ist in der That zu wünschen, daß beim Löschen eines Brandes eine Person da sei, welche die Ordnung handhabt, damit es nicht so toll und bunt zugehe, wie es leider hier und da bei Bränden der Fall ist. Es ist aber nicht gut, in ein Gesetz, wie dieses, das man noch durch Dekrete kompletiren muß, allzu viel Kasuistik aufzunehmen. Die Direktion des Innern hat geglaubt, es genüge zu sagen: „des kommandirenden Brandmeisters.“ Daß dies gerade der Titular sein müsse, ist nicht gesagt.

Ich habe im Eingangsrapporte bemerkt, der Kanton Bern gehöre leider unter diejenigen Länder, wo die Brände, bei welchen nur ein Gebäude abbrennt, Ausnahmen sind. Lesen Sie nur die Rechnungen der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, so werden Sie sich aus einer sorgfältigen Prüfung derselben überzeugen, daß wir mit unsern Löscheinrichtungen absolut nicht glänzen. Nun ist das nicht ein Mangel an Muth und Aufopferungssinn; indem die Fälle, wo Hülfe verweigert wird, höchst selten sind; auch nicht Mangel an guten Spritzen; denn Bern hat von jeher eine sehr gute Spritzenfabrik gehabt, die lange Zeit hindurch die einzige war; auch nicht Mangel an andern Einrichtungen, indem die Gewinde für die Feuerspritzen im ganzen Kanton die gleichen sind; sondern Mangel an Ordnung und Ruhe, und ich glaube, wir sollten nicht im Gesetz diesem Mangel eine Art Konsekration geben, sondern eher dahin zu wirken suchen, daß im Sinne der Feuerordnung Einer die Sache leite, und so das schreckliche Durcheinanderrennen und Schreien vermieden werde, das leider hier und da vorkommt.

Friedli. Es ist allseitig anerkannt, daß es schwierig ist, eine Redaction zu machen. Ich schlage vor, das Wort „Brandmeister“ zu streichen. Dieser ist höchst selten an Ort und Stelle, wenn es nebenans brennt. Man fährt so schnell als möglich hin, und die erste Hülfe ist die beste. Man soll also nur sagen: „der Kommandirende“, sei es nun der Brandmeister, oder der Rohrführer oder Spritzenmeister. Es wird dabei doch immer noch Streit geben, indem es sich, wenn zwei, drei Spritzen miteinander auf den Platz kommen, fragen wird, welche zuerst Hülfe geleistet hat. Ich wüßte aber keine Redaction zu machen, die für alle Fälle paßt.

Nußbaum, in Worb. Ich möchte beantragen, das zweite Lemma von § 9 vollständig zu streichen. Unter der Herrschaft des alten Gesetzes mag es Berechtigung gehabt haben, der ersten Spritze, welche Hülfe leistet, eine Prämie auszusprechen. Allein früher gab es vielleicht in jeder Kirchgemeinde nur eine Spritze, während jetzt jede Ortschaft, jeder Weiler eine solche hat. Es ist doch eine allgemeine Pflicht der Bürger, bei einem solchen Unglück nach Kräften mitzuhelfen, und es sollen die Spritzen der umliegenden Dörfer ihr Möglichstes thun, selbst wenn keine Prämie ausgesetzt wird. Ich glaube, Diejenigen, welche zuerst auf den Platz kommen, haben durchaus kein Recht auf eine solche Belohnung, und wenn man diese Bestimmung beibehält, so werden sich die gleichen Inkonvenienzen zeigen, die bis dahin erfahrungsgemäß auf dem Lande sehr oft vorgekommen sind. Entweder kommen verschiedene Spritzen zu gleicher Zeit auf den Platz, so daß diejenige, welche die Prämie bekommen soll, nicht ausgemittelt werden kann. Oder die Einen wissen, daß in der Nähe des brennenden Hauses Wasser ist: sie füllen dort hurtig ihre Schläuche, schrauben sie an, fahren im Galopp zum Hause, pumpen ein wenig, geben Wasser und erhalten die Prämie. Eine andere Spritze hingegen, die früher da war, deren Leute aber keine Kenntniß davon hatten, wo Wasser zu nehmen sei, kommt zu kurz. Solche Vorfälle haben oft zu lang andauernden Reibungen zwischen verschiedenen Ortschaften geführt. Ich halte also wirklich dafür, man sollte diese Prämien abschaffen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag des Herrn v. Werdt betrifft, so bin ich im Prinzip nicht dagegen, daß man unter Umständen für außerordentliche Dienstleistungen von Seiten der Landjäger oder einzelner Bürger, die zur Entdeckung von Brandstiftern führen, Prämien ausrichte. Dies gehört aber nicht in das Gesetz hinein, sondern die Verwaltung kann es in speziellen Fällen von sich aus im Interesse der Anstalt thun. Man soll unsere Landjäger nicht bloß aufmuntern, dieses oder jenes Verbrechen zu entdecken, sondern sie auf die Höhe bringen, daß sie ihre Pflicht nach allen Richtungen erfüllen.

Was das letzte Alinea betrifft, so freut es mich sehr, wenn vom Lande her der Antrag kommt, es zu streichen, wenn man also einseht, daß es einmal Bürgerpflicht ist, zu helfen. Ich stimme deshalb mit Freuden zum Streichungsantrag des Herrn Nußbaum. Man entgeht so dem Streit über die Redaktionsabänderungen und in manchen Fällen dem Streit zwischen den Leuten der verschiedenen Ortschaften.

Friedli. Ich glaube doch, es sei für die isolirten Häuser von großem Werth, wenn die erste Spritze, die Hülfe leistet, eine Prämie bekommt. Es ist allerdings eine Pflicht der Menschenliebe, bei einem Brande zu helfen; aber das lasse ich mir nicht ansprechen, daß die Aussetzung einer Prämie nicht noch größere Thätigkeit bewirkt. Die erste Hülfe ist sicher immer die beste.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden, daß die erste Hülfe die beste ist. Aber die erste Hülfe ist die, welche von der Spritze des betreffenden Bezirks geleistet wird, und diese bekommt die Prämie nicht, sondern die Spritze einer andern Ortschaft.

Gygar, in Bleienbach. Ich möchte den Antrag des Herrn Nußbaum unterstützen. Ich bin jetzt seit bald sechszig Jahren bei Bränden gewesen, und allemal, wenn es in unserm Dorfe gebrannt hat, haben wir selber der Verbreitung des Brandes wehren müssen. Wenn die ersten Spritzen aus den benachbarten Ortschaften oft drei, vier zusammen, indem unser Dorf im Centrum von drei, vier Ortschaften liegt, im Galopp sind angefahren gekommen, ist der Brand immer schon beschwichtigt, und keine Noth mehr gewesen. In der Regel, ich will nicht sagen allemal, ist die Noth vorüber, wenn die Spritzen eine halbe Stunde weit gefahren sind. Wenn im ersten Augenblick drei, vier Häuser angesteckt werden, ist die Hülfe, die eine halbe Stunde darauf kommt, vielleicht auch noch gut; aber in der Regel ist die größte Gefahr vorbei, wenn die fremde Hülfe eintritt. Diese Dublone, wie sie bis dato ausgerichtet worden ist, hat zu nichts Anderem gebietet, als die Unordnung zu befördern, schon in der Art und Weise, wie die Spritzen angefahren kommen. Alles geht im Galopp, manchmal werden Schläuche vergessen, nur aus dem Grund, weil man meint, wenn man noch nachschaue, ob Alles beisammen sei, so habe man schon die paar Minuten veräußt, um zuerst zu kommen; kurz, diese Prämien haben in den meisten Fällen einen wahren Unfug verursacht und zu nichts genützt.

Nußbaum, in Worb. Herr Friedli sagt, die Prämien seien gerechtfertigt bei isolirten Gebäuden. Nun wissen Sie alle, daß, wenn ein solches Gebäude nicht durch die Spritze des Bezirks selbst gelöscht werden kann, es durch die Spritzen aus anderen Ortschaften nicht mehr gerettet werden kann; denn diese sind eine halbe Stunde weit entfernt, und wenn das Feuer eine halbe Stunde lang in einem solchen Hause gewüthet hat, so brennt es bis auf den Grund ab. Uebrigens appellire ich an die Erfahrung von Ihnen allen. Sie wissen, wie diese Prämien verschwendet worden sind. Wenn sie den Brandbeschädigten abgetreten würden, so hätte die Sache noch einen Zweck; aber in der Regel dienen sie zu nichts Anderem, als der Spritzenmannschaft einen lustigen Abend zu machen, und dabei hat es oft noch Auftritte gegeben, die nachher den Richter beschäftigt haben. Ich beharre also auf meinem Streichungsantrag.

Abstim mung.

1. Für den von Herrn v. Werdt beantragten Zusatz zum zweiten Lemma	Minderheit.
2. Eventuell, für den Antrag des Herrn Kurz zum dritten Lemma	49 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Friedli zum dritten Lemma	38 "
3. Eventuell, für die Redaction des Entwurfs, gegenüber der Redaction des Herrn Kurz	Minderheit.
4. Definitiv, für das so amendirte dritte Lemma	36 Stimmen.
Für Streichung des dritten Lemmas	60 "

§ 10.

Die Brandasssekuranstalt kann für einen Theil ihrer Versicherungen sich bei andern Anstalten rückversichern.

Die bezüglichen Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel handelt von der sog. Rückversicherung. Die Anstalt deckt sich für einen Theil ihrer Gefahren, indem sie sich bei der Rückversicherungsgesellschaft, oder vielleicht auch auf dem Wege des Konkordats zu decken sucht. Damit kann man natürlich nicht bewerkstelligen, daß man keinen Brandschaden zu bezahlen hätte, sondern man richtet die Sache so ein, daß man in keinem Falle über ein gewisses Mittel zu zahlen hat. Die Art und Weise der Rückversicherung ist sehr verschieden. Im Kanton Neuenburg sind sämtliche Gebäude gewisser Klassen für $\frac{4}{5}$ ihres Werthes rückversichert. Im Kanton Solothurn sind alle Gebäude über Fr. 50,000 für den Mehrerwerth rückversichert. Im Kanton St. Gallen hingegen ist jedes zweite oder dritte Haus dort, wo gefährliche Komplexe sind, rückversichert. Welches System für unsern Kanton anzuwenden sei, ist natürlich noch nicht fixirt. Indessen habe ich für mich die Ueberzeugung, und es liegen Akten vor, aus denen man diese Ueberzeugung schöpfen kann, daß es möglich wäre, in allen Komplexen, wo wir der Gefahr entgehen wollen, daß zu viel auf einmal abbrennt, wenigstens die Hälfte rückzuversichern, ohne daß dies mehr als 1 $\frac{0}{100}$ kosten würde. Wenn wir zugleich auch Industrievisto's rückversichern wollen, so muß man für diese etwas zulegen; aber ich glaube, daß es möglich sein wird, wenn man gehörige Konkurrenz walten läßt und mit der nöthigen Vorsicht vorgeht, nicht unvortheilhafte Rückversicherungen abzuschließen.

Im Schoße der Kommission war einmal der Antrag gestellt, die Rückversicherung obligatorisch zu erklären. Ich halte das aber für gefährlich. Die ganze Rückversicherung kann sich nur auf dem Wege des Vertrages mit andern Gesellschaften machen, und wenn man sich zu sehr durch das Gesetz bindet, so gibt man sich selbst eine schwächere Position gegenüber diesen Dritten, mit welchen man verhandeln muß. Es ist daher ein Gebot der Vorsicht und Klugheit, hier die Rückversicherung nur fakultativ einzuführen, sie aber nicht obligatorisch zu erklären, und noch viel weniger jetzt schon die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen rückversichert werden soll. Ich denke, es wird genügen, wenn man sagt, daß man rückversichern kann, und in der Diskussion beifügt, daß wir auch rückversichern werden. Wir wollen aber vortheilhaft rückversichern, und wenn wir hier die Rückversicherung obligatorisch erklärten, so könnte, da die Zahl der Rückversicherungsgesellschaften keine große ist und es sich um sämtliche Gebäude des Kantons, circa 120,000 handelt, sehr leicht eine Koalition der bedeutendsten Gesellschaften gegen uns zu Stande kommen. Dieser Gefahr wollen wir entgehen, und daher ist es besser, wir verhalten uns schon hier gegenüber der Sache etwas kühl.

Die Verträge über die Rückversicherung werden nothwendigerweise finanziell und für das Wohlergehen der Anstalt eine sehr große Tragweite haben. Dann muß in diese Verträge auch eine gewisse Kasuistik aufgenommen, verschiedene Fälle vorgelesen werden; kurz, man muß sie mit großer Pünktlichkeit, Vorsicht und Vollständigkeit aufstellen. Daher wird hier die Genehmigung durch eine obere Behörde vorbehalten. Wenn man als solche den Regierungsrath nennt, und nicht den Großen Rath, so ist es deswegen, weil die Diskussion eines solchen Vertrages sich besser bei geschlossenen Thüren macht, als bei offenen, wo man möglicherweise in

der Diskussion etwas sagt, was man besser nicht gesagt hätte. Ich empfehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

§ 10 wird ohne Bemerkung angenommen.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Freitag den 1. Februar 1878.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuch

des Joh. Lempen, von St. Stephan, gewesenen Rechtsagenten zu Bettelried, wegen Fälschung von den Akten zu $4\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurtheilt, laut Zeugniß des Arztes der Strafanstalt krank.

Der Regierungsrath trägt darauf an, dem Gesuch zu entsprechen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Gesetzesentwurf

über

die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe oben, Seite 8, 24 und 75)

II. Verwaltung.

§ 11.

Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrathes durch einen Verwaltungsrath besorgt.

Die nähere Organisation, insbesondere die Aufstellung der erforderlichen Beamten bleibt einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.

Die Schätzungen sollen unter Mitwirkung der Gemeindefürsorge vorgenommen werden.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In ihrem ersten Entwurf hat die Direktion des Innern das Detail der Verwaltung angegeben zu sollen geglaubt. Die Regierung und Ihre Kommission haben indessen gefunden, es genüge hier einige Grundsätze auszusprechen, und das Detail bleibe besser, nicht einer Verordnung der Regierung, sondern einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten. Die Beamten, von denen die Rede ist, sind die Schätzer, und etwa ein Inspektor der Anstalt. Diese hat es schon oft sehr schwer empfinden müssen, daß sie keinen technisch gebildeten Beamten hat, den sie hi und da an Ort und Stelle abordnen könnte, um sich zu überzeugen, ob die Schätzungen mit dem Werthe in Einklang stehen, und der die Anstalt bei den verschiedenen Operationen der Schätzung und Abzahlung vertreten würde. Ich hoffe, daß, wenn das Gesetz angenommen wird, und es zur Berathung des Dekretes kommt, welches die Beamten aufstellt, der Große Rath diese Beamten nicht verweigern wird.

Im Uebrigen stellt sich die Direktion des Innern vor, daß das Verhältniß bleiben würde, wie gegenwärtig, d. h., daß der Staat seine Organe zur Verwaltung hergibt. Jedemfalls aber müßte das Institut der Schätzer etwas freier gestellt werden und etwas besser zur Disposition der Anstalt stehen, als gegenwärtig. Wenn man in jedem Bezirk zwei Schätzer haben muß, so ist es schwer, in jedem, ich will nicht sagen tüchtige, aber hinlänglich unabhängige Männer zu finden. Nicht überall, aber in den meisten Fällen, ist so ein Handwerksmeister, Maurer oder Zimmermann, doch mehr oder weniger, ich will nicht sagen, unter dem Einfluß seiner Kundschaft, aber unter dem Gefühl, daß er sich nicht unangenehm machen will, um mich nicht schärfer auszudrücken. Es wäre daher besser, wenn die Anstalt etwas freiere Hand hätte und nicht gerade an die Grenzen des Amtsbezirks gebunden wäre.

Was hingegen neu ist, und worauf ich großes Gewicht lege, ist die Mitwirkung des Gemeindeglieds bei den Schätzungen. Ich habe mir diese so vorgestellt, daß neben

einem oder zwei Schätzern der Anstalt zwei der Gemeinden mitwirken. Diese Leute kennen den Werth der Gebäude viel besser, als irgend ein Anderer; sie sind auch mit den Personalverhältnissen vertraut, kennen, so zu sagen, die Geschichte jedes Gebäudes in der Ortschaft und sind daher ganz gut im Stande, eine Auskunft zu geben, die wir gegenwärtig manchmal nicht haben können. Die nähere Organisation wird einem Dekrete vorbehalten, und hier nur der Grundsatz der Mitwirkung von Gemeindegliedern ausgesprochen.

Im Uebrigen hat man gefunden, es solle, wie die Kantonalbank und die Hypothekarkasse jede einen Verwaltungsrath hat, so auch hier einer aufgestellt werden, aber nicht etwa ein vielköpfiger. Im Entwurf der Direktion des Innern heißt es: „Die Brandversicherungsanstalt wird, unter der Aufsicht des Regierungsrathes, von einem Verwaltungsrathe von fünf Mitgliedern verwaltet. Der jeweilige Direktor des Innern, oder ein anderes, vom Großen Rath zu bezeichnendes Mitglied des Regierungsrathes, ist von Amts wegen Präsident des Verwaltungsrathes. Die vier übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrathe gewählt.“ Weshalb man die Sache ändern will, habe ich im Eingangsrapporte gesagt. Es ist nicht gut, daß nur ein einziger verwaltet, sondern jeder Brandfall sollte unter einer Reihe von Männern zirkuliren, die den Verwaltungsrath bilden und in jedem Falle ein Gutachten über die Art und Weise, wie die Geschäfte zu behandeln sind, abgeben sollten. Dies ist überall bei den Privatgesellschaften in ganz natürlicher Weise der Fall, indem diese alle einen Verwaltungsrath und eine Direktion haben. Etwas so Komplizirtes wollen wir nicht: der Verwaltungsrath soll klein sein; aber auch die Anstalten anderer Kantone, wie z. B. Neuenburg, wo der Name Versicherungskammer gebräuchlich ist, und einzelne Kantone der Ostschweiz, haben derartige Einrichtungen, und dieses System, das etwas unpersönlicher ist, als das gegenwärtige, entspricht jedenfalls im Allgemeinen viel besser unseren demokratischen Einrichtungen und dem demokratischen Geiste unseres Kantons. Ich möchte Ihnen den Art. 11, so wie er vorliegt, zur Annahme empfehlen.

§ 11 wird unverändert angenommen.

III. Schätzung und Versicherung der Gebäude.

§ 12.

Bei jeder Schätzung eines Gebäudes sind der Bauwerth und der Verkaufswerth desselben genau auszumitteln. Die kleinere dieser beiden Summen bildet den Versicherungswerth.

Bei den zu rein landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken wirklich benutzten Gebäuden, deren Verkaufswerth nicht ausgemittelt werden kann, gilt der Bauwerth als Versicherungswerth.

Der Bauwerth ist der Betrag, den die Errichtung eines ähnlichen Gebäudes in mäßiger Berechnung zur Schätzungszeit kosten würde, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen baulichen Zustandes des einzuschätzenden Gebäudes.

Vom Verkaufswerth ist der Werth des Grundes, auf welchem das Gebäude steht, abzuziehen.

Der Regierungsrath beantragt folgendes Alinea beizufügen:

„In keinem Falle darf der Versicherungswerth die Grundsteuerzuschätzung, nach Abzug des Werthes des Gebäudeplatzes

Spekulation mit Häusern u. dgl. nicht in dieser Weise hindern könne, und daß Einer durch Zufall ein Gebäude sehr billig erwerben könne, ohne daß er deswegen die Absicht habe, sich verbrecherischer Weise des Hauses zu entledigen und dabei Gewinn zu machen, und so habe ich darauf verzichtet. Es stützte sich aber jene Bestimmung auch auf die Erfahrung und auf ein Beispiel, das die Herren aus dem Seeland vielleicht kennen. Die Juragewässerkorrektur verkaufte in Brugg für Fr. 300 ein Haus zum Abbruch, das zu Fr. 7,000 versichert war, und in der Nacht vor dem Tage, wo das Haus abgebrochen werden sollte, brannte es ab. Die Juragewässerkorrektur kam und sagte: Zahlt mir jetzt die Fr. 7,000. Ich stellte mich, wenn Sie mir den Ausdruck erlauben, auf die Hinterfüße und sagte: Quod non! Es ist euch nicht für Fr. 7,000 verbrannt, sondern nur für die Fr. 300, für die ihr das Haus verkauft habt, und somit würdet ihr mit Fr. 7,000 einen unberechtigten Gewinn von Fr. 6,700 machen. Die Juragewässerkorrektur hat diese Ansicht nicht geteilt, und der daheringe Prozeß dauert leider jetzt noch fort. Ich weiß auch das Beispiel einer Alpkütte in einem ziemlich gebirgigen Amtsbezirke, die für Fr. 2,000 versichert war und für Fr. 1,200 verkauft wurde. Der neue Eigentümer geht mit seinem Knechte hin, und in der ersten Nacht brennt die Hütte ab. Es ist offenbar, daß, wenn sie nur für den Preis, den sie wirklich galt, versichert gewesen wäre, also für Fr. 1,200 und nicht für Fr. 2,000 der Mann nicht einen Profit von Fr. 800 gemacht hätte, der ihm eigentlich nicht gehörte. Ich habe dann auf Anrathen eines Justizbeamten mit dem Mann unterhandelt und zu ihm gesagt: Wenn Du nicht hinausgegangen wärest, so wäre die Hütte nicht abgebrannt (Große Heiterkeit); es muß also Fahrlässigkeit oder sonst etwas im Spiele sein, und da das Gesetz bestimmt, daß Derjenige, der durch seine Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, bis auf die Hälfte des Ersatzes verlustig erklärt werden kann, so wäre es am besten, wenn Du Dich mit Fr. 1,200 begnügen würdest. Glücklicherweise ist der Mann darauf eingegangen, und so sind der Anstalt Fr. 800 gerettet geblieben.

Kurz, an der Hand aller dieser Erfahrungen ist man dazu gekommen, ein Schätzungsprinzip aufzustellen, von dem ich glaube, daß es der Gerechtigkeit entspricht und immer voll entschädigt, bei dem man aber viel weniger, als gegenwärtig risikirt, zu hoch schätzen zu müssen. Und ich muß hier erklären, daß dieser Artikel, vielleicht neben dem über die Klassifikation, im ganzen Gesetz derjenige ist, auf welchen ich das allergrößte Gewicht lege. Denn das gegenwärtige Schätzungsverfahren ist oft ein wahrer Jammer und spricht beinahe der Gerechtigkeit Hohn, oder erregt doch wenigstens das Gefühl, daß es nicht immer mit ganz richtigen Dingen zugeht.

Nun noch ein Wort über den Zusatz, den die Regierung, in Abweichung von der Kommission, beantragt. Man hat sich früher immer eingebildet, wenn die Grundsteuerschätzung Regel machen würde, so wäre damit allen Uebelständen des früheren Verfahrens abgeholfen. Ich für meinen Theil glaube das nicht. Die Grundsteuerschätzung hat ihren besonderen Zweck, den fiskalischen, und die Brandversicherungsschätzung hat ihren ganz speziellen Zweck, und die Sache ist hier viel delikater, als bei der Grundsteuerschätzung. So viel ist sicher, daß die Wenigsten es gerne haben, wenn ihre Häuser zu hoch in der Grundsteuerschätzung sind, und daß, wenn diese die Regel wäre, man annehmen könnte, es würden die Eigentümer selbst danach trachten, nicht zu hoch eingeschätzt zu werden, und somit auch den zu hohen Brandversicherungsschätzungen der Kiegel gestossen wäre. Aber Sie können sich auch das Umgekehrte denken, daß man zum Zwecke einer höheren Brandversicherungsschätzung sich auch einer etwas zu

hohen Grundsteuerschätzung nicht widersetzen würde, und die Gemeinden mit starken Tellen und starker industrieller Bevölkerung sind hier und da geneigt, diese Grundsteuerschätzungen hinauszuschrauben und somit indirekt zu hohen Brandversicherungsschätzungen beizutragen. Ich meines Orts glaube daher, es dürfte die Sache Nachtheile haben, so gut sie gemeint ist. Indessen bin ich doch beauftragt, Ihnen diesen Zusatzantrag der Regierung vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen.

Zum Schluß möchte ich noch ganz kurz das zweite Alinea des Artikels motiviren. Als Exempel solcher Gebäude will ich eine Scheune nehmen. Eine solche ist nicht des Vergnügens halber errichtet, sondern man baut eine, weil man eine haben muß um die Vorräthe des Landes, zu dem sie gehört, hineinzu thun. Sie vermehrt daher nicht den Werth des Grundstücks, sondern ist eine nothwendige Belastung desselben und hat für sich, d. h. ohne das Land, zu welchem sie dient, keinen Werth. In Folge dessen ist ihr Verkaufswert immer gering, und das sind also Fälle, wo man nicht diesen, sondern den Bauwerth als Grundlage der Schätzung nehmen und nach diesem entschädigen muß, weil sonst im Falle des Ab Brennens dem Eigenthümer Unrecht geschähe, indem er nicht die Summe bekäme, die er nöthig hat, um eine derartige Scheune aufzubauen.

H o f e r, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Eine einheitliche Schätzung der Gebäude für die Grundsteuer und die Brandversicherung hätte ohne Zweifel viel für sich. Sie hätte den Vortheil, daß die Kosten der Schätzung verringert und die Schätzung vielleicht weniger von zufälligen vorübergehenden Preiserhöhungen und Preisherabsetzungen abhängig gewesen wäre. Wenn wir aber in Erinnerung bringen, daß die neue Grundsteuerschätzung zu einer Zeit durchgeführt worden ist, da der Werth der Objekte in der höchsten Blüthe war, so wird man doch jagen müssen, es sollen beide Schätzungen von einander unabhängig sein. Es sind da verschiedene Gesichtspunkte, von welchen man bei den Schätzungen ausgeht. Bei der Grundsteuerschätzung reflektirt der Staat darauf, das Objekt mit der Grundsteuer zu belegen, während bei der Brandversicherungsschätzung man die Vergütung des Brandschadens im Auge hat. Daher hat die Kommission das System einer besondern Schätzung angenommen, damit aber nicht Zufälligkeiten dabei mitwirken, ist im § 11 das Prinzip aufgestellt, daß die Gemeinden bei den Schätzungen mitzuwirken haben. Ich glaube, Sie werden sich mit diesem System befreunden können. Man kann sich aber über den Inhalt der vorgeschlagenen Bestimmungen streiten. Man kann zunächst fragen, ob es richtig sei, zwischen dem Verkaufswert und dem Bauwerth zu unterscheiden. Ich will nicht wiederholen, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gesagt hat. Ich halte seine Bemerkungen für richtig. Nur das will ich hervorheben, daß mit dem Ausdruck „Verkaufswert“ die Kommission nicht etwa einen neuen Begriff aufstellen will, sondern es ist dies der landesübliche Begriff über den oeffenkundigen Preis. Das Civilgesetz sagt in Satz. 347: „Der rechtliche Werth einer Sache muß nach dem Vortheile geschätzt werden, den sie zu gewähren geeignet ist. Die Bestimmung dieses Werthes heißt der Preis. Wenn bei dieser Bestimmung bloß der Nutzen in Betracht kommt, den die Sache Jedermann gewähren kann, so heißt der Preis Marktpreis.“ Nach meiner Auffassung ist der Ausdruck „Marktpreis“ identisch mit demjenigen, der im Entwurfe gebraucht ist. Das Gesetz von 1834 sagt: „Bei der eiblichen Schätzung der Gebäude soll nur auf den Werth, den sie nach dem landeskundigen Preislauf der Verlichkeit haben, Rücksicht genommen werden, nicht aber auf den Hausplatz und auf allfällige Rechtsame, Ehehaften oder Lokalvortheile, Garten = und an-

dere Anlagen.“ Man will also hier kein neues Prinzip aufstellen, und die Schätzer können nicht im Zweifel sein, was sie unter diesem Ausdruck verstehen sollen. Es ist lediglich maßgebend derjenige Werth, den die Gebäude für Jedermann nach dem Preis des Ortes und der Landesgegend haben können.

Man hat aber gefunden, es müsse doch eine Ausnahme gemacht werden; es gebe Gebäude, z. B. die rein zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten, welche nicht um den Verkaufswerth geschätzt werden können. Bei solchen Gebäuden fällt in der Regel der Werth mit dem Grundeigenthum zusammen, und es kann da nicht von selbständigen Objekten die Rede sein.

Dem Zusatzantrage des Regierungsrathes kann die Kommission nicht beipflichten. Die Annahme des Zusatzes könnte unter Umständen dahin führen, das Verfahren, welches für die Schätzung der Grundsteuerausgabe gilt, auch für die Brandasssekuranzschätzung anzunehmen. Wenn die Grundsteuerzuschätzung Regel machen soll, so sehe ich nicht ein, warum man noch ein besonderes Verfahren bei der Brandasssekuranzschätzung haben will. Ich glaube aber, es gebe Fälle, wo man über die Grundsteuerzuschätzung hinausgehen darf. Wenn z. B. ein wohlhabender Besitzer ein prächtiges Oekonomiegebäude aufzuführen läßt, so hat dieses im Verhältniß der Grundsteuerzuschätzung nicht den gleichen Werth wie der Bauwerth ist. Die Kommission ist also da mit dem Regierungsrath nicht einverstanden. Wenn man den Antrag des Regierungsrathes annehmen würde, so würde man sich zu der Idee hinneigen, daß bei der Schätzung der Gebäude eigentlich die Grundsteuerzuschätzung maßgebend sei.

Friedli. Ueber den Antrag der Regierung will ich kein Wort mehr sagen. Es fällt in die Augen, daß man ihn nicht annehmen kann. Dagegen habe ich einen Antrag zu bringen. Es heißt im § 12: „Bei den zu rein landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken wirklich benutzten Gebäuden, deren Verkaufswerth nicht ausgemittelt werden kann, gilt der Bauwerth als Versicherungswerth.“ Ich bin damit einverstanden, so weit es Scheunen, Alpküthen, Speicher zc. betrifft. Ich bin aber nicht einverstanden, wo es sich um landwirthschaftliche Gebäude handelt, in denen eine Wohnung ist, wie bei den sogenannten Bauernhäusern. Diese könnten nur nach dem Bauwerth versichert werden. Denn wenn solche Häuser in entlegenen Gegenden stehen, so haben sie nur einen geringen Verkaufswerth. Ich stelle daher den Antrag, es sei das Wort „rein“ zu streichen.

Schori. Ich möchte eine Anfrage stellen betreffend das Schätzungsverfahren. Ich habe seiner Zeit einen Anzug gestellt in Bezug auf die Ausgleichung der Brandasssekuranzschätzungen. Es ist nun allerdings in vorliegendem Entwurfe bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Schätzungen angenommen werden sollen. Eine Schätzungskommission wird aber nur für zwei bis drei Gemeinden ausreichen, und es ist daher zu befürchten, daß die einzelnen Kommissionen die Sache verschieden ansehen, so daß wiederum ungleichartige Schätzungen entstehen. Es wird zwar in einigen Landestheilen theurer gebaut als in andern, aber dennoch könnten Unbilligkeiten entstehen. Dies würde Mißtrauen herbeiführen, während Vertrauen entsteht, wenn gleichartig geschätzt wird. Ich möchte daher eine Centralzuschätzungskommission einführen. Vorläufig stelle ich keinen Antrag, da die Direktion des Innern dies vielleicht im zweiten Lemma des § 11 vorgesehen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so stelle ich den Antrag, es sei dem Regierungsrath zu überlassen, eine Centralkommission niederzusetzen, welche über die Schätzungen die Aufsicht hat.

v. Werdt. Ich unterstütze den Antrag der Kommission, wie er vorliegt. Der vom Regierungsrath vorgeschlagene Zusatz würde zu Unbilligkeiten führen, ich kann ihm daher nicht beistimmen. Auch mit dem Antrage des Herrn Friedli bin ich nicht einverstanden. Er ist in einem Irrthum befangen; denn das zweite Lemma betrifft nur Scheunen und Stallungen, in denen keine Wohnung ist. Die Bauernhäuser fallen unter das erste Lemma.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der ganze Artikel erscheint vielleicht etwas fremdartig, da er von drei verschiedenen Werthen, vom Verkaufswerth, vom Bauwerth und vom Versicherungswerth redet. Vergleichen Sie aber den Artikel mit den neuern Gesetzen in der Schweiz, und da führe ich Aargau, Solothurn, St. Gallen, Freiburg und Zürich an, so werden Sie finden, daß unsere Redaktion viel klarer, conciser und kürzer ist. In einem Zürcher Erlasse heißt es z. B.: „Bei allen Schätzungen wird der Werth der Gebäude durch Beantwortung folgender Fragen ausgemittelt: a) welches der wahrscheinliche Verkaufswerth des Gebäudes zur Zeit der Schätzung sei, nach Maßgabe der in der fraglichen Gegend stattfindenden, auf den Preis der Gebäude im Allgemeinen und insbesondere derjenigen Art von Gebäulichkeiten, um deren Schätzung es im einzelnen Falle zu thun ist, einflußübenden Verhältnisse in der Meinung, daß von dem so ermittelten und in das Schätzungsprotokoll aufzunehmenden Verkaufspreis sodann in Abzug zu bringen sind: der volle Werth des Bauplatzes mit Hinsicht auf Vortheile seiner Lage und überhaupt alles dessen, was auf den Preis des Gebäudes Einfluß hat, ohne der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt zu sein, wie Tollen, Kostwerke, Ausgelände, dem Gebäude zustehende Rechte und Gerechtigkeiten u. s. w.; b) wie viel es kosten würde, das Gebäude nach seiner gegenwärtigen Einrichtung neu aufzuführen und wie viel an diesem Bauwerthe abgezogen werden müsse in Berücksichtigung des durch Alter und Gebrauch eingetretenen Minderwerthes.“ Das aargauische Gesetz ist kürzer und lautet ungefähr wie das untrige, nämlich: „Bei jeder Schätzung eines Gebäudes sind durch die Schätzungsbehörde der Bauwerth und der Verkaufswerth desselben genau auszumitteln. Als Bauwerth ist der Betrag anzunehmen, den die Errichtung eines ähnlichen Gebäudes in mäßiger Berechnung zur Schätzungszeit kosten würde. Bei dieser Berechnung ist jedoch der Minderwerth in Anschlag zu bringen, welchen der bei der Schätzung vorhandene bauliche Zustand eines nicht neuen Gebäudes gegenüber einem Neubau darbietet. Steht der Bauwerth tiefer als der Verkaufswerth, so ist der Bauwerth und steht der Verkaufswerth tiefer als der Bauwerth, so ist der Verkaufswerth für die Schätzung maßgebend.“ Da ist die Redaktion der Kommission bilde den Versicherungswerth.

Der von Herrn Schori ausgesprochene Gedanke ist ganz richtig. Wenn bisher Ungleichheiten vorgekommen sind, so lag der Grund darin, daß das bisherige Gesetz kein richtiges Verfahren vorsah. Wird aber nach dem neuen Gesetz vorgegangen, so werden die Schätzungen richtig ausfallen, und die Ausgleichung, von welcher Herr Schori spricht, wird sich von selbst machen, namentlich wenn der Anstalt ein gehöriges Rekursrecht eingeräumt wird.

Schori. Ich bin mit dieser Auskunft nicht ganz befriedigt. Es können doch Ungleichheiten entstehen. Wenn z. B. ein Besitzer das Material selbst liefert, ein anderer aber es kauft, so kann man verschieden rechnen. Wenn in § 11 nicht eine Centralzuschätzungskommission vorgesehen ist,

so möchte ich den Antrag stellen, daß der Regierungsrath befugt sei, eine solche niederzusetzen.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Schori paßt vielleicht besser nach § 15, wo die Vorschriften über das Schätzungsverfahren abschließen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ein Hauptzweck des Gesetzes ist allerdings der, einheitliche Schätzungen einzuführen. Es ist da wichtig, wie die erste Schätzung nach Annahme des Gesetzes gemacht wird. Der Große Rath wird darüber im Vollziehungsdekret die nöthigen Bestimmungen aufstellen, und es muß der Anstalt das erforderliche Rekursrecht eingeräumt werden. Im Uebrigen wird Herr Schori sich aus dem Entwurfe überzeugen, daß bei neuen Schätzungen sowohl die Anstalt als der Eigentümer Einsprache erheben kann.

Vor der Annahme des Antrages des Herrn Friedli muß ich warnen. So gerechtfertigt die Ausnahme ist, welche die Kommission im 2. Alinea vorschlägt, so ungerechtfertigt wäre es, die Ausnahme zur Regel zu machen. Da könnte auch der Besitzer des citirten Hotels auf einem Berge, an das vielleicht ebenfalls eine Scheune angebaut ist, verlangen, daß es zum Bauwerth versichert werden solle.

Friedli. Wenn die Bauernhäuser mit Wohnungen unter das erste Alinea fallen, so ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich möchte aber, daß dies ausdrücklich erklärt würde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Sobald eine Wohnung mit einem Gebäude verbunden ist, so wird nach der Regel verfahren.

Friedli. In diesem Falle ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Regierungsrathes Minderheit.

Es wird beschlossen, die §§ 13 und 14 zusammen in Berathung zu ziehen. Dieselben lauten:

§ 13.

Eine ordentliche Schätzung findet auf Kosten der Anstalt jedes Jahr in der im Vollziehungsdekret zu bestimmenden Zeit statt, um den Werth der neuerbauten und zu ihrem Zweck bereits brauchbaren Gebäude, sowie den veränderten Werth, die Feuergefährlichkeit und die Beitragspflichtigkeit bereits versicherter Gebäude festzustellen. Die Kosten der ordentlichen Schätzung fallen der Brandversicherungsanstalt auf.

§ 14.

Eine außerordentliche Schätzung findet zu jeder Zeit auf Begehren der Gebäudeeigentümer statt. Die Kosten werden von Letztern getragen.

Neu errichtete Gebäude können in die Anstalt aufgenommen werden, sobald der Dachstuhl aufgeschlagen ist, jedoch nur zu ihrem dannzumaligen Bauwerthe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist schon oft betont worden, daß hie und da Gebäude existiren, welche nicht mehr nach ihrem Werthe versichert sind.

So haben wir gegenwärtig viele Gebäude, welche zu hoch versichert sind, weil nach einigen Jahren großen Wohlstandes plötzlich eine allgemeine Geschäftskrisis eingetreten ist. Auf der andern Seite gibt es auch ganz alte Schätzungen, die im Verhältniß zum jetzigen Werth des Gebäudes zu tief sind. Um diesem Uebelstande abzuwehren, möchte die Regierung jedes Jahr eine Revision vornehmen in dem Sinne, daß zu einer gewissen Zeit publicirt würde, die Gebäude, deren Werth geändert, sollen angezeigt werden, damit nachgesehen werden kann. Es handelt sich also nicht um eine Generalschätzung mit vielen Kosten und Reisen im Lande herum. Es dürfte zweckmäßig sein den Eingang des § 13 also zu fassen: „Um den Werth des neuerbauten . . . festzustellen, findet eine ordentliche Schätzung auf Kosten . . . bestimmenden Zeit statt.“ Was den § 14 betrifft, so glaube ich, es solle jeder Zeit dem Eigentümer frei bleiben, eine außerordentliche Schätzung zu verlangen. Ferner soll es möglich gemacht werden, neuerrichtete Gebäude vor ihrer Vollendung zu versichern. Es kommt nicht selten vor, daß Gebäude, die erst im Bau begriffen sind, vom Feuer ergriffen werden.

Die §§ 13 und 14 werden mit der vorgeschlagenen Redaktionsänderung genehmigt.

§ 15.

Sowohl die Verwaltung der Brandassuranzanstalt, als die beteiligten Gebäudeeigentümer können innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, gegen den Entscheid der Schätzungskommission Einsprache erheben.

In diesem Falle erfolgt eine zweite Expertise durch drei vom Regierungsrathe frei zu wählende Sachverständige, welche abschließlich entscheiden.

Die Kosten einer zweiten Expertise fallen der rekurrirenden Partei zur Last, wenn die neue Schätzung mit der ersten übereinstimmt oder eine Differenz von nicht mehr als $\frac{1}{20}$ ergibt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es versteht sich wohl von selbst, daß sowohl die Anstalt als die Gebäudebesitzer sollen rekurriren können. Bisher hatten wir die sonderbare Einrichtung, daß, wenn gegen die Beamten der Direktion des Innern rekurrirt wurde, nicht etwa eine höhere, sondern eine untere Instanz, der Regierungsrath, die neuen Experten bestellte. Künftighin wird der Regierungsrath die Sachverständigen für die zweite Expertise ernennen, und da ich mir vorstelle, er werde immer so ziemlich die gleichen Sachverständigen bestimmen, so wird nach und nach ein gleiches Verfahren im ganzen Lande eintreten. Ich glaube, Herr Schori könnte sich hiemit beruhigen. Da es immer Leute gibt, die nie zufrieden sind, und die, gerade so wie sie häufig prozediren, so auch an den Schätzungen stets etwas aussetzen haben, so sollen in solchen Fällen die Kosten von ihnen getragen werden. Daher die Bestimmung des dritten Alinea's.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie im nächsten Abschnitte eine Klassifikation annehmen, so werden die Schätzer nicht bloß den Versicherungswerth festzustellen, sondern auch zu bestimmen haben, ob und welche Umstände vorhanden sind, um die Beitragspflichtigkeit zu erhöhen. Da kann natürlich der Rekurs auch gegen solche Nebenbestimmungen ergriffen werden.

Schori. Das Gesetz gibt nicht genügende Garantie dafür, daß die Schätzungen von Landestheil zu Landestheil gleichmäßig ausfallen. Es wäre daher gut, daß eine ständige Kommission bestellt würde. Diese würde nicht im Lande herumreisen, sondern sämtliche Schätzungen des Kantons sammeln und mit einander vergleichen, wie es bei der Einkommensteuer-Schätzungskommission der Fall ist. Ich stelle den Antrag, es sei eine solche Kommission vorzusehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Damit die erste Schätzung im ganzen Kanton eine gleichmäßige werde, wird das Vollziehungsbekret sachbezügliche Bestimmungen aufstellen. Da ist es dann möglich, daß für die erste Schätzung eine Kommission aufgestellt wird. Später aber wird eine solche nicht mehr nötig sein.

Schori. Ich kann mich mit dieser Erklärung befriedigen und will daher meinen Antrag fallen lassen.

§ 15 wird genehmigt.

§ 16.

Die Versicherung neu aufgenommenener Gebäude, sowie Veränderungen in Folge einer Revision der Schätzung beginnen mit dem Tag der Einschätzung.

Im Falle eines Rekursverfahrens gilt bis zur definitiven Festsetzung der Schätzung die erstangenommene Summe als Versicherungswert.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, das erste Lemma also zu fassen:

„Die Versicherung neu aufgenommenener Gebäude, sowie Veränderungen in Folge einer Revision der Schätzung beginnen mit der vollendeten Einschätzung.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies ist der zweite und letzte Artikel, bei welchem die Regierung und die Kommission nicht vollständig einig gehen, indem die Regierung sagen möchte, die Versicherung beginne mit der vollendeten Einschätzung, während die Kommission sagt: „mit dem Tag der Einschätzung.“ Ich glaube, es sei dies so ziemlich bonnet blanc und blanc bonnet. Die Sache wird sich so machen, daß die Schätzer nicht nur, wie bisher, einige Notizen in ihre Kalender machen und zu Hause das Schätzungsprotokoll redigiren, sondern sie werden auf Ort und Stelle eine Reihe von Fragen beantworten und das Protokoll ausfüllen, welches nicht nur von der Kommission, sondern auch von den übrigen Anwesenden, Hauseigentümer und Vertreter der Gemeindebehörde, unterzeichnet werden soll. Vom Augenblick an der Unterzeichnung ist das Gebäude versichert. Falls eine neue Expertise eingeleitet wird, gilt vorläufig die erste Schätzung. Nach diesen Erklärungen scheint es mir ziemlich gleichgültig, ob diese oder jene Redaktion angenommen werde. Ich will noch beifügen, daß die meisten Versicherungsgesellschaften die Bestimmung aufstellen, die Versicherung beginne mit der Mitternachtsstunde, welche auf diese Operation folgt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission geht von dem Standpunkte aus, daß der Versicherer von dem Augenblicke an, wo er die Schätzer beruft, sich nicht mehr darum zu kümmern brauche, ob das Protokoll fertig sei oder nicht. Wenn die Schätzer da gewesen sind, so ist

er versichert, sei nun das Protokoll gemacht oder nicht. Im Amtsbezirk Freibergen ist es vorgekommen, daß, nachdem die Schätzer da waren, ein Gebäude abbrannte, bevor der Schätzungsbogen ausgefüllt war. Da hat man sich darüber gestritten, welche Versicherungssumme gezahlt werden solle. Der Eigentümer soll aber nicht unter der Nachlässigkeit der Schätzer leiden.

Zyro. Ich schlage folgenden Zusatz zum ersten Lemma des Entwurfes vor: „welche sofort nach der Beaugenscheinigung ausgefertigt werden soll.“ Ich glaube, es sollte ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausfertigung sofort stattfinden habe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wir haben in der Kommission auch darüber gesprochen, schließlich aber gefunden, es genüge, zu sagen: „Einschätzung.“ Darunter versteht man nicht, daß die Schätzer um das Gebäude herumgehen und dann sagen: wir kommen morgen wieder, um das Gebäude einzuschätzen.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag des Herrn Zyro . . . | Minderheit. |
| 2. Für das 1. Lemma des Entwurfes . . . | Majorität. |
| Für dieses Lemma in der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Fassung | Minderheit. |

§ 17.

Die Beamten der Anstalt sind verpflichtet, jeden Fall von erheblicher Beschädigung, besonderem Abgange oder Zerfall irgend eines Gebäudes, sowie jede Veränderung, welche auf die Beitragspflicht Einfluß ausübt, behufs Vornahme einer neuen Schätzung anzuzeigen. Die Gemeinderäthe können zu geeigneter Handbietung angegangen werden.

Diejenigen Eigentümer, bei welchen einer der oben bezeichneten Fälle zutrifft, sind verpflichtet, auf eine öffentliche Einladung hin davon bei der Gemeindefreiberei Anzeige zu machen.

Die Schätzung geschieht auf Kosten der Anstalt, wenn der Eigentümer von den eingetretenen Veränderungen selbst Kenntniß gegeben hat. Dagegen auf seine Kosten, wenn er die Anzeige unterlassen hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bestimmung des ersten Alinea's scheint mir selbstverständlich. Wenn die Beamten der Anstalt merken, daß ein Gebäude nicht richtig versichert ist, sollen sie es anzeigen. Die Gemeinderäthe, welche die Pflicht haben, für das Wohl ihrer Gemeindsangehörigen zu sorgen, sollen zur Handbietung angegangen werden können. Jetzt schon ist die Anstalt, resp. die Direktion des Innern, dankbar, wenn ihr solche Fälle angezeigt werden, und es wäre zu wünschen, daß namentlich in Gegenden, wo es viel brennt, man sich die Mühe geben würde, von zweifelhaften Fällen Anzeige zu machen. (Der Redner verliest die beiden letzten Alinea des § 17.) Der Fall kommt hier und da vor, daß Einer sein Haus zerfallen läßt, so daß es nicht mehr bewohnt wird. Eines Tages brennt es ab, und die Anstalt muß gleichwohl den frühern Werth zahlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Hier ist eine Weiterführung des Grundsatzes, daß die Gemeinden bei der Verwaltung mitwirken sollen, enthalten. Man wird wahr-

scheinlich dahin kommen, im Vollziehungsdekret zu bestimmen, daß bei den jährlichen Revisionen, welche die Verwaltung der Anstalt vornimmt, den Gemeinderäthen ein Verzeichniß der Schätzungen zugestellt werden soll, um sie zu veranlassen, in einer Kolonne sich über die Werthveränderungen auszusprechen.

Wyttbach. Nach Sitzung 464 C hat der Nutznießer die Verpflichtung, die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Rechte des Eigenthümers auf dem Nutznießungsgegenstand weder erlöschen, noch vermindert werden. Nun liegt nach § 17 dem Eigenthümer die Pflicht ob, von den eingetretenen Veränderungen im Werthe eines Gebäudes Anzeige zu machen. Da möchte ich, daß sowohl die Anzeige des Eigenthümers als auch diejenige des Nutznießers genüge. Ich schlage daher vor, im 2. Lemma nach „Eigenthümer“ einzuschalten: „oder Nutznießer.“ Ferner heißt es, die Anzeige soll auf der Gemeindefreiberei gemacht werden, es ist aber nicht gesagt, auf welcher. Wenn Jemand, der in Bern wohnt, in Belp ein Gebäude besitzt, so wird die Anzeige doch wohl nicht in Bern gemacht werden müssen. Ich schlage daher vor, zu sagen: „bei der Gemeindefreiberei des Ortes der gelegenen Sache.“

Willi. Ich weiß nicht, warum die Anzeige bei der Gemeindefreiberei gemacht werden soll. Bis jetzt hat der Amtschreiber alle diese Manipulationen besorgt, und es wird auch in Zukunft so gehalten sein sollen. Es wäre daher zweckmäßiger, vorzuschreiben, daß die Anzeige bei der Amtschreiberei erfolgen soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, man sollte die Anzeige auch dann bei der Gemeindefreiberei machen können, wenn die Führung der Lagerbücher den Amtschreibern überlassen bleibt. Man sollte sich aber in dieser Hinsicht freie Hand vorbehalten, um unter Umständen diese Aufgabe dem Gemeindefreiber übertragen zu können. Die erste Bemerkung des Herrn Wyttbach ist richtig, gehört aber nicht in's Gesetz. Wir bekümmern uns hier nicht um das Verhältniß zwischen Eigenthümer und Nutznießer. Es versteht sich von selbst, daß die Anstalt eine Anzeige des Nutznießers nicht zurückweisen darf. Was den zweiten Antrag des Herrn Wyttbach betrifft, so möchte ich davor warnen, allzu viele juristische Begriffe in das Gesetz aufzunehmen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeindefreiberei des Ortes gemeint ist, wo das Gebäude liegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn Herr Willi auf seiner Ansicht beharrt, so möchte ich ihn bitten, lieber den Antrag zu stellen, es seien die Worte: „bei der Gemeindefreiberei“ zu streichen. Das gegenwärtige Verfahren ist nach meiner Ansicht ein verkehrtes: Die Amtschreiberei führt die Originallagerbücher, und wir in Bern haben nur eine Copie derselben. In den meisten Fällen führt nicht der Amtschreiber selbst diese Bücher, sondern ein Aktuar, und manchmal werden sie etwas mangelhaft geführt. Ich habe mir die Sache so vorgestellt, daß in Zukunft die Schätzer direkt mit der Anstalt verkehren, dann wird sie den nöthigen Einfluß auf dieselben ausüben. In Betreff der Lagerbücher, hätten wir das Original und es würde ein Doppel derselben jeder Gemeinde zugestellt werden. Es ist bequemer für den Bürger, auf der Gemeindefreiberei davon Einsicht nehmen zu können. Dies hat auch den Vortheil, daß, wenn ein Bürger über eingetretene Veränderungen nicht ganz richtige Angaben macht, so daß wir über die Nummer des Gebäudes u. im Zweifel sein könnten, dann der Gemeindefreiber die Angaben berichtigen kann.

Willi. Man kann den Wünschen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes ganz gut entgegenkommen, wenn man überhaupt die Absicht hat, die Lagerbücher durch die Gemeindefreiber führen zu lassen. Dies indigirt natürlich, daß die Angaben dort gemacht werden. Da aber das noch nicht sicher ist, so kann man dadurch helfen, daß man einfach die Worte: „bei der Gemeindefreiberei“ streicht und es im Uebrigen der Vollziehungsverordnung überläßt, zu bestimmen, wer die Lagerbücher zu führen hat. Wird der Amtschreiber hiezu bestimmt, so müssen natürlich die Angaben dort gemacht werden.

Mischler, in Bern. Ich beharre auf dem Paragraphen, wie er ist, und daß man also die Anzeige bei der Gemeindefreiberei nicht fallen lasse. Man muß nicht nur an die Gegenden denken, wo die Leute nahe beieinander wohnen, sondern auch an die, welche einen ausgebreiteten Umkreis haben. Soll man z. B. einen Bürger von Abländchen nach Saanen, oder einen von Gadmen oder Guttannen nach Meiringen sprengen, um anzuzeigen, es sei ihm eine Schwelle vom Haus gerissen worden, während er dies daheim ebenso gut machen könnte? Es ist eine Belästigung des Publikums, die viel Geld und Zeit kostet, wenn man sagt, daß die Anzeige bei der Amtschreiberei gemacht werden soll. Dies ist höchstens gut für Ortschaften, wie Biel, wo Niemand weit zu gehen hat; aber in ausgebreiteten Landgemeinden geht es absolut nicht. Dazu kommt, daß ja auch die Revisionsätzungen des Vermögensbestandes sich nicht in den Amtschreibereien machen, sondern bei den Gemeinderäthen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Um den verschiedenen Meinungen Rechnung zu tragen, könnte man sagen: „an dem bezeichneten Orte Anzeige zu machen“, und das Weitere der Vollziehungsverordnung überlassen.

Zyro. Mit Rücksicht auf die gefallenen Aeußerungen wäre es am einfachsten, zu sagen, daß die Anzeige zu machen sei beim Führer des betreffenden Lagerbuchs. Dann ist nicht präjudicirt, ob es der Gemeindefreiber oder der Amtschreiber sein soll. Nach dem bisherigen Verfahren hat der Gemeindefreiber mit dem Brandasssekuranzwesen nichts zu thun, sondern der Amtschreiber ist es, der die Lagerbücher führt. Wenn man nun sagt: „beim Führer des betreffenden Lagerbuchs“, so kann man, wenn man will, diese Führung der Gemeindefreiberei, oder der Amtschreiberei übertragen, und es ist dann damit gesagt, daß die Anzeige geschehen muß bei der Amtschreiberei oder der Gemeindefreiberei des Ortes, wo das Gebäude gelegen ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte nicht, daß durch das Votum des Herrn Willi die Meinung entstehe, daß die Gemeindefreiber die Lagerbücher führen sollen. Ich glaube deutlich ausgedrückt zu haben, daß die Anstalt sie führen soll. Sie soll das Original in Händen haben und weder von dem Amts-, noch von dem Gemeindefreiber abhängig sein. An einer guten Einrichtung liegt sehr viel; denn eine einzige falsche Eintragung kann im Falle eines Brandes einen Prozeß von vielleicht Hunderttausenden von Franken veranlassen. Dagegen soll zur Bequemlichkeit der Bürger auf jeder Gemeindefreiberei ein Doppel dieses Lagerbuchs deponirt sein, aber nur für die Gebäude der betreffenden Gemeinde, während es jetzt gerade umgekehrt ist. Auf den Amtschreibereien befinden sich die Originallisten; ein vollständiges Lagerbuch haben wir nicht, sondern dreißig Bücher, auf jeder Amtschreiberei eins. Die Anstalt hat nur die Kopien, und in einzelnen Bezirken, wo die Amtschreiber etwas bequemer sind, als in andern, gibt

uns das am Ende des Jahres eine Masse von Korrespondenzen und Reklamationen, bis wir mit ihnen die Sache in's Reine gebracht haben. Es ist das eine unnütze Arbeit, die vollständig wegfallen würde, wenn wir das Original hätten. Auf der Gemeinbeschreiberei aber soll ein Doppel sein, damit Jeder hingehen und nachsehen kann, wie die Gebäude in seiner Gemeinde versichert sind.

Kurz, in Wattenwyl. Ich möchte noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen, der die Zweckmäßigkeit beleuchtet, die Bezeichnung der Gemeinbeschreiberei hier stehen zu lassen. Ich denke mir, daß auch in Zukunft der Bezug der jährlichen Prämien durch die Organe der Gemeindebehörden geschehen werde. Bis dahin hat man die Quittungsformulare bloß mit den Nummern an den betreffenden Gemeindevorständen geschickt, und diesem ist dann gewöhnlich obgelegen, die Beiträge zu sammeln. Dadurch ist er genöthigt gewesen, von sich aus eine Art Lagerbuch zu führen und die Abänderungen einzutragen, damit er die Nummern der betreffenden Besitzer hat finden können. Dies hat ihm immerhin eine bedeutende Arbeit gegeben, auf die er die größte Aufmerksamkeit hat verwenden müssen, da alle Jahre durch Verkäufe, Erbschaft u. s. w. Veränderungen eintreten. Wenn nun aber die Kopien des Hauptbuches nur auf den Amtsschreibereien wären, so würden wir wieder im gleichen unbehaglichen Fahrwasser sein, daß nämlich die Gemeindeorgane für den Bezug der Prämien ein eigenes Lagerbuch führen müßten, um die Lücken des Lagerbuches auf der Amtsschreiberei zu ergänzen. Deshalb ist es zweckmäßig, daß die Kopien der Lagerbücher für jede Gemeinde auf der Gemeinbeschreiberei seien, wo jede Veränderung leicht kann angemerkt werden. Ich trage also darauf an, die Redaktion, wie sie vorliegt, beizubehalten.

Wytt en b ach. Regierung und Kommission werden das Wort: „Gemeinbeschreiberei“ nicht ohne Absicht aufgenommen haben. Wie man nun kommen kann und das Wort ex abrupto streichen, ist mir ganz unerklärlich. Regierung und Kommission haben ganz bestimmt einfach darum auf dem Worte gehalten, weil es im Interesse der Erleichterung des Verkehrs des Publikums in puncto Brandasssekuranzenwesen ist, daß der einzelne Bürger nicht genöthigt sei, für eine einfache Anzeige zwei, drei Stunden weit zu reisen, sondern daß er sie auf der nächsten Gemeinbeschreiberei mündlich anbringen könne. Ich möchte daher beantragen, das Wort beizubehalten, unter Berücksichtigung der von mir beantragten Vervollständigung: „des Ortes der gelegenen Sache.“

W i l l i läßt seinen Streichungsantrag fallen und schließt sich dem Antrage des Herrn Zyro an.

A b s t i m m u n g.

1. Für den Antrag, in Lemma 2 nach „Eigentümer“ einzuschalten „oder Nutznießer“ Minderheit.
2. Nach „Gemeinbeschreiberei“ einzuschalten „des Ortes der gelegenen Sache“ Minderheit.
3. Statt bei der „Gemeinbeschreiberei“ zu setzen „beim Führer des betreffenden Lagerbuches“ Minderheit.

§ 18.

Von jeder Herabsetzung der Versicherung eines Gebäudes soll etwaigen Hypothekargläubigern Kenntniß gegeben werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Jede Bestimmung, die dazu angethan ist, den Hypothekarkredit, ich will nicht sagen, zu sichern, aber zu erleichtern, ist, glaube ich, in diesem Gesetz willkommen. Hier kann sich die Anstalt nicht auf den Boden stellen, daß, wenn Einer sein Gebäude vernachlässigt, sie den Gläubiger entschädigen soll; denn der Hypothekargläubiger hat, mit Ausnahme des Falls von Brandschaden, selbst dafür zu sorgen, daß der Werth des Pfandes nicht vermindert wird. Wenn aber dieser Werth so vermindert wäre, daß die Anstalt nicht mehr für den gleichen Betrag versichern kann, so soll wenigstens der Hypothekargläubiger von der Anstalt aus avisirt werden. In diesen Ausnahmefällen wird sich die Anstalt ein Nachschlagszeugniß geben lassen und je nach dem Wortlaut desselben einen kleinen Avisobrief an den Gläubiger richten.

§ 18 wird ohne Bemerkung angenommen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, eine Ordnungsmotion zu stellen. Die Berathung des Entwurfs ist zwar bis dahin sehr rasch vor sich gegangen; aber ich zweifle, ob dies im gleichen Maße der Fall sein werde bei den folgenden Bestimmungen betreffend die Klassifikation, der wichtigsten Partie des ganzen Gesetzes, auf die Sie alle gespannt sein werden. Ich bezweifle nun, daß Sie geneigt sein werden, morgen, Samstags, dabei auszuharren, und auf der andern Seite würde ich es sehr bedauern, wenn die Mitgliederzahl bei diesem so wichtigen Gegenstand bedeutend kleiner wäre, als bei der Eintretensfrage. Damals waren 160 Mitglieder anwesend; heute sind schon nicht mehr so viele da, und morgen werden, nach den bisherigen Erfahrungen, noch viel weniger sein, da bekanntlich unter allen Umständen manche Mitglieder verreisen müssen. Es fragt sich nun, ob Sie, im Falle man morgen nicht fortfahren könnte, sich für nächsten Montag entscheiden würden. Ich weiß es nicht, bezweifle aber auch, ob am Montag eine genügende Frequenz sein werde. Dazu sprechen gegen den Montag noch andere Unzukömmlichkeiten. Unser verehrtes Präsidium und der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes müssen in die Bundesversammlung gehen; mehrere Mitglieder des Großen Rathes befinden sich in dem gleichen Fall; unser erster Vizepräsident geht nach Plewna, der zweite in die Bundesversammlung und so würde der Große Rath nächsten Montag ohne Kopf sein. Vielleicht würden sich die Herren gleichwohl verstehen, Theil zu nehmen; allein es ist doch von ihnen zu viel verlangt, abwechselnd an beiden Orten zu sein, theils als Berichterstatter, theils als Präsident, und auch in der Bundesversammlung nichts zu versäumen. Mir persönlich ist die Sache gleichgültig; allein ich setze Werth darauf, daß bei der Berathung der folgenden Artikel des Gesetzes eine größere Anzahl von Mitgliedern vorhanden sei, als gegenwärtig, damit nicht eine kleinere Zahl die wichtigsten Bestimmungen festsetze, und schließlich der Entwurf schon in der ersten Berathung verworfen werde. Es scheint mir daher indizirt, heute und morgen die dringendsten Geschäfte zu behandeln und dann das Uebrige zu verschieben bis im Monat März, wo wir nach der Mittheilung des Herrn Präsidenten wieder zusammenkommen müssen, und wo wir mit größerer

Ruhe und Ausdauer die Berathung des Entwurfs fortsetzen können.

Die Umfrage über diese Ordnungsmotion wird eröffnet.

Trachsel, in Niederbütschel. Ich hingegen wünsche sehr, daß der Entwurf in dieser Session die erste Berathung passire. In der andern Periode würden wir dann vielleicht neue Berichterstatter haben, die sich neu in die Sache hinein-arbeiten müßten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich bei allen diesen Verschiebungsanträgen, die jetzt seit fast drei Jahren sich wiederholen, eines gewissen unangenehmen Gefühls nicht erwehren. Ich komme mir einigermaßen vor, wie der Sisyphus der Mythologie, der immer wieder von Neuem an die Arbeit geht und doch nie zu Ende kommt; auch wirken schließlich diese beständigen Unterbrechungen störend auf die übrigen Amtsgeschäfte. Ich will mich der Anregung nicht widersetzen, weil ich nicht die Ehre habe, Mitglied des Großen Rathes zu sein. Wir haben aber eigentlich nur noch einen Artikel, der viel zu reden gibt, nämlich den über die Klassifikation. Es ist, wie Herr Hofer richtig bemerkt hat, wünschenswerth, daß der Große Rath dabei möglichst vollständig sei. Daß er es nicht ist, ist aber nicht die Schuld der Mitglieder, die anwesend sind, und dann ist auch der Fall denkbar, daß morgen gerade wegen dieses Artikels Mancher kommt. Wenn es möglich wäre, so hätte ich also den persönlichen Wunsch, daß man fortfahren möchte. Ist es nicht möglich, so werde ich doch wenigstens das Minimum mit Freuden begrüßen, daß man noch in dieser Periode den zweiten Theil vornimmt.

v. Sinner. Ich bin kein Enthusiast für das neue Gesetz, und namentlich behalte ich mir noch vor, je nach dem Resultat der Abstimmung über einzelne Paragraphen es anzunehmen oder zu verwerfen. Aber es wäre doch eigen-thümlich, wenn der Große Rath, der ohnedies schon allerlei Geschäfte verschoben hat, mitten in den Paragraphen eines Gesetzes von einander ginge. Das ist noch nie dagewesen, seit der Große Rath existirt, und es müßten dafür besonders dringende Gründe sein, die ich aber nicht einsehe. Ich sehe keinen Anhaltspunkt dafür, warum Herr Hofer meint, daß die Herren morgen um 8 Uhr alle oder zum guten Theil verschwunden sein werden. Ich möchte also beantragen, fortzufahren und jedenfalls noch morgen Sitzung zu halten. Sind dann morgen nicht genug Mitglieder da, oder sieht man, daß ein einzelner Paragraph sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, so hat man es immerhin jeden Augenblick in der Gewalt, zu beschließen, daß man nächste Woche wieder zusammenkommt, oder verschiebt. Das Volk könnte einen eigen-thümlichen Begriff von unserer Arbeitskraft und Arbeitslust bekommen, wenn es hieße, am Freitag um 5 Uhr sei der Große Rath auseinander gegangen, um bei § 19 in zwei, drei Monaten wieder anzufangen.

Herr Präsident. Man müßte jedenfalls, auch wenn die Ordnungsmotion angenommen würde, morgen noch Sitzung halten, da noch verschiedene wirklich dringende Geschäfte zu erledigen sind, so Vorträge der Bau- und der Domänen-direktion, ein dringendes Naturalisationsgesuch, sowie einige Anzüge und Beschwerden.

Jeune. Es ist noch nicht so spät. Es ist erst 5 1/4 Uhr. Wir könnten ganz gut die Berathung fortsetzen. Dann möchte ich auch die Sitzungen Morgens um 8 Uhr

beginnen. Mehrere der Herren gehen jeweilen Abends nach Hause und kommen erst am folgenden Tage um 10 Uhr zurück. Wir sind aber hier, um zu berathen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe vorhin den Antrag des Herrn Hofer schlecht verstanden, indem ich geglaubt habe, es solle morgen nicht mehr Sitzung sein. Nun habe ich gehört, daß noch andere Geschäfte behandelt werden müssen, und in diesem Fall muß ich wirklich Herrn Hofer beipflichten. Am Montag kommt im Ständerath als erstes Geschäft zur Behandlung die Stellung unseres Wehr-wesens, die durch die Beschlüsse des Nationalrathes in Frage gestellt wird, und dabei ist wirklich die Anwesenheit der bernischen Vertreter, von denen einer übrigens zugleich Mitglied der Kommission ist, zur Wahrung des bernischen Standpunktes höchst wünschenswerth. Ich möchte mich also unter diesen Umständen der Anregung des Herrn Hofer anschließen.

Scheurer. Ich bin auch in diesem Stadium wieder mit der Verschiebung einverstanden, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen. Der § 25 ist der allerwichtigste des ganzen Gesetzes, und ich kann erklären, daß je nach der Art und Weise, wie hier die Beitragspflicht regulirt wird, ganze große Landestheile entweder entschieden für, oder gegen das Gesetz sein werden. Nun haben wir bereits eine sehr redu-zirte Mitgliederzahl; Abend-sitzungen sind ohnedies nicht be-sonders geeignet, ernste gesetzgeberische Arbeiten zu liefern, und morgen wird nach konstanter Erfahrung die Zahl der Anwesenden noch geringer sein. Es sollte aber der Versamm- lung daran gelegen sein, ein Elaborat zu Stande zu bringen, das im Großen Rathe mit möglichst großer Mehrheit ange-nommen wird, und deshalb ist es nöthig, daß gerade bei der Entscheidung über diesen Hauptparagraphen möglichst viele Mitglieder anwesend seien, damit man sich verständigen kann. Sollte, wie es fast scheint, von gewisser Seite die Absicht vorherrschen, gewisse Grundsätze rücksichtslos durchzudrücken, so könnte sich diese Tendenz in der Volksabstimmung ganz entschieden rächen. Ich bin also mit dem Antrag des Herrn Hofer einverstanden.

Rußbaum, in Worb. Ich sähe es sehr gern, wenn das Gesetz endlich zum ersten Mal könnte durchberathen werden, und deshalb stelle ich in erster Linie den Antrag, fortzufahren, und zwar so, daß man morgen fertig macht und allfällig die übrigen Geschäfte am Montag abthut. In-dessen will ich nicht gerade darauf beharren, da ich ganz gut begreife, daß die Vertreter in der Bundesversammlung nicht an beiden Orten zugleich sein können. Es ist aber, ich glaube von Herrn Seßler, aufmerksam gemacht worden, daß gerade die Winterszeit die beste ist, derartige Materien einläßlich zu behandeln, weil die Mitglieder vom Lande im Frühling und Sommer sich nicht so gut an der Diskussion betheiligen können. Wenn nun wirklich die Berathung verschoben werden sollte, so beantrage ich, eine außerordentliche Sitzung zu diesem Zwecke zu veranstalten.

Abstimmung.

- 1) Eventuell, für Verschiebung auf eine Extra-session . . . Mehrheit.
- 2) Definitiv, für Verschiebung . . . 41 Stimmen.
- Für Fortsetzung der Berathung . . . 54 "

IV. Beiträge und Reservefond.

§ 19.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Vierteljahr, in welchem der Eintritt stattgefunden hat.

§ 20.

In gerichtlichen Liquidationen ist die Anstalt für ausstehende Schätzungsgebühren oder Beiträge des laufenden und verfloffenen Jahres den auf dem Gebäude unterpfändlich haftenden Forderungen vorgehend anzuweisen.

Ohne Bemerkung angenommen.

Wytttenbach beantragt, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die zu erwartende lange Diskussion über § 21, hier abzubrechen und morgen fortzufahren.

Bühlmann. Wir haben mehr als eine halbe Stunde mit dieser Verschiebungsdiskussion verloren. Hätten wir fortgefahren, so hätten wir in dieser Zeit schon den Bericht der Regierung und der Kommission anhören können. Ich beantrage, heute wenigstens noch die beiden Herren Berichterstatter reden zu lassen und dann morgen um 8 Uhr fortzufahren.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Wytttenbach	Minderheit.
" " " " " Bühlmann	Mehrheit.

§ 21.

Die Beiträge sind normirt wie folgt:

So lange die in § 25 vorgesehene Reduktion nicht eintritt, ist der einfache Betrag 80 Rp. ‰.

Derjelbe wird für jeden einzelnen der hienach aufgezählten Fälle um einen Zuschlag erhöht und zwar:

- bei weicher oder zum Theil weicher Dachung, um 15 Rp., sofern das Gebäude weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens entfernt ist;
- wenn die Außenwände nicht aus feuerfestem Material bestehen, um 10 Rp. ‰ bei einer Entfernung von weniger als 25 Meter, oder um 20 Rp. ‰ bei einer Entfernung von weniger als 6 Meter oder beim Anstoßen an ein oder mehrere Gebäude ohne feuerfeste Zwischenmauern;
- für Gebäude mit Feuerherd, welche unter demselben Dach mit Scheunen, Heuböden oder Ställen verbunden sind, um 20 Rp. ‰;
- beim Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes, um den Mehrbetrag, welchen die Rückversicherung erfordert.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nun, um dem Herrn Wytttenbach angenehm zu sein, meinen Bericht auf das Nothwendigste beschränken. Ich glaube nicht, daß die Frage einer großen Erläuterung bedarf; denn wie ich die Ehre gehabt habe, im Eingangsrapport mitzu-

theilen, ist die Frage der Klassifikation im Kanton eine sehr alte. Sie wird schon seit dem Jahre 1836 diskutiert und wird noch lange diskutiert werden, und Jeder weiß, was man darunter versteht. Es ist einfach die Frage: Sollen alle Gebäude gleich viel zahlen, oder soll man nach dem Vorbild der verschiedenen Gesellschaften oder der kantonalen Gesetze mehrerer Mitstände einigen Unterschied eintreten lassen, je nachdem die Gebäude feuergefährlich sind, oder nicht? Die Städte mit ihren festen Häusern sind für die Klassifikation; auf dem Land ist man im Allgemeinen dagegen und zwar merkwürdigerweise auch in denjenigen Landestheilen, die sich sagen müssen, daß sie ihre geschlossenen Ortschaften nicht, oder nur sehr theuer versichern könnten, wenn wir kein Gesetz hätten.

Ich glaube nun, daß die ganze Frage des Zustandekommens eines Gesetzes sich darum dreht, ob eine Klassifikation acceptirt wird, oder nicht. Der vorliegende Vorschlag ist nicht der meinige; denn diese Klassifikation führt im schlimmsten Falle nur zu einem Beitrag von 135 Rappen, während nach meinem Vorschlag im schlimmsten Falle der Beitrag sich zu 215 Rappen summirte hätte. Wenn Sie die Tarife der Gesellschaften nachlesen, werden sie finden, daß dort die Beiträge variiren von 40 Centimes bis zu 50 Fr., während sie hier bloß variiren von 80 Centimes bis zu Fr. 1. 35, oder nach meinem Vorschlag bis zu Fr. 2. 15. Schon dieser Vorschlag war also eine Vermittlung, und von dem gegenwärtigen kann man es noch in höherem Maße sagen.

Mit einer Theorie darüber, weshalb die Feuergefährlichkeit zunehmen kann nach der Lage, Dachung, Bauart des Gebäudes u. s. w., und mit einer Vergleichen dieser Verhältnisse mit den verschiedenen Brandursachen will ich Sie nicht aufhalten. Ich will bloß einen einzigen Punkt berühren, nämlich die Frage der Holzhäuser. Die Gesellschaften nehmen im Allgemeinen an, daß die Holzhäuser mehr brennen, als andere. Die Erfahrungen in unserem Lande scheinen ihnen aber Unrecht zu geben, indem, wie ich bereits vor ein paar Tagen auseinandergelegt habe, das Oberland, das Emmenthal und gewisse Gegenden des Jura, wo die Holzhäuser vorherrschend sind, bisher weit mehr an Beiträgen bezahlt, als an Entschädigungen bezogen haben. Wenn Sie indessen die Tabellen ansehen, die über die Ausdehnung der Brände Rechnung geben, und sich überhaupt vergegenwärtigen, welches die größten Brände im Kanton waren, so werden Sie finden, daß doch die meisten da stattgefunden haben, wo diese gefährlichen Häuser sind. Ich erinnere z. B. an die Brände von Zweisimmen und Oberhofen. Selbst die Brände im Seeland beweisen es, so z. B. die in Rütli und Drpund, wo noch eine ziemliche Anzahl von Strohdächern sind, oder wenigstens damals waren. Das Gleiche war auch der Fall in Untertramelan. Auf der einen Seite also brennt es weniger oft, weil man zum Feuer besser Sorge trägt; wenn es aber brennt, so brennt es recht, und oft so, daß ganze Ortschaften verschwinden, wie z. B. auch bei dem Brande in Frutigen, wo die ganze Dorfstraße weggeeggt wurde. Das werden Sie jedenfalls den Gesellschaften nie ausreden können.

Die Städte verlangen also die Klassifikation; die ganze Industrie, an ihrer Spitze der Verein für Handel und Industrie, verlangt sie; die Mobiliarassuranzgesellschaft empfiehlt sie, und, wie bereits gesagt, andere Kantone haben sie, aber keine so milde, wie hier vorgeschlagen, sondern eine sehr weitgehende, wie Sie es im Bericht der Direktion des Innern finden können, wo die einzelnen Kantone mit den Hauptbestimmungen ihrer Gesetze angeführt sind. Neuenburg hat z. B. 3 Klassen und in der ersten 3 Risiko's, in der zweiten 2, und in der dritten wieder 2, macht zusammen 7 Klassen. Solothurn unterscheidet harte Dachung, weiche Dachung und feuergefährliche Gewerbe. Selbst Baselland, das Vaterland des Referendums,

hat ein Gesetz mit Klassifikation, Baselstadt ebenfalls. St. Gallen hat sechs Klassen und in diesen verschiedene Unterabteilungen. Luzern, Waadt, kurz alle andern Gesetzgebungen haben das Klassensystem.

Hier wird nun vorgeschlagen ein einfacher Beitrag von 80 ‰, der um 15 Ct. erhöht wird bei weicher oder zum Theil weicher Dachung, wenn das Gebäude weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens entfernt ist. Wenn es einfach hiesse, wie in den meisten Klassifikationen, daß in jedem Falle bei weicher Dachung der einfache Beitrag erhöht werden soll, so würde ich mich auch dagegen aussprechen; denn ich behaupte, daß ein Schindeldach an und für sich nicht gefährlicher ist, als ein Ziegeldach. Es wird zwar viel leichter Feuer fangen, aber auf der andern Seite gewährt es eine größere Möglichkeit, das Feuer im Anfang zu ersticken, indem die Erfahrung zeigt, daß es mit seiner ganzen Holzbedachung der Flamme längeren Widerstand leistet, als die leicht anzufressenden Latten eines Ziegeldachs. Brennt hingegen einmal ein Schindeldach, und es stehen Häuser mit Schindeldächern daneben, dann wird die Sache ungemein gefährlich, und deswegen wird der Beitrag um etwas erhöht, wenn das Gebäude nicht in gehöriger Entfernung von den übrigen steht. Der Beitrag soll ferner erhöht werden, wenn die Außenwände nicht aus feuerfestem Material bestehen, ganz im gleichen Sinn, wie bei den Schindeldächern. Eine Holzwand ist nicht gefährlicher, als eine Kieg- oder Steinmauer, aber sie leistet der Verbreitung des Feuers Vorschub. In Bezug auf lit. d ist zu bemerken, daß man suchen würde, die Rückversicherung in der Weise zu erwirken, daß die Gewerbetreibenden billiger dabei wegfämen, als wenn sie selbstständig versichern müßten.

Gegen diese Klassifikation führt man folgendes Hauptargument an: Die einen Gebäude brennen nicht deswegen leichter, weil sie feuergefährlicher sind, sondern weil überhaupt das subjektive Moment hinzukommt, nämlich Menschen, die nicht so gut zum Feuer Sorge tragen. Dies ist möglich; allein es sind das Verhältnisse, die sich der Regulirung durch das Gesetz entziehen, und man kann hoffen, daß, wenn die übrigen Bestimmungen zu Stande kommen, dann auch in den Gegenden, von denen man sagt, daß sie subjektiv nicht so viel Garantie bieten, als andere, die Zahl der Brände abnehmen werde.

Ich will damit meine Berichterstattung schließen, obschon ich weiß, daß sie in keiner Weise erschöpfend ist, und Sie vielleicht damit nicht zufrieden sein werden, muß mir aber vorbehalten, je nach den Umständen in die Diskussion einzugreifen. Wenn ich nicht weiträufiger gewesen bin, so ist es deswegen, weil ich zuerst auch gerne hören möchte, wie man in den verschiedenen Landestheilen über die Sache denkt.

Im Uebrigen kann ich nur wiederholen, was ich im Eingang gesagt habe: Ich für meinen Theil ziehe die Freiegebung einem Gesetz ohne Klassifikation vor. Ich will nicht behaupten, daß die hier vorgeschlagene Klassifikation die richtige sei; ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht weit genug geht; es ist aber auch möglich, daß sie in einzelnen Punkten zu weit geht, daß es z. B. hart ist, den Beitrag um 20 Ct. zu erhöhen, sobald ein Feuerherd unter dem gleichen Dach ist mit Scheunen, Heuböden oder Ställen. Aber so viel ist sicher, daß die Feuergefährlichkeit je nach der Bauart größer oder geringer ist, und daß man also, wenn man keine Klassifikation einführt, vom Weg der Billigkeit abgeht und die Solidarität unter sämtlichen Versicherten viel zu weit treibt. Ich hoffe daher, daß das Prinzip der Klassifikation, das man anderswo überall hat, sich einmal auch bei uns einbürgern werde. Der Kanton Zürich hat sie zwar noch nicht, sondern er verlangt einen Normalbeitrag von 1 ‰;

aber auch dort macht man Versuche, zu revidiren, und ich bin überzeugt, daß, wenn man dort zur Revision gelangt, man auch die Klassifikation einführen wird.

Dann mache ich auch auf den Standpunkt der Opportunität aufmerksam. - Wer überhaupt will, daß ein Gesetz zu Stande komme, und daß wir nicht zur Freiegebung gebrängt werden, muß für die Klassifikation stimmen. Denn sobald die Städte nicht für das Gesetz stimmen, wird es sicher verworfen, und nun kann ich nach allen bisherigen Kundgebungen nicht glauben, daß die Städte für ein Gesetz ohne Klassifikation stimmen werden. Ich frage mich aber: Was kommt dann, wenn das Gesetz verworfen wird? Ich will nicht hoffen, daß es dann bei dem Gesetz von 1834 bleibt; denn dieses Gesetz ist ein ungerechtes, unbilliges und unzweckmäßiges Gesetz, das bei uns dem Brennen geradezu Vorschub geleistet hat, und das macht, daß man im ganzen Lande viel zu hohe Beiträge bezahlen muß. Denn ein Beitrag von Fr. 1. 77, wie er gegenwärtig im Durchschnitt ist, ist viel zu hoch. Der Entwurf beweist, daß man es im Maximum mit Fr. 1. 35 machen könnte, und ich hoffe sogar, daß es nach einigen Jahren, sobald der Reserfonds angewachsen ist, möglich sein wird, unter Fr. 1 herabzugehen. Wenn also das Gesetz verworfen wird, so wird man nicht das Gesetz von 1834 beibehalten, sondern man wird sich nolens volens, durch die Verhältnisse gezwungen, zur Freiegebung bequemen müssen. Ob dann das im Interesse des Hypothekarkredits liegen wird, im Interesse der Gebirgsgegenden und sogar der Bürger im Allgemeinen, denen hier das ganze Geschäft in außerordentlicher Weise erleichtert wird, während sie, sobald sie mit Gesellschaften zu thun haben, eine Menge Maßnahmen treffen und Schritte thun müssen, das mögen Sie beurtheilen.

Ich wiederhole, daß die vorliegende Klassifikation auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch macht; Sie mögen sie ändern und den Verhältnissen anpassen, wie es Ihnen gut scheint; aber vom Standpunkt der Billigkeit, und damit überhaupt ein Gesetz zu Stande komme, müssen Sie irgend eine Klassifikation annehmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so bekenne ich, daß ich mich nur schwer mit der Klassifikation habe befreunden können. Allein die Erwägung aller maßgebenden Verhältnisse hat mich schließlich dahin geführt, den Ansichten, die namentlich durch die Anhänger des Prinzips der Freiegebung vertreten werden, durch Annahme der Klassifikation entgegenzukommen. Ein einheitlicher Beitrag hätte zunächst das für sich gehabt, daß wir durch das bisherige Gesetz von 1834 gewissermaßen daran gewöhnt sind. Es hat ohne Zweifel auch den Grund der Einfachheit für sich, während eine Klassifikation mit einer Progression, und wenn diese auch noch so einfach wäre, immerhin etwas Schwerfälliges hat und vielleicht für das Volk etwas unverständlich wird. Allein wenn es sich darum handelt, ein Gesetz zu entwerfen, das für alle Verhältnisse des Kantons paßt, und in welchem im Interesse des Hypothekarkredits das Prinzip der obligatorischen Versicherung aufgestellt wird, so müssen wir auf der andern Seite den Ansichten der Anhänger des Prinzips der Freiegebung und der bisherigen besonderen Klassen dadurch Rechnung tragen, daß wir die Klassifikation aufnehmen.

Es läßt sich allerdings einwenden, daß man bei der Klassifikation der Gebäude je nach Lage, Bauart, Gewerbe nicht alle Faktoren erschöpft, die auf die Größe der Feuergefahr Einfluß haben, und man beruft sich in dieser Beziehung im Oberland, oder wenigstens in einzelnen Bezirken desselben, mit Recht darauf, zu sagen: Es heißt immer, unsere Dörfer und einzeln stehenden Häuser seien so feuergefährlich, und doch

weisen die statistischen Zusammenstellungen im Bericht der Direktion des Innern und der früheren Kommission nach, daß die meisten Bezirke des Oberlandes weniger Beiträge bezogen, als bezahlt haben. . . . (Ich werde fortfahren, sobald die beiden Herren mit ihrer Privatunterhaltung fertig sind.) . . . Insofern könnte man geneigt sein, zu sagen, daß die bisherigen Erfahrungen für einen einheitlichen Beitrag und gegen die Klassifikation sprechen. Diese Ansicht ist insofern richtig, als ich glaube, wenn das Oberland im Verhältniß weniger Entschädigung bekommt, als es Beiträge bezahlt, so rühre dies daher, daß die Leute dort sorgfamer sind, als in andern Bezirken, weil sie die große Gefahr kennen, die ihnen bei der Sorglosigkeit erwachsen würde. Der Föhn, der zu Zeiten Dörfer, wie Saanen und Meiringen, bedroht, macht jeden einzelnen Einwohner aufmerksam, und zwar so, daß man bei solcher Gefahr jedes Feuer auslöscht und nicht einmal warmes Wasser macht. Diesen Faktor kann man allerdings nicht in die Klassifikation aufnehmen; aber wie wollen Sie überhaupt eine Klassifikation machen, die alle Faktoren berücksichtigt, auch die, die aus der Qualifikation des Eigentümers und den Sitten und Gebräuchen der verschiedenen Gegenden hervorgehen?

So muß man schließlich dazu kommen, daß man sagt: Bei der Unmöglichkeit, alle diese einzelnen besonderen Faktoren zu taxiren, müssen wir uns im ganzen Großen an diejenigen Verhältnisse halten, die ihrer Natur nach eine Verschiedenheit der Klassifikation bedingen. Nun läßt sich nicht bestreiten, daß die Bauart, die Lage und die Benutzungsart eines Gebäudes solche maßgebende Verhältnisse sind. Dieser Satz ist bei allen Gesellschaften ausnahmslos und in den meisten Kantonen angenommen, und die Erfahrung z. B. des Kantons Luzern, der in städtischer und ländlicher Beziehung ähnliche Verhältnisse hat, wie der unsrige, ähnliche ländliche Gebäude und ähnliche städtische Gebäude, der eine solche Klassifikation hat und sich wohl dabei befindet, beweist, daß diese Klassifikation nach Lage, Bauart und Benutzung der Gebäude im Grunde richtig ist. So sehr ich deshalb das Argument anerkenne, daß gewisse Landestheile nach den statistischen Zusammenstellungen von der Anstalt nicht nur nicht profitirt, sondern mehr eingeschossen, als bezogen haben, so möchte ich auf der andern Seite aufmerksam machen, daß, wenn es sich darum handelt, ein Gesetz für den ganzen Kanton zu entwerfen, man nicht auf die Verhältnisse jedes einzelnen Landestheiles speziell Rücksicht nehmen kann.

Sodann möchte ich, in gleicher Weise, wie die Direktion des Innern, fragen: Wenn wir die Klassifikation verwerfen, wozu wird es kommen? Es ist sicher, daß, wenn Sie keine Klassifikation annehmen, alle Anhänger des Prinzips der Freigebung und hauptsächlich die städtischen Vertreter der Industrie den Entwurf verwerfen werden. Dazu kommen noch die bisherigen Anhänger der besonderen Gesellschaften von Trub und Worb, und einige Andere, die aus diesen oder jenen Gründen nichts von dem Entwurf wollen, und die Majorität gegen das Gesetz ist da, trotzdem mit großer Mehrheit das Einreten auf das Obligatorium beschlossen worden ist. Nun werden die Oberländer sagen: Wenn das Gesetz verworfen ist, bleibt die bisherige Gesetzgebung, bei der wir uns wohl befinden; man kann uns nichts Neues aufdringen, oder das Volk nehme es an. Es fragt sich, ob es beim alten Gesetz und beim Dekret von 1852 bleibt, wenn Sie kein neues Gesetz machen. Herr Kummer hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß man über die Gesetzmäßigkeit dieses Dekrets verschiedener Ansicht sein, daß man mit einem Rekurs an den Bundesrath vielleicht nachweisen könnte, daß es, entgegen der Vorschrift der Verfassung, nicht eine zweimalige Berathung passirt hat. Allein abgesehen von diesem formellen

Mangel, glaube ich, Sie werden nicht so unbillig sein, wenn in Folge bisherigem Gesetze eine Reihe von Gebäudebesitzern im Emmenthal eigene Gesellschaften haben bilden und sich von der Staatsanstalt abwenden können, den übrigen Kantons-theilen nicht das gleiche Recht zu geben, besondere Genossenschaften zu bilden, oder in andere Gesellschaften einzutreten. Und wenn das Dekret von 1852, das materiell nicht auf dem richtigen Prinzip beruht, kassirt werden sollte, dann kommen Sie zurück auf den Boden der Gesetzgebung von 1847, und da haben Sie ein eigenes Gesetz über die fremden Versicherungsanstalten. Nach diesem Gesetz werden die fremden Gesellschaften unter gewissen Bedingungen zugelassen, und da möchte ich namentlich die Anhänger der bisherigen Asskuranzanstalt, die, ich gebe es zu, sich verhältnißmäßig sehr wohl dabei befunden haben, und besonders das Oberland darauf aufmerksam machen, wohin es führen könnte, wenn man sich auf den Standpunkt stützt: Sofern man uns nicht gibt, was wir wollen, so verwerfen wir das Gesetz. Es bleibt dann nicht beim alten Zustand, wonach man einer Anzahl Eigentümer gestattet hat, besondere Asskuranzen zu bilden, während man andere zwingt, in die kantonale Anstalt einzutreten, und sie verhindert, sich einer fremden Gesellschaft anzuschließen, die ihnen vielleicht ebensoviel Zutrauen einflößt.

Obgleich ich also auf der einen Seite für die Klassifikation bin, will ich andererseits gerne zugeben, daß man den Uebergang von der einheitlichen Taxe zum Klassenystem möglichst wenig schroff mache, und ich würde demnach, wenn es thunlich ist, diese vier oder eigentlich fünf Klassen, noch mehr, auf drei oder vier zusammenziehen. Ich will auch gerne zugeben, daß man über die Art und Weise der Klassifikation ganz verschiedener Meinung sein kann, und nicht behaupten, daß die Kommission das Richtige getroffen habe. Ich werde daher gerne bezügliche Bemerkungen entgegennehmen; aber im Prinzip muß man sich, wenn man einmal den Grundsatz des Obligatoriums angenommen hat, auch für die Klassifikation entschließen, und so empfehle ich, wenigstens grundsätzlich, den § 21 zur Annahme.

Herr Präsident. Herr Trachsel ist verhindert, morgen der Sitzung beizuwohnen, möchte sich aber doch noch über diese Frage aussprechen. Ich ertheile ihm daher das Wort.

Trachsel, in Niederbütschel. Ich will der vorgerückten Zeit Rechnung tragen und mich möglichst kurz fassen. Da ich die Ehre hatte, der früheren und der gegenwärtigen Kommission anzugehören, so halte ich es für meine Pflicht, mich auszusprechen. Bei § 21 sind in der Kommission, sowohl in der früheren als in der spätern, die Ansichten am meisten auseinander gegangen, und er hat derselben am meisten Arbeit verursacht. Die Einen wollten keine Klassifikation, die Andern eine mildere und noch Andere ungefähr eine solche, wie sie bei der Mobiliarversicherung besteht. Man hat indessen keine speziellen Ansichten dem Allgemeinen zum Opfer gebracht und sich schließlich auf die Klassifikation vereinigt, wie sie vorliegt. Ich wünsche, es möchte im Großen Rathe und auch im Volke das gleiche Entgegenkommen herrschen, dann wird sicher das Gesetz zum Wohle des Landes ausfallen. Ich will denen, welche keine Klassifikation wollen, zu bedenken geben, daß sie nach dem vorliegenden Entwurfe immerhin einen Vortheil gegenüber dem bisherigen Gesetze haben, indem man bisher nicht für die ganze Summe in die Anstalt einzutreten brauchte. Die Städter und die Besitzer isolirter Gebäude hatten bisher den Vortheil, daß, wenn sie z. B. ein Gebäude im Werthe von Fr. 20,000 besaßen, der Anstalt aber nur mit Fr. 10,000 beitraten, sie, wenn ein Brandschaden im Laufe von Fr. 10,000 entstand, diese Summe erhielten, indem die Entschä-

digung nicht im Verhältniß zur Versicherungssumme ausgerichtet wurde. Dieser Vortheil fällt nun weg, und man muß daher solchen Leuten durch eine billige Klassifikation entgegen kommen.

Denjenigen, welche eine weitergehende Klassifikation möchten, gebe ich zu bedenken, daß dadurch eine Unbilligkeit gegenüber den obern Gegenden entstehen würde, welche hölzerne mit Schindeln gedeckte Häuser besitzen, die, wie die Erfahrung zeigt, seltener brennen als Häuser mit Ziegeldächern, ja sogar seltener als Steinhäuser. Es wird auch geltend gemacht, daß man bei Privatgesellschaften billiger versichern könne. Dies ist möglich, indessen wenn es sich um die Vergütung eines Brandschadens handelt, so sind die Versicherten bei den Privatgesellschaften schlimmer gestellt, als bei der kantonalen Anstalt, welche solid verwaltet wird und gehörig bezahlt. Sodann kann da auch auf den Hypothekarkredit hingewiesen werden. Wird die kantonale Anstalt aufgehoben, so müßten die Besitzer hölzerner Häuser mehr zahlen. Ferner müssen Diejenigen, welche versichern wollen und Hypothekarschulden haben, den Gläubiger fragen, welche Gesellschaft sie wählen sollen. Sind mehrere Gläubiger da, so könnte es vorkommen, daß jeder eine andere Anstalt verlangen würde. Uebrigens müssen nach dem Entwurfe nicht hohe Beiträge bezahlt werden. Ein Beitrag von Fr. 1 bis Fr. 1. 20 ist doch nicht hoch, wenn man die Sicherheit hat, dann bei einem Unglück entschädigt zu werden. Sollte man auch etwas mehr zahlen müssen, als anderswo, so thut man es doch für etwas Gutes. Man hat auch bisher den Leuten geholfen, wenn sie Unglück hatten. Ich hoffe, der Große Rath und das Volk werden die Klassifikation annehmen, und ich wünsche, es möchte das Gesetz so ausfallen, daß es zum Wohle des Vaterlandes dienen wird.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab.

Vermeille, Vogel, Walther in Radelfingen, Wieniger, Witz, Zingg.

Schluß der Sitzung um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Samstag den 2. Februar 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 129 Mitglieder anwesend; abwesend sind 122, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, v. Büren, Burger in Angenstein, Bürki, Bütigkofen, Chappuis, Engel, Flückiger, Geiser, Gerber in Steffisburg, Girardin, Greppin, Hauser, Hofer in Wynau, Hurni, Jndermühle, Jolissaint, Joost, Kohler in Thunstetten, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Lohzwyl, Mägli, Mühlemann, Ott, Reber in Niederbipp, Roffelet, Roth, Röchlisberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Scherz, Schmid Andreas in Burgdorf, Schüpbach, Sigri, Wirth, Zof, Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Althaus, Arn, Bangerter in Lyß, Berger, Bircher, Boivin, Born, Bruder, Bucher, Burger in Laufen, Burren, Chodat, Deboeuf, Diel, Donzel, Eberhard, Eymann, Fattet, Fleury, Galli, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygax in Seeberg, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Halbemann, Hänni in Zuzwyl, Herren in Mühleberg, Hoffstetter, Hornstein, Jaggi, Jmobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grollingen, v. Känel, Kirchenmann, Klaze, Koetschet, König, Kummer in Ukenstorf, Lehmann-Cunier, Lehmann in Rüedtligen, Leibundgut, Marti, Mauerhofer, Meister, Meyer, Mischler in Wählern, Mösler, Oberli, Pape, Quéloz, Racle, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Riat, Robert, Ruchti, Schatzmann, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schwab, Seßler, Spahr, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Jäzowyl, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggwyl, Steullet, Streit,

Nach dem Namensaufrufe sind 132 Mitglieder anwesend; abwesend sind 119, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Burger in Angenstein, Bürki, Bütigkofen, Chappuis, Engel, Feller, Geiser, Gerber in Steffisburg, Girardin, Greppin, Hauser, Herzog, Heß, Hofer in Wynau, Hurni, Jndermühle, Joost, Kohler in Thunstetten, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lohzwyl, Mägli, Mühlemann, Nußbaum in Worb, Ott, Reber in Niederbipp, Roth, Röchlisberger in Walkringen, Röchlisberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Scherz, Schmid Andreas in Burgdorf, Schüpbach, Sigri, Trachsel in Niederbüttschel, v. Werdt, Wirth, Wurstemberger, Zof, Zürcher, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Berger, Born, Bucher, Burger

in Laufen, Burren, Charpié, Chodat, Deboeuf, Dick, Douzel, Etter, Eymann, Fahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Grenouillet, v. Grünigen, Gugger, Gurtner, Häberli in Bern, Haldermann, Hänni in Zuzwil, Haslebacher, Hauert, Herren in Mühleberg, Hoffstetter, Hornstein, Jaggi, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren; v. Känel, Koetschet, König, Kummer in Uzenstorf, Lehmann-Gunter, Lehmann in Rüedtligen, Leibundgut, Luder, Mauerhofer, Meister, Mischler in Wählern, Mösler, Oberli, Pape, Prêtre, Queloz, Racle, Reber in Muri, Reichenbach, Renjer in Lengnau, Riat, Robert, Ruchti, Schär, Schatzmann, Scheidegger, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Spahr, Spring, Stalder, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zuzwil, Stettler in Lauperzwyl, Steullet, Trachsel in Mühletshurnen, Vermeille, Walther in Nabelsingen, Walther in Krauchthal, Wieniger, Witz.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden vorgelesen und genehmigt.

Nachdem der Herr Präsident um 8^{3/4} Uhr eröffnet, daß noch nicht die genügende Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, bemerkt

Scheurer. Um das Stillwerden im Großen Rath etwas zu unterbrechen, möchte ich die Anfrage an das Präsidium stellen, ob es reglementarisch nicht möglich wäre, irgend einen untergeordneten Gegenstand zu behandeln, z. B. die Motion Wurstemberger. (Große Heiterkeit.)

Herr Präsident. Herr Wurstemberger ist nicht anwesend.

Nachdem die Stimmenzähler konstatirt, daß der Rath beschlußfähig sei, geht der Herr Präsident über zur

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuch

des Herrn Franz Seraph Joseph Pechl, von Wien, Angestellter der eidgenössischen Pferderegieanstalt in Thun, verheiratet und Familienvater, dem das Drisburgerrecht von Lüttschenthal zugesichert ist.

Demselben wird in dem Sinne entsprochen, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsakts in Wirklichkeit treten soll.

Abstimmung.

Für Entsprechung	79 Stimmen.
Für Abweisung	5
Leer	2 Stimmzettel.

Vorträge der Domänenverwaltung.

Auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt der Große Rath:

- 1) den Dienstbarkeits-Loskaufsvertrag mit der Gemeinde Affoltern im Emmenthal um Armenholzrecht im Schweikwalde, de dato 7. November 1877;
- 2) den Armenholz-Loskaufsvertrag mit der Gemeinde Walkringen, vom 27. Dezember 1877;
- 3) den Waldbauscheibungsvertrag mit der Bürgergemeinde Langenthal, vom 7. November 1877.

Ferner wird der Regierungsrath ermächtigt, die zur Steigerung gebrachten Theile der Pfrunddomäne von Oberdiesbach an folgende Höchstbietende hinzugeben:

- a. Den Gewächsspeicher an die Gemeinde Diesbach um Fr. 2150.
- b. Die Kiesenmatte an sieben verschiedene Käufer, nach den parzellenweisen Angeboten, um Fr. 21,100.
- c. Die Hasliallment an Jakob Baumann, Lehrer, um Fr. 1,800.
- d. Die Waldungen an Herrn Amtsnotar Hofer, Vater, um Fr. 17,500.

Gesetzesentwurf

über

die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Fortsetzung der ersten Berathung.

§ 21. (S. oben Seite 94.)

Der Herr Präsident eröffnet die allgemeine Umfrage.

Willi. Ich erlaube mir, einige Abänderungsanträge zu stellen. Der erste ist ein eventueller und wird für den Fall gestellt, daß der § 21, wie er vorliegt, angenommen werden sollte. In § 21 wird ein Normalbeitrag von 80 Rp. vorgeschlagen, und es folgen sodann unter lit. a, b und c Zuschläge von so und so viel Rappen. Dies scheint mir undeutlich, und ich möchte lieber die Beiträge fest aussetzen und z. B. bei lit. a sagen, der Beitrag belaufe sich auf Rp. 95 u. s. w. Das Volk, welches über das Gesetz abstimmen soll, würde es so viel besser verstehen. Dies mein eventueller Antrag.

Ich bin aber grundsätzlich gegen eine Klassifikation und halte dafür, es sei nach den eingehenden Boten der Bericht-erstatte und des Herrn Kummer, welche konstatirt haben, daß Gebäude mit weicher Dachung und welchen Außenwänden, wie sie namentlich im Oberlande vorherrschend sind, selten ab-brennen, nicht angezeigt, diese Gebäude heute höher zu ta-riren als andere. Man könnte eher umgekehrt verfahren. Wenn der Grundsatz „Alle für Einen, Einer für Alle“, welche der Herr Direktor des Innern am Schlusse seines Botums ausgesprochen hat, gelten soll, so ist es nicht billig, daß Derjenige, welcher vermöge seiner Lage, vermöge der Be-schaffenheit des Landes ein hölzernes Haus hat, mehr zahlen soll, als Einer, der das Glück hat, in der Stadt in einem Palast zu wohnen. Das Brandassuranzgesetz hat verschie-dene Zwecke, z. B. in Bezug auf den Hypothekarkredit u. s. w. Der Hauptzweck ist aber doch der der gegenseitigen Unter-stützung, und in dieser Beziehung ist das vorliegende Gesetz nichts Anderes als ein Steuergesetz, indem Derjenige, der von einem Unglück betroffen wird, von den Andern unter-

stügt wird, damit er sein Haus wieder aufbauen kann. Nun gilt in der heutigen Zeit im Steuerwesen der Grundsatz der Gegenseitigkeit. Es wird Niemanden einfallen, zu verlangen, daß Derjenige am meisten zahle, welcher am meisten Kinder in die Schule schiekt. Das würde in der heutigen Zeit als ein aristokratischer Grundsatz bezeichnet werden, namentlich seitdem die Eidgenossenschaft den Jugendunterricht obligatorisch und frei erklärt hat. Auch bei den Straßen fragt man nicht, wer sie am meisten benutze, sondern Jeder trägt dazu bei nach Maßgabe seines Vermögens und seiner Kräfte. Dieser Grundsatz wird hier umgestürzt. Das große Risiko ist nicht bei den Holzhäusern, bei den Häusern mit weicher Dachung. Es scheint mir daher unbegreiflich, wie die Regierung und die Kommission an der Klassifikation hängen können. Dadurch wird die Landbevölkerung vor den Kopf gestoßen. Wenn das Landvolk vernimmt, daß diejenigen Gegenden am meisten belastet werden sollen, welche am wenigsten von der Brandversicherungsanstalt beziehen, so wird es das Gesetz verwerfen. Wenn diese Klassifikation angenommen wird, so muß ich gegen das Gesetz stimmen. Um zu beweisen, daß es uns ernst ist, ein Gesetz zu erlassen, erkläre ich, daß, wenn man die Taxation ermäßigt, wir auch zu dem Gesetze stimmen. Wenn man nur so weit geht, daß die höchste Stufe nicht mehr als ein Drittel mehr als die niedrigste zahlt, so kann ich das Gesetz annehmen. Man könnte vielleicht den Artikel an die Regierung und an die Kommission zurückweisen, um eine gemäßigtere Klassifikation vorzulegen. Wir werden ja ohnehin noch nächste Woche Sitzung haben müssen. Grundsätzlich bin ich also für die Abschaffung des Klassensystems. Um aber zu zeigen, daß man entgegenkommen will, will ich gerne Hand dazu reichen, das Gesetz im Rathe und beim Volke zur Annahme zu bringen, wenn es in diesem Sinne abgeändert wird.

Ritschard, Regierungsrath. Ich habe bereits im Regierungsrath die Ansicht vertreten, es sei von jeder Klassifikation Umgang zu nehmen. Diese Ansicht hatte zuerst im Regierungsrath die Mehrheit, später aber ist man davon abgekommen, und die Mehrheit hat sich in eine Minderheit verwandelt. Trotzdem habe ich mich nicht zu der andern Ansicht bekehren können. Ich erlaube mir, meine Meinung hier auszusprechen. Wie schwer es ist, eine Klassifikation aufzustellen und wie wenig natürlich eine solche ist, sehen Sie schon, wenn Sie einen Blick auf den ersten Entwurf der Direktion des Innern werfen und ihn mit dem heutigen vergleichen. Im ersten Entwurfe hatte die Direktion des Innern elf Klassen vorgelesen, während heute nur noch vier vorgeschlagen werden. Schon dieser Umstand zeigt, daß die Klassifikation nicht etwas Natürliches ist.

Ich halte die Klassifikation aus folgenden Gründen für unrichtig. Bei der Untersuchung der Faktoren, welche auf die Feuergefährlichkeit einwirken, sind zwei Dinge zu unterscheiden: Zunächst die Feuergefährlichkeit des Objekts, sodann aber auch die Feuergefährlichkeit des Subjekts. Prüfen wir die Klassifikation der Kommission nach diesen Gesichtspunkten. Ist sie nach der Feuergefährlichkeit des Objekts eine richtige? Nein. Vorerst liegt der Fehler darin, daß die Feuergefährlichkeit des Subjekts in keiner Weise im Entwurfe berührt wird, so daß die Klassifikation desselben sich nur nach der Feuergefährlichkeit des Objekts richtet. Aber auch da sind nicht alle Faktoren in Berücksichtigung gezogen. Ich will nur wenige anführen. Offenbar ist ein Gebäude in einer mit einem guten Hydrantensystem versehenen Ortschaft der Feuergefahr nicht so sehr ausgesetzt, wie in einem Orte, der keine oder nur schlechte Löscheinrichtungen besitzt. Diesem Faktor sollte bei einer richtigen Klassifikation Rechnung getragen

werden; denn er ist ebenso wichtig wie die Frage, ob ein Gebäude aus Stein oder Holz bestehe, ob es mit Schindeln oder Ziegeln gedeckt sei. Sie werden ferner mit mir einverstanden sein, daß an einem Orte, wo reichlich Wasser vorhanden ist, z. B. ein See oder ein Fluß, die Gefahr geringer ist, als da, wo das Wasser fehlt. Ebenso ist es wichtig, ob Löschgeräthschaften vorhanden sind, oder nicht. Ich könnte meine Kritik noch weiter ausdehnen. Ich könnte z. B. auf die Bestimmung hinweisen, welche von der Entfernung eines Gebäudes um 50 Meter von einem andern handelt. Dies ist die reinste Willkür. Warum nicht 40 oder 60 Meter bestimmen? Ich will indessen diesen Punkt nicht weiter verfolgen.

Ich gehe über zum zweiten Punkte: Es ist auch von Wichtigkeit, zu wissen, wie das Subjekt beschaffen sei, welches mit dem Gebäude in Berührung kommt. Wie sehr der Umstand, ob man mit dem Feuer sorgsam umgeht, auf die Feuergefahr einwirkt, zeigt uns eine Tabelle im Berichte der Direktion des Innern. Es ergibt sich daraus, daß die feuergefährlichen Objekte im Oberlande und im Emmenthal nicht häufiger brennen, als die solider gebauten Gebäude anderer Landestheile. Ich will da nur wenige Zahlen anführen: In den Jahren 1835 bis und mit 1872 haben auf Fr. 100, die sie einbezahlt, für Brandenschädigung wieder bezogen:

Saanen	Fr. 19. 99
Interlaken	" 22. 76
Niedersimmenthal	" 35. —
Frutigen	" 39. 27
Trachselwald	" 60. 80
Fraubrunnen	" 116. —
Narberg	" 117. —
Burgdorf	" 119. —
Büren	" 131. —
Freibergen	" 131. —
Erlach	" 182. —
Neuenstadt	" 192. —
Nidau	" 201. —
Courtelary	" 267. —

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß viele Amtsbezirke, wo die Gebäude nach dem neuen Gesetze sehr feuergefährlich sein sollen, mehr bezahlt als erhalten haben, und umgekehrt. Dies zeigt, wie wichtig bei einer Klassifikation nicht nur das objektive, sondern auch das subjektive Moment ist. Wenn man daher eine Klassifikation machen will, so muß man auch das letztere berücksichtigen, sonst widerspricht sie der Billigkeit und der Gerechtigkeit.

Herr Regierungsrath Bodenheimer hat eingewendet, es sei allerdings richtig, daß im Oberlande mehr Sorge zu Feuer getragen werde; wenn aber einmal ein Brand ausbreche, so erstrecke er sich über einen größeren Komplex. Er hat als Beispiel Frutigen angeführt, und hätte auch Zweifimmen und Gündlichwand anführen können. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß diese Brände in der Tabelle eingerechnet sind, und daß sich dennoch dieses günstige Resultat herausstellt. Es kann daher dieses Argument nicht angeführt werden. Man könnte vielleicht einwenden, die Tabelle sei abgestellt auf das Verhalten der Leute, und die Leute seien wandelbar. Wenn wir aber nach 40 Jahren wiederum eine solche Statistik machen, so wird sich sicher das gleiche Resultat herausstellen; denn es sind ganz konstante psychologische Faktoren, welche diese Thatfachen hervorbringen. Bereits der Herr Berichterstatter der Kommission hat darauf aufmerksam gemacht. Er hat darauf hingewiesen, daß der Mangel an Löschgeräthschaften und der Umstand, daß die Gebäude leicht Feuer fassen, die Leute zwingen, sorgsam mit dem Feuer umzugehen. Dazu kommt, daß in diesen Gegenden fast Jeder, der ein

Haus bewohnt, dessen Eigenthümer ist. Diese Umstände werden auch in Zukunft fortbauern, so daß die gleiche Sorgfalt zu Tage treten wird.

Wir müssen daher im Brandassuranzgesetz, daß wir auf 40 bis 50 Jahre erlassen, diese Faktoren in Berechnung ziehen. Nun frage ich: ist dies möglich? Da gebe ich zu, daß es nicht wohl möglich ist. Wir können im Gesetze nicht eine Klasse für die Oberländer machen, weil sie sorgfamer sind als die Seeländer und die Jurassier. Wenn man aber keine richtige Klassifikation aufstellen kann, so ist es besser, eine solche überhaupt fallen zu lassen. Wäre das ein so großes Unglück, und dürften wir ein solches Gesetz nicht recht zeigen? Nein. Die Anhänger der Klassifikation wenden ein, man müsse sich nach den Versicherungsgesellschaften richten, welche im Besitze der richtigen Versicherungstechnik seien. Allein wir stehen auf ganz anderm Boden. Die Privatgesellschaften haben nur ihre Dividenden im Auge, während für den Staat die Frage der Volkswohlfahrt maßgebend ist. Angenommen, die Straßen seien im Besitze von Privatgesellschaften. Da würden diese Jehen, der eine Straße benutzt, fragen: wie weit benutzest du die Straße, hast du einen Lastwagen oder nicht? So aber verfährt der Staat nicht. Auf diesen gemeinnützigen Boden soll man sich auch im Versicherungswesen stellen und nicht fragen, ob ein Haus mit Schindeln bedeckt sei oder nicht. Ähnlich ist es bei den Schulen: Wären diese im Besitze von Privatgesellschaften, so müßte Derjenige am meisten zahlen, welcher am meisten Kinder in die Schule schickt und sie am längsten darin läßt.

Es wird ferner eingewendet, keine Klassifikation zu haben, sei sozialistisch; denn da trage Einer, was der Andere tragen sollte. Sie müssen über das Wort sozialistisch nur nicht in Aufregung gerathen, sondern sich klar werden, was das im Grunde ist. Da sage ich: Schon der Staat als solcher ist der größte Sozialist; wo Sie irgendwo an eine staatliche Aufgabe herantreten, finden Sie diesen sozialistischen Gedanken. Der Streit fängt eigentlich nur da an, wie viel Aufgaben der Staat übernehmen soll, und in Ungeheuerlichkeiten kommt man mit dem Sozialismus allerdings, wenn man dem Staate allzuviel aufladen will und Sachen, welche richtiger durch das Individuum abgethan würden. Wenn wir auf dem Gebiete der Brandversicherung von einer Klassifikation abgehen, so stehen wir auf dem Boden eines ganz vernünftigen Sozialismus, und wir sind nicht ungeheuerlicher daran, als z. B. auf dem Boden der Eisenbahnen. Ich erinnere daran, daß der Staat Bern einem einzelnen Landesheile eine enorme Summe zur Verfügung gestellt hat, um Eisenbahnen zu bauen. Da hätte der Simmenthaler auch sagen können, daß gehe ihm zu weit, daß man einem einzelnen Landesheile so viel Geld zur Verfügung stelle. Ich erinnere auch an das Straßenwesen: Bald werden da etwas mehr Straßen gemacht, bald dort. Das liegt eben im Wesen des Staates, daß der Eine heute, der Andere morgen Etwas erhält. Ähnlich beim Schulwesen. Da wende ich mich gerade an die Städte. Diese sagen, sie haben feuerfeste Häuser. Aber ich bemerke darauf, daß auf ihre Schulen mehr verwendet wird, als auf diejenigen auf dem Lande. In den meisten Städten existiren höhere Schulanstalten, und vielleicht beziehen Burgdorf, Bern oder Brunntrut da vom Staate mehr, als ein anderer Landesheile einzig. Es kommt aber Niemanden in den Sinn, nachzurechnen, wie viel der Eine mehr erhält als der Andere, sondern man sagt: Einer für Alle, Alle für Einen. Das Gesetz mit seiner Klassifikation steht nicht auf diesem Boden, und es war daher nicht richtig, wenn der Herr Direktor des Innern sein Votum damit schloß, daß er zur Begründung des Obligatoriums sich auf jenes Wort berief. Das Gesetz stellt sich vielmehr auf den egoistischen Boden: Jeder für sich. Das möchte ich nicht.

Ich schließe mit dem Antrage, von der Klassifikation Umgang zu nehmen und sich auf einen einheitlichen Ansat von Fr. 1 zu beschränken, gemäß dem Antrage, wie ihn die Regierung ursprünglich vorgeschlagen hatte.

v. Sinner. Die Boten des Herrn Ritschard und Willi veranlassen mich auch zu einigen wenigen Bemerkungen über den Paragraphen. Sowohl Herr Willi, als Herr Ritschard haben als Hauptargument für ihre Anschauung den Satz aufgestellt, man müsse bei der Berathung eines Brandassuranzgesetzes large sein und von einem idealen, patriotischen Standpunkt aus die ganze Angelegenheit betrachten. Dem gegenüber muß ich bemerken, daß das Versicherungswesen an und für sich von einem ganz andern Standpunkt muß angeschaut werden und auch in allen andern Ländern angeschaut wird, als nur von dem schönen idealen und patriotischen aus. Das Versicherungswesen hat auch seine Technik und muß nach gewissen in dieser Spezialtechnik angenommenen Grundsätzen angesehen und beurtheilt werden, und wo das nicht geschieht, rächt es sich gewöhnlich durch das Resultat von selber. Es existiren daher in allen Staaten der Welt und bei allen Gesellschaften der Welt, die sich damit abgeben, gewisse Grundsätze, und ich zweifle mächtig, daß der Kanton Bern allein von denselben vollständig abweichen kann.

Es ist Ihnen vorhin namentlich von den Herren Ritschard und Willi der Standpunkt des Oberlandes auseinandergesetzt worden. Ich will jetzt nicht diesen Standpunkt irgend bestreiten. Ich könnte zwar auch wieder sagen: Wir wollen nur vom Standpunkt des Städters aus schauen, wie wir unter dem neuen Gesetze stehen, und ich glaube, wenn wir anfangen wollten, so zu räsonniren und zu berathen, daß jeder Landesheile, jeder Bezirk, jede Gemeinde sich fragt: wie stehen wir unter dem neuen Gesetze? so hätten wir Mühe, zu einem richtigen Gesetze zu kommen. Aber das muß konstatiert werden, daß in fast allen Städten des Kantons eine ungeheure Neigung zur Freigebung ist. Und wenn Sie sich erkundigen wollen, und Sie werden es gewiß gethan haben, so werden Sie finden, daß von vornherein jedes Gesetz, das das Obligatorium enthält, in allen Städten auf einen ganz bedeutenden Widerstand stoßen wird. Es wäre daher für einen Vertreter speziell der Stadt Bern außerordentlich schwierig, vom städtischen Standpunkt aus für das gegenwärtige Gesetz zu stimmen. Allein ich persönlich bringe den Grundsatz nicht zur Geltung, daß wir in unsern Verhandlungen vor Allem und in erster Linie daran denken sollen: Kommt dieses Gesetz mir und meinen speziellen Wählern zu gut, oder nicht? Ich halte dafür, daß der Grundsatz der Freigebung, wie er vor einigen Tagen mit außerordentlicher Schärfe und Gebiendheit von Herrn Kummer ist auseinandergesetzt worden, allerdings seine bedeutenden Vortheile hat, und daß alle städtischen Bevölkerungen im Kanton, wenn sie nur ihr Interesse im Auge haben, unbedingt dafür stimmen müssen. Das werden Sie mir zugeben, und ich möchte Sie bitten, ja zu bedenken, daß, wenn Sie diesen Standpunkt bei der Beurtheilung des Gesetzes nicht einigermaßen im Auge behalten, Sie von vornherein, wie Herr Regierungsrath Bodenheimer gestern ganz richtig bemerkt hat, auf eine ungeheure Opposition bei einem sehr zahlreichen Theil der im Referendum Stimmenden stoßen werden.

Ich habe mir vorgenommen, wenn es mir irgend möglich ist, und ich irgend im Laufe der Debatte sehe, daß das Gesetz eine erträgliche Gestalt bekommt, dafür zu stimmen, weil ich die Freigebung der Brandassuranz allerdings mit vielen Gefahren verbunden sehe, nicht für uns Städter, sondern umgekehrt für die ländliche Bevölkerung. Ich sehe bedeutende Gefahren darin für unsere Hypothekengesetzgebung,

wie bereits erwähnt worden ist, und namentlich auch, ich bitte, das wohl zu bedenken, gerade für diejenige ländliche Bevölkerung, die jetzt gegen das Klassensystem eingenommen ist. Wenn man eine richtige Eintheilung in Klassen verwirft und das Gesetz dadurch ganz unmöglich macht, und wir so der Freigebung entgegensteuern, so werden Diejenigen, die jetzt vielleicht ihre Interessen am besten zu wahren glauben, indem sie die Klassen im Gesetz aufheben, am meisten gestraft werden, indem ich fürchte, daß, wenn wir einmal die Freigebung haben, gerade diese Kategorie von Häuserbesitzern am allermeisten Mühe haben werden, glimpflich behandelt zu werden. Denn es ist bereits wiederholt von dem Herrn Berichterstatter der Regierung hervorgehoben worden, daß in allen Gesellschaften der Welt die Klassifikation unendlich weiter ausgedehnt wird, als sie hier beantragt ist, und daß, wenn wir dahin kommen, bei den fremden Gesellschaften zu verifizieren, man einsehen wird, daß dann gerade die ländlichen Interessen außerordentlich beeinträchtigt werden.

Man sagt nun namentlich: Ja, wir haben in dem bisherigen Gesetz keine Klassen gehabt, warum nun in dem neuen solche aufstellen? Allein wir müssen nicht vergessen, daß in dem neuen Gesetz als erster Grundsatz das Obligatorium acceptirt worden ist, und zwar für die ganze Schätzungssumme. Wie ist es aber bis dahin gegangen? Wie haben sich speciell die Städter mit den geringen Risico's ihrer festen Häuser mit vollständig hinreichender Bedachung aus der Sache gezogen? Es ist bekannt, daß in fast allen größeren Ortschaften die betreffenden Besitzer nur für einen Theil der Schätzungssumme versichert haben. Wir haben nämlich in unserem gegenwärtigen Gesetz eine Anomalie, die, glaube ich, in gar keinem andern Versicherungsgesetze der Welt vorkommt, und die für die Städter außerordentlich günstig ist, daher sie sich ganz wohl dabei befinden werden, wenn kein neues Gesetz zu Stande kommt, obschon viel anders geurtheilt wird. Diese Bestimmung geht dahin, daß der Schaden bis zum Belauf der Versicherungssumme vollständig zurückerstattet wird, diese Versicherungssumme mag so hoch, oder so niedrig sein, als sie will. Dies ist ein Grundsatz, der gegen alle Grundlagen einer richtigen Versicherungstechnik geht. Aber daraus erklärt sich die Thatsache, daß überall da, wo man die Gefahr kleiner sieht, als auf dem Lande, die betreffenden Besitzer ihre Schätzungen sehr niedrig machen, indem sie die Höhe der Schätzung in ein gewisses Verhältniß bringen zu der Möglichkeit der Gefahr. Wenn z. B. Einer ein Haus hat, daß zu Fr. 100,000 geschätzt ist, so versichert er es vielleicht für Fr. 20,000 oder 30,000, indem er sagt: der Schaden wird auf keinen Fall größer sein, und wenn er eintritt, so wird mir die Versicherungssumme vollständig ausbezahlt, während man in allen Ländern und bei allen andern Gesellschaften sagen würde: Wenn dein Haus Fr. 100,000 werth ist, und du es nur z. B. zu Fr. 25,000 versichert hast, so bist du eben nur für den vierten Theil versichert und erhältst im Falle eines Schadens von Fr. 20,000 auch nur den vierten Theil dieses Schadens ausbezahlt. Im neuen Gesetz steht nun die Sache ganz anders. Da soll jeder Hausbesitzer genöthigt sein, sein Haus vollständig zu versichern, und das ist einer der Gründe, warum Sie ganz sicher sein können, daß alle diejenigen Einwohner im Kanton, die glauben, daß ihre Häuser in eine bessere Kategorie fallen, unbedingt gegen das Gesetz werden aufzutreten müssen.

Es ist ihnen vorhin von Herrn Regierungsrath Ritschard auseinandergesetzt worden, die Klassifikation, wie die Regierung und die Kommission sie bringen, sei durchaus nicht vollständig, und nachdem er dann erklärt hat, was für Bervollständigungen eintreten könnten, macht er plötzlich den salto mortale und sagt: Weil diese Klassifikation nicht vollständig ist, weil sie

nicht das Beste enthält, sondern modifications- und verbesserungsfähig ist, wollen wir lieber gar keine. Diese Logik ist schwer zu begreifen. Ich gebe ganz zu, daß die hier beantragte Klasseneintheilung nicht das *ne plus ultra* der Weisheit enthält; allein wenn man weiß, mit welchen außerordentlichen Schwierigkeiten Regierung und Kommission zu thun gehabt haben, um sich überhaupt bei den Grundanschauungen und Interessen, die Jeder geglaubt hat, vertreten zu sollen, auf einem Paragraphen zu vereinen, so sage ich: noch lieber das, als gar nichts. Ich sitze nicht in der Kommission, kann mir aber diese Schwierigkeiten lebhaft vorstellen.

Herr Regierungsrath Ritschard sagt, es falle nicht nur das Objekt der Versicherung in's Gewicht, sondern namentlich auch das Subjekt. Ich gebe das vollständig zu; aber ich möchte wissen, wie Herr Ritschard diese Subjektivität in Berechnung ziehen will. Sie können der Verwaltung der neuen Anstalt nicht zumuthen, daß sie jeden einzelnen Bürger in puncto Gewissenhaftigkeit im Feuermessen taxire und in eine gewisse Klasse einreihe. Es ist auch durchaus nicht richtig, wenn man in dieser Frage immer nur den Gegensatz machen will zwischen Denjenigen, die in weit entlegenen Gegenden in hölzernen Häusern wohnen, wie im Oberland, wo es allerdings viel weniger brennt, als anderswo, und den übrigen Landesbewohnern. Der Gegensatz kann sich noch in vielen andern Richtungen mit mehr Recht ausspinnen lassen. Ich möchte namentlich darauf aufmerksam machen, daß nach meinem Erinnern ein Faktor gar nicht erwähnt worden ist, nämlich die Feuergefährlichkeit gewisser Fabriken und Handwerke, und ich halte dafür, daß, wenn man die Klassifikation nicht annimmt, dies nicht nur deshalb unrecht ist, weil dann die hölzernen Häuser gleich viel oder wenig zahlen, als die steinernen, sondern namentlich auch deshalb, weil dann jeder Einzelne, der in seinem Hause durchaus nichts Feuergefährliches betreibt, gleich viel oder wenig zahlt, wie diejenigen Eigenthümer, in deren Häuser ein entschieden feuergefährliches Gewerbe betrieben wird. Wenn Sie die Klassifikationen anderer Gesellschaften und anderer Kantone prüfen, werden Sie sehen, daß die großen Prämien nicht davon abhängen, ob das Haus ganz aus Stein, oder aus Kieg oder Holz gebaut ist, ob es ein Ziegeldach, oder ein Schindele- oder Strohdach hat, sondern daß die Hauptgrundlage der Klassifikation in der Frage liegt: was wird in dem Hause getrieben? daß also der Rothfärber oder der Baumwollenspinner nicht gleich taxirt wird, wie der Landmann, der ruhig in seinem Hause wohnt. Diese Seite der Frage ist sehr wichtig. Wenn man die Herren Ritschard und Willi gehört hat, so hätte man glauben sollen, es handle sich nur um den Gegensatz zwischen Städter und Landmann, d. h. um die Frage, ob der Landmann mehr zahlen soll, weil er auf dem Lande wohnt, und der Städter weniger, weil er in der Stadt wohnt. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, sondern es wird mancher Fabrikherr in der Stadt viel mehr zahlen müssen, als z. B. ein Landmann, der in Frutigen in einem hölzernen Hause wohnt. Sie sehen, daß diese Klasseneintheilung ihre guten und bösen Seiten gegen Alle kehrt, und daß es durchaus unrichtig wäre, von vorneherein anzunehmen, sie komme nur dem Städter zu gut, und schade nur dem entfernt Wohnenden.

Herr Regierungsrath Ritschard hat nach meinem Dafürhalten juist die allerbesten Gründe für die Klassifikation im Allgemeinen und Prinzipiellen angebracht. Er hat nachgewiesen, daß es in einzelnen Bezirken ungeheuer viel brennt, und daß diese Bezirke Fr. 200 Entschädigung bekommen für Fr. 100, die sie einbezahlt haben, während andere Bezirke für Fr. 100, die sie bezahlen, nur Fr. 20 bekommen. Woher kommt dies Alles? Kommt es nur daher, weil man im Oberland, wie bekannter- und anerkanntermaßen auch in andern Gegenden,

aber allerdings namentlich dort, in Bezug auf Feuergefährlichkeit sehr sorgfältig ist, wie denn überhaupt bekannt ist, daß diejenigen, die weit außen und oben wohnen, eben weil sie den Gefahren des Feuers viel mehr ausgesetzt sind, unendlich viel mehr Sorgfalt zeigen, als die Bewohner von Dörfern? Das ist nicht der einzige Grund, sondern die Erklärung liegt namentlich in dem Umstande, daß man gerade durch das gegenwärtige System in einzelnen Theilen des Kantons mit mehr oder weniger Absicht ein wenig liederlich geworden ist. Unser gegenwärtiges Schatzungssystem hat an einzelnen Orten das Interesse von Häuserbesitzern mit der Gefahr des Brandes in ziemlich nahe Uebereinstimmung gebracht (Heiterkeit), daher es nicht zu verwundern ist, wenn man alle Augenblicke vom Abbrennen eines Hauses liest. So habe ich gestern Jemand sagen hören, wie an einem gewissen See, der, glaube ich, auch im Kanton Bern liegt, öfters die Rede geht: Schauet, da ist jetzt noch ein Strohdach, das wird wohl auch bald abbrennen. Das ist einer der Gründe, warum die Gefahr so groß gewesen ist, weil eine große Anzahl von Schatzungen zu hoch gewesen sind, und zwar namentlich, seitdem man, an sich ganz mit Recht, vor einigen Jahren den Abzug eines Fünftels aufgehoben hat.

Es wäre nun sehr gut, wenn wir in diesen neuen Klassen allen diesen Faktoren Rechnung tragen könnten, und es gibt auch viele Gesellschaften, die ihnen Rechnung tragen. Ich möchte Sie also sehr bitten, in der Beurtheilung dieser Paragraphen nicht nur den speziellen Standpunkt zu vertreten, der Jedem von uns am nächsten liegt. Es soll sich Jeder nicht nur in erster Linie fragen: in welche Kategorie des neuen Gesetzes kommt mein Haus, oder kommen die Häuser meiner Gegend zu stehen? sondern wir müssen uns mit Herrn Regierungsrath Mitschard sagen, daß wir in dieser Richtung patriotisch und nicht egoistisch sein, nicht unsere persönlichen Vortheile, respektive derjenigen Kategorien von Häuserbesitzern, die wir speziell vertreten, ins Auge fassen, sondern ja wohl auch hier, soweit irgend möglich, dem Grundsatz: Alle für Einen, Einer für Alle, huldigen wollen.

Allein eine gewisse Grenze muß halt doch in der Ausführung dieses Grundsatzes gemacht werden. Ich wiederhole, ich für meinen Theil helfe recht gern zu einem solchen Gesetz, soweit ich es irgend verantworten kann. Aber wenn man auf der einen Seite das Obligatorium annimmt und auf der andern die Klassifikation verwirft, so zweifle ich daran, ob ein einziger Städter das Gesetz annehmen kann, und wenn dann das Gesetz nicht zu Stande kommt und es beim bisherigen bleibt, so kann Mancher, ich wenigstens persönlich ganz gut, sich damit einverstanden erklären. Ich befinde mich mit dieser Anschauung vielleicht im Gegensatz mit vielen Bewohnern Bern's, aber ich halte dafür, daß der Städter sich gar nicht so sehr über das gegenwärtige Gesetz zu beklagen hat, wiewohl es andererseits auch ein Irrthum ist, zu glauben, daß es die Städter ungeheuer begünstige. Indessen glaube ich, daß wir nach und nach unwillkürlich auf die Bahn der Freigebung werden gedrängt werden, und diese wird dann denjenigen Landestheilen viel ernstere und größere Gefahren bringen, die heute für das Gesetz sind, aber gegen die Klassifikation.

Bühlmann. Ich kann die Ausführungen des Herrn Regierungsrath Mitschard von A bis Z unterschreiben und glaube mit ihm, daß in der hier vorgeschlagenen Klassifikation das Richtige unter keinen Umständen getroffen ist. Herr Mitschard hat bereits ausgeführt, daß sie nur die objektive Seite berücksichtigt und die subjektive nicht. Es ergibt sich aber aus der Statistik der kantonalen Anstalt, daß diese Seite einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Brandfälle und den

Brandschaden gehabt hat. Herr Mitschard hat dies bereits mit Zahlen ausgeführt, und ich will hier nur noch diejenigen erwähnen, die speziell meine Landesgegend betreffen. Das Amt Konolfingen hat der bestehenden Anstalt beinahe Fr. 600,000 oder zirka 8% der ganzen Versicherungssumme des Bezirks mehr bezahlt, als es von Seiten der Anstalt genossen hat. Das ist ein Verhältniß, das von vornherein dafür spricht, daß nicht nur die materielle, objektive Seite, sondern auch die subjektive berücksichtigt werden muß.

Ich habe ursprünglich beabsichtigt, den Antrag zu stellen, daß man, um diesem Uebelstande abzuweichen, eine bezirksweise Abrechnung und Bestimmung des Beitrags in das Gesetz aufnehmen solle. Allein ich habe mich überzeugt, daß eine solche Eintheilung nach Bezirken sehr schwierig wäre. Wenn man nach den gewöhnlichen Landesgegenden vorgehen wollte, so könnte dies große Unbilligkeiten zur Folge haben. Im Seeland z. B., das weitaus die meisten Brandfälle und die größten Bezüge im Verhältniß zu den Beiträgen hat, würde die Stadt Biel, die in dieser Gegend eine Ausnahme macht, bei der bezirksweisen Abrechnung bedeutend geschädigt werden. Ebenso ist es im Jura, wo einzelne Bezirke besser, andere schlechter sind.

Allein ich glaube mit Herrn Regierungsrath Mitschard, daß es in unserem Kanton überhaupt unmöglich ist, eine Alle befriedigende und alle Verhältnisse berücksichtigende Klassifikation aufzustellen, und daß man daher, so theoretisch richtig der Grundsatz ist, besser thut, sie ganz fahren zu lassen und die Anstalt mehr als eine gegenseitige Unterstützungsanstalt, und nicht als eine Erwerbsgesellschaft anzuschauen. Ich würde mich daher einfach mit dem früheren Antrag der Regierung begnügen.

Wie ungerecht die hier vorgeschlagene Klassifikation ist, ergibt sich aus folgenden Zahlen. Ich habe eine Zusammenstellung gemacht von der Anzahl der Gebäude der kantonalen Anstalt, die von 1859 bis 1868 beschädigt worden sind. In der ersten Klasse der betreffenden Tabelle der Direktion des Innern stehen die Gebäude mit Steinbau und Ziegeldach. In dieser sind auf eine Anzahl von 4248 versicherten Gebäuden eingewickelt oder beschädigt worden 276 = 6,5%; in der zweiten Klasse (Krieg mit Ziegeldach) von 7686 Gebäuden 101 = 1,3%, in der dritten (Stein, Krieg, Holz mit Ziegeldach) von 21,589 Gebäuden 648 = 3%, in der vierten (Stein, Krieg, Holz mit Stroh- und Schindeldach) von 21,359 Gebäuden 505 = 2,36%, in der fünften (Holz mit Stroh- und Schindeldach) von 25,109 Gebäuden 789 = 3,1%. Es ergibt sich daraus, daß die erste Klasse, die am günstigsten gestellt sein sollte, im Verhältniß zu der Zahl der versicherten Gebäude weitaus die meisten Brandfälle gehabt hat. Ich glaube nun, solche statistische Zahlen beweisen absolut, daß die hier vorgeschlagene Klassifikation, welche nur Dachung und Außenwand berücksichtigt, nicht die richtige sein kann, indem danach just die Gebäude und Bezirke, die am wenigsten Brandfälle aufgewiesen haben, also bis jetzt der Anstalt am billigsten zu stehen gekommen sind, ja sie gespiesen haben, verhältnismäßig am schlechtesten gestellt, respektive am höchsten besteuert werden sollen.

Sollte man nun gleichwohl an dieser Klassifikation festhalten, so erlaube ich mir, einzelne Abänderungsanträge dazu zu stellen. Es ist schon von Herrn Regierungsrath Mitschard hervorgehoben worden, daß der Zustand der Löscheinrichtungen ein wesentlicher Faktor zur Beurtheilung der Feuergefährlichkeit ist. Man sollte daher wenigstens eine Bestimmung aufnehmen, welche diesen Faktor berücksichtigt, und ich möchte demnach vorschlagen, ein neues Alinea aufzunehmen, also lautend: „In den Fällen von lit. a und b soll in Ortschaften mit besonders vorzüglichen Löscheinrichtungen (Hydran-

ten u. s. w.) durch den Verwaltungsrath der Zuschlag ganz oder theilweise erlassen werden können.“ Ich glaube, daß es absolut nicht gerechtfertigt ist, Ortschaften, welche große Opfer für ihre Löscheinrichtungen gebracht und sie in einen solchen Stand gesetzt haben, daß der Brand auf ein Haus beschränkt werden kann, gleich viel bezahlen zu lassen, wie solche Ortschaften, die gar nichts für ihr Löschwesen thun und vielleicht nicht einmal eine Spritze haben.

Im Fernern möchte ich beantragen, lit. c zu streichen. Diese umfaßt so zu sagen alle, oder doch einen ungeheuren Prozentsatz aller Häuser auf dem Lande, die zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, und ich glaube nun, daß es nach den angeführten Zahlen höchst unbillig ist, diese Gebäude mit einem Extrazuschlag zu belegen, indem statistisch nachgewiesen ist, daß diese Bauernhäuser nicht die größte, sondern fast die kleinste Zahl von Bränden aufweisen, und ich im Uebrigen nicht begreifen kann, warum hier eine größere Feuergefahrlichkeit existiren, und warum außer dem Zuschlag für weiche Dachung, der die Häuser unter lit. c mit betrifft, für diese noch eine besondere Erhöhung stattfinden sollte. Wenn die Streichung nicht beliebt würde, so beantrage ich eventuell, jedenfalls den Zuschlag der lit. c von 20 auf 10 Rp. herabzusetzen.

Friedli. Ich habe aus der bisherigen Diskussion viel gelernt. In den ersten Tagen habe ich geglaubt, das neue Gesetz werde bald gemacht sein; aber je weiter wir gekommen sind, desto größere Schwierigkeiten haben sich gefunden. So geht es uns auch heute. Es ist die Frage: Will man ein anderes Gesetz, oder nicht? Jedermann wird sagen, ja. Dann aber haben wir hauptsächlich über die Frage zu entscheiden: Will man ein Obligatorium, oder die Freiegebung? Endlich sind wir so weit gekommen, zu finden, wir sollten doch das Obligatorium haben. Es ist ganz richtig, daß dieses etwas Sozialistisches hat; aber gerade da, wenn irgendwo, ist der Sozialismus am rechten Ort. Es heißt hier: Einer für Alle, Alle für Einen. Herrn v. Sinner, der glaubt, daß die meisten Städte für Freiegebung seien, möchte ich erwidern, daß man auch für die Hypothekarschuldner in der Stadt und auf dem Land Sorge tragen muß, die sich nicht können versichern lassen, wo sie wollen, und daß man diesen zu Lieb eine allgemeine Anstalt gewollt hat.

Was die Klassifikation betrifft, so glaube ich, daß man die hier vorgeschlagene mit einigen Abänderungen werde annehmen können. Ich stelle den Antrag, in lit. a statt 50 Meter zu setzen 25 Meter. Wenn eine Distanz von 25 Meter nichts gegen die Flamme nützt, die der Wind gegen das andere Haus zutreibt, so nützen 50 Meter auch nichts. Es gibt viele Berghöfe, die zu zwei und drei so nahe beieinander stehen, und die Bewohner derselben werden dann bei dieser Abänderung zum Gesetz stimmen. Ferner beantrage ich, in lit. b statt 20 Meter zu setzen 10 Meter. Dies wird auch wieder bewirken, daß im Lande mehr Leute zum Gesetz stimmen werden. Endlich unterstütze ich den Antrag des Herrn Bühlmann, lit. c zu streichen. Diese Bestimmung ist eigentlich der allergrößte Fehler in dem ganzen Paragraphen. Es ist von mehreren Seiten betont worden, daß in den meisten Bauernhäusern gute Vorsicht gegen das Feuer gebraucht wird. Der Bauer geht öfters noch, wenn Alles schläft, im Hause herum und sieht nach, ob Alles in Ordnung ist. Wenn diese Bestimmung nicht gestrichen wird, so werden alle Diejenigen, welche in der Truber- und der Worberanstalt sind, Alles aufbieten, daß das Gesetz verworfen wird, und daß sie es dann mit Recht thun, beweist die kleine Taxe, die sie jetzt zahlen. Wenn hingegen diese Anträge angenommen werden, so glaube ich, es sei möglich, daß das Gesetz durchbringt.

Solissaint, zweiter Vizepräsident, übernimmt den Vorsitz.

Seßler. Ich müßte hingegen den Wunsch aussprechen, man möchte an Art. 21 nicht rütteln, oder, wenn man es doch thun will, ihn eher an die Kommission zurückschicken. Dieser Artikel ist ein förmlicher Kompromiß unter den Mitgliedern, die allen Landesgegenenden angehören. Wenn nun heute Herr Friedli sich von ein paar Mitgliedern belehren läßt, den Passus c zu streichen, und andere vielleicht den Passus d streichen möchten, der die industriellen Gewerbe beschlägt und sie fast gar vogelfrei erklärt, indem sie so viel bezahlen müssen, als die Rückversicherung beträgt, so bleibt schließlich gar nichts mehr von dem Artikel, und man kommt dann zu dem Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard, der die Klassifikation ganz durchstreichen will.

Das Gesetz, unter dem wir stehen, wird allgemein als verwerflich angesehen, nicht nur von den Städten, sondern auch von dem Landmann, wegen den enorm hohen Prämien, zu denen es geführt hat, und Jedermann will ein anderes Gesetz. Nun enthält aber der Art. 32 des Gesetzes von 1834 eine Bestimmung, die ganz außerordentlich zu Gunsten der Städte ist. Das Beispiel, das dieser Artikel enthält, ist nicht richtig angeführt worden. Wenn ein Haus zu Fr. 20,000 geschätzt und nur zu Fr. 10,000 versichert ist, und es verbrennt an dem Hause für Fr. 10,000, so wird der Eigenthümer für den ganzen Betrag der Versicherungssumme entschädigt, und nicht à raison der Schätzung. Diese Bestimmung, die wahrscheinlich deshalb eingeführt worden ist, weil man gefühlt hat, daß es schwierig sein werde, ein Klassensystem durchzusetzen, hat den Städten ein enormes Bene gemacht, und sie kämen daher in den größten Nachtheil, wenn man ihnen nicht für diesen Paragrafen eine Kompensation in dem Klassensystem gäbe. Der Städter, der ein in Stein gebautes Haus besitzt, hat sagen können: Ich versichere nur für die Hälfte, mein Haus ist von Stein und wird nie ganz abbrennen. Der Landmann hingegen kann nicht so reden. Also ist der Artikel, ohne daß er sagt, er sei für die Städter, doch in ihrem Interesse und im Interesse einer billigen Ausgleichung. Sie müssen folglich hier auch wieder billig sein und dieser Billigkeit, statt sie, wie es hier geschehen ist, auf eine unklare, „verminggmängglete“ Art einzuschmuggeln, auf eine klare Art Rechnung zu tragen suchen. (Herr Präsident Michel übernimmt wieder den Vorsitz.)

Während den Ausführungen des Herrn Regierungsrath Ritschard habe ich immer gedacht: Er übersieht Eins, nämlich daß, wenn das Gesetz angenommen ist, in 30, 40 Jahren eine ganz andere Statistik zum Vorschein kommen wird. Es sind in dem Gesetz zwei große neue Grundsätze enthalten. Der erste ist der Grundsatz des Obligatoriums, der Jeden zwingt, in die Staatsanstalt einzutreten und jede andere Anstalt aufhebt. In Folge davon wird die Steuersumme enorm steigen, da auch alle weniger feuergefährlichen Objekte in den Städten der Affekuranz beitreten müssen, und somit müssen die Prämien geringer werden. Ein anderer wichtiger Grundsatz ist der der Rückversicherung. Sobald diese eingeführt ist, wird es nicht mehr möglich sein, daß auf einen Putsch, wie in St. Immer, Hunderttausende bezahlt werden müssen. Der Herr Direktor des Innern wird Ihnen sagen, auf welche Weise man diese Rückversicherungen durchführen wird. Man wird von Haus zu Haus überspringen und je das andere rückversichern, so daß, wenn Nummer 1 einfach versichert bleibt, Nummer 2 rückversichert wird u. s. w. In Folge davon werden wir in den Ortschaften und Komplexen, die jetzt sehr hoch stehen, ganz andere Summen erhalten. Diese beiden neuen Grundsätze also werden zu einer ganz anderen Statistik

führen. Wenn man nun sagt, es solle hier der Wahlspruch gelten: Einer für Alle, Alle für Einen, so bin ich gar nicht der ungeneigteste dafür. Allein wenn Herr Mischard das wirklich will, so muß er sagen: Halt, wir machen die ganze Sache aus unserem Budget und lassen auch Diejenigen zahlen, die keine Häuser haben. Diese sind eben bei der Affekturanzanstalt nicht theilhaftig, und folglich kann man die Sache nicht vergleichen mit dem Straßen- und Schulwesen. Aber billig sein, soweit als möglich, das sollen wir, und ich glaube, ich unterliege, was meine Person als Kommissionsmitglied anbelangt, eher dem Vorwurf, nicht genug zur Sache geschaut und mehr zugegeben zu haben, als man einem Industriellen zumuthen darf. Nachdem ich mich bei der Eintrittsfrage ausgesprochen habe, hat Herr Kummer zu mir gesagt: So, jetzt haben Städter und Landleute einander geholfen, einen Bund zu schließen auf dem Rücken der Industriellen. Und das ist auch so; allein ich habe ihm erwidert: Wenn man ein Gesetz hat haben wollen, so hat man diese Konzessionen machen müssen, und ich möchte nicht das Hinderniß sein, daß endlich etwas Vernünftiges zu Stande kommt.

Sie sehen also, daß der Entwurf ein Kompromiß ist, und daß man sich hüten soll, stückweise davon abzubrecheln; sonst verwerfen wieder Andere einen ganz anderen Theil des Gesetzes, und Sie haben dann zu den Gegnern, die Sie jedenfalls und ganz naturgemäß haben, nämlich zu den sämtlichen Anhängern der Anstalten von Trub und Worb, denen ich daraus gar keinen Vorwurf mache, noch eine große Kategorie von Städtern und Industriellen, und diese zusammen machen dann vielleicht die Mehrheit gegen das Gesetz aus. Umgekehrt könnt ihr vielleicht, wenn ihr die Anträge des Herrn Friedli annehmt, den Landmann anziehen, und so viele Stimmen gewinnen; aber ihr verliert damit wieder viele andere. Wenn das Projekt schon in den vorberathenden Behörden nur auf dem Wege der gegenseitigen Konzessionen hat regulirt werden können, wie soll es dann gehen, wenn die Diskussion über diesen Artikel in's Volk kommt? Es wird nichts dabei herauskommen, und dann — darin bin ich mit Herrn v. Sinner einverstanden — kommt sicher die Aufhebung des Monopols; denn der gegenwärtige Zustand eines Monopols, bei dem es nur für die einen Bürger verboten ist, sich anderswo versichern zu lassen, kann absolut nicht fortbestehen.

Ich empfehle daher im Interesse des Friedens, und ich möchte sagen, der Ehre der Demokratie diesen Kompromiß, den die aus allen Landestheilen zusammengesetzte Kommission gemacht hat, dem Großen Rathe zur Genehmigung. Wir wollen zeigen, daß die Demokratie auch im Stande ist, ein billiges Gesetz zu machen, wenn schon in der gesetzgebenden Behörde eine Klasse von Bürgern viel stärker vertreten ist, als die andere.

Hofer, in Oberdiesbach. Ich finde den Paragraphen zu kompliziert, und Manches darin, namentlich die Erhöhung der Taxe wegen der Entfernung der Gebäude von einander, will mir nicht recht in den Kopf. Es hängt viel davon ab, in welcher Richtung die Gebäude von einander abstehen, indem es ein ungeheurer Unterschied ist, ob sie im Luftzug stehen, oder nicht. Ich will nicht auf Aufhebung der Klassifikation antragen, möchte aber zur Vereinfachung nur zwei Klassen machen, nämlich eine mit harter Dachung und einer Taxe von 80 Rp., wie vorgeschlagen, und eine mit weicher oder theilweise weicher Dachung und einem Zuschlag von 20 Rp. Hingegen würde ich lit. d beibehalten, wonach man bei feuergefährlichen Gewerben, wo Rückversicherungen gestattet sind, den Mehrbetrag, den diese erfordert, hinzuschlägt.

v. Bären. Ich habe dem ersten Theil der Berathung

nicht beiwohnen können, habe aber dafür mit um so mehr Interesse den folgenden Theil angehört und mir daraus ein ziemlich genaues Bild von den Hauptgedanken der Diskussion machen können. Nun gestehe ich von vornherein, daß ich eine gewisse Besorgniß habe über den Erfolg des Gesetzes beim Volke. Und doch habe ich mich vollständig überzeugen müssen, daß das Gesetz dringend nöthig ist, und wenn unsere Mitbürger, die nicht im Rathe sitzen, sich über die ganze Situation, und über das, was ihnen zu ihrem eigenen Vortheil dient, Rechenschaft geben, so werden sie doch dazu kommen, zum Gesetze zu stimmen. Ich glaube deshalb, die Sache sei wichtig genug, um sie wohl zu vergegenwärtigen, und ein Wort mehr dürfte, selbst bei Gefahr von Wiederholungen, nicht am Unort sein.

Die Frage ist zunächst: Kann das gegenwärtige Gesetz ohne eigentlichen Nachtheil noch länger bestehen? Und da kommt man zu dem Schluß, daß dieses Gesetz außerordentlich gefährdet ist, weil ein großer Theil der Eigenthümer von günstig gelegenen Gebäuden aus der kantonalen Anstalt aus und in die Truberklasse eintreten. Diese kümmern sich um die andern nicht, und es bleiben so nur Die zurück, die sich nicht anderswo versichern können. Man kann Denjenigen, welche der Truberklasse beitreten, daraus keinen Vorwurf machen; aber für das allgemeine Interesse ist es ein Nachtheil. Wo kommen wir auf diese Weise hin? Daß die allgemeine Klasse über kurz oder lang, und je geschwinder die Fortschritte der andern sind, liquidiren muß, weil die Prämien zu hoch werden. Dann gibt man die Affekturanz frei, und was wird die Folge davon sein? Daß wieder ein großer Theil von Gebäudebesitzern sehr bedeutend geschädigt werden, namentlich diejenigen, die feuergefährliche Häuser haben, und die jetzt vielleicht gegen die Revision des Gesetzes sich aussprechen, weil sie glauben, daß die hölzernen ländlichen Gebäude durch die Vorlage der Kommission geschädigt werden. Es ist nun mir persönlich sehr angenehm, daß meine persönlichen Interessen gerade auf derselben Seite stehen, indem ich kein Haus in der Stadt, wohl aber Landgebäude besitze, und ich kann wohl begreifen, wie man auf dieser Seite die Sache so ansehen kann. Allein, meine Herren, man darf sich nicht von dem nächsten persönlichen Interesse blenden lassen, und namentlich nicht so weit, um etwas zu thun, was schließlich zum Nachtheil auch diesen eigenen Interessen gereichen würde. Es ist bereits von dem Herrn Kollegen Sinner gesagt und von Herrn Sekler unterstützt worden, daß die Besitzer von gut gebauten Häusern in den Städten nach dem jetzigen Gesetz ganz gut existiren können, indem sie einfach nicht den ganzen Werth versichern lassen und in Folge dessen im Verhältniß zum Gesammtwerth des Hauses nicht so hohe Prämien zahlen, als der allgemeine Satz ist. Wenn das Gesetz dahin fällt, wird auch das dahin fallen; aber diese Besitzer werden dann immerhin in der günstigen Lage sein, sich bei einer andern auswärtigen Anstalt ebenfalls vortheilhafter versichern zu können.

Nun glaube ich, es sei im allgemeinen wohlverstandener Interesse, die Verhältnisse so aufzufassen, wie sie mit Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit sind. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß ein Haus aus Holz eher Feuer faßt, als eines aus Stein, daß weiche Dachung gefährlicher ist, als harte, und ganz besonders muß ich Herrn Hofer erwidern, daß in Betracht kommt die Nachbarschaft von andern Gebäuden. Weshalb befindet sich die Truberanstalt bis jetzt in so günstiger Lage? Weil sie nur isolirte Häuser aufgenommen und diejenigen, die mit andern in Kontakt sind, auf der Seite gelassen hat. Es ist ganz natürlich, daß die Gefahr sich vervielfacht, wenn ein Haus im Bereich von andern steht und von da aus leicht kann angezündet werden, indem zu der für

Alle gleichen Gefahr eines jeden einzelnen Besitzers noch die Gefahr der Ausdehnung des Feuers vom andern Hause her hinzukommt. Ich glaube daher, wir thun sehr wohl, diesen Faktor in Berechnung zu ziehen, indem er wichtig und entscheidend ist.

Nun hat die Kommission geglaubt, statt bloß Klassen aufzustellen und zu sagen: die und die Klasse zahlt so und so viel, sie solle sagen: die und die Faktoren der Feuergefahrlichkeit werden bei der Aufnahme um so und so viel in Berechnung gezogen, und die große Frage wird jetzt die sein, ob ein derartiger Erfolg des Gesetzes zu hoffen ist, daß, wenn das gesammte Eigenthum des Kantons in Gebäuden geschätzt und in die Versicherung aufgenommen ist, mit diesem größeren Werth das nöthige Geld kann aufgebracht werden, um den Brandschaden auf eine billige Weise auszugleichen, namentlich, wenn es gelingt, durch bessere Maßregeln gegen die bisherigen Mißbräuche die Zahl der Brände zu vermindern. Denn ohne bessere Garantie gegen die bereits geschilderten Mißbräuche in der Schätzung und in andern Punkten würden wir freilich vom Regen in die Traufe kommen; ganz wird man sie allerdings nie abstellen können. Wenn also zu hoffen ist, daß mit einem neuen Gesetze für das allgemeine Interesse der Hausbesitzer, sie mögen hier oder dort wohnen, in diesen oder jenen Verhältnissen sein, etwas Besseres geboten wird, so sollen sie auch dazu stimmen. Die Besitzer solider Häuser in der Stadt werden sagen: Trozdem ich nun nicht bloß für einen Theil meiner Schätzungssumme versichere, sondern für das Ganze, und also für diesen Betrag zahlen muß, so helfe ich doch dazu, weil die andern günstigen Verhältnisse auch wieder einige Berücksichtigung gefunden haben. Die Besitzer isolirter Häuser werden sagen: Gut, ich brauche mich nicht mehr in der Truberkasse versichern zu lassen, weil ich mein Haus, das zwar nicht von Stein gebaut, aber in Folge seiner isolirten Lage keiner Feuergefahr vom Nachbarhaus ausgesetzt ist und also bloß sein eigenes Risiko zu tragen hat, in dem neuen Gesetz auch berücksichtigt finde. Diejenigen Besitzer hingegen, welche sich in schlimmeren Verhältnissen befinden, weil bei ihnen Haus an Haus steht, und keine Scheidemauern, sondern bloß Wände da sind, werden sich sagen: Ja, ich zahle allerdings etwas mehr, als Andere; aber im Ganzen komme ich doch noch besser weg, als bisher, weil die Prämie überhaupt vermindert werden kann.

Ich erlaube mir noch zwei Worte über die Anträge des Herrn Bühlmann. Er will zunächst bei vortheilhafter Einrichtung der Löschanstalten den Zuschlag vermindert, oder sogar aufgehoben wissen. Ich möchte diesem Antrag keineswegs unbedingt entgegentreten; es fragt sich aber nur, wie er praktisch richtig auszuführen ist. Dagegen möchte ich wünschen, daß ein anderer Gedanke, den Herr Bühlmann angeregt, aber nicht als Antrag formulirt hat, in dem Zwischenraum zwischen der ersten und zweiten Berathung wo möglich berücksichtigt und in Bezug auf seine praktische Durchführbarkeit untersucht werde, nämlich der Gedanke einer Ausgleichung zwischen größeren Komplexen, Landestheilen oder besondern Lokalitäten, wie z. B. Biel, von denen die einen in Bezug auf Feuergefahr besser gestellt sind, als die andern. Ich glaube, daß man durch eine solche Ausgleichung jenen Bedenken gerecht werden könnte, wie sie namentlich im Oberland geäußert worden sind, wo man mit Recht darauf hinweist, daß es trotz der hölzernen und nahe beieinander stehenden Häuser weniger brenne, als anderswo, und daß dies zugleich eine Aufmunterung wäre, überhaupt besser zum Feuer Sorge zu tragen und von Nachbar zu Nachbar eine gegenseitige Aussicht zur Verminderung der Kalamitäten durchzuführen. Denn der Nachbar muß auch darunter leiden,

wenn der andere leichtsinnig mit dem Feuer umgeht, oder vielleicht sogar anzündet. Ich glaube, es lasse sich im Prinzip gegen diese Ausgleichung nichts sagen; die Schwierigkeit wird bloß sein, sie erstens praktisch, und zweitens möglichst gerecht durchzuführen. Alles zu berücksichtigen ist nicht möglich; aber gewisse Hauptsachen sollten doch Berücksichtigung finden können, und wenn Privatgesellschaften etwas Derartiges machen, indem sie sagen: in der und der Gegend brennt es viel, und darum muß man hier mehr fordern, so sollte auch die kantonale Anstalt so etwas vorsehen können, um dieser ganz gerechtfertigten Bemerkung Rechnung zu tragen. In diesem Sinne möchte ich die vorberathenden Behörden einladen, zwischen der ersten und zweiten Berathung bei Anlaß der Diskussion über den vorliegenden Paragraphe diesen Gedanken zu prüfen. Im Uebrigen aber empfehle ich warm die Anträge der Kommission. Man mag in untergeordneten Punkten, z. B. in Betreff des Maßes der Zuschläge, Abänderungen beschließen; aber im Wesentlichen sind die Kategorien der hier vorgeschlagenen Klassifikation durchaus gerechtfertigt.

Scheurer. Ich habe bereits gestern bei der Berathung einer Ordnungsmotion erklärt, daß der § 21 der allerwichtigste des ganzen Gesetzes sei, und daß, wenn er angenommen werden sollte, wie er lautet, der Landestheil entschieden gegen das Gesetz sein würde, den ich vertrete. Ich bin daher genöthigt, das Wort zu ergreifen, um nachzuweisen, daß der § 21 mit seinem Klassensystem nicht nur flagrante Ungerechtigkeiten enthält, sondern geradezu unmoralische Grundsätze, indem dadurch die Gegenden, in denen Brände häufig sind, und zwar theilweise durch eigene Schuld der Bevölkerung, prämiirt, und die, wo es wenig brennt, gestraft werden. Man hat in der Diskussion über das vorliegende Gesetz viel von der Truberkasse gesprochen. Ich bin genöthigt, auf diese Klasse mit einigen Worten einzutreten. Die Truberkasse ist vor 40 bis 50 Jahren entstanden, und zwar in der Gemeinde Trub dadurch, daß einige Häuserbesitzer sich gegenseitig verpflichteten, in Brandfällen sich zu unterstützen und den Neubau eines Hauses besorgen zu helfen. Es war dies also ein ganz minimaler Anfang, und man ist dabei auch von Unglück nicht verschont geblieben. Es gab nämlich Zeiten, wo man auf eine Versicherungssumme von Fr. 1000 eine Dublone zahlen mußte, also 16 ‰. Damals hat Niemand gesagt, man solle die Versicherung zwangsweise einführen, damit die Leute in Trub weniger zu zahlen brauchen. Die Gesellschaft hat sich immer mehr ausgedehnt und sich nach und nach außer Signau auch auf die Amtsbezirke Trachselwald, Ronolfingen, theilweise auf Burgdorf, Wangen und Narwangen erstreckt. Ihr Versicherungskapital beträgt nun circa 30 Millionen und die Zahl der bei der Gesellschaft versicherten Häuser ungefähr 8000.

Was, abgesehen von den ersten unglücklichen Zeiten, das Beitragsverhältniß betrifft, so hat man mir von glaubwürdiger Seite mitgetheilt, daß in den letzten 40 Jahren jährlich durchschnittlich 60 Rp. von Fr. 1000 bezahlt werden mußten. Eine Reihe von Jahren wurde Nichts bezahlt, oft aber 1 ‰. Woher dieses Resultat? Es ist vorgestern von Herrn Seßler ausgesprochen worden, der Grund liege darin, daß die Trubergesellschaft bei der Aufnahme von Gebäuden wählerisch gewesen sei und nur diejenigen Häuser aufgenommen habe, welche wenig Feuergefahr darboten. Unfänglich ist allerdings so praktiziert worden, allein in letzter Zeit ist die Gesellschaft weiter gegangen, und sie versichert nun auch Gebäude in größeren Ortschaften ohne Rücksicht auf die Feuergefahrlichkeit; nur in Bezug auf die Fabriken wird eine Ausnahme gemacht. Das Argument, welches man zu Ungunsten der Truberkasse anführt, es habe die Auswahl von nicht feuergefährlichen Häusern das günstige Resultat verursacht, ist aber nicht richtig; denn sonst müßte in Bezug auf die Häuser, die in der kantonalen Anstalt versichert sind, ein ungünstigeres Verhältniß obwalten. Dies ist nicht

der Fall; denn die Statistik sagt uns, daß z. B. die in der kantonalen Anstalt versicherten Häuser, welche also nach dieser Annahme feuergefährlicher wären, von Fr. 100, die sie einbezahlt, im Amtsbezirk Signau nur Fr. 25, im Amtsbezirk Ronolfingen Fr. 36 und im Amtsbezirk Trachselwald nur ungefähr Fr. 60 an Entschädigungen zurückhalten haben.

Woher dann aber dieses Resultat? Der Hauptgrund, warum es im Emmenthal weniger brennt als z. B. im Seeland und im Jura, liegt in den Gesinnungen der Bevölkerung in Brandsachen. Im Emmenthal kommen wenig absichtliche Brandstiftungen vor, und namentlich ist der große Brandstifter, der in der Tabelle über die Ursachen der Brände mit „Unbekannt“ bezeichnet ist, dort nicht vorhanden. Ich sage, die Gesinnung, die Moral der Bevölkerung sei der Hauptgrund, warum es im Emmenthal so wenig brennt. Wenn ein Brand ausbricht, so gilt dies immer für ein Ereigniß; es wird als ein Unglück betrachtet, und man hört keine schlechten Witze darüber, wie z. B., es habe wieder Einer sein Haus dem Staate verkauft.

Nun wird ein Klassensystem vorgeschlagen, in welchem verschiedene Faktoren berücksichtigt sind. Allein gerade der Hauptfaktor, der subjective, bleibt ohne Berücksichtigung. Man ist überzeugt, daß in gewissen Gegenden systematisch Brände verursacht werden, man weiß, es ist eine offene Wunde, ein Krebschaden, und doch legt man nicht den Finger daran. Man vermeidet es, in der Diskussion die Wahrheit auszusprechen, indem man vielleicht glaubt, man mache sich nach gewissen Richtungen unangenehm. Ich gebe nun zu, daß es schwierig ist, den subjectiven Faktor gehörig in Berücksichtigung zu ziehen. Thut man es aber nicht, so ist die ganze Basis ungerecht, und es ist dann besser, das Klassensystem zu beseitigen. Es wäre daher in der Stellung des Emmenthales und des Oberlandes gewesen, bei dem bisherigen System zu bleiben oder aber die Freiegebung der Brandversicherung zu verlangen. Die ganze Brandversicherungsfrage ist eigentlich eine Interessenfrage. Das Patriotische, das man ihr beimessen will, ist eigentlich das Interesse. Daher wäre es richtig, daß die gleichartigen Interessen sich zusammenthun und sich gegenseitig schützen könnten. Im Lebensversicherungswesen herrscht der gleiche Grundsatz und wird dort nicht angefochten: die Gesunden versichern sich unter sich, und die Kranken werden ausgeschlossen. Man hat diesen Grundsatz als einen partikularistischen, als einen egoistischen bezeichnet, und man kann dies mit einem Scheine von Recht sagen.

Um nun nicht partikularistisch und egoistisch zu erscheinen, haben sich die Vertreter des Emmenthales entschlossen, gegen den Grundsatz der obligatorischen Versicherung nicht Widerstand zu erheben, sondern sich im Interesse des ganzen Kantons ihm zu fügen. Wir sind überzeugt, daß $\frac{9}{10}$ der Bevölkerung da nicht mit uns einverstanden sein werden, indem wir das Prinzip der speziellen Versicherung der einzelnen Landesgegenden, auf dem unsere emmenthalische Klasse beruht, preisgeben. Es gibt jedoch Fälle, wo der Deputirte des Volkes sich über die partikularistischen Interessen erheben muß. Wenn wir nun aber das Obligatorium zugeben, so geschieht dies nur unter der Voraussetzung, daß der Grundsatz „Alle für Einen, Einer für Alle“ auch gegenüber dem einzelnen Bürger und dem einzelnen Versicherten festgehalten werde, daß man nicht sage, die Landestheile seien unter sich solidarisch, die Bürger aber nicht, sondern da gelte der Egoismus. Man sagt im Gesetze zum Oberlande und zum Emmenthal: wir wissen zwar, daß deine Häuser, obwohl sie von Holz sind, sehr wenig der Feuergefahr ausgesetzt sind; trotzdem begünstigen wir uns nicht damit, daß du einen höhern Beitrag als bisher, d. h. gleichviel zahlst wie wir, sondern wir verlangen, daß du noch viel mehr leistest; einmal mußt du mehr zahlen, weil dein Haus weiche Dachung hat, sodann nochmals mehr, weil dessen Wände nicht feuerfest sind, und endlich mußt du zum dritten Mal mehr zahlen, weil dein Haus mit einer Scheune und mit Ställen verbunden ist. Wie macht sich das in der Praxis? Man sagt z. B. zum Amtsbezirk Saanen: du hast

bisher Fr. 100 einbezahlt, um Fr. 14 zurückzuerhalten; damit bin ich aber nicht einverstanden, sondern in Zukunft mußt du, um Fr. 14 zu erhalten, Fr. 150 oder gar Fr. 200 zahlen. Wo ist hier der Grundsatz: Alle für Einen, Einer für Alle, wo der der Solidarität? Er ist verdrängt durch den Grundsatz des kräftesten Egoismus. Man legt dadurch auf dem Wege des Gesetzes einzelnen Landestheilen zu Gunsten anderer Kontributionen auf.

Es ist daher ein billiges Verlangen derjenigen Landestheile, welche durch die Annahme des Obligatoriums die allgemeine Last wollen tragen helfen, daß der Grundsatz konsequent durchgeführt werde, und zwar dadurch, daß man von einer Klassifikation absieht. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der § 21 gänzlich zu streichen. Was das Beitragsverhältniß betrifft, so kann man dann im § 22 sagen, daß der einfache Beitrag 1 ‰ betrage, und für die Fälle, wo er nicht ausreichen sollte, kann eine weitere Bestimmung aufgenommen werden. Sollte dieser Antrag nicht angenommen und das Klassensystem beibehalten werden, so wird sich die Situation bei der zweiten Berathung ändern: Die einzelnen Landestheile werden den Kampf gegen den Egoismus, der da eingeführt werden soll, nicht aufgeben, sondern sie werden fortfahren zu kämpfen, aber unter einer andern Fahne, unter der Fahne der Freiegebung. Ich glaube, es sei die Beseitigung des Klassensystems im allgemeinen Interesse und auch im Interesse derjenigen Landestheile, welche dabei interessiert sind, daß wir eine allgemeine kantonale Anstalt bekommen.

Bodenheimer, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn das Botum des Herrn Scheurer nicht gefallen wäre. Ich hätte nicht geantwortet, weil ich für meine Person die Schlacht in Betreff der Klassifikation verloren gebe. Aber ich möchte nicht, daß man, und namentlich Diejenigen, welche die Versicherung kennen, alle die unrichtigen Behauptungen in Tagblatte lesen würde, welche heute in der Diskussion aufgestellt worden sind, und daß es dann heißen sollte, es seien Andere in der Versammlung gewesen, welche die Frage studirt und diese unrichtigen Behauptungen unbeanstandet hätten passiren lassen. Es macht sich eigenthümlich, daß, nachdem man im Kanton Bern seit 1836 gesagt hat, ein Hauptfehler in unserm Brandassuranzwesen sei der Mangel einer Klassifikation, man nun heute die Behauptung aufstellt, eine solche sei egoistisch; es ist sonderbar, daß Diejenigen, welche etwas Billigeres einführen wollen, nun den Vorwurf des Egoismus und der Ungerechtigkeit entgegennehmen müssen. Das ist alle Begriffe auf den Kopf gestellt; denn gerade der Mangel einer Klassifikation muß als Egoismus bezeichnet werden. Es ist dies im Bericht nachgewiesen, und ich will heute nur noch mit wenig Worten darauf zurückkommen.

Man hat in der heutigen Diskussion über die Klassifikation den Stab gebrochen, indem man jagte, die Direktion des Innern habe ursprünglich elf Klassen gewollt, während der Entwurf bloß 3 oder 4 aufstelle, folglich sei die letzte Klassifikation nichts werth. Ich gebe zu, daß sie nicht viel werth ist. Aber daraus, daß die Kommission nach langen Verhandlungen dazu gekommen ist, eine mildere Klassifikation vorzuschlagen, den Schluß ziehen zu wollen, daß diese nicht viel werth sei, das ist etwas leicht gesprochen über die vielen Arbeiten der Kommission und über die vielen Studien, welche einige Mitglieder der vorberathenden Behörden gemacht haben, bevor sie zu ihrem Vorschlage gekommen sind. Es ist gar nicht so schwer, eine Klassifikation aufzustellen; denn es genügt dazu, diejenige zu kopiren, welche in den Statuten sämmtlicher Versicherungsgesellschaften enthalten ist. Ich habe hier einen Band voll solcher Statuten aus der Schweiz, Deutschland, Frankreich etc., deren Prämiensätze und Klassifikationen beinahe überall übereinstimmen. Die Technik hat schon längst darüber gesprochen, und man weiß positiv, wie man die Sache einrichten sollte, damit sie gerecht wäre. Andere Kantone sind in dieser Richtung vorgegangen. So hat Neuenburg eine Klassifikation von 40 Rp. bis Fr. 3. 50, und im Bericht der Direktion des Innern finden Sie eine

Tabelle, aus welcher Sie entnehmen, daß Diejenigen, welche 40 Rp. bezahlen, eigentlich noch zu viel bezahlen, Diejenigen aber zu wenig, welche Fr. 3. 50 bezahlen. Wenn wir nicht eine solche Klassifikation vorge schlagen haben, so lag der Grund darin, daß wir Etwas machen wollten, das für Alle annehmbar sei.

Man verwirft den Artikel auch, weil er keinen Unterschied zwischen dem Objekt und dem Subjekt mache. In objektiver Hinsicht bezeichnet man die Klassifikation als unvollständig. Ich gebe dies zu; denn um vollständig zu sein, müßte sie 100 bis 200 Artikel enthalten, wie in den Statuten der Versicherungsgesellschaften. Die Klassifikation ist aber nicht nach den Richtungen hin unvollständig, die man genannt hat. Man hat z. B. gesagt, es sollte auch die größere oder kleinere Entfernung einer Ortschaft vom Wasser berücksichtigt werden. Einer der allergrößten Brände war der in Oberhofen, und doch liegt dieses nahe genug am Wasser. Auch auf die Löscheinrichtungen sollte man Rücksicht nehmen. Diese haben aber nicht für jedes Haus einer Gemeinde den gleichen Werth. Bern hat ein ausgezeichnetes Hydrantensystem, allein dem Hause des Herrn v. Büren in der Schosshalde wäre damit wenig gebient. Wenn man in diese Details eintreten will, so hört jede Versicherung auf, und es ist dann Jeder genöthigt, sein Selbstversicherer zu werden.

Man hat auch gesagt, das Gesetz trage der Subjektivität zu wenig Rechnung. Ich behaupte das Gegentheil. Das ist gerade der Hauptzweck des Gesetzes. Weßhalb haben wir z. B. ein so verkäufliches Schätzungsverfahren? warum wollen wir nicht lieber die frühere einfachere Redaktion, nach welcher jedes Gebäude nach seinem wahren Werthe geschätzt werden soll? Ist es nicht, um diesen sogenannten subjektiven Gründen Rechnung zu tragen? Wenn diese Subjektivität als Hauptargument angeführt und sogar verlangt wird, daß ihr im Gesetze selbst Ausdruck verschafft werde, so muß sie, wenn dies geschieht, auch auf das Objektive übertragen werden. Die Löschanstalten sind subjektive und objektive Dinge. Eine Spritze als Objekt nützt wenig, wenn sie subjektiv nicht richtig gehandhabt wird. Es würde also nicht genügen, darauf Rücksicht zu nehmen, ob eine Ortschaft gute Löscheräthlichkeiten besitze, sondern man müßte auch untersuchen, ob sie eine tüchtige Feuerwehr hat. Man könnte damit die Sache ad absurdum treiben. Es ist daher besser, die ganze Frage der Subjektivität außer Spiel zu lassen. Wir wären übrigens die Einzigen in der ganzen Welt, die ihr in der Form, wie es gewünscht wird, Rechnung tragen würden.

Was aber heute in der ganzen Diskussion am meisten einseitig benutzt worden ist, das ist die Statistik. Herr Bühlmann hat z. B. aus einer Tabelle, in welcher die Gebäude nach ihrer Bauart angeführt sind, den Schluß ziehen wollen, daß die ganze Klassifikation unrichtig sei. Er sagt an der Hand der Tabelle, die Häuser, deren Außenwände nicht aus feuerfestem Material bestehen u. dgl., seien weniger abgebrannt. Er vergißt aber einen höchst wichtigen Umstand, nämlich, daß die Tabelle der Entfernung nicht Rechnung trägt. Leute, die sich wenig mit Statistik befassen, begehen übrigens gewöhnlich den Fehler, daß sie Gegenstände herausnehmen und gegenüberstellen, die nicht die nöthige Verwandtschaft haben, um mit einander verglichen werden zu können. Dadurch gelangt man zu Trugschlüssen. Wehnlich verhält es sich auch, wenn man die Tabelle über die Beiträge so anwendet, wie es geschehen ist. Ich gebe im Allgemeinen zu, und ich habe ja selbst die Thatsache konstatirt und ausführlicher als Andere, daß gewisse Amtsbezirke mehr bezahlt als bezogen haben. Ich kann aber nicht den absoluten Schluß daraus ziehen, daß dort die Häuser weniger feuergefährlich sind. Es müssen da noch andere Momente in Betracht gezogen werden. Was z. B. Interlaken betrifft, so besteht dasselbe meist aus sehr großen Gebäuden, die den Kredit stark in Anspruch nehmen müssen und infolge dessen beinahe alle für den vollen Werth versichert sind. Es wurde daher dort verhältnißmäßig mehr bezahlt als anderwärts, wo die Gebäude nicht zum vollen Werth versichert sind. Daraus nun den Schluß ziehen zu wollen, daß jene Gebäude weniger feuergefährlich sind, ist gewagt. Wir finden auf Seite 126 des Berichtes eine Tabelle,

aus welcher wir entnehmen, daß unter den Amtsbezirken, die am meisten Brände aufzuweisen haben, sich drei befinden, in denen Holzhäuser mit Schindeldach am meisten üblich sind. Es sind dies Obersimmenthal, Fraubrunnen und Burgdorf. In den übrigen Bezirken finden Sie eine gemischte Bauart, bei welcher Holz stark zur Verwendung gelangt.

Es scheint mir, man habe in der ganzen Diskussion einen Punkt allzusehr aus den Augen verloren, und man glaube, die Sache sei so, wie Herr Hofer von Diesbach sie wünscht. Er hat gesagt, wir wollen die Gebäude eintheilen in solche mit weichen und in solche mit harten Dachungen. Das müßte ich als eine große Ungerechtigkeit bezeichnen; denn aus den Zahlen können wir doch im Allgemeinen den Schluß ziehen, daß nicht das Schindeldach allein die Feuergefährlichkeit macht. Das Schindeldach bringt es mit sich, daß, wenn die Häuser nahe bei einander stehen, dann viele abrennen. Dem werden wir gerecht durch die Klassifikation im § 21, welcher in lit. a sagt, daß ein Zuschlag von 15 Rp. zur normalen Lage erfolge bei weicher oder zum Theil weicher Dachung, sofern das Gebäude weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens entfernt ist. Folglich werden die emmenthalischen Heimwesen und die Gebäude im Oberlande, die wenigstens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sind, und das ist die Mehrzahl, den einfachen Beitrag von 80 Rp. bezahlen. Eine Erhöhung tritt ferner ein, wenn die Außenwände nicht aus feuerfestem Material bestehen, sofern nicht eine gewisse Entfernung vorhanden ist. Weiterhin wird ein Zuschlag gemacht für Gebäude mit Feuerheerd, welche unter demselben Dach mit Scheunen, Heuböden oder Ställen verbunden sind. Dies ist so aufzufassen, daß, wenn zwischen Stall und Wohnung eine feuerfeste Mauer ist, dann die Erhöhung nicht eintreten soll. Da aber, wo der Heuboden von der Wohnung nur durch eine einfache Lodenwand getrennt ist, ist große Feuergefahr vorhanden, weil das Heu sich hier und da entzündet, und dasselbe hinwieder in Gefahr ist durch die Nähe des Feuerherdes.

Aber von einer andern Ungerechtigkeit spricht man nicht, und wenn überhaupt eine solche in der Klassifikation vorhanden ist, so ist es die in lit. d, welche einen Zuschlag verlangt beim Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes um den Mehrbetrag, welchen die Rückversicherung erfordert. Das Wort des Herrn Kummer ist hier ganz richtig, daß man auf dem Rücken der Industrie sich geeinigt habe. Ich stelle denn auch den ganz bestimmten Antrag, daß, wenn an der Klassifikation überhaupt Etwas geändert wird, in erster Linie die lit. d gestrichen werde. Ich stelle diesen eventuellen Antrag zu allen Streichungsanträgen, welche heute gefallen sind. Die Zahl der feuergefährlichen Gewerbe ist im Kanton nicht so gering, wie man vielleicht glaubt. Es gehören dahin z. B. die Brennereien, die industriellen Etablissements, die Schalenmacherateliers, die Spinnereien, die Mühlen zc.

Man wirft mir vor, ich hätte den Satz „Einer für Alle, Alle für Einen“ unrichtig angewendet. Aber er findet gerade im Vorschlage der Kommission seine richtige Anwendung. Wenn die Klassifikation angenommen wird, so können wir sagen, daß der § 21 durch das Entgegenkommen Aller, die bei der Sache interessiert sind, entstanden ist. Erlauben Sie mir, die verschiedenen Kategorien durchzunehmen. Die Städte legen Entgegenkommen an den Tag, wenn sie eine Klassifikation acceptiren, welche mit 80 Rp. beginnt, während wir wissen, daß sie bei Privatgesellschaften 40 Rp. oder 50 bezahlen würden. Auch das Emmenthal würde ein Entgegenkommen zeigen, und da begrüße ich die anerkennenswerthe Konzeßion, welche Herr Scheurer gemacht hat, indem er sagte, wenn man von der Klassifikation abstrahire, so seien die Vertreter des Emmenthals geneigt, von der Truber- und Worberkasse abzusehen. Es ist nur schade, daß er dieser Konzeßion den etwas fatalen Beigeschmack gegeben hat, als seien wir die großen Egoisten bei der Sache. Ich mache Herrn Scheurer darauf aufmerksam, daß durch das Gesetz von 1834 die Truber- und die Worberanstalt eine große indirekte Protektion

genossen haben, denn hätten sie mit der großen Konkurrenz zu thun gehabt, welche die Folge der Freiegebung ist, so hätten sie nicht so glänzende Geschäfte gemacht und wären früher dazu gedrängt worden, auch in geschlossenen Häuserreihen zu versichern und ihre einfache und daher auch billige Verwaltung aufzugeben. Immerhin liegt eine große Konzession darin, daß von jener Seite erklärt wird, man sei geneigt, auf das Obligatorium einzutreten. Wenn man nun sagt, auch von Seite des Oberlandes werde eine Konzession gemacht, so wäre eine solche nur in der Einbildung der verehrten Vertreter des Oberlandes vorhanden. Denn ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß das Oberland bei einer Klassifikation nur gewinnt. Die Direktion des Innern und die Kommission haben die Ueberzeugung, daß es bei einer richtigen Rückversicherung möglich sein wird, daß von den Gebäuden, die man da im Auge hat, keines mehr als Fr. 1. 35 bezahlen muß, und daß dieser Beitrag mit der Zeit herabgesetzt werden kann, wenn der Große Rath ein Reservfond acceptirt. Bisher mußte ja Jedermann durchschnittlich Fr. 1. 77 bezahlen, und es würden daher diese Gegenden immerhin 40 Rp. gewinnen. Im Falle der Verwerfung tritt dann ein, was in der Diskussion schon oft gesagt worden ist: man wird weder zu Fr. 1. 35 noch zu Fr. 1. 77 versichern können. Ich lade die Herren ein, einmal die Statuten der verschiedenen schweizerischen und auswärtigen Versicherungsgesellschaften sich ansehen zu wollen.

Wir haben es also hier mit einem Kompromiß zu thun. Ein Jeder opfert etwas von demjenigen, was er in seinem Interesse hält, und dies ist sicher die Realisirung des Wortes: „Einer für Alle, Alle für Einen.“ Wenn man sich aber auf den Standpunkt stellt, zu sagen, mein Landestheil glaubt sich dadurch benachtheiligt, dann allerdings gilt der Satz: „Jeder für sich.“ Dieser Grundsatz führt dahin, daß Jeder sein Selbstversicherer wird, und daß überhaupt das schöne Institut der Versicherung gänzlich aufhört.

Gfeller, in Widrach. Im § 21 wird für ein Gebäude mit weicher Dachung ein Zuschlag vorgesehen, sofern es weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens entfernt ist. Ich nehme also an, daß, wenn neben einem Gebäude ein Ofenhaus oder ein Stöcklein oder ein Speicher steht, da keine Erhöhung eintritt, sondern nur wenn ein fremder Nachbar anstößt. Da bin ich also einverstanden. Dagegen finde ich, lit. c sollte gestrichen werden. Sowohl in Berggegenden als in der Ebene sind die Bauernhäuser mit Heuböden verbunden, und es würden daher alle diese Gebäude einen Zuschlag erleiden. Wird aber lit. c gestrichen, so werden alle gleich behandelt, sowohl das Oberland als das Mittelland. Ich empfehle daher die Streichung der lit. c.

Liechti. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard. Die einzige Lösung, ein Obligatorium einzuführen, besteht darin, daß kein Klassensystem aufgestellt wird. Wir haben nichts gegen die Aufhebung der Truberkasse, welche in § 1 ausgesprochen worden ist, eingewendet, allein in der Voraussicht, daß man dann bei § 21 billig und gerecht sein werde. Bei der Truberkasse hat man 60 Ct. bezahlt. In Zukunft müßte man auch ohne das Klassensystem viel mehr bezahlen, noch weit mehr aber, wenn die Klassifikation eingeführt wird. Herr v. Büren hat gesagt, es sei anzunehmen, daß hölzerne Häuser und Häuser mit Schindeldächern mehr Gefahr darbieten. Es ist aber konstatiert, daß dies nicht der Fall ist. Daher glaube ich, man solle die Klassifikation fallen lassen. Wollte man nach allen Seiten gerecht sein, so müßte man eine Menge Klassen aufstellen, in Folge dessen häufig bedeutende Schwierigkeiten entstehen würden. Es ist darauf hingewiesen worden, in Städten, welche gute Löscheinrichtungen und Hydranten besitzen, sei die Feuergefahr nicht groß, und es könne ein Brand nicht eine bedeutende Ausdehnung nehmen. Ich erinnere aber daran, daß da beim Löschen im Innern des Gebäudes große Zerstörungen eintreten können.

Erlauben Sie mir, ein Beispiel zu citiren. Angenommen, es baue Jemand ein Haus für Fr. 100,000. Darin bringt er zehn Familien unter. Von denen geht die eine nicht sorgsam um mit Feuer und Licht, die andern dagegen wohl. Wenn nun in Folge der Unachtsamkeit jener Familie ein Brand ausbricht, so kann das ganze Haus niederbrennen. Ein Anderer kauft für Fr. 100,000 zehn verschiedene Häuser. Wenn er nun ebenfalls zehn Familien darin unterbringt, und die eine nicht sorgsam umgeht mit Feuer und Licht, so brennt nur dieses Haus nieder. Nehulich verhält es sich, wenn Einer eine Fabrik für Fr. 300,000, ein Anderer dagegen drei Fabriken zu je Fr. 100,000 baut. In den Mühlen an der Matte zu Bern ist in Folge Entzündung der Mechanik ein Brand ausgebrochen. Wären diese Mühlen in verschiedenen Gebäuden bestanden, so wäre nur dieses eine verbrannt. Diesem Umstande muß Rechnung getragen werden, wenn man ein Klassensystem aufstellen will. Herr Bodenheimer hat uns gesagt, im Kanton Solothurn werde ein Gebäude rückversichert, wenn es für mehr als Fr. 50,000 geschätzt sei. Warum? weil die Gefahr groß ist. Wenn man also ein Klassensystem will, so müßte man Gebäude mit hoher Schätzung, z. B. Fr. 30,000 und mehr, in eine höhere Klasse versetzen. Das wäre gerechtfertigter als bei den Schindeldächern, bei welchen, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Gefahr nicht groß ist. Ich will keinen Antrag stellen; denn ich hoffe und erwarte, man werde vom Klassensystem Umgang nehmen. Sollte dies nicht geschehen, so werde ich dann bei der zweiten Berathung des Gesetzes, falls sie vom gegenwärtigen Großen Rathe vorgenommen wird, den Antrag stellen, daß bei der Klassifikation auch auf den Werth des Gebäudes Rücksicht genommen werde.

Herr Präsident. Ich will zwar in keiner Weise die freie Diskussion über diesen wichtigen Gegenstand beschränken; allein es scheint mir derselbe so allseitig besprochen worden zu sein, daß Sie es mir nicht übel nehmen werden, wenn ich den Wunsch ausdrücke, daß die Redner sich möglichst kurz fassen möchten.

Ritschard, Regierungsrath. Ich will dieser Ermahnung Folge leisten und erlaube mir nur, mit zwei Worten auf einige gefallene Voten zu entgegnen. Herr v. Sinner hat behauptet, ich habe einen logischen salto mortale gemacht, weil ich die Klassifikation unvollständig gefunden und dann, statt sie zu vervollständigen, gesagt habe, man solle gar keine Klassifikation machen. Das ist aber keine richtige Darstellung; denn ich habe gesagt, weil in der vorliegenden Klassifikation der subjektive Standpunkt ganz außer Acht gelassen sei, dieser aber der Natur der Sache nach unendlich schwer zu berücksichtigen sei, mit andern Worten, weil man eine gerechte Klassifikation nicht machen könne, darum solle man lieber gar keine machen, sondern die Sache auf den Boden der Gemeinnützigkeit stellen.

Herr Seßler hat gesagt, mein Standpunkt würde logischer Weise dahin führen, nicht eine eigene Anstalt zu haben, sondern die Sache auf das Budget zu nehmen, weil es eine allgemeine Landesache sei, wie andere öffentliche Sachen auch. Ich könnte von meinem Gesichtspunkte aus theoretisch dem beistimmen und sagen: Was an Brandschäden auszubehalten ist, wird auf's Budget genommen, und die Einnahmen bilden wir durch höheren Steuerfuß. Denn es sind bei dieser Sache nicht nur die Hauseigentümer theilhaftig, sondern auch die Mieter, indem der Eigenthümer den Versicherungsbeitrag zu einem Theil, oder vielleicht ganz dem Mieter auflegt, und da wir folglich, als Eigenthümer oder Mieter, alle theilhaftig sind, so hätte es nichts Absurdes, die Feuerversicherung zu einer allgemeinen Landesache zu machen, wie das Schul-, Straßen- und Eisenbahnwesen. Da entstehen aber praktische

Bedenken. Einerseits wäre diese Anschauungsweise dem Volke sehr schwer verständlich zu machen, und man würde sich an dieser Schwierigkeit den Kopf einrennen. Andererseits steht hauptsächlich der finanzpolitische Grund entgegen, daß dadurch das Budget enormen Schwankungen ausgesetzt wäre, indem in dem einen Jahr die Entschädigungen das Budget sehr stark, in dem andern weniger belasten würden, so daß man mit dem Steuerfuß auf und ab „gygampfen“ müßte und kein gehöriges Budget aufstellen könnte. Aber was den Grundsatz anbelangt, so stellt sich diese ganze Angelegenheit auf den gleichen Boden, wie andere Landesangelegenheiten.

Ich will hier noch mit einer andern Anstalt exemplifizieren, die praktischer und idealer Natur zugleich ist, ich meine die Landeskirche. Wie behandeln wir diese? Scheiden wir da auch aus in der Richtung, daß Diejenigen dafür bezahlen, die sie benutzen, und die Andern nicht? Nein, sondern wir nehmen das, was die Landeskirche kostet, auf das Budget, und es müssen sogar Diejenigen daran zahlen, die den Austritt erklärt haben, oder ganz anderen Konfessionen angehören, weil man es als eine allgemeine Staatssache betrachtet. Oder wenn in einer Gemeinde eine Ausgabe für Besoldung des Pfarrers oder für Kirchenbauten beschlossen wird, so müssen auch die daran zahlen, die gegen die Anstellung des Pfarrers gestimmt haben, und die gar nie in die Kirche gehen, weil es eine allgemeine Landesangelegenheit ist, wo man nicht mit dem Einmaleins nachrechnet, wie viel Jeder davon profitirt. Auch bei den Böschanstalten scheidet man Diejenigen nicht aus, welche viel davon profitiren, sondern Jeder steuert mit nach Maßgabe seines Vermögens, auch wenn er kein Haus und keine Mobilien hat, die ihm verbrennen können.

Definitio, für Beseitigung derselben und Rückweisung des § 21 an die vorberathenden Behörden 58 Stimmen.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab.

Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Scheurer zieht seinen Streichungsantrag zurück und schließt sich dem Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard an.

Abstimmung.

I. Für den Fall der Beseitigung der Klassifikation:

Eventuell, für Rückweisung des Artikels an die vorberathenden Behörden 64 Stimmen.
Dagegen 39 "

II. Für den Fall der Beibehaltung der Klassifikation:

- 1. Eventuell, in lit. a, b, c die Taxen in der Addition des Zuschlags und des einfachen Beitrages auszusetzen Minderheit.
- 2. Eventuell, wenn lit. b und c gestrichen werden sollten, auch lit. d zu streichen Minderheit.
- 3. Eventuell, daß von Herrn Bühlmann beantragte neue Lemma aufzunehmen Minderheit.
- 4. Eventuell, für 50 Meter in lit. a 43 Stimmen.
- 5. Eventuell, für 20 Meter in lit. a 58
- 6. Eventuell, für 25 Meter in lit. b Minderheit.
- 7. Eventuell, für 10 Meter in lit. b Mehrheit.
- 8. Eventuell, für Reduktion des Zuschlags in lit. c von 20 auf 10 Rappen Mehrheit.
- 9. Eventuell, für Beibehaltung der lit. c Minderheit.
- 10. Eventuell für Streichung Mehrheit.
- 11. Eventuell für das Klassensystem des Entwurfs 77 Stimmen.
- 12. Für das von Herrn Hofer in Diesbach vorgeschlagene Klassensystem Minderheit.
- 13. Definitiv, für die amendirte Klassifikation des Entwurfs 54 Stimmen.

Behnte Sitzung.

Montag den 4. Februar 1878.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 125 Mitglieder anwesend; abwesend sind 126, wovon mit Entschuldigung: die Herren Nellig, Ambühl in Lenk, Bähler, Bohren, Brunner, v. Büren, Burger in Angenstein, Bürki, Bütigkofler, Chappuis, Engel, Gerber in Steffisburg, Girardin, Greppin, Hauser, Heß, Hofer in Wynau, Hurni, Jndermühle,

Zoost, Klenig, Kohler in Thunstetten, Kohli in Bern, Kummer in Bern, Lehmann in Rozwyl, Ott, Reber in Niederbipp, Rosselet, Roth, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Rüfenacht-Moser, Schertenleib, Schüpbach, Sigr, Trachsel in Niederbüschel, v. Werdt, Wirth, Wurtemberg, Wittenbach, Zoj, Zyro; o huc Entschuldigug: die Herren Affolter, Althaus, Anken, Arn, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Berger, Boivin, Botteron, Bruder, Bucher, Burger in Laufen, Burren, Charpie, Chodat, Chopard, Dähler, Déboeuf, Donzel, Etter, Fahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Bern, Haldemann, Hänni in Rozwyl, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hornstein, Jaggi, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Kiener, Koetscher, Koller in Münster, Ledermann, Lehmann-Gunier, Lehmann in Kuedligen, Leibundgut, Luder, Marti, Mischler in Wahlern, Morgenthaler, Moschard, Müller, Oberli, Pape, Prêtre, Quelo, Racle, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Riat, Ritschard, Robert, Ruchti, Sahli, Schatzmann, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, Spahr, Spring, Stalder, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Rozwyl, Steullet, Streit, Thönen in Neutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen, Vermeille, Wisz, Wyß, Zeller, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident schlägt vor, die restirenden Baugeschäfte in der Vormittagsitzung abzuthun und zur Fortsetzung der Berathung des Brandassuranzgesetzes eine Nachmittagsitzung auf 3 Uhr anzuordnen.

Schmidt, Andreas, in Burgdorf, beantragt, eventuell die Nachmittagsitzung um 2 Uhr beginnen zu lassen.

Abstimmung.

- | | | |
|--|----|------------|
| 1. Eventuell, für eine Sitzung um 2 Uhr | 67 | Stimmen. |
| 2. Definitiv, für "eine Nachmittagsitzung" | 16 | Meihrheit. |

Tagesordnung:

Bauvorlagen des Regierungsrathes,

mit welchen die Staatswirthschaftskommission einverstanden ist.

1. Grünbachschale zu Merligen.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Der Einwohnergemeinde Sigriswyl wird an die auf Fr. 70,000 veranschlagten Kosten des Neubaus der Grünbachschale zu Merligen ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 23,400 bewilligt.
2. An die Verbauungen von der Schale aufwärts,

welche auf circa Fr. 30,000 veranschlagt sind, wird ein Staatsbeitrag von einem Drittel der dahergigen Kosten zugesichert, in dem Sinne, daß dieser Beitrag die Summe nicht übersteigen soll, welche durch den für die Verbauungen mit $33\frac{1}{3}\%$ zugesicherten Bundesbeitrag bezahlt werden wird.

3. An diese Schlußnahme werden folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Ausführung der Arbeiten soll nach den genehmigten Plänen und Voranschlägen, sowie nach einem von der Baudirektion aufzustellenden Vorschriftenheft unter Aufsicht eines Schwellenmeisters des Staats erfolgen;

b. Die Schale soll bis zum 1. Mai 1879 umgebaut und vollendet sein. Gleichzeitig mit dem Schwellenbau sollen auch die Versicherungen zwischen dem Rufisgraben und der burgerlichen Grünweid nach dem von der Baudirektion aufzustellenden Projekte in Angriff genommen werden. Der Vollendungstermin sowie die auf der 1. und 3. Sektion vorzunehmenden Verbauungen wird im Einverständnis mit den Bundesbehörden festgesetzt, nachdem die bezüglichen Projekte die Genehmigung der letztern erhalten haben werden.

4. Die Ausbezahlung der Staatsbeiträge an den Neubau der Schale und an die Verbauungen hat sich nach dem betreffenden Budgetkredite zu richten.

5. Sollte der Staat seiner Zeit den Unterhalt der Thun-Oberland-Straße auf dem rechten Seeufer übernehmen, nachdem dieselbe von Merligen aufwärts fortgesetzt sein wird, so soll er für die Anlagelkosten der hier in Frage stehenden Korrektionsbauten am Grünbache nicht weiter in Mitleidenschaft gezogen werden.

Nohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um die Korrektion und Verbauung eines Wildbachs, der bekanntlich die Gemeinden Sigriswyl und Merligen bis dahin in hohem Maße gefährdet hat. Der Bund hat den Plan als gut erkannt und einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Bauumme zugesichert, und der Regierungsrath glaubt, es solle in Folge dessen, wie bis dahin bei derartigen Unternehmungen, $\frac{1}{3}$ vom Kanton beigebracht werden, so daß den Aufstößern der letzte Drittel zu leisten bleibt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Bemerkung genehmigt.

2. Expropriationsrecht für eine Kiesgrube zu Finsterhennen.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird der Waldbgemeinde Brüttelen und Gäserz für die Erwerbung einer Kiesgrube von 670 □M. vom Land des Samuel Balimann zu Finsterhennen nach Mitgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht erteilt.

Nohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben letzte Woche bei Genehmigung des Straßentableaus erkannt, es solle jedes Projekt, das in seinem Detail noch nicht geprüft und genehmigt sei, speziell vorgelegt werden. Es betrifft also das den größten Theil der Projekte auf dem Tableau und dann noch vier Projekte, die dieses Jahr darin nicht aufgenommen werden konnten. Bei diesen nicht genehmigten Projekten sind hauptsächlich zwei Kategorien zu

unterscheiden, nämlich erstens diejenigen, die zwar ihrer technischen Anlage nach genehmigt sind, deren Staatsbeitrag aber noch nicht festgestellt ist, und zweitens die, bei denen sowohl der Plan zu genehmigen als der Staatsbeitrag festzusetzen ist. Bei einem andern Theil der Projekte des Tableau's sind beide Bedingungen erfüllt. Ich denke nun, Sie werden einverstanden sein, daß die von Seiten der Staatswirtschaftskommission an die Verabfolgung der Staatsbeiträge für die Projekte im Tableau geknüpften Bedingungen betreffend die Leistungen der Gemeinden grundsätzlich für alle Straßenprojekte Geltung haben sollen. Ferner möchte ich Ihnen vorschlagen, diese Projekte im Großen und Ganzen in der Reihenfolge zu behandeln, wie sie im Tableau aufgenommen sind, die wichtigsten und kostspieligsten aber, bei denen am ersten eine Diskussion stattfinden könnte, vorab zu nehmen, nämlich den Grimselpaß und die Straße La Ferrière-Ves Breuleux, Gunten-Merligen, und Graben-Sambach.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, erklärt sich mit dieser Reihenfolge einverstanden und bestätigt, daß nach seiner Anschauung die beiden Beschlüsse des Großen Rathes bei der Genehmigung des Straßentableau's grundsätzlicher Natur seien und somit auf alle Straßenbauten Anwendung finden sollen.

Der Große Rath ist mit dieser Behandlungsweise einverstanden.

3. Grimselpaß, Fahrweg der innern Urweid bis Boden.

Der Regierungsrath beantragt:

1. Dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt für die Fortsetzung der Fahrweganlage am Grimselpaß längs den Berghängen über dem rechten Ufer von der innern Urweid bis zur Narbrücke bei Boden, wofür die Kosten auf Fr. 135,000 veranschlagt sind, wird die Genehmigung ertheilt.

2. An diese Genehmigung wird die Bedingung geknüpft, daß die Arbeiten oberhalb der tonnenden Fluh erst begonnen werden sollen, nachdem die Gemeinden Innerkirchen und Guttannen die nöthigen Leistungen zugesichert haben werden. Letztere betreffen die Uebernahme der Landentschädigungen, sowie die Lieferung des Holzes zu den Wehrschranken, wofür auf der Weganlage von der Bauleitung als nöthig bezeichnet werden.

Nohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie wissen, daß schon bevor diese Strecke in Anregung gebracht worden ist, der Große Rath ein Projekt von Innerkirchen bis zur Urweid genehmigt hat, das jetzt ausgeführt worden ist. Dieses Projekt ist von vornherein, wie auch bei der jetzigen Anlage der Fall ist, nur auf eine Fahrbreite von drei Meter oder 10 Fuß angelegt worden, weil es bei unserer gegenwärtigen Finanzlage unmöglich wäre, die zukünftige Grimselpaßstraße schon auf ihre definitive Breite auszuführen. Die jetzige Breite genügt, damit Saumthiere und kleinere Fuhrwerke passieren können, und der Weg ist so auf dem neuen Trace der Grimselpaßstraße angelegt, daß er bereinst ohne namhafte Kosten auf 14 oder 16 Fuß verbreitert werden kann.

Für die gegenwärtige Vorlage kann von den betreffenden Gemeinden nur ein ganz geringer Beitrag beansprucht werden, und man muß sich begnügen, wenn sie die Uebernahme der

Landentschädigungen und die Lieferung des Holzes zu den Wehrschranken zusichern. Möglich ist, daß sie außerdem noch eine Anzahl Tagwerke leisten, wie beim früheren Projekt.

Die ganze Grimselpaßstraße von Hof über Guttannen, Handeck, Grimsel und über den Paß bis zum Rhonegletscher ist im Detail aufgenommen und wird im Laufe dieses Winters devisirt, um dann einen Bundesbeitrag für diese Alpenstraße in Anspruch nehmen zu können. Die Summe wird 2 Millionen erreichen oder sogar übersteigen. Es ist klar, daß diese Arbeit nur zu Stande kommen kann, wenn sowohl der Bund, als die Kantone namhafte Beiträge zusichern. Die Straße ist aber auch von außerordentlicher Bedeutung für das Oberland und den Kanton überhaupt, indem dann die Reisenden, die bis dahin vom Vierwaldstättersee oder aus Graubünden durch das Urserenthal zum Rhonegletscher und dann entweder auf der gleichen Straße zurück oder durch's Wallis abwärts gerast sind, durch das Berner Oberland nach Thun und Bern gehen würden. Für die Eidgenossenschaft aber ist die Grimselpaßstraße von gleicher militärischer und strategischer Bedeutung, wie die übrigen Alpenpässe, die sie unterstützt hat.

Die Regierung glaubt nun, es sei vorerst nicht der Fall, den Bund um einen Beitrag anzugehen, weil er zuerst sein finanzielles Gleichgewicht herstellen muß, und aus dem gleichen Grund kann auch der Kanton nur langsam vorgehen. Die gegenwärtige Vorlage ist natürlich nur ein kleiner Theil des großen Werkes; allein wenn wir alle Jahre eine gewisse Summe verwenden, so werden wir in einigen Jahren mit der fahrbaren Straße schon bis nach Guttannen gelangt sein und können dann mit um so mehr Berechtigung den Bund um einen Beitrag angehen. Ich empfehle Ihnen deshalb dieses Projekt warm zur Genehmigung: es wird dies schließlich eine der schönsten Bauten geben, die der Kanton je unternehmen hat.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

4. La Ferrière-Breuleuxstraße, IV. Klasse, Neubau.

Der Regierungsrath beantragt, das vorliegende Projekt für den Bau einer Straße von La Ferrière nach Les Breuleux zu genehmigen und für diesen ganz ausnahmsweisen Fall einen Staatsbeitrag von Fr. 100,000 zu bewilligen, mit dem Vorbehalt, daß die Auszahlung sich nach dem jeweiligen Kreditableau zu richten habe, und unter der Bedingung, daß das Initiativkomitee sich über die Leistung des künftigen, nach den für die Staatsstraßen bestehenden Vorschriften zu geschätzenden Unterhalts genügend ausweise, in dem Sinne, daß die beteiligten Gemeinden dem Staate gegenüber die Verantwortlichkeit für den Staat übernehmen.

Nohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Sie vielleicht verwundern, wenn für eine Straße vierter Klasse ein so bedeutender Staatsbeitrag beantragt wird. Diese Straße ist schon auf das Netz von 1865 aufgenommen worden. Sie soll zur Verbindung der Amtsbezirke Courtelary und Freibergen dienen, durchzieht durchaus abgegrenzte Gegenden und ist namentlich für die Holzexploitationen und den Verkehr dieser entlegenen Gemeinden absolut nothwendig. Der Devis ist auf Fr. 230,000 gestellt; aber der Staatsbeitrag von Fr. 100,000 wird sich wahrscheinlich auf eine Reihe von 6 bis 10 Jahren verteilen. Die Höhe des Beitrags rechtfertigt sich auch dadurch, daß die Ge-

meinden und namentlich die Privaten zum Bau der Straße sehr beträchtliche Opfer bringen und mit vorgeschossenem Geld den Bau anzufangen im Begriff sind.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, empfiehlt ebenfalls, mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Straße und die große Opferbereitschaft der betreffenden Partikularen, das Projekt zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

5. Gonten-Merligenstraße durch das Dorf Merligen.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Der Gemeinde Sigriswyl wird an die auf Fr. 129,900 berechneten Kosten der Gonten-Merligenstraße zu Merligen ein Staatsbeitrag von Fr. 64,950 bewilligt unter der Bedingung, daß diese Anlage solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion bis zur Säge oberhalb Merligen vollendet werde, sobald die Verhältnisse der projektirten Korrektur der Grünbachschale dies gestatten.

2. Bezüglich der Ausbezahlung dieses Staatsbeitrages hat sich die Gemeinde Sigriswyl nach dem betreffenden Budgetkredit zu richten.

3. Bis die Straße in der Richtung gegen Interlaken fortgesetzt sein wird, bleibt der Unterhalt der Gonten-Merligenstraße der Gemeinde Sigriswyl, welcher nach den Vorschriften zu besorgen ist, die für die Staatsstraßen gelten.

Noth, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Straße bildet einen Bestandtheil der zukünftigen Hauptstraße des Oberlandes auf dem rechten Ufer des Thunersees, und in dieser Rücksicht sollte eigentlich der Staatsbeitrag noch höher gestellt werden, als auf die Hälfte. Allein man kann in der gegenwärtigen Zeit nicht höher gehen. Die Straße ist zum größten Theil von der Gemeinde bereits vollendet. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Straßenbaus und auf die außerordentlichen Opfer der Gemeinden glaube ich den Antrag des Regierungsrathes mit aller Zuversicht empfehlen zu können.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

6. Graben-Gambachstraße, Neubau.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

1. Dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt für die Anlage der Graben-Gambachstraße, deren Kosten nach der blauen Linie auf Fr. 130,000 veranschlagt sind, wird die Genehmigung erteilt und das Kostenbetreffniß des Staats auf Fr. 95,000 festgesetzt.

2. Die den Bau übernehmende Gemeinde Rüschegg hat denselben solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, wobei letztere ermächtigt ist, im Interesse des Baues sich allfällige erzielende Abänderungen am Plane von sich aus, ohne Entschädigungsfolge für den Staat, anzuordnen.

3. In Betreff der Auszahlung des Kostenbetreffnisses des Staates hat sich die Gemeinde Rüschegg nach dem Budgetkredit für Straßenbauten zu richten.

Noth, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Projekt dieser Straße ist bereits am 18. Juli 1877 vom Großen Rathe genehmigt worden. Die Devissumme beträgt Fr. 130,000, der vorgeschlagene Staatsbeitrag nicht weniger als Fr. 95,000. Dieser Beitrag ist vom Großen Rathe noch nicht beschlossen worden, sondern er hat damals auf den Wunsch der Gemeinden vorläufig den Plan genehmigt, da sie mit der Ausmittlung der Landentschädigung vorzugehen wünschten, damit die zugesicherten Preise nicht rückgängig gemacht werden. Infolge der Reduktion des Budgetkredites von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 mußte dieses Projekt zurückgelegt werden. Im diesjährigen Tableau konnte nun die Straße mit Fr. 10,000 aufgenommen werden. Ueber die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Straße will ich mich nicht aussprechen, da der Plan bereits genehmigt ist. Ich empfehle daher den Antrag, es sei der Staatsbeitrag auf Fr. 95,000 festzusetzen. Es entspricht dieser Beitrag der Wichtigkeit der Straße und den Beiträgen der Gemeinden, indem diese sich mit Fr. 35,000 betheiligen, eine Summe, welche verhältnißmäßig größer genannt werden kann, als der Beitrag des Staates.

Genehmigt.

7. Bern-Bolligenstraße, Wegmühlstutz, Korrektur.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird das vorliegende Projekt für die Korrektur des Wegmühlstutzes auf der Bern-Bolligenstraße, wofür die Kosten auf Fr. 15,000 veranschlagt sind und an welche die Gemeinde Bolligen einen Beitrag von Fr. 5000 leistet, ohne Einsprache genehmigt.

8. Bruntrut-Fontenais-Villarsstraße, Korrektur.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

1. Dem vorliegenden Projekt für die Korrektur der zukünftigen Straße III. Klasse zwischen Bruntrut und Fontenais und für diejenige Straße IV. Klasse zwischen Fontenais und Villars wird die Genehmigung erteilt.

2. Der bauführenden Gemeinde Fontenais-Villars wird ein Staatsbeitrag von Fr. 19,700 bewilligt, welcher für die Bruntrut-Fontenaisstraße Fr. 15,700 und für die Fontenais-Villarsstraße Fr. 4000 beträgt.

3. An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Korrektur ist solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, wobei letztere ermächtigt ist, allfällige im Interesse der Anlage sich erzielende Abänderungen am Plan ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

b. Die Auszahlung des Staatsbeitrages hat sich nach dem betreffenden Budgetkredit zu richten.

c. Nach Ausführung der Bauten hat die Gemeinde Fontenais-Villars die in der IV. Klasse verbleibende Straßenstrecke Fontenais-Villars nach den gleichen Vorschriften gehörig zu unterhalten, wie sie für den Unterhalt der Straßen des Staates aufgestellt sind.

No hr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat sich in den vorberatenden Behörden gefragt, ob man dieses Projekt auf das diesjährige Tableau bringen solle, indem man gefunden hat, trotz der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Korrektion könnte dieselbe vielleicht noch um ein Jahr verschoben werden. Schließlich hat man sich doch dahin geeinigt, die Straße aufzunehmen, weil sie den Hauptort Bruntrut mit der nächstgelegenen Kirchgemeinde Fontenais verbindet, und die Kirchgemeinden in erster Linie berechtigt sind, Straßen zu erhalten. Für dieses Jahr sind Fr. 5000 auf das Tableau aufgenommen. Der Staatsbeitrag für die Strecke Bruntrut-Fontenais ist auf Fr. 15,700 und für die Fortsetzung nach Villars auf Fr. 4000 berechnet. Natürlich wird es sich auch hier fragen, in welchem Maße die Gemeinden sich bei der Fortsetzung beteiligen.

Genehmigt.

9. Yssach-Krauchthalstraße.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

1. Dem vorliegenden Projekt für eine neue Straße IV. Klasse von Yssach nach Krauchthal wird die Genehmigung erteilt und der die ausführenden Gemeinden Yssach, Rütli und Möttschwyl-Schleunen vertretenden Straßenbaukommission an die bisherigen Kosten ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 21,300 bewilligt unter der Bedingung, daß der Bau solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werde, und daß die Auszahlung des Staatsbeitrages sich nach dem betreffenden Kredit zu richten habe.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, im Interesse des Baues sich erzielende Abänderungen am Plan von sich aus vorzunehmen und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen. Als solche Aenderungen werden schon jetzt bezeichnet: die Reduktion des maximalen Gefälls von $5\frac{1}{2}$ auf 5% und die Ausgleichung einer Kurve durch eine gerade Linie beim Kreuzweg zu Möttschwyl.

3. Nach Vollendung des Baues haben die betreffenden Gemeinden dafür zu sorgen, daß diese Straße IV. Klasse nach den Vorschriften, die für die Staatsstraßen gelten, gehörig unterhalten werde.

No hr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat diesem Projekte bereits am 18. Juli 1877 seine Genehmigung erteilt, ohne aber den Staatsbeitrag festzusetzen. Damals war auf dem Straßentableau für dieses Projekt ein Ansatz von Fr. 7000 aufgenommen. Allein infolge der Reduktion des Kredites mußte es ebenfalls zurückgelegt werden. Auf das diesjährige Tableau konnte das Projekt ebenfalls nicht aufgenommen werden, weil es nicht mehr Platz gefunden hätte, und man glaubte, es sei kein großer Uebelstand, wenn diese Korrektion noch etwas verschoben werde. Indessen glaubte man es dem Großen Rath zur Festsetzung des Staatsbeitrages vorlegen zu sollen, da der Plan bereits genehmigt ist. Es wird nun beantragt, den Staatsbeitrag auf Fr. 21,000 gleich einem Drittel der Devissumme, festzusetzen.

Genehmigt.

10. Sifelen-Zühlbrückstraße jenseits Jus.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion des Rühlholzraines auf der Sifelen-Zühlbrückstraße nach vorgelegtem Plan Fr. 12,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Jus die weiter erforderlichen Fr. 4000 beitrage.

No hr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Projekt ist schon sehr alt. Es handelt sich da wohl um eines der schlechtesten Straßenstücke. Man hat mit der Korrektion zugewartet, bis einmal die Entsumpfung des Seelandes soweit vorgerückt sei, daß man mit der Kultivierung des Bodens beginnen könne. Die Korrektion wird den Zugang der Gemeinden zu den Moosländereien erleichtern. Die Korrektion ist nun um so nothwendiger, weil dadurch verhindert werden soll, daß nach Trockenlegung des Mooses der bedeutende Verkehr des Wisfenlaches mit Neuenburg einen andern Weg suche und für die bernischen Gemeinden verloren gehe. Die Devissumme war seiner Zeit auf Fr. 16,000 berechnet. Nach neuen Untersuchungen hat man gefunden, daß die Straße zu Fr. 15,000, vielleicht sogar zu Fr. 14,000 gemacht werden könne. Die Gemeinde Jus will einen Beitrag von Fr. 4000 geben.

Genehmigt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird nachträglich der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiren) auf 1. Juli 1878 festgesetzt.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Elfte Sitzung.

Montag den 4. Februar 1878.

Nachmittags 2 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Fortsetzung der ersten Verathung.

(Siehe Seite 8, 24, 75, 85 und 98 hievon.)

§ 22.

Reichen der Bezug des einfachen Beitrages und die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der Jahresausgaben nicht aus, so ordnet die Verwaltung, mit Genehmigung des Regierungsrathes, den Bezug doppelter Beiträge an. Es darf jedoch in einem Jahre nicht mehr als der doppelte Beitrag bezogen werden.

Genügen diese Mittel nicht, so leistet der Reservefonds und eventuell die Staatskasse den nöthigen Vorschuß.

In diesem Falle soll der doppelte Beitrag so lange nach einander eingezahlt werden, bis die Vorschüsse rückbezahlt sind.

Der Zins in gegenseitiger Abrechnung zwischen der Staatskasse und der Anstalt wird vom Regierungsrath festgesetzt.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hoffe, die folgenden Artikel werden nun keine lange Diskussion mehr veranlassen. Es sind zum Theil Ausführungsbestimmungen, zum Theil betreffen sie auch grundsätzliche Fragen, die aber nicht von so großer Tragweite sind, wie die bisher behandelten. Sie haben bereits in einem vorhergehenden Artikel grundsätzlich einen Reservefonds angenommen. In § 22 wird nun bestimmt, daß, wenn der gewöhnliche Jahresbeitrag nebst den Zinsen des Reservefonds (diese werden also nicht zum Reservefonds geschlagen, sondern fallen in die laufende Verwaltung) nicht hinreichen, dann die Anstalt, mit Genehmigung des Regierungsrathes, den Bezug doppelter Beiträge anordnet. Bisher konnte man bis auf 3⁰/₁₀₀ gehen, und leider mußte man einige Male so viel bezahlen. Ob Sie nun an Ihrem Beschluß vom Samstag festhalten, für alle Fälle 1⁰/₁₀₀ zu beziehen, oder ob Sie eine Klassifikation annehmen, indem

Sie auf Ihren Beschluß zurückkommen, so wird der doppelte Beitrag doch niemals das frühere Maximum erreichen. Genügt der doppelte Beitrag mit den Zinsen nicht, so soll der Reservefonds in Anspruch genommen werden, und wenn dieser nicht hinreicht, die Staatskasse, wie bisher. Dann aber würde der doppelte Beitrag so lange bezogen werden müssen, bis die Vorschüsse zurückbezahlt wären. Wie bisher, würde auch in Zukunft der Zins in gegenseitiger Abrechnung zwischen der Staatskasse und der Anstalt vom Regierungsrath festgesetzt. Bisher hat man 4⁰/₁₀₀ berechnet. Dabei ist aber der Staat im Nachtheil, weil das Geld ihn etwas theurer zu stehen kommt.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Man hat schon heute darauf aufmerksam gemacht, die folgenden Artikel werden voraussichtlich nicht eine lebhaftere Diskussion veranlassen. Ich werde daher von jeder weiteren Bemerkung abstrahiren, wenn es nicht nothwendig wird, allfällige Einwendungen zu widerlegen.

Feune. Ich glaube, man sollte etwas gemäßigter vorgehen. Wenn der einfache Beitrag z. B. Fr. 1 beträgt und man nur 25 Rp. nothwendig hat, so sollte man nicht den doppelten Beitrag verlangen. Ich stelle den Antrag, es sei der § 22 dahin abzuändern, daß der Fr. 1 übersteigende Beitrag der gemachten Ausgabe entspreche.

Locher. Herr Feune hat gesagt, was auch ich zu sagen beabsichtigte. Ich möchte, wenn ein Beitrag von Fr. 1 nicht genügt, nicht sofort auf das Doppelte gehen; denn vielleicht genügt ein solcher von Fr. 1 50. Ich stelle daher den Antrag, das Wort: „doppelter“ zu ersetzen durch: „erhöhter“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, daß § 22 in Verbindung mit den §§ 23 und 24 aufzufassen ist. Wenn man stets nur beziehen will, was man nöthig hat, so kann natürlich von der Bildung eines Reservefonds nicht die Rede sein. Man kann darüber, ob überhaupt ein Reservefonds gebildet werden solle oder nicht, verschiedener Ansicht sein. Die Kommission von 1870 war einstimmig dafür und wollte sogar einen Betriebsfond einführen. Auch die gegenwärtige Kommission hat sich für einen Reservefonds ausgesprochen, und ich theile diese Meinung ebenfalls. Besteht ein Reservefonds, so fällt einer der stärksten Einwände gegen die kantonale Anstalt dahin, nämlich daß sie größeren Katastrophen nicht gewachsen sei. Man wird vielleicht einwenden es sei unnütz, so viel Geld auf die Seite zu legen. Allein im § 24 wird bestimmt, daß, wenn der Reservefonds eine gewisse Höhe erreicht habe, dann, da die Zinsen in die laufende Verwaltung fallen, die Beiträge herabgesetzt werden können. Der Reservefonds wird die Rolle eines Wasserreservoirs spielen, wo man das in Zeiten des Ueberflusses gesammelte Wasser zur Zeit großer Dürre benützt. Ich bemerke noch, daß bekanntlich jede wohlgeordnete Anstalt einen Reservefonds besitzt.

Schmid, Andreas. Ich muß mir eine Erklärung erlauben. Ich stimme zu § 22, wie er vorliegt, in der Voraussetzung, daß er als ein Kompromiß betrachtet werde. § 22 steht in engem Zusammenhang mit § 21. Wenn aber bei der endlichen Verathung der § 21 so festgestellt werden sollte, wie am Samstag, wenn man also keine Klassifikation will, so behalte ich mir vor, bei der zweiten Verathung mit Denjenigen zu stimmen, welche den doppelten Beitrag nicht wollen. Wenn man Gebäudebesitzer, welche bei der Freigebung 50 Rp. zahlen müssen, zwingen will, in eine Anstalt einzutreten, wo sie Fr. 1 zahlen müssen, so soll man ihnen dann nicht zumuthen, noch einen Reservefonds von 5 Millionen speisen zu helfen.

S e f l e r. Ich wollte die gleiche Erklärung abgeben. Ich schließe mich vollständig Demjenigen an, was Herr Schmid gesagt hat.

F e u n e. Die Bemerkungen der Herren Schmid und Bodenheimer haben mich noch nicht überzeugt. Ich weiß wohl, daß der § 22 mit den folgenden Artikeln in Verbindung steht. Aber ich frage: ist es an uns, einen Reservefond zu bilden? will man die Steuerpflichtigen zwingen, 2‰ zu zahlen, während man zur Deckung der Ausgaben 1 oder 1,2‰ nöthig hat? Ueberlassen wir es der Zeit, diese Frage zu lösen.

L o c h e r. Ich kann wirklich nicht einsehen, warum man einen doppelten Beitrag verlangen sollte, wenn z. B. ein solcher von Fr. 1. 50 genügt. Ich muß daher an meinem Antrage festhalten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie an Ihrem Beschlusse vom Samstag festhalten, so könnte man allerdings eine Erhöhung um die Hälfte vornehmen und also auf Fr. 1. 50 gehen. Wenn Sie aber auf die Klassifikation zurückkommen (wie ich hoffe, denn sonst könnte das Gesetz verworfen werden), so können die Beiträge nicht um die Hälfte vermehrt werden, da es sonst ungerade Centimes geben würde. Ich glaube daher und stelle den Antrag, es sei der § 22 erst zu behandeln, wenn der § 21 definitiv erledigt ist. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß, wenn ein Reservefond beschlossen wird, man nicht sofort in den ersten Jahren darauf ausgehen wird, ihn auf 5 Millionen zu bringen, sondern der Regierungsrath wird da zurückhalten.

F r i e d l i. Ich stelle den Antrag, im 1. Lemma die Worte „die Zinse“ zu streichen, so daß es heißen würde: „Reichen der Bezug des einfachen Beitrages und der Reservefond für die Deckung zc.“ Ich glaube, dadurch wäre den Ansichten, welche ausgesprochen worden sind, am besten Rechnung getragen.

v. S i n n e r. Ich nehme den Standpunkt der Herren Schmid und Sefler ein: Wenn man auf dem Beschlusse vom Samstag verharret, so werde ich dann bei der zweiten Berathung gegen diesen Artikel stimmen. Diesen Standpunkt nehme ich heute noch nicht ein und will daher nicht suchen, diesen Artikel so schlecht als möglich zu machen. Es kommt mir hier vor, was schon letzten Samstag gesagt worden ist: wir können bei der Berathung des Brandasssekuranzgesetzes die Grundlagen der Versicherungstechnik nicht aus den Augen verlieren. Herr Feune sagt, er begreife nicht, warum man einen doppelten Beitrag einfordern sollte, wenn ein kleiner Zuschlag zur Deckung der Ausgaben genügen würde. Aber was machen alle Bankanstalten zc.? Wenn sie in einem Jahre mehr verdienen, so legen sie Etwas auf die Seite für schlechtere Zeiten und gründen einen Reservefond. Ich glaube, es sei Pflicht des Großen Rathes, wenn er ernsthaft ein Gesetz berathen will, das Aussicht auf Bestand und Entwicklung hat, diese Grundlage nicht aus den Augen zu verlieren. Wie soll nun aber der Reservefond anders geschaffen werden, als auf dem Wege der gewöhnlichen Beiträge? Bei der Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft ist ebenfalls ein Reservefond gegründet worden, der nun bereits eine Million überschritten hat. Gerade dieser Fond gibt ihr eine Sicherheit, die sie sonst nicht hätte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich trage auf Verschiebung der §§ 22—24 an bis zur definitiven Erledigung des § 21.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich unter-

stütze eventuell diesen Verschiebungsantrag. Ich will noch konstatiren, um jedes Mißverständnis zu verhüten, daß nach meiner Ansicht die Rückweisung des § 21 so zu verstehen ist, daß nicht erst bei der zweiten, sondern noch vor Abschluß und als Bestandtheil der ersten Berathung eine neue Redaktion vorgelegt werden soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich fasse die Sache auch so auf.

S c h e u r e r. Dieses Vorgehen scheint mir nicht zulässig. Das wäre einigermaßen tumultuarisch verhandelt. Bei § 21 ist sehr wenig zu redigiren, und ich möchte mich daher dagegen verwahren, daß die Kommission uns eine Redaktion vorlege, welche durch eine Hintertür das Klassensystem wiederum einführt. Das Klassensystem ist vom Großen Rathe verworfen worden, und auf diesem Boden stehen wir heute. Diejenigen, welche damit nicht zufrieden sind, können dann am Schlusse der Berathung beantragen, auf den § 21 zurückzukommen. Sollte dies dann der Große Rath beschließen, so würde allerdings auch der Antrag gestellt werden, auf § 1 zurückzukommen.

Herr Präsident. Wir wissen noch nicht, welche Redaktion des § 21 uns die Kommission und die Regierung bringen werden. Ich halte daher den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission für zulässig.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für Verschiebung der §§ 22—24 bis zur Erledigung des § 21 | 34 Stimmen. |
| Dagegen | 56 |
| 2. Für den Antrag des Herrn Friedli | Minderheit. |
| 3. Für den Antrag des Herrn Locher | Minderheit. |

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes werden §§ 23 und 24 zusammen in Berathung gezogen. Sie lauten, wie folgt:

§ 23.

Der Reservefond wird aus den Ueberschüssen der Jahreseinnahmen gebildet und soll bis auf die Summe von wenigstens 5 Millionen Franken gebracht werden.

Die Zinse des Reservefonds fließen alljährlich in die allgemeinen Einnahmen der Anstalt.

§ 24.

Hat der Reservefond den Kapitalbetrag von 5 Millionen Franken erreicht, so kann der Große Rath die in § 21 festgesetzten Beitragsansätze reduciren.

Sollte die Anstalt aufgehoben werden, so wird ein besonderes Gesetz die Verwendung des Reservefonds bestimmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich denke, Sie werden mit der letzten Bestimmung des § 24 einverstanden sein. Wir können nicht wissen, in Folge welcher Umstände die Anstalt aufgehoben würde, und es ist daher zweckmäßig, die Verwendung eines solchen, möglicherweise sehr hohen Fonds einem besonderen Gesetz vorzubehalten.

F r i e d l i. Ich beantrage, den Reservefond auf 1 Million festzusetzen. Die jetzige Bevölkerung soll nicht schon wieder eine

große Summe Geld zusammenschließen, von der Niemand weiß, wohin sie dann kommt. Ich habe nicht Kummer, daß die Franzosen das Geld nehmen werden (Heiterkeit), wohl aber, daß ein allzu großer Fond zu leichtsinniger Befügung Anlaß geben könnte. Höchstens könnte ich noch für 2 Millionen stimmen.

Hauert. Es ist in den letzten Tagen vom Herrn Direktor des Innern betont worden, es seien gewisse Anzeichen da, daß es leicht zu Feuerbrünsten komme, wenn hoch versichert sei. Ich gebe die Vorwürfe, die man in dieser Beziehung dem Seelande gemacht hat, theilweise zu; aber ich glaube, ein zu hoher Reservefond würde noch mehr dazu beitragen, daß es viel brennt. Ich stimme für 2 Millionen.

Abstimmung.

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. Eventuell, für 2 Millionen | Mehrheit. |
| 2. Definitiv, für 5 Millionen | 39 Stimmen. |
| „ für 2 Millionen | 50 „ |

V. Ausmittlung und Vergütung des Brandschadens.

§ 25.

Wenn in den Fällen des § 3 ein Gebäude beschädigt oder zerstört ist, so soll dem Regierungstatthalteramte innerhalb zwei Mal vierundzwanzig Stunden Anzeige gemacht werden.

Der Regierungstatthalter macht der Anstalt sofortige Mittheilung und ordnet die Schätzung des Schadens durch die betreffende Schätzungskommission an.

Die Schätzungskommission besichtigt den Brandschaden in Gegenwart des Eigentümers oder eines Stellvertreters, beschreibt den Schaden und schätzt ihn nach Pflicht und Gewissen. Das bisherige Protokoll ist binnen 24 Stunden vom Beginn der Schätzung an auszufertigen, vom Beschädigten oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen und sofort dem Regierungstatthalter einzureichen.

Vor der Schätzung und der polizeilichen Untersuchung, welche unmittelbar nach dem Brande vorzunehmen ist, dürfen an der Brandstätte keine weiteren Veränderungen vorgenommen werden, als die von der Feuerpolizei angeordneten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, dieser Artikel ist so deutlich, daß er keiner Erläuterung bedarf, und auch die Nothwendigkeit aller dieser Vorlehen wird wohl Jedermann einleuchten. Nur um Mißverständnissen zuvorzukommen, möchte ich erklären, daß, wenn der Eigentümer das Protokoll sofort unterschreiben soll, dies nicht den Sinn hat, als erkläre er diese Abschätzung für richtig, sondern nur, daß sie in seiner Gegenwart und in der Art und Weise vollzogen worden ist, wie das Protokoll es enthält. Daneben bleibt ihm das in einem vorhergehenden Artikel vorgesehene Rekursrecht innerhalb 10 Tagen vorbehalten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man hat gefragt, wer nach dem ersten Alinea die Anzeige machen soll. In der Regel wird es der beschädigte Eigentümer thun; wenn er aber nicht da ist, ein Familiengenosse, oder der Pächter, oder wer sonst das nächste Interesse daran hat. Man hat es nicht für nöthig gefunden, die Person gerade zu nennen, da man sonst auch sagen müßte, daß eventuell der Pächter, oder ein Freund, oder der Gemeindevorsteher u. s. w. die Anzeige besorgen solle. Es

wird sich dies in der Praxis leicht machen und ist um so weniger nöthig zu sagen, als an die Nichtbeachtung der Frist keine Ausschlußfolge geknüpft ist. Nur der Nachtheil kann eintreten, daß man später vielleicht über die Ursache des Brandes oder über den Verlauf des Schadens im Zweifel sein könnte, welche Zweifel dann zu Ungunsten Desjenigen ausgelegt werden würden, der ohne wesentliche Gründe mit dieser Anzeige zu lange gewartet hat.

§ 25 wird angenommen.

§ 26.

Ist ein Gebäude gänzlich zerstört oder nicht mehr herzustellen, so gilt als Brandschaden diejenige Summe, welche als Versicherungswert im Lagerbuch eingetragen ist.

Jedoch sind die noch vorhandenen Materialien nach dem Verkaufswert zu schätzen und abzüglich der Räumungskosten von der Summe des Brandschadens in Abrechnung zu bringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel entspricht dem gegenwärtigen Verfahren.

Angenommen.

§ 27.

Ist das Gebäude nicht gänzlich zerstört, so hat die Schätzungskommission das Verhältniß des beschädigten Theiles zu dem unbeschädigten genau zu bestimmen und nach Maßgabe desselben und des im Lagerbuche eingetragenen Versicherungswertes den Entschädigungsbetrag festzustellen.

Die noch brauchbaren Materialien sind bei der Schätzung in Abzug zu bringen.

Dagegen sind hier zuzurechnen die Herstellungskosten solcher Gebäudetheile, welche zwar stehen geblieben, aber durch eine der im § 3 bezeichneten Ursachen in baulich unhaltbaren Zustand versetzt worden sind.

Angenommen.

§ 28.

Sowohl im Falle der Einäscherung als in demjenigen der bloßen Beschädigung sind Unkosten und Nachtheile, welche dem Beschädigten aus Ursachen erwachsen, betreffs welcher das gegenwärtige Gesetz den Ersatz nicht ausdrücklich zusichert, bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist eigentlich selbstverständlich und nur darum aufgenommen, damit nicht Einer z. B. sagen könne, man müsse ihm auch noch den Schaden vergüten, der ihm aus der Zeit erwächst, während der er das Gebäude nicht benutzen kann. Die Versicherung vergütet nur den direkten Schaden, wie ich schon bei den prinzipiellen Artikeln ausführlich auseinandergesetzt habe.

Angenommen.

§ 29.

Die Anstalt und der Brandbeschädigte können binnen einer Frist von 10 Tagen gegen die Abschätzung Einsprache erheben. Bezüglich des dahierigen Rekursverfahrens finden die Bestimmungen des § 15 analoge Anwendung.

Während der Rekursfrist und bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungssumme dürfen wesentliche Veränderungen an der Brandstätte nur nach den Anordnungen der Feuerpolizeibehörde oder mit besonderer Ermächtigung der Schatzungsbehörde vorgekommen werden.

Angenommen.

§ 30.

Wird der Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Urtheil der Brandstiftung oder der Theilnahme schuldig erklärt, so fällt jede Ersatzpflicht der Anstalt dahin.

Wenn indessen auf dem Gebäude Pfandschulden haften, zu deren Deckung die sonstigen Pfänder nicht ausreichen, so richtet die Anstalt den Entschädigungsbetrag soweit erforderlich den Pfandgläubigern aus, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Schuldner.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit der Entschädigung an die Pfandgläubiger erhält die Anstalt, wie sich von selbst verstanden hätte, aber hier ausdrücklich bemerkt wird, den Rückgriff auf den Brandstifter, der möglicherweise noch andere Güter hat, oder dem durch irgendwelche Ereignisse Güter zuzufallen können. Der Artikel entspricht ungefähr der gegenwärtigen Uebung.

Angenommen.

§ 31.

Der Eigenthümer, welcher durch Fahrlässigkeit einen Feuer-schaden herbeigeführt hat, verwirkt je nach dem Grade derselben das Recht auf Entschädigung bis zur Hälfte des festgesetzten Schadens.

Für die Fahrlässigkeit seiner Angehörigen ist der Eigenthümer nur so weit verantwortlich, als er derselben durch seine Fahrlässigkeit Vorschub geleistet hat.

Nimmt er den dahierigen Entscheid der Verwaltung der Anstalt nicht an, so soll der Betrag des Abzuges durch das zuständige Gericht festgestellt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Alinea entspricht einer Bestimmung der Feuerordnung. Das zweite hat den Sinn, daß wenn z. B. durch den Leichtsinne der Eltern, die ihre Kinder mit Zündhölzchen im Stall oder in der Scheune spielen lassen, ein Brand entstanden ist, der Richter einen Abzug aussprechen kann, wie er im ersten Alinea vorgesehen ist. Durch das dritte Alinea möchte sich die Verwaltung das Recht wahren, dem Betreffenden selbst einen Antrag zu stellen, wie dies z. B. bei der Zollverwaltung in Frankreich üblich ist; ob es auch in der Schweiz praktiziert wird, weiß ich nicht. Wenn dort Einer auf dem Wege des Schmuggels ertappt wird und er sich zur Geld-

buße bekennt, so wird dieselbe eingezogen und der Sache keine weitere Folge gegeben. Wenn nun die Anstalt zu dem Betreffenden sagt: es liegt Fahrlässigkeit von deiner Seite vor; wir wollen dir einen Abzug von $\frac{1}{10}$ oder $\frac{2}{10}$ machen und er acceptirt dies, so ist die Sache richtig; wenn nicht, so muß man vor Gericht gehen. Auch unter dem gegenwärtigen Gesetz hat es Fälle gegeben, wo ähnlich verfahren werden mußte. Vor einigen Jahren kam z. B. in Thun ein ziemlich bedeutender Brand vor, der durch die Fahrlässigkeit einer Magd verursacht war. Die Anstalt war auf dem Punkte, die Sache dem Richter zu überweisen, als der Anwalt der Familie mit der Erklärung kam, diese wolle sich einen Abzug von so und so viel gefallen lassen. Die Anstalt ging dann auch darauf ein, weil ihr diese Proposition annehmbarer erschien, als die Chancen eines Prozesses.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es wäre vielleicht zweckmäßig, das zuständige Gericht geradezu zu bezeichnen. Im Dekret von 1852 ist für den Fall einer Herabsetzung der Polizeirichter zuständig erklärt worden. Dies wäre auch hier zweckmäßig, da vor dem Civilrichter ein ausführliches Verfahren vorgeschrieben ist, und die Frage des Abzuges sich ihrer Natur nach mehr für den Polizeirichter eignet. Ich beantrage also, daß der Betrag des Abzuges durch den Polizeirichter festgesetzt werde. Die Frage der Appellation richtet sich dann nach den Kompetenzen des Polizeirichters.

Gfeller in Wichtrach. Ich vermissen in dem Artikel einen Zusatz, welcher angibt, wie der Hypothekargläubiger z. B. für eine Forderung von $\frac{2}{3}$ gedeckt werden soll, wenn die Entschädigung auf die Hälfte herabgesetzt wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man hat gefunden, es gehe zu weit, wenn die Anstalt auch im Falle der Fahrlässigkeit für die Deckung der Pfandschulden einstehen sollte. Indessen mag die Versammlung entscheiden.

Herr Präsident. Wenn man Herrn Gfeller Rechnung tragen will, so wird es besser sein, in § 32 zu sagen: „In Fällen, wo der Eigenthümer oder ein Dritter u. s. w.“

Gfeller in Wichtrach ist damit einverstanden.

Friebl. Der Regierungsrath hat zu § 31 vorgeschlagen, im ersten Alinea zu sagen: „eigene Fahrlässigkeit.“ Es scheint das Gleiche, ob man so oder so sagt; aber nach reiflichem Nachdenken findet man doch einen Unterschied. Nach der jetzigen Feuerordnung sollen die Feuerg'schauer in den Häusern herumgehen und schauen, ob Alles in Ordnung ist, und in der künftigen Feuerordnung wird dies ohne Zweifel auch vorgeschrieben sein. Nun sagen sie: Hier ist ein gefährlicher Kachel- oder Stubenofen und der Gemeinderath gibt den Betreffenden auf, ihn in der und der Zeit in Stand stellen zu lassen und verbietet ihnen von Stunde an, darin zu feuern, wie es in einem solchen Falle leththin unser Gemeinderath gemacht hat. Wenn dann Einer nicht gehorcht und in Folge davon eine Feuersbrunst entsteht, so ist dies eigene Fahrlässigkeit. Ich beantrage deshalb, das Wort „eigene“ einzuschalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, daß Herr Gfeller vollständig recht hat. Die Auslassung erklärt sich daraus, daß in Folge der vielen Verhandlungen ein Artikel des ersten Entwurfs weggefallen ist, der so lautete: „Unter keinen Umständen soll die Entschädigungssumme ausgerichtet werden, bevor ein Nachschlagszeugniß über etwaige Pfandschulden u. s. w. vorliegt.“ Es war damit ein Prinzip ausgesprochen; allein man hat dennoch gefunden, es sei dies Sache der Voll-

ziehung. Für heute wäre es das Beste, wenn der Große Rath erkennen würde, daß auch im Falle eines Abzugs wegen Fahrlässigkeit der Pfandgläubiger gedeckt werden solle, und dann würde die Kommission bis zur zweiten Berathung eine neue Redaktion für die §§ 30—32 vorlegen, die eigentlich alle diesen Fall vorsehen.

Scheurer. Ich möchte gegenüber dem Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission zu § 31 an dem Ausdruck „durch das zuständige Gericht“ festhalten. Nach der bisherigen Gesetzgebung sind derartige Handlungen, wie fahrlässige Verursachung eines Brandes, nicht vom Polizeirichter beurtheilt worden, auch nicht vom Einzelrichter als korrekzionellem Richter, sondern vom Amtsgericht als korrekzionellen Gericht mit Apellation an die Polizeikammer. Durch einen neuen Strafprozeß können andere Instanzen eingeführt werden; aber gerade für diesen Fall paßt der Ausdruck „zuständiges Gericht“ auf alle Zeiten und unter allen Umständen, während das Wort „Polizeirichter“ schon gegenwärtig, und vielleicht noch mehr mit Rücksicht auf eine andere Gesetzgebung zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben könnte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Herr Scheurer und ich seien im Grunde einverstanden. Er will auch das nicht Zivilgericht, sondern entweder das Polizei- oder das korrekzionelle Gericht. Unter diesen Umständen wird es am besten sein, die Frage an die Kommission zurückzuweisen, damit sie einen präzisieren Ausdruck bringe.

Scheurer erklärt sich damit einverstanden

Herr Berichterstatter der Kommission. Was Herr Friedli beantragt, ist schon im Ausdruck von § 31 enthalten. Es braucht eine positive Fahrlässigkeit von Seiten des Eigenthümers; er kann aber auch unter Umständen verantwortlich werden für die Fahrlässigkeit seiner Angehörigen, insofern er sie nicht gehörig beaufsichtigt hat. Man hat schon in der Kommission Herrn Friedli zu überzeugen gesucht, daß sein Zusatz nicht notwendig ist.

Abstimmung.

1. Die Worte „durch das zuständige Gericht“ durch die vorberathenden Behörden näher definiren zu lassen . . . Mehrheit.

2. Im ersten Alinea vor „Fahrlässigkeit“ einzuschalten „eigene“ Minderheit.

3. Einen Zusatz anzunehmen, daß auch in Fällen von Feuerchaden durch Fahrlässigkeit vorab die Pfandschulden gedeckt werden sollen . . . Mehrheit.

§ 32.

In Fällen, wo ein Dritter vorsätzlicher Weise oder aus Fahrlässigkeit Brandschaden verursacht hat, leistet die Anstalt nach Mitgabe der einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes den brandbeschädigten Eigenthümern oder ihren Pfandgläubigern Schadenersatz. Sie erhält für die bezahlte Summe den Regress auf die Fehlbaren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der hier ausgesprochene Grundsatz versteht sich eigentlich von selbst; indessen hat es nichts auf sich, den Artikel stehen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der letzte Satz ist insofern nicht ganz unnütz, als er durch die Drohung, den Schaden bezahlen zu müssen, eine Warnung für Diejenigen

enthält, die sich gegenüber dem Eigenthum Anderer möglicherweise Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, z. B. indem sie Hansflengel in der Nähe einer Wohnung anzünden u. d. gl.

Angenommen.

§ 33.

Die Entschädigungssumme soll nicht ausgerichtet werden, bevor ein Bericht der Polizei- oder Untersuchungsbehörde über die Ursache des Brandes vorliegt.

Ferner ist die Einwilligung der etwaigen Pfandgläubiger dazu erforderlich, abgesehen davon, ob der Eigenthümer wieder aufbauen will oder nicht.

In dem Kantonstheil, welcher unter der französischen Hypothekergesetzgebung steht, sind überdies vorerst die gesetzlichen Hypotheken zu bereinigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist leider hier und da etwas schwer, die im ersten Alinea erwähnten Berichte zu erhalten, und doch sollte man sie jedesmal haben. Was das zweite Alinea betrifft, so ist der Fall einige Male vorgekommen, daß der Eigenthümer erklärt hatte, er wolle wieder aufbauen und dann, nachdem er die Entschädigungssumme in der Tasche hatte, nach Amerika verduftete und den Pfandgläubigern das Nachsehen ließ. Man soll sich also in jedem Fall über die Pfandschulden Rechenschaft geben. Der letzte Satz betrifft einen etwas delikaten Punkt und es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Bestimmung einige Härte liegt. Indessen hoffe ich, daß man dadurch gezwungen werden wird, diese ganz veraltete Hypothekergesetzgebung, wenn nicht zu revidiren, doch zu ergänzen. Sie ist im katholischen Jura ganz auf dem Punkte stehen geblieben, auf welchem sie in Frankreich im Anfang dieses Jahrhunderts war, während man seither in allen Ländern fortgeschritten ist, die Länder deutscher Zunge die Transcription eingeführt haben und Frankreich seine Gesetzgebung erweitert und vervollständigt hat. Es ist aber merkwürdig, daß, als seiner Zeit der damalige Justizdirektor Herr Migy hier ein kurzes Gesetz brachte, das diese Lücke ausfüllen sollte, gerade ein großer Theil der jurassischen Deputation auf der Rechten sich widersetzte, so daß das Gesetz nicht angenommen wurde, sicher zu großem Nachtheil des Credits im katholischen Jura. Ich hoffe aber, die Sache werde auf irgend eine Weise endlich einmal auf einen besseren Stand gebracht werden. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge ist, wie gesagt, in der vorliegenden Bestimmung einige Härte enthalten. Ich habe sie aber nicht aufgenommen, bevor ich französische Rechtsgelehrte, den Professor des französischen Rechts an der hiesigen Hochschule und einen jurassischen Oberrichter, konsultirt habe und beide haben mir erklärt, ein Amtschreiber könne absolut nicht gewissenhaft bezeugen, daß keine Hypotheken existiren, wenn man nicht verpflichtet ist, sie sämmtlich in's Buch einzutragen. Sollte bei der zweiten Berathung nach dieser Richtung noch nichts geschehen sein, sei es auf eidgenössischem Boden, sei es auf dem Boden der Unifikation der Zivilgesetzgebung im Kanton oder durch ein Spezialgesetz, so wäre es dann noch früh genug, vielleicht in diesem Artikel eine kleine Aenderung eintreten zu lassen. Aber so wie er da steht, ist er theoretisch vollständig richtig und ich möchte sagen, nicht nur theoretisch, sondern sogar praktisch; denn wir haben im Jura schon Amtschreiber gehabt, die sich geweigert haben, diese Zeugnisse auszustellen, die gegen ihr Gewissen gehen mußten.

Feune. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Boden-

heimer betreffend die gesetzlichen und die verborgenen Hypotheken. Es ist ein Skandal, daß man im Kanton Bern noch nicht dahin gekommen ist, diese Frage zu regeln, wie dies vor ungefähr 15 Jahren in Frankreich geschehen ist. Ich glaube, man könnte einen bezüglichen Entwurf dem Großen Rathe bis zur zweiten Verathung des Gesetzes vorlegen; denn es handelt sich dabei um eine ziemlich einfache Frage.

Friedli. Ich glaube, die beiden Paragraphen 33 und 34 sind verkehrt und sollten in umgekehrter Reihenfolge stehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 33 will in jedem Fall die Interessen der Pfandgläubiger sichern. Er ist polizeilicher Natur und enthält eine große Garantie für den Hypothekargläubiger, damit nicht, wie bis dahin, der Brandbeschädigte, unter dem Vorgeben, er wolle wieder aufbauen, den ersten Drittel beziehen und damit das weite suchen kann. In § 34 kommt dann der weitere Fall, wenn wieder aufgebaut wird.

Friedli. Ich rede für Diejenigen, die viele Schulden auf ihren Häusern haben. Man gibt an manchen Orten auf ein Haus fast so viel, als die Affekuranzsumme beträgt. Wenn man nun weiß, daß nach § 34 bei gänzlicher Einäscherung der Brandbeschädigte, der erklärt, er wolle wieder aufbauen, einen Drittel beziehen und damit nach Amerika gehen kann, so wird man in Zukunft überall nicht mehr als $\frac{2}{3}$ auf ein Haus geben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach § 33 kann der Brandbeschädigte den Drittel nicht beziehen, es sei denn, er habe zuerst die Einwilligung der Pfandgläubiger.

Friedli. Wenn die Sache so erklärt wird, so kann ich mich zufrieden geben.

§ 33 wird angenommen.

§ 34.

Bei gänzlicher Einäscherung erhält der Brandbeschädigte, welcher wieder aufbauen will, die Bezahlung des ersten Drittels sogleich, die Bezahlung eines weitem Drittels nach Aufführung des Dachstuhles und diejenige des letzten Drittels nach Beendigung des Baues.

Für die zwei letzten Drittel leistet die Anstalt eine Zinsvergütung von 4 % von der endgültigen Bestimmung des Schadens an gerechnet.

§ 35.

Erklärt jedoch der Brandbeschädigte, sein Gebäude nicht wieder herstellen zu wollen, so soll der Betrag, mit Berücksichtigung der Ansprüche etwaiger Hypothekargläubiger in drei Monaten ausbezahlt werden. Jedoch muß zuvor der Platz in ordnungsmäßigen Stand gestellt worden sein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Prinzip, auf welches sich der ganze Entwurf stellt, ist dieses: Schuldig sind wir die Sache erst nach drei Monaten; aber wir machen eine kleine Ausnahme zu Gunsten Desjenigen, der wieder aufbaut. Im Grunde sollte ihm das Ganze nach drei Monaten zukommen; aber um sicher zu sein, daß er wieder aufbaut und vollständig aufbaut, wird ihm die Summe successive ausgerichtet, wie schon gegenwärtig der Fall ist, aber überdies noch mit der Vergünstigung, daß er für die zwei letzten Drittel einen Zins

erhält. Eine Verschärfung gegenüber demjenigen, der nicht wieder aufbaut, ist nach zwei Richtungen durchaus am Platz. Es wäre eine ungemein gefährliche Versuchung zur Brandstiftung, zu wissen, daß man die Entschädigungssumme sofort bekommt, wenn man erklärt, nicht wieder aufzubauen. Wenn man sich aber sagen muß, daß bis zur Auszahlung eine Frist von 3 Monaten verstreicht, während deren noch manches an die Sonne kommen kann, so ist diese Gefahr vermindert. Denjenigen hingegen, der wieder aufbauen will, begünstigt die Anstalt, indem sie ihn nicht darauf verweist, links und rechts Geld zu hohem Zins zu suchen, sondern ihm, sofern der Pfandgläubiger einverstanden ist, sofort Geld zum Beginn des Baues gibt. Es liegt durchaus in der Aufgabe des Staates, das Wiederaufbauen von abgebrannten Gebäuden zu begünstigen; denn gerade in der Erhaltung und Sicherung der Gebäude, Wohnhäuser und Oekonomiebauten, liegt zum Theil der Zweck der Affekuranz und namentlich einer staatlichen.

Hauert. Ich bin mit § 34 durchaus einverstanden, ausgenommen den Passus: „Diejenige des letzten Drittels nach Beendigung des Baues.“ Wer will definiren, wann ein Bau vollendet ist? Es ist mir als Gemeinderathspräsidenten vorgekommen, daß ein Brandbeschädigter, der wieder aufgebaut und die zwei ersten Drittel erhalten hatte, die Auszahlung des letzten Drittels verlangte. Der Regierungsrathhalter sagte, der Gemeinderathspräsident solle ein Zeugniß ausstellen, daß der Bau vollendet sei. Dieser sah nach und überzeugte sich, daß der Bau noch nicht ganz vollendet sei, daß aber die Absicht obwalte, ihn zu vollenden, und daß der Brandbeschädigte den letzten Drittel dazu nöthig hatte. Ein ähnlicher Fall ist in unserer Gemeinde im letzten Jahr vorgekommen. Ich habe nicht mehr die Ehre, Gemeinderathspräsident zu sein; aber ein naher Verwandter von mir ist es, und dieser kam in den gleichen Fall. Er zog zwei Schätzer bei, einen Zimmermeister und einen Maurer, und diese sagten: Das Haus ist allerdings noch nicht ausgebaut; aber man sieht, daß der Eigentümer es ausbauen will, und er hat den letzten Drittel nöthig. Man sollte daher eine Bestimmung aufnehmen, wonach entweder der Gemeinderathspräsident die Latitüde hätte, den Betreffenden zur Auszahlung zu empfehlen, oder Schätzer bestimmen würde, ob es soweit ausgebaut sei, daß man auszahlen dürfe. Ich möchte zu bedenken geben, daß es manchmal zwei Jahre geht, bis so ein Bau ganz vollendet ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bemerkung des Herrn Hauert trifft in einzelnen Fällen vollständig zu. Es ist manchmal nicht möglich, genau zu bestimmen, ob ein Gebäude vollendet ist, oder nicht, da ja überhaupt ein Gebäude, wie jede Sache in der Welt, niemals auf gänzliche Vollendung Anspruch machen kann. Indessen läßt sich gewöhnlich die Sache nach dem gesunden Menschenverstand beurtheilen. Es genügt, hier den Grundsatz auszusprechen und das nähere Verfahren für solche Ausnahmefälle, wo wegen Mangel an Geld nicht ausgebaut werden kann, in dem in Art. 41 vorgesehenen Dekret festzusetzen. Es sind mir übrigens auch Fälle des Gegentheils bekannt. Ich kenne ganz nahe von meinem Heimort ein Haus, das seit ungefähr zehn Jahren unvollendet unter Dach steht. Bei so einem Gebäude würde möglicherweise der Eigentümer den letzten Drittel einstreichen und nicht ausbauen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel hat offenbar nur den Schutz der Rechte des Pfandgläubigers im Auge. Der Staat kann Niemanden zwingen, wieder aufzubauen, und ich bin nicht der Ansicht des Herrn Regierungsrathes Bodenheimer, daß der Staat hier ein Einwirkungsrecht hat. Man kann nicht in ein Gesetz, das bloß allgemeine Grundsätze enthalten soll, solche Spezialbestimmungen aufnehmen. In dem Falle, den

Herr Hauert meint, wird sich die Sache sehr einfach machen. Wenn der Gemeindevorstand findet, das Haus sei nicht ausgebaut, so sagt er dem Brandbeschädigten: Mach' es zuerst fertig; und wenn dieser nicht einverstanden ist, so sagt er zu der Anstalt: Schicke auf meine Kosten zwei Schlichter, die schauen sollen, ob das Haus fertig ist; oder, was in den meisten Fällen einfacher ist, er geht zum Gläubiger und sagt zu ihm: Gib mir eine Erklärung, du seiest einverstanden, daß mir der letzte Drittel ausbezahlt werde; und dann ist keine Schwierigkeit mehr. Man muß sich nicht von vornherein alle möglichen Schwierigkeiten ausdenken und dafür Spezialbestimmungen verlangen.

Hauert. Ich bin sehr froh, wenn das Gesetz sich so bewährt, wie es Herr Hofer interpretirt; aber es gibt eben draußen auf dem Lande Fälle, die Herr Hofer nicht kennt.

§§ 34 und 35 werden angenommen.

§ 36.

In Ermanglung der Einwilligung Seitens der Pfandgläubiger wird die Entschädigungssumme der Amtsschreiberei zur Ausrichtung an die Berechtigten zugestellt. In streitigen Fällen ist der Betrag beim Richter zu deponiren.

Der Schlußsatz des § 33 findet auch hier Anwendung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Amtsschreiber wird sehr oft schon von den Parteien bezeichnet. Streitige Fälle soll der Richter entscheiden.

Angenommen.

§ 37.

Wenn fehlerhafte Bauart oder Feuereinrichtungen, welche den feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, einen partiellen Brandschaden verursacht haben, so wird die Entschädigung erst nach Beseitigung dieser Mängel ausbezahlt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung mag etwas polizeilich erscheinen; indessen ist ein analoges Verfahren jetzt schon eingeführt und hat häufig sehr gute Folgen gehabt. Es ergibt sich z. B. aus dem Bericht, daß irgend ein Fehler, der weder im Gemeindecodex, noch in der Feuerordnung vorgesehen ist, den Brand verursacht hat. In diesem Fall sagt die Anstalt: Die Entschädigung wird nicht ausgerichtet, bis das Ding korrigirt ist.

Angenommen.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 38.

Die neben der bisherigen kantonalen Anstalt bestehenden Gebäudeversicherungsanstalten im Kanton haben ihren Geschäftsbetrieb

(bis 1 Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) zu liquidiren.

Auf diesen Zeitpunkt ist der Uebertritt der bisher darin aufgenommenen Gebäude in die kantonale Anstalt obligatorisch.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel würde hauptsächlich die Anstalten von Trub und Worbtreffen. Ich für meinen Theil hätte nichts dagegen, die Liquidationsfrist zu verlängern, damit der Uebergang nicht zu brüskel sei, aber immerhin unter der Voraussetzung, daß diese Anstalten während der Frist keine neuen Aufnahmen mehr machen, und daß man überhaupt auch von der andern Seite Hand biete, ein vernünftiges Gesetz zu Stande zu bringen. Es liegt indessen nicht in meiner Stellung, einen derartigen Antrag zu formuliren, und ich denke, daß man von anderer Seite sich näher darüber aussprechen werde.

Friedli. Ich bin, wie ich schon mehrere Male gesagt habe, für ein neues Gesetz, und besorge, wenn wir hier nicht eine längere Frist setzen, so kommen wir zu keinem Resultat. Ich beantrage deshalb, die Frist auf 5 Jahre zu verlängern. Eventuell könnte ich noch zu 10 Jahren stimmen, aber jedenfalls nur mit dem Beisatz, daß den Anstalten in Zukunft untersagt werde, neue Gebäude aufzuzurechnen.

Scheurer. Durch den bisherigen Gang der Berathung sind alle Privatanstalten aufgehoben. Es versteht sich von selbst, daß diese, und namentlich die emmenthalische mit ihrem Geschäftsbetrieb von 30 Millionen Kapital und 8000 Gebäuden, nicht von heute auf morgen ihre Verhältnisse reguliren können, und es fragt sich nun bloß, ob man ihnen eine Galgenfrist, oder eine ernsthafte Frist gewähren will. Mir scheint, man habe in § 38 wirklich an ein Todesurtheil über diese Klassen gedacht; denn die hier vorgesehene Frist von 1 Jahr ist im eigentlichen Sinn für sie eine Galgenfrist. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß diese Anstalten eine große Komptabilität haben, wenn sie auch nicht viel gekostet hat, und daß in den betreffenden Gegenden eine große Anhänglichkeit an sie herrscht. Wenn man nun will, daß das Gesetz, das in diesen Gegenden ohnehin sehr mißtrauisch wird aufgenommen werden, doch Eingang finde und nicht einstimmig verworfen werde, so muß man sorgen, daß den Leuten ein möglichst langer Uebergang gestattet wird. Ich glaube, mit einer Frist von 10 Jahren wäre sowohl Denen geholfen, die eine obligatorische kantonale Anstalt wollen, als auch mehr oder weniger Denen, die bisher diesen wohlthätigen Klassen haben beitreten können und jetzt aus ihrer bisherigen Stellung herausgerissen werden. Allerdings bin ich dann mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes einverstanden, daß die Klassen keine neuen Proselyten machen dürfen, und von nun an alle neuen Versicherungen aus dem betreffenden Kreis in der kantonalen Anstalt geschehen müssen.

Schmid, Andreas, in Burgdorf. Ich habe schon in der Kommission den Antrag gestellt, die Frist auf 5 Jahre auszudehnen. Da aber auch ein Antrag auf 10 Jahre gefallen ist, so muß ich mir erlauben, auf die Differenz aufmerksam zu machen. Sie haben in einem frühern Artikel beschlossen, einen Reservefonds von 2 Millionen zu bilden. Wenn Sie nun hier einen Termin von 10 Jahren festsetzen, so werden die Hauseigentümer, die gegenwärtig in der Truber- und der Worberaffekuranz sind, in 10 Jahren der kantonalen Anstalt beitreten, und zwar, wenn keine andere Bestimmung aufgenommen wird, zu den gewöhnlichen Jahresbeiträgen, während die andern in diesen zehn Jahren den Reservefonds in guter Treue mit erhöhten und allfälligen doppelten Beiträgen zusammengeschossen haben. Bei einer Frist von 5 Jahren würde ich über diese Ungleichheit weggehen, um zu zeigen,

daß man wirklich eine Vereinigung will und alles Mögliche anbietet, um dieser harten Nuß, die uns zu knaden gegeben wird, Weister zu werden; aber allzu sehr in's Unbillige kann man auch nicht gehen. Sollte also die Frist von 10 Jahren angenommen werden, so behalte ich mir vor, bei der zweiten Berathung, oder wenn die Sache der Redaktion wegen an die Kommission zurückgewiesen wird, einen Zusatz zu bringen, wonach die dann Eintretenden einen gewissen Beitrag an den Reservefond zu leisten haben.

Pühlmann. Ich glaube, eine Frist von 10 Jahren sei für diese Spezialanstalten zu lang, da ihre Verhältnisse nicht so verwickelt sind. Diesem Antrag liegt offenbar die Hoffnung zu Grunde, die Verhältnisse möchten in 10 Jahren sich vielleicht so gestalten, daß das Gesetz wieder geändert wird, und die Privat-anstalten beibehalten werden können. Wenn man offen sein und das Gesetz mit dem Staatsobligatorium annehmen will, so kann man in höchstens 2 Jahren ganz gut liquidiren. Diese Liquidation wird nur darin bestehen, daß die Anstalt über die Verwendung ihres Reservefonds Beschluß fassen wird; eine andere kann ich mir nicht denken. Auch der von Herrn Schmid angeführte Grund ist triftig genug, um die Frist nicht zu lang zu machen. Die betreffenden Anstalten werden während derselben wahrscheinlich keine Beiträge mehr beziehen und auf diese Weise ihren Reservefonds aufbrauchen; sie können aber ganz das Gleiche erzielen, indem sie beschließen, in Zukunft die Beiträge an die kantonale Anstalt aus dem Reservefond zu bestreiten, so lange er hinreicht. Ich beantrage 2 Jahre.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte bestimme den Antrag stellen, daß während der Frist die Anstalten keine neuen Aufnahmen machen dürfen. Es genügt nicht, dies hier unter uns zu sagen, sondern es wird für alle Fälle besser sein, es im Gesetz ganz genau zu stipuliren. Die Konsequenz wäre auch eine gewisse Aufsicht des Staates, die aber nach meinem Dafürhalten auf keine andere Weise auszuüben wäre, als so, daß jedes Jahr die Rechnungen der Anstalt dem Staate mitgetheilt würden, damit er konstatiren könne, ob in der That keine neuen Ausnahmen stattgefunden haben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es gehört allerdings zur Gesetzgebungspolitik, bei Anlaß neuer Gesetze den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Was mich betrifft, so möchte ich diesen Privatankalten ihre Fortexistenz noch lange gönnen: sie haben bis dahin im Stillen gut gewirkt, wenn auch ohne Statuten, und dem Staate wenig Mühe verursacht. Allein wir haben nun mit großer Mehrheit das Obligatorium angenommen, und durch dieses neue Gesetz sind nicht nur die Anstalten von Trub betroffen, sondern auch Diejenigen, welche bis dahin nicht genöthigt gewesen sind, zu versichern, und ferner Solche, die unter dem Schutze des bisherigen Gesetzes in anderer Weise versichert haben. Sie haben mehrmals gehört, daß nach dem bisherigen Gesetz der Eigenthümer eines soliden Gebäudes die Wahl hatte, nur zum Theil zu versichern, wenn er überzeugt war, daß es nie vollständig werde eingäschert werden. Jetzt nöthigen Sie diesen Eigenthümer, voll zu versichern und reißen ihn so aus den bisherigen Verhältnissen heraus. Warum nun die Anstalten von Trub und Worb, die nicht einmal unter der Aufsicht der Regierung gestanden sind, günstiger stellen, als die übrigen Gebäudeeigenthümer? Wenn Sie die Spieße gleich lang machen wollen, müssen Sie auch Denen eine Uebergangsfrist einräumen, die bis dahin gar nicht oder nicht voll versichert haben, und ihnen gestatten, z. B. noch während 5 oder 10 Jahren nicht oder nur theilweise zu versichern. Dann kommen Sie schließlich dahin, daß das Inkrafttreten des Gesetzes um 5 oder 10 Jahre hinausgeschoben wird. Die Kommission war der Ansicht, daß bei dem

einfachen Geschäftsbetrieb dieser Anstalten eine Liquidationsfrist von 1 bis 2 Jahren genüge. Wenn der Große Rath findet, eine Verlängerung dieser Frist trage zur Versöhnung der Ansichten bei, so mag er es thun; indessen muß ich doch bemerken, daß dieser Antrag nicht von einer Seite kommt, die bis jetzt in Bezug auf die Grundlagen des Gesetzes sehr verjöhnlich gewesen ist.

Scheurer. Es sind dem Antrag, die Frist auf 10 Jahre zu verlängern, mit Unrecht egoistische Motive untergeschoben worden. Meine Meinung und auch die anderer emmenthalischer Großräthe war, daß sich die dannzumal Eintretenden billigerweise in den Reservefond einkaufen müssen, und wenn man glaubt, es sei nöthig, so kann man diesen Vorbehalt in das Gesetz aufnehmen. Gegenüber der Argumentation des Herrn Berichterstatters der Kommission bemerkte ich, daß die Mitglieder der Truberkasse nichts dafür können, wenn das kantonale Gesetz bis dahin den unrichtigen Grundsatz der theilweisen Versicherung enthielt. Im Emmenthal hat man es anders praktizirt: die Schatzungskommissionen sind an Ort und Stelle gegangen und haben nicht allzu hoch, aber nach dem vollen Schatzungswerth geschätzt und der Betreffende hat für so viel eintreten müssen. Diese Verkehrtheit des bisherigen Gesetzes soll man also die Truberanstalt nicht entgelten lassen.

Abstimmung.

- 1. Eventuell, für das Verbot der Aufnahme neuer Versicherungen Mehrheit.
- 2. Eventuell, für 2 Jahre Frist Mehrheit.
- 3. Eventuell, für 10 Jahre Frist Minderheit.
- 3. Eventuell, für 2 Jahre Frist 64 Stimmen.
- 4. Definitiv, für 5 Jahre Frist 40
- 4. Definitiv, für 1 Jahr Frist Minderheit.
- " " 2 Jahre " Mehrheit.

§ 39.

Die in § 12 vorgesehene allgemeine Schätzung wird erstmals im Jahr stattfinden und auch die in § 38 erwähnten Gebäude umfassen.

Die neue Anstalt übernimmt die sämtlichen Aktiven und Passiven der gegenwärtigen Brandversicherungsanstalt auf

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem nun die Frist von einem auf zwei Jahre erstreckt worden ist, wird es der Fall sein, die Worte „und auch die in § 38 erwähnten Gebäude umfassen“ zu streichen. Ich stelle diesen Antrag. Das Jahr, in welchem die erste allgemeine Schätzung stattfinden soll, ist hier nicht ausgesetzt. Ich spreche die Hoffnung aus, es werde durch gegenseitige Verständigung möglich sein, daß das Gesetz zu Stande komme, und daß die Frist nicht auf die 80er Jahre oder höchstens bis 1880 ausgedehnt zu werden brauche. Auch im zweiten Alinea kann der Termin noch nicht ausgesetzt werden. Die Verwaltung der gegenwärtigen Anstalt war in den letzten Jahren bestrebt, die Beiträge so abzurunden, daß allmählig ein kleiner Reservefond entstanden wäre, um den Uebertritt zu erleichtern. Das war ihr auch gelungen auf den 1. Januar 1877. Indessen war im letzten Jahre der Brandschaden so groß, über Fr. 1,200,000, daß diese Absicht wahrscheinlich wieder zu Wasser geworden ist.

§ 39 wird mit der beantragten Streichung genehmigt.

9) das Dekret betreffend die Brandversicherung der Häuser, vom 11. Dezember 1852;

10) die Vollziehungsverordnung zu obigem Dekret, vom 4. Februar 1853;

11) das Kreis Schreiben betreffend die Brandassuranzschätzung von Vorräthen an Landeserzeugnissen und von Waarenlagern, vom 23. Mai 1853;

12) Das Dekret betreffend die Zulagen an die Gebäudeschätzer, vom 26. Dezember 1859;

13) das Kreis Schreiben betreffend die Versicherungen, welche bald als beweglich, bald als unbeweglich angesehen werden, vom 18. Juni 1863;

14) das Dekret betreffend Abänderung der §§ 1 und 6 des Dekrets vom 11. Dezember 1852, vom 21. Dezember 1865;

15) die Vollziehungsverordnung zu obigem Dekret, vom 29. Dezember 1865;

16) alle übrigen mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen bisheriger Erlasse.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß dieser Artikel vollständig ist und Alles enthält, was durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden soll.

Genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betracht der Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes vom 21. März 1834,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über allfällige Zusätze.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, im § 27 folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Bei einer theilweisen Zerstörung des versicherten Gebäudes wird die Versicherungssumme sofort um den Betrag der Entschädigung herabgesetzt.“

Der Fall ist denkbar, daß bei einer theilweisen Zerstörung eines Gebäudes eine Entschädigung ausgerichtet wird, daß aber weder der Eigentümer noch die Anstalt daran denken, die Versicherungssumme herabzusetzen; bricht dann 14 Tage nachher ein neuer Brand aus, welcher das Gebäude einäschert, so könnte der Besitzer die ganze Versicherungssumme verlangen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stimme bei.

Der vorgeschlagene Zusatz wird genehmigt.

Herr Präsident. Die Frage, ob man auf einzelne Artikel des Gesetzes zurückzukommen wünsche, kann erst gestellt werden, wenn die endliche Redaktion der ersten Verathung des Gesetzes vorliegt. Wir können daher gegenwärtig nicht weiter gehen.

Schmid, Andreas. Der § 83 des Großrathsreglementes sagt: „Besteht ein Verathungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so ist es unmittelbar nach dem Schlusse der artikelweisen Verathung dem Präsident und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgekommen werde.“ Gestützt hierauf stelle ich den Antrag, auf § 21 zurückzukommen. Ich stelle diesen Antrag nicht in dem Sinne, daß ich den Beschluß, der gefaßt worden ist, über den Hausen werfen will, aber ich möchte die vorberathenden Behörden, an welche der § 21 zur Vorlage einer neuen Redaktion, in der das Klassensystem nicht vorgesehen ist, zurückgewiesen worden, den weitem Auftrag ertheilen, auch einen neuen Artikel zu bringen, welcher ein billiges Klassensystem vorsteht. Ich war am Samstag nicht anwesend, allein mehrere Mitglieder, welche gegen eine Klassifikation sind, haben mir erklärt, sie wären bereit, zu einer Klasseneinteilung Hand zu bieten, wenn das Maximum statt auf Fr. 1. 35, auf Fr. 1. 20 festgesetzt würde. Jedenfalls wird bei der zweiten Verathung des Gesetzes die Klassifikation wieder verlangt werden, und wenn der Große Rath darauf nicht eintreten sollte, so wird das Volk das Gesetz verwerfen. Wenn wir uns nicht gegenseitig Konzessionen machen, so bringen wir das Gesetz nicht unter Dach. Daß es sich der Mühe lohnt, die Sache reiflich zu berathen, zeigt mir der Umstand, daß sogar Leute, welche vollständig beschlagen sind, irren können. Herr Scheurer hat uns nämlich gesagt, die Truberkasse kenne die Bestimmung nicht, daß ein Besitzer so tief versichern könne, wie er wolle. Nun aber habe ich seither das Reglement dieser Kasse nachgelesen und gefunden, daß sie die nämliche Vorschrift enthält.

Herr Präsident. Nach dem Reglement können Anträge auf das Zurückkommen auf einzelne Artikel erst nach dem Schlusse der artikelweisen Verathung gestellt werden. Vom Schlusse der artikelweisen Verathung kann aber nicht die Rede sein, so lange einzelne Artikel bei den vorberathenden Behörden zur Feststellung der Redaktion liegen. Der Antrag des Herrn Schmid betrifft nicht ein eigentliches Zurückkommen auf einzelne Artikel, sondern er möchte dem Rückweisungsbeschluß des Großen Rathes die bestimmte Direktion beifügen, daß die vorberathenden Behörden ermächtigt seien, auch noch das und das zu berathen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Erläuterung des Herrn Präsidenten ist richtig. Der Große Rath hat zwei Beschlüsse gefaßt: erstens Rückweisung, und daher kann von einem Schlusse der Verathung heute nicht die Rede sein, zweitens, es solle keine Klassifikation aufgenommen werden, und da hat er den vorberathenden Behörden eine bestimmte Weisung gegeben. Auf diese Weisung kann man zurückkommen, ohne daß man genöthigt wäre, auf den Artikel selbst zurückzukommen. Seit Samstag hat sich in den Geistern eine gewisse Operation, eine gewisse Versöhnung kund gegeben, und man ist geneigt, sich zu Konzessionen Hand zu bieten. Wenn die Rückweisung nicht diesen Sinn hätte, so wären der Regierungsrath und die Kommission mit der Redaktion bald fertig: sie brauchten nur zu sagen: der Beitrag wird auf Fr. 1 $\frac{1}{100}$ festgesetzt.

v. Büren. Ich theile diese Ansicht vollkommen. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir, den Antrag zu reproduciren, den ich bereits am Samstag gestellt habe, nämlich den vorberathenden Behörden auch die Frage der Möglichkeit einer Ausgleichung der Bezirke zur Prüfung zu empfehlen. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die hölzernen Häuser im Oberlande weniger brennen, als die steinernen im Jura.

Bühlmann. Hätte die Verschiebung den Sinn gehabt, den man ihr nun beilegen will, so hätte man am Samstag nicht über den Artikel abstimmen können. Der von Herrn Sepler gestellte Verschiebungsantrag hatte nur den Sinn, daß die vorberatenden Behörden den Artikel mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Einklang bringen sollen. Man kann also da nicht andere Weisungen geben und sagen, die vorberatenden Behörden sollen auf eine neue Berathung eintreten. Unter allen Umständen ist die Kommission nicht im Falle, schon morgen über eine neue Klasseneintheilung Bericht zu erstatten, und man müßte die Sache jedenfalls auf die nächste Session verschieben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Darüber, ob der Große Rath kompetent sei, auf seinen Beschluß vom Samstag zurückzukommen und seine Weisung an die Kommission zu erweitern, kann kein Zweifel herrschen, und zwar gerade auf Grundlage des § 83 des Reglements. Wenn der Große Rath auf einen Artikel zurückkommen kann, der definitiv berathen ist, so kann er auch auf einen solchen zurückkommen, der nicht in vollendeter Fassung vorliegt. Dagegen gebe ich zu, daß eine eigentliche Diskussion nicht stattfinden, sondern zuerst darüber abgestimmt werden soll, ob man auf den Artikel zurückkommen will. Ich möchte aber den Antrag unterstützen, daß man darauf zurückkomme, und zwar nicht, um Zerwürfniß, sondern um Versöhnung in die Versammlung zu bringen.

Ritschard, Regierungsrath. Herr Bodenheimer hat gesagt, es sei von Samstag bis Montag eine gewisse Operation in den Geistern vor sich gegangen. Ich weiß nicht, wo er das her hat. Es ist möglich, aber ich zweifle, daß so unvermittelte Gegensätze, wie sie Samstags zu Tage getreten sind, sich von Samstag bis Montag versöhnen. Es ist möglich, daß diese schroffen Gegensätze sich etwas abschleifen. Aber dazu ist längere Zeit nöthig, und zwei Tage genügen da nicht. Aber es ist möglich in den zwei bis drei Monaten, welche zwischen den beiden Berathungen des Gesetzes liegen. In dieser Zwischenzeit kann sich das Volk über das Gesetz aussprechen. Ich glaube, es sei nicht gut, daß man nun doch mit etwelcher List von dieser oder jener Seite die Sache erzwingen wolle. Lassen wir diese Gegensätze stehen, und hoffen wir, daß die Zeit sie ausgleichen werde. Ich glaube, man sollte sofort die Schlußabstimmung über das Gesetz vornehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine Schlußabstimmung ist jetzt gar nicht möglich, weil das Gesetz nicht zu Ende berathen ist. Nicht nur dieser Artikel, sondern auch andere sind an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen worden, um eine neue Redaktion vorzulegen. Die Schlußberathung wird in der nächsten Session stattfinden und ebenso die Schlußabstimmung. Wenn Herr Regierungsrath Ritschard zweifelt, daß sich die Operation in den Geistern vollzogen habe, so ist es möglich, daß dies nicht für alle Köpfe der Fall ist, daß sie sich aber in einigen vollzogen hat, weiß ich ganz bestimmt.

Sepler. Ich habe den Antrag gestellt, es sei der § 21 zurückzuweisen, wenn er verändert werde, weil die ganze Oekonomie des Gesetzes auf ihm beruht. Der Herr Präsident hat diesen Antrag etwas anders aufgefaßt. Er hat ihn als einen eventuellen Antrag angenommen, welcher für den Fall gestellt sei, daß die Klassifikation gestrichen werde. Da die Abstimmung eine sehr verwickelte war, so wollte ich die Sache nicht komplizieren, allein mein Antrag hatte den Sinn, daß im Falle der Zurückweisung des Artikels die Kommission nicht nur untersuche, welcher Prämiensatz festgestellt werden solle, sondern daß sie auch nach anderer Richtung hin sich aussprechen könne. Es würde daher meinem Antrage entsprochen, wenn der Antrag des Herrn Schmid angenommen wird.

Friedli. Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungsrath Ritschard. Man hat sich gefragt, ob es gut sei, das Brandassuranzgesetz dem Großen Rathe vorzulegen. Man hat diese Frage bejaht, und warum? Damit man die verschiedenen Ansichten höre und belehrt werden könne. Ein Brandassuranzgesetz ist sehr schwer zu berathen. Daher glaube ich, man solle jetzt dabei bleiben, und dann würden bis zur zweiten Berathung die Presse, die Vereine u. s. w. im Land herum sich aussprechen, so daß wir Gelegenheit haben, die Ansichten des Volkes über das Gesetz kennen zu lernen.

Es wird Schluß verlangt.

Scheurer. Ich möchte die Anfrage stellen, ob noch andere Artikel an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen worden sind.

Herr Präsident. Ja, es sind mehrere.

Scheurer. In diesem Falle halte ich auch dafür, die erste Berathung des Gesetzes sei noch nicht beendet. Daher kann man auch nicht auf einzelne Artikel zurückkommen.

Herr Präsident. Ich will darüber abstimmen lassen, ob der Große Rath das von Herrn Schmid vorgeschlagene Verfahren für zulässig halte. Wenn ja, so werde ich Herrn Schmid ersuchen, zu erklären, in welcher Weise er die Direktion an die vorberatenden Behörden erweitern will.

Abstimmung.

Für Zulässigkeit des von Herrn Schmid vorgeschlagenen Verfahrens	61 Stimmen.
Dagegen	51 "

Herr Präsident. Ich ersuche nun Herrn Schmid, seinen Antrag zu stellen.

Schmid, Andr. Ich stelle den Antrag, daß die Kommission neben dem Auftrage, den sie Samstag erhalten hat, den weitern Auftrag bekomme, bei der neuen Redaktion des § 21 auch eventuelle Vorschläge für eine billige Klasseneintheilung zu bringen.

Scheurer. Ich stelle den Antrag, nicht nur auf § 21, sondern auch auf § 1 zurückzukommen.

Herr Präsident. Das ist nicht zulässig.

Scheurer. Da wird auch der Große Rath entscheiden, ob es zulässig sei oder nicht.

Herr Präsident. Ich werde vor Allem über den Antrag des Herrn Schmid abstimmen lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Schmid	64 Stimmen.
Dagegen	49 "

Herr Präsident. Es liegt noch ein Antrag des Herrn v. Büren vor, welcher den vorberatenden Behörden auch die Frage der Möglichkeit einer Ausgleichung der Bezirke zur Prüfung empfehlen möchte.

Streit, Thormann, Trachsel in Mühlethurnen, Schannen, Vermelle, Witz, Würsten, Wyß, Zeller, Zingg, Zumwalb.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Büren . . . Minderheit.

Schluß der Sitzung um 5¼ Uhr.

Herr Präsident. Beharrt Herr Scheurer auf seinem Antrage, es sei auf § 1 zurückzukommen?

Scheurer. Ich beharre darauf.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Herr Präsident. Nach Mitgabe des Reglements ist dieser Antrag in gegenwärtigem Stadium der Verathung unzulässig. Wünscht Herr Scheurer, daß der Große Rath über die Zulässigkeit entscheide?

Scheurer. Ich wünsche es.

Abstimmung.

Für die Zulässigkeit dieses Antrages . . . Minderheit.

Zwölfte Sitzung.

Nach dem Namensaufrufe sind 125 Mitglieder anwesend; abwesend sind 126 wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl an der Lent, Bähler, Böhren, Brunner, Burger in Angenstein, Bürki, Bütigkofen, Chappuis, Engel, Gerber in Steffisburg, Girardin, Greppin, Hauser, Heß, Hofer in Wynau, Hurni, Jndermühle, Joost, Klenig, Kohler in Thunsetten, Kohli in Bern, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozwyl, Ott, Reber in Niederbipp, Rosselet, Roth, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Schüpbach, Sigri, Trachsel in Niederbüttschel, Wirth, Wurstemberger, Wytttenbach, Zoss, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Berger, Boivin, Botteron, Bruder, Bucher, Burger in Laufen, Burren, Charpié, Chodat, Chopard, Dähler, Deboeuf, Donzel, Etter, Fahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Bern, Halbemann, Hänni in Köniz, Hänni in Luzwyl, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hornstein, Jaggi, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Kiener, Kötschet, Koller in Münstler, König, Lebermann, Lehmann-Cunier, Lehmann in Rüedfligen, Leibundgut, Luber, Marti, Meyer, Mischler in Wahlern, Morgenthaler, Moschard, Müller, Oberli, Pape, Prêtre, Queloz, Racle, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Riät, Ritzhard, Robert, Ruchti, Sahli, Schatzmann, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, Spahr, Spring, Stalder, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Jäzowyl, Steullet,

Dienstag den 5. Februar 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 107 Mitglieder anwesend; abwesend sind 144, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl an der Lent, Böhren, Brunner, v. Büren, Burger in Angenstein, Bürki, Bütigkofen, Chappuis, Engel, Girardin, Greppin, Gygax in Bleienbach, Hauser, Hofer in Wynau, Hurni, Jndermühle, Joost, Klenig, Kohler in Thunsetten, Kohli in Bern, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozwyl, Mägli, Ott, Reber in Niederbipp, Rosselet, Roth, Röthlisberger in Walkringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Rüjenacht-Moser, Schertenleib, Schmid Andreas in Burgdorf, Schüpbach, Sigri, Trach-

sel in Niederbütschel, v. Werdt, Wirth, Wurstemberger, Zoß, Zyro; ohne Entschuldigun: die Herren Affolter, Anen, Arn, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Berger, Boivin, Born, Botteron, Brand in Urjenbach, Bruder, Bucher, Bühlmann, Burger in Laufen, Curren, Charpié, Chodat, Chopard, Deboeuf, Donzel, Etter, Fattet, Fleury, Frutiger, Grenouillet, Gugger, Gurtner, Häberli in Bern, Haldemann, Hänni in Zugwyl, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hofer in Bern, Hofmann, Hornstein, Jaggi, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grestingen, v. Känel, Kellerhals, Kiener, Kilchenmann, Klays, Kötschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, König, Ledermann, Lehmann-Gunier, Lehmann in Nüedligen, Leibundgut, Lindt, Luder, Marti, Mauerhofer, Morgenthaler, Moschard, Möscher, Müller, Nägeli, Oberli, Pape, Prêtre, Quelo, Racle, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Riät, Ritschard, Robert, Ruchti, Schaab, Schatzmann, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, Seiler, v. Siebenthal, Spahr, Spring, Stalder, Stähli, Stämpfli in Bern, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Streit, Trachsel in Mühleturnen, Tschannen, Vermeille, Vogel, Walther in Krauchthal, Vermuth, Wisz, Würsten, Wyß, Zeller, Zingg, Zumwald.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Anzug

der Herren Scheurer und Mithaste, lautend:

Der Regierungsrath wird beauftragt, zu untersuchen, ob und wie es bei Vermessung der Gemeinden möglich gemacht werden könne, solche Unregelmäßigkeiten in der Beschaffenheit der Gemeindegrenzen, welche das Verweissungswert sowohl, als die Verwaltung erheblich erschweren, zu beseitigen.

S. Tagblatt von 1877, Seite 629.

Da der Regierungsrath bereits damit beschäftigt ist, einen Gesetzesentwurf zu Beseitigung des im Anzuge erwähnten Uebelstandes vorzulegen, so erklären die Herren Anzüger, daß sie ihren Anzug zurückziehen.

Bauvorlagen,

mit welchen die Staatswirthschaftskommission einverstanden ist, und über welche Herr Baudirektor Mohr im Namen des Regierungsrathes Bericht erstattet.

1. Noirmont=Charmauvillersstraße IV. Klasse, Neubau.

Das vom Regierungsrath vorgelegte bezügliche Straßenbauprojekt wird ohne Einsprache genehmigt und der Gemeinde

Noirmont ein Staatsbeitrag von einem Viertel mit Fr. 42,500 bewilligt, unter der Bedingung vorchriftmäßiger Ausführung, der Ausbezahlung des Staatsbeitrages nach Mitgabe der jährlichen Kreditableaux und des künftigen Unterhalts, wie bei den Straßen des Staates.

2. Zweilütschinen=Lauterbrunnenstraße.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für die Korrektion des Steinbockstuges auf dieser Straße mit einer Devissumme von Fr. 13,500 wird ohne Einsprache genehmigt.

3. Thun=Steffisburg=Schwarzenegg=Süden=straße.

Dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt für die auf Fr. 54,000 veranschlagte Korrektion des Schlierbachstuges auf der genannten Straße, mit zugehöriger Verlegung der Ausmündung der Bach Heimenschwandstraße wird ohne Widerspruch die Genehmigung erteilt und der Regierungsrath ermächtigt, diese Korrektion in Angriff nehmen zu lassen, sobald die beteiligten Gemeinden eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Erklärung über ihre Beiträge beigebracht haben werden.

4. Dießbach=Lindenstraße, Korrektion, Sektion Neschen=Bareichti.

Dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt für die auf Fr. 50,000 veranschlagte Korrektion der Diesbach-Lindenstraße zwischen Neschen und Bareichti wird ohne Einsprache die Genehmigung erteilt und das Kostenbetreffende des Staates, dessen Ausbezahlung sich nach dem betreffenden Budgetkredit zu richten hat, auf Fr. 36,000 festgesetzt. Die den Bau übernehmende Gemeinde Kurzenberg hat denselben kunstgerecht und nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, wobei die letztere ermächtigt ist, im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen am Plane ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

5. Thalgrabenstraße im Amtsbezirk Trachselwald.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für eine neue Straßenanlage IV. Klasse von Leitigen über Bigelthal, Gründli und Jegerlohn bis Schwändi wird ohne Widerspruch genehmigt und der Bewohnerschaft des Thalgrabens, Gemeinde Lützelflüh, an die daherigen auf Fr. 76,000 veranschlagten Kosten ein Staatsbeitrag von Fr. 19,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß der Bau gemäß Plan und Devis solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werde und die betreffenden Gemeinden, durch welche die neue Straße führt, dieselbe jeder Zeit nach den für die Straßen des Staates bestehenden Vorschriften gehörig unterhalten.

6. Dietwyl=Moerbachstraße zwischen Langenthal und Huttwyl.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für die auf Fr. 13,000 berechnete Korrektion der Dietwyl-Moerbachstraße wird ohne Einsprache genehmigt und die genannte Summe bewilligt, unter Vorbehalt ihrer Verwendung nach Mitgabe des Kreditableau für Straßenbauten.

7. Kriechenwylstraße IV Klasse, Neubau.

Dem vom Regierungsrathe vorgelegten Projekt der Korrektur der Kriechenwylstraße IV. Klasse, welche östlich in die Laupen-Gümmenstraße ausmündet und westlich zur Verbindung mit freiburgischen Gemeinden und mit Murten dient, wird ohne Widerspruch die Genehmigung erteilt und der Einwohnergemeinde Dick (Kriechenwyl) an die auf Fr. 68,500 berechneten Kosten dieser Korrektur ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 17,200 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

a. Der Bau ist solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, wobei letztere ermächtigt ist, allfällige, im Interesse der Anlage sich erzeigende Abänderungen am Plane von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen;

b. die Ausbezahlung des Staatsbeitrages hat sich nach dem betreffenden Budgetkredit zu richten;

c. die Gemeinde Dick hat den Unterhalt der Straße, nach ausgeführter Korrektur, nach den nämlichen Vorschriften zu besorgen, wie sie für die Straßen des Staates aufgestellt sind.

8. Arch-Bibereustrasse.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für die auf Fr. 47,000 berechnete Neuanlage der Arch-Bibereustrasse zwischen Arch und Grenchen wird ohne Einsprache genehmigt und der Gemeinde Arch ein Staatsbeitrag von Fr. 11,750 bewilligt unter der Bedingung vorschriftsmäßiger Ausführung und Unterhaltung wie die Straßen des Staates.

9. Les-Bois-Breuleurstraße.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte, auf Fr. 108,700 berechnete Projekt einer Straße von Les Bois nach Breuleur zur Verbindung der Ortschaften Breuleur, Peuchapatte und Neu Claude mit Les Bois, bezw. mit der Hauptstraße von Freibergen in der Richtung von Chaurdefonds, sowie mit der in Aussicht stehenden Les-Bois-Biaufondstraße, wird ohne Einsprache genehmigt und dem Initiativkomite ein Staatsbeitrag von einem Drittel der Devissumme mit Fr. 36,000 als künftige Straße III. Klasse bewilligt, mit dem Vorbehalt, daß die Ausbezahlung sich nach den jeweiligen Kredit-tableaux zu richten habe.

10. Saignelégier-Emiboisstraße.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für diesen zweiten Theil der Korrektur der Saignelégier-Emiboisstraße mit einer Devissumme von Fr. 51,000, wovon Fr. 43,000 dem Staate und Fr. 8000 der Gemeinde Saignelégier auffallen, wird ohne Einsprache genehmigt und die Summe von Fr. 43,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Saignelégier in ihrem Bezirk die Landentschädigungen auf sich nehme, soweit sie die Grundsteuerzuschüsse überschreiten werden, sowie die Entschädigung für die Wegräumung des Hauses Boivol, an welche der Staat Fr. 7000 leistet.

11. Dachsfelden-Bellelaystraße.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für die Korrektur der Dachsfelden-Bellelaystraße wird ohne Einsprache genehmigt und für deren Ausführung die Summe von Fr. 62,000 bewilligt.

12. Turnlokal für das Lehrerseminar in Hindelbank.

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Plan für die Errichtung eines Turnlokals für das Lehrerseminar in Hindelbank in der dortigen Pfarrscheune wird ohne Einsprache genehmigt und hiefür, wie bereits am 31. v. M. erkennt, eine Summe von Fr. 5000 bewilligt.

13. Anstalt Landorf, Bau einer Scheune.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt zu dem auf Fr. 33,223 angeschlagenen Wiederaufbau der im letzten Jahr abgebrannten Scheune der Rettungsanstalt Landorf wird ohne Widerspruch genehmigt. Von jener Kostensumme werden Fr. 1000 von der Rettungsanstalt selbst und Fr. 27,000 von der Brandversicherungsanstalt geleistet.

Bei der Behandlung vorstehender Geschäfte wird von Seite des Herrn Friedli der Wunsch ausgesprochen und von Herrn Karrer unterstützt, es möchte künftighin eine Karte an der Wand des Großrathssaales angebracht werden, damit man sich über die Straßenprojekte besser orientiren könne.

Man ist mit diesem Wunsch einverstanden.

Es eröffnet nun der Herr Präsident, daß von den wenigen Traktanden, welche übrig bleiben, theils wegen Abwesenheit der Berichterstatter oder Anzügler, theils wegen nicht abgeschlossener Vorberathung keine mehr heute zur Verhandlung vorgebracht werden können.

Er schließt daher die

Sitzung und Session um 10¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und
Bittschriften.

Gesuch der Schützengesellschaft Liebenwyl um Bewilligung des
nöthigen Kredites zur Entrichtung des gesetzlichen Bei-

trages von Fr. 5. 28 an die Schützen, vom 29. Januar
1878.

Beschwerde des Herrn Joh. Nöthlisberger im Spiegel zu
Amfoldingen gegen den Appellationshof, vom 6. Februar
1878.

